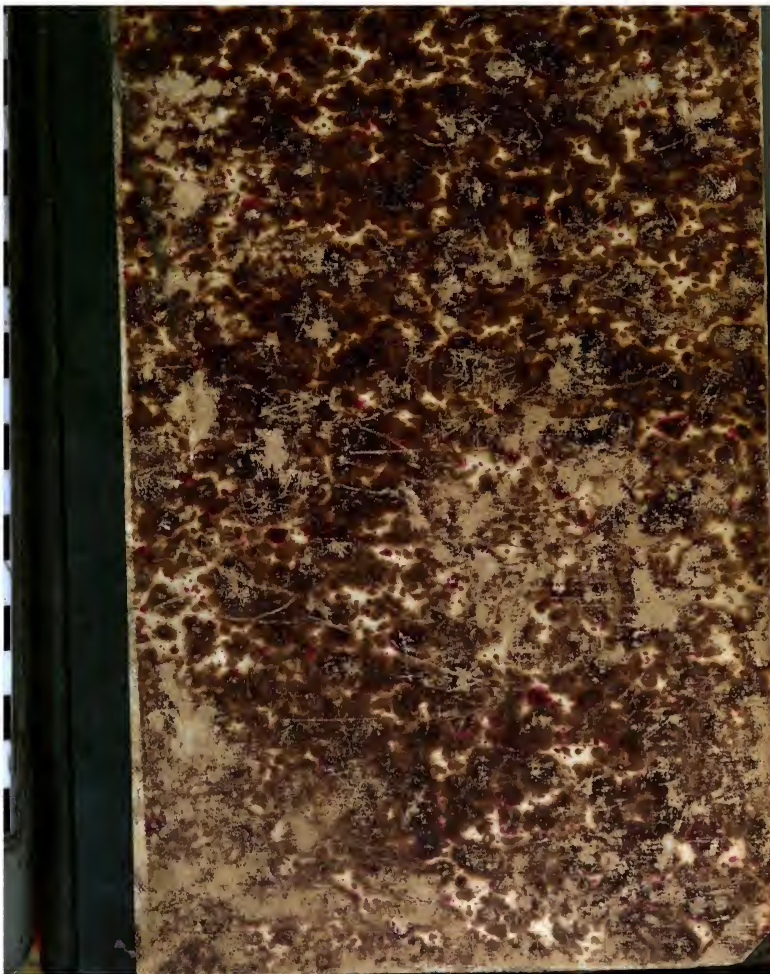
HANDBUCH FÜR DIE GEMEINDE-BEHÖRDEN DER PFALZ: EINE SYSTEMATISCH...

Adalbert Geib







Handbuch

für die

Gemeinde-Behörden der Pfalz.

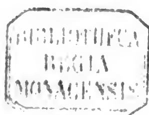
Eine systematisch geordnete
und mit
Erläuterungen versehene Zusammenstellung
der in der Pfalz giltigen
und den Wirkungskreis der gemeindlichen und kirchlichen Lokalbehörden berührenden
Gesetze, Verordnungen und Vollzugsvorschriften
im Gebiete der inneren Verwaltung.

Herausgegeben
von
Adalbert Geib,
kgl. Bezirksamts-Assessor.

Erster Band.

Speyer.
Im Selbstverlage des Herausgebers.
1872.

Druck der Daniel Kranzbühler'schen Buchdruckerei in Speyer.



Vorwort zum ersten Bande.

In Folge der umfassenden Gesetzgebungs-Reform der neueren und neuesten Zeit, insbesondere der bayerischen Sozialgesetzgebung von 18⁶⁸/₆₉ sowie der Reichsgesetzgebung seit Abschluß der Versailler Verträge ist das vor 20 Jahren erschienene Werk von Chelius und in noch höherem Grade das mit dem Jahre 1833 abgeschlossene Handbuch von Siebenpfeiffer für den Gemeindebeamten der Pfalz größtentheils unbrauchbar geworden.

Der Nichtfachmann findet sich heute, insbesondere in dem so umfangreichen Gebiete der Verwaltungs-Gesetzgebung um so weniger mehr zurecht, als die Landesgesetze vielfach und in wesentlichen Theilen durch die Reichsgesetze abgeändert oder aufgehoben sind.

Es ist deßhalb für den Gemeindebeamten mit großen Schwierigkeiten verbunden und kann ihm kaum mehr zugemuthet werden, aus den in den zahlreichen Bänden des Amtsblattes, ferner in dem Reichsgesetzblatte, dem Regierungsblatte, den verschiedenen Gesetzbüchern und den Zirkularblättern der Kgl. Bezirksämter zerstreuten Bestimmungen das gegenwärtig Giltige mit Sicherheit herauszufinden.

Unter diesen Verhältnissen ist die Veranstaltung einer systematisch geordneten und mit den nöthigen Erläuterungen versehenen Sammlung des zur Zeit in Geltung befindlichen Materiales im Gebiete der inneren Verwaltung zum dringenden Bedürfnisse hauptsächlich für die Gemeindeverwaltungen geworden.

Das vorliegende Handbuch hat den Zweck, diesem Bedürfnisse abzuhelfen, indem es den pfälzischen Lokalbehörden, und zwar sowohl den gemeindlichen als den kirchlichen, eine für den praktischen Gebrauch berechnete, leicht übersichtliche Zusammenstellung sämmtlicher deren Wirkungskreis berührenden Bestimmungen, soweit dieselben dem Gebiete der inneren Verwaltung angehören und in der Pfalz gegenwärtig giltig sind, in die Hände gibt.

1*

Eine angenehme Pflicht ist es mir, bei dieser Gelegenheit der förderlichen Mitwirkung meines Freundes und vormaligen Kollegen Emil Huber, derzeitigen kaiserlichen Landgerichtsrathes in Zabern, dankbar Erwähnung zu thun. Derselbe hatte sich seiner Zeit die gleiche Aufgabe gestellt, wurde jedoch durch seine im Sommer 1871 erfolgte Berufung zur Präfektur in Kolmar an der Ausführung des Vorhabens verhindert. Indem mich Huber damals unter freundlicher Ueberlassung des von ihm gesammelten Materials zur Herausgabe des Handbuches bestimmte, gebührt ihm ein wesentlicher Antheil an dem nun vorliegenden Resultate, welches ich übrigens in Folge der seitdem rastlos arbeitenden Gesetzgebung des engeren und weiteren Vaterlandes nur mit Aufwendung vieler Mühe und nach wiederholter vollständiger Umarbeitung des Stoffes in der verhältnißmäßig kurzen Zeit der Oeffentlichkeit zu übergeben im Stande war.

Die Aenderungen, welche sich während des Druckes ergeben haben, wurden in besonderen Nachträgen, die Bestimmungen der am 1. Jannar 1873 in Bayern in Kraft tretenden Gewerbeordnung für das deutsche Reich bereits in den einzelnen Abschnitten gebührend berücksichtigt.

Unter dem Einführungsgesetze von 1871 („Einf.-Ges."), welches in dem Buche häufig zitirt wird, ist überall das bayerische Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, unter dem Polizeistrafgesetzbuche („P.-St.-G.-B.") dasjenige vom 26. Dezember 1871 und unter dem Strafgesetzbuche („St.-G.-B.") das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich verstanden.

Dem zweiten Bande wird ein vollständiges alphabetisches Sachregister, welches das ganze Werk umfaßt, beigegeben werden.

Die Stellung der einzelnen Abschnitte des Handbuches ist eine mehr zufällige als absichtliche. So werden z. B. die Abschnitte über „Handel und Gewerbe" und über „Wehrverfassung und Militärwesen" nur deßhalb ihre Stellung am Ende des zweiten Bandes erhalten, um die in Aussicht stehenden bezüglichen Vollzugsvorschriften gegebenen Falles noch benützen zu können.

Was die Eintheilung des Stoffes betrifft, so ist zu bemerken, daß manche Gegenstände füglich auch in einem anderen Abschnitte als es in dem vorliegenden Handbuche geschehen ist, je nach dem Gesichtspunkte, von welchem man den Stoff betrachtet, hätten Platz finden können. Das rasche Auffinden der einzelnen Bestimmungen ist übrigens durch häufige Verweisungen

im Texte, sowie durch die Inhaltsübersicht und das alphabetische Sachregister erleichtert und dürfte besonderen Schwierigkeiten kaum begegnen.

Möge das Buch seinem Zwecke entsprechen und bei Beurtheilung desselben nie vergessen werden, daß es keinen weiteren Anspruch erhebt, als den Lokalbehörden der Gemeinde, Kirche und Schule in der Pfalz bei ihren Amtsverrichtungen zur Unterstützung und Erleichterung zu dienen.

Germersheim, im Oktober 1872.

Der Herausgeber.

Inhalts-Uebersicht

des

ersten Bandes.

Einleitender und allgemeiner Theil.

A.

Wirkungskreis und Dienstesverhältnisse der Gemeindevorstände im Allgemeinen.

B.

Insbesondere von der Polizeigewalt der Gemeindevorstände.

C.

Vollzug richterlicher Anordnungen durch die Polizeibehörden.

Spezieller Theil.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeindeverfassung.

Dritter Abschnitt.

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Seite

Vierter Abschnitt.

Oeffentliche Armen- und Krankenpflege.

Fünfter Abschnitt.

Landeskultur.

Erstes Kapitel. Kulturgesetze.

Seite

Zweites Kapitel. Landwirthschaft und Viehzucht.

Drittes Kapitel. Jagd und Fischerei.



Handbuch

für die

Gemeinde-Behörden der Pfalz.



Erster Band.

Einleitender und allgemeiner Theil.

A.

Wirkungskreis und Dienstesverhältnisse der Gemeinde-Vorstände im Allgemeinen.

§. 1. Uebersicht.

Der Wirkungskreis der Gemeindevorstände in der Pfalz ist ein sehr ausgedehnter. Die Thätigkeit der Bürgermeister ist nicht auf die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten beschränkt, sondern es sind ihnen durch Gesetze und organische Bestimmungen vielfach Gegenstände der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung zur Besorgung übertragen, so daß sie bei Ausübung der hierauf bezüglichen Funktionen nicht sowohl als Gemeindebeamte, sondern als Organe der Staatsgewalt erscheinen.

Nach Art. 88 der Gemeinde-Ordnung bleiben hinsichtlich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in den obenbezeichneten Angelegenheiten die desfallsigen Bestimmungen maßgebend; neue Verrichtungen dieser Art können den Behörden der Gemeinden jedoch nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

§. 2. Die Gemeindevorstände als Organe der Staatsgewalt.

Die Zuständigkeit und der Wirkungskreis der Gemeindevorstände in den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten ist nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu bemessen.

Als Organe der Staatsgewalt (agens du gouvernement) haben dieselben, soweit ihre Thätigkeit nicht schon durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist, die Anordnungen der vorgesetzten Behörden zu vollziehen.

Wegen ihrer Amtshandlungen können sie ohne vorherige Ermächtigung des Staatsraths nicht vor den Gerichten belangt werden. Constit. vom 22. Frimaire VIII, Tit. VI, Art. 75; Königl. Entschl. vom 21. November 1844 (Amtsblatt S. 494); Cassationsurtheil vom 3. Juni 1850 (Amtsbl. S. 391).

Auf die Thätigkeit der Gemeindevorstände als Beamte des Civilstandes ist indessen die Bestimmung der Constitution vom 22. Frimaire VIII nicht anwendbar. Staatsrathsgutachten vom 28. Juni 1806.

Eine Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden als solcher und der von den letzten verwalteten Stiftungen ist nicht mehr erforderlich. Art. 130 der Gde.-Ord. Als gesetzliche Vertreter der Gemeinden können demnach bei Prozessen der letzteren die Gemeindevorstände ohne Autorisation vor den Civilgerichten belangt werden und auftreten.

Als Gegenstände der allgemeinen Staatsverwaltung (administration publique), welche den Gemeindebehörden zur Besorgung unter der Autorität der Behörden des Staates übertragen werden können, bezeichnet der Art. 51 des Gesetzes vom 14. Dezember 1789 folgende:

„1. Die Vertheilung und Erhebung der directen Steuern.
2. Die unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten innerhalb des Gemeindebezirks.
3. Die unmittelbare Verwaltung der dem allgemeinen Wohle dienenden Anstalten.
4. Die erforderliche Aufsicht und Mitwirkung zur Erhaltung des öffentlichen Eigenthums."

Die Gemeindebehörden haben bei dem Ersatzgeschäft und bei Bildung der Geschworenen-Liste nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken.

Dieselben sind ferner berufen, an der Verwaltung der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche nicht schon als örtliche Anstalten der Gemeindeverwaltung unterstellt sind, und der katholischen Kirchenfabriken theilzunehmen. Gesetz vom 7. Floréal XIII. Gesetz vom 30. Dezember 1809, Art. 4.

Die Bürgermeister sind nach Tit. II Art. 14 des Decrets vom 28. October — 5. November 1790 befugt, alle jene Verträge und Akten mit authentischer Kraft aufzunehmen, bei welchen der Staat, die Kirchen, die öffentlichen Anstalten und Stiftungen als Parteien betheiligt sind. Vergleiche die Instruktion über die Veräußerung von Staatsgütern vom 24. Februar 1818 (Amtsbl. S. 288). Die Veräußerung der den Kirchen und Stiftungen gehörigen Immobilien hat jedoch durch Notariatsakt zu erfolgen, außer wenn der Kaufpreis den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt, in welchem Falle ein Privatakt errichtet werden kann. Regierungs-Entschließung vom 9. Oktober 1822. Intelligenz-Blatt S. 765.

§. 3. Die Gemeindevorstände als Beamte der gerichtlichen Polizei.

Als Beamte der gerichtlichen Polizei haben die Gemeindevorstände bei Erforschung und Verfolgung der strafbaren Handlungen mitzuwirken; ihre desfallsigen Obliegenheiten sind durch Art. 11 — 15 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, dann durch Art. 71 der Gemeindeordnung und Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten

der Pfalz betr., geregelt. (Vergleiche hierüber unten die Note zu Art. 71 der Gde.-Ord.)

Die den Bürgermeistern durch Art. 166—171 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen eingeräumte Gerichtsbarkeit wurde durch Art. 36 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 aufgehoben.

§. 4. Mitwirkung der Gemeindevorstände bei der Rechtspflege.

Bei der Rechtspflege haben die Bürgermeister hauptsächlich in ihrer Eigenschaft als Beamte des Civilstandes mitzuwirken. Dieser Gegenstand wird hier nicht näher erörtert, indem auf die Spezialwerke von Dall' Armi u. s. w. hingewiesen wird, die wohl in jeder Gemeindebibliothek sich vorfinden. Die hieher bezüglichen Strafbestimmungen enthält das Einf.-Ges. von 1871 in Art. 18 und 19.

Bezüglich der den Gemeindebeamten als Civilstandsbeamten obliegenden Pflicht zur Anlage der Siegel wird auf das Gesetz vom 11. September 1825 (Amtsbl. S. 101) hingewiesen.

Bezüglich der Mitwirkung beim Vollzuge der Todesstrafe bestimmt Art. 27 des Einf.-Ges. von 1871, daß von dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen sind, welche als Urkunds-Personen der Hinrichtung beizuwohnen haben. Ein Zwang zur Beiwohnung besteht übrigens nicht.

§. 5. Mitwirkung der Gemeindevorstände bei der Finanzverwaltung.

Die Mitwirkung der Gemeindevorstände bei der Finanzverwaltung besteht hauptsächlich in Folgendem:

a) Die Bürgermeister am Wohnsitze der Einnehmer haben alle Monate das Journal des Einnehmers abzuschließen und sich hiebei alle Steuerrollen, Quittungen des Rentamts, die Gemeinde-Einnahme- und Kontrolregister, Gemeinde-Ausgabs-Belege und die Kassenvorräthe vorzeigen zu lassen.

b) Sie haben die Deklarationen der Steuerpflichtigen bei der Gewerbsteuer und der Kapital-Renten- und Einkommensteuer aufzunehmen und bei Prüfung und Festsetzung der gegebenen Erklärungen als Mitglieder der bezüglichen Steuerausschüsse mitzuwirken. Art. 9 und 13 des Gesetzes über die Kapital-Renten-Steuer vom 31. Mai 1856, Art. 12 und 17 des Einkommen-Steuer-Gesetzes vom gleichen Datum und Art. 26 und 29 des Gesetzes über die Gewerbsteuer vom 1. Juli 1856.

c) Sie haben die Steuerbehörden bei dem Vollzug des Gesetzes über die Tabaksteuer zu unterstützen und die Gesuche um Steuernachlaß aufzunehmen. Vergl. Amtsbl. 1868, S. 1603 und 1869, S. 1513.

§. 6. Disciplin und Aufsicht über die Gemeindevorstände.

Die Gemeindevorstände sind in ihrer Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei und des Civilstandes dem Staatsanwalte am Kgl. Bezirksgerichte, in allen übrigen Beziehungen dem Kgl. Bezirksamte direkt unterstellt.

Die Disciplinargewalt über Bürgermeister, Adjunkten und sonstige Stellvertreter des ersteren wird von dem Kgl. Bezirksamte als der vorgesetzten Staats-Aufsichtsbehörde ausgeübt. Art. 87, 96 und 97 der Gde.-Ord.

Die Gemeindebeamten sind wie die unmittelbaren Beamten des Staates den Strafbestimmungen des Art. 331 und ff. des St.-G.-B. unterworfen.

§. 7. Verhältniß des Bürgermeisters zum Adjunkten und Befugnisse des Letzteren.

Zur Ausübung der amtlichen Funktionen ist ausschließlich der Bürgermeister berufen; nur im Falle der Verhinderung ersetzt ihn der Adjunkt oder, wo deren mehrere sind, zunächst der I. Adjunkt. Kann die Stellvertretung durch den Adjunkten nicht stattfinden, so hat der Gemeinderath eines seiner Mitglieder als Stellvertreter des Bürgermeisters zu ernennen. Art. 56 der Gde.-Ordnung.

Von dieser Regel, daß der Adjunkt nur bei Verhinderung des Bürgermeisters handeln kann, finden folgende Ausnahmen statt:

Der Adjunkt hat als Beamter der gerichtlichen Polizei dieselben Befugnisse wie der Bürgermeister. Vergl. die Note zu Art. 71 der Gde.-Ord. und §. 13 des Handbuches.

Der Bürgermeister kann den Adjunkten als ständigen Beamten des Civilstandes delegiren.

Wenn mehrere Gemeinden in eine Bürgermeisterei vereinigt sind, so hat der Bürgermeister die ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse in jeder der zu seinem Bezirk gehörigen Gemeinden in derselben Weise auszuüben, wie in seinem Wohnort und wird er in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in allen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnortes zuständigen Stellvertreter ersetzt. Er kann jedoch die ihm in den Gemeinden außerhalb seines Wohnortes zunächst zustehende Handhabung der Polizei und die Besorgung einzelner Gemeinde-Angelegenheiten den Adjunkten übertragen. Art. 82 und 83 der Gde.-Ord.

Dasselbe hat auch dem Adjunkten seines Wohnortes gegenüber zu gelten. Vergl. Art. 78 der Gde.-Ord.

§. 8. Geschäftsordnung der Bürgermeisterämter.

Zu den Dienstschreiben haben sich die Bürgermeisterämter des Papiers in dem vorgeschriebenen Formate von 0,335^{m} Höhe und 0,41^{m} ganzer Breite zu be-

dienen. Abweichungen hievon sind unzuläßig, da die Akten bei Anwendung von Papier größeren Formats zu sehr der Beschädigung ausgesetzt sind.

Für jede Gemeinde ist ein Amtsinventarium anzulegen und stets evident zu halten. Ueber die Einrichtung desselben enthält die Reggs.-Entschl. vom 29. Mai 1855, Amtsbl. S. 665, sowie §. 243 der Gemeinde-Rechnungs-Instruktion mit dem Formulare XX derselben nähere Vorschriften.

Außer den in Art. 63 der Gde.-Ord. angegebenen Registern und Verzeichnissen hat der Bürgermeister hauptsächlich noch folgende zu führen, beziehungsweise zu bewahren:

1. Das Repertorium zum Eintrage aller von dem Bürgermeister gefertigten, der Registrirung unterworfenen Akten.
2. Das Geschäftsprotokoll (Einlaufjournal) zum Eintrage aller an das Bürgermeisteramt gelangenden und von demselben abgesandten Dienstschreiben.
3. Das Kontrolregister über die Gemeinde-Einnahmen.
4. Das Originalprotokollbuch über die Beschlüsse des Gemeinderathes, der Ortsschulcommission und des Armenpflegschaftsrathes.
5. Das Register über die Mobiliar-Feuerversicherungen.
6. Das Vormerkungsbuch über die wegen strafbarer Schulversäumnisse ausgesprochenen Strafen.
7. Das Verzeichniß der in der Gemeinde ständigen Aufenthalt nehmenden Fremden.
8. Das Verzeichniß über die Verehelichungen der Landwehrmänner und Reservisten.
9. Außerdem hat der Bürgermeister das Tagebuch der Feldgeschworenen zu verwahren.

Hinsichtlich der Form der Dienstberichte verweist man auf die Reggs.-Entschl. vom 27. Juni 1835 (A. u. J. Bl. S. 287).

Um die zur Anfertigung und Vorlage der periodischen Arbeiten festgesetzten Termine genau einhalten zu können, empfiehlt sich die Anlegung eines Terminskalenders, der auf keiner Bürgermeisterei fehlen sollte.

§. 9. Gemeinde-Registratur.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Bürgermeister auf die Erhaltung einer geordneten Registratur zu verwenden, damit die das Interesse der Gemeinde und deren Angehörigen in vielen Fällen tiefberührenden Akten und Urkunden nicht zu Verlust gehen und der Bürgermeister in den Stand gesetzt ist, zu jeder Zeit auch ohne Mithilfe des Gemeindeschreibers die nöthigen Akten aufzufinden. Ein in verschiedene Abtheilungen mit entsprechenden Aufschriften eingetheilter verschließbarer Aktenschrank ist daher unerläßliches Erforderniß.

Vergleiche hierüber die Reggs.-Entschl. vom 23. Dez. 1827, (Intelligenzblatt von 1828 S. 1) abgedruckt bei „Chelius" Band IV S. 392, welche am Schlusse verfügt:

„Es liegt aber auch in den Obliegenheiten der k. Landcommissäre, daß sie sich des Vollzuges verlässigen, insonderheit bei ihren öfters im Jahre vorzunehmenden Umreisen darauf eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten und bei befindender Vernachlässigung auf Kosten des verantwortlichen Ortsvorstandes durch einen abzuordnenden Special-Commissär alle Verfügungen und Veranstaltungen in Vollzug setzen, welche zur Ordnung und Conservation der Urkunden, Register, Kataster, Rechnungen, Pläne und Amtspapiere erforderlich sind.“

Die Anordnung des gegenwärtigen Handbuches kann das System zur Einrichtung einer Gemeinderegistratur im Wesentlichen abgeben. Es versteht sich von selbst, daß je nach der Größe und Bedeutung einer Gemeinde auch Abweichungen von der allgemeinen Ordnung dem lokalen Bedürfnisse entsprechend einzutreten haben. Im Allgemeinen empfiehlt sich, die Registratur in eine generelle und eine specielle einzutheilen. In die erstere sind diejenigen Erlasse und Akten, welche allgemeine Vorschriften oder Anordnungen enthalten, sogenannte Generalien, in die letztere diejenigen Verhandlungen aufzunehmen, welche specielle Vorkommnisse oder einzelne Personen betreffen.

Ordnung in allen Theilen der Verwaltung ist die Seele derselben, sie verhindert Rückstände, erspart Mühe und Zeit und entfernt Fehler und Irrthümer; sie kann daher nicht genug empfohlen werden.

Einen Bestandtheil jeder Gemeinderegistratur sollte die „Lokalchronik“ bilden, ein Tagebuch zur Verzeichnung aller wichtigen Vorkommnisse in der Gemeinde, deren regelmäßige Fortführung den Ortsvorständen, Gemeindeschreibern, Lehrern und Geistlichen nicht dringend genug an's Herz gelegt werden kann. Ueber die Einrichtung dieser Chroniken findet man in dem ersten Theile der „Mittheilungen des historischen Vereines der Pfalz“ zweckmäßige Belehrungen.

§. 10. Gesetz- und Verordnungsblätter.

Durch die Kgl. Verordnung vom 24. Januar 1872, die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen in der Pfalz betreffend (Amtsbl. S. 372), wurde angeordnet, daß fortan die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen für die Pfalz, und zwar

a) bezüglich der Gesetze nur durch das Gesetzblatt,
b) bezüglich der Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen allgemeinen Erlasse nur durch das Regierungsblatt für das Königreich Bayern stattzufinden hat.

Nachdem übrigens zufolge der Bestimmung des Art. 11 Abs. II des P.-St.-G.-B. nicht nur die oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisregierung, sondern auch die für die Pfalz geltenden oberpolizeilichen Vorschriften der Staatsministerien und die Königlichen Verordnungen durch das Kreisamtsblatt zu verkünden sind, so muß es hiebei bis zur gesetzlichen Abänderung dieser

Bestimmung sein Bewenden haben und unterliegt die Kgl. Verordnung vom 24. Jan. 1872 dieser Beschränkung. In diesem Sinne ist denn auch die nachstehende Reggs.-Entschl. (beider Kammern) vom 15. Februar 1872 (Amtsbl. S. 650) aufzufassen:

„Bezugnehmend auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. v. M. (Kreis-Amtsbl. S. 372) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Inhalt des Regierungsblattes, soweit er für die Pfalz Anwendbarkeit oder öffentliches Interesse besitzt, namentlich also die Allerhöchsten Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen der k. Staatsministerien u. s. w. wie bisher so auch fernerhin in das Kreis-Amtsblatt der Pfalz abgedruckt werden. Ebenso wird thunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß auch die für die Pfalz ins Leben tretenden, durch das Gesetzblatt veröffentlichten Gesetze in dem Kreis-Amtsblatt zum Abdruck kommen, wenn besondere Verhältnisse dies erheischen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß fernerhin das Kreis-Amtsblatt der Pfalz nur hinsichtlich der Erlasse der unterfertigten kgl. Stelle die Eigenschaft eines amtlichen Publikationsorganes besitzen wird."

Ferner wurde durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1872 erklärt, daß die Veröffentlichungen in dem Kreis-Amtsblatte der Pfalz nach wie vor amtlichen Charakter besitzen und nur die Wirksamkeit der Kgl. Allerhöchsten Verordnungen nicht mehr durch das Erscheinen im pfälzischen Kreis-Amtsblatte bedingt sei, sondern schon mit der Ausgabe des Regierungsblattes eintrete. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß namentlich alle zum Vollzuge des P.-St.-G.-B. erlassenen Verordnungen in das Kreis-Amtsblatt aufzunehmen seien.

Alles was demnach in diesen Blättern erscheint, wird nach geschehener Zusendung an die Kgl. Behörden als gesetzlich publicirt angenommen und es kann von Niemanden die Entschuldigung der Unwissenheit eingewendet werden.

Zur Verkündigung der Reichsgesetze ist das „Reichsgesetzblatt" bestimmt. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem 14. Tage, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. Art. 2 der Reichsverfassung (Amtsbl. 1871 S. 194).

Die Gemeinden sind nach Art. 29 der Gde.-Ord. zum Halten der Gesetz- und Amtsblätter verpflichtet. Demnach haben dieselben sowohl das Reichsgesetzblatt, als das bayer. Gesetzblatt [1]) und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zu halten.

Eine unentgeltliche Abgabe dieser verschiedenen Publikationsorgane an die Gemeinden findet nicht statt. Dieselben sind bei den Kgl. Postanstalten zu bestellen. Der Abonnementspreis des Reichsgesetzblattes ist auf 7 Pfennige süddeutscher Währung für den Bogen festgestellt. Minist.-Entschl. vom 13. März 1871 (Amtsbl. S. 487).

---

[1]) Durch Regierungs-Ausschreiben vom 3. Februar 1872 (Amtsblatt Seite 399) wurden die Bürgermeisterämter zum sofortigen Abonnement des Gesetzblattes aufgefordert.

Die Exemplare für die Pfarrämter sind aus den Kirchenkassen, die Exemplare für die Bürgermeisterämter aus den Gemeindekassen zu bezahlen. Vergl. Reggs.-Entschl. vom 18. Juni 1868 (Amtsbl. S. 993) und §. IV der Verordnung der Landesadministrations-Commission vom 23. Mai 1816 (Amtsbl. S. 30).

Die Gesetz- und Amtsblätter sind nach Jahrgängen mit dauerhaftem Einbande versehen zu lassen und in das Inventarium einzutragen.

§. 11. Porto der gemeindlichen Correspondenz.

Hierüber bestimmt die Regierungs-Entschließung vom 23. Mai 1866, Amtsbl. S. 709, Folgendes:

„1. Die Bürgermeisterämter, Adjunkten und Polizeicommissäre sind hinsichtlich ihrer dienstlichen Correspondenz den unmittelbaren Beamten beizuzählen, und es ist ihr Verkehr in Staatsdienstangelegenheiten mit allen Civil- und Militärbehörden nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Amtsbl. S. 93) portofrei zu behandeln.

„2[1]). In gleicher Weise ist unter den allgemeinen Voraussetzungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 von der Porto-Entrichtung befreit die Correspondenz der Kgl. Steuer- und Gemeinde-Einnehmer an alle andern Behörden und unter sich, sofern sie aus Anlaß der Erhebung von Staatsgefällen erfolgt. Dieselbe muß jedoch, wenn sie an Gemeindebehörden oder andere Einnehmer gerichtet ist, auf der Adresse neben der Bezeichnung R. S. den Beisatz „Einhebung von Staatsgefällen betr.," enthalten.

„In allen übrigen Fällen genießen diese Bediensteten, wie auch die Rechner der Distrikte, Portofreiheit für ihre Correspondenzen an die Behörden nur innerhalb des Verwaltungsbezirks, in dem sie angestellt sind.

„Auch gilt letztere Bestimmung nur von Schriftsendungen, welche Staatsdienstangelegenheiten im Sinne der vorallegirten Verordnung betreffen. Geldsendungen sind nur dann portofrei, wenn die Portofreiheit speziell dafür bewilligt ist, wie z. B. bei dem Verkehre mit der Redaktion des Kreis-Amtsblattes, und wenn dieselben auf der Adresse mit einer die Bezeichnung R. S. näher begründenden Angabe des Betreffes versehen sind.

„3. Die Verwaltungscommissionen der Hospitien, der Waisenhäuser und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, welche der Staatscuratel unterworfen sind, ferner die Fabrikräthe der katholischen Kirchen, die Presbyterien und Verwaltungscommissionen der protestantischen Kirchschaffneien haben für ihre Correspondenz mit den vorgesetzten Curatelbehörden Portofreiheit anzusprechen.

„4. Die Correspondenz der Localschulinspectoren und Ortsschul-

---

[1]) Ziffer 2 nach der neuen Fassung gemäß Regierungs-Entschließung vom 9. Mai 1869 (Amtsbl. S. 834).

Commissionen mit den ihnen vorgesetzten Behörden (Bezirksämtern und Distriktsschulinspectoren) werden ebenfalls portofrei behandelt.

„5. Die Correspondenz der Bezirksbauschaffner mit den ihnen vorgesetzten Bezirksämtern und Baubehörden, sowie mit den Bürgermeisterämtern ihres Amtsbezirks ist portofrei und die Straßenwärter [1]) auf den Districtsstraßen werden nach §. 5 Nr. 4 der angeführten Allerhöchsten Verordnung behandelt.

„6. Die Correspondenz der Bezirksthierärzte [2]), sowie jene der Verificatoren von Maß und Gewicht ist insofern vom Porto befreit, als sie in Gegenständen ihres Berufes mit dem vorgesetzten Kgl. Bezirksamte, den Bürgermeisterämtern und den Polizeicommissären des Amtsbezirks geführt wird.

„7. Die sub 3—6 genannten Behörden und Beamten dürfen nur innerhalb des Verwaltungsbezirks, worin sie ihren Sitz haben, portofrei correspondiren.

„Correspondenzen, die über diesen Bezirk hinausgehen, sind dem Porto unterworfen. Die amtliche Correspondenz der Bezirksbauschaffner mit den ihnen vorgesetzten, außerhalb des Amtsbezirks wohnenden Baubehörden bleibt hievon allein ausgenommen.

„8. Die sub 1 und 2 genannten Behörden haben die Correspondenz mit ihrem gewöhnlichen Amts- oder Dienstsiegel zu verschließen.

„Die übrigen hier oben genannten Behörden und Beamten können sich, wenn sie keine Amtsiegel besitzen, jedes andern Siegels bedienen.

„9. Das Poststück, für welches die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß auf der Außenseite mit der Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten, sowie mit der laufenden Geschäftsnummer versehen und als R. S. (Regierungs-Sache) bezeichnet sein.

„Ihrem Inhalt nach dürfen diese Sendungen übrigens nur in Acten und Geldern oder diesen gleichzuachtenden Papieren bestehen. Gegenstände anderer Art sind von der portofreien Beförderung durch die Post ausgeschlossen.

„10. Die Bestimmungen des von der Kgl. Regierung der Pfalz im Einvernehmen mit der Kgl. Generaldirection der Verkehrsanstalten erlassenen Ausschreibens vom 29. August 1858 [3]) (Amtsbl. S. 1384) treten, soweit sie mit dem Gegenwärtigen in Widerspruch stehen, außer Wirksamkeit."

Vergl. hiezu das Ausschreiben der Kgl. Regierung vom 31. Juli 1871 (Amtsbl. S. 1176.)

Weitere Bestimmungen enthält:

---

[1]) D. h. deren Dienstcorrespondenz hat unter Kreuzband zu geschehen.

[2]) Die dienstliche Correspondenz der praktischen Aerzte und des ärztlichen Unterpersonals — Bader, Chirurgen, Hebammen — an den Kgl. Bezirksarzt hat nach Handels-Ministerial-Entschließung vom 19. September 1870 durch Vermittlung der Gemeindebehörden, welche auf der Adresse Namen und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitätssache" beizusetzen haben, zu erfolgen.

[3]) Nach diesem Ausschreiben dürfen die einzelnen durch die Landpostboten zu besorgenden Aktenstücke oder Geldsendungen das Gewicht von 25 Pfund nicht überschreiten.

I. Die Minist.-Entschl. vom 23. Januar 1868, wonach Postsendungen der Militärbehörden an Bürgermeisterämter, welche rückerstattete Einquartirungsgelder oder Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten, portofrei behandelt werden, wenn sie mit R. S. und mit dem Zusatz „Einquartirungsgelder" oder „Reisevorschüsse" ꝛc. bezeichnet sind.

II. Die Minist.-Entschl. vom 10. Oktober 1868, wonach Sendungen mit Zeugengebühren, welche als R. S. und mit dem Beisatze „Zeugengebühren" versehen sind, und von den Bezirks- oder Rentämtern an die Gemeindebehörden gerichtet werden, portofrei zu behandeln sind.

III. Minist.-Entschl. vom 26. März 1867, wonach für die Versendung von den Gemeinden und Stiftungen gehörigen Pfandbriefen der bayr. Hypotheken- und Wechselbank zum Zwecke der Vinkulirung — ebenso wie bei den Versendungen der Staatsobligationen zu gleichem Zwecke — ausnahmsweise Portofreiheit zugestanden wird, wenn solche Sendstücke die Signatur R. S. und den Beisatz „Staatskuratelsache" tragen.

IV. Die Minist.-Entschl. vom 28. November 1867, wonach die zwischen den Bezirksthierärzten und den Gemeindebehörden aus Anlaß der Sanitätspolizei zu pflegenden Correspondenzen portofrei zu behandeln sind, wenn sie mit dem Namen des Bezirksthierarztes und außer der Signatur R. S. mit der Bemerkung „in Ermangelung eines Dienstsiegels" bezeichnet sind.

V. Bekanntmachung der Generaldirektion der Kgl. Verkehrs-Anstalten vom 19. Dezember 1871 (Amtsbl. 1872, S. 304), welche folgendes veröffentlicht:

„1. Die portopflichtigen unfrankirten Schreiben von öffentlichen Behörden, Beamten, sowie Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen, sind mit dem Zuschlag-Porto von 3 kr. nicht zu belegen, wenn sie
   a) nach einem Orte Deutschlands gerichtet,
   b) auf der Adresse mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" versehen und
   c) mit dem amtlichen Siegel verschlossen sind.

2. Von dem Erforderniß des Verschlusses mittels eines amtlichen Siegels oder Stempels wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, und auf der Adresse unter die Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" die Bemerkung „in Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amts-Charakters bescheinigt.

3. Damit die Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist dieselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privat-Vereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht befugt."

B.

Insbesondere von der Polizeigewalt der Gemeinde-Vorstände.

§. 12. Umfang der Ortspolizei.

Das Gebiet der Ortspolizei ist durch Art. 71 Abs. 1—5 der Gde.-Ord. in folgender Weise festgesetzt:

„Die Handhabung der Ortspolizei ist, vorbehaltlich der dem Adjunkten durch den Strafprozeß zugewiesenen concurrirenden Mitwirkung, dem Bürgermeister allein übertragen. Hiernach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze [1]), gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung [2]) die Zuständigkeit einer höhern Behörde begründet ist.

„Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

„Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung [3]) zur Verhütung strafbarer Handlungen.

---

[1]) Am 1. Januar 1872 traten das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit dem Einführungsgesetze hiezu vom 31. Mai 1870, ferner das Polizeistrafgesetzbuch und das Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, in Kraft und von diesem Zeitpunkte an haben im Königreiche Bayern alle übrigen Bestimmungen des bayerischen Landesstrafrechts, mit Ausnahme der Zollvereinsgesetze, ihre Giltigkeit verloren, insofern sie nicht in dem bayerischen Einführungsgesetze oder dem Polizeistrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 als fortbestehend bezeichnet sind. Die genannten Gesetze in Verbindung mit den hiezu erlassenen Verordnungen, ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften bilden demnach gegenwärtig die Grundlage des bayerischen und speciell des pfälzischen Polizeirechtes.

Die bis zum 1. Januar 1872 bestehenden Verordnungen und Polizeivorschriften behalten ihre Giltigkeit bis zu ihrer in legaler Weise bewirkten Abänderung, wenn und soweit über den Gegenstand, welchen sie betreffen, nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzbuches Vorschriften derselben Art erlassen werden können. In diesem Falle sind jedoch an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Zuwiderhandlungen die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, beziehungsweise des Polizeistrafgesetzbuches anzuwenden. Art. 159 des P.-St.-G.-B.

[2]) Vergl. Art. 1 und 2 des P.-St.-G.-B. und die Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 249), die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des St.-G.-B. und P.-St.-G.-B. betreffend.

[3]) Siehe Art. 16 und ff. des P.-St.-G.-B. und § 16 des Handb.

„Er hat bei Verletzungen der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln soweit nöthig vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen [1]), sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig [2]) und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staats im Gemeindebezirke Aufgegriffenen [3]) an die Districtspolizeibehörde oder den Einzelrichter des Bezirks gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

„Ihm liegt ob, die augenblicklichen, Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigenthum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau- und Feuerlösch-Anstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen."

§. 13. Von den Organen der Ortspolizei.

1. Während die Führung des Gemeindehaushalts dem Gemeinderathe durch Art. 66 der Gde.-Ord. zugewiesen ist und der Bürgermeister als Vorstand desselben in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nur die in Art. 63 der Gde.-Ord. bezeichneten Geschäfte in eigner Zuständigkeit zu erledigen hat, ist durch Art. 71 der Gde.-Ord. die Handhabung der Ortspolizei vorbehaltlich der dem Adjunkten durch den Strafprozeß zugewiesenen konkurrirenden Mitwirkung dem Bürgermeister allein übertragen. Hiernach ist die Mitwirkung des Gemeinderathes ausgeschlossen; auf den Adjunkten geht die Polizeigewalt in ihrem vollen Umfange kraft Gesetzes nur dann über, wenn er, oder in den Gemeinden, wo zwei Adjunkten aufgestellt sind, der erste Adjunkt den Bürgermeister gemäß Art. 56 der Gde.-Ord. im Falle der Verhinderung zu ersetzen hat.

Dies ist jedoch nicht so aufzufassen, als ob der Bürgermeister stets selbst die Polizei handhaben müsse und nicht berechtigt sei, die Polizeigeschäfte oder einen bestimmten Theil derselben, z. B. die Feldpolizei, dem Adjunkten zu übertragen oder, wo deren mehrere sind, unter sie zu vertheilen; vielmehr steht dem Bürgermeister diese Befugniß auf Grund des Art. 78 Abs. 1 der Gde.-Ord. auch ferner unzweifelhaft zu. In Art. 82 der Gde.-Ord. ist dies für die zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden ausdrücklich anerkannt, indem hiernach der

---

[1]) Vergl. unten § 13 des Handb. und die Note zu Art. 71 der Gde.-Ord.

[2]) Siehe hierüber Art. 140 und 141 des E.-G. von 1871.

[3]) Sowie auch für den Transport der von den Bediensteten der Gemeinde in den gesetzlich zulässigen Fällen Aufgegriffenen. Vergl. Art. 75 Abs. V der Gde.-Ord.

Bürgermeister befugt ist, die ihm in den Gemeinden außerhalb seines Wohnortes zunächst zukommende Handhabung der Polizei und die Besorgung einzelner Gemeindeangelegenheiten den Adjunkten zu übertragen; aus dem Schweigen des Gesetzes über diesen Punkt bei den übrigen Gemeinden kann für diese die Unzulässigkeit einer solchen Uebertragung nicht abgeleitet werden, indem der Art. 78 der Gde.-Ord. keinen Unterschied zwischen Gemeindeverwaltungs- und Polizeisachen macht und da wohl auch keine Veranlassung gegeben war, an der seit langer Zeit bestandenen und bewährten Praxis eine Aenderung eintreten zu lassen.

Die von den Gemeinden gemäß Art. 72 der Gde.-Ord. aufgestellten Polizeikommissäre haben die Polizeigeschäfte unter der Oberleitung des Bürgermeisters zu besorgen; hieraus folgt, daß es in das Ermessen des Bürgermeisters gestellt ist, welche Geschäfte er dem Polizeikommissär übertragen will, sowie daß Letzterer sich nach den ihm im Allgemeinen etwa gegebenen Direktiven bei Handhabung der Polizei zu richten hat.

Dies gilt jedoch nur von der Thätigkeit der genannten Beamten, so weit sie nicht als Beamte der gerichtlichen Polizei erscheinen, da hier die besonderen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind. Es wird deßhalb zweckmäßig sein, den Wirkungskreis eines jeden dieser Beamten in dieser Richtung etwas näher zu beleuchten.

2. Die gerichtliche Polizei hat nach Art. 8 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen die Aufgabe, den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nachzuforschen, die Beweise zu sammeln und die Urheber den Gerichten zur Bestrafung zu überliefern. Der Art. 9 führt unter den Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei die Polizeikommissäre, die Bürgermeister und ihre Adjunkten auf und setzt in den Art. 11 — 15 die Befugnisse dieser Beamten bezüglich der Uebertretungen fest. (Siehe die Note 1 zu Art. 71 der Gde.-Ord.)

Der Art. 50 erklärt ferner diese Beamten für verpflichtet, die Anzeigen, welche Verbrechen oder Vergehen betreffen, aufzunehmen, sowie im Fall eines auf frischer That entdeckten oder im Innern eines Hauses begangenen Verbrechens oder Vergehens, wenn hier der Hausherr darum nachsucht, die Protokolle zu verfassen, die Zeugenaussagen aufzunehmen, Besichtigungen und alle den Staatsprokuratoren in diesen Fällen überwiesenen Funktionen vorzunehmen; der Art. 144 bestimmte außerdem, daß der Polizeikommissär und in dessen Verhinderung oder an den Orten, woselbst ein solcher nicht aufgestellt ist, der Bürgermeister, welcher sich durch den Adjunkten vertreten lassen kann, die Funktionen des öffentlichen Ministeriums am Polizeigericht zu versehen habe.

Der Art. 71 Abs. IV der Gde.-Ord. in Verbindung mit Art. 126 derselben und dem Gesetze vom 29. April 1869 die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend (Amtsbl. S. 1133 [1]), hat hierin eine Aenderung veranlaßt: die Verpflichtung der Gemeindebeamten zur Vertretung der Staatsanwaltschaft

[1]) Abgedruckt unten bei Art. 126 der Gde.-Ord.

am Polizeigericht ist aufgehoben und hiefür ein eigener Beamte, der Polizeianwalt aufgestellt; ferner ist die Verpflichtung der Gemeindebeamten bei Verfolgung der Verbrechen und Vergehen auf die im Art. 71 Abs. 4 der Gde.-Ord. bezeichnete Unterstützung bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel beschränkt. An der Verpflichtung der Gemeindebeamten zur Konstatirung der Uebertretungen trat keine Aenderung ein, indem Art. 71 der Gemeinde-Ordnung nur die Grundzüge der den Gemeindebeamten bezüglich der Polizei zugewiesenen Aufgabe enthält und das Gesetz über die Staatsanwaltschaft an den Polizeigerichten der Pfalz nur die Lücke, welche durch Aufhebung der Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Polizeikommissären entstand, ausfüllen und die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten auf Grundlage der seitherigen Verhältnisse regeln, sowie die in Art. 50 des Strafprozeßgesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten der Gemeindebeamten mit Art. 71 Abs. 4 der Gde.-Ord. in Einklang bringen wollte, wobei ausdrücklich betont wurde, daß nicht die Absicht bestehe, dauernde Einrichtungen, sondern nur ein Provisorium zu schaffen. (Vergl. Art. 88 Abs. 5 und Art. 126 der Gde.-Ord., Verhandl. der K. d. Abg. von 18⁶⁶/₆₉ St.-B. Bd. VI S. 359).

Die Befugnisse der obengenannten Gemeindebeamten als Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei sind nun folgende:

Der Bürgermeister und, sofern er nicht zur Stelle ist, der Adjunkt, hat innerhalb des Gemeindebezirks in Uebertretungssachen die ihm durch Art. 11 bis 15 des Gesetzbuchs über den Strafprozeß und Art. 51 des revidirten Forststrafgesetzes (Amtsbl. 1846 Nr. 62 Beilage) zugewiesenen Funktionen zu versehen; in den in Art. 50 des ersteren vorgesehenen Fällen hat er indessen nach Art. 2 Abs. 2 des obengenannten Gesetzes über die Staatsanwaltschaft ꝛc. ꝛc. nur die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchung, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen; eine Verpflichtung zur Vornahme von Verhören, Zeugenvernehmungen, Ortsbesichtigungen ꝛc. ꝛc. besteht sohin nicht mehr. Jedoch sind die Richter und Polizeianwälte nach Art. 130 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörenden Strafsachen befugt, etwa erforderliche Aufschlüsse oder Erhebungen von den Polizeibehörden zu erholen.

Der Bürgermeister ist ausnahmsweise gehalten, in dringenden Fällen, in welchen eine andere Fürsorge nicht möglich ist, die Vertretung der Staatsanwaltschaft am Polizeigerichte zu übernehmen, wobei er sich indessen durch den Adjunkten oder den Polizeicommissär ersetzen lassen kann.

Die von der Gemeinde nach Maßgabe des Art. 72 der Gde.-Ord. aufgestellten Polizeikommissäre sind Beamte der gerichtlichen Polizei nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und als solche neben den Polizeianwälten verbunden, innerhalb der Gemeinden, für welche sie aufge-

stellt sind, die strafbaren Handlungen im Falle der frischen That zu erforschen und festzustellen. Außer diesen zu ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise gehörigen Fällen haben sie nur im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Polizeianwalts oder im Auftrag des Bürgermeisters den gerichtlichen Behörden die in Art. 71 Abs. 4 der Gde.-Ord. bezeichnete Unterstützung bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel in Strafsachen zu leisten.

Die nach Maßgabe des Art. 73 der Gde.-Ord. in den vom Wohnsitz des Bürgermeisters entfernten Orten aufgestellten Adjunkten (Polizeiadjunkten) haben nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes als Beamte der gerichtlichen Polizei gleiche Befugniß wie die Bürgermeisterei-Adjunkten in der betreffenden Ortschaft.

Die Gemeinderathsmitglieder haben sich als gerichtliche Hilfspolizeibeamte in Forststrafsachen verwenden zu lassen, jedoch nur bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters, Adjunkten und Polizeikommissärs. Sie dürfen sich nicht weigern, die Forstdiener auf erhaltene Einladung und spezielle Angabe der Gegenstände, die sie verfolgen, und der etwaigen Verdachtsgründe sogleich zu begleiten, sei es zum Zwecke der Pfändung oder Haussuchung. Art. 51 des revid. Forststrafgesetzes und § 12 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 9. März 1871 (Amtsbl. 1871 S. 972). Vergl. die Note 5 zu Art. 71 und die Note zu Art. 96 der Gde.-Ord.

3. Als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei kommen ferner in Betracht:

a) Die Ortspolizeidiener. (Vergl. unten Art. 75 der Gde.-Ord. und die Noten hiezu). Sie werden von dem Bezirksamt verpflichtet und erlangen hiedurch den amtlichen Glauben öffentlicher Diener. In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zuläßigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen.

b) Die Gemeindefeldhüter. (Siehe die Noten zu Art. 75 der Gde.-Ord.) Für diese gilt das von den Ortspolizeidienern Gesagte; außerdem kommen noch die Art. 16, 17 und 20 des Gesetzbuchs über den Strafprozeß hier in Betracht. Diese Artikel lauten:

„Art. 16. Die Feld- (und Forsthüter) haben in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte, jeder in dem Bezirk, für welchen er in Eid und Pflicht genommen ist, die Vergehen und Uebertretungen zu erforschen, durch welche Eingriffe in das Grund- oder Waldeigenthum eines Andern geschehen sind. Sie beurkunden durch ihre Protokolle die Natur und Umstände, Zeit und Ort der Vergehen und Uebertretungen, sowie die Beweise und Anzeigen, welche sie gesammelt haben mögen.

Sie gehen den Spuren der gestohlenen Sachen nach, verfolgen sie bis an den Ort, wo sie hingebracht werden, und beschlagnahmen sie. In die Häuser, Werkstätten und Gebäude, in die daran stoßenden Höfe und eingeschlossenen Plätze dürfen sie jedoch nur im Beisein des Friedensrichters oder seines Stellvertreters oder des Polizeikommissärs oder des Bürgermeisters oder seines Adjunkten sich begeben. Das hierüber aufgenommene Protokoll muß in diesem Falle von dem Beamten mitunterzeichnet werden, in dessen Gegenwart es aufgenommen ist. Sie bemächtigen sich jeder Person, die sie auf frischer That finden oder welche der öffentliche Ruf sofort als Urheber eines Verbrechens bezeichnet, wenn dieses Gefängniß- oder eine schwerere Strafe nach sich zieht und führen die verhaftete Person vor den Friedensrichter oder Bürgermeister; sie lassen sich zu diesem Ende von dem Bürgermeister oder dem Adjunkten bewaffneten Beistand geben, der ihnen nicht verweigert werden darf.

„Art. 17. Die Feld- (und Forsthüter) stehen als gerichtliche Polizeibeamte unter der Aufsicht des kaiserl. Procurators (Staatsanwalts), bleiben jedoch in ihren übrigen zur Verwaltung gehörigen Geschäften ihren eigenen Obern untergeordnet.

„Art. 20. Bei Uebertretungen, die mit Polizeistrafe bedroht sind, übergeben die Feldhüter der Gemeinden und die Feld- und Forsthüter der Privaten in der im Art. 15. bestimmten Frist ihre Protokolle dem Polizeikommissär der Gemeinde, worin das Polizeigericht seinen Sitz hat, und in den Gemeinden, welche keinen Polizeikommissär haben, dem Bürgermeister; wenn hingegen das Verbrechen eine Correctionsstrafe nach sich ziehen könnte, werden sie dem kaiserl. Procurator zugestellt."

Nach Art. 123 des P.-St.-G.-B. sind Bedienstete der Distriktsgemeinden, sowie Privatpersonen, welche von der Distriktsverwaltungs-Behörde als Organe des Feldschutzes verpflichtet und anerkannt sind, in Bezug auf den amtlichen Glauben ihrer Aussagen, sowie hinsichtlich der Befugniß zur Vornahme von Pfändungen den von den Gemeinden aufgestellten Flurschutzbediensteten gleichzuachten.

c) Die Gemeindewaldhüter. Ueber deren Aufstellung, Verpflichtung und Zuständigkeit vergl. Art. 75 der Gde.-Ord. und Art. 43—55 des revid. Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846 [1]) (Amtsbl. Nro. 62 Beilage), sodann die Noten zu Art. 75 der Gde.-Ord.

§. 14. Die Gendarmerie.

Die Kgl. Gendarmerie wurde durch die Kgl. Verordnung vom 19. Dezember 1868, die Organisation der Gendarmerie in der Pfalz betr. (Amtsbl.

[1]) Siehe unter Forstpolizei.

1869 S. 57), neu organisirt. Für die Mannschaft wurde auf Grund dieser Verordnung eine besondere Dienstes-Instruktion erlassen.

Die Grundzüge der Einrichtung sind, soweit sie hierher gehören, im Wesentlichen folgende:

1. Die Gendarmerie-Kompagnie der Pfalz bildet einen Theil des Gendarmerie-Korps und hat im Allgemeinen die Bestimmung, die Civilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und im Vollzug und in Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu unterstützen.

Eine Zuweisung von größeren oder kleineren Abtheilungen der Gendarmerie zur Armee findet weder in Friedens- noch in Kriegszeiten in Zukunft weiter statt. (§. 1 der Verordnung.)

2. Die Gendarmerie ist in Bezug auf Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt und in personeller und disciplinärer Beziehung dem Kriegsministerium untergeben. Die Angehörigen der Gendarmerie sind als Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

In Ansehung ihrer Wirksamkeit ist die Gendarmerie, vorbehaltlich der Unterstellung unter die Justizbehörden, so weit es die gerichtliche Polizei und den Vollzug gerichtlicher Befehle betrifft, unter der Kreisregierung, Kammer des Innern, und den Bezirksämtern dem Staatsministerium des Innern untergeordnet. (§. 2 der Verordnung.)

3. Die Kompagnie ist in Stationen abgetheilt; die sämmtlichen Stationen eines Bezirksamtes bilden eine Brigade. Jeder Station ist ein Stationskommandant oder ein Brigadier (Sergeant) vorgesetzt; die am Sitze des Bezirksamts befindliche Station wird von dem Oberbrigadier (Wachtmeister) kommandirt, welcher zugleich der Brigade des Amtsbezirkes vorgesetzt ist. (§. 3 der Verordnung.)

4. Das Bezirksamt bildet die Civildienstbehörde der Gendarmerie-Mannschaft seines Bezirkes und hat deren Dienst unter Beiziehung des Oberbrigadiers zu leiten. Dasselbe ist in Folge dessen befugt, die Mannschaft in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisungen zu versehen, sie zu belehren und zurechtzuweisen. Die Mannschaft ist verpflichtet, den Anordnungen des Bezirksamts unbedingt Folge zu leisten. (§. 15 der Verordnung.)

5. Die Gendarmerie ist hinsichtlich der Handhabung der gerichtlichen Polizei und des Vollzugs gerichtlicher Befehle unter der obersten Leitung des Staatsministeriums der Justiz dem Oberstaatsanwalt, den Staatsanwälten und und den Untersuchungsrichtern unterstellt. Die Requisitionen der Justizbehörden ihrer Organe ergehen in allen Fällen, auch wenn keine Gefahr auf dem Verzuge steht, unmittelbar an die Gendarmerie. (§. 16 der Verordnung). Vergl. hiezu den Art. 130 des Einf.-Ges. von 1861.

6. Alle anderen als die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden haben, wenn sie der Dienstleistung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, ihre Requisition an das

Bezirksamt zu richten. Letzteres ist verpflichtet, einer solchen Requisition vollständig zu entsprechen, wenn die requirirte Dienstleistung zu den Obliegenheiten der Gendarmerie gehört. (§. 17 der Verordnung.)

7. Sämmtliche Militär-, Civil- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf ihr Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstpflichten kräftigst zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu gewähren. Die Gendarmerie ist gehalten, den sämmtlichen genannten Behörden und den Linientruppen aller Gattungen und Grade gegenüber jederzeit ein anständiges und dienstförderndes Benehmen zu beobachten nnd hat ein solches auch von denselben zu erwarten. (Art. 21 der Verordnung.)

8. Die Gendarmerie ist verpflichtet, ihren Dienst in voller Uniform und bewaffnet zu leisten, wenn nicht das Gegentheil in besonderen Fällen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dieselbe ist auch, wenn sie augenblicklich dienstfrei ist oder sich außerhalb des angewiesenen Dienstbezirks befindet, als im Dienste stehend zu erachten, wenn sie Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem in Gemäßheit des der Gendarmerie obliegenden ordentlichen Dienstes sofortige Thätigkeit geboten erscheint. (§. 32 der Verordnung.)

9. Der Dienst der Gendarmerie besteht:

a) in dem ordentlichen Dienste, welchen dieselbe aus eigener Thätigkeit und ohne Abwartung eines besonderen Auftrags oder einer besonderen Aufforderung zu leisten hat;

b) in dem außerordentlichen Dienste, welcher von ihr nicht aus eigenem Antriebe, sonderen nur auf besonderen Auftrag der Civildienstbehörde oder auf besondere Aufforderung (Requisition) der hiezu zuständigen Behörden geleistet wird. Vergl. hierüber §. 38—50 der Verordnng.

10. Zur Verrichtung des Ortspolizeidienstes darf die Gendarmerie nicht beauftragt oder requirirt werden, soweit hiewegen in der Diensteinstruktion nicht Ausnahmen gemacht sind. Der Aufforderung von Polizei- oder Gemeindedienern zur Beistandsleistung darf die Gendarmerie nur dann Folge leisten, wenn die Dringlichkeit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist. (§. 187 der Diensteinstruktion).

11. Die Gendarmerie ist ermächtigt, sich bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen zu bedienen, wenn gegen sie selbst ein gewaltthätiger Angriff gemacht wird oder unmittelbar droht, wenn denselben Widerstand, welcher nur durch Waffengewalt überwunden werden kann, entgegengesetzt wird oder wenn die ihr anvertrauten Personen, Güter oder Posten auf keine andere Weise vertheidigt werden können. (§. 52 der Verordnung.)

12. In jedem Orte und bewohnten einzelnen Hofe, welche auf den Patrouillengängen berührt werden, hat sich der Gendarm von dem mit der Ortspolizei betrauten Organe, oder wo solche nicht vorhanden sind, von einer verlässigen Person seine Anwesenheit im Dienstbuche bestätigen zu lassen. Diese Personen müssen im Voraus von der Civildienstbehörde bezeichnet sein. Die Erholung dieser Unterschriften ist dem Gendarmen zur Pflicht gemacht und jede fälschliche Abweichung von dieser Bestimmung strengstens verboten. (§. 103 der Dienstesinstruktion.)

13. Die Gendarmerie ist verpflichtet, die zum Forstschutze aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen und das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter, welche zur Nachsuchung nach aus den Forsten entwendeten Gegenständen berechtigt sind, zur Nachsuchung zu begleiten, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert wird. (§. 141 der Instruktion.)

14. Ueber das Soldregulativ für die Mannschaften der Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts siehe die Kgl. Verordnung vom 30. Juli 1868, (Amtsbl. S. 1457) und über die Pensionen der Mannschaft die Kgl. Verordnung vom 27. Juli 1869 (Amtbl. S. 1905).

§. 15. Orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften.

A. Ortspolizeiliche Vorschriften.

a) Im Allgemeinen.

1. Die in den Landesgesetzen vorbehaltenen allgemein verbindlichen Vorschriften werden durch Kgl. Verordnung oder durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. In welchen Fällen die in den Reichsgesetzen vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote auf dem einen oder anderen Wege zu erfolgen haben, wird, insofern hierüber in den Gesetzen selbst nichts bestimmt ist, durch Kgl. Verordnung festgesetzt. Art. 1 des P.-St.-G.-B. und Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 249).

2. Liegt die Ermächtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vor, so sind in der Pfalz die Gemeinderäthe innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit hiezu berechtigt. Art. 2 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. und Art. 74 Abs. 1 der Gde.-Ord.

3. Bei den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden können nach Art. 82 Abs. 4 der Gde.-Ord. die unter dem Vorsitze des Bürgermeisters vereinigten Gemeinderäthe für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften erlassen; es ist dies jedoch in das freie Ermessen der Gemeinderäthe gestellt und wo sie von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen, behält oder erläßt jeder Gemeinderath diese Vorschriften für die eigene Gemeinde.

4. Vor der Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind die Feldgeschworenen und insoferne in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, dieser zu vernehmen. Art. 3 Abs. 2 des P.-St.-G.-B.

5. Versäumt es die Gemeindebehörde, die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften zu erlassen, so ist dieselbe, im Falle distriktspolizeiliche Anordnungen zulässig sind, von der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde unter Vorsetzung einer angemessenen Frist hiezu aufzufordern. Bleibt die Aufforderung erfolglos oder besteht Gefahr im Verzuge, so erläßt die Distriktspolizeibehörde eine innerhalb des Ortspolizeibezirks verbindliche distriktspolizeiliche Anordnung. Gegen die Erlassung einer solchen Anordnung steht der betreffenden Gemeindebehörde das Recht der Beschwerde zu. Die Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, sobald die Gemeindebehörde über denselben Gegenstand eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat und diese vollziehbar geworden ist. Art. 5 des P.-St.-G.-B.

6. Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde der Kgl. Regierung zur Vollziehbarerklärung vorzulegen. Dieselben gelten nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an das Kgl. Bezirksamt als vollziehbar, soferne nicht die Kreisregierung sie früher als vollziehbar erklärt hat. Art. 6 des P.-St.-G.-B.

7. Eine ortspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde nicht im Widerspruche stehen. Art. 10 des P.-St.-G.-B.

8. Die Kreisregierung und die Staatsministerien, diese nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit, sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften, welche der gesetzlichen Grundlage entbehren oder für das öffentliche Wohl nachtheilig sind oder die Rechte Dritter verletzen, außer Kraft zu setzen oder den Vollzug einzustellen. Art. 12 und 13 des P.-St.-G.-B.

9. Wer sich durch eine ortspolizeiliche Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Gemeindesachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen. Die an keine Rekursfrist gebundene Beschwerde hat auf den Vollzug der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat. Art. 14 des P.-St.-G.-B.

10. Jede ortspolizeiliche Vorschrift ist in der Gemeinde, in welcher sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben. Das Staatsministerium des Innern hat

zu bestimmen, in welcher Form die Verkündung in den Gemeinden zu erfolgen hat. Art. 11 des P.-St.-G.-B. Letzteres geschah durch die höchste Entschließung vom 28. Mai 1862 (Amtsbl. Seite 617), die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend.[1]) Dieselbe lautet:

„§. 1. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1. durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Local-Amtsblatt;
2. durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;
3. durch Ausruf auf Ortsstraßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;
4. durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;
5. durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2. Die Ortspolizeibehörden haben untnr den im §. 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umstämden mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins angewendet werden.

§. 3. Die distriktspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Distrikts-Polizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden distriktspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine distriktspolizeiliche Vorschrift in einem Distrikts-Amtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Distrikts-Amtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4. Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit."

---

[1]) Diese Entschließung, welche auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des früheren P.-St.-G.-B. von 1861 erlassen wurde, ist bis auf Weiteres auch ferner maßgebend.

b) Im Besonderen.

In nachstehender Uebersicht sind aus den Strafgesetzen jene Materien zusammengestellt, bezüglich welcher ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können:

I. Aus dem Strafgesetzbuche des deutschen Reiches.

1. §. 365. Gebote über die Polizeistunde können durch Verordnung oder nach Maßgabe derselben durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Art. 2, Ziff. 4 des P.-St.-G.-B. und §. 1 der Kgl. Verordnung vom 18. Juni 1862.

2. §. 366 Ziff. 1. Deßgleichen Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage. Art. 2 Ziff. 5 ib. und §. 1, 2, 6 und 7 der Verordnung vom 30. Juli 1862.

3. §. 366 Ziff. 10. Die Anordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften. Art. 2 Ziff. 6 ib.

4. §. 368 Ziff. 1. Anordnungen über die Schließung der Weinberge durch ortspolizeiliche Vorschriften. Art. 2 Ziff 12 ib.

5: §. 368 Ziff. 2. Anordnungen über das gebotene Raupen werden durch ortspolizeiliche und in deren Ermangelung durch distriktspolizeiliche Vorschriften elrassen. Art. 2 Ziff. 13 ib.

6. §. 368 Ziff. 8. Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, sowie die Feuerlöschordnungen durch distrikts- der ortspolizeiliche Vorschriften; sonstige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschriften. Art. 2 Ziff. 14 ib.

7. §. 369 Ziff. 3. Vorschriften über die Anlegung und Verwahrung der Feuerstätten von Gewerbtreibenden, sowie über die Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, werden durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Art. 2 Ziff. 16 ib.

II. Aus dem Polizeistrafgesetzbuche.

1. Art. 29. Die Verpflichtung zur Leistung von Gemeindediensten, d. h. Uebernahme der Sicherheitswache, sowie Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen.

2. Art. 34. Die Abhaltung musikalischer Aufführungen, Kegelspiele 2c. im Innern der Orte.

3. Art. 37. Oeffentliches Ausrufen und Anschlagen von Privatankündigungen 2c.

4. Art. 46. Anzeige über Beherbergung von Fremden und Führung von Fremdenregistern durch die Wirthe.

5. Art. 49. Anzeige über Aufnahme fremder Gesellen, Arbeiter 2c.

6. Art. 50. Anzeige über Ein- und Auszug der Miethsleute.

7. Art. 51. Herumziehen an Festzeiten zur Erlangung von Geschenken.

8. Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3. Leichenordnung und Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern.

9. Art. 62. Oeffentliche Ausstellung von Leichen.

10. Art. 73 Abs. 1. Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

11. Art. 73 Abs. 2. Beziehen neu hergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume.

12. Art. 74 Abs. 1. Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung, durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

13. Art. 74 Abs. 2. Beschau anderer verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke, durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

14. Art. 75 Abs. 1. Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung, sodann das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

15. Art. 75 Abs. 2. Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten.

16. Art. 79. Verbot des Badens und Betretens von Eisdecken.

17. Art. 83 Abs. 1 Ziff. 1. Hundevisitation und Lösung von Zeichen für die Hunde, durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

18. Art. 83 Abs. 1 Ziff. 3. Mitnehmen von Hunden an öffentliche Orte, Herumlaufenlassen der Hunde zur Nachtzeit auf den Straßen, Verwahrung läufiger Hündinnen und Versehung größerer Hunde mit Maulkörben.

19. Art. 90. Sicherstellung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Stege und Brücken der Gemeinden gegen Beschädigungen.

20. Art. 94. Oeffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten, Dörfern und sonstigen Ortschaften außer den Fällen des §. 366 Ziff. 10 des St.-G.-B.

21. Art. 95. Sicherstellung öffentlicher Anlagen, Brunnen, Wasserleitungen, Friedhöfe, Gebäude rc. vor Besudelung, durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

22. Art. 98. Hafen- und Ländeordnungen, durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

23. Art. 102 Abs. 2 Ziff. 2. Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude rc. insofern die hierüber bestehenden Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften ortspolizeiliche Anordnungen zulassen.

24. Art. 103. Anzeige der Baumeister über unternommene Bauten und Bauarbeiten.

25. Art. 107. Anzeige des Eintritts und Austritts von Dienstboten, sowie Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher, durch distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

26. Art. 116. Umherlaufenlassen des Viehes außerhalb geschlossener Höfe rc.

27. Art. 119. Eizelnhut, durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

28. Art. 120 Ziff. 1. Auslaufen- und Ausfliegenlassen von Hausgeflügel und Feldtauben.

29. Art. 120 Ziff. 2. Schutz der Fluren gegen schädliche Thiere; distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

30. Art. 121. Nachlese in Feldern und Weinbergen und sonstige feldpolizeiliche Vorschriften.

31. Art. 126 Abs. 1 Ziff. 2. Abzapfen von Fischwasser.

32. Art. 137. Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbüreau's; durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften.

33. Art. 143 Ziff. 1. Anschlagen der Preise von Verkaufsgegenständen der Bäcker, Brod- und Mehlhändler, Bierwirthe, Metzger ꝛc.

34. Art. 143 Ziff. 2. Erhöhung dieser Preise ohne vorgängige Anzeige und Bewilligung.

35. Art. 145 Ziff. 1. Backen des Brodes nach bestimmten Gewichtsgrößen und Aufdrücken von Bäckerzeichen auf die Brodwaaren.

36. Art. 145 Ziff. 2. Schlachten von Vieh außerhalb der Schlachthäuser, Schlachthausordnung, Fleischverkauf.

37. Art. 146 Abs. 1. Marktordnungen aller Art.

38. Art. 146 Abs. 2. Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel ꝛc. und Hausiren mit denselben.

39. Art. 152 Abs. 1. Oeffentlicher Verkehr innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Sänften ꝛc., Lohndienerordnung.

40. Art. 152 Abs. 3. Ordnung für die Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladnern, Güterführern, Lastträgern, von Personen, welche sich mit dem Messen und Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen und Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten befassen.

41. Art. 153. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Verdingung von Dienstboten und Vermittlung von Stellen.

III.

Außerdem können die Gemeinden nach Art. 32, Abs. 3 der Gde.-Ord. ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle [1]) erlassen, deren Uebertretung als Polizeiübertretung behandelt und von den Polizeigerichten abgeurtheilt wird. Der Uebertreter kann in diesen Fällen jedoch durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils hat.

Durch Art. 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend den

[1]) Vergl. Art. 86 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betreffend; in Verbindung mit Art. 24 Ziffer 18 des Einf.-Ges. vom 26. Februar 1871.

Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern, sind die bezüglichen Strafbestimmungen der Gde.-Ord. ausdrücklich auch vom 1. Januar 1872 als in Kraft bleibend erklärt worden.

Diejenigen vor dem 1. Januar 1872 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften, welche einen der obengenannten Gegenstände betreffen, bleiben auch nach der Einführung des neuen Straf- und Polizeistrafgesetzbuches in Kraft mit der Wirkung, daß an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Zuwiderhandlungen die Strafbestimmungen des Straf- resp. Polizeistrafgesetzbuches anzuwenden sind. Alle übrigen ortspolizeilichen Vorschriften sind mit dem 1. Januar 1872 hinfällig geworden [1].

B. Distriktspolizeiliche Vorschriften.

In den gesetzlich zulässigen Fällen sind die Bezirksämter berechtigt, distriktspolizeiliche Vorschriften für den Verwaltungsbezirk zu erlassen. Art. 4 des P.-St.-G.-B.

Distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der Kreisregierung vorzulegen und überdies der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen. Dieselben sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die Kreisregierung vollziehbar, soferne nicht letztere sie früher als vollziehbar erklärt hat. Art. 6 ib.

Keine distriktspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen. Art. 10 ib.

Jede distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem betreffenden Bezirke gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die fraglichen Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben. Art. 11, Abs. 1 ib.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen. Art. 11, Abs. 3 ib. Siehe hierüber die oben abgedruckte Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1862.

Bezüglich des Beschwerderechtes gegen distriktspolizeiliche Vorschriften gilt das von den ortspolizeilichen Vorschriften Gesagte. Außerdem steht auch dem Distriktsrathe das Beschwerderecht zu. Art. 14 des P.-St.-G.-B.

---

[1] Eine theilweise immer noch brauchbare und empfehlenswerthe „Anleitung zur Erlassung von Ortspolizeibeschlüssen" findet man in der so betitelten Schrift von E. Huber, Neidhard's Buchhandlung in Speyer, 1862.

Ueber die Aufhebung distriktspolizeilicher Vorschriften durch die Kreisregierung und zuständigen Staatsministerien vergl. die Art. 12 und 13 ib.

§. 16. Polizeiliche Vollzugs- und Sicherungs-Maßregeln, vorläufige Einschreitung.

1. Die Aufgabe der Polizeibehörden besteht nicht allein darin, Schutz und Sicherheit zu gewähren, sondern es ist ihnen durch das Gesetz die weitere Pflicht übertragen, gewisse Straffolgen zum Vollzuge zu bringen, wenn der Strafrichter solche in dem Urtheile für zuläßig erklärt, wie z. B. die Stellung einer Person unter Polizeiaufsicht, oder jene Maßregeln anzuordnen, welche auf den Grund der im Urtheile konstatirten Thatsachen für nothwendig erachtet werden. Hievon wird in den folgenden §§ die Rede sein.

2. Zu vorläufigem Einschreiten sind die zuständigen Polizeibehörden in Gemäßheit des Art. 20 des P.-St.-G.-B. soweit nöthig in allen Fällen befugt, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung. Sie haben das Recht, wenn die Einziehung einzelner Sachen gesetzlich zuläßig ist, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen. Unterläßt Jemand, dasjenige zu thun, was ihm unter Strafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines richterlichen Urtheils zwangsweise beigetrieben werden. War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

3. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf Grund eines wegen einer Uebertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs von ihm zu erheben.

4. Die Bürgermeister sind ferner berechtigt, Verfügungen, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen oder gesetzmäßigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel — Androhung und Verhängung von Ungehorsamsstrafen — zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke können die Bürgermeister der Landgemeinden der Pfalz Strafen bis zu zwei Thalern und die Bürgermeister der Städte solche bis zu drei Thalern androhen und im Falle des Ungehorsams für verwirkt erklären.

Eine solche Strafe kann im Falle fortgesetzter Renitenz wiederholt angedroht und in angemessener Frist als verwirkt erklärt werden, wenn kein sonstiges Zwangsmittel zur Durchführung des Vollzuges anwendbar ist.

Gleiche Befugniß haben die Behörden der inneren Verwaltung, jedoch mit einem Strafrechte bis zu 15 Thalern.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der Art auferlegt ist, so ist die zuständige Behörde befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung dieser Strafen und Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zuläßig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von dem Bürgermeister verfügten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Art. 21 und 22 des P.-St.-G.-B. und Art. 77 der Gde.-Ord.

Die von den Bezirksämtern ausgesprochenen Ungehorsamsstrafen fließen in die Staatskasse und sind dem betreffenden Rentamte einzuweisen. R.-E. vom 13. November 1870, Amtsbl. S. 1697.

5. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftsräumen entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfuges erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Artikel 55 des P.-St.-G.-B.

6. Die Ortspolizeibehörde ist in dringenden Fällen befugt, Thiere, von welchen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, tödten zu lassen, wenn ein anderes verläßiges Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht besteht oder nicht ausführbar ist. In Fällen dringender und augenblicklicher Gefahr ist zu dieser Tödtung Jedermann befugt. Art. 19 des P.-St.-G.-B. und § 14 der Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 249).

7. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in den Fällen, in welchen die Pflicht zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die nöthigen Anordnungen zu treffen und unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zu vollziehen. Art. 38 P.-St.-G.-B. und § 16 der Verordnung vom 4. Januar 1872.

8. Oeffentliche Lustbarkeiten und Unternehmungen der im Art. 32 und 33 des P.-St.-G.-B. bezeichneten Art, sodann Störungen der Nachtruhe der im Art. 34 des P.-St.-G.-B. bezeichneten Art können von der Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung jederzeit ein- resp. abgestellt werden.

9. Hierher gehört ferner die Bestimmung des § 360 Ziff. 10 des St.-G.-B., wonach Jedermann verpflichtet ist, in Fällen gemeiner Gefahr oder Noth, der Aufforderung der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfeleistung Folge

zu leisten, wenn der Aufforderung ohne erhebliche Gefahr für den Aufgeforderten genügt werden kann.

10. Schließlich ist hier noch zu erwähnen:

a) die durch Art. 106 Abs. 4 und 5 des P.-St.-G.-B. den Polizeibehörden eingeräumte Befugniß, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, ebenso landwirthschaftliche Arbeiter, welche ohne genügenden Grund die Arbeit verlassen, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag vorzuführen.

b) die Berechtigung der Polizeibehörde, unabhängig von der Strafverfolgung, Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, und wenn sie den sogenannten blauen Montag feiern, auch ohne solchen Antrag, zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen. Art. 155 P.-St.-G.-B.

Siehe hierüber die Abschnitte „Dienstbotenwesen" und „Handel und Gewerbe."

C.

Vollzug richterlicher Anordnungen durch die Polizeibehörden.

§. 17. Stellung unter Polizeiaufsicht.

Siehe Art. 38 und 39 St.-G.-B.

1. In den durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen (siehe Art. 125, 248, 256, 262 und 325 dieses Gesetzbuchs) kann durch die Gerichte auf die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. Diese Fälle betreffen Landfriedensbruch, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Brandstiftung, vorsätzliche Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für Menschenleben oder Eigenthum, vorsätzliche Gefährdungen des Eisenbahntransportes und dergleichen gemeingefährliche Vergehen.

2. Ist in einem Straferkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausgesprochen, so ist das Bezirksamt befugt, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht erfolgt:

a) bezüglich Angehöriger des bayerischen Staates oder solcher Personen,

welche in Bayern eine vorläufige Heimat besitzen, durch die Distrikts-polizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, oder wenn derselbe außerhalb seiner Heimat einen ständigen Aufenthaltsort hat, durch die Distriktspolizeibehörde des Letzteren;

b) bezüglich Angehöriger anderer deutscher Staaten und bezüglich der Ausländer, welche keine vorläufige Heimat in Bayern besitzen, wenn der Verurtheilte einen ständigen Aufenthalt in Bayern hat, durch die Distriktspolizeibehörde des Letztern, außerdem durch jene des Orts, an welchem er seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, durch die Distriktspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung. §. 1 der Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 249).

4. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

a) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von dem Bezirksamte untersagt werden;

b) das Bezirksamt ist befugt, den unter Polizeiaufsicht gestellten Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;

c) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit. Sie dürfen also auch zur Nachtzeit bei den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen vorgenommen werden d. h. vom 1. Oktober bis 31. März von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr und vom 1. April bis 30. September von Abends 9 Uhr bis Morgens 4 Uhr, was den Polizeiorganen und der Gendarmerie sonst nur dann gestattet ist, wenn von den Bewohnern eines Hauses um Hilfe gerufen wird oder bei öffentlicher Gefahr. Siehe jedoch Art. 36 Abs. 2 des Armengesetzes.

5. Die Kgl. Verordnung vom 29. März 1863, die Verhängung der Polizeiaufsicht ꝛc. anstatt der Landesverweisung betreffend, (Amtsbl. S. 413) ist zufolge §. 34 der Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 249) aufgehoben.

6. Zum Vollzuge der §§. 38 und 39 des St.-G.-B. über die Stellung unter Polizeiaufsicht haben die k. Staatsministerien der Justiz und des Innern unterm 25. Februar 1872 (Amtsbl. S. 869; Regierungsbl. S. 921) folgende Vorschriften erlassen:

„Zum Vollzuge der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird bezüglich der Behandlung der nach dem 1. Januar 1872 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, bestimmt, was folgt:

§. 1. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll, vorbehaltlich der Bestimmung bezüglich der Ausländer in §. 6 gegenwärtiger Bekanntmachung, nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in sicherheitsgefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Reate und dem sonstigen

bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Aufführung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgehabter vorläufiger Haftentlassung sich bis zum Ablaufe der im Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig aufgeführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut verhalten haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben, insoferne nicht die frühere Aufführung oder das spätere Verhalten derselben nach verbüßter Strafe die Stellung unter Polizeiaufsicht gleichwohl als veranlaßt erscheinen läßt.

§. 2. Bezüglich der Zuständigkeit zur Verfügung der Stellung unter Polizeiaufsicht wird auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr. — Regierungsblatt S. 25 ff., Amtsbl. d. Pf. S. 249 — verwiesen.

Bezüglich der zulässigen längsten Dauer der zu verhängenden Polizeiaufsicht, sowie der Berechnung dieser Zeit ist §. 38 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend, wobei bezüglich der vorläufig Entlassenen der §. 26 desselben zu beachten ist.

§. 3. Behufs Vorbereitung der Beschlußfassung über die Anordnung der Polizeiaufsicht hat der Vorstand jener Strafanstalt, in welcher der Verurtheilte, gegen den auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt worden ist, die Strafe verbüßt, vier Wochen vor der Entlassung desselben der nach §. 2 zuständigen Polizeibehörde ein Zeugniß über das Verhalten des Verurtheilten während der Strafverbüßung und da, wo eine Beamtenconferenz besteht, ein Gutachten dieser über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Bei Verurtheilten, welche ihre Strafe nicht in einer Strafanstalt zu verbüßen haben, hat der Staatsanwalt an demjenigen Gerichte, welches im ersten Rechtszuge geurtheilt hat, bei Eintritt der Rechtskraft des Urtheils der in §. 2 bezeichneten Polizeibehörde ein Gutachten über die Verhängung der Polizeiaufsicht gegen den Verurtheilten abzugeben.

§. 4. Unter Berücksichtigung der in §. 3 vorgeschriebenen Mittheilungen und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 1) hat die zuständige Polizeibehörde, wenn möglich, noch vor Beendigung der Strafzeit des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, wenn Polizeiaufsicht verhängt wird, hievon der Ortspolizeibehörde des Heimatsortes des Verurtheilten, beziehungsweise seines ständigen Aufenthaltsortes, oder des Ortes, wo er seine Strafe erstanden hat, oder wo seine Verurtheilung erfolgt ist, (§. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Straf-

gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr.), Mittheilung zu machen.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht bleibt jedoch, falls solche nicht in dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte erfolgt ist, innerhalb der in §. 38 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angegebenen Frist auch nachträglich zulässig.

§. 5. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in §. 2 der gegenwärtigen Entschließung nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen. Eine Abkürzung dieser Minimalfrist durch spätere Anordnung ist nicht gestattet.

Der Beschluß der Distriktspolizeibehörde, welcher die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen. Die im Beschlusse festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an gerechnet.

§. 6. Der Beschluß der Distriktspolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten, seine eigene Heimatgemeinde ausgenommen, dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Eine Bestimmung dieser Art kann während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Ausländer, gegen welche die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, sind in der Regel aus dem Bundesgebiete auszuweisen.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen. Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reich geeinigter Staaten.

§. 7. Gegen die Beschlüsse der Distriktspolizeibehörde in Bezug auf die Stellung unter Polizeiaufsicht ist jederzeit Beschwerde zur k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig.

Der Beschwerde kömmt jedoch aufschiebende Wirkung nicht zu.

Die Distriktspolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnung selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Dauer, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in §. 5, abzukürzen, oder unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu verlängern.

§. 8. Die Ueberwachung der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten unter Controle der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde ob.

In München steht diese Ueberwachung der k. Polizeidirektion zu.

Die Polizeibehörden sind nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzulegen, welche in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei den Polizeibehörden

oder sonstige außergewöhnliche Controlmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Ueber Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen ist der Staatsanwaltschaft behufs Einleitung strafrechtlicher Einschreitung (§. 361 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) Mittheilung zu machen.

§. 9. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist (Schublieferung oder Zwangsvorweis), hat die Distriktspolizeibehörde in jedem Falle die geeignete Bestimmung zu treffen.

§. 10. Hinsichtlich der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 ff. des Strafgesetzbuches) haben die Vorschriften der Ministerial-Entschließung vom 1. Januar 1872 (Regierungsblatt Nr. 3 S. 43, Amtsbl. d. Pf. S. 149) zur Anwendung zu kommen.

Bezüglich der vor dem 1. Januar 1872 verhängten und der am 1. Januar 1872 durch rechtskräftiges richterliches Urtheil bereits für zuläßig erklärten, von den Distriktspolizeibehörden aber noch nicht verfügten Polizeiaufsicht ist der Art. 49 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, maßgebend.

§. 11. Die Distriktspolizeibehörden haben nach dem nachstehenden Formulare ein Verzeichniß jener Personen zu führen, bezüglich welcher die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, und die Gründe, aus welchen in einzelnen Fällen diese Maßregel von ihnen nicht verfügt worden ist, unter der Rubrik „Bemerkungen“ vorzutragen.“

7. Auch der Gendarmerie liegt ob, bei der Ueberwachung der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen entsprechend mitzuwirken, weßhalb derselben von jeder dießbezüglichen Verfügung durch die Bezirksämter Mittheilung gemacht wird. §. 39 der Verordnung vom 19. Dezember 1868 über die Organisation der Gendarmerie, und §. 70 der Dienstes-Instruktion für die Gendarmerie-Mannschaft.

§. 18. Unterbringung in einem Arbeitshause.

(Siehe §. 362 des St.-G.-B.)

An Stelle der Polizeianstalt ist in der neuen Strafgesetzgebung das Arbeitshaus getreten. Ist Jemand auf Grund des §. 361 Ziff. 3—8 des St.-G.-B. zur Haft verurtheilt worden — also wegen Landstreicherei, Bettels, strafbaren Müßiggangs, gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu rc. — so kann zugleich im Strafurtheile die Ueberweisung des Verurtheilten nach verbüßter Strafe an die Landespolizeibehörde angeordnet werden. Diese Behörde — in der Pfalz das Bezirksamt — erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten

zu verwenden. Im Falle der Landstreicherei ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten 3 Jahren mehrmals wegen dieser Uebertretung verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer (Nichtdeutschen) auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Die Zuständigkeit der Bezirksämter ist geregelt durch §. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1872, (Amtsbl. S. 249) und zwar in folgender Weise:

1. bei Angehörigen des bayerischen Staates oder solchen Personen, welche in Bayern eine vorläufige Heimat besitzen, ist zuständig die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, oder wenn derselbe außerhalb seiner Heimat einen ständigen Aufenthaltsort hat, die Distriktspolizeibehörde des letzteren;
2. bei Angehörigen anderer deutschen Staaten und bei Ausländern, welche keine vorläufige Heimat in Bayern besitzen, wenn der Vertheilte einen ständigen Aufenthaltsort in Bayern hat, ist zuständig die Distrikspolizeibehörde des letzteren, außerdem jene des Ortes, an welchem er seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, die Distriktspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

Durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Dezember 1871 Nro. 14738 wurden als Arbeitshäuser in der Pfalz im Sinne des §. 362 Abs. 2 des St.-G.-B. bestimmt die bisherige Polizeianstalt in Kaiserslautern[1]) und die Staatserziehungsanstalt in Speyer. In der ersteren sind sämmtliche Personen beiderlei Geschlechts mit Ausnahme der Knaben unter 16 Jahren, in der letzteren die Knaben unter 16 Jahren unterzubringen.

Bezüglich derjenigen Personen, welche auf Grund der früheren Strafgesetzgebung noch in einer Polizeianstalt verwahrt sind oder deren Verwahrung durch ein vor dem 1. Januar 1872 erlassenes rechtskräftiges Urtheil für zuläßig erklärt worden ist, enthalten die Art. 50, 51 und 52 des Einf.-Ges. von 1871 die näheren Bestimmungen.

Die Hausordnung für die Arbeitshäuser wird in Gemäßheit des Art. 38 des Einf.-Ges. von 1871 im Verordnungswege erlassen. Durch die Kgl. Verordnung vom 7. Januar 1872, die Hausordnung für die Arbeitshäuser betreffend, (Amtsbl. S. 313) wurde die Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Polizeianstalten betreffend, (Amtsbl. S 1057) nebst der

---

[1]) Siehe auch Minist.-Entschl. vom 26. Januar 1872 (Amtsbl. S. 649); sodann Reggs.-Entschl. vom 6. Juni 1872 Nr. 10380 E, wonach die in das Arbeitshaus einzuliefernden Individuen mit vollständiger und vollkommen genügender Kleidung auf Kosten der Armenpfleg- versehen sein müssen.

Zusatzverordnung vom 11. Februar 1868, (Amtsbl. S. 285) als Hausordnung für die Arbeitshäuser erklärt unter gleichzeitiger Abänderung und Ergänzung dieser älteren Verordnungen in einzelnen Theilen derselben.

Zum Vollzuge des §. 362 Abs. 2 des St.-G.-B. hat das Staatsministerium des Innern unterm 15. Januar 1872 (Amtsbl. S. 329) folgende Instruktion erlassen:

„Zum Vollzuge des §. 362 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

I. Die bisherigen Polizeianstalten werden als Arbeitshäuser im Sinne des §. 362 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches erklärt.

II. Die Stellung und Organisation der Arbeitshäuser, sowie die dienstlichen Verhältnisse ihrer Beamten bleiben dieselben wie jene der Polizeianstalten.

Allerhöchster Anordnung zufolge führen diese Beamten fortan den ihnen bisher als Beamte der Polizeianstalten zukommenden Titel als Beamte der einschlägigen Arbeitshäuser.

Die bisher bezüglich der Polizeianstalten ergangenen allgemeinen Anordnungen[1]) bleiben bis auf weiteres aufrecht erhalten und finden Anwendung auf die Arbeitshäuser, insoweit dieselben nicht durch §. 361 und 362 des Reichsstrafgesetzbuches, die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betr., und die auf Grund desselben zu erlassenden Verordnungen, endlich die gegenwärtige Entschließung modifizirt und ersetzt werden.

III. Unter Landespolizeibehörde im Sinne des §. 362 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches ist im Hinblicke auf §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872 (Reggsbl. S. 25 ff., Amtsbl. d. Pf. S. 249) die einschlägige Distriktspolizeibehörde zu verstehen.

IV. Wird in einem richterlichen Urtheile erkannt, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, so wird der staatsanwaltschaftliche Beamte bei dem betreffenden Gerichte sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils Mittheilung an die Distriktspolizeibehörde machen und zugleich bekannt geben, bis zu welchem Zeitpunkte die in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt und an die Verwaltungsbehörde abgegeben werden wird.

V. Die Verbüßung einer nach dem 1. Januar 1872 gerichtlich zuerkannten Haftstrafe im Arbeitshause ist nicht zuläßig.

VI. Nach verbüßter Strafe wird der Verurtheilte an die betreffende Polizeibehörde unter Beobachtung der einschlägigen polizeilichen Einrichtungen, insbesondere der Bestimmungen über das Schubwesen abgegeben, soferne die einschlägige Polizeibehörde nicht noch während der Dauer des Strafvollzuges an den staatsanwaltschaftlichen Beamten die Mittheilung macht, daß sie von der ihr nach §. 362 Abs.

---

[1]) Siehe Minist.-Entschl. vom 1. Juli 1864, die Verwahrung in einer Polizeianstalt betreffend (Amtsbl. S. 1001).

II des Reichsstrafgesetzbuches eingeräumten Befugniß einen Gebrauch zu machen nicht gesonnen sei.

VII. Die Arbeitstüchtigkeit einer jeden Person, welche der Polizeibehörde überwiesen wird, muß durch ein gründliches Urtheil des betreffenden öffentlichen Arztes festgestellt sein, welches der staatsanwaltschaftliche Beamte während der Strafhaft erholen und der Polizeibehörde mittheilen wird.

VIII. Die Distriktspolizeibehörde faßt mit thunlichster Beschleunigung Beschluß darüber, und zwar nach Maßgabe der über die Einschaffung in eine Polizeianstalt bisher bestehenden Direktiven, ob die betreffende Person in ein Arbeitshaus zu verbringen sei, und bestimmt zugleich die Dauer der Verwahrung.

Die Anwendung der in § 362 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches eingeräumten Befugniß, die betreffenden Personen zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden, hat vorläufig zu unterbleiben, bis die über die Gelegenheit hierzu eingeleiteten Erhebungen abgeschlossen sind, und weitere Direktiven erfolgen werden.

IX. Die Distriktspolizeibehörde ist befugt, auf Antrag der Verwaltung des Arbeitshauses mit Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens der verwahrlosten Person während der Detention im Zusammenhalte mit der Vergangenheit derselben, ihren bewiesenen Neigungen und allen sonstigen von Belang erscheinenden Verhältnissen die ursprünglich festgesetzte Detentionsdauer nachträglich abzukürzen oder, jedoch nicht über das gesetzliche Maximum von zwei Jahren, zu verlängern.

Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde auf Verlängerung der Verwahrung steht der hievon betroffenen Person binnen 14 Tagen, von der erfolgten protokollarischen Eröffnung des Beschlusses an, der Rekurs an die der Distriktspolizeibehörde vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

X. Der Landespolizeibehörde überwiesene Ausländer (Nichtangehörige des deutschen Reiches) sind in der Regel aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

XI. Schließlich werden die Verwaltungsbehörden auf die Bestimmungen des Art. 50 und 51 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 mit dem Bemerken hingewiesen, daß die nunmehrigen Arbeitshäuser auch als Detentionslocale für die nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmungen zu behandelnden Personen zu benützen sind.

XII. Von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz werden die staatsanwaltschaftlichen Beamten im Sinne der Ziffer IV, VI und VII der gegenwärtigen Entschließung angewiesen und verständigt werden."

§. 19. Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs- oder Besserungsanstalten.

Wenn Angeschuldigte vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer Handlung erforderlichen Einsicht freigesprochen werden, so haben die Strafgerichte nach §. 56 Abs. 2 des St.-G.-B. im Urtheile zu bestimmen, ob dieselben ihren Familien überwiesen

oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden sollen. Dieselben sind in der Anstalt so lange zu behalten, als die Kreisregierung es für erforderlich hält, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus.

Ueber das Recht des Einspruchs gegen solche Urtheile siehe Art. 76 des Ein.-Ges. von 1871.

Der Vollzug der in einem richterlichen Urtheile angeordneten Unterbringung in einer solchen Anstalt steht in der Pfalz zufolge einer höchsten Entschließung vom 31. Dezember 1871 dem Bezirksamte zu. Durch diese Entschließung wurde ferner bestimmt:

1. daß die Knaben aus der Pfalz, ohne Unterschied der Konfession, bis auf Weiteres in der Staatserziehungsanstalt Speyer, die katholischen Mädchen in den Rettungs- und Waisenhäusern Landstuhl und Pirmasens, die protestantischen Mädchen in dem Rettungshause Haßloch unterzubringen seien, daß dagegen bezüglich der israelitischen Mädchen die Entschließung des Kgl. Staatsministerums des Innern in jedem einzelnen Falle zu erholen sei;
2. daß die in einer solchen Anstalt unterzubringenden jugendlichen Personen in der Regel nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Schublieferung, sondern durch verlässige Bedienstete (Gemeinde- oder Polizeidiener) oder sonstige hiezu geeignete Personen einzuliefern sind;
3. daß die Kosten des Transportes [1]) dem Staate zur Last fallen.

Bezüglich derjenigen jugendlichen Personen, welche sich auf Grund der früheren Straf-Gesetzgebung in einer Erziehungsanstalt befinden, oder auf Grund eines vor dem 1. Januar 1872 erlassenen Urtheiles in einer solchen unterzubringen sind, siehe Art. 53 und 52 des Einf.-Ges. von 1871.

§. 20. Vorläufige Entlassung von Sträflingen.

Nach §. 23—26 des St.-G.-B. können die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr ihrer Strafzeit verbüßt und sich während dieser Zeit gut betragen haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. Die Entscheidung über einen hierauf bezüglichen Antrag des Strafanstalts-Vorstandes steht dem Justizministerium zu.

Solche vorläufige Entlassungen können bei schlechter Aufführung der Entlassenen, oder wenn dieselben den ihnen auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln, jederzeit widerrufen werden. Auch können vorläufig Entlassene aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes vorläufig festgenommen, resp. deren Festnahme verfügt werden.

---

[1]) Bezüglich der Liquidation dieser Transportkosten vergl. die Regierungs-Entschließung vom 5. November 1863 Nro. 14,813 N.

Ueber den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen hat die Ministerialentschließung vom 1. Januar 1872 (Amtsbl. S. 149) Folgendes verfügt:

1. Der Rest des asservirten Geldes eines vorläufig Entlassenen wird an die Distrikts-Polizeibehörde des Unterkunftsortes oder von den betreffenden Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge abgesandt, welche zu Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt sind, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der Verwendung gewinnen können.
2. Von der erfolgten Entlassung wird Seitens der Strafanstaltsverwaltung unter Beigabe einer Abschrift des Entlassungsausweises der Distriktspolizeibehörde sowie der Ortspolizeibehörde des Unterkunftsortes Mittheilung gemacht. (§. 9 der Verordnung).
3. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt bis zum Ablaufe der im Urtheile festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrole, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise von dem Mißbrauche der Vergünstigung abzuhalten. Die Kontrole darf aber nicht in der Weise ausgeübt werden, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert, oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird. (§. 10 ib.)
4. Die Kontrole wird durch die Ortspolizeibehörde des Unterkunftsortes unter Aufsicht des Bezirksamtes ausgeübt.
5. Die Bezirksämter sind befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche hinsichtlich der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind. Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen. (§. 11 ib.)
6. Die vorläufige Entlassung hat von Rechtswegen die Wirkung, daß der Entlassene ohne Erlaubniß weder den Unterkunfts- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden verlassen noch an einem anderen Orte auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Diese Erlaubniß ist von demselben persönlich unter Vorzeigung des Entlassungsausweises bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen und von dieser im Falle der Gewährung unter gleichzeitiger Anzeige an das Bezirksamt schriftlich zu ertheilen.

   Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Ortspolizeibehörde daselbst durch jene des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. (§. 12 ib.)

   Verfehlen sich Entlassene gegen diese Vorschriften und Aufenthaltsbeschränkungen, so sind sie auf Anzeige des Bürgermeisteramtes durch das Bezirksamt steckbrieflich zu verfolgen. (§. 13 ib.)
7. Zeigt ein vorläufig Entlassener sich arbeitsscheu, oder gibt derselbe in

anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so hat das Bezirksamt nach vorausgegangener fruchtloser Verwarnung durch diese oder die Ortspolizeibehörde den Widerruf der Entlassung bei dem betr. Staatsanwalte in Antrag zu bringen. (§ 14 ib.)

8. Ueber den Zu- und Abgang vorläufig Entlassener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Betragen und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Bürgermeisterämtern und Bezirksämtern fortlaufende Verzeichnisse nach dem der Verordnung beigedruckten Muster, Beilage B (Amtsbl. 1872 S. 165) zu führen, welche im Dezember jeden Jahres der Kgl. Regierung vorzulegen sind. (§ 17 ib.)

Spezieller Theil.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 21. Erhaltung der Landesgrenzen.

Wenn die Bürgermeister der Grenzgemeinden Beschädigungen an den Landesgrenzsteinen, Grenztafeln und sonstigen Hoheitszeichen wahrnehmen, so haben sie unverweilt Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten. Auch den Feldgeschworenen liegt dieselbe Anzeigepflicht ob, insofern die Landesgrenze zugleich die Banngrenze bildet.

Zu den Grundbedingungen einer wirklichen Beaufsichtigung der Landesgrenze gehören periodisch wiederkehrende Besichtigungen, welche da, wo die Landesgrenzen mit den Gemeindebanngrenzen zusammentreffen, nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes die Vermarkung der Grundstücke betreffend und des Art. 71 Abs. 6 der Gde.=Ord. alljährlich mindestens einmal durch die Feldgeschworenen unter Leitung oder nach Anordnung des Gemeindevorstandes vorzunehmen sind. Die Kontrole dieser Besichtigungen steht dem Bezirksamte zu. Siehe Reggs.=Entschl. vom 22. Januar 1863, Nro. 7001 N.

Eine Ministerial=Entschließung vom 14. Februar 1864 bestimmt hierüber Folgendes:

„Da wo die Banngrenzen der Grenzgemeinden mit der Landesgrenze zusammenfallen, liegt die Erhaltung der Grenzdemarkation im gleichmäßigen Interesse dieser Gemeinden; es sind daher auch die Bürgermeisterämter anzuhalten, einmal im Jahre, wo möglich benehmlich mit Vertretern der angrenzenden Gemeinden, eine Begehung der zugleich die Landesgrenze bildenden Banngrenze vorzunehmen und die hiebei vorzufindenden Demarkationsgebrechen dem vorgesetzten Königl. Bezirksamte zur Anzeige zu bringen, damit von letzterem sodann die zur Beseitigung jener Gebrechen veranlaßte Verfügung getroffen werden kann."

Da nach §. 135 des St.=G.=B. die böswillige Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung eines öffentlichen Zeichens der Autorität des Reichs oder eines

Bundesfürsten, oder eines bundesstaatlichen Hoheitszeichens ein strafbares Vergehen bildet, so versteht es sich von selbst, daß bei Konstatirung solcher Beschädigungen auch sofort dem Kgl. Staatsanwalte Anzeige zu machen ist.

§. 22. Bundes- und Staatsangehörigkeit.

I. Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

Nach Art. 3 der Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat, so daß jeder, der die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate besitzt oder erwirbt, damit von Rechtswegen ein Bundesangehöriger (ein Deutscher) wird.

Dieses deutsche Indigenat hat nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit die Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundeigenthum, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in Ausübung dieses Rechtes weder durch die Obrigkeit seiner Heimat noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, beschränkt werden.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wurde unterm 1. Juni 1870 für den vormaligen norddeutschen Bund das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit erlassen, welches durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 über Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern als Reichsgesetz im Königreiche eingeführt wurde und am 13. Mai 1871 in Kraft getreten ist. Hiedurch sind die früheren Bestimmungen über das bayerische Indigenat und über Ein- und Auswanderung aufgehoben.

Das Gesetz, welches in der Beilage zu Nro. 33 des Amtsbl. von 1871 S. 65 publicirt ist, lautet:

„§. 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§. 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§. 3),
2. durch Legitimation (§. 4),
3. durch Verheirathung (§. 5),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation (§§. 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein die Wirkung nicht.

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen*) gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§. 7. Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt.

§. 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahms-Urkunde, sofern nicht entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der

*) Vergleiche Art. 331 und ff. des Civilgesetzbuches.

Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§. 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§. 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§. 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreisersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind.

§. 17*). Aus anderen als aus den in §. 15 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§. 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

---

*) Der §. 16 ist aufgehoben.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines sich befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§. 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimatsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15 Absatz 1 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im §. 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft."

Zum Vollzuge dieses Gesetzes hat das Kgl. Staatsministerium des Innern unterm 9. Mai 1871 im Einverständnisse mit den Ministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen nachstehende Vorschriften erlassen, Amtsbl. Seite 727:

„1. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der zur Zeit in Bayern bestehenden Bestimmungen über Ein- und Auswanderung, und ist fortan für die Beurtheilung der Frage, auf welche Art die bayerische Staatsangehörigkeit erworben oder verloren wird, sowie für die Behandlung der Ein- und Auswanderungsgesuche zunächst maßgebend.

2. a. Die Ausfertigung der Aufnahme- und Naturalisations-Urkunden (§. 6 des Gesetzes), dann der Entlassungs-Urkunden (§. 14) geschieht ausschließend durch die Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern; die in Art. 9 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann in Art. 14 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und in Art. 12 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom gleichen Tage vorgesehene distriktspolizeiliche Bestätigung des Heimath- beziehungsweise Bürgerrechtserwerbes genügt fortan nicht mehr zur Erlangung der bayerischen Staatsangehörigkeit und fällt deßhalb hinweg; dagegen ist die Erwerbung des Heimath- oder Bürgerrechts durch einen Nichtbayer, wie bisher, von dem Eintritte in den bayerischen Staatsverband abhängig und demgemäß auch bei dem Vorhandensein einer derartigen gemeindlichen Zusicherung die Ertheilung der in §. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Urkunde durch die vorgesetzte Kreisregierung erforderlich.

b. Für die Aufnahme- und resp. Naturalisations-Urkunden, dann die Entlassungs-Urkunden sind bis auf Weiteres die beiliegenden Formulare anzuwenden.

3. Die Instruction der Gesuche um Aufnahme (§. 7), Naturalisation (§. 8)

oder Entlassung (§. 15), welche entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden können, steht den Distrikts-Verwaltungsbehörden, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden mit Einschluß Münchens den Magistraten zu. Durch diese Behörden geschieht auch die Aushändigung der betr. von den Kreisregierungen gefertigten Urkunden.

4. a. Berechtigt, die Aufnahme (§. 7) zu verlangen, sind lediglich die Bundesangehörigen. Wer um die Aufnahme nachsucht, der hat nachzuweisen, daß er Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist und sich in einer bayerischen Gemeinde niedergelassen d. h. seinen dauernden Aufenthalt genommen hat. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit wird durch einen legalen Heimathschein oder eine sonstige von der Heimathbehörde des Gesuchstellers ausgestellte Urkunde erbracht, der Nachweis der Niederlassung durch ein Zeugniß der Aufenthaltsgemeinde, welches mit den übrigen Erklärungen derselben verbunden werden kann.

b. In dem Gesuche beziehungsweise in der hierüber aufgenommenen Verhandlung ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand, das Alter und der Geburtsort des Gesuchstellers, dann seiner etwaigen Familienangehörigen, nämlich der Ehefrau und Kinder zu constatiren und genau anzugeben, auf welche Familienglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden. (§. 11 des Gesetzes.)

c. Legt der Gesuchsteller nicht sofort ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung der Niederlassungsgemeinde darüber vor, daß dieselbe von dem ihr in §. 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle, so ist das Gesuch ungesäumt der betreffenden Gemeindeverwaltung zur Aeußerung über den soeben erwähnten Punkt mitzutheilen.

d. Endlich ist zu den Acten zu constatiren, ob nicht sonstige Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß §. 2 oder 3 des allegirten Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden könnte. Zu diesem Zwecke ist jedoch die Erholung von Zeugnissen der früheren Aufenthalts- oder Heimathbehörde des Gesuchstellers nur dann erforderlich, wenn dessen Verhältnisse der instruirenden Behörde nicht genügend bekannt sind. Ueberhaupt haben sich die Behörden aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten und insbesondere auch von der Vorlage etwaiger Civilstandszeugnisse abzusehen, wenn die betreffenden Angaben des Gesuchstellers glaubhaft erscheinen.

e. Nach vollendeter Instruktion sind die Akten der vorgesetzten Kreisregierung einzusenden.

f. Die Aufnahme Bundesangehöriger darf keinesfalls von dem Nachweise des Heimatherwerbs in einer bayerischen Gemeinde oder von der Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

g. Sowohl die Sachinstruction als die Ertheilung der Aufnahms-Urkunde erfolgt tax- und stempelfrei (Art. 24 des Gesetzes).

5. a. Ausländern, d. h. Nichtbundesangehörigen steht ein Recht, die Naturalisation zu verlangen, nicht zu; dieselbe kann daher auch verweigert werden, wenn die in §. 8 Abs. 1 Ziff. 1—4 des Gesetzes aufgestellten Vorbedingungen erfüllt sind.

Demgemäß wird mit Rücksicht auf die bayerische Heimatgesetzgebung bis auf Weiteres verfügt, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu ertheilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums zulässig.

b. In Ansehung der reichsgesetzlichen Vorbedingungen, ohne deren Erfüllung überhaupt eine Naturalisation nicht stattfinden darf, ist Folgendes zu beachten:

Sind der instruirenden Behörde die Verhältnisse des Gesuchstellers hinsichtlich der §. 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erwähnten Vorbedingungen als unbedenklich bekannt, so genügt eine einfache Constatirung, daß in diesen beiden Beziehungen kein Hinderniß obwalte, außerdem ist der Sachverhalt durch entsprechende Ermittlungen klar zu stellen.

Zum Nachweise der in §. 8 Abs. 1 Ziff. 3 erwähnten Vorbedingung dient ein Zeugniß der Ortsbehörde der Niederlassungsgemeinde, welches mit der von derselben gemäß §. 8 Abs. 2 ohnehin abzugebenden Erklärung verbunden werden kann.

Die in §. 8 Abs. 1 Ziff. 4 angeführte Vorbedingung endlich macht es nothwendig, daß die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers glaubhaft dargethan werden, in welcher Hinsicht übrigens dem Zeugnisse der Niederlassungsgemeinde in der Regel volles Gewicht beizumessen ist.

Die in §. 8 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung der betreffenden Gemeinde ist stets zu den Akten zu bringen.

Für die weitere Sachinstruktion sind die oben sub Ziff. 4 lit. b und e getroffenen Anordnungen maßgebend.

c. Die Kreisregierungen haben bei der Bescheidung der Naturalisations-Gesuche unbeschadet einer gewissenhaften Prüfung der Sachlage von dem Grundsatze auszugehen, daß eine unmotivirte Erschwerung der Naturalisation weder im Geiste der Gesetzgebung liegt, noch sonst geboten erscheint.

Ein Nachweis, daß der Gesuchsteller aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen worden sei, ist nicht erforderlich.

In Fällen, in denen ausnahmsweise von der Erwerbung der Heimat Umgang zu nehmen ist, werden die Kreisregierungen an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht erstatten.

d. Die Verhandlungen über die Ertheilung der Naturalisation, sowie die Naturalisations-Urkunde unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

6. Unter dem Ausdrucke „Central- oder höhere Verwaltungsbehörde" im §. 9 des Gesetzes sind lediglich die Kreisregierungen und die denselben coordinirten oder übergeordneten Stellen zu verstehen.

7. a. Der Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde §. 14 hat eine entsprechende Sachinstruktion vorauszugehen.

Das Gesuch um Ertheilung dieser Urkunde ist bei der Distriktspolizeibehörde der Heimath des Gesuchstellers entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

In dem Gesuche, beziehungsweise der hierüber aufgenommenen Verhandlung, ist außer dem Vor- und Zunamen, der Stand (Gewerbe), das Alter und der Heimathort des Gesuchstellers, sowie seiner etwa vorhandenen Familienglieder (Ehefrau und Kinder) zu constatiren und festzustellen, in wie weit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll (§. 19 des Gesetzes).

Weist der Gesuchsteller nach, daß er und resp. seine Familie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat (§. 15 Abs. 1 des Gesetzes), so bedarf es keiner weiteren Ermittelungen.

Abgesehen hievon hat sich die Instruktion nur mit denjenigen Verhältnissen zu befassen, auf Grund deren gemäß §. 15 und 17 des Gesetzes die Entlassung verweigert werden könnte.

b. Das in §. 15 Abs. 2 Ziff. 1 erwähnte Zeugniß der Kreisersatzcommission ist, da in Bayern keine Behörde dieses Namens existirt, von dem Landwehrbezirks-Commando nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Distriktspolizeibehörde auszustellen.

c. Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vorzukehren. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern des Gesuchstellers findet durch die Verwaltungsbehörden nicht mehr statt, und es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen.

d. Die Ertheilung der Entlassungsurkunde kann ferner nicht mehr von dem Nachweise, daß der Gesuchsteller in den Unterthanenverband eines anderen Staates aufgenommen worden sei, abhängig gemacht werden.

e. Nach §. 24 des Gesetzes erfolgt die Ertheilung der Entlassungs-Urkunde kostenfrei, d. h. tax- und stempelfrei, wenn der Gesuchsteller sofort nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In den übrigen Fällen darf für die Ertheilung der Entlassungs-Urkunden (mit Einschluß der Instructionsverhandlungen) nicht mehr als ein Thaler d. i. Ein Gulden fünf und vierzig Kreuzer erhoben werden.*)

8. Die nach §. 20 und 22 des Gesetzes gegebenen Falls zu treffende Entscheidung bleibt dem unterzeichneten Staatsministerium vorbehalten.

9. Den Distriktspolizeibehörden liegt ob, auf Verlangen Heimathangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem anliegenden

*) In der Pfalz geschieht dies in allen Fällen kostenfrei. Siehe Fin.-Minist.-Entschl. vom 27. September 1871, Num. 7087.

Formulare eine Urkunde auszustellen, deren Giltigkeitsdauer für den Fall der Wahl des Aufenthalts im Auslande in der Regel auf 5 Jahre festzusetzen ist.

10. Die Wiederverleihung des verlorenen Indigenats gemäß §. 21 Abs. 4 des Gesetzes steht derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimathberechtigt war.

Hiebei ist das beifolgende Formular anzuwenden.

11. Gesuche um die Erlaubniß zum Eintritte in fremde Staatsdienste (worunter auch Kriegsdienste fallen) sind mit gutachtlichem Berichte dem unterzeichneten Staatsministerium vorzulegen. (§. 23 des Gesetzes.)

12. Durch vorstehende Entschließung, welche im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen ist, werden die Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern nicht berührt. Die Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 2. Februar 1868, Nr. 1435, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr., wird aufgehoben; desgleichen verlieren die in der Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1868, Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, Ziffer 4 Abs. 2 ff. ertheilten Anweisungen ihre fernere Anwendbarkeit."

Beilage D:

Staatsangehörigkeits-Ausweis.

Die unterfertigte Distriktspolizeibehörde bescheinigt hiermit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter), auf Grund der Abstammung (Naturalisation ꝛc.) die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern besitzt.

Verläßt der Inhaber dieser Bescheinigung das Bundesgebiet, so erlischt deren Giltigkeit nach Ablauf von fünf Jahren vom Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete an gerechnet.

. . . . den . . . . 18 . .

(L. S.) **Königliches Bezirksamt.**

Zufolge Minist.-Entschl. vom 20. Dezember 1871 N 15439 haben die Bezirksämter alljährlich längstens bis 10. Januar folgende Nachweise mittelst besonderer hiezu vorgeschriebener Formularien der Regierung in Vorlage zu bringen:

a) den Nachweis über die nach §. 7 des Reichsgesetzes ertheilten Aufnahme-Urkunden;

b) den Nachweis über die nach §. 8 dieses Gesetzes ertheilten Naturalisations-Urkunden;

c) den Nachweis über die nach §. 14 ib. ausgefertigten Entlassungs-Urkunden.

Zu dem Behufe haben die Bezirksämter Verzeichnisse nach vorgeschriebenem Muster zu führen und evident zu halten.

Auch über die ohne Erlangung von Entlassungs- resp. Aufnahme- und Naturalisations-Urkunden stattfindenden Weg- und Zuzüge sind alljährlich bis

15. Februar Nachweise durch die Bezirksämter anzufertigen und der Kgl. Regierung mit den übrigen Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung vorzulegen. Zu dem Behufe haben die Bürgermeisterämter für jede einzelne Gemeinde besondere Nachweise aufzustellen und dem Bezirksamte rechtzeitig in Vorlage zu bringen; in denselben sind hienach nur diejenigen Personen vorzutragen, deren Weg- oder Zuzug ohne die bezeichneten Urkunden als gemeindliche Notorietät erscheint. Hiezu ist nachstehendes Formular vorgeschrieben, welches mit den angedeuteten Aenderungen sowohl für die Wegzüge als für die Zuzüge zu benützen ist:

I.

Gemeinden.	Zahl der notorisch ohne Entlassungsurkunde weg- (zu)- gezogenen Personen.			Altersverhältnisse der Weg- (resp. Zu-)gezogenen.									
				männlich.					weiblich.				
	männlich.	weiblich.	im Ganzen	Unter 10 Jahren.	10 bis unter 17 Jahren.	17 bis unter 25 Jahren.	25 bis unter 50 Jahren.	50 Jahre und darüber.					

II.

Länder, in welche (resp. aus welchen) der Wegzug (resp. Zuzug) stattfand.																
Deutsche Bundesstaaten.		Oestreich-Ungarn.		Frankreich.		Rußland.		Uebrige europäische Staaten.		Verein. Staaten von Nordamerika.		Uebriges Amerika.		Australien ꝛc.		
männlich.	weiblich.	m	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	

II. Auswanderung von Wehrpflichtigen und Militärpersonen.

Zum Vollzuge des §. 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit hat das Staatsministerium des Innern und das Kriegsministerium unterm 5. Juni 1871 bezüglich der Auswanderung von Wehrpflichtigen und Militärpersonen nachstehende Entschließung erlassen (Amtsbl. S. 935):

„1. Nach §. 15, Absatz 1 des allegirten Gesetzes ist jedem Staatsangehörigen die Entlassung zu ertheilen, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf jene Staatsangehörigen, welche in Bayern bereits wehrpflichtig geworden sind oder der Armee angehören.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben die Instruktion solcher Entlassungs-Gesuche zu pflegen und nach erfolgter Ausstellung der Entlassungs-Urkunde durch die vorgesetzte Kreisregierung die einschlägige Heeresabtheilung, beziehungsweise das betreffende Landwehrbezirks-Commando behufs der Berichtigung der Listen und der Fertigung des Militärpasses geeignet zu verständigen.

2. Bezüglich der Auswanderung von Wehrpflichtigen oder von Militärpersonen, welche den Nachweis des Erwerbes der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nicht erbracht haben, gelten folgende Bestimmungen:

a) Wehrpflichtige, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, haben nach Anbringung ihres Entlassungsgesuches bei der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde zunächst ein Zeugniß darüber beizubringen, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses steht dem Landwehrbezirks-Kommando nach vorgängigem Benehmen mit der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu. Sind nach den vorliegenden Verhandlungen im Betreffe der Uebersiedelung in andere Bundesstaaten keine Anhaltspunkte gegeben, welche auf eine versteckte Absicht schließen lassen, sich dem Militärdienste zu entziehen, so hat das Landwehrbezirks-Kommando das Zeugniß auszustellen, daß die Militärdienstpflicht dem Vorhaben nicht hinderlich im Wege stehe, und sind hierüber Vormerkungen zu machen; bei begründeten Bedenken dagegen ist die Ertheilung des erbetenen Zeugnisses zu verweigern.

Nach beendeter Instruktion sind die Verhandlungen durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung zur Würdigung der Frage über die Ausstellung der Entlassungs-Urkunde vorzulegen.

b) Unteroffiziere und Soldaten der activen Armee und die Ersatzmannschaften I. und II. Classe, dann die Reservisten und Landwehrmänner während der Dauer ihrer Einberufung zum activen Dienste, haben

vor der Anbringung ihres Gesuches um Entlassung aus dem Staatsverbande die Entlassung aus dem Militärdienste nachzusuchen.

Diese letzteren Gesuche sind der Prüfung und Entscheidung derjenigen Heeresabtheilung unterstellt, bei welcher die Gesuchsteller sich eingereiht befinden; die Gesuche der Ersatzmannschaften. II. Classe der activen Armee hat das Landwehrbezirks-Commando zu erledigen, bei welchem der Bittsteller in Listen steht. Hiebei können nur militärdienstliche oder ärarialische Rücksichten als Anhaltspunkte für die Genehmigung oder Abweisung dienen.

Gesuche von Offizieren und Militärbeamten in dieser Richtung sind durch vorherige Entlassung von der Charge bedingt.

Nach erlangter Genehmigung der Entlassung aus dem Militärdienste ist das Gesuch bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde anzubringen, welche dasselbe zu instruiren und sodann die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung behufs der Ausstellung der Entlassungs-Urkunde vorzulegen hat.

3. Bei Auswanderungen von Wehrpflichtigen und Militärpersonen in's Ausland, d. h. in andere als in die deutschen Bundesstaaten, hat das in Ziffer 2 lit. a und b vorgezeichnete Verfahren in jedem Falle, sohin auch dann stattzufinden, wenn der Gesuchsteller den Nachweis über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in dem betreffenden Lande erbracht haben sollte.

4. Die Bestimmung wegen Einholung einer militärdienstlichen Bewilligung zum Zwecke der Uebersiedelung, beziehungsweise Auswanderung von wehrpflichtigen Waffendienst-Unwürdigen tritt außer Wirksamkeit. Solche Wehrpflichtige unterliegen in dieser Richtung lediglich den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die erfolgte Entlassung ist jedoch in jedem Falle von der Distrikts-Verwaltungsbehörde dem betreffenden Landwehr-Bezirkscommando bekannt zu geben."

Von strafgesetzlichen Bestimmungen sind hier anzuführen:

§. 140 St.-G.-B.:

„Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden."

§. 360 Ziffer 3 St.-G.-B.:

„Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft:

3. Wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert."

§. 15 Abs. 3 des Reichs-Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 (Amtsblatt 1871 S. 2058) enthält endlich folgende Bestimmung:

„Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden."

III. Bestimmungen bezüglich der Auswanderung nach überseeischen Ländern.

a) Auswanderungsagenturen.

1. Art. 133 des P.-St.-G.-B.:

„An Geld bis zu 50 Thalern wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungs-Geschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu 20 Thaler trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln."

2. Hiezu gehört die Kgl. Verordnung vom 7. Juni 1862, Amtsblatt S. 875, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr., welche Folgendes bestimmt:

„§. 1. Zum Betrieb der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 2. Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserm Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse der Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben.

§. 3. Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 Gulden aufrecht zu machen hat.

§. 4. Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen

des Hauptagenten durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungsagenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu verwenden.

§. 5. Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten befugt.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in dem ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit."

3. Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten (Art. 133 Abs. 4 des P.-St.-G.) enthält die Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. Juni 1862, Amtsbl. S. 877, die nachstehenden oberpolizeilichen Vorschriften:

„§. 1. Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§. 2. Die Auswanderungsagenten dürfen Ueberfahrtsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungs-Bewilligungsurkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3. Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Original auszuhändigen.

§. 4. Die Auswanderungsagenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitäns, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5. Den Auswanderungsagenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäkler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6. Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7. Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem 1. Juli 1862 für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft."

b) Verbotene Verleitung zur Auswanderung.

§. 144 des St.-G.-B.:

„Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft."

c) Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde unter'm 26. Mai 1868 ein Vertrag über Naturalisirung der beiderseitigen Unterthanen abgeschlossen. Derselbe ist nebst Schlußprotokoll im Amtsbl. 1868 S. 1937 publizirt und bestimmt in Art. 1, daß Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika geworden sind und überdies 5 Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, von Seite Bayerns als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen. Diese Bestimmung muß im Hinblick auf den Vorbehalt in §. 21 Abs. 3 des Bundes- und Staatsangehörigkeits-Gesetzes als fortwährend giltig betrachtet werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika werden zu wollen, soll nicht die Wirkung der Naturalisation haben. Dieselbe Bestimmung gilt für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, welche nach Bayern einwandern. Bezüglich der Rückwanderer ist in Art. 4 des Vertrags folgendes bestimmt:

„Wenn ein in Amerika naturalisirter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden. Ebenso soll ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation Verzicht leistend erachtet werden. Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als 2 Jahre in dem Gebiete des andern Theiles aufhält."

Ueber die Bedingungen der Erwerbung der Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Ausländer gibt die nachstehende Minist.=Entschl. vom 1. April 1857 Nr. 7860 Aufschluß:

„Nach den in den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Naturalisation der Ausländer geltenden Bestimmungen kann jeder selbstständig Einwandernde das Bürgerrecht daselbst nur dann erwerben, wenn er

a) einen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in den Vereinigten Staaten vollendet und

b) wenigstens 2 Jahre vor Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums vor der zuständigen Behörde seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, erklärt hat.

Ueber die erfolgte Abgabe dieser Erklärung (Declaration of intention), welche sogleich nach der Ankunft in Amerika abgegeben werden kann, wird dem Einwanderer ein Certifikat ausgestellt.

Nach Ablauf von zwei Jahren seit der Ausstellung dieses Certifikats kann der Fremde, welcher bereits fünf Jahre in den Vereinigten Staaten sich aufgehalten hat, unter Einreichung jenes Dokuments vor dem betreffenden Amte die Aufnahme als Bürger erwirken, indem er die Erklärung abgibt, daß er der Verfassung der Vereinigten Staaten in jeder Beziehung anhängen und sie aufrecht erhalten wolle; nebstdem muß er zwei achtungswerthe Bürger als Zeugen stellen, welche unter anderem bekräftigen, daß er wenigstens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten gewohnt hat.

Ueber die Aufnahme als Bürger wird dem Betheiligten gleichfalls eine amtliche Bescheinigung ausgefertigt."

§. 23. Leistung des Staatsbürgereides.

Hierüber bestehen nachfolgende Bestimmungen:

1. Regierungs=Verfügung vom 2. April 1836, Amtsblatt Seite 203.:

„Die Verfassungs=Urkunde von 1818 Tit. X §. 3 gebietet folgendes:

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.""

Damit diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen in der Folge überall pünktlich nachgekommen werde, wird in Folge Kgl. Ministerial=Rescripts vom 3. l. M. hiemit verfügt, daß die fragliche Eidesabnahme

a) bei der Trauung neu angehender Bürger vor dem Civilstandsbeamten,

durch letzteren in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher und Ortspolizeibeamter, und

b) bei sonstiger häuslicher Niederlassung in der Gemeinde durch den betr. Lokalbeamten auf eine passende der Bedeutung des Aktes angemessene Weise erfolge.

Ueber den Beeidigungsakt ist jedesmal ein kurzes Protokoll aufzunehmen und in der Bürgermeisterei-Registratur aufzubewahren.

Bei Trauungen rc. rc. von Staatsdienern und Anderen, welche den Bürgereid bereits geleistet haben, ist von einer wiederholten Beeidigung Umgang zu nehmen."

2. Regierungs-Entschließung vom 11. Februar 1839, Amtsblatt Seite 85:

„Um den Vollzug des §. 3 Tit. IX der Verfassungsurkunde und der hierher gehörigen Verordnung der unterfertigten Stelle vom 2. April 1836 zu sichern, wird verfügt:

1. Die Bürgermeister oder die betreffenden Adjunkten (in ihrer Eigenschaft als Civilstandsbeamte) haben bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit die Civilehe neu angehender Bürger nur dann erst zu vollziehen, wenn der Bräutigam vorher den Verfassungs-Eid, zu welchem jeder Staatsbürger bei der Ansässigmachung verpflichtet ist, vor dem Ortsvorstand seines Domizils geleistet hat und das vorgeschriebene Beeidigungs-Protokoll errichtet worden ist.
2. Außer diesem gesondert aufzunehmenden Beeidigungs-Protokolle ist eine kurze Bescheinigung über die Eidesleistung zu verabfassen, um den Heirathsbelegen beigefügt zu werden.
3. Kosten dürfen für solche Bescheinigungen nicht angerechnet werden.
4. Ist die Ehe des Inländers im Auslande geschlossen worden, so hat die Eidesleistung vor der im Art. 171 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Transcription zu geschehen.
5. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 2. April 1836 in Beziehung auf den zu leistenden Staatsbürgereid bei sonstiger Niederlassung oder Ansässigmachung sind fortwährend gleichfalls genau zu vollziehen."

3. Regierungs-Entschließung vom 29. Juli 1840, Amtsblatt Seite 283:

„Es haben sich über den Art. 3 der Verfügung vom 11. Februar 1839, Amtsbl. S. 85, den Staatsbürgereid betr., Anstände erhoben, zu deren Beseitigung folgendes verfügt wird:

1. Das Protokoll, welches über die Leistung des Staatsbürgereides errichtet wird, ist ein politischer Akt der allgemeinen öffentlichen Verwaltung und als solcher von der Einregistrirung und dem Stempel befreit.

Gesetz vom 22. Frimaire VII, Art. 70 § 3 Nr. 2; und vom 13. Brumaire VII, Art. 16 Nr. 1, dann General-Instruction vom 3. Fructidor XIII, Nr. 290, §. 56.

2. Auch die von dem Civilstandsbeamten dem Trauungsakte beizufügende Bescheinigung über diese Eidesleistung genießt gleiche Befreiung, insofern darin der Zweck, dem sie dienen soll, ausdrücklich angegeben und dieselbe dem Beeidigten nicht ausgehändigt, sondern vom Civilstandsbeamten dem betreffenden Civilstandsakt selbst beigelegt wird.

3. In dem Falle, wo die Beeidigung und der Civilstandsakt nicht in einer und derselben Gemeinde vor sich gehet, unterliegt die dem Betheiligten auszuhändigende Bescheinigung über die Eidesleistung dem Stempel; vorausgesetzt jedoch, daß dieselbe nicht in der Form einer Notifikation des einen Bürgermeisteramts an das andere ertheilt wird und dadurch wieder in die Kategorie der tax- und stempelfreien Amtskorrespondenz tritt.

4. Die Kgl. Domänen-Inspektionen sind angewiesen, bei der Aktenverifikation darauf zu sehen, daß künftig nach vorstehenden Bestimmungen genau verfahren werde."

4. Regierungs-Entschließung vom 20. Juli 1846, Amtsblatt Seite 356:

„Die Anwendung der Verordnung vom 11. Februar 1839, welche vorschreibt, daß neu angehende Bürger erst dann von dem Civilstandsbeamten getraut werden können, wenn sie vorher den Verfassungseid vor dem Ortsvorstand ihres Domizils geleistet haben, hat mehrfälligen Anstand gefunden, indem solche neuangehende Bürger öfters nur mittelst kostspieliger Reisen ihrer Verpflichtung bezüglich des Staatsbürgereides nachkommen konnten.

Zur Beseitigung dieses Hindernisses wird verfügt, daß zwar in der Regel der Verfassungseid vor dem Ortsvorstand jener Gemeinde, in welcher der neu angehende Bürger sein Domizil besitzt, geleistet werden soll, daß aber auch in Fällen, in welchen die Eidesleistung an dem Orte des Domizils mit Schwierigkeiten verknüpft wäre, der Verfassungseid vor dem Civilstandsbeamten, welcher die Trauung vornehmen soll, in dessen Eigenschaft als Gemeindevorsteher und Ortspolizeibeamter geleistet werden kann.

In diesem Falle hat der Gemeindevorsteher, welcher die Beeidigung vorgenommen hat, eine Abschrift des Beeidigungsprotokolls an die Gemeinde zu senden, in welcher der Beeidigte sein Domizil besitzt."

5. Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. März 1849, mitgetheilt durch Regierungs-Entschließung vom 10. April 1849 Nr. 11048 A:

„Es ist bereits durch die Entschließung vom 8. April 1834 Nr. 8169 genehmigt werden, daß den Israeliten der Staatsbürgereid ganz in der

nämlichen Weise wie Christen, sohin ohne besondere Förmlichkeiten nur mit Hinweglassung der Bezugnahme auf das heilige Evangelium abgenommen werde.

Es ist daher ganz entsprechend, daß das gleiche Verfahren auch bei allen sonstigen vor Verwaltungsbehörden vorkommenden Beeidigungen stattfinde."

6. Regierungs-Entschließung vom 29. November 1868, Amtsblatt Seite 2347:

„Mit Rücksicht auf die Art. 28 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 19. April l. J. und unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 2. April 1836 (Amtsbl. 1836 Nr. 19 S. 202) hat die unterzeichnete Stelle beschlossen zu verfügen, daß alle Diejenigen, welche sich auf den Grund der angeführten Gesetzesartikel in einer Gemeinde niederlassen, nach der stattgehabten Erklärung vor dem Bürgermeisteramt den Staatsbürgereid zu leisten haben, wenn sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie ihn schon früher geleistet haben.

Die Bürgermeister haben das darüber aufzunehmende Protokoll in das bestehende Register einzutragen.

Ebenso sind die in einer Gemeinde einwandernden Ausländer zur Leistung des Staatsbürgereides anzuhalten, wenn sie die Vorbedingungen des Artikel 9 des angeführten Gesetzes erfüllt haben.

Die übrigen Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 2. April 1836 bleiben in Kraft.

Die Kgl. Bezirksämter haben den Vollzug dieser Anordnungen, sowie jene des eben angeführten Ausschreibens wie bisher so auch fernerhin zu überwachen."

§. 24. Bildung der Geschworenenliste.

Art. 85 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861:

„Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können, vorbehaltlich der in Art. 86 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1. das Amt eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderaths bekleiden oder in den letzten 10 Jahren bekleidet haben, oder
2. auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder
3. vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
4. jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens 20 Gulden entrichten."

Art. 86 ebendaselbst:

„Geschworene können nicht sein:

1. sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2. alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;
3. die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4. Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5. Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer-Stande sind, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen, endlich sind
6. ausgeschlossen die in Art. 21 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen." [1])

Art. 87 ebendaselbst:

„Die Verrichtung eines Geschworenen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden."

Art. 88 ebendaselbst:

„Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinderathes angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen."

Art. 89 ebendaselbst:

„Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Gemeinderaths in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

---

[1]) Art. 21 Abs. 1 lautet:

„Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs (vom Jahre 1861) bezeichneten Fähigkeiten oder einzelner derselben verloren hat, kann weder Geschworener, noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsraths, eines Distrikts- oder Landrathes sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landraths-Wahl theilnehmen." Vergl. hiezu Art. 46 des Einf.-Ges. vom Jahre 1871 und den § 31 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen."

Art. 90 ebendaselbst:

„Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirks an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort aus jedem Kanton seines Bezirkes:

1. Die Bürgermeister der vier bevölkertsten Bürgermeistereien, dann
2. jene fünf Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen ihres Kantons auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Kantons Ein Geschworener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Ansatz gelassen."

Art. 95 ebendaselbst:

„In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfang des Monats März auf die in Art. 88 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschworenenamt erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distriktspolizeibeamten finden auch hierher Anwendung."

Art. 96 ebendaselbst:

„Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für die beiden nächsten Jahre[1]) nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in

[1]) Siehe § 37 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865 (Amtsbl. S. 1048). Hiedurch sind die ursprünglichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, wonach die Geschworenen wegen bereits geleisteten Dienstes blos für das nächstfolgende Jahr befreit werden konnten und auf je 2000 Einwohner ein Geschworener zu wählen war, in der angegebenen Weise abgeändert worden.

dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je 1400 Seelen der Civilbevölkerung ein Geschworener gewählt wird."

Art. 97 ebendaselbst:

„Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 96 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen."

§. 25. Distriktsgemeindeordnung.

I. Distriktsrathsgesetz vom 22. Mai 1852.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend (Amtsbl. S. 367), lautet:

Art. 1. Jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distrikts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Distriktsrath.

Werden in Folge einer Amts-Organisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-Distrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distrikts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2. Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a.;

c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars [1]), wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a. wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b. und c. Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

[1]) Siehe Regierungs-Entschl. vom 12. August 1852 Ad Num. 20,483 X, abgedruckt im Handbuche von Chelius, Band I, S. 96.

Art. 3. Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,

b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse,

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeinde-Bezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4. Die Eigenthümer des in Artikel 2 lit. b. bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtigt, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget[2]).

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

[2]) Siehe hiezu die in der Note 1 erwähnte Regierungs.-Entschl. vom 12. August 1852 Ziffer 2 und 3.

Art. 5. Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2 lit. c.) sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2 lit. b. begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6. Zu einer giltigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $\frac{3}{4}$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

Art. 7. Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Art. 4) aus[3]).

[3]) Siehe auch § 33 und 34 des St.-G.-B. und Art. 46 des Einf.-Ges. von 1871.

Art. 8. Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10. Die Wahlakten werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit. b. und d. bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b. kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11. Zum Wirkungskreise des Distriktsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;

b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen;

c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distriktskassa-Rechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten*);

d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;

e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;

f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln.

Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.

g) Die Angabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen;

endlich

i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

---

*) Die Vorlage dieser Rechnungen an den Distriktsrath hat in der Regel erst bei dessen ordentlichem Zusammentritte in dem dem betreffenden Rechnungsjahre folgenden Jahre stattzufinden. Minist.-Entschl. vom 14. Oktober 1869.

Art. 12. Der Distriktsrath versammelt sich jährlich*) in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Distriktsverwaltungs-Behörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich geladen.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungs-Beamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13. Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11 lit. i. hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14. Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distriktsverwaltungsbehörde zu tragen.

Art. 15. Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner

*) Die ordentlichen Jahresversammlungen sind in den Monaten Oktober und November so zeitig abzuhalten, daß die Verhandlungen bis Mitte November an die Regierung eingesendet werden können. Minist.-Entschl. vom 14. Oktober 1869.

Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauen-Bruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distriktsverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Art. 16. Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind;
b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;
c) die Berechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen;
d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;
e) die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren;
f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;
g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen anderen vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. 17. Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18. Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19. Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 20. Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeinde-Einkommens einen Distriktskassier, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Caution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheimgegeben.

Art. 21. Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Art. 11 lit. c) unterstellt wird.

An der diesfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Artikels 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. 22. Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23. Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in collegialer Berathung alsbald beschieden [4]).

[4]) Siehe hiezu die Reggs.-Entschl. vom 20. September 1852 ad Num. 23,399 X, abgedruckt im Handbuche von Chelius Band I S. 97.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distriktsverwaltungsbehörde eröffnet [5]).

[5]) Diese Eröffnung geschieht mittelst Zustellung von Abschriften oder Abdrücken. Bei der Publikation der Regierungsentschließung sind die Betheiligten über das Berufungsrecht und die Berufungsfrist, sowie über die zuläßige Art der Ausführung der Berufung zu belehren.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes findet keine Berufung statt.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2 lit. b bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distriktsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätigt werden [6])[7]).

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

[6]) Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes ist eine Berufung von Seiten der hiezu Berechtigten zulässig; die hiemit in Widerspruch stehende Bestimmung im Abs. 3 des Art. 23 ist nach Ausweis der Landtags-Verhandlungen nur in Folge eines Versehens in den Gesammtbeschluß der beiden Kammern und auf diese Weise in das Gesetz übergegangen. Siehe Minist.-Entschl. vom 2. Dezember 1865 Nro. 2571.

[7]) Wenn eine Gemeinde von dem ihr zustehenden Rechte der Berufung Gebrauch macht, so ist letztere von der Gemeindeverwaltung auszuführen; den in Art. 2 unter lit. a aufgeführten Vertretern der Gemeinden steht das Recht der Berufung ebensowenig zu, als den unter lit. c aufgeführten Vertretern des größeren Grundbesitzes. Vergl. die in Note 6 erwähnte Minist.-Entschl.

Art. 24. Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25. Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26. Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27. In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz [8]), besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

[8]) Vergl. unten die Art. 38 und 39 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege und die Noten hiezu.

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:
1. die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden;
2. die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;
3. die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
4. die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;

5. die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
6. die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;
7. die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1 bis 7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23 der Distriktsrath.

Art. 28. Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art. 29. Andere, als die in Artikel 25, 27 und 28 bezeichnete Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30. Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;
b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;
c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten;

zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29, Abs. 1 von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiermit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. 31. Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden directen Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfonds-beiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36, nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht,

daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32. Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33 *). Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinde-Umlagen Anwendung.

Art. 34. Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Artikel 23).

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. 35. Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34 sind je 2 Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

Art. 36. Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen [9]).

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Artikel 27 lit. a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

⁹) Siehe die Art. 38 bis 40 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869.

Art. 37. Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und

*) Siehe Reggs.-Entschl. vom 15. Juni 1870, die Beitreibung der Gemeindegefälle betr., letzten Absatz, und die instruktive Verordnung über die Beibringung der Steuern und Kreisumlagen auf dem Wege der Vollstreckung, §. 31 und 32 des Handbuches.

Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38. Alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

II. Wahlinstruktion.

Das Wahlverfahren bei der Wahl der Distriktsrathsmitglieder ist durch die nachstehend abgedruckten §§. 1 bis 19 der Instruktion vom 15. Juni 1852 (Amtsbl. S. 382) geregelt:

§ 1. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai l. J. über die Distrikträthe hat jeder Distriktsrath zu bestehen:

1. aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehöriger Gemeinden;
2. aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern;
3. aus den Vertretern des größeren Grundbesitzes;
4. aus einem Vertreter des Staatsärars.

a) Wahl der Vertreter der Gemeinden.

§. 2. Jede politische Gemeinde hat Einen Vertreter zu wählen; Gemeinden über 2000 Seelen für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten; ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen wird jedoch vollen 2000 gleich geachtet.

Hienach haben also alle Gemeinden, welche nicht mehr als 3000 Seelen zählen, nur Einen; Gemeinden von
3001 bis 5000 zwei; Gemeinden von
5001 „ 7000 drei; Gemeinden von
7001 „ 9000 vier; Gemeinden von
9001 „ 11000 Seelen fünf Abgeordnete zu wählen.

Der Eintheilung der Gemeinden in diese Bevölkerungsklassen kann die jedesmal jüngste Volkszählung zu Grunde gelegt werden. Findet sich eine Gemeinde hiedurch benachtheiligt, so hat der betreffende Magistrat oder Gemeinde-Ausschuß, in der Pfalz der Bürgermeister, auf Grund Gemeinderaths-Beschlusses, dieses wenigstens

8 Tage vor Vornahme der Wahl der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungs-Behörde anzuzeigen, damit die Bevölkerung durch besondere Zählung festgestellt werde. Nach der Wahl findet bei der Verwaltungs-Behörde keine Reclamation mehr statt.

§. 3. Die Distrikts-Verwaltungs-Behörde hat jeder Gemeinde die Zahl der von ihr zu wählenden Vertreter zu eröffnen, und sie hiebei zur Vornahme der Wahl unter Festsetzung des Wahltages und des Termines zur Einsendung des Wahlergebnisses aufzuforderen.

§. 4. Die Wahl ist das erstemal alsbald nach Verkündung des obenerwähnten Gesetzes vorzunehmen.

Fällt künftig die Erneuerung der Wahl der Distriktsräthe mit der Erneuerung der Gemeindewahlen zusammen, so ist die Wahl der Distriktsräthe erst nach vollendeten Gemeindewahlen anzuordnen.

§. 5. Nach erhaltener Aufforderung zur Vornahme der Wahl haben die Bürgermeister in den magistratischen Gemeinden den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten hievon in Kenntniß zu setzen, die Stunde für den Beginn der Wahl anzuberaumen, und jedes Mitglied des Wahlkörpers speziell hiezu einzuladen, und diese Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6. An dem Wahltage hat die geeigneten Falles berichtigte und ergänzte Gemeinde-Urwahlliste zur Einsicht aller Wähler offen zu liegen.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Magistrates und des Vorstandes der Gemeinde-Bevollmächtigten als Beisitzer.

Ueber den ganzen Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorstande und den Beisitzern unterzeichnet.

§. 7. Die Wahl selbst geschicht mittelst Wahlzetteln nach Formular I. Zu diesem Behufe werden die mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzettel unter die Wähler vertheilt. Jeder Wähler trägt in seinen Wahlzettel so viel Personen ein, als Distriktsräthe zu wählen sind, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Gewerbes des Gewählten; versieht den Wahlzettel mit seiner Unterschrift mit Vor- und Zunamen, mit Angabe von Stand und Gewerbe, und übergibt den so ausgefüllten Wahlzettel dem Vorsitzenden.

§. 8. Sobald alle Wahlzettel abgegeben sind, läßt der Vorsitzende dieselben durch einen der Beisitzer ablesen, und deren Inhalt in das Protokoll eintragen. Nachdem sämmtliche abgegebene Stimmzettel verlesen und in das Protokoll eingetragen sind, wird die Stimmzählung vorgenommen und das Ergebniß in dem Protokolle bemerkt.

Der Gewählte ist sogleich vorzurufen, und seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Protokolle beizusetzen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Kann der Gewählte nicht sogleich erscheinen, so ist dessen Erklärung noch vor Einsendung des Wahl-Protokolls zu erholen.

§. 9. Auf nicht wählbare Personen gefallene Stimmen werden nicht gezählt.

Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen; enthält er dagegen weniger Namen, als erforderlich, so ist er desohngeachtet vollkommen giltig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Personen gemeint seien, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen. Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Berechnung kommen.

Sind mehrere Personen mit gleich vielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 10. Damit die Wahl giltig sei, müssen wenigstens zwei Drittheile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der $^2/_3$ nothwendig ist, wiederholt zu laden, und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen.

§. 11. Als gewählt sind nur diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, also mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Wenn daher bei der erstmaligen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, so muß die Wahl so oft erneuert werden, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht ist.

§. 12. Nach vollendeter Wahl wird das Wahlprotokoll an die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungs-Behörde durch den Bürgermeister alsbald eingesendet.

Dem Wahlprotokolle muß nebstdem beigefügt werden:

a) ein Zeugniß über das Lebensalter der Gewählten;
b) der die Gewählten betreffende, vom Magistrate beglaubigte Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste.

§. 13. In den Landgemeinden wird die Wahl unter Leitung des Gemeindevorstehers durch den versammelten Gemeinde-Ausschuß vorgenommen, das Wahlprotokoll durch den Gemeindeschreiber geführt, und von sämmtlichen Abstimmenden unterzeichnet.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl — §. 3 — ergeht an den Gemeindevorsteher und von ihm erfolgt die Einsendung des Wahlprotokolls mit den §. 12, lit. a und b bezeichneten Nachweisen.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 12 finden auch auf die Wahlen in den Landgemeinden mit dem Abmaaße Anwendung, daß hier die Aufstellung besonderer Beisitzer nicht erfordert wird.

§. 14. In dem Regierungsbezirke der Pfalz hat der Bürgermeister die Wahl zu leiten.

Als Beisitzer sind das an Lebensjahren älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderathes beizuziehen. — Die Wahl selbst geschieht nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. 5—12.

§. 15. Wählbar in den Distriktsrath sind nach Art. 3 des Gesetzes in

jeder Gemeinde nur die wirklichen Gemeinde-Mitglieder, — in der Pfalz die Ortsbürger — welche eine directe Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht von der Wählbarkeit zu Gemeindestellen ausgeschlossen sind. Die Wählbarkeit in den Distriktsrath ist übrigens nicht durch die Entrichtung einer bestimmten Steuergröße — Census — bedingt, daher jene Vorschriften der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818, und des Gemeindewahl-Gesetzes der Pfalz vom 17. November 1837, welche für die Wahl in die Gemeinde-Vertretung einen Census festsetzen, hierher keine Anwendung finden.

Daß die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher, sowie die übrigen Mitglieder der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten, der Gemeinderäthe und Gemeinde-Ausschüsse in den Distriktsrath gewählt werden können, unterliegt keinem Zweifel.

Dagegen können die Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungs-Behörde, auch wenn sie in einer Gemeinde des Distrikts wirkliche Gemeindemitglieder sein sollten, nicht gewählt werden.

b) Vertretung des höchstbesteuerten Grundbesitzes.

Art. 2, lit. b und Art. 4 des Gesetzes.

§. 16. Bei der erstmaligen Zusammensetzung des Distriktsrathes, und so oft eine Erneuerung der Wahl desselben — Art. 9, Abs. 3 und Art. 12, Abs. 5 des Gesetzes — stattfindet, erholt die Distrikts-Verwaltungs-Behörde von den einschlägigen Königl. Rentämtern das Verzeichniß der höchstbesteuerten Grundbesitzer des Distriktes. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer und zwar von den im Distrikte gelegenen Besitzungen in Berechnung zu kommen. In das Verzeichniß sind wenigstens so viele der höchstbesteuerten Grundbesitzer aufzunehmen, als der achte Theil der Zahl der Gemeinde-Vertreter und noch 50—70 darüber hinaus beträgt.

Die Zahl der Gemeinde-Vertreter bestimmt sich nach §. 2 und 3. Die dem achten Theile derselben gleichkommende Zahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer wird in den Distriktsrath berufen; die ihnen nachfolgenden 50 Höchstbesteuerten bilden sodann die Wähler für die Vertreter des größeren Grundbesitzes — Art. 2, lit. c und Art. 5 des Gesetzes.

An die unter das erwähnte Achtel fallenden Grundbesitzer, und wenn dieser Grundbesitz einem Minderjährigen, einer *inländischen* Stiftung oder einer *inländischen* Corporation gehört, an die gesetzlichen Vertreter dieser, hat die Distrikts-Verwaltungs-Behörde die Eröffnung zu erlassen, daß sie kraft des Gesetzes als Mitglieder des Distriktsrathes berufen sind, und daher bei den Versammlungen dieses entweder selbst oder durch gehörige Bevollmächtigte, bei Vermeidung der Art. 14, Abs. 3 des Gesetzes, angedrohten Nachtheile zu erscheinen haben.

Gehört der betheiligte Grundbesitz einer Frauensperson oder einem zwar volljährigen, aber nach Art. 7, Abs. 1 des Gesetzes zum Eintritte in den Distriktsrath nicht befähigten Eigenthümer, so geht die Aufforderung dahin, einen Bevollmächtigten aufzustellen.

Gehört dagegen der betheiligte Grundbesitz Personen, welche das bayerische

Indigenat nicht besitzen, oder nach Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes, von dem Eintritte in den Distriktsrath ausgeschlossen sind, ferner ausländischen Stiftungen oder Corporationen, so können sie nicht zur Vertretung in den Distriktsrath berufen werden, daher statt ihrer die nächstfolgenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung des Achtels zu berufen sind.

Die in den Distriktsrath eintretenden Eigenthümer müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, das bayerische Indigenat besitzen, und dürfen nicht von den Gemeindewahlen ausgeschlossen sein, (was sich in der Pfalz nach den dort geltenden Bestimmungen, in den übrigen Gebietstheilen nach §. 78, lit. c. und d. des revidirten Gemeinde-Edictes bemißt) und haben sich über diese Eigenschaften im Falle der Beanstandung durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die Bevollmächtigten müssen ebenfalls das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, bayerische Staatsbürger sein und dürfen keine von Gemeindewahlen allgemein ausschließende Gründe gegen sich haben, worüber sie sich, wie vorstehend, im Falle der Beanstandung auszuweisen haben. Ihre Vollmachten müssen sie beim Eintritte in den Distriktsrath übergeben.

c) Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes.

Art. 2 lit. c. des Gesetzes.

§. 17. Die 50 den in §. 16 erwähnten Grundbesitzern zunächst folgenden höchstbesteuerten Grundeigenthümer bilden das Wahlcollegium für die Vertretung des größeren Grundbesitzes.

Da die Wähler nur aus ihrer Mitte wählen können, so müssen alle Wähler die zum Eintritte in den Distriktsrath erforderlichen Eigenschaften besitzen, also

a) bayerischer Staatsbürger sein,
b) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen
c) von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nicht ausgeschlossen sein. (Art. 78 lit. a. mit d. des revidirten Gemeinde-Ediktes und Art. 16 Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeinde-Wahlordnung und die diesfalls für die Pfalz geltenden Bestimmungen.)

Die Distrikts-Verwaltungsbehörde hat daher vor Allem bei jenen Grundbesitzern dieser Wahlklasse, welche nicht amtsnotorisch die vorbezeichneten Eigenschaften besitzen, die Nachweise zu den Akten zu bringen.

Anstatt der nicht qualifizirten sind die nächststehenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl zu berufen.

Hiernächst ist Tag und Stunde der Wahl festzusetzen, und jeder der betheiligten 50 Wähler zum persönlichen Erscheinen bei dieser Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahlhandlung vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten zu tragen haben. Die Wahl selbst wird von einem Beamten der Verwaltungsbehörde unter Beiziehung zweier, durch das Loos zu bestimmender Beisitzer aus der Mitte der Wähler geleitet, und nach den Bestimmungen der §§. 7—11 vollzogen.

d) Vertretung des Staatsärars.
Art. 2 lit d. des Gesetzes.

§. 18. Da das Staatsärar, soferne es irgend bei Distrikts-Umlagen betheiligt ist, — Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes — besonders vertreten wird, so können dessen Besitzungen weder im Falle des §. 16, noch in jenem des §. 17 bei der dort bezeichneten Vertretung in Betracht kommen.

Im Falle des Art. 2 lit. d hat die betreffende Distrikts-Verwaltungsbehörde an die einschlägige Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, berichtliche Anzeige zu erstatten, und hiermit unter Bezug auf Art. 7 des Gesetzes den Antrag zu verbinden, einen Vertreter des Staatsärars aufzustellen und zu bevollmächtigen.

Der ernannte Vertreter ist solange zu allen Sitzungen des Distriktsrathes einzuladen, als nicht dessen Vollmacht zurückgezogen wird. Diese Einladung hat aber jedesmal so zeitig zu geschehen, daß in etwaigen Verhinderungsfällen die Aufstellung eines andern Vertreters noch veranlaßt werden kann.

§. 19. Nachdem alles zur Bildung des Distriktsrathes Erforderliche vollzogen ist, erfolgt die Einberufung desselben nach Vorschrift des Art. 12 des Gesetzes.

Dem versammelten Distriktsrathe werden von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungsbeamten die Wahlakten und sonstigen Nachweise (§. 16 und 17) mit den erforderlichen mündlichen Erläuterungen vorgelegt, und sogleich alle sich erhebenden Beanstandungen nach Art. 10 des Gesetzes durch Beschlußfassung erlediget.

Werden in Folge solcher Beschlüsse Neuwahlen und dergleichen nothwendig, so sind diese einzuleiten, ohne daß jedoch der Fortgang der Berathungen des versammelten Distriktsrathes gestört werden darf, soferne nur die beschlußfähige Mitgliederzahl verbleibt.

Ergeben sich in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur anderen Erledigungen in dem Personalstande des Distriktsrathes, so hat die Verwaltungsbehörde zur alsbaldigen Ersetzung der Abgänge das Entsprechende gemäß vorstehender Vorschriften einzuleiten.

Von den vollendeten Wahlen der Distriktsräthe ist jedesmal Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten."

§. 26. Kreisgemeindeordnung.

I. Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, wird der Vollständigkeit wegen hier abgedruckt, obgleich dasselbe den Wirkungskreis der Gemeindebehörden nicht unmittelbar berührt. Dasselbe ist im Amtsblatte von 1852 S. 375 publicirt und lautet:

„Art. 1. Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Landrath.

Art. 2. Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;
b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;
c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten;
d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer;
e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 3. Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 2 lit. a) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4. Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. b) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und eben so viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5. Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Artikel 3) zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die im Artikel 2 lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6. Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Artikel 2 lit. d) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Funktion eines Sekretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Sekretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Art. 7. Der Vertreter einer Universität (Art. 2, lit. e) wird unter Leitung des Rektors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8. Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2 lit. a und b) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Artikel 2, lit. c) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen *).

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Art. 9. Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein.

Art. 10. Außer dem im Artikel 9, Absatz 1, bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann **).

Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

---

*) Siehe auch §. 33 und 34 des St.-G.-B. und Art. 46 des Einf.-Ges. von 1871.
**) Siehe Art. 8 des Distriksrathsgesetzes.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12. Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13. Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14. Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Tagegebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilliget.

Art. 15. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die desfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religions-Gesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, so weit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen. Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu be-

stimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemter-Organisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.

Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

Art. 16. Der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17. Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18. Die Erhebung der Kreisumlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der Königlichen Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19. Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängeren und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen zwei Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20. Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21. Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungs-Präsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Kommissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der „Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten, „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den Neueintretenden geleistet.

Art. 22. Der Kgl. Kommissär übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfonds-Rechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

Diese Kommissäre haben das Recht den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 23. Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Dies muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 24. Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. 25. Zu einem giltigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Art. 26. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. 27. Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Art. 28. Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 29. Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit andern Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Artikels 15 lit. l können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30. Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. 31. Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32. Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33. Der Landraths-Ausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art. 15 lit. h, i und k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;
b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;
c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;
d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 34. Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35. Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Artikel 14 des Gesetzes über die Distriktsräthe zur Anwendung.

Art. 36. Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 37. Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Distriktsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Artikel VI Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften."

II. Kreislasten-Ausscheidung.

Durch das Landrathsgesetz von 1852 ist im Art. 37 das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, aufrecht erhalten. Dasselbe ist im Amtsblatt von 1846 S. 241 publicirt.

In Art. 1 desselben werden als Kreislasten hauptsächlich erklärt:

1. Der Aufwand für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds;

2. Der Bedarf des Landraths;

3. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann sonstige Kreisanstalten für Industrie und Kultur;

4. Allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes, namentlich Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser.

5. Kreisarmen- und Findelhäuser;

6. Kreisbeschäftigungsanstalten.

Sodann speciell in der Pfalz:

7. Die bestehenden Kreisstipendien für Studirende an Universitäten;

8. Die Unterstützungen, welche an Arme außerhalb der Armenanstalt zu Frankenthal verabreicht werden;

9. Die Belohnungen für erlegte Raubthiere;

10. Die Gestüteanstalt zu Zweibrücken;

11. Die Prämien für das Landgestüte;

12. Die Obstbaumschule zu Speyer;

13. Die Beiträge zum Unterhalte der Bezirkswege (Distriktsstraßen);
14. Der Aufwand auf die Rheindammbauten.

Art. 6 Ziff. 5 dieses Gesetzes ist durch Art. 37 des Landrathsgesetzes aufgehoben; an Stelle der Ziff. 5 tritt Art. 15 lit. a des letzteren Gesetzes.

III. Wahlinstruktion.

Ueber die Wahl der Landrathsmitglieder bestimmt die Instruktion vom 15. Juni 1852 (Amtsbl. S. 382) folgendes:

„§. 20. Nach vollzogener Bildung der Distriktsräthe ist zur Wahl der Landräthe überzugehen.

§. 21. Der Landrath besteht nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 aus

1. den Vertretern der Distriktsgemeinden;
2. den Vertretern der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte;
3. den Vertretern des großen Grundbesitzes;
4. den Vertretern der Pfarrgeistlichkeit;
5. dem Vertreter der betreffenden Universität.

a) Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden.

Art. 2 lit. a und Art. 3 des Gesetzes.

§. 22. Die Kreisregierung bestimmt vor Allem, welche Distriktsräthe behufs der Wahl zu vereinigen, und von welchen Verwaltungsbeamten die Wahlen zu leiten sind, sodann den Wahlort, und macht dieses mit der Aufforderung zur Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt.

Bei der Zusammenlegung der Distrikte ist möglichste Rücksicht auf Zeit und Kostenersparung und auf eine günstige Lage des Amtssitzes des mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten zu nehmen. Die Wahlen sollen in der Regel in dem ganzen Regierungsbezirke an ein und demselben Tage vorgenommen werden.

§. 23. Sogleich nach dem §. 22 erwähnten Wahlausschreiben haben sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbeamten die richtig gestellten Gemeinde-Urwahllisten von sämmtlichen betheiligten Gemeinden zu erholen, und dieselben ohne eine deßfallsige Requisition abzuwarten mit den etwa nöthigen Aufklärungen oder Erinnerungen, sodann mit einem genauen Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes an den mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten einzusenden.

§. 24. Dieser erläßt unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Wahl an sämmtliche Mitglieder der betheiligten Distriktsräthe die Einladung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahlhandlung mit dem Anfügen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Die Zustellung ist zu bescheinigen.

§. 25. Einen Tag vor der Wahl und während derselben haben die Gemeinde-Urwahllisten zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen.

Die Wahlhandlung selbst wird von dem Wahlkommissär mit der Aufforderung an die Wähler, gewissenhaft und ohne Nebenrücksichten ihre Stimmen abzugeben, eingeleitet.

Hiernächst werden durch das Loos aus der Mitte der Wähler zwei Beisitzer bestimmt.

§. 26. Die Wahl geschieht nach den oben §. 7 bis 11 incl. ertheilten Vorschriften. Für die Wahlzettel ist das Formular II anzuwenden.

Die Wahl des Mitgliedes für den Landrath findet zuerst, und nach dieser die Wahl des Ersatzmannes in zwei getrennten Wahlhandlungen statt.

Ueber das ganze Wahlgeschäft ist ein Protokoll zu führen, und von dem Wahlkommissär und den Beisitzern zu unterzeichnen. Die Wahlzettel sind als Beilagen dieses Protokolls zu behandeln.

§. 27. Wählbar sind nach Artikel 8 des Gesetzes nur Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, welche für die Stelle eines Distriktsrathes wählbar sind.

Die zu Wählenden müssen also

1. bayerische Staatsbürger;
2. in einer Gemeinde des Wahlbezirkes wirkliche Gemeindeglieder — in der Pfalz Ortsbürger — sein;
3. in einer dieser Gemeinden eine direkte Steuer entrichten;
4. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen
5. keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeindevertretung ausschließen.

Dem Wahlprotokolle ist daher sowohl bezüglich des gewählten Landraths-Mitgliedes, als des Ersatzmannes beglaubigter Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste und der Nachweis über das Vorhandensein der übrigen aus der Urwahlliste etwa nicht zu entnehmenden Vorbedingungen der Wählbarkeit beizufügen.

§. 28. Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahlkommissär die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten an die Kreisregierung, Kammer des Innern, alsbald eingesendet, die gemeindlichen Urwahllisten aber an die betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörden zurückgegeben.

b) Wahl der Vertreter der Städte.

Artikel 2 lit. b und Artikel 4 des Gesetzes.

Die §§. 29 bis incl. 33, welche sich auf die Wahl der den Königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte beziehen, finden in der Pfalz keine Anwendung.

c) Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes.

Artikel 2 lit. c und Artikel 5 des Gesetzes.

§. 34. Wahlstimmberechtigt und wählbar sind nach Artikel 2 lit. c, Artikel 5 und Artikel 8 des Gesetzes diejenigen Grundbesitzer, welche

1. von ihrem in dem Regierungsbezirke gelegenen Grundbesitze nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 Gulden als Grundsteuer-Simplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuer-Größe entrichten; nebstdem
2. bayerische Staatsbürger sind,
3. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
4. keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließen.

§. 35. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat daher vor Allem die betreffende Regierungs-Finanzkammer zur Herstellung und Mittheilung eines genauen und vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher unter die Bestimmungen des vorstehenden §. Ziff. 1 fallender Grundbesitzer des Regierungsbezirkes mit Beisetzung des von jedem derselben zu entrichtenden Grundsteuer-Simplums zu veranlassen.

§. 36. Nach Empfang dieses Verzeichnisses sind Auszüge hieraus den betr. Distrikts-Verwaltungsbehörden zu dem Zwecke mitzutheilen, um denselben bei jedem der betreffenden Grundbesitzer die amtliche Bestätigung über das Vorhandensein der übrigen Vorbedingungen der Wählbarkeit — §. 34, Ziffer 2, 3 und 4 — oder die etwaigen Erinnerungen und Beanstandungen beizusetzen und die Auszüge mit diesen Nachweisen alsbald wieder einzusenden.

§. 37. Nach diesen Erhebungen wird die Liste der Wahlstimmberechtigten und Wählbaren nach Formular III hergestellt. In dieselbe können nur jene Grundbesitzer aufgenommen werden, welche alle Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen, da nach Artikel 5 des Gesetzes die Wahlstimmberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen haben.

§. 38. Nach hergestellter Wählerliste hat die Kreisregierung die Wahlbezirke — Art. 5. Abs. 2 des Gesetzes — mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Regierungsbezirkes und die Gesammtzahl der Wähler und der zu wählenden Abgeordneten festzustellen, und zugleich die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner zu bestimmen.

Die Gesammtzahl der zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach Artikel 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes.

§. 39. Die Eintheilung der Wahlbezirke und die auf jeden derselben treffende Wählerliste ist unter Festsetzung des Ortes und der Zeit der Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen und nebstdem jeder Wähler noch besonders zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten ist mit dem entsprechenden Commissorium die Wählerliste mitzutheilen. Dieselbe hat am Wahltage zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen.

§. 40. Die Wahl selbst findet zu der bestimmten Zeit und an dem hiefür bestimmten Orte unter Leitung des hiezu ernannten Verwaltungsbeamten, unter Beiziehung zweier durch das Loos aus der Mitte der Wähler zu bestimmenden Beisitzer und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 26 statt.

In getrennten Wahlhandlungen sind, und zwar zuerst die Abgeordneten, und dann eben so viel Ersatzmänner als Abgeordnete zu wählen.

§. 41. Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahlkommissär die Wahlakten alsbald an die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, eingesendet.

d) Wahl der Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.

Art. 2 lit. d und Art. 6 des Gesetzes.

§. 42. Da die wirklichen selbstständigen Pfarrer in dem Landrathe in derselben Zahl, wie bisher zu vertreten sind, so wird in der Regel auch der Antheil der katholischen und protestantischen Kirche an dieser Vertretung derselbe sein, wie bisher. Die Kreisregierung hat sowohl diese Ausscheidung, als auch die nach Art. 6 des Gesetzes vollzogene Eintheilung in die Wahlbezirke bekannt zu machen, und zugleich sämmtliche Dekanate aufzufordern, zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

§. 43. Die Dekane haben sogleich nach dieser Aufforderung Ort und Zeit der Wahl festzusetzen und sämmtliche zu dem Dekanate gehörige wirkliche selbstständige Pfarrer zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit Hinweisung darauf, daß die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen.

§. 44. Bei versammelten Wählern wird vor allem der Vorsitzende durch das Loos bestimmt, und sodann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier ebenfalls durch das Loos zu bestimmender Beisitzer die Wahl des Wahlmannes nach den oben §. 26 gegebenen Vorschriften vollzogen.

§. 45. Nach vollendeter Wahl werden die Wahlakten mit einem von dem Dekanate hergestellten Verzeichnisse aller zu dem Dekanate gehöriger wirklicher selbstständiger Pfarrer — Formular IV — von dem Dekane an die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, eingesendet.

§. 46. Diese bestimmt Zeit und Ort für die Wahl der Abgeordneten, überträgt einem hiezu geeigneten Dekane des Wahlbezirkes die Vorbereitungen hiezu und theilt demselben die Liste der wirklichen selbstständigen Pfarrer des ganzen Wahlbezirkes zu dem Ende mit, um solche am Tage der Wahl zur Einsicht der Wähler offen zu legen.

Gleichzeitig erläßt dieselbe an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl bei Vermeidung des Kostenersatzes.

§. 47. Unter Leitung des aufgestellten Dekans — §. 46 — wird bei versammelten Wahlmännern der Vorsitzende und der Sekretär entweder durch Wahl oder durch das Loos bestimmt, und hiernächst unter der Leitung des in vorstehender Weise bestimmten Vorsitzenden, welcher zwei durch das Loos zu ermittelnde Beisitzer aus der Mitte der Wahlmänner beizuziehen hat, zur Wahl selbst und zwar zuerst

des Abgeordneten und sodann des Ersatzmannes geschritten, wobei die Vorschriften des §. 26 zur Anwendung kommen.

§. 48. Nach vollzogener Wahl sind sämmtliche Wahlakten von dem Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden."

§. 27. Landtagswahlen.

Hierüber besteht das Gesetz vom 4. Juni 1848 (Amtsbl. S. 273), die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, auf welches man verweist.

Die Art. 5, 6 und 7 dieses Gesetzes sind seit 1. Januar 1872 außer Kraft getreten, insoweit die darin enthaltenen Bestimmungen den Ausschluß der Wahlfähigkeit als Folge einer Verurtheilung betreffen. Art. 2 Ziff. 21 des Einf.-Ges. von 1871. Siehe die neuen strafrechtlichen Bestimmungen hierüber in §. 32—34 des St.-G.-B. und Art. 46 des Einf.-Ges. v. 1871.

Zu dem Gesetze vom 4. Juni 1848 hat das Staatsministerium des Innern unterm 24. September 1848 eine Instruktion erlassen, welche jedoch mit Rücksicht auf die später ergangenen desfallsigen Verfügungen einer Revision unterstellt und als revidirte Instruktion im Amtsblatte von 1855 S. 373 publicirt worden ist.

§. 28. Reichstagswahlen.

Siehe hierüber das Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 und das vom Bundesrathe hiezu erlassene Reglement vom 28. Mai 1870, sowie die vom Ministerium des Innern erlassenen Vollzugsvorschriften vom 21. Januar 1871, Amtsbl. 1871 Seite 61.

§. 29. Maßregeln beim Ableben eines Staatsdieners.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, beim Ableben activer sowohl als quiescirter Saatsdiener unverzüglich an das Kgl. Bezirksamt Anzeige zu erstatten, von welchem dieselbe ohne Verzug und unmittelbar an dasjenige Kgl. Staatsministerium zu befördern ist, in dessen Geschäftsbereiche der betreffende Beamte verwendet war. Erfolgt das Ableben im Auslande, so ist die Anzeige alsbald nach erlangter Kunde von der Behörde des Heimatortes vorzulegen.

Siehe Präsidialerlaß vom 18. August 1852 (Amtsbl. S. 615), Regierungs-Ausschreiben vom 18. Juni 1855 (Amtsbl. S. 737) und Minist.-Entschl. vom 28. März 1863 (Kultus-Ministerialblatt von 1865 S. 6). Durch letztere wurde ferner verfügt, daß in Fällen, wo über das Dienstesressort des Verlebten nähere Kunde fehlt oder Zweifel bestehen, der Bericht an das Kgl. Staatsministerium des Innern zu erstatten ist.

Durch Kultus-Minist.-Entschl. vom 28. Dezember 1864 (Kultus-Minist.-Blatt von 1865 S. 7) wurden die Kgl. Kreisregierungen beauftragt, die Anzeigen

über alle Sterbefälle katholischer und protestantischer Geistlichen, gleichviel ob bepfründet oder nicht, ob im aktiven Dienste stehend oder nicht, in unmittelbaren Berichten von den Distriktspolizeibehörden einzuziehen und dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen. Siehe den Abschnitt „Religion und Kirche."

Anhang zum ersten Abschnitte.

I. Theilnahme der Beamten an öffentlichen Feierlichkeiten.

1. Präsidialerlaß vom 31. März 1853 (Amtsbl. S. 190) über die Theilnahme der Beamten an der gottesdienstlichen Feier der allerhöchsten Geburts- und Namensfeste.

2. Reggs.-Entschl. vom 20. Juni 1855 (Amtsbl. S. 749), die Einladungen zu öffentlichen Festen betreffend:

„Nachdem sich Anstände ergeben haben, von welchen Behörden die Einladungen zu öffentlichen Festen, insbesondere zu den Allerh. Geburts- und Namensfesten auszugehen haben, so wird hiermit angeordnet, daß zwar die Anregung zur Theilnahme überall von den Verwaltungs- und Gemeindebehörden auszugehen habe, die Einladungen aber in der Art zu erlassen seien, daß außerhalb der Kreishauptstadt die Kgl. Landkommissariate und in den Städten und Gemeinden des Landkommissariatssitzes die Bürgermeisterämter das ihnen untergebene Verwaltungspersonal zu den öffentlichen Festen förmlich einladen, alle übrigen Beamten aber von dem Tage des Festes, dem Ort und der Stunde der Versammlung lediglich in Kenntniß setzen.

Am Sitze des Kgl. Appellationsgerichtes oder eines Bezirksgerichtes hat sich das Kgl. Landkommissariat auf die bezügliche Mittheilung an den Gerichtsvorstand zu beschränken und diesem zu überlassen, das ihm untergeordnete Gerichtspersonal einzuladen."

3. Minist.-Entschl. vom 7. Juni 1865, die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betreffend (Amtsbl. S. 815):

„Im Einverständnisse mit den übrigen Kgl. Staatsministerien wird dem Kgl. Regierungs-Präsidium unter Rückgabe der Beilagen des Berichtes vom 6. August v. J. eröffnet, daß bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen in der Pfalz vorerst noch die Bestimmungen des kaiserl. Dekretes vom 24. Messidor XII. (13. Juli 1804) als maßgebend zu erachten seien, sohin das Ministerial-Ausschreiben vom 24. Mai v. J.*) daselbst nicht in Wirksamkeit zu treten habe."

II. Normen für die Feierlichkeiten bei Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften.

1. Minist.-Entschl. vom 23. Mai 1857 (Amtsbl. S. 594) über die Normen für die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten.

*) Amtsblatt von 1864, Seite 525.

2. Präsidialerlaß gleichen Betreffs vom 14. Juli 1857 (Amtsbl. S. 865).

3. Präsidialerlaß gleichen Betreffs vom 29. August 1857 (Amtsbl. S. 1011).

4. Regierungs-Entschließung vom 13. Juli 1858 (Amtsbl. S. 1203), wodurch das Verbot des Abfeuerns von Salutschüssen, wenn Ihre Königliche Majestäten mit Untersagung feierlichen Empfanges reisen, in Erinnerung gebracht wird.

5. Die Normen über das Verhalten der Behörden bei den Reisen von Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses, dann auswärtiger Allerhöchster und Höchster Herrschaften enthält die Instruktion vom 28. Mai 1857 (Amtsbl. S. 625).

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeindeverfassung.

§. 30. Das Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung der Pfalz betreffend *).

Durch das Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeinde-Ordnung für die Pfalz betreffend (Amtsbl. S. 917), ist an die Stelle der früheren in einer Menge von Gesetzen zerstreuten Bestimmungen über die Verfassung und Rechtsverhältnisse der Gemeinden eine geschlossene auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung (Autonomie) der Gemeinden beruhende Gesetzgebung getreten. Dieses Grundgesetz der pfälzischen Gemeindeverfassung ist am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit getreten, mit welchem Tage alle entgegenstehenden Gesetze und Bestimmungen erloschen sind.

In Folge der Reichsgesetzgebung, speziell des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit sind jedoch einzelne Bestimmungen der neuen Gemeinde-Ordnung hinfällig geworden und mußten durch neue ersetzt werden. Es sind dies die Art. 11 Abs. 2; 12, 32 Abs. 4; 60, 77 und 100 Abs. 2 der Gde.-Ord., deren neue Fassung durch das Nachtrags-Gesetz vom 19. Januar 1872 (Amtsbl. S. 361) die Abänderung einzelner Bestimmungen der Gde.-Ord. für die Pfalz vom 29. April 1869 betreffend, festgesetzt worden ist.

Die Gemeinde-Ordnung lautet nunmehr in ihrer neuen Fassung:

Erste Abtheilung.

Von den Gemeinden und der Gemeinde-Verfassung.

Art. 1. Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

---

*) Zum näheren Studium dieses Gesetzes wird das Werk von Medikus „die Gemeinde-Ordnung der Pfalz, Nördlingen 1869“ empfohlen, welches in keiner Gemeindebibliothek fehlen sollte.

Art. 2. Die dermalen bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke werden beibehalten, so lange sich nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Aenderungen ergeben.

Art. 3. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören.

Art. 4. Nur mit Zustimmung aller Betheiligten und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern kann erfolgen:

1. die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden;
2. die Wiederauflösung solcher Verbände;
3. die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeinde-Markungen;
4. die gänzliche Auflösung von Gemeinden.

Sonstige Veränderungen bestehender Gemeindebezirke bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Liegt die Zustimmung aller Betheiligten nicht vor, so kann eine solche Veränderung nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Für die Zustimmung der betheiligten Gemeinden ist in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1—4 erforderlich, daß sich mindestens zwei Drittheile sämmtlicher Gemeindebürger dafür ausgesprochen haben, in den übrigen Fällen genügt ein zustimmender Beschluß des Gemeinderathes.

Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist.

Art. 5. Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigenthumsrecht und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet.

Art. 6. Die dermalen bestehenden Bürgermeistereibezirke werden vorbehaltlich der nach gegenwärtigem Artikel zulässigen Veränderungen beibehalten.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeinderäthe sämmtlicher betheiligten Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermanglung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsraths-Ausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Art. 7. Streitigkeiten über Gemeinde-Markungs-Grenzen werden im gewöhnlichen

Instanzenzuge durch die Verwaltungsbehörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte.

Art. 8. Es besteht nur eine Form der Gemeindeverfassung.

Gemeinden, welche bisher den Namen [1]) einer Stadt geführt haben, sind zu dessen Beibehaltung sowie zu Beibehaltung ihres Wappens berechtigt. Die Annahme solcher Titel und Wappen [2]) von Seite anderer Gemeinden bedarf der königlichen Bewilligung.

[1]) Ueber die Ortsnamen selbst schweigt das Gesetz. Es gilt hierüber die Kgl. Verordnung vom 3. November 1852 (Amtsbl. S. 905), die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betr., welche bestimmt, daß die Ortsnamen nur mit Bewilligung des Königs angenommen und abgeändert werden können. Durch Minist.-Entschl. vom 22. Oktober 1867, den Bezirksämtern durch Reggs.-Rescript vom 30. Oktober 1867 ad Num. 26006 U mitgetheilt, wurde angeordnet, daß in denjenigen Fällen, in welchen für neue Ansiedelungen oder für einzeln liegende Anwesen und Besitzungen, welche bisher keinen eigenen Namen führten, die Beilegung eines eigenen Namens nachgesucht wird, jedesmal behufs Evidenthaltung des topographischen Atlases von Bayern das entsprechende Katasterblatt in Vorlage zu bringen ist, mit Angabe der Kataster-Nummer.

Nach der bei der Regierung der Pfalz bestehenden Praxis wird ferner ein Gutachten des Gemeinderaths und des Rentamtes verlangt, welches die Bezirksämter zu erheben haben. Die Regierung, Kammer des Innern, erholt das Gutachten der Finanzkammer und des Oberstaatsanwalts, dieser die Erinnerungen des Landgerichts, des Staatsanwalts und Hypotheken-Amtes.

[2]) Die Abänderung der Wappen unterliegt ebenfalls der königlichen Genehmigung. Vergl. Minist.-Entschl. vom 12. Juli 1830 (Amtsbl. S. 270). Landgemeinden, welche bis zur Einführung der neuen Gemeindeordnung nach Maßgabe der Minist.-Entschl. vom 25. Januar 1839 und der Reggs.-Entschl. vom 20. Januar 1819 mit Kgl. Bewilligung besondere Wappen geführt haben, sind selbstverständlich berechtigt, dieselben auch in Zukunft zu führen. Vergl. §. 1 Abs. 2 der Kgl. Verordnung vom 4. August 1869 unten bei Art. 62 der Gde.-Ord.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeinde-Angehörigen, deren Rechten und Pflichten.

Art. 9. Gemeinde-Angehöriger ist, wer das Bürgerrecht oder auch blos das Heimatrecht in der Gemeinde besitzt.

Art. 10. Volljährige selbständige Männer, welche in der Gemeinde heimatberechtigt, wohnhaft und mit einer direkten Steuer angelegt sind, erlangen das Bürgerrecht kraft des Gesetzes.

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

Art. 11 *). Volljährige und selbstständige in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landestheile heimathberechtigte Männer haben auf Verleihung des Bürgerrechts in der Gemeinde ihres Wohnsitzes gegen Entrichtung der sie treffenden Heimathgebühr **) Anspruch, wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt und innerhalb dieser Frist eine in der Gemeinde angelegte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechts befugt:

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;

b) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte [1]) aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 [2]) bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlasse der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind oder früher vollständige Rehabilitation ***) erfolgt ist.

[1]) Vergl. §. 31—37 des St.-G.-B. für das deutsche Reich.

[2]) Der in Abs. 2 lit. b. erwähnte Art. 28 des aufgehobenen Strafgesetzbuches von 1861 lautet: „In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todesstrafe oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:

1. den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;
2. alle Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;
3. alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte;
4. die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziffer 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;
5. die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, — es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile".

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt, oder nach dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich die Ueberweisung

*) Nach der neuen Fassung gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.

**) Vergl. Art. 30 des Gesetzes über Heimath ꝛc. ꝛc. Amtsbl. 1868, Seite 737.

***) Siehe Art. 46 des Einf.-Ges. von 1871.

an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht mindestens zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht oder die Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde ausgesprochen werden kann.

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzuges nicht zwei Jahre verflossen sind;

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt;

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist.

Ueber die Verleihung des Bürgerrechtes auf Grund vorstehender Bestimmungen beschließt der Gemeinderath.

Art. 12 *). Abgesehen von der Vorbedingung der Heimatberechtigung in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landestheile haben unter den Voraussetzungen des Art. 11 auch Nichtbayern Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts; diese Verleihung wird jedoch erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit[1]) erworben hat.

Die Staatsregierung ist berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen".

[1]) Vergl. die §§. 6, 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sodann die V.-V. hiezu vom 9. Mai 1871 (§. 22 des Hdb.).

Art. 13. Volljährige selbstständige in einer anderen bayerischen Gemeinde heimatberechtigte Männer, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und daselbst mit Grund-, Haus- oder Gewerbesteuer im Gesammtbetrage von mindestens drei Gulden angelegt sind, können durch Beschluß des Gemeinderathes zur Erwerbung des Bürgerrechtes und Bezahlung der Heimatgebühr angehalten werden.

Art. 14. Das Bürgerrecht erlischt mit dem Verluste des Heimatrechtes **); Personen, welche

*) Nach der durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Jan. 1872 festgesetzten neuen Fassung.

**) Vergl. Art. 14 des Heimatgesetzes und §. 12 des Reichsgesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

das letztere später wieder erwerben, sind jedoch von der Entrichtung einer Heimatgebühr befreit.

Die Ausübung des Bürgerrechtes ruht:

1. wenn ein Bürger seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt;
2. wenn er nicht mehr mit einer direkten Steuer in der Gemeinde angelegt ist;
3. wenn er nicht mehr als selbstständig zu erachten ist.

Die Befugniß zur Ausübung des Bürgerrechtes tritt kraft des Gesetzes wieder ein, sobald das Hinderniß dieser Ausübung weggefallen ist.

Art. 15. Wenn ein in Anwendung des Art. 13 aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechtes aus der Gemeinde wegzieht und das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer anderen Gemeinde erwirkt, so hat er Anspruch auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Heimatgebühr.

Art. 16. Jeder Gemeindebürger genießt das Recht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

1. bei der Berathung und Abstimmung über Gemeinde-Angelegenheiten mitzuwirken;
2. zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden.

Art. 17. Der Gemeinderath ist befugt, volljährigen und selbstständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der königlichen Bestätigung.

Mit dem Ehrenbürgerrechte sind weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden.

Art. 18. Wer in einer Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen.

Art. 19. Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmälig nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Art. 20. Die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeinde-Angehörigen benützten Gemeindegründen zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur gegen Auferlegung eines im fünfundzwanzigfachen Betrage ablösbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindekasse zulässig, wenn dem Antrage auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Viertheile der Gemeindebürger zustimmen, und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Heimatsberechtigten in der Gemeinde angelegt sind.

Auf diese Abstimmung haben die Vorschriften des Art. 78 Abs. 4 und 5 keine Anwendung.

Der Anspruch auf einen Antheil und der Vertheilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzveränderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der betreffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung.

Art. 21. Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 20 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden mäßigen Abgabe gestattet werden will.

Art. 22. Gemeindewaldungen können nur behufs der nach den Forstgesetzen zulässigen Rodung [1]) und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind, oder wenn der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wies-Gründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.

[1]) Nach der Verordnung der österr.-bayer. Landesadministration vom 15. Dezember 1814 Ziff. 3 ist jede Rodung, selbst die von Privatwaldungen, wenn sie mehr als 20 rheinische Morgen (23¹/₂ Tagwerk) messen, von der Genehmigung der Kreisregierung abhängig.

Art. 23. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften*).

Art. 24. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile der Gemeinde-Angehörigen findet jedoch auch fernerhin statt, soweit hiefür ein besonderer Rechtstitel besteht, oder die Benützung der Almenden und die Vertheilung des Gabholzes**) bisher zugelassen war.

---

*) 1. Konsularbeschluß vom 19. Ventose X Art. 1:
„Die Waldungen der Gemeinden sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie die Waldungen des Staats. Die Verwaltung, Bewachung und Aufsicht ist denselben Organen übertragen".

2. Vergl. die kgl. Verordnung vom 4. Juli 1840 (Amtsbl. S. 279) die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz betr. und die Regierungsentschließung vom 6. Juli 1858 (Amtsbl. S. 1324), Instruktion über die Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz betr. Siehe §. 36 des Hdb.

3. Im Uebrigen erklärt Art. 3 Ziff. 6 des Einf.-Ges. von 1871 die folgenden Forstgesetze der Pfalz für fortbestehend:
a) die Verordnungen vom 30. Juli und 15. Dezember 1814;
b) die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831;
c) das Gesetz vom 23. Mai 1846 in Verbindung mit der ordonnance des eaux et forêts vom 13. August 1669 soweit dieselbe in der Pfalz publicirt ist und gesetzliche Geltung hat;
d) das Dekret vom 25. Januar 1807.

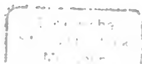
4. Speziell von den Privatwaldungen handelt die Verordnung der Landes-Administrationskommission vom 15. Dezember 1814 (Amtsbl. S. 156), abgedruckt in Chelius Band III S. 286. Siehe unten das Kapitel „Forstpolizei" im Abschnitte „Landeskultur".

**) Ueber die Vertheilung des Gabholzes bestehen folgende Bestimmungen:

1. Verord. der Landesadministration vom 21. August 1816 (Amtsbl. S. 246), durch welche folgendes verfügt wird:
„1. Es soll in's Künftige und von heute an keine weitere Besteuerung des Gabholzes stattfinden, als zu Deckung der auf den Waldungen haftenden Steuern und Försterbesoldungen, zu Bezahlung der durch die Schlagung des Holzes sich ergebenden Kosten, zu Besamungen und Pflanzungen und überhaupt zu Bestreitung der für und wegen des Waldes nöthigen Ausgaben, durchaus erforderlich ist.
2. Alles in den jährlichen Schlägen sich ergebende Brandholz soll zu Gaben bestimmt und vertheilt werden; es wäre denn, daß der Ertrag so bedeutend wäre, daß ein Ueberschuß sich ergäbe, oder daß der Schlag zu entfernt läge, oder sonst besondere Gründe die Vertheilung unschicklich machten, in welchen Fällen auf das Gutachten des Gemeinderathes eine Versteigerung kann angeordnet werden.
3. Das Maximum der Gaben ist auf 2 Klafter Scheit- und Prügelholz und 100 Wellen, oder 1 Klafter Scheit- und Prügelholz und 250 Wellen, oder 400 Wellen ohne Scheitholz für jede Familie bestimmt. Jeder größere Betrag ist Ueberschuß.
4. Es versteht sich von selbst, daß jede Familie eine gleichheitliche Gabe zu beziehen hat."

2. Reggs.-Entschl. vom 10. August 1832 (Amtsbl. S. 489), wodurch der Vollzug der Verordnung vom 21. August 1816 eingeschärft wurde.

3. Reggs.-Entschl. vom 22. November 1832 (Amtsbl. S. 683), wodurch folgendes angeordnet wurde:
„1. Alle Hölzer in den Gemeindewaldungen, welche sich zu Sägeklötzen, Schiffbauholz, Bauholz aller Art, zu Theilen von Keltern, zu Faßdauben, zu Wingertsstiefeln, Balken und



Die Vertheilung von Ueberschüssen der Erträgnisse des Gemeindevermögens an die Gemeinde-Angehörigen ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen.

Art. 25. Soferne nicht durch besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründet ist, haben alle in der Gemeinde Heimatberechtigten, welche daselbst seit Jahresfrist wohnen und einen eigenen Herd besitzen, gleichheitlichen Anspruch auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

Art. 26. Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa bestehenden Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse und theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind die in Abs. 1 erwähnten Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Betheiligten zu tragen.

Art. 27. Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle eines Streites die Gerichte; gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Art. 28. Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei oder entsteht Streit darüber, ob und in wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen. Dieselbe ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nöthigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Diese sind so lange aufrecht zu halten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz- oder Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen. Wird von der Gemeindeverwaltung seinem

---

Trudeln, zu Wagnerarbeiten, zu Gerüst-, Baum- und Hopfenstangen eignen, kurz alle unter dem Namen Nutz-, Bau- und Werkholz begriffenen Hölzer dürfen nicht zu Brandholz fabrizirt, daher auch nicht als Gabholz vertheilt werden. Nur die Abfälle, welche zu Bau-, Nutz- und Werkholz nicht verwendbar sind, fallen dem Brand- und Gabholz anheim.

2. Alle Bau-, Nutz- und Werkhölzer sind zum Vortheil der Gemeindekasse zu versteigern, vorbehaltlich was wegen der Bauhölzer durch besondere Instruktionen festgesetzt ist."

4. §. 74 der Gemeinderechnungs-Instruktion.

Antrage nicht stattgegeben, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und, wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Art. 29. Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen festgestellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 85 Abs. 2 zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Deckung der Kosten für Führung der Civilstandsregister, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Markungsgrenzen, Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hierdurch nicht berührt.

Art. 30. Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hierfür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern*), aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staates und anderer öffentlichen Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeinde-Umlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken.

I. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Art. 31. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen

*) Siehe z. B. Art. 21 und 124 des P.-St.-G.-B.

Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums [1]), ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge [2]) entgegenstehen.

Neue in der Pfalz bisher noch nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern [3]) können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Dieselben sollen auf Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter nicht ausgedehnt werden.

Bei Erhebung eines Fleischaufschlages dürfen die durch Verordnung [4]) festgesetzten Maximalsätze nicht überschritten werden. Sonstige Verbrauchssteuern, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden.

[1]) Kgl. Verordnung vom 25. Juni 1868, den Marktverkehr betr. (Amtsbl. 1868 S. 1395):

„§. 3. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden oder Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Markts verbundene Auslagen bilden".

[2]) Von einschlägigen Bestimmungen der Staatsverträge sind hier anzuführen:

a) Art. 5 §. 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., (Amtsbl. 1867 S. 1330):

„§. 7. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Victualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hievon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet."

b) Art. 22 des unter lit. a. angeführten Vertrags (Amtsbl. 1867 S. 1349):

„Art. 22. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeldtarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen."

c) Art. 25 desselben Vertrags (Amtsbl. 1867 S. 1350):

„Art. 25. Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, inglei- chen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein."

³) Nach dem bis zum Erscheinen der neuen Gde.-Ord. in Geltung gestandenen Dekrete vom 17. Mai 1809 konnten nur folgende Gegenstände mit Verbrauchssteuern (Oktroi) belegt werden:
a) Getränke und sonstige Flüssigkeiten,
b) Eßwaaren,
c) Brennmaterialien,
d) Futter,
e) Bau- und Handwerksmaterialien.

Mit Oktroi durften nach Art. 55 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII nicht belegt werden: Getreide und Mehl, Obst, Butter, Milch, Käse und die zur gewöhnlichen Nahrung dienenden Küchengewächse.

⁴) Kgl. Verordnung vom 30. Juni 1869 (Amtsbl. S. 1457), die Maximalsätze des Fleischaufschlags und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Produkte in den Gemeinden der Pfalz betr. Dieselbe lautet:

„A. Maximalsätze des Fleischaufschlags.

§. 1. Bei der Erhebung des Fleischaufschlages dürfen, insoferne nicht nach §. 3 gegenwärtiger Verordnung Ausnahmen zugelassen sind, nachstehende Sätze nicht überschritten werden.

1. 2 fl. 30 kr. von einem Ochsen,
2. 1 fl. 30 kr. von einem Stiere, Rinde oder einer Kuh,
3. — fl. 15 kr. von einem Kalb, Schaf, Bock oder einer Ziege,
4. — fl. 20 kr. von einem Schwein mit mehr als 20 Kilogramm Gewicht,
5. — fl. 6 kr. von einem Schwein mit geringerem Gewicht,
6. — fl. ½ kr. vom Kilogramm eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

§. 2. Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag.

Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret ist die in Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Pfalz vorgesehene Genehmigung erforderlich; in Gemeinden, in welchen zur Zeit ein derartiger Aufschlag besteht, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

§. 3. Diejenigen Gemeinden, welche zur Zeit höhere als die in §. 1 bezeichneten Sätze beziehen, können dieselben bis zum 31. Dezember 1875 beibehalten.

B. Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (oktroi-) pflichtiger Produkte.

§. 4. Der Anspruch auf Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags- (oktroi-) pflichtiger Produkte ist im Allgemeinen bedingt:

a) durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde,

b) durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälls in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Produktion nicht unnöthig erschweren dürfen.

§. 5. Für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirke ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurückzuvergüten.

§. 6. Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung:

A. des Fleischaufschlags (§. 1 bis 3), wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht werden,

B. des Aufschlags für sonstige aufschlags- (oktroi-) pflichtige Produkte, wenn dieselben von dem Producenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 10 Kreuzern zu entrichten wäre, durch ein und dieselbe Sendung zum Exporte gelangen.

§. 7. Bei der nach §. 6 zu leistenden Rückvergütung dürfen die Gemeinden höchstens 5 Prozent des entrichteten Aufschlags, oder wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 1 Gulden beträgt, 3 Kreuzer in Abzug bringen. Kreuzerbruchtheile, welche sich in ersterem Falle ergeben, können zu Gunsten der Gemeindekassa abgerundet werden.

Etwaige Gebühren für Lagerung aufschlagspflichtiger Produkte in Gemeindegebäuden sind unter dem vorstehend erwähnten Maximum des Abzugs nicht begriffen.

Die Gemeinden sind befugt, auf den Abzug zu verzichten.

§. 8. Unser Staatsministerum des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlags für Fleisch und Fleischfabrikate unter Berücksichtigung der in §. 7 enthaltenen Vorschriften anzuordnen, wenn dies im Interesse der Produktion und des Handels nothwendig erscheint.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit."

Art. 32. *) Oertliche Aufschläge sollen soweit thunlich nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen.

*) Nach der durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Jan. 1872 festgesetzten neuen Fassung des Abs. 4.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte zu gewähren sind, wird durch Verordnung [1]) festgesetzt.

Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen, und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu zehn Gulden die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von zwei Gulden dreißig Kreuzern nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburtheilung der hiefür zuständigen Gerichte.

Streitigkeiten über die Anwendung der Tarife oder über den Betrag der in Anspruch genommenen Gebühren werden durch die zuständigen Civilgerichte entschieden.

[1]) Siehe die in der Note 4 zum vorigen Artikel abgedruckte Kgl. Verordnung vom 30. Juni 1869.

II. Gemeinde-Umlagen.

Art. 33. Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden.

Art. 34. Umlagepflichtig sind nach Maßgabe der folgenden Artikel alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

In der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande [1]) beziehen, sind auch dann nach dem vollen Betrage der mit Einrechnung dieser Renten sich entziffernden Kapitalrentensteuer umlagenpflichtig, wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird. Dasselbe gilt auch von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Das Staatsärar [2]) ist bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe vorbehaltlich des Artikel 35 umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer nicht zur Erhebung gelangt.

[1]) Hierauf bezieht sich §. 64 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 (Amtsbl. S. 823):

„Der nach Art. 7 Abs. 2 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 gestattete Abzug der im Auslande bezahlten Kapitalrentensteuer erstreckt sich nur auf die an das Staatsärar zu entrichtende Steuer.

Die Beiziehung der betreffenden Rentenbesitzer zu den Kreis-, Distrikts- und Gemeindelasten und die Einquartierungslast hat dagegen nach ihrer ganzen Kapitalrentensteuer ohne Abzug zu erfolgen.

Zu dem Ende haben die bayerischen Staatsangehörigen, welche im Auslande bereits besteuerte Kapitalrenten beziehen, ihre sämmtlichen in- und ausländischen Kapitalrenten nach Maßgabe der im Abschnitt II des Kapitalrentensteuergesetzes über das Verfahren bei Anlage der Kapitalrentensteuer getroffenen Bestimmungen und unter dem Präjudiz der daselbst bestimmten Strafen zu fatiren; es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, zum Zwecke der Berechnung des ihnen gestatteten Steuerabzuges den Jahresbetrag oder die Steuerklasse ihrer inländischen und ihrer ausländischen Renten gesondert zu erklären."

*) Vergl. §. 118 des Grundsteuergesetzes und §. 2 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, dann Art. 22 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856.

Art. 35. Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1. Schlösser und Gärten, welche zur königlichen Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthume des regierenden Königs befinden.
2. Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden.

Art. 36. Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden, oder nach Art. 34 Abs. 2 und 3 und Art. 35 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung nach Art. 85 Abs. 2 einer Ortschaft allein obliegt, so bilden die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirks wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Die königlichen Steuerbehörden sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten.

Art. 37. Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht dem Gemeinderathe zu.

Wird mehr als ein Dritttheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeinderathes ist, zu dieser Berathung und Beschlußfassung besonders zu laden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 18 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche das Bürgerrecht auszuüben befugt sind. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, Minderjährige und unter Curatel stehende Personen werden durch ihre gesetzliche Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

Wird von dem Gemeinderathe eine Umlage oder Umlagenerhöhung oder eine durch Umlagen zu deckende Ausgabe beschlossen, so kann jeder der in Abs. 2 bezeichneten Höchstbesteuerten, welcher an der Berathung Theil genommen und sich nicht zustimmend erklärt hat, bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde führen.

Der angefochtene Gemeinderathsbeschluß ist außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sich ergibt, daß die durch die Umlage zu deckende Ausgabe weder gesetzlich nothwendig, noch im Interesse der Gemeinde erforderlich ist.

Art. 38. Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen, wie jene der übrigen Gemeindegefälle [1]) erfolgt, nachdem sie von dem Bürgermeister für vollziehbar erklärt sind, auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs [2]).

[1]) Hiezu gehören auch die Schulversäumnißstrafen. Reggs.-Entschl. vom 17. Februar 1872 ad Num. 3468 E.

[2]) Vergl. Reggs.-Entschl. vom 15. Juli 1870 (Amtsbl. S. 1159) abgedruckt in §. 32 des Hdb.

III. Gemeindedienste.

Art. 39. Die Leistung persönlicher Gemeindedienste durch Gemeindeangehörige findet in den durch Gesetz bestimmten Fällen statt [1]).

In Fällen, in denen die Gemeinde zur Bestreitung von Kosten für Arbeiten, die keine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige sind, Umlagen erhebt, kann der Gemeinderath den Umlagenpflichtigen gestatten, die sie treffenden Umlagenbeträge durch Fuhr- oder Handarbeiten abzuverdienen. Die Fuhr- und Handarbeitslöhne sind vorher durch den Gemeinderath festzusetzen. Wer die ihn treffenden Umlagequoten nicht abverdient, wird zur Zahlung der schuldigen Umlage angehalten.

[1]) Ueber die Verpflichtung zur Leistung persönlicher Gemeindedienste bestimmt Art. 29 des P.-St.-G.-B.:

„An Geld bis zu 5 Thalern werden Pflichtige*) oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distrikts-

*) Im korrespondirenden Art. 57 des P.-St.-G.-B. vom Jahre 1861 hieß es „Gemeindeglieder". Dieser im Zusammenhalt mit dem Wortlaute des Art. 39 der Gde-Ord. zu Zweifeln Veranlassung gebende Ausdruck wurde im neuen P.-St.-G.-B. absichtlich durch das Wort „Pflichtige" ersetzt.

straßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt."

Siehe auch Art. 120 Abs. 2 des P.-St.-G.-B., wonach durch Distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden können; ferner §. 360 Ziff. 10 des St.-G.-B., wonach demjenigen Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft angedroht wird, welcher bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

IV. Besondere Bestimmungen.

Art. 40. Zu den Lasten der Gesammtgemeinden gehören nicht:

1. Ausgaben, welche sich auf den Schutz und die Benützung des Grundeigenthums oder auf ein Interesse der Feldkultur beziehen [1]); sie fallen vielmehr den betheiligten Grundeigenthümern nach dem Maßstabe der Grundsteuer zur Last;
2. Ausgaben auf die Viehzucht [2]); diese sollen in der Regel von den Viehbesitzern nach dem Viehstande geleistet werden.

Die Anordnung und Vertheilung dieser Ausgaben auf die Pflichtigen geschieht vorbehaltlich der Beschwerdeführung durch den Gemeinderath unter Beiziehung eines Ausschusses von drei bis fünf betheiligten Grund- oder Viehbesitzern, dessen Bildung demselben unter Leitung des Bürgermeisters überlassen wird.

Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen zureichendem Vermögen die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

[1]) Hierher gehört hauptsächlich der Feldhütergehalt, sowie die Herstellung und Unterhaltung der Feldwege; ferner sind hierher zu rechnen die Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren. Vergl. Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

[2]) Vergl. hiezu die Reggs.-Entschl. vom 17. Februar 1855 (Amtsbl. S. 139)*) über Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere in den Gemeinden; ferner bezüglich der Hirten, Hirtenhäuser und Viehherden die §§. 231 und 233 der G.-R.-J.

Art. 41 [1]). Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerksbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerksbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

*) Siehe unten das Kapitel „Landwirthschaft und Viehzucht" im Abschnitte „Landeskultur."

Jene Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnisse mit dem Ausschusse ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

¹) Vergl. hiezu Art. 85 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Art. 42. Nachlässe an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die seiner Verwaltung untergebenen Kassen darf der Gemeinderath nur aus erheblichen Gründen bewilligen.

Art. 43. Die Behandlung der Kreis- [1]) und Distrikts- [2]) Umlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeinde-Angehörigen bezüglich der Militär-Einquartierung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten [3]), der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen [4]), dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden [5]) und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten [6]), sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten [7]) unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.

¹) Art. 15—18 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., siehe §. 26 des Handbuches.

²) Art. 30—33 des Gesetzes vom gleichen Datum, die Distriktsräthe betr., siehe §. 25 des Hdb.

³) Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.

⁴) Gesetz vom 22. Juli 1819, die Peräquation der Kriegslasten betr. und Verordnung der gem. Land.-Adm.-Kommission vom 15. April 1815 (Amtsbl. S. 209).

⁵) Gesetz vom 10. Vendémiaire IV (publ. Rudl. Samml. IX, S. 118) über die innere Polizei der Gemeinden:

„Tit. I.

Art. 1. Alle Bürger, Bewohner der nämlichen Gemeinde, haften civilrechtlich für die auf dem Gebiet der Gemeinde an Personen oder an Eigenthum verübten Frevel.

Tit. IV.

Art. 1. Jede Gemeinde ist verantwortlich für die durch Aufläufe und Zusammenrottungen, seien sie bewaffnet oder nicht, in ihrem Gebiete sowohl gegen Personen als gegen öffentliches oder Privateigenthum mit Gewaltthätigkeit verübten Vergehen und für die daraus entspringenden Entschädigungsansprüche.

(Ueber Haftung der Gemeinden bei Plünderung der Zollbureaus und Zolldepots vergl. Beschluß vom 8. Nivose VI.)

Art. 2. Wenn Einwohner der Gemeinde an den auf ihrem Gebiete verübten Freveln durch Auflauf oder Zusammenrotten Antheil genommen haben, so ist die Gemeinde gehalten, dem Staate eine Geldstrafe zu bezahlen, welche dem Werth der Hauptentschädigung gleichkommt.

Art. 3. Haben sich bei diesen Aufläufen und Zusammenrottungen Bewohner mehrerer Gemeinden betheiligt, dann sind diese alle für die verübten Vergehen verantwortlich und haben sowohl zu den Kosten der Wiederherstellung und des Schadensersatzes als zu der Geldstrafe beizutragen.

Art. 4. Diejenigen Einwohner der ersatzpflichtigen Gemeinden, welche behaupten, keinen Antheil an den begangenen Vergehen gehabt zu haben und gegen die kein Beweis der Theilnahme vorliegt, können ihre Ersatzansprüche gegen die Urheber und Theilnehmer derselben geltend machen.

Art. 5. Wenn die Aufläufe von Individuen aus anderen Gemeinden als der, in welcher

die Vergehen verübt wurden, gebildet worden sind und die Gemeinde alle Maßregeln zu deren Verhütung und zur Erforschung der Urheber ergriffen hat, ist sie jeder Verantwortung enthoben.

Art. 6. Wenn in Folge solcher Aufläufe und Zusammenrottungen eine Person, sei sie aus derselben Gemeinde, oder eine fremde, geplündert, mißhandelt oder getödtet worden ist, so haften alle Einwohner für Schadensersatz ihm, oder im Falle seines Todes seiner Wittwe und Kindern gegenüber.

Art. 7. Wenn Brücken zerstört, Straßen abgegraben oder auf irgend eine Weise versperrt werden, so hat die Verwaltungsbehörde dieselben sofort auf Kosten der Gemeinde herstellen zu lassen, welcher ihr Regreßrecht gegen die Urheber des Vergehens vorbehalten bleibt.

Art. 8. Diese Verantwortlichkeit der Gemeinde hört auf, wenn sie beweist, daß sie der Zerstörung der Straßen und Brücken Widerstand entgegengesetzt oder alle in ihrer Gewalt stehenden Mittel ergriffen hat, um dieselbe abzuwenden, oder aber wenn sie die Anstifter und Theilnehmer des Vergehens bezeichnet, im Falle dieselben der Gemeinde nicht angehören.

Tit. V.

Art. 1. Wenn in Folge von Aufläufen und Zusammenrottungen ein Bürger gezwungen wurde Zahlungen zu leisten, oder wenn er auf dem Gebiete einer Gemeinde beraubt oder bestohlen wurde, so haften alle Einwohner für Rückersatz der geraubten oder mit Gewalt entwendeten Gegenstände in Natur oder für Zahlung des doppelten Werths, den dieselben zur Zeit der Beraubung hatten.

Art. 4. Der Schadensersatz, für welchen die Gemeinden zu haften haben, werden durch die Civilgerichte nach Ansicht der die Thätlichkeiten, Excesse und Vergehen constatirenden Protokolle und Beweisstücke ausgesprochen.

Art. 5. Die Gerichte haben den Betrag der Entschädigungen und Vergütungen binnen 10 Tagen nach Empfang der Protokolle festzusetzen.

Art. 6. Die Entschädigungen dürfen nie geringer sein als der Werth der geraubten und entwendeten Gegenstände.

Art. 7. Das Urtheil des Gerichts wird binnen 24 Stunden der Kreisregierung durch die Staatsanwaltschaft übermittelt, welche es binnen 3 Tagen der Gemeindebehörde zustellen läßt.

Art. 8. Die Gemeindebehörde hat den Betrag des Schadensersatzes binnen 10 Tagen in die Kreiskasse abzuliefern; zu diesem Zweck kann sie die 20 Höchstbesteuerten der Gemeinde zur Zahlung anhalten.

Art. 9. Die Vertheilung und Erhebung der zu diesem Zweck vorgeschossenen Summen geschieht durch die Gemeindebehörde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bewohner der Gemeinde.

Art. 10. Ueber Reklamationen der Beitragspflichtigen entscheidet die Kreisregierung.

Art. 11. Wird die Zahlung binnen 10 Tagen nicht geleistet, so hat die Kreisregierung eine genügende Militärabtheilung zu requiriren und den zahlungspflichtigen Gemeinden als Execution einzulegen, sowie durch einen Spezialkommissär die schuldigen Summen eintreiben zu lassen.

Art. 12. Die Kosten des Kommissärs und des Unterhalts der Truppen werden dem Betrag der Entschädigung zugeschlagen und von den Gemeinden getragen."

[6]) Gesetz vom 4. Mai 1851 (Amtsbl. S. 294) das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

[7]) Gesetz vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. Amtsbl. 1852 S. 562).

Art. 44. Die Verpflichtung zu Umlagen, welche aus dem Kirchengemeindeverbande sich ergeben [1]), bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Niemand ist verbunden, zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse einer Religionsgesellschaft, welcher er nicht angehört, durch Umlagen beizutragen, insoferne er nicht auf eine Gemeinschaft der Benützung angewiesen ist, oder besondere Rechts-

verhältnisse eine von dem Religionsbekenntnisse unabhängige Verbindlichkeit begründen.

[1]) Siehe über die Kultusumlagen den Abschnitt „Religion und Kirche".

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindeschulden.

Art. 45. Die Aufnahme eines Anlehens von Seite der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeinde-Angehörigen geschehen kann.

Art. 46. Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind [1]).

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfondes haften zunächst der Bürgermeister und Einnehmer, jeder in seinem Wirkungskreise.

[1]) Durch Reggs.-Entschl. vom 27. Juni 1870 (Amtsbl. S. 1121) wurden die Bezirksämter unter Hinweis auf Art. 19 der Gde.-Ord. angewiesen, strengstens darauf zu sehen, daß die Dotirung des Schuldentilgungsfonds aus Bestandtheilen des rentetragenden Grundstockvermögens vermieden werde.

Art. 47. Die Aufnahme eines Anlehens ist nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden mit weniger als 2,500 Seelen . . 500 fl.;
in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Seelen . . 1000 fl.;
in Gemeinden von 5,000 bis 20,000 Seelen . . 5000 fl.

übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn den Bestimmungen des Art. 46 Abs. 1 nicht genügt oder wenn die Voraussetzungen des Art. 45 nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Art. 48. Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere Kassen derselben Gemeinde sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderathes und beziehungsweise der gesonderten Verwaltung der betheiligten Kassen erfolgen.

Das Nämliche gilt bei Vorschüssen aus einer Gemeindekasse an eine von derselben Einnehmerei verwaltete Kasse einer anderen Gemeinde.

Vierter Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

Art. 49. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Art. 50. Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenabmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 2 können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Art. 51. Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden, so kann eine Veränderung des speciellen Stiftungszweckes, unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung, mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist, und wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.

Art. 52. Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften [1]).

[1]) Der Art. 9 des oben bei Art. 23 angeführten Konsularbeschlusses vom 19. Ventose X erklärt alle Verfügungen dieses Beschlusses auf die Waldungen der Spitäler und sonstigen Stiftungen anwendbar. Vergl. die oben bei Art. 23 angeführten Vorschriften.

Art. 53. Neue örtliche Stiftungen bedürfen der Kgl. Bestätigung [1]), mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde; bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann die jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

[1]) Hierher gehören:
1. Reggs.-Entschl. vom 13. April 1870 (Amtsbl. S. 539), die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr. Dieselbe bemerkt, daß nunmehr zur Annahme der für örtliche Hospitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, Schul- und Studienanstalten, sowie für Gemeinden unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung gemachten Stiftungen, *soferne dieselben lediglich Zuflüsse zu bereits bestehenden Stiftungen und frei von lästigen Bedingungen sind*, eine Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht mehr nothwendig ist, daß dagegen derartige Stiftungszuflüsse, wenn mit denselben onerose Bedingungen verknüpft werden wollen, der Bestätigung des Kgl. Bezirksamtes, neue Stiftungen aber wie bisher der Kgl. Genehmigung bedürfen. Die Reggs.-Entschl. bemerkt schließlich, daß bezüglich der Genehmigung der *Kultus*stiftungen es

bei den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben habe und verfügt, daß von allen Stiftungszuflüssen am Jahresschlusse der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, Anzeige zu machen ist.
2. Die Minist.-Entschl. vom 16. November 1871 Nro. 12,519, wodurch angeordnet wurde, daß alljährlich eine Uebersicht der neuen Stiftungen und Fundationszuflüsse nach einem hiezu vorgeschriebenen Formulare für jeden Regierungsbezirk hergestellt und im Kreisamtsblatte veröffentlicht werde.

Vierte Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

I. Bildung des Gemeinderaths.

Art. 54. Der gesetzliche Vertreter der Gemeinde ist der Gemeinderath. Er verwaltet deren Angelegenheiten vorbehaltlich jener Fälle, für welche ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich ist. Das Vollzugs-Organ des Gemeinderaths ist der Bürgermeister, in dessen Verhinderung der gesetzliche Stellvertreter.

Art. 55. Der Gemeinderath besteht:
a) aus einem Bürgermeister;
b) aus einem und in Gemeinden von mehr als 2500 Seelen aus zwei Adjunkten und außerdem
c) in Gemeinden bis zu 300 Seelen aus 6,
in Gemeinden von 300 bis 500 Seelen aus 8,
in Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen aus 10,
in Gemeinden von 1000 bis zu 1500 Seelen aus 12,
in Gemeinden von 1500 bis zu 2500 Seelen aus 16,
in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen aus 20,
in Gemeinden von 5000 und darüber aus 24

Gemeinderäthen.

Art. 56. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf fünf Jahre gewählt.

Die Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe versehen ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich, vorbehaltlich der Entschädigung für Auslagen. Außerdem steht es den Gemeinderäthen der größeren Städte frei, dem Bürgermeister je auf ein Jahr einen Betrag als Repräsentationsgebühr zu bewilligen.

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters hat der Adjunkt, wo deren mehrere sind, zunächst der erste Adjunkt denselben zu vertreten. Kann auch die Stellvertretung durch den Adjunkten nicht stattfinden, so gebührt dieselbe einem von dem Gemeinderathe besonders bezeichneten Mitgliede des Gemeinderaths. Von dieser Stellvertretung ist der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde und dem Landgerichte Anzeige zu erstatten.

Art. 57 [1]). Die Bürgermeister und Adjunkten bedürfen der Bestätigung der Kreisregierung und werden durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist Beschwerde zum Königl. Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Gemeinderäthe sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Adjunkten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

[1] 1. Durch Reggs.-Entschl. vom 15. Oktober 1869 Nr. 18114 B wurde für die Beeidigung der Bürgermeister und Adjunkten nachstehende Formel vorgeschrieben:

„Ich schwöre und verspreche zu Gott Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.

Ich schwöre meine Pflichten als Unterthan und Gemeindebeamter nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, so wie ich es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze verantworten zu können glaube.

Zugleich bekräftige ich bei diesem meinem abgelegten Diensteide, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde, dann daß ich in keinem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeibehörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinar-Vorschriften untersagt werden wird.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

2. Für die Verpflichtung der Gemeinderäthe ist inhaltlich derselben Entschließung nachstehende Formel festgesetzt:

„Mit Bezugnahme auf den von mir bereits geleisteten Verfassungseid *) schwöre ich meinen Pflichten als Unterthan und Gemeinderathsmitglied nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, sowie ich es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze verantworten zu können glaube."

Art. 58. Die Mitglieder des Gemeinderaths sind jederzeit zum Austritte berechtigt.

Findet der Austritt eines einzelnen Mitgliedes statt, so hat dasselbe dem Bürgermeister und durch diesen dem Gemeinderathe Anzeige zu machen.

Erfolgt der Austritt einer so großen Anzahl, daß der Gemeinderath beschlußunfähig wird, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Kenntniß zu setzen.

Der freiwillige Rücktritt des Bürgermeisters oder Adjunkten ist dem Gemeinderathe und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

In den Fällen des Abs. 3 und 4 hat die vorgesetzte Behörde eine Neuwahl anzuordnen. Bis die in Folge derselben neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 59. Der nothwendige Austritt hat wegen Verlustes der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften oder wegen solcher Verhältnisse zu erfolgen, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen [1].

Ueber den auf Grund des gegenwärtigen Artikels stattfindenden nothwendigen Austritt hat der Gemeinderath vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu beschließen.

[1] Siehe Art. 100 in Verbindung mit Art. 102 der Gde.-Ord.

*) Bei Gemeinderäthen, welche den Verfassungseid etwa noch nicht geleistet haben sollten, ist derselbe mit dem Diensteseid zu verbinden.

Art. 60 *). Bürgermeister, Adjunkten, Gemeinderäthe und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen oder im Falle der direkten Ladung zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erstinstanziell verurtheilt sind, unterliegen für die Dauer des weiteren Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister und Adjunkten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf Gemeinderäthe und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 61. Die Dienstzeichen der Bürgermeister und Adjunkten werden durch Verordnung bestimmt [1]).

[1]) Die hierauf bezügliche Verordnung vom 4. August 1869 ist unter Note 2 des folgenden Artikels abgedruckt.

Art. 62. Dem Bürgermeister ist es überlassen, entweder gegen angemessene Entschädigung für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten unmittelbar Sorge zu tragen oder einen eigenen Gemeindeschreiber zu ernennen. Der letztere kann durch Dienstvertrag, jedoch höchstens auf die Dauer der Funktionszeit des Bürgermeisters, aufgenommen werden und hat im Gemeinderathe eine berathende Stimme [1]).

Größere Gemeinden können zur Besorgung des Bauwesens eigene Techniker aufstellen, welchen in den betreffenden technischen Fragen eine berathende Stimme im Gemeinderath zukommt.

Außerdem haben die Gemeinden das sonst nothwendige Dienstpersonal aufzustellen.

Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung [2]) bestimmt.

[1]) Reggs.-Entschl. vom 21. Juni 1858 Nr. 7778 P:

„Es ist schon mehrfach wahrgenommen worden, daß amtliche Aktenstücke der Gemeindeverwaltungen, namentlich aber Bekanntmachungen in der Beilage zum Kreis-Amtsblatte und andern öffentlichen Blättern angeblich im Auftrage des Bürgermeisteramtes durch die Gemeindeschreiber unterzeichnet wurden.

Da aber die Gemeindeschreiber hiezu durchaus keine Qualität besitzen und selbst nicht aus Auftrag unterzeichnen können, vielmehr die Unterfertigung amtlicher Aktenstücke in Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters durch den Adjunkten zu geschehen hat, so werden die kgl. Landkommissariate den gerügten Mißbrauch sofort abstellen."

[2]) Bezüglich der Dienstzeichen und der Dienstkleidung der Gemeindebeamten und der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wurde durch die Kgl. Verordnung vom 4. August 1869 (Amtsbl. S. 1841) Folgendes bestimmt:

„§. 1. Das Dienstzeichen der Bürgermeister in den Gemeinden der Pfalz besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbilde des regierenden Königs auf der vorderen und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der entgegengesetzten Seite versehen ist, und an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

---

*) Nach der durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 festgesetzten neuen Fassung.

Soferne eine Gemeinde zur Führung eines Wappens berechtigt ist, kann statt des Namens das Wappen der Gemeinde auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.

§. 2. Die Adjunkten tragen als Dienstzeichen wie bisher einen kleinen Schild, welcher mit dem bayerischen Wappen auf der einen und dem Namen, beziehungsweise dem Wappen der Gemeinde auf der andern Seite versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals.

§. 3. Die von den Gemeinden auf Grund des Art. 72 der Gemeinde-Ordnung aufgestellten Polizeikommissäre tragen die für die königlichen Polizeioffizianten vorgeschriebene Dienstkleidung und Gala-Uniform, jedoch mit glatten Knöpfen, und sind demnach insbesondere bezüglich der Stickerei auf dem Kragen des Uniformrockes und auf der Schirmmütze die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1833, die Amtstracht der Angestellten der inneren Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betreffend, Tafel III lit. d und Tafel VI lit. f (Kreisamtsblatt der Pfalz von 1833 S. 397 ff.), dann hinsichtlich der Gala-Uniform die Vorschriften in Ziffer 1 und 6 der mit königlicher Genehmigung über die Uniformirung des Polizeipersonals erlassenen Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 8. Januar 1852 maßgebend.

§. 4. Die Dienstkleidung und Ausrüstung der Polizeidiener hat wie bisher zu bestehen:
1. in einem Waffenrocke von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorstoß, dann einer weißwollenen Borte um den Kragen,
2. in einer dunkelblauen Schirmmütze mit weißwollener den bayerischen Löwen darstellender Stickerei,
3. einem Säbel mit blau-weißem wollenen Portepee.

Zur Sommerszeit, sowie unter dem Mantel kann statt des Tuchrockes ein Waffenrock aus sogenanntem Gradel mit rothen Vorstößen und stehendem Kragen, an welchem auf jeder Seite eine Litze von rothem Tuche mit weißem Knopfe und von der für die Mäntel des Linien-Militärs vorgeschriebenen Form angebracht ist, getragen werden.

Ferner ist den Gemeinden anheimgegeben, den Polizeidienern das Tragen der bisher bei feierlichen Anlässen üblichen Gala-Uniform zu gestatten.

§. 5. Die Feld- und Flurschützen haben eine hellblaue Armbinde mit weißmetallenem Schilde, auf welchem das Wort „Gemeindedienst" angebracht ist, als Dienstzeichen zu tragen.

II. Wirkungskreis des Gemeinderathes.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 63. Vorstand des Gemeinderathes ist der Bürgermeister.

Er sorgt für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für den Vollzug.

Ihm liegt ob die Führung, beziehungsweise Bewahrung
a) der Civilstands-Register,
b) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten der Gemeinde,
c) der Gemeinde-Grundsteuer-Katasterauszüge und des Gemeindeplanes [1]),
d) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften u. dgl.,
e) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen,
f) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten,

g) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschworenen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen zu sorgen.

Ihm kommt zunächst die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeinderathes, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

[1]) Durch Reggs.-Entschl. vom 4. Juni 1869 (Amtsbl. S. 1025), die Fortführung der gemeindlichen Grundbesitzbücher betr., wurde außer der in Abs. 3 lit. c erwähnten Führung resp. Aufbewahrung der Gemeindegrundsteuer-Katasterauszüge dem Bürgermeister auch die Fortführung der gemeindlichen Grundbesitzbücher, sowohl der Umschreibkataster-Duplikate als der nach Plannummern geordneten sogenannten Sektionsregister übertragen.

Art. 64. Der Gemeinderath stellt das Dienstpersonal, dessen Ernennung nicht dem Bürgermeister oder einer andern Behörde zusteht, in widerruflicher Weise an und bestimmt dessen Funktionsgehalt.

Er beschließt über die dem Bürgermeister für Herstellung der schriftlichen Arbeiten zu gewährende Entschädigung, falls derselbe diese Arbeiten selbst übernommen hat.

Er hat die den Verwaltern des Stiftungsvermögens, soferne dieselben für ihre Funktionen nicht einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung festzusetzen, ebenso den Gehalt der vom Bürgermeister zu ernennenden Angestellten zu bestimmen.

Art. 65. Die Gemeinde-Einnehmereien [1]) haben fortzubestehen. Die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, deren gewöhnliche Einkünfte nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre den Betrag von zwanzigtausend Gulden jährlich überschreiten, haben das Recht, einen besonderen Gemeinde-Einnehmer aus der Reihe der geprüften Einnehmerei-Adspiranten aufzustellen, und dessen Gehalt festzusetzen, welcher jedoch nicht hinter den im Allgemeinen für die Gemeinde-Einnehmer bestimmten Hebgebühren zurückbleiben darf.

Ist die Gemeinde-Einnehmerei in solchen Gemeinden mit der Steuer-Einnehmerei vereinigt, so kann die Gemeinde erst im Erledigungsfalle von ihrem Rechte Gebrauch machen.

[1]) Siehe den ersten Abschnitt der Gemeinderechnungs-Instruktion.

Art. 66. Der Gemeinderath führt den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Art. 67. Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen zunächst durch das Organ des Bürgermeisters und in Kasse-Angelegenheiten durch den Gemeinde- resp. Stiftungs-Einnehmer.

Dem Bürgermeister, dem Adjunkten und jedem Gemeinderathe ist untersagt, die Verwaltung der Gemeindekasse selbst zu führen.

Bürgermeister und Einnehmer haften, jeder in dem ihm gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreise, zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer haben die verordnungsmäßig festgesetzte Kaution [1]) zu leisten.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Ausschüsse aus Mitgliedern dieses Kollegiums oder aus wahlfähigen Gemeindegliedern gebildet werden, deren Auswahl dem Gemeinderathe zusteht.

Solche Ausschüsse sind dem Gemeinderathe unterstellt; der Bürgermeister, ein Adjunkt oder ein vom ersten bezeichnetes Gemeinderathsmitglied führt den Vorsitz.

[1]) Siehe die Kgl. Verordnung vom 5. November 1869 die Kautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann der besonderen Einnehmer der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in der Pfalz betr., abgedruckt unten bei §. 6 der G.-R.-J.; sodann die §§. 6—13 der G.-R.-J.

Art. 68. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Gemeinderath den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeinderath den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich die Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 89 veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeinderathe die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeinderath besonderen Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt.

Art. 69. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmern gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, binnen dieser Frist bei Meidung des Ausschlusses seine Einnerungen schriftlich einzureichen.

Sodann sind die Rechnungen von dem Gemeinderathe unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Betrifft der Bescheid die Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 90 Anwendung.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeinderathe die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Gemeinderath hat jährlich nach beendeter Rechnungsrevision die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Art. 70. Der Gemeinderath nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Polizei.

Art. 71 *). Die Handhabung der Ortspolizei ist, vorbehaltlich der dem Adjunkten durch den Strafprozeß [1]) zugewiesenen konkurrirenden Mitwirkung, dem Bürgermeister allein übertragen. Hiernach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung [2]) die Zuständigkeit einer höhern Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung [3]) zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzungen der Strafgesetze [4]) die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zuläßigen vorläufigen Maßregeln so weit nöthig vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen [5]), sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person [6]) zuläßig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die Distriktspolizeibehörde

*) Vergleiche im Allgemeinen Theile des Handbuchs das Kapitel über die Ortspolizei.

oder den Einzelrichter des Bezirks gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigenthum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit [7]), die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten [8]), die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht [9]) zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Markungsgränzen von den Feldgeschworenen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden [10]).

[1]) Das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen enthält hierüber folgende Bestimmungen:

„Art. 8. Die gerichtliche Polizei forscht den Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen nach, sammelt die Beweise und überliefert die Urheber den Strafgerichten."

„Art. 9. Die gerichtliche Polizei wird unter der Autorität der Kgl. Gerichtshöfe und nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen ausgeübt durch:

die Feld- und Waldhüter;
die Polizeikommissäre;
die Bürgermeister und die Adjunkten;
die Staatsanwälte und ihre Substituten;
die Friedensrichter;
die Gendarmerie-Offiziere;
die Untersuchungsrichter."

„Art. 11. Die Polizeikommissäre und in den Gemeinden, in welchen keine sind, die Bürgermeister, in Ermanglung dieser, die Adjunkten, haben den Polizeiübertretungen nachzuforschen, und zwar selbst denen, welche unter die besondere Aufsicht der Feld- und Forsthüter gestellt sind; sie haben mit diesen gleiches Recht und im Falle Zusammentreffens den Vorrang. Sie nehmen die amtlichen Anzeigen, die Denunziationen und die Beschwerden auf, welche sich auf Polizeiübertretungen beziehen. Sie errichten hierüber ein Protokoll und bemerken hierin jedesmal die Natur und die Umstände der Uebertretungen und die Zeit und den Ort, wo sie vorgefallen sind, sowie auch die Beweise und Anzeichen, welche auf die Schuldigen Bezug haben."

„Art. 15. Die Bürgermeister oder Adjunkten überliefern dem Beamten der Staatsanwaltschaft am Polizeigerichte alle Aktenstücke und Nachrichten, und zwar längstens in 3 Tagen mit Einrechnung desjenigen, an welchem sie die That, welche den Gegenstand ihres Verfahrens betrifft, in Erfahrung gebracht haben."

Hienach ist der Adjunkt, welcher außerdem nur als Stellvertreter des Bürgermeisters in Folge Verhinderung oder Delegation desselben amtliche Funktionen ausüben kann, durch das Gesetz berufen, in allen Fällen, in welchen der Bürgermeister nicht an Ort und Stelle ist, die in Art. 11 bezeichneten Funktionen als Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei selbstständig auszuüben. Siehe hierüber oben §. 13 des Hdb.

[2]) Vergl. z. B. die Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des St.-G.-B. für das deutsche Reich und des P.-St.-G.-B. betr.

³) Siehe oben §. 16 des Hdb.
⁴) Vergl. oben §. 12 des Hdb.
⁵) Auch die Gemeinderathsmitglieder sind bei Verhinderung des Bürgermeisters und Adjunkten verpflichtet, das Forstschutzpersonal bei Vornahme von Haussuchungen zu begleiten. Art. 51 des revidirten Forststrafgesetzes vom Jahre 1846 und §. 12 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 9. März 1871 (Amtsbl. S. 972). Die Reggs.-Entschl. vom 7. Januar 1872 Nr. 694 E bestimmt hierüber Folgendes: „Es ist in letzterer Zeit der Fall vorgekommen, daß sich Gemeindebeamten und Gemeinderathsmitglieder weigerten, der ihnen durch Artikel 51 des revidirten Forststrafgesetzes vom Jahre 1846 übertragenen Verpflichtung, wornach sie in Verhinderung des Bürgermeisters und Adjunkten das Forstschutzpersonal bei Vornahme von Haussuchungen zu begleiten haben, Genüge zu leisten.

„Da im Interesse eines wirksamen Forstschutzes aller Werth auf die rasche Vornahme von Haussuchungen zur Konstatirung eines Forstfrevels gelegt werden muß, dieser Zweck aber bei der Weigerung Seitens der Gemeindebeamten und Gemeinderathsmitglieder, ihrer nach Art. 51 des revidirten Forststrafgesetzes bemessenen Pflicht nachzukommen, ernstlich gefährdet wäre, so wird folgendes verfügt:

1. Die Forstschutzbediensteten haben da, wo sich ein Gemeindebeamter oder ein Gemeinderathsmitglied weigert, sie bei Haussuchungen zur Ermittelung von Forstfreveln zu begleiten, sofort Protokoll zu errichten und dieses alsbald dem Kgl. Forstamte vorzulegen, beziehungsweise durch den Kgl. Oberförster vorlegen zu lassen.
2. Das Kgl. Forstamt hat dieses Protokoll dem zuständigen Kgl. Bezirksamte mit dem Antrage auf disciplinäre Bestrafung des renitenten Gemeindebeamten oder Gemeinderathsmitgliedes zu übersenden.
3. Das Kgl. Bezirksamt hat in kürzester Frist disciplinäre Untersuchung einzuleiten und nach deren Ergebniß Beschluß zu fassen, von welchem dem Kgl. Forstamte gegen Empfangsbescheinigung Abschrift mitgetheilt werden muß.
4. Glaubt sich das Kgl. Forstamt bei der bezirksamtlichen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so steht ihm innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde zur Kgl. Regierung, Kammer des Innern, offen."

Vergl. die Note zu Art. 96 der Gemeindeordnung.
⁶) Siehe Art. 140 und 141 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871.
⁷) Siehe den Abschnitt über öffentliche Gesundheitspflege.
⁸) Siehe den Abschnitt über Feuerpolizei.
⁹) Siehe die betreffenden Abschnitte dieses Handbuchs.
¹⁰) Siehe das Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 unter dem Abschnitt „Landeskultur".

Art. 72. Es steht den Gemeinden frei, eigene besoldete Polizeikommmissäre [1]) aufzustellen, die unter der Oberleitung des Bürgermeisters die Polizeigeschäfte besorgen.

Dieselben bedürfen der Bestätigung durch die Distriktspolizeibehörde.

Sowohl der Gemeinderath als die Distriktspolizeibehörde können deren Entlassung vorbehaltlich der Beschwerdeführung verfügen.

¹) Vergl. über die Stellung des Polizeikommissärs §. 13 des Hdb.

Durch das Gesetz vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betr. (abgedruckt unter Art. 126 der Gde.-Ord), sind dem Polizeikommissäre die Geschäfte der Staatsanwaltschaft am Polizeigerichte abgenommen und vom 1. Juli 1869 an einem eigenen für je ein oder mehrere Landgerichte aufgestellten Beamten — dem Polizeianwalte — übertragen worden. Hienach ist jetzt der Polizeikommissär reiner Gemeindebeamter, der Polizei-

anwalt reiner Staatsbeamter. Jedoch kann es auch jetzt noch nach Art. 3 des genannten Gesetzes vorkommen, daß in einzelnen dringenden Fällen der Polizeikommissär in Stellvertretung des Bürgermeisters als Staatsanwalt am Polizeigerichte zu fungiren hat.

Bezüglich der Beeidigung der Polizeikommissäre hat die Regierung durch Entschließung vom 13. Juli 1869 Nr. 12615 B im Einverständnisse mit dem Generalstaatsprokurator verfügt, daß dieselbe wie bisher durch die zuständigen Gerichte zu erfolgen habe, indem die neue Gde.-Ord. keine von der bisherigen Gesetzgebung abweichende Vorschrift enthalte und der Art. 75 nur die Beeidigung der dort genannten Bediensteten der Verwaltungsbehörde überweise.

Art. 73. In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten wird mit Zustimmung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde ein eigener Adjunkt vom Gemeinderathe gewählt. Dersebe hat in dringlichen Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.

Art. 74. Der Gemeinderath erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften [1]) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind.

[1]) Bezüglich der ortspolizeilichen Vorschriften siehe Art. 1 bis 6 und 10 bis 15 des P.-St.-G.-B. und oben §. 15 des Handbuchs.

Art. 75. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei, des Feld- und Wald-Schutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben, vorbehaltlich des Art. 40 zur Sicherung ihrer Existenz genügende Bezüge zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 die Versorgung invalider Unteroffiziere 2c. betr. bezeichneten Personen [1]) möglichst berücksichtigt werden.

Die in Abs. 1 bezeichneten Bediensteten werden von dem Gemeinderathe aufgestellt und können von demselben vorbehaltlich der Beschwerdeführung jederzeit entlassen [2]) werden.

Die Ortspolizeidiener und Feldhüter sind von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde zu verpflichten [3]) [4]) und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener [5]).

In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen [6]).

Hinsichtlich der Bestätigung [7]), Verpflichtung [8]) und Diensteseigenschaft der

zum Forstschutze aufgestellten Individuen kommen die bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgesteckten Frist die in Abs. 1 bezeichneten Bediensteten aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung der in Abs. 1 bezeichneten Bediensteten vereinigen.

[1]) Der Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 lautet*):

„Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffizier mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

Hiebei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben.

Die in solcher Weise zu besetzenden Stellen und das Verfahren hiebei werden durch Verordnung bestimmt."

Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 (Amtsbl. S. 1033) handelt von den im Pensionsbezuge stehenden vormaligen Unteroffizieren und Soldaten, welche nach Maßgabe ihrer Befähigung bei Besetzung subalterner Civilstellen in Konkurrenz mit den im aktiven Dienste stehenden, mindestens 12 Dienstjahre zählenden Unteroffizieren berücksichtigt werden sollen.

Die zur Regelung dieser Ansprüche und der Konkurrenz der Militärbewerber erforderlichen Bestimmungen enthält die Kgl. Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend (Amtsbl. S. 599). Siehe den Abschnitt „Wehrverfassung".

[2]) Reggs.-Entschl. vom 25. Juni 1869 (Amtsbl. S. 1465):

„Um einen gleichmäßig entsprechenden Vollzug des Artikels 75 des Gesetzes über die Gemeinde-Ordnung in der Pfalz vom 29. April 1869 (Kreisamtsbl. Nr. 45) bezüglich Entlassung von Schutzbediensteten in Gemeindewaldungen herbeizuführen, wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. In Fällen, wo der Gemeinderath die Entlassung eines Forstschutzbediensteten beschließt, sind die Bürgermeisterämter verpflichtet, hievon den einschlägigen Kgl. Oberförstern sofort unter Abschrift des betreffenden Protokolles Mittheilung zu machen.

II. Findet sich der Kgl. Oberförster veranlaßt, gegen den Beschluß Beschwerde zu führen, so ist diese längstens innerhalb vierzehn Tagen beim Bürgermeisteramt schriftlich zu erklären und das Kgl. Forstamt unter Vorlage einer Abschrift der Beschwerdeführung, sowie des Protokolles, in welchem die Entlassung ausgesprochen wird, hievon in Kenntniß zu setzen.

---

*) Dieser Artikel wurde durch das Reichsgesetz vom 24. November 1871 über die Einführung des Kriegsdienstgesetzes im Bayern ausdrücklich aufrecht erhalten.

III. Gleiches Verfahren findet statt hinsichtlich der im Art. 96 und 98 des angezogenen Gesetzes ausgesprochenen Disciplinirung eines Waldschutzbediensteten durch den Gemeinderath, beziehungsweise durch den Bürgermeister.

IV. Durch die gegenwärtige Verfügung bleibt das Recht der Beschwerdeführung von Seiten des entlassenen oder mit Disciplinarstrafe belegten Forstschutzbediensteten unberührt."

[3]) Die Reggs.-Entschl. vom 9. September 1869 (Amtsbl. S. 2079) die Verpflichtung der Feld- und Waldschützen betreffend, bringt folgendes in Erinnerung:

„1. Die Ausfertigungen, welche den Feld- und Waldhütern von den Akten über ihre Ernennung eingehändigt werden, sind nach Art. 12 Ziffer 1 Abs. 8 des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire VII stempelpflichtig, unterliegen dagegen der Einregistrirung nicht; — nachdem an dieser Bestimmung durch die neue Gemeinde-Ordnung nichts geändert worden ist, so hat dieselbe nach wie vor zur Anwendung zu kommen.

2. Die Akten über die Eidesleistung der Wald- und der Feldschützen unterliegen nach Maßgabe des Art. 68 §. 3 Nr. 3 des Einregistrirungs-Gesetzes vom 22. Frimaire VII der Registrirungsgebühr von 1 fl. 24 kr. und müssen selbstverständlich auch auf Stempel geschrieben sein.

Die Beeidigung eines solchen Bediensteten mit verschiedenen Funktionen in dem nämlichen Akte unterliegt nur Einer Registrirgebühr zu 1 fl. 24 kr.

Werden jedoch zwei verschiedene Akten von zwei verschiedenen Behörden über die Beeidigung eines Individuums mit getrennten Funktionen aufgenommen, so unterliegt jeder dieser Akten der Gebühr für sich."

[4]) Durch Reggs.-Entschl. vom 15. Oktober 1869 Nr. 17877 B wurde verfügt und zwar im Einverständnisse mit dem Generalstaatsprokurator, daß die Gemeindestraßenwärter durch die Bezirksämter zu beeidigen seien, da sie unter die Kategorie der Ortspolizeidiener gehören, deren Beeidigung nach Art. 75 Abs. 4 der Gde.-Ordnung durch die Distriktsverwaltungsbehörden zu erfolgen hat.

[5]) Art. 123 des P.-St.-G.-B.:

„Bei der Verfolgung und Aburtheilung der in §. 368 Ziff. 1, 2 und 9, und §. 370 Ziff. 1 und 2 des St.-G.-B. für das deutsche Reich, dann in Art. 112, 113 und 115 bis 121 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Uebertretungen sind Bedienstete der Distriktsgemeinden, sowie Privatpersonen, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde als Organe des Feldschutzes verpflichtet und anerkannt sind, in Bezug auf den amtlichen Glauben ihrer Aussagen, sowie hinsichtlich der Befugniß zur Vornahme von Pfändungen den von den Gemeinden aufgestellten Flurschutzbediensteten gleichzuachten."

[6]) Siehe hierüber §. 13 des Handbuchs.

[7]) Die Fürsorge für den Schutz der Gemeinde- und Stiftungswaldungen ist den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen unter Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Zahl der in jedem Reviere für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen erforderlichen Waldhüter, sowie die Gehaltsbezüge derselben werden nach Art. 8 der Verordnung vom 4. Juli 1840 durch die Bezirksämter und Forstämter in gemeinschaftlichem Benehmen festgesetzt. Die Waldhüter werden vom Gemeinderathe aufgestellt und durch das Bezirksamt im Benehmen mit dem Forstamte bestätigt. (Art. 44 des revidirten Forststrafgesetzes von 1846).

[8]) Reggs.-Entschl. vom 3. August 1869 Nr. 13831 B:

„Auf den Bericht wird dem ꝛc. ꝛc. erwidert, daß jene Waldhüter, welche zugleich Feldschützen sind, in letzter Eigenschaft durch die Kgl. Bezirksämter zu beeidigen seien, wie dies der Art. 75 Abs. 4 der Gde.-Ord. ausdrücklich vorschreibt.

Bei jenen Feldhütern, welche der Gemeinderath ernannt hat und die nicht zugleich

Waldhüter sind, ist durch diese Beeidigung dem Kgl. Bezirksamte zugleich Gelegenheit gegeben, vorerst zu untersuchen, ob das zu verpflichtende Individuum jene Eigenschaften besitzt, welche zur Ausübung dieser Funktion erforderlich sind, da das Gesetz die Gemeinden für verpflichtet erklärt, geeignete Individuen aufzustellen und denselben zur Sicherung ihrer Existenz genügende Bezüge zu gewähren."

Art. 76. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 77. Der Bürgermeister ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Bestimmungen in Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr. [1]) zur Ausführung zu bringen.

[1]) An Stelle der citirten Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 sind die Art. 21 und 22 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 getreten, welche fortan maßgebend sind. Art. 5 des Gesetzes vom 19. Januar 1872. Vergl. §. 16 Ziff. 4 des Hdb.

III. Geschäftsgang.

Art. 78. Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter.

Der Gemeinderath kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich unmittelbar betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen.

Kann deßhalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebügern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falls einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten

auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit auszuschließen sei, wird vom Gemeinderathe in geheimer Sitzung entschieden.

Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeinderath eine Geschäftsordnung erlassen; die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens wird durch Erlaß der Kreisregierung, Kammer des Innern, geregelt [1]).

[1]) Die im letzten Absatze erwähnte formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen ist durch Erlaß der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 17. Juni 1869 (Amtsbl. S. 1149) geregelt worden. Die bezüglichen Vorschriften werden unmittelbar nach der „Gemeindeordnung" im gegenwärtigen Abschnitte abgedruckt. Sie §. 31 des Handbuchs.

IV. Gemeindeversammlung.

Art. 79. Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn entweder sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger anwesend sind, oder die Versammlung unter Angabe des Zweckes mittelst der Schelle und Anschlags am Gemeindehause, letzteres wenigstens drei Tage lang vor dem Zusammentritt, berufen ist.

Behufs Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderathe bestimmte Anträge vorzulegen.

Art. 80. Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu.

Er hat ungebührliche Störungen der Versammlung ferne zu halten und ist befugt, die Ruhestörer mit Geldbuße bis zu einem Gulden zu bestrafen.

In größeren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung auf Anordnung des Gemeinderathes derart abgehalten werden, daß die Berathung und Abstimmung gleichzeitig in mehreren Lokalen stattfindet. Der Gemeinderath hat zu diesem Behufe die Bezirke für die einzelnen Lokale zu bestimmen und zur Ausübung der in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Befugnisse ein Gemeinderathsmitglied in ein jedes Versammlungslokal zu entsenden. Die Gemeindebürger sind nur in dem Lokale desjenigen Bezirkes, in welchem sie wohnen, stimmberechtigt. Für jedes Versammlungslokal hat der Gemeinderath ein Verzeichniß der dortselbst zur Stimmabgabe berechtigten Gemeindebürger zu fertigen und zur Auflage zu bringen.

Art. 81. Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß

der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erfordert ist, kann ein solcher durch die absolute Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden zur Fassung des Beschlusses erforderlich ist, oder wenn die Abstimmung nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 3 in mehreren Lokalen stattfindet. Im letzteren Falle hat der Gemeinderath den Beschluß der Gesammtgemeinde in öffentlicher Sitzung festzustellen.

V. Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 82. Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeinderäthe verwaltet.

Der Bürgermeister übt die ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse in den zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinden in derselben Weise, wie in seinem Wohnorte.

Er ist jedoch befugt, die ihm in den Gemeinden außerhalb seines Wohnortes zunächst zukommende Handhabung der Polizei und die Besorgung einzelner Gemeindeangelegenheiten den Adjunkten zu übertragen.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeinderäthe können für den ganzen Bürgermeisterei-Bezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen [1]) erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeinderathes an der Berathung und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

[1]) Siehe Art. 74 der Gde.-Ord. und §. 15 des Handbuchs.

Art. 83. Der Bürgermeister wird durch den Gesammtgemeinderath aus seiner Mitte auf fünf Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung nach Maßgabe des Art. 57.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in allen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnortes zuständigen Stellvertreter [1]) ersetzt.

[1]) Bezüglich der Stellvertretung des Bürgermeisters durch den Adjunkten siehe §. 7 des Hdb.

Art. 84. Die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sodann die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Gemeinderäthen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermanglung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung obiger Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeinderäthe in der durch Art. 82 Abs. 5 bezeichneten Weise.

Die Aufstellung des in Abs. 1 genannten Personals kommt dem Bürgermeister zu.

VI. Verwaltung in Nebenorten.

Art. 85. In den in Art. 5 bezeichneten Orten sind zur Verwaltung des gesonderten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens von den wahlberechtigten Gemeindebürgern dieser Orte aus den wählbaren Gemeindebürgern eigene Verwalter und, wenn nöthig, zwei bis vier Bevollmächtigte zu wählen, welche unter Leitung des Bürgermeisters die Verwaltung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu führen haben.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden durch den Gemeinderath der Gesammtgemeinde verwaltet. Was außer der Polizei-Verwaltung, dem Heimat- und Armen-Verbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesammtgemeinde oder zu den besonderen Angelegenheiten der Nebenorte gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge womöglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in gesetzlichem Instanzenzuge entschieden.

Als besondere Nebenorte sind auch einzelne Anwesen zu behandeln, welche eine eigene Markung bilden und keinen Antheil an den vermögensrechtlichen Verhältnissen des Hauptortes haben.

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsaufsicht und Handhabung der Disziplin.

Art. 86. Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates ausgeübt.

Art. 87. Alle Gemeinden sind den Distriktsverwaltungsbehörden untergeordnet. Diese Unterordnung bezieht sich auf die Verwaltung der Polizei und der Gemeinde-Angelegenheiten.

Art. 88. Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disziplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinde gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Bestimmungen des Art. 89 Abs. 3, 5, 6 und 7 zu verfahren.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtung in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei [1]), der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend. Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden [2]).

[1]) Siehe hierüber Note 1 zu Art. 71 und die Reggs.-Entschl. vom 7. Januar 1872, abgedruckt unter Art. 71 Note 5.

[2]) Vergl. oben §. 1 bis 6 des Handbuchs.

Art. 89. Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden,
2. daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist,
3. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
4. daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kasse-Visitation, vorbehaltlich der den Finanzbehörden in Bezug auf die Visitation der Einnehmereien übertragenen Befugnisse.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art. 93) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstelle erfolgt nach kollegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Verwaltungsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen [1]).

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungs-Rechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disziplinarmaßregeln anzuhalten.

[1]) Ueber die Zwangsvollstreckung auf Grund vollstreckbarer Urkunden bestimmt der Art. 882 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

„Für die Vollstreckung gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittelst der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung, wenn es sich um die Verfolgung dinglicher Ansprüche handelt."

Art. 90. Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 91. In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind

die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen *) in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1. bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth
   a) in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl.,
   b) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl.,
   c) in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 5000 fl.

   übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neuen Veräußerungen überschritten würden;
2. bei Vertheilung von Gemeindegründen;
3. bei Vertheilung von Ueberschüssen der Gemeindeeinnahmen an die Gemeindebürger;
4. bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe [1]);
5. bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten;
6. bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist [2]);
7. bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;
8. bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;
9. bei Kapitalsausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung [3]) festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalsausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

[1]) In dieser Beziehung spricht sich ein Erlaß des Kgl. Regierungspräsidiums vom 27. Dezember 1869 folgendermaßen aus:

„Die Verwaltung hat ein vorzügliches Interesse daran zu nehmen, daß öffentliche Denkmäler und Bauwerke der Gemeinden von geschichtlichem oder Kunstwerthe vor Beschädigungen geschützt werden und unter Wahrung ihres ursprünglichen Charakters nach Thunlichkeit für die Nachwelt erhalten bleiben.

Diese Rücksicht hat die Kgl. Staatsregierung bestimmt, für die Aufnahme des Art. 91 Ziff. 4 in die neue Gde.-Ord. zu wirken.

Ein richtig bemessener Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung muß die Aufsichtsbehörden

*) Vergl. Art. 4, 6, 8, 17, 19, 31, 47, 50 und 51 der Gde.-Ord., sowie die Regierungs-Entschließung vom 17. September 1869 (Amtsbl. S. 2093), wonach zur Errichtung oder Abänderung von Schulhäusern die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen ist; ferner die Reggs.-Entschl. vom 17. Juli 1869 (Amtsbl. S. 1603), wonach die Entscheidung über die Anlegung und Erweiterung der Begräbnißplätze dem Bezirksamte zusteht.

veranlassen, bei allen bezüglichen Anträgen mit Sorgfalt zu prüfen, ob die gänzliche oder theilweise Beseitigung solcher Denkmäler und Bauwerke durch ein wirklich begründetes materielles Verwaltungs-Interesse geboten ist. Ist diese Voraussetzung gegeben, so werden die Aufsichtsbehörden keinen Anstand nehmen, den gemeindlichen Anträgen entgegenzukommen.

Dagegen haben dieselben mit der ihnen gesetzlich verliehenen Befugniß dahin zu wirken, daß werthvolle Denkmäler und Bauwerke nicht der Unkenntniß ihres Werths oder solchen Interessen zum Opfer fallen, welche nicht wichtig genug sind, um ein solches beanspruchen zu dürfen."

²) Hieher gehören beispielsweise die Leichenhaus- und die Schlachthausgebühren.

³) Kgl. Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitals-Ausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. (Amtsbl. S. 1825):

„§. 1. Die Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen dürfen vorbehaltlich der §§. 6 und 7 gegenwärtiger Verordnung nur ausgeliehen werden:

1. an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit;
2. an den bayerischen Staat;
3. an die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlandes, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind;
4. an inländische Gesellschaften und Kreditinstitute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerial-Vorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist.

Ueberdies sind die betreffenden Verwaltungen hinsichtlich der Ausleihungen auf Hypotheken an die Bestimmungen der Paragraphen 2—4, hinsichtlich der sonstigen Kapitalanlagen aber an die im Paragraphe 5 enthaltenen Vorschriften und Bedingungen gebunden.

§. 2. Eine genügende hypothekarische Sicherheit ist, abgesehen von den sonst in Betracht kommenden und der freien Würdigung der Verwaltungen anheimgegebenen Rücksichten, nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Hypothekenobjekte in Bayern sich befinden und der halbe Werth derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen- und Kostenkaution zu 10 pCt. und der etwa vorgehenden Hypotheken hinreichen würde.

Gebäude müssen der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Feuerversicherungsanstalt einverleibt sein und dürfen, auch wenn ihr Werth das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt, im äußersten Fall nur bis zur Höhe der letzteren als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Anschlag gebracht werden.

Die Verwaltungen haben bei Vermeidung eigener Haftung die Ermittlung des Werthes der Hypothekobjekte mit Sorgfalt zu pflegen und die hierüber von den betreffenden Staatsministerien oder mit deren Ermächtigung von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, erlassenen Vorschriften zu beachten.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 2 finden auch Anwendung, wenn eine Gemeinde oder Stiftung gegen Hingabe von Kapitalien eine Hypothekforderung im Wege der Cession erwirbt.

§. 4. Das Kapital darf dem Schuldner oder Cedenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis der Eintrag im Hypothekenbuche vollzogen ist.

Ergeben sich später in dem Werthe der Hypothekobjekte oder in der Brandversicherungssumme solche Minderungen, daß die nach §. 2 erforderliche Sicherheit nicht mehr besteht, so ist das Kapital ganz oder zum entsprechenden Theile zu künden, insoferne nicht weitere genügende Sicherheit bestellt wird.

Kapitalien, deren Sicherheit in sonstiger Weise gefährdet erscheint, sind rechtzeitig zu künden.

§. 5. Die nach §. 1 Ziff. 2—4 zulässigen Kapitals-Anlagen können sowohl durch unmittelbare Hingabe des Darlehens an die betreffende Kasse als durch Ankauf von Werthpapieren erfolgen. Im ersteren Falle darf die Hingabe nur gegen Empfang einer auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautenden und von den hiezu berechtigten Organen ausgestellten Schuldverschreibung stattfinden, im andern Falle aber sind die Verwaltungen vorbehaltlich der in Bezug auf die Sparkassen jeweils gestatteten Ausnahmen verpflichtet, ungesäumt die Umschreibung der Nominal-Obligationen beziehungsweise die Vinkulirung der angekauften Werthpapiere au porteur zu veranlassen. Das Verfahren bezüglich der Vinkulirung wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Die Aushändigung des Kapitals für Nominal-Obligationen, welche im Wege der Cession erworben werden, darf nicht früher stattfinden, als bis die nothwendige Umschreibung vollzogen ist.

Werthpapiere dürfen unter dem Preise, um welchen sie von der betreffenden Gemeinde oder Stiftung erworben wurden, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde veräußert werden, wenn nicht sofort die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreise aus laufenden Einnahmen an den Vermögensgrundstock ersetzt wird.

§. 6. Die Verwaltungen sind verpflichtet, sich bei der Rechnungsstellung, sowie bei Amts- und Kassavisitationen über die Beachtung der vorstehenden Normen und der zum Vollzuge erlassenen Vorschriften auszuweisen.

Kapitalsausleihungen welche gegen diese Normen stattfinden sollen, bedürfen nach Art. 159 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, beziehungsweise nach Art. 91 Ziffer 9 der Gde-Ord. für die Pfalz der Genehmigung der zustehenden Staatsaufsichtsbehörden.

§. 7. Die Bestimmungen über den Betrieb der Leih-Anstalten und Hilfskassen der Gemeinden, sowie die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelte Gemeinde-Angehörige durch kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu unterstützen, werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit."

Zum Vollzuge dieser Verordnung wurde durch Minist.-Entschl. vom 6. August 1869 (Amtsbl. S. 1830) nachstehende Instruktion erlassen:

„I. Zu §. 1 der Allerhöchsten Verordnung.

1. Die Wahl der nach §. 1 der Allerhöchsten Verordnung zulässigen Kapitalanlagen bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der gesetzlich zuständigen Verwaltungen anheimgegeben; nachdem jedoch das Bedürfniß, Hypothekenkapitalien zu erhalten für Landwirthschaft und Gewerbe auch dermalen noch ein dringendes ist, und die Hebung des Realkredits nicht blos im allgemeinen Interesse, sondern auch in demjenigen der Gemeinden liegt, so wird zur Einsicht der Verwaltungen vertraut, daß sie die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu Hypothekdarlehen verwenden werden.
2. Bezüglich der Kündigungsfrist sowie bezüglich der Höhe des Zinsfußes ist in der Allerhöchsten Verordnung keine Vorschrift enthalten, da man von der Gewissenhaftigkeit der Verwaltungen erwartet, daß sie das Interesse der ihnen unterstehenden Kassen entsprechend wahrnehmen werden; sollten sich jedoch in der einen oder andern Weise Mißbräuche ergeben, so ist unbeschadet der gesetzlich zulässigen Einschreitung gegen die pflichtvergessenen

Beamten zum Behufe etwaiger weiterer Vorkehrungen an das betreffende Staatsministerium zu berichten.

3. Den bayerischen Staatspapieren sind die Schuld-Obligationen der Grundrenten-Ablösungskasse gleichzuachten.

4. Unter den in §. 1 Ziffer 3 erwähnten juristischen Personen sind ausschließend die Gemeinden, die gemeindlichen Stiftungen und Anstalten, die sonstigen öffentlichen Stiftungen, die Distrikts- und Kreisgemeinden, sowie die Landesuniversitäten verstanden. Da die Ausleihungen an diese juristischen Personen nur stattfinden dürfen, wenn und soweit sie zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich befugt sind, und da die darleihenden Verwaltungen nicht immer sofort ermessen können, ob jene Befugniß im einzelnen Falle vorhanden sei, so erscheint es zweckmäßig, daß in allen Fällen, in welchen nicht zufolge amtlicher Bekanntmachung ein Notorium vorliegt, die Befugniß zur Aufnahme des Darlehens durch einfache Bestätigung der der kapitalsuchenden juristischen Person vorgesetzten Behörde nachgewiesen werde. Der Tag dieser Bestätigung oder der erwähnten Bekanntmachung ist in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich zu erwähnen. Selbstverständlich darf die Aushändigung des Kapitals nur an die zur Empfangnahme gesetzlich autorisirten Organe jener juristischen Personen erfolgen.

5. Auf Grund des §. 1 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung wird die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bis auf Weiteres gestattet: *)
   a) bei der Kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen,
   b) bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München und deren Filialen, und zwar bei diesen beiden Kreditinstituten in der Weise, daß sowohl die vorübergehende Kapitalanlage, als auch die Erwerbung von Werthpapieren jener Institute z. B. von den durch die Kgl. Bank emittirten Eisenbahn-Obligationen, dann von Aktien und von Pfandbriefen der Hypothek- und Wechselbank, jedoch unter Beachtung der im §. 5 der Allerhöchsten Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der hiezu weiter unten gegebenen Vorschriften zulässig erscheint;
   c) in Eisenbahnaktien und Anleihen, wenn und soweit dieselben die Zinsengarantie des bayerischen Staates genießen; auch bei der Erwerbung solcher Werthpapiere sind die Normen des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung und die hiezu erlassenen Vorschriften genau zu beachten.

II. Zu §. 2 der Allerhöchsten Verordnung.

6. Die Frage, ob im einzelnen Falle genügende Sicherheit vorhanden sei, ist von den Verwaltungen stets mit voller Gewissenhaftigkeit zu prüfen; dieselben haben hiebei außer den in §. 2 der Allerhöchsten Verordnung besonders angeführten Voraussetzungen, namentlich die Belastung der bezüglichen Hypothekenobjekte (nöthigenfalls durch Abforderung eines Hypothekenbuchs-Extraktes) sowie die Wirthschaftlichkeit des Kapitalsuchenden in Betracht zu ziehen, und daß dies geschehen, in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich anzuführen.

Bei Gebäuden ist speciell zu beachten, daß bezüglich derselben nicht blos der Abs. 1 des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung maßgebend ist, sondern daß sie überdies der Feuerversicherungsanstalt einverleibt sein müssen. Uebersteigt der ermittelte Werth eines Gebäudes das Doppelte der Brandversicherungssumme, so darf die Höhe der letzteren gleich-

*) Durch Minist.-Erlaß vom 29. März 1872 (Amtsbl. S. 905) wurden die Gemeinden und örtlichen Stiftungen ferner ermächtigt, Kapitalien in den Kommunal-Anlehens-Obligationen der bayer. Vereinsbank zu München anzulegen.

wohl nicht durch das Kapital nebst Zinsen- und Kosten-Kaution überschritten werden; dagegen darf in denjenigen Fällen, in welchen ein Gebäude nach den gepflogenen Erhebungen weniger als das Doppelte der Brandversicherungssumme werth ist, das Darleihen selbstverständlich nicht die Höhe der letzteren erreichen, sondern muß innerhalb der Hälfte des ermittelten Werthes bleiben.

Sollte sich in Folge dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine unverhältnißmäßige Schmälerung des Kredits ergeben, so kann mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde eine höhere Belastung bewilligt werden.

7. Was die Ermittlung des Werthes der zu verpfändenden Objekte betrifft, so erfolgt solche in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins in der Art, daß die darleihenden Verwaltungen eine Schätzung beibringen lassen, und sodann nach Vergleichung derselben mit der Steuerverhältnißzahl, der etwa vorhandenen Erwerbsbriefe und gegebenen Falles der Brandversicherungssumme den Werth, durch dessen Hälfte das Darlehen nebst Kaution gedeckt sein muß, in eigenem Ermessen feststellen, wobei jedoch keinesfalls ein höherer Werth als der durch Schätzung ermittelte angenommen werden darf.

Die Aufstellung einer förmlichen Durchschnittsberechnung auf der Grundlage der soeben erwähnten Faktoren bleibt zwar den betreffenden Verwaltungen unbenommen, ist aber nicht unbedingt geboten.

Von einer Schätzung kann Umgang genommen werden, wenn der Kapitalsuchende den Verwaltungen als ein guter Wirthschafter bekannt ist und das Darlehen mit Einschluß der Zinsen- und Kostenkaution und der etwa vorgehenden Hypotheken überdies bei Gebäuden durch die Hälfte der Brandversicherungssumme, bei Liegenschaften aber durch die Hälfte desjenigen Betrags gedeckt ist, welcher sich durch Multiplikation der Steuerverhältnißzahl mit 10 ergibt.

8. (Ist für die Pfalz nicht anwendbar.)

9. In den Gemeinden der Pfalz richtet sich das Verfahren bei Ermittlung des Werthes der Hypothek-Objekte nach den von der dortigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassenden Vorschriften*).

10. Die Verwaltungen haben in den das Darlehen bewilligenden Beschlüssen die Faktoren, auf Grund deren sie den Werth festgestellt haben, sohin gegebenen Falles die Schätzungssumme, die letzten Erwerbspreise, die Steuerverhältnißzahl und die Brandversicherungssumme genau anzuführen.

11. Bei Vorlage der Jahresrechnungen sind die im Laufe des Rechnungsjahres über bewilligte Darlehen erwachsenen Verhandlungen mit einzusenden.

12. Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zulässig.

III. Zu §. 3 der Allerhöchsten Verordnung.

13. Bei der onerosen Erwerbung von Hypothekenforderungen haben die Verwaltungen mit der nämlichen Sorgfalt, wie bei der unmittelbaren Hingabe von Darlehen zu Werke zu gehen und demgemäß die sämmtlich vorstehend in Ziff. 6—12 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

---

*) Die Abschätzung der zu verpfändenden Objekte hat wie bisher so auch fernerhin durch die Steuervertheiler in den üblichen Formen zu erfolgen. Die Gemeinden und Stiftungen können die Abschätzung übrigens auch durch gerichtlich beeidigte Sachverständige vornehmen lassen. Reggs.-Entschl. vom 12. August 1869 (Amtsbl. S. 1829). Bezüglich der Aufstellung und der Obliegenheiten der Steuervertheiler siehe §. 56—77 der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818 (Siebenpf. Band V S. 409 ff. und Amtsbl. von 1818 Beilage zu Nr. XXVIII S. 25.)

Gelangen Kapitalforderungen auf sonstige Weise z. B. durch Vermächtniß oder Schenkung in den Besitz von Gemeinden und Stiftungen, so sind die Verwaltungen verpflichtet, ungesäumt deren Sicherheit nach Maßgabe des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung zu prüfen und bei dem Mangel genügender Sicherheit auf eine anderweitige Anlage Bedacht zu nehmen, soferne nicht die Bestimmungen der Zuwendung entgegenstehen oder mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde eine Ausnahme zugelassen ist.

IV. Zu §. 4 der Allerhöchsten Verordnung.

14. Die Verwaltungen haben darauf zu dringen, daß sich die Ehefrau des Schuldners stets in den jedes Orts civilrechtlich geltenden Formen unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichtet*).

15. Das Kapital selbst ist in der Regel nur nach Aushändigung des Hypothekenbriefes auszubezahlen; wenn dasselbe jedoch zur Tilgung einer älteren Hypothekschuld verwendet werden soll, so kann die Summe bei dem Notare oder im geeigneten Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem deponirt werden, damit die gleichzeitige Löschung der älteren und Konstituirung der neuen Hypothekenschuld möglich ist.

V. Zu §. 5 der Allerhöchsten Verordnung.

16. Die unmittelbare Hingabe von Gemeinde- und Stiftungskapitalien an den Staat oder die oben in Ziffer 4 und 5 bezeichneten juristischen Personen oder Kredit-Institute und Gesellschaften darf nur gegen Erwerbung von Schuldbriefen, welche auf Namen lauten, erfolgen. Findet dagegen die Kapitalanlage durch Ankauf von Werthpapieren statt, so sind diese sofort auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftungen umzuschreiben oder zu vinkuliren, und findet eine Ausnahme nur hinsichtlich der Staatsobligationen au porteur der Sparkassen statt, in welcher Beziehung es bei der Bestimmung in der Minist.-Entschl. vom 9. September 1846 Abs. 4 (Döllinger Verord.-Samml. Band XXVIII S. 1201) bis auf Weiteres sein Verbleiben hat.

17. Für die Beschlüsse oder Anträge der Verwaltungen in Bezug auf die Vinkulirung oder Devinkulirung ist keine Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden erforderlich.

18. Das Verfahren bei Vinkulirung von bayerischen Staatsobligationen au porteur ist folgendes:

a) Sofort nach Empfang der Obligation ist dieselbe auf der Rückseite mit folgendem Eintrag zu versehen:

„Vinkulirt als Eigenthum der Gemeinde (oder Stiftung).
N. N.“

Dieser Eintrag muß unter Beidruck des Gemeindesiegels von dem Gemeindevorstande und dem betreffenden Kassier unterzeichnet sein.

Die Unterschrift des Gemeindevorstandes und die Siegelung ist auch dann erforderlich, wenn örtliche Stiftungen durch besondere, lediglich unter Kontrole der Gemeindebehörden stehende Verwaltungen administrirt werden.

b) Die in vorstehender Weise mit dem Vinkulirungs-Vormerke versehenen Obligationen sind sodann von den betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen mit einem die Kommissions- und Kataster-Nummer, dann die Kapitalsbeträge enthaltenden Verzeichnisse, jedoch ohne Beifügung der Koupons und zwar gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Oktober 1867, die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der Kgl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend, die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe

*) Siehe das Gesetz vom 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches über Privilegien und Hypotheken betr. (Amtsbl. 1868 S. 1026).

an die Kgl. Grundrenten-Ablösungskasse, die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen an die Kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse, die übrigen Staats-Obligationen an die Kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München zu übersenden, damit von dieser den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die stattgehabte Vinkulirung in den Schuldkatastern vorgemerkt und die geschehene Vormerkung auf den förderlich rückzusendenden Obligationen kurz bestätigt werde.

c) Die Uebersendung der Obligationen kann übrigens auch an die Kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg oder Würzburg erfolgen. In diesem Falle ist durch die letztgenannten Kassen die Vermittlung der von Seite der katastrirenden Kasse nach vorstehenden lit. b vorzunehmenden Vormerkungen und Bestätigungen zu besorgen.

19. Die Devinkulirung der im Besitze von Gemeinden, Sparkassen oder örtlichen Stiftungen befindlichen Staatsobligationen au porteur darf nur auf Grund eines nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung giltigen Beschlusses der betreffenden Verwaltung stattfinden.

Liegt ein solcher Beschluß vor, so ist die Löschung auf den nach Anleitung der vorstehenden Ziff. 18 vinkulirten Obligationen durch folgenden Beisatz zu verfügen:

„Vorstehende Vinkulirung wird auf Grund des Verwaltungsbeschlusses vom (Datum) aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden.

N. . . . . . den . . . .

Gemeinde-(Stiftungs-)Verwaltung.
N. N."

Dieser Eintrag muß in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Gemeindevorstande und Kassier, in den übrigen Gemeinden von dem Gemeindevorstande (Bürgermeister oder Beigeordneten) und zwei Gemeinde-Ausschußmitgliedern unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen sein.

Handelt es sich um eine Obligation, welche sich im Besitze einer besonders verwalteten Ortschaft oder Stiftung befindet, so ist der obige Eintrag durch den Pfleger oder besonderen Verwalter und überdies durch den betreffenden Gemeindevorstand unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu unterzeichnen.

Die in vorstehender Art mit dem Devinkulirungs-Vormerke versehenen Obligationen sind sodann auf die unter Ziffer 18 lit. b und c bestimmte Weise an die Staatsschuldentilgungskasse, welche die Vinkulirung vormerkte, zu übersenden und letztere hat die Löschung im Kataster zu vollziehen und daß dies geschehen, auf den rückzusendenden Obligationen zu bestätigen.

20. Die Bestimmungen der Ziffer 18 lit. a und b und 19 finden analoge Anwendung auf die Obligationen au porteur der oben in Ziffer 4 und 5 bezeichneten Kassen; selbstverständlich haben sich jedoch die Verwaltungen in diesen Fällen nicht an die Staatsschuldentilgungskasse, sondern vielmehr an diejenige Kasse zu wenden, von welcher die betreffende Obligation ausgestellt ist.

21. Die seitherige Beschränkung, wonach Werthpapiere nur zum Kurse des Nennwerthes oder unter pari erworben werden durften, ist nicht aufrecht erhalten worden, da man zur Pflichttreue der Verwaltungen vertraut, daß sie mit Umsicht verfahren und leichtfertige Operationen vermeiden werden.

22. Die Kündigung von Darlehen, die Cession von Forderungen, die Wiedereinziehung vorübergehend angelegter Kapitalien, z. B. die Rückgabe eines Bankscheines, die Empfangnahme der Kapitalien heimbezahlter Obligationen sowie die Wiederanlage derselben innerhalb der verordnungsmäßigen Schranken bedürfen vorbehaltlich der in §. 5 Abs. 3 der Allerhöchsten

Verordnung in Bezug auf die Veräußerung von Werthpapieren besonders getroffenen Bestimmung keiner Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden.

Bei Cessionen von bayerischen Nominal-Obligationen ist die Cessions-Erklärung nicht auf die Obligation selbst, sondern auf einen besonderen stempelfreien Bogen zu schreiben und auf die oben in Ziff. 19 angeordnete Weise zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen, worauf sodann die Umschreibung von der Verwaltung durch Uebersendung der Obligation nebst Cessions-Erklärung an die Staatsschuldentilgungskasse veranlaßt wird, insoferne nicht der Empfänger der Obligation diese Umschreibung zu veranlassen unter sofortiger Aushändigung des Werthbetrages selbst übernimmt.

Die Quittungen für heimbezahlte oder zurückgenommene Kapitalien sind gleichfalls auf die oben in Ziff. 19 angeordnete Weise zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

23. Selbstverständlich bleiben die Verwaltungen in allen Fällen für die entsprechende Verwendung der zurückempfangenen Capitalien haftbar, in welcher Beziehung namentlich auf Art. 26 der Gemeinde-Ordnung und §. 5 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung hingewiesen wird.

VI. Zu §. 6 der Allerhöchsten Verordnung.

24. Die Staatsaufsichtsbehörden haben sowohl bei der Durchsicht und Revision der Jahresrechnungen als bei Gelegenheit der Kasse- und Amtsvisitationen den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, sowie der vorstehenden Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Vinkulirung der Obligationen zu überwachen und wahrgenommene Mißbräuche unter Anwendung der Art. 157 und 158 der Gemeinde-Ordnung (Art. 89 der pfälz. Gde.-Ord.) abzustellen.

Kapitalsausleihungen gegen die verordnungsmäßigen Normen dürfen nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn hiefür besondere Zweckmäßigkeits-Rücksichten bestehen und überdies keine Verlustgefahr zu besorgen ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist z. B. die Ertheilung der Genehmigung statthaft zu Kapitalsausleihungen auf Hypotheken, bei welchen zwar die Vorbedingungen des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung nicht vollständig gegeben, aber gleichwohl keine Verluste zu besorgen sind, ferner wenn die, an sich unzweifelhaft genügenden Hypotheken-Objekte in den Nachbarstaaten gelegen sind, sodann zu Kapitalsanlagen in inländischen standes- oder gutsherrlichen Werthpapieren, jedoch bei diesen nur gegen Vinkulirung, endlich zur Ausleihung kleinerer Kapitalien gegen genügende Bürgschaft und dergl.

Die Neuanlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in ausländischen Werthpapieren ist, nachdem sich genügende Gelegenheit zu Ausleihungen auf inländische Werthe findet und die Vinkulirung ausländischer Papiere häufig gar nicht möglich oder doch mit Schwierigkeit verknüpft ist, bis auf Weiteres nicht zu genehmigen.

Ebenso ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 1 Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnung sowie etwaiger besonderer Ministerial-Entschließungen die Betheiligung der Gemeinden und Stiftungen an Aktien-Unternehmungen, Kreditvereinen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Bankgeschäften und dergl. nicht zu gestatten, es sei denn, daß es sich um ein Unternehmen handelt, welches im unmittelbaren Interesse der betreffenden Gemeinden, wie z. B. eine Beleuchtungsanstalt, oder zur Erreichung eines anerkannt gemeinnützigen Zweckes, wie z. B. die von den landwirthschaftlichen Vereinen ins Leben gerufenen Kreditvereine oder im Interesse der ärmeren Einwohner wie z. B. Vereine zur Beschaffung von Arbeiterwohnungen u. dgl. begründet wird und außerdem genügende Sicherheit gewährt. — Endlich können Ausleihungen gegen Verpfändung von Werthpapieren wegen der in dieser Hinsicht sich ergebenden Haftungen und Inkonvenienzen der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nicht erlaubt werden.

25. Schließlich wird bemerkt, daß die Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1869 zunächst nur die Kapitalien der Gemeinden und derjenigen örtlichen Stiftungen betrifft, welche nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnungen entweder unmittelbar von Gemeinde-Organen oder doch unter Aufsicht der Gemeindebehörden verwaltet werden.

Hinsichtlich der Kapitalsausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungs-Administrationen haben daher die deßfallsigen besonderen Bestimmungen auch fernerhin bis auf Weiteres zur Anwendung zu kommen.

Hienach hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen."

Art. 92. Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeinde-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen vierzehn Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungs-Gerichtshofe zusteht.

Art. 93. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht anders bestimmt.

Diese Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden.

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist.

Art. 94. Wenn der Bürgermeister sich aus dem Gemeindebezirke entfernt, so hat er den stellvertretenden Adjunkten davon in Kenntniß zu setzen. Dauert die Abwesenheit über acht Tage, so ist auch dem Gemeinderath und der Distriktsverwaltungs-Behörde Anzeige darüber zu erstatten.

Art. 95. Gemeinderathsmitglieder, welche ohne legalen Entschuldigungsgrund in drei nach einander folgenden Sitzungen nicht erscheinen, können durch Beschluß des Gemeinderaths als ausgetreten erklärt werden.

Art. 96 [1]). Die Disziplinargewalt über Bürgermeister, Adjunkten und sonstige Stellvertreter des ersteren steht den Behörden des Staates zu.

Die Disziplin über das vom Bürgermeister ernannte Dienstpersonal wird durch diesen, über die andern Gemeindebediensteten durch den Gemeinderath gehandhabt, doch kann der Bürgermeister auch über sie Geldbußen bis zu drei Gulden und Suspension vom Dienste verhängen.

[1]) Eine Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeinderathes steht hienach den Aufsichts-

behörden nicht zu. In Bezug hierauf sagt eine lithographirte Reggs.-Entschl. beider Kammern vom 7. Januar 1872 Nr. 22384 D:

„Auf den Bericht vom .... wird dem Kgl. Forstamte erwidert, daß alle Regierungsanordnungen, welche vor der neuen Gemeinde-Ordnung erlassen worden sind und mit dieser in Widerspruch stehen, als aufgehoben zu betrachten sind. Da nun diese Gde.-Ord. den Behörden des Staates über die Mitglieder des Gemeinderathes als solchen d. h. insoweit sie nicht als Organe der gerichtlichen Polizei zu betrachten sind, (Gde.-Ord. Art. 88 Abs. 5) keine Disziplinargewalt einräumt, so kann von der Anwendung der Regierungs-Verfügung vom 26. September 1828 auf jene Gemeinderathsmitglieder, welche sich eines Forstfrevels schuldig machen, keine Rede mehr sein. Es ist daher den Kgl. Bezirksämtern von der erfolgten Bestrafung von Gemeinderathsmitgliedern wegen Forstfrevel keine Anzeige mehr zu machen. Bezüglich der Bürgermeister, Adjunkten und Polizei-Adjunkten hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben, da diese Gemeindebeamten durch Art. 96 der Gde.-Ord. der Disziplinargewalt der Behörden des Staates unterstellt sind."

Nach §. 12 der Vollzugsvorschriften vom 9. März 1871 zum Forststrafgesetze vom Jahre 1846 (Amtsbl. 1871 S. 972) soll, wenn in Abwesenheit und Verhinderung des Bürgermeisters, Adjunkten und Polizeikommissärs ein Mitglied des Gemeinderathes die Begleitung des Forstdieners oder die Assistenz bei der Haussuchung verweigert, oder überhaupt den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, dieses sofort dem Kgl. Forstamte zur Anzeige gebracht werden, damit die erforderlichen disziplinären Einschreitungen des Bezirksamtes gegen den renitenten Gemeindebeamten veranlaßt werden können. Vergl. Note 5 zu Art. 71 der Gde.-Ord.

Art. 97. Bezüglich der Bürgermeister und Adjunkten finden die Disziplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener [1]) analoge Anwendung.

Bürgermeister und Adjunkten können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disziplinar-Erkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung unter Zustimmung des Distriktsraths-Ausschusses des Dienstes entlassen werden.

Die gegen Gemeindebedienstete zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbußen bis zu fünfzig Gulden zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde.

[1]) Diese Bestimmungen sind in den §§. 10—15 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, dem sogenannten Staatsdieneredikte enthalten. Außerdem gehört hieher Art. 158 und 163 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871.

Besondere Disziplinarbestimmungen enthalten die Art. 151 bis 154, dann 156 bis 159 des letztgenannten Gesetzes, welche gemäß Art. 160 desselben auf die Beamten und öffentlichen Diener der Gemeinden, öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner auf alle Jene, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben, oder nicht, anwendbar sind.

Art. 98. Das Verfahren in Disziplinarfällen gegen Gemeindebedienstete richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Vor jeder Disziplinarverfügung ist der Betheiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden und werden von der nächstvorgesetzten Behörde entschieden. Ist dies eine Distrikts-verwaltungs-Behörde, so ist noch eine weitere Berufung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig. In Fällen, in denen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe einen Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Gemeinderathes sofort vom Dienste zu suspendiren.

Art. 99. Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disziplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disziplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1. wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen worden ist;
2. wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disziplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 100*). Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, bei welchen die Ausübung des Bürgerrechts ruht; ferner derjenigen, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte [1]) aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, dann jener, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung

*) Nach der durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 festgesetzten neuen Fassung.

wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 [2]) bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind oder früher vollständige Rehabilitation [3]) erfolgt ist.

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren (Falliment) eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

[1]) Siehe die §§. 32—36 des St.-G.-B. für das deutsche Reich.
[2]) Siehe oben unter Art. 11 der Gde-Ord.
[3]) Siehe Art. 46 des Einf.-Ges. von 1871.

Art. 101. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 102. Wählbar für die Stelle eines Gemeinderaths, beziehungsweise eines Bürgermeisters oder Adjunkten, sind alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. 103. Die Stelle eines Bürgermeisters oder Adjunkten ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners*), Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener Königl. Genehmigung übernehmen.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamten sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Art. 104. Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 105. Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Perioden von 5 zu 5 Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis 15. Dezember beendet sein.

Bis Ende October haben die Bürgermeister die Liste aller Wahlstimmberechtigten herzustellen.

Die Königl. Behörden sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths beschieden, nach Lage der Sache die

*) In einem speziellen Falle wurde die Wahl eines Kgl. Notars zum Bürgermeister durch Kgl. Regierung bestätigt.

Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist, oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechtes gelangt oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

Art. 106. Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeinderäthe vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

Der Wahlkommissär wird durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ernannt.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf, und wenn die Zahl der bei der betreffenden Wahl Stimmberechtigten nicht mehr als sechzehn beträgt, aus drei Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 107. Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 108. Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Art. 109. Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien

zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 110. Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 105 Abs. 6 von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen; und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschusse zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummern, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, sind dieselben sämmtlich ungiltig.

Art. 111. Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Beendigung des Abstimmungsaktes von dem Wahlkommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in die Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname des Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlkommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen.

Art. 112. Nach Feststellung des Wahlergebnisses wird dasselbe öffentlich bekannt gemacht.

Art. 113. Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 119 ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 114. Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre übernimmt die Staatskasse.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Wahl des Gemeinderathes.

Art. 115. Die Wahl der Gemeinderathsmitglieder wird unmittelbar durch die Gemeindebürger vollzogen.

Außerdem werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode in ein und derselben Wahlhandlung Ersatzmänner gewählt, deren Zahl ein volles Dritttheil der für die Gemeinde festgesetzten Zahl der Gemeinderäthe einschließlich der Bürgermeister und Adjunkten zu betragen hat.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als die Zahl der hienach zu wählenden Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner beträgt.

Art. 116. Der Wahlakt ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat.

Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen.

Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler, welche noch nicht abgestimmt haben, unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzuforden.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und bekannt gegeben.

Art. 117. Bei diesen Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, und zwar in der Art, daß von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhielten, nur so viele als gewählt zu erachten sind, als die in Art. 55 und 115 festgesetzte Zahl der zu wählenden Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner beträgt.

Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Werden mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird.

Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Werden mehrere Personen, welche mit einander als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert sind, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die auf Grund der beiden vorstehenden Absätze vom Eintritt Abgehaltenen sind jedoch im Fall der Erledigung einer Stelle in den Gemeinderath zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintritts beseitigt wird.

Art. 118. Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird der Eintritt in den Gemeinderath von Seite eines Gewählten abgelehnt, so tritt sofort der nach der Reihenfolge berufene Ersatzmann ein.

B. Wahl der Bürgermeister und Adjunkten.

Art. 119. Die neugewählten Gemeinderäthe haben alsbald in gesonderten Wahlhandlungen mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Bürgermeister, dann den Adjunkten und, soferne ein zweiter Adjunkt zu wählen ist, diesen zu wählen.

Art. 120. Bei diesen Wahlen, wozu alle im Orte anwesenden Gemeinderathsmitglieder geladen werden müssen, sollen in der Regel wenigstens zwei Drittheile der Wähler ihre Stimmen abgeben. Ist diese Zahl mit Ablauf der von dem Wahlkommissär zuvor festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist erreicht, so ist die Abstimmung zu schließen.

Außerdem hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und die Nichterschienenen schriftlich vorladen zu lassen. Bleibt diese Vorladung erfolglos, so ist der Abstimmungsakt zu schließen und die Zahl der wirklich abgegebenen Stimmen als genügend zu erachten.

Nach geschlossener Abstimmung darf Niemand zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen werden; dem Schlusse hat jedoch die Aufforderung an die etwa an-

wesenden Wähler, welche noch nicht abgestimmt haben, zur Stimmabgabe und die Gewährung einer kurzen Frist hiezu voranzugehen.

Der Wahlkommissär hat alsdann mit dem Wahlausschusse das Wahlergebniß festzustellen und bekannt zu geben.

Art. 121. Die Gewählten werden sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung vernommen, worauf im Falle der Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 122. Nach beendigter Wahl sind die Wahlakten der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen und von dieser zu prüfen.

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;
b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt hatte, und
c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultates kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In beiden Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 93 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Von den Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 123. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahl der Gemeinderäthe und Ersatzmänner, sowie der Adjunkten zu vollziehen.

Nach Beendigung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeinderäthe nach absoluter Stimmenmehrheit statt, wobei die Bestimmungen des Art. 120 und 121 zur Anwendung kommen.

Wählbar für die Stelle des Bürgermeisters ist jedes Gemeinderathsmitglied des Bürgermeistereibezirkes.

Wird als Bürgermeister ein Adjunkt der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl und die hiedurch erledigte Stelle eines Gemeinderathes durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeinderath der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeinderathes einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 117 Abs. 4 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. 4 oder 5 zu besetzen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 122 zur Anwendung.

Dritter Abschnitt

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 124. Im Laufe einer Wahlperiode eintretende Erledigungen von Gemeindestellen, wofür Ersatzmänner vorhanden sind, werden durch die nachrückenden Ersatzmänner ergänzt.

Diese sind durch den Bürgermeister einzuberufen, wovon der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist. Sind Ersatzmänner nicht vorhanden, so ist eine außerordentliche Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeinderath, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzten Verwaltungsbehörden es als nothwendig erklären. Ein hierauf angestellter Antrag von Gemeindebürgern muß von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er wenigstens von einem Zehntheil der Gemeindebürger gestellt ist.

Fällt die Ergänzungswahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderathes in der in Art. 117 Abs. 4 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert ist, so ist die Wahl als ungeschehen zu erachten, insoferne nicht die Bestimmung in Art. 123 Abs. 6 Anwendung zu finden hat.

Bei den Ergänzungswahlen kommen die Bestimmungen über die ordentlichen Gemeindewahlen analog zur Anwendung.

Art. 125. Wer als Ersatzmann oder in Folge einer Ergänzungswahl eingetreten ist, hat nur für jene Zeit einzurücken, welche derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch zu erfüllen gehabt hätte.

Siebente Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 126. Die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Polizeikommissären ist aufgehoben. Bezüglich der den Bürgermeistern, Adjunkten und Polizeikommissären durch Art. 50 und Art. 144 des code d'instr. crim. zugewiesenen Verrichtungen wird ein besonderes Gesetz [1]) erlassen [2]).

[1]) Gesetz vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betr. (Amtsbl. S. 1133):

„Art. 1. Im Regierungsbezirke der Pfalz wird durch das Staatsministerium der Justiz für je ein oder je mehrere Landgerichte ein Beamter der gerichtlichen Polizei mit der Benennung „Polizeianwalt" aufgestellt und aus Staatsmitteln besoldet, welcher alle den Polizeikommissären durch das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen zugewiesenen Befugnisse in dem ganzen Umfange derjenigen Gerichtssprengel ausübt, für welche er aufgestellt ist.

Die Polizeianwälte haben bei denjenigen Landgerichten, für welche sie bestellt sind, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen und die zum Bereiche der Justizverwaltung gehörigen Aufträge der Staatsprokuratoren zu erledigen.

Art. 2. Die von der Gemeinde aufgestellten Polizeikommissäre sind Beamte der gerichtlichen Polizei nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen und als solche neben den Polizeianwälten verbunden, innerhalb der Gemeinde, für welche sie aufgestellt sind, die strafbaren Handlungen im Falle der frischen That zu erforschen und festzustellen. Außerdem haben dieselben nur in Abwesenheit oder Verhinderung der Polizeianwälte oder aus Auftrag des Bürgermeisters den gerichtlichen Behörden die im Art. 71 Abs. 4 der pfälzischen Gemeinde-Ordnung bezeichnete Unterstützung bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel in Strafsachen zu leisten.

Die Bürgermeister und Adjunkten sind zur Vornahme der ihnen durch den Art. 50 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen zugewiesenen Obliegenheiten nur nach Maßgabe des Art. 71 der Gemeindeordnung verpflichtet.

Art. 3. Die Bürgermeister und Adjunkten, sowie die von den Gemeinden aufgestellten Polizeikommissäre haben nicht die Verpflichtung, die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten ihres Wohnsitzes zu übernehmen. Ausnahmsweise können jedoch in einzelnen dringenden Fällen, in welchen eine andere Fürsorge nicht sofort möglich ist, die Bürgermeister zur Vertretung der Staatsanwaltschaft beigezogen werden und sind in diesem Falle berechtigt, sich durch einen Adjunkten oder den für die Gemeinde aufgestellten Polizeikommissär ersetzen zu lassen.

Art. 4. Hinsichtlich der Dienstverhältnisse und Disziplin gelten für die Polizeianwälte die auf die Beamten der gerichtlichen Polizei bezüglichen Gesetze.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze „die Gemeinde-Ordnung für die Pfalz betreffend" in Wirksamkeit."

[1]) Vergleiche oben §. 13 des Handbuchs.

Art. 127. Wo in gegenwärtigem Gesetze die Seelenzahl der Gemeinde berücksichtigt wird, ist diese nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militär-Bevölkerung zu bemessen.

Art. 128. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit. Die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in diesem Gesetze angeordneten Organe der Gemeindeverwaltung werden für das erstemal in den Monaten November und Dezember 1869 gewählt.

Art. 129 [1]). Die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse bleiben vorläufig aufrecht erhalten.

[1]) Vergleiche den Abschnitt „Religion und Kirche".

Art. 130. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, erlöschen vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 129:

das Gesetz vom 17. November 1837, den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise betreffend, und das Gesetz vom gleichen Tage, das Umlagenwesen im Rheinkreise betr.;

das Gesetz vom 28. Pluviose VIII, Art. 12—24; Art. 32 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie alle sonstigen entgegenstehenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere die über Einführung von Verbrauchsabgaben und jene über die Nothwendigkeit eines Streitkonsenses oder einer Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzten verwalteten Stiftungen."

§. 31. Gemeinde-Rechnungs-Instruktion.

Die in Gemäßheit des Art. 78 letzten Abs. der Gde.-Ord. von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, erlassenen Vorschriften über die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen sind mittelst Reggs.-Entschl. vom 17. Juni 1869 (Amtsbl. S. 1149) mit dem Bemerken publizirt worden, daß dieselben am 1. Juli 1869 mit der Gemeinde-Ordnung in's Leben treten. Diese Vorschriften, welche der Kürze und bisherigen Uebung halber unter der Bezeichnung „Gemeinde-Rechnungs-Instruktion" (G.-R.-J.) im gegenwärtigen Handbuche citirt werden, lauten*):

Erster Abschnitt.

Von den Gemeinde-Einnehmern, deren Dienst-Verhältnissen und Obliegenheiten.

I. Kapitel.

Ernennung der Gemeinde-Einnehmer.

§. 1. Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer werden durch Seine Majestät den König ernannt [1][2]).

[1]) Königliche Verordnung vom 23. August 1847 (Amtsbl. Seite 521), die Verhältnisse der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in der Pfalz betr.:

„§. I. Die Vereinigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer soll als Regel gelten.

§. II. Die Trennung beider Stellen soll jedoch bei denjenigen Gemeinden eintreten, deren Budget 20,000 Francs oder 9000 fl.**) rh. übersteigt, in welchem Falle der betreffenden Gemeinde, wie bisher, die Befugniß zukommen soll, auf die Bestellung eines eigenen Gemeinde-Einnehmers anzutragen.

§. III. Ueber die persönlichen Eigenschaften und über die Vorbedingungen zur Anstellung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer sollen fortan die folgenden allgemeinen Normen in Anwendung kommen:

1. Zur Erlangung der Stelle eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers ist erforderlich, daß der Bewerber wenigstens zwei Jahre hindurch bei einem Königl. Rent- oder Steuerkontrolamt, bei einem Kgl. Landkommissariate oder auch bei einem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer praktische Vorbereitung genossen habe, dann, daß er darüber, sowie über sein sittliches Verhalten, und über die nach Umfluß der zweijährigen Praxis erstandene Prüfung durch genügende Zeugnisse sich ausweise.

*) Die hiezu gehörigen Formularien, welche im Amtsblatte von 1869 Seite 1241 u. folg. zu finden sind, wurden der Raumersparniß wegen hier nicht abgedruckt.

**) Nunmehr 20,000 fl. Art. 65 der Gde.-Ord.

2. Diese Prüfung soll, nach Bedarf, von Zeit zu Zeit am Sitze der Kreisregierung und unter deren unmittelbaren Leitung abgehalten werden.
3. Nach Maßgabe der Prüfungs-Censur und der hieraus hervorgehenden Befähigung sollen die Bewerber in eine bei der Kgl. Kreis-Regierung sorgfältig zu führende Liste aufgenommen werden.
4. Die in die Liste aufgenommenen Bewerber sind gehalten, ihre fernere Beschäftigung bei öffentlichen Behörden, wozu auch die Bürgermeisterämter zu zählen sind, jährlich nachzuweisen.
5. Diese Behörden haben die fortschreitende Ausbildung und das Verhalten der bei denselben beschäftigten Bewerber um die genannten Stellen in sittlicher und öffentlicher Beziehung strenge zu überwachen, und hierüber nach den noch zu ertheilende Vorschriften die Qualifikations-Nachweise alljährlich in Vorlage zu bringen.

§. IV. Wenn Staatsdiener oder geprüfte Staatsdienst-Adspiranten um Steuer- und Gemeinde-Einnehmerstellen sich bewerben, und dieselben nach ihrer bereits erlangten Geschäftsbildung zu diesen Stellen für befähigt zu erachten sind, so finden die Bestimmungen des §. III, Nr. 1—5 keine Anwendung.

§. V. Schullehrer, die ihrer körperlichen Beschaffenheit wegen für den Schuldienst nicht weiter geeignet sind, wohl aber für jenen eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers, sollen von der Bewerbung um solche Stellen nicht ausgeschlossen sein, insoferne sie die verordneten Vorbedingungen nachzuweisen vermögen.

§. VI. Die Verleihung der Einnehmerstellen erfolgt in bisheriger Weise auf den gutachtlichen Antrag der Kreisregierung durch Unsere Allerhöchste Entschließung.

§. VII. Die Einnehmerein sollen nach ihren Erträgnissen in Klassen eingetheilt werden, und die erste Anstellung, in der Regel bei der niederen Klasse stattfinden; auch ist erst nach dreijähriger Dienstzeit gestattet, um die Vorrückung in eine höhere Klasse nachzusuchen. Ob und in welchen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel Platz greifen soll, bleibt Unserer Allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

§. VIII. Hinsichtlich der Kautions-Bestellung hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Was die Kautions-Bestellung für die Staatsgefälle-Perzeption betrifft, so bleibt die Gewährung etwaiger Nachsicht Unserer Allerhöchsten Entscheidung überlassen.

§. IX. Die Anstellung als Steuer- und Gemeinde-Einnehmer gewährt dem Bediensteten und dessen Relikten keinen Anspruch auf Dienstes-Stabilität und auf Pension aus Staats- oder Gemeinde-Fonds.

§. X. Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt zu machenden Verordnung beauftragt."

*) Reggs.-Entschl. vom 18. November 1853, die Besetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerstellen betr. (Amtsbl. S. 850):

„Im entsprechenden Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1847, — Amtsblatt Seite 521 — die Verhältnisse der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in der Pfalz betr., werden zur näheren Regelung des bei Besetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerstellen einzuhaltenden Verfahrens, mit Genehmigung der Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 2. November l. J., nachstehende Bestimmungen erlassen, welche hiemit zur genauen Beachtung allgemein bekannt gegeben werden.

1. ad §. VII.

a) Die sämmtlichen Einnehmereien reihen sich nach ihren Erträgnissen in 3 Klassen, und es wird, mit Berücksichtigung der örtlichen Verwaltungs-Schwierigkeiten, dann der mit

dem Einnehmereisitze verbundenen besonderen Vortheile, die Klassifikation festgestellt, wonach von den dermaligen 110 Einnehmereien, vorbehaltlich der Berichtigungen, welche in Folge anderer Bezirks-Eintheilungen oder wesentlich veränderter Einnahmen mit der Zeit sich ergeben dürften, 38 Stellen, nämlich die Einnehmerei-Bezirke:

Altdorf, Bellheim, Bergzabern, Billigheim, Blieskastel, Contwig, Kusel, Dahn, Deidesheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Godramstein, Grünstadt, Hornbach, Iggelheim, Kandel, Kirchheimbolanden, Lachen, Lambrecht, Lambsheim, Landau, Landstuhl, Ludwigshafen, Marnheim, Mutterstadt, Mußbach, Neustadt, Pirmasens, Rhodt, Rülzheim, Schönenberg, Speyer, St. Ingbert, Wachenheim, Waldfischbach, Winnweiler und Zweibrücken,

mit einem durchschnittlichen Jahres-Ertrage von 1200 fl. und darüber, in die 1. Klasse, dann 40 Stellen und zwar von:

Albersweiler, Alsenz, Altenglan, Annweiler, Aßweiler, Berghausen, Bosenbach, Dürkheim, Freinsheim Göllheim, Hagenbach, Haßloch, Hochspeyer, Homburg, Kaiserslautern, Kerzenheim, Kirchheim a. d. Eck, Kirrweiler, Konken, Laumersheim, Lauterecken, Leimersheim, Mörzheim, Oberhochstadt, Odernheim, Offenbach, Oggersheim, Oppau, Otterberg, Rockenhausen, Rodalben, Rumbach, Sippersfeld, Steinfeld, Steinweiler, Steinwenden, Waldmohr, Wattenheim, Wilgartswiesen, Wolfstein und Zeiskam,

mit einem Jahreseinkommen von 900 bis 1200 fl. in die zweite Klasse und 32 Stellen, nämlich:

Altheim, Bisterschied, Bruchmühlbach, Burrweiler, Gauersheim, Gangrehweiler, Gerhardsbrunn, Großbockenheim, Großniedesheim, Herxheim, Kallstadt, Katzweiler, Klingenmünster, Lambsborn, Limbach, Meckenheim, Mimbach, Morschheim, Münsterappel, Obermoschel, Oberotterbach, Odenbach, Schaidt, Schwegenheim, Trippstadt, Trulben, Wallhalben, Walsheim, Weilerbach, Wörth und Zell,

mit einem Jahres-Ertrage unter 900 fl. in die III. Klasse gehören.

Die erste Anstellung findet hiernach in der Regel nur in der III. Klasse statt und die Vorrückung in die höheren Klassen steht in der Regel auch nur den Bediensteten der nächst vorhergehenden Klasse zu.

b) Die Bewerbung um Vorrückung in eine höhere Klasse ist erst nach dreijähriger Diensteszeit in der bisherigen Klasse gestattet.

c) Der Kandidat, welcher eine ihm übertragene Stelle auszuschlagen sich bestimmt findet, kann in demselben Jahre sich um keine andere bewerben.

d) Bewerbungen sind von dem Gesuchsteller binnen 14 Tagen nach ausgeschriebener Erledigung beim Kgl. Landcommissariate seines bisherigen Bezirkes einzureichen, und von diesem nach Benehmen mit dem betreffenden Rent- oder Steuerkontrolamte binnen weiteren 14 Tagen, nebst Gutachten über das persönliche und dienstliche Verhalten des Bewerbers, dann mit Angabe aller an der letzten Qualifikation bedingten Aenderungen der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen.

e) Bei allen vorkommenden Erledigungen hat indessen das einschlägige Kgl. Landkommissariat im Benehmen mit dem Kgl. Rent- oder Steuerkontrolamte sich auch alsbald und längstens binnen 14 Tagen berichtlich zu äußern:

ob und welche Aenderungen bezüglich des Einnehmereibezirkes oder Sitzes, dann hinsichtlich der Bezugsprozente räthlich und wünschenswerth sind,

welche besondere persönliche Eigenschaften für entsprechende Verwaltung der erledigten Stelle erforderlich erscheinen, und

welche zu berücksichtigende konfessionelle Verhältnisse am Einnehmerei-Sitze bestehen?

2. ad §. III.

Die geprüften, dann die von höchster Stelle von der Prüfung dispensirten Adspiranten für Einnehmerstellen werden in Vormerkung genommen und nach ihrer Qualifikation dann Dienstesalter eingereiht.

Zur Evidenthaltung dieser Liste hat jedoch jeder Kandidat am Jahresschlusse*) von der öffentlichen Behörde, wo er das Jahr hindurch in Praxis oder in Beschäftigung stand, ein Attest über seine fortschreitende Ausbildung, über sein dienstliches und persönliches Verhalten, sowie über seine persönlichen Verhältnisse, nach beifolgendem Formulare:

I.

Vor- und Zuname.	Geburtsort, Jahr und Tag.	Familienstand: ledig oder verheirathet.	Familienstand: Kinderzahl.	Religion.	Vermögens-Verhältnisse.	Bisherige dann dermalige Funktion und Beschäftigung.

II.

Qualifizirung: Natürliche Anlagen.	Kenntnisse und Geschäfts-gewandtheit.	Fleiß- und Dienstes-eifer.	Treue.	Sitten.	Politisches und patriotisches Verhalten.	Gesundheits-Zustand.	Besondere Bemerkungen.

*) Die Einsendung dieses Qualifikationsnachweises hat jetzt im Laufe des Monats Januar stattzufindn. Reggs.-Entschl. vom 16. November 1870 (Amtsbl. S. 1752).

und zwar, wenn er bei einer Einnehmerei oder bei einer sonstigen Steuer- und Finanzbehörde fungirt, dem Kgl. Rentamte, und außerdem dem Kgl. Landkommissariat seines Bezirkes zur Ergänzung und sofortigen Vorlage verschlossen zu übergeben.

b) Wer diesen jährlichen Beschäftigungs- und Qualifikations-Nachweis nicht liefert, kann bei Dienstesverleihungen nicht berücksichtiget werden und wird, wenn der Nachweis auch im zweiten Jahre unterbleibt, von der Kandidatenliste gestrichen."

§. 2. Die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, deren gewöhnliche Einkünfte nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre den Betrag von zwanzigtausend Gulden jährlich überschreiten, haben das Recht, einen besonderen Gemeinde-Einnehmer aus der Reihe der geprüften Einnehmerei-Aspiranten aufzustellen und dessen Gehalt festzusetzen, welcher jedoch nicht hinter den im Allgemeinen für die Gemeinde-Einnehmer bestimmten Hebgebühren zurückbleiben darf.

Ist die Gemeinde-Einnehmerei in solchen Gemeinden mit der Steuer-Einnehmerei vereinigt, so kann die Gemeinde erst im Erledigungsfalle von ihrem Rechte Gebrauch machen.

(Art. 65 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 3. Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer haben keinen Anspruch auf die Staatsdiener-Pragmatik.

§. 4. Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer besorgen die Erhebung und Verrechnung der Gemeindegefälle nach den über die Geschäftsführung ertheilten Vorschriften.

Außerdem haben dieselben die Forststrafgelder, die Brandassekuranz-Beiträge, die Beiträge und Einkünfte des Schullehrerpensionsfonds, die Kreishilfskassegelder zu erheben und vorschriftsmäßig zu behandeln.

§. 5. Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, welche andere vereinbarliche Aemter oder öffentliche Funktionen, insbesondere die Verrechnung von Kirchen- oder Stiftungsfonden, übernehmen wollen, haben dies jederzeit dem vorgesetzten Königl. Bezirksamte anzuzeigen.

II. Kapitel.

Bürgschaftsleistung der Gemeinde-Einnehmer.

§. 6. Die Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer haben die verordnungsmäßig festgesetzte Kaution [1]) zu leisten.

(Art. 67 Abs. 4 der Gemeinde-Ordnung.)

Die Kautions-Summe für die Gemeindegefälle beträgt den sechsten Theil der von dem Einnehmer jährlich zu erhebenden Gemeinde-Einkünfte.

Die Bürgschaftsgelder werden in die Königl. Staatsschuldentilgungs-Kasse eingeschossen und nach gesetzlicher Vorschrift verzinst.

Wenn die Gemeinde-Einnehmer oder die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, im Falle der erlangten Allerhöchsten Königl. Erlaubniß, die Bürgschaft in liegenden Gründen stellen wollen, so muß der Werth der zu verpfändenden Grundstücke dreimal so viel betragen, als die in Geld berechnete Kautions-Summe.

Die Bürgschafts-Urkunden sind bei der Königl. Kreiskasse aufzubewahren.

Ist jedoch die Bürgschaft mittelst einer Hypotheke bestellt, so bleibt die hierüber errichtete Urkunde in Verwahr des Gemeinderaths, der für die Hypothekar-Einschreibung und deren rechtzeitige Erneuerung verantwortlich ist.

Für außerordentliche Einnahmen kann zwar in der Regel keine besondere Kaution gefordert werden; wenn jedoch mehrere Jahre fortdauernde, beträchtliche außerordentliche Einnahmen in den Gemeinden vorkommen, so hindert nichts, für solche Einnahmen eine weitere Kaution zu fordern.

[1]) Durch die Kgl. Verordnung vom 5. November 1869 (Amtsbl. S. 2427) wurden bezüglich der Kautionen der Einnehmer folgende Vorschriften erlassen:

„§. 1. Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in den Gemeinden der Pfalz sind verpflichtet, eine Kaution zu leisten, welche dem zwölften Theile der von ihnen jährlich zu erhebenden direkten Steuern und dem sechsten Theile der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirks gleichkommt.

§. 2. Der Betrag der Kaution für die Steuern wird durch das betreffende Rentamt, der Betrag der Kaution für die Gemeindeeinnahmen durch das vorgesetzte Bezirksamt ermittelt, welches hiebei die beschiedenen Rechnungen der Gemeinden aus den letzten fünf Jahren zu Grunde zu legen hat.

§. 3. Die nach §. 2 ermittelte Gesammtkaution wird durch gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern der Kreisregierung festgesetzt, und haftet für die Staats- und Gemeindekassen derart, daß sie auch ganz von der einen dieser Kassen in Anspruch genommen werden kann, wenn die anderere befriedigt ist.

Schuldet der Einnehmer an beide Kassen, so hält sich jede an die ihr besonders gestellte Kaution bis zu ihrer Befriedigung. Diese Bedingung ist in die Kautionsurkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§. 4. Die gemäß Art. 65 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 aufgestellten besonderen Gemeindeeinnehmer haben eine Kaution zu leisten, welche dem sechsten Theile der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirks gleichkommt.

Der Betrag dieser Kaution wird nach Anleitung des voranstehenden §. 2 durch das betreffende Bezirksamt ermittelt und sodann von der Kreisregierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§. 5. Die Höhe der Kautionen derjenigen Einnehmer, welche für einzelne Gemeinde-Anstalten und besondere Kassen oder für die örtlichen Stiftungen der Gemeinden aufgestellt sind, wird nach Vernehmung der betreffenden Verwaltung und vorbehaltlich des Beschwerderechts derselben in jedem einzelnen Falle durch das vorgesetzte Bezirksamt bestimmt.

§. 6. Die Kautionen der in §. 1 erwähnten Steuer- und Gemeinde-Einnehmer sind nach Wahl der Kautionspflichtigen entweder in baarem Gelde oder in bayerischen Staatspapieren, deren Zinsfuß jedoch mindestens 3½ Prozent betragen muß, aufrecht zu machen.

Bei Hinterlegung von Staatspapieren sind die in Art. 2074 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Bezüglich der Vinkulirung der hinterlegten Staatspapiere ist die Verordnung vom 22. Oktober 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend, maßgebend.

§. 7. Auch die Kautionsleistung der in §. 4 und 5 erwähnten Einnehmer hat nach Maßgabe des vorstehenden §. 6 zu erfolgen.

Diese Einnehmer können jedoch mit Genehmigung des Gemeinderaths die Kaution auch mittelst Hypothekbestellung aufrecht machen. Hiebei muß der Werth der zu verpfändenden Liegenschaften mindestens dreimal so viel betragen, als die in Geld berechnete Kautionssumme, während im Uebrigen nach den über Hypothekdarlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen bestehenden Vorschriften zu verfahren ist.

§. 8. Bei Amtsverwesungen und dem Amtsantritte kann sowohl den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern als den übrigen in gegenwärtiger Verordnung erwähnten Einnehmern ausnahmsweise gestattet werden, die Kaution vorübergehend mittelst Personal-Bürgschaft aufrecht zu machen, wozu eine Urkunde mit Privatunterschrift genügt.

§. 9. Die Urkunden über die nach §. 6 und 7 Abs. 1 bestellten Kautionen werden bei der Kreiskasse der Pfalz aufbewahrt, wogegen die nach §. 7 Abs. 2 ausgestellten Hypothek-Urkunden im Verwahr der Gemeindebehörden bleiben, welche auch die Erneuerung der Schuld-Urkunden und der Hypothekar-Einschreibungen zu veranlassen haben.

§. 10. Die Rückgabe der Kautionen sowie die Löschung der Hypothekar-Einschreibungen erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Kammern der Kreisregierung, wenn der Nachweis vorliegt, daß weder das Aerar noch die Gemeinden oder Stiftungen, noch dritte Personen an die hinterlegte oder bestellte Kaution Ansprüche aus der Amtsführung des Kautionsstellers zu machen haben.

§. 11. Die Rechte und Privilegien, welche dem Aerare und den Gemeinden gegenüber den Einnehmern außer den Ansprüchen auf die Kaution, kraft der bestehenden Gesetze zukommen, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt."

§. 7. Die Bürgschaft in baarem Gelde oder in liegenden Gütern kann, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, auch von einem Dritten zum Vortheile des Einnehmers gestellt werden.

Wenn eine Kaution in liegenden Gütern gestellt wurde, haftet der dritte Bürgschaftssteller für keine größere Summe, als die Kaution in baarem Gelde betragen hätte.

§. 8. Die bei Bürgschaftsleistungen mittelst Hypotheken in einzelnen Fällen einzuhaltenden wesentlichen Bestimmungen bleiben dieselben, wie jene, welche durch Königl. Allerhöchste Verordnung für Kapitalausleihungen bei Gemeinden und Stiftungen vorgeschrieben sind.

(Art. 91 Ziffer 9 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 9. Die von dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in seiner doppelten Eigenschaft gestellte Kaution haftet für die Sicherheit der Staats- und Gemeindekassen dergestalt, daß sie auch ganz von der Einen in Anspruch genommen werden kann, wenn die Andere befriedigt ist.

Schuldet der Einnehmer an beide Kassen, so hält sich jede an die ihr besonders gestellte Kautions-Summe bis zu ihrer Befriedigung. Diese Verfügung ist in die Bürgschafts-Urkunden ausdrücklich aufzunehmen.

§. 10. Der Betrag der gemäß §. 6 von dem Gemeinde-Einnehmer zu leistenden Bürgschaft wird durch das Königl. Bezirksamt nach Maßgabe der ordentlichen Einkünfte der Gemeinden des Einnehmerei-Bezirkes berechnet und durch Beschluß der Königl. Regierung festgesetzt. Hiebei werden die abgeschlossenen Rechnungen der letzten fünf Jahre zur Grundlage genommen.

§. 11. Außer dieser Bürgschaft steht den Gemeinden ein gesetzliches Hypothekar-Recht auf die Güter ihrer Einnehmer zu.

(Art. 2121 des Civil-Gesetzb.)

Diese Hypotheke unterliegt jedoch der Formalität der Inscribirung in die Hypothekenbücher.

(Art. 2134 und 2135 ebendaselbst.)

Die Bürgermeister und Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß diese Sicherheitsmaßregel bei allen Einnehmern beobachtet und die Einschreibung und deren Erneuerung rechtzeitig bewerkstelligt wird.

Zur Vereinfachung und Kostenersparung werden die Hypothekar-Einschreibungen zum Vortheil der Gemeinden mit jenen für die Staatskasse auf gemeinschaftliches Anstehen der Königl. Bezirksämter und der Königl. Rentämter bewirkt. Die Kosten werden zur Hälfte auf die Staatskasse und zur Hälfte auf die Gemeindekassen übernommen.

§. 12. Die Rückgabe der Bürgschaften, welche nicht durch die Gemeindekassen oder die Staatskasse in Anspruch genommen werden, erfolgt auf ein bei Königl. Regierung einzureichendes Gesuch, dem folgende Belege beizufügen sind:

1. ein von dem Königl. Bezirksamte bestätigtes Zeugniß der Bürgermeister der Gemeinden des Einnehmerei-Bezirkes, daß der Rechner seine letzte Rechnung gestellt hat, daß solche definitiv abgeschlossen worden und daß der Rechner keinen Rezeß schuldig geblieben ist, oder den schuldig gebliebenen Rezeß an seinen Nachfolger abgetragen hat;
2. ein Zeugniß des betreffenden Königl. Rentamts, daß keine Haftungen gegen die Staatskasse bestehen;
3. eine Bescheinigung des Bezirksgerichtsschreibers, daß keine Opposition gegen die Zurückzahlung der Bürgschaft auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts eingeschrieben ist.

§. 13. Die Ermächtigung zur Löschung der Hypothekar-Einschreibung, welche auf die zur Bürgschaft gestellten liegenden Güter oder in Folge des Art. 2121 des Civilgesetzbuches genommen wurde, wird von der Königl. Regierung auf ein Gesuch des abgegangenen Einnehmers oder seiner Erben, welchem die im vorigen §. ad Ziff. 1 und 2 erwähnten Nachweise beigefügt sein müssen, ertheilt.

Dieser Beschluß muß, bevor er dem Königl. Hypothekenamte vorgelegt wird, auf Kosten des Einnehmers für Stempel visirt und einregistrirt werden.

III. Kapitel.

Beeidigung und Amts-Antritt der Gemeinde-Einnehmer.

§. 14. Ein neu ernannter Einnehmer kann sein Amt erst dann antreten, wenn er die vorgeschriebene Kaution geleistet, dies durch ein Zeugniß der zuständigen Behörde nachgewiesen und die Verpflichtung unter Vorzeigung dieses Zeugnisses durch das Königl. Bezirksamt erwirkt hat.

Bei Beeidigung der von den Gemeinderäthen ernannten besonderen Gemeinde-Einnehmer haben die Königl. Bezirksämter zu beurkunden, daß dieselben auch die gesetzlichen Eigenschaften für diese Funktion besitzen. Die Eigenschaft eines geprüften Einnehmerei-Abspiranten ist nicht nur durch das Prüfungszeugniß, sondern auch durch ein weiteres Zeugniß der Königl. Kreisregierung nachzuweisen, daß der betreffende Candidat noch auf der Liste der geprüften Einnehmerei-Kandidaten fortgeführt wird.

Die Einweisung des Gemeinde-Einnehmers in seine Funktionen erfolgt durch das Königl. Rentamt.

§. 15. Der Verpflichtungsakt muß auf Stempelpapier geschrieben und innerhalb der ersten 20 Tage nach der Ausfertigung gegen eine fixe Gebühr von 7 fl. einregistrirt werden.

IV. Kapitel.

Hebgebühren und Gehalt der Gemeinde-Einnehmer.

§. 16. Die Hebgebühren der Gemeinde-Einnehmer werden auf Grund des Art. 65 der Gemeinde-Ordnung im Allgemeinen festgesetzt, wie folgt:

A. Ordentliche Einnahmen.

Für die Erhebung und Verrechnung der ordentlichen Gemeinde-Einnahmen werden 4 % bewilligt.

Hievon sind ausgenommen die Erhebungen von Schulgeldern und Schulversäumnißstrafen, für welche nur 2 % berechnet werden dürfen; ferner sind ausgeschlossen die nachbezeichneten Einnahmen, deren Erhebung ohne Hebgebührenbezug zu geschehen hat, als:

a) die Waldschadensersätze, welche die Einnehmer als gleichzeitige Forststraf-Rechner für die Gemeinden ihres Amtsbezirkes erheben und nach Abzug der ihnen zustehenden Hebgebühren den Gemeinden zurechnen;
b) die Umlagequoten der Gemeinden selbst;
c) die Beiträge aus Kreisfonds für die deutschen Schulen und
d) die Impfgebühren.

Bei Rückerhebungen von Einlagen in den Verzinsungskassen können die Hebgebühren nur von den angewachsenen Zinsen bezogen werden.

Die gewöhnliche 4prozentige Hebgebühr wird dem Gemeinde-Einnehmer auch von jenen Umlagen bewilligt, welche zur Bezahlung der Grundsteuer der Gemeinde von den in Genuß vertheilten, jedoch nicht eigenthümlich übertragenen Allmend-Gütern auf die einzelnen Nutznießer repartirt werden. Die Hebgebühr wird in diesem Falle in der Umlagenliste mit ausgeschlagen.

B. Außerordentliche Einnahmen.

Von folgenden außerordentlichen Einnahmen werden die nachbezeichneten, von allen übrigen aber keine Hebgebühren bewilligt:

a) Von Steig- und Kaufschillingen, Umlagen und außerordentlichen Holzschlägen ohne Unterschied des Zweckes, für welche dergleichen außerordentliche Einnahmen stattfinden, werden die Hebgebühren auf 2 % festgesetzt.

Als außerordentliche Holzschläge sollen nur solche Hiebe betrachtet werden, durch welche ein Theil des Kapital-Vermögens der Gemeinde verschwindet, demnach nur dann, wenn:

1. Waldbistrikte, ohne Unterschied der Größe, ganz abgetrieben und die Flächen urbar gemacht, und
2. Hochwaldungen in Niederwaldungen verwandelt werden.

Von bloßen Vorgriffen in den Jahreshieben wird die nämliche Hebgebühr, wie von den gewöhnlichen Holzschlägen, bewilligt.

b) Von den durch Kompensation eingehenden Gütersteigschillingen beziehen die Einnehmer dieselben Remisen, welche ihnen für die baaren Erhebungen derselben Natur zugesichert sind.

c) Von den Heimatgebühren, welche in die Gemeindekasse fließen, erhalten die Einnehmer 4 % Hebgebühren. Für die Antheile der Stiftungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten werden ihnen 2 % bewilligt, die von diesen Antheilen in Abzug zu bringen sind.

Für deponirte Heimatgebühren, welche wegen nicht erfolgter Aufnahme der Interessenten denselben wieder zurückgegeben werden, können keine Hebgebühren in Anspruch genommen werden.

d) Von den Entschädigungs-Summen, welche die Gemeinden für abgetretenes Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken in Folge des Zwangsabtretungs-Gesetzes vom 17. November 1837 zu beziehen haben, stehen den Gemeinde-Einnehmern keine Hebgebühren zu.

C. Einnahmen für die Nebenrechnungen.

Von allen Umlagen für besondere, der Gesammtgemeinde fremde Zwecke, wie z. B. für die Feldhut, für den Unterhalt des Zuchtviehes, für Feldwege u. s. w., bei welchen die Hebgebühren schon mit umgelegt werden müssen, sind diese im Verhältnisse von 104 : 4, beziehungsweise von 102 : 2 zu verrechnen [1]).

Bezüglich der Hebgebühren aus den übrigen Einnahmen der Nebenrechnungen finden die Bestimmungen ad A und B gleichmäßige Anwendung.

[1]) Reggs.-Entschl. vom 22. Juni 1870, Hebgebühren der Einnehmer von den Distriktsumlagen betr. (Amtsbl. S. 1073):

„Nachdem die Frage angeregt worden ist, nach welchem Prozentsatze die Hebgebühren von den Distriktsumlagen zu berechnen seien, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehender Verfügung veranlaßt:

Nach §. 201, dann §. 237, vorletzten Absatzes, der Rechnungsvorschriften vom 17. Juni 1869 und den hiezu vorgeschriebenen Formularien Nr. XV und XVII für die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Rechnungen sind die Distriktsumlagen in einer eigenen Nebenrechnung zu verrechnen, indem dieselben, wie die Umlagen für die Feldhut, für den

Unterhalt des Zuchtviehes, für Feldwege u. s. w. zu einem der Gesammtgemeinde fremden Zwecke erhoben werden.

Da bei der Repartition derartiger Umlagen auch die Hebgebühren mit umgelegt werden müssen, so ist es selbstverständlich, daß die Hebgebühren von den Distriktsumlagen, entsprechend der Bestimmung des §. 16 C der angeführten Rechnungsvorschriften, ebenfalls nur im Verhältnisse von 104 : 4, beziehungsweise von 102 : 2 von den Einnehmern berechnet und verausgabt werden dürfen."

§. 17. In denjenigen Gemeinden, in welchen nach §. 2 ein besonderer Gemeinde-Einnehmer mit einem fixen Gehalte aufgestellt wird, bestimmt der Gemeinderath ausdrücklich, ob der Einnehmer außer diesem Gehalte auch noch die Hebgebühren aus den Einnahmen der Nebenrechnungen beziehen soll oder nicht. In letzterem Falle werden diese Hebgebühren in den Nebenrechnungen berechnet, in Ausgabe gestellt und als Zuschuß zum Gehalte des Gemeinde-Einnehmers in der Hauptgeldrechnung in außerordentliche Einnahme gebracht.

§. 18. Von den Einnahms-Ausständen werden die Hebgebühren erst in dem Jahre verrechnet, in welchem erstere eingegangen sind, und zwar mit den nach der Natur der betreffenden Einnahme stattfindenden Prozenten.

§. 19. Der Einnehmer soll die ihm nach Verhältniß der gemachten Einnahmen zukommenden Hebgebühren monatlich aus der Kasse nehmen. Dasselbe gilt von dem fixen Gehalte.

Der monatliche Bezug der Hebgebühren und die gleichzeitig zu bewerkstelligende Verausgabung in den betreffenden Tagebüchern ist auf eine specifische Berechnung zu gründen, die in einem von Monat zu Monat fortgeführt werdenden Protokoll auf den Grund der bürgermeisteramtlichen Bücherabschlüsse genau nach dem vorgeschriebenen Schema (Formular 1) herzustellen ist.

§. 20. Für die Beiwohnung bei Holzversteigerungen und für andere Dienstverrichtungen, die an einem außerhalb des Einnehmerei-Bezirkes gelegenen Orte stattfinden, werden den Gemeinde-Einnehmern folgende Taggebühren bewilligt:

1. wenn zur Abhaltung der Versteigerung, beziehungsweise zur Verrichtung eines anderen Dienstgeschäftes, die Hin- und Herreise mit inbegriffen, ein ganzer Tag nothwendig war:
   a) bei einer Entfernung von 3 Stunden und darunter . 1 fl. 24 kr.,
   b) bei einer größeren Entfernung . . . . . . 2 fl. 20 kr.,
   c) wenn übernachtet werden mußte, für jede 24 Stunden 2 fl. 48 kr.,
2. war zur Abhaltung der Versteigerung oder zur Verrichtung eines sonstigen Dienstgeschäftes incl. der Reise nur ein halber Tag erforderlich, so kann keine Entschädigung angesprochen werden.

V. Kapitel.

Kasse der Gemeinde-Einnehmer.

§. 21. In allen jenen Gemeinden und Einnehmereibezirken, wo bedeutende Kassenvorräthe vorhanden sind, sollen nach den Anträgen der Gemeinderäthe besondere Kassen

mit zwei Schlüsseln angeschafft werden, worin diejenigen Summen zu hinterlegen sind, deren der Einnehmer für die laufenden Ausgaben nicht bedarf; den einen dieser Schlüssel nimmt der Bürgermeister, den andern der Einnehmer in Verwahr.

In diesen Kassen sind auch alle Hypothekar-Urkunden, Schuldbriefe und sonstige Werthpapiere, insbesondere Aktien und Staatsschuld-Urkunden, aufzubewahren.

Ueber das in denselben aufbewahrte Geld ist ein einfaches Journal anzulegen und in der Kasse selbst aufzubewahren; über die Urkunden dagegen ist ein doppeltes Verzeichniß anzufertigen, wovon eins dem Einnehmer zu behändigen und das andere auf der Bürgermeisterei zu hinterlegen ist. So oft eine Urkunde aus der Kasse genommen oder hineingelegt wird, ist dies in den beiden Verzeichnissen vorzumerken und von dem Einnehmer sowohl als dem Bürgermeister unterschriftlich zu bescheinigen.

§. 22. Der Einnehmer darf mit Gemeindegeldern keine Steuer-Abführungen machen, oder Steuergelder zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben verwenden.

Es ist ihm ebenfalls verboten, mit Gemeindegeldern Ausgaben zu bestreiten, die der Gemeinde fremd sind.

VI. Kapitel.

Tage- oder Kasse-Buch der Gemeinde-Einnehmer.

§. 23. Der Einnehmer muß für jede Gemeinde seines Einnehmereibezirkes, so gering auch die Einnahme sei, ein von dem Königl. Bezirksamte nummerirtes und paraphirtes Tage- oder Kasse-Buch (Journal) (Formular 2) auf Stempelpapier führen, in welches er Tag für Tag jede einzelne Einnahme und Ausgabe, die er für die Gemeinde gemacht hat, genau einschreibt [1]).

Gleiches Verfahren tritt bei der Erhebung der Verbrauchssteuern ein, wofür zwei besondere Tagebücher, für die Beträge bis zu 4 fl. 40 kr. (Formular 3 und 4) und für die Beträge über 4 fl. 40 kr. (Formular 5) anzulegen sind. Die zu diesen Tagebüchern erforderlichen Formularien werden besonders gestempelt.

Wenn der Einnehmer zugleich andere Gelder zu erheben hat, so muß er für dieselben ein besonderes Tagebuch führen.

Die Tagebücher müssen addirt, und es müssen die Additions-Beträge auf jeder Seite übertragen werden.

[1]) Eine Reggs.-Entschl. vom 3. November 1870 Nr. 16264 E sagt:

„Auf den Bericht von etc. wird erwidert, daß nach dem Wortlaute der §§. 23 und 28 Abs. 1 der Rechnungsvorschriften vom 17. Juni 1869, wodurch die bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind, nicht gestattet werden kann, die auf Hebregistern beruhenden Einnahmen, also die Um- und Auflagen, die Schulversäumnißstrafen etc. etc. bei der Zahlung blos auf den Belegen vorzumerken oder dieselben in Subjournale einzutragen und von Zeit zu Zeit oder monatlich mit der Gesammtsumme in das Haupttagebuch zu übertragen; vielmehr haben die Einnehmer die gemachten Einnahmen ohne Unterschied Tag für Tag und sofort während der Erhebung in das Kassetagebuch einzuschreiben.“

§. 24. Der Einnehmer kann aus dem einzigen Grunde entlassen werden, daß er kein

Tagebuch oder dieses mit wesentlichen Gebrechen gegen die Vorschriften geführt hat.

§. 25. Vor dem 1. Januar eines jeden Jahres hat der Gemeinde-Einnehmer sein für dieses Jahr neu anzufangendes Tagebuch zum Nummeriren und Paraphiren dem Königl. Bezirksamte vorzulegen.

§. 26. Er muß dieses Tagebuch auf Verlangen dem Bürgermeister, Rentbeamten, Königl. Bezirksamte, der Königl. Regierung oder dem Delegirten der beiden Letzteren vorzeigen.

§. 27. Der Bürgermeister am Wohnsitze des Einnehmers muß dessen Journal in den letzten Tagen eines jeden Monats in Zahlen und Worten abschließen [1]).

Das Resultat dieser Bücher-Abschlüsse ist nach Formular Ziffer 6 zu beurkunden und in das nach §. 19 anzulegende Protokoll einzutragen.

[1]) Dieser monatliche Bücherabschluß ist durch Reggs.-Entschl. vom 7. August 1869 (Amtsbl. S. 1779) auch auf die übrigen Rechnungsbücher (Heberegister der Steuern, der Forststrafen u. s. w.) ausgedehnt worden.

§. 28. In das Tagebuch müssen alle Einnahmen und Ausgaben, welche sowohl im Laufe des Rechnungsjahres, als nachher für das Rechnungsjahr gemacht wurden, Tag für Tag eingetragen werden.

Ebenso müssen die vom Gemeinderathe genehmigten vorschußweisen Zahlungen, welche der Einnehmer im Laufe des Jahres gemacht hat, eingetragen werden.

Das Journal des abgelaufenen Rechnungsjahres muß vor dem 1. April durch den Bürgermeister des Wohnortes des Einnehmers abgeschlossen und das Ergebniß in das neue Journal übertragen werden. Spätere Einträge sind nicht mehr zulässig, sondern die noch eingehenden Einnahmen sind als Ausstände des Vorjahres in das neue Journal aufzunehmen.

§. 29. Sobald die Rechnung gestellt ist, wird das Resultat derselben, welches nach Abzug der allenfallsigen vorschußweisen Zahlungen mit dem des abgeschlossenen Tagebuches übereinstimmen muß, mit Berücksichtigung des bei dem früheren Abschlusse geschehenen Uebertrages, in das Tagebuch des laufenden Jahres eingestellt.

Zu gleicher Zeit geschieht auch die Uebertragung der in Abzug gebrachten vorschußweisen Zahlungen, detaillirt, in das Tagebuch des neuen Dienstjahres.

Die Einnahmen, welche nach der Stellung der Rechnung auf Ausstände gemacht werden, die in derselben als momentan unerhebbar angegeben sind, werden in das Tagebuch des neuen Rechnungsjahres eingetragen.

§. 30. Die Einnahms- und Ausgabsbelege sind, nach Gegenständen abgetheilt, in Faszikeln zusammen zu legen. Jede Zahlungs-Anweisung, beziehungsweise Quittung, ist mit der Nummer des Tagebuchs zu versehen, unter der die Ausgabe in demselben eingetragen ist.

VII. Kapitel.

Besondere Kontrol-Register der Einnahmen.

§. 31. Die Bürgermeister haben für jede Gemeinde ein Register anzulegen, worin sie,

ohne leere Stellen und Zwischenräume, die von ihnen gefertigten Akten und Hebregister, sowie alle sonstigen, ihnen zukommenden Einnahms-Dokumente, z. B. Anweisungen auf die Kreiskasse ꝛc., die für die Gemeinde eine Einnahme begründen, einzutragen haben, und zwar mit genauer Angabe des Tages der Ausfertigung der betreffenden Akten, sowie des Gegenstandes und des Betrages der Einnahme. (Formular VII).

§. 32. Die Bürgermeister haben diese Akten und Erhebungs-Urkunden binnen 3 Tagen nach deren Anfertigung oder Empfang dem Einnehmer gegen Bescheinigung zu behändigen.

§. 33. Die Gemeinde-Einnehmer führen für jede Gemeinde ebenfalls ein Control-Register, in das sie sofort nach Empfang die im vorigen §. bezeichneten Akten und Erhebungsbelege einzutragen haben[1]). (Formular VIII).

[1]) Reggs.-Entschl. vom 12. November 1869, die Kontrolregister für die Gemeindeeinnahmen betr. (Amtsbl. S. 2309):

„Mit der Instruktion über die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen vom 17. Juni l. J. sind die früheren bezirksamtlichen Kontrolregister über die Gemeinde-Einnahmen hinweggefallen und ist deren Führung durch §. 31 und Formular Nr. VII der angeführten Instruktion den Bürgermeisterämtern zugewiesen worden. In Folge dessen kann die Verifizirung der Kontrolregister, welche nach §. 33 und Formular Nr. VIII der Instruktion von den Einnehmern geführt werden müssen, nicht mehr auf dem bisherigen Wege bethätiget werden und wird deßhalb folgender andere Weg hiefür vorgezeichnet.

Der Kgl. Rentbeamte hat bei jeder Einnehmerei-Visitation die Kontrolregister des Einnehmers abzuschließen. Auf Grund der abgeschlossenen Kontrolregister ist sodann für jede Gemeinde ein besonderes Verzeichniß herzustellen, in welches alle in den treffenden Kontrolregistern vorgemerkten Einnahmen übertragen werden. Diese Verzeichnisse fügt der Kgl. Rentbeamte seinem Visitationsprotokolle bei und übergibt sie sammt dem letzteren dem Kgl. Bezirksamte.

Das Kgl. Bezirksamt übersendet diese Verzeichnisse einfach unter Couvert an die treffenden Bürgermeisterämter, welche sie sofort mit ihren Kontrolregistern zu vergleichen und als mit denselben übereinstimmend zu bestätigen, oder aber die Auslassungen, welche sie allenfalls enthalten, auf denselben anzuführen haben. Die so verifizirten Verzeichnisse werden hierauf dem Kgl. Bezirksamte unverzüglich und gleichfalls einfach unter Couvert zurückgesendet.

Sind sämmtliche Verzeichnisse an das Kgl. Bezirksamt zurückgelangt, so hat dasselbe die Visitationsverhandlungen der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, in Vorlage zu bringen."

§. 34[1]). Diejenigen Einnahmen, welche nicht im laufenden Rechnungsjahre zu erheben und zu verrechnen sind; ferner die ständigen Gefälle an Kapital-, Grund- und Pachtzinsen ꝛc. und alle Einnahmen, wofür eine alljährliche Einweisung nicht zu geschehen hat, sind bei Beginn des folgenden Jahres durch den Bürgermeister und Einnehmer in die neuen Kontrol-Register zu übertragen.

[1]) Durch Reggs.-Entschl. vom 11. Dezember 1871 wurde diese Vorschrift eingeschärft und angeordnet, daß die ständigen Gemeindegefälle wie Kapitalzinsen, Güter- und Jagdpächte 2c. 2c. sofort bei Beginn des neuen Rechnungsjahres in die Kontrolregister eingetragen werden müssen.

§. 35. Jede unregelmäßige Führung dieses Registers, Auslassungen, Raduren, Ueberschreibungen und Korrekturen in demselben, werden gegen den Bürgermeister oder Einnehmer mit Disziplinar-Strafe belegt.

(Art. 89 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

Eine weitere Einschreitung tritt dann ein, wenn Verdacht der Unterschlagung oder böswilligen Verheimlichung vorliegt.

§. 36. Die Königl. Bezirksamtmänner und Bezirksamts-Assessoren haben sich auf ihren Geschäftsreisen und Amtsvisitationen diese Kontrol-Register vorlegen zu lassen und daß dies geschehen, auf denselben zu bescheinigen. Werden hiebei Unregelmäßigkeiten entdeckt, so ist gegen die nachlässigen Gemeindebeamten nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

VIII. Kapitel.

Besondere Register der Einnahmen und Ausgaben.

§. 37. Der Gemeinde-Einnehmer ist verpflichtet, besondere Register über die Einnahmen und Ausgaben einer jeden Gemeinde auf ungestempeltem Papier zu führen.

(Formular IX u. X.)

§. 38. Er muß jedem Einnahms- und Ausgabs-Artikel des Voranschlags eine oder mehrere Seiten widmen, je nachdem die Beschaffenheit der Einnahme oder Ausgabe mehr oder weniger einzelne Zahlungen veranlaßt.

Die Einnahms- und Ausgabs-Artikel werden in der nämlichen Ordnung eingetragen, in welcher sie in dem Voranschlag auf einander folgen.

Auf jeder Seite wird oben die Beschaffenheit der Einnahme oder Ausgabe, wie sie im Voranschlag angegeben ist, eingeschrieben.

IX. Kapitel.

Allgemeine Verbindlichkeiten der Gemeinde-Einnehmer.

§. 39. Die Gemeinde-Einnehmer sind im Allgemeinen den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, welche die Verrechner öffentlicher Gelder und deren Verantwortlichkeit betreffen.

§. 40. Die Einnehmer sind gehalten, im Umfange ihres Amtsbezirkes und zwar in derjenigen Gemeinde zu wohnen, welche ihnen durch ihre Ernennungs-Urkunde angewiesen ist [1]).

Unter Wohnsitz eines Einnehmers ist der Ort oder die Gemeinde zu verstehen, wo sich derselbe mit seiner Familie*) häuslich niedergelassen hat.

*) Bezüglich der Verehelichung oder Wiederverehelichung der Einnehmer sind die Vorschriften der Königl. Verordnung vom 28. August 1868 (Amtsbl. S. 1585), bezüglich der Verehelichung 2c. der Einnehmerskandidaten jene der Minist.-Entschl. vom 20. August 1868 (Amtsbl. S. 1577) sowie die Reggs.-Entschl. vom 14. November 1868 Nummer 14507 C maßgebend.

¹) Reggs.-Entschl. vom 25. März 1858, die Wohnsitze der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer betreffend (Amtsbl. S. 461):

„In neuester Zeit haben sich die Gesuche von Steuer- und Gemeinde-Einnehmern, ihren Wohnsitz in nahe gelegene Städte verlegen zu dürfen, in auffallender Weise gemehrt, und wurde hiefür namentlich der Grund angegeben, daß sich in dem ihnen angewiesenen Amtssitze keine passende Wohnung finden lasse.

Sowohl im Hinblick auf die hierüber bestehenden ausdrücklichen Bestimmungen des §. 19 der Instruktion vom 28. Juli 1818 über die Erhebung der direkten Steuern, wie des Ausschreibens vom 15. April 1820 (Intelligenzblatt von 1820 S. 189), so wie in Erwägung der gewichtigen Bedenken, welche der Gewährung solcher Gesuche — besonders bezüglich des Gemeinde-Rechnungdienstes — entgegenstehen, indem

a) den zuständigen Gemeindebehörden die Verifikation der Gemeindekasse und die Bücherabschlüsse, so wie diese durch §§. 20 und 28 der Gemeinde-Rechnungs-Instruktion vorgeschrieben sind, entzogen, somit diesen

b) die Ueberwachung des Gemeinde-Einnehmers und seiner Gestion unmöglich gemacht werden würde, ferner

c) denjenigen, welche Zahlungen aus Gemeindekassen zu empfangen haben, zum Einnehmer außerhalb des Bezirks in die Stadt gehen und dort Geld verzehren müßten, welches indirekt der Gemeindekasse zur Last fallen würde, endlich

d) daß die Ueberwachung der Debenten zum Zwecke der rechtzeitigen Einschreitung gegen dieselben dem entfernt wohnenden Einnehmer nicht möglich wäre, wodurch das Interesse der Gemeinden wie des Königl. Staatsärars vielfach gefährdet erscheint,

sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, solchen Gesuchen ganz entschieden entgegen zu treten, auf die oben allegirten gesetzlichen Bestimmungen unter spezieller Anführung der hierdurch drohenden Benachtheiligungen für den Dienst hinzuweisen und hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung öffentlich bekannt zu machen:

„daß Gesuche um Verlegung des Wohnsitzes eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers außerhalb seines Einnehmereibezirkes unter gar keiner Bedingung zulässig erscheinen, und daß Gesuche um Verlegung des Wohnsitzes an einen andern Ort innerhalb des Einnehmereibezirkes, wo sich gleichfalls ein Bürgermeisteramt befindet, nur dann eine höchst ausnahmsweise Berücksichtigung finden können, wenn die absolute Unmöglichkeit des ferneren Verbleibens durch vollkommen legale und übereinstimmende Zeugnisse des betreffenden Königl. Landkommissariats, Rentamts und Bürgermeisteramts genügend nachgewiesen werden kann."

§. 41. Es ist den Einnehmern ausdrücklich untersagt, ohne Bewilligung der zuständigen höheren Behörde, den ihnen angewiesenen Wohnort zu verändern.

§. 42. Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer können sich mit Erlaubniß des Königl. Rentamts auf längstens drei Tage von ihrem Amtssitze entfernen; sie haben aber vor der Abreise dem Bürgermeister ihres Wohnortes schriftliche Anzeige zu erstatten mit Angabe der Bewegungsgründe ihrer Reise.

Einen längeren Urlaub haben sie durch Vermittelung des Königl. Bezirksamts und des Königl. Rentamts bei der Königl. Regierung nachzusuchen, die ihn nach den bestehenden Dienstesvorschriften entweder in eigener Kompetenz ertheilen oder bei Allerhöchster Stelle bevorworten wird.

§. 43. Ein Gehilfe mit dem Rechte der Stellvertretung darf von dem Einnehmer nur

in besonderen Fällen mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung aufgestellt werden.

Dem Einnehmer verbleibt jedoch die volle Verantwortlichkeit.

§. 44. Die Geschäftslokale der Gemeinde-Einnehmer müssen jeden Tag, Sonn- und gesetzliche Feiertage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden (Morgens 8—12 und Nachmittags 2—6 Uhr) für das Publikum geöffnet sein.

Jene Tage, an welchen dieselben wegen amtlicher Dienstgeschäfte die Gemeinde ihres Wohnsitzes verlassen müssen, sind hievon ausgenommen.

§. 45. Der Gemeinde-Einnehmer ist verbunden, über jede Zahlung Quittung zu ertheilen. Die Quittungen, welche den Betrag von 4 fl. 40 kr. nicht übersteigen, sind vom Stempel frei, wenn die Zahlung nicht eine abschlägliche, oder eine Restzahlung auf eine höhere Summe als 4 fl. 40 kr. ist.

Jede Quittung über eine höhere Summe ist dem Stempel unterworfen, insofern nicht die Erhebung auf den Grund eines Umlage-Registers geschieht oder die Quittung sonst nicht durch eine gesetzliche Bestimmung von der Stempelpflicht befreit ist.

Der Empfänger der Quittung hat den Stempelbetrag zu bezahlen, da die Kosten der Zahlung nach Art. 1248 des Civil-Gesetzbuches dem Schuldner zur Last liegen.

§. 46. Für die den Gemeindeschuldnern zuzustellenden Verzeichnisse oder Auszüge ihrer Schuldigkeiten haben dieselben nichts zu entrichten. Dieselben werden vielmehr auf Kosten der Gemeindekasse gedruckt.

Die Gemeinde-Einnehmer haben jedes Jahr bei Empfang der Vertheilungs- und Erhebungsakten den Gemeindeschuldnern ein Schuldverzeichniß zuzustellen, worin die einzelnen Schuldposten genau angegeben sind.

(Formular Nr. XI.)

Für jene Gemeinde-Einnahmen, welche erst nach Zustellung der Hauptschuld-Verzeichnisse an die Schuldner zur Erhebung eingewiesen werden, haben die Gemeinde-Einnehmer den Zahlungspflichtigen Supplementar-Schuldverzeichnisse nach Formular Nr. XII zuzustellen.

Auf diese Schuldverzeichnisse dürfen jedoch nur jene Quittungen gesetzt werden, die dem Stempel nicht unterworfen sind.

§. 47. Kein Gemeinde- und Steuer-Einnehmer darf bei Strafe seiner Dienstes-Entlassung Wein-, Bier-, Branntwein- oder sonstige Wirthschaft treiben, noch in seiner Wohnung durch seine Angehörigen treiben lassen.

§. 48. Gemäß Art. 1596 des Civil-Gesetzbuches dürfen die Verwalter bei Strafe der Nichtigkeit des Aktes (und Schaden-Ersatzes) die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, welche ihrer Obsorge anvertraut sind, weder selbst noch durch unterstellte Personen an sich steigern.

Diese Bestimmung ist auch auf die Gemeinde-Einnehmer anwendbar.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 3. Oktober 1818 ist jedoch den Bürger-

meistern gestattet, liegende Güter der Gemeinden in öffentlichen von Notarien vorgenommenen Versteigerungen gleich andern Privaten zu erwerben.

§. 49. Die Gemeinde-Einnehmer können als Gemeinde-Feld- und Waldjagdpächter zugelassen werden, wenn sie bei öffentlicher Versteigerung Meistbietende bleiben und ein Zeugniß des Gemeinderaths beibringen, daß gegen den Zuschlag an dieselben nichts zu erinnern sei.

§. 50. Allen Bürgermeistern und Gemeinde-Einnehmern ist untersagt, Forderungen an Gemeinden ihres Amtsbezirkes mittelst Cessionen selbst oder durch Zwischenpersonen zu erwerben, oder Theilnehmer an denselben zu sein.

X. Kapitel.

Verfahren bezüglich der Einnahmen.

§. 51. Der Gemeinde-Einnehmer ist allein und ausschließlich zur Erhebung und Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte berechtigt, dagegen unter eigener Verantwortlichkeit auch verpflichtet, alle Vorkehrungen für die Flüssigmachung und Erhebung dieser Einkünfte zu treffen; gegen alle saumseligen Schuldner die nöthigen Verfolgungen machen zu lassen; den Bürgermeister von dem Ablaufe der Pachtzeit zu benachrichtigen; den Verjährungen vorzubeugen; über die Erhaltung der Güter, Rechte, Privilegien und Hypotheken zu wachen; deßfalls die Einschreibungen aller dazu geeigneten Urkunden auf dem Hypotheken-Bureau zu begehren, und sowohl für diese Einschreibungen, als über andere Belangungen und Betreibungen Register zu halten.

§. 52. Die Gemeinden sind den nämlichen Verjährungen wie die Privatpersonen unterworfen, und sie können sie, wie diese, vorschützen.

(Art. 2227 des Civil-Gesetzb.)

§. 53. Alle, sowohl dingliche als persönliche Klagen verjähren in 30 Jahren, ohne daß derjenige, welcher sich darauf beruft, verpflichtet wäre, den Titel davon aufzuweisen, oder daß man ihm die Einrede, er sei in bösem Glauben gewesen, entgegen setzen könnte.

(Art. 2262 ebendaselbst.)

§. 54. Nach Ablauf von 28 Jahren, von dem Datum des letzten Titels an zu rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger, oder denjenigen, die in dessen Rechte getreten sind, einen neuen Titel (ein neues Schuldbekenntniß) auf seine Kosten auszustellen.

(Art. 2263 ebendaselbst.)

§. 55. Die Rückstände fällig gewordener Erb- und Leibrenten, rückständigen Unterhalts-Pensionen, die Miethzinsen der Häuser und der Pachtpreis von Feldgütern, Zinsen von geliehenem Gelde, und überhaupt Alles, was von Jahr zu Jahr, oder in kürzeren periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist, verjähren in fünf Jahren.

(Art. 2277 ebendaselbst.)

§. 56. Eine Vorladung vor Gericht, ein gerichtlicher Zahlbefehl oder Arrest, welche demjenigen insinuirt worden sind, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden,

bewirken eine Unterbrechung im civilrechtlichen Sinne des Worts (eine Civilinterruption.)

(Art. 2244 ebendaselbst.)

§. 57. Die Eintragungen auf dem Hypotheken-Bureau erhalten das Hypothekarrecht und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage an zu rechnen, da sie datirt sind; ihre Wirkung erlischt, wenn die Eintragung vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert worden ist.

(Art. 2154 ebendaselbst.)

Für die rechtzeitige Erneuerung dieser Einschreibungen bleibt der Einnehmer haftbar.

(Art. 67 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 58. Die Kosten der Eintragungen fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden; der Vorschuß geschieht von demjenigen, der die Einschreibung nachsucht; ausgenommen sind gleichwohl die gesetzlichen Hypotheken; wegen ihrer Einschreibung hält sich der Hypothekenbewahrer an den Schuldner. Die Kosten der Umschreibung (Transscription), welche ein Käufer etwa verlangt, fallen auf den Erwerber.

(Art. 2155 des Civil-Gesetzb.)

§. 59. Der Einnehmer ist zur leichtern Ausübung seiner Amtspflichten befugt, sich von dem Bürgermeister die Originalien oder förmlichen Ausfertigungen aller Kontrakte, neuen Urkunden, Erklärungen, Pachtakten, Urtheile und sonstiger, die Gemeindegüter und deren Einkünfte betreffenden Akten ertheilen, oder sich von allen Inhabern die besagten Titel und Urkunden gegen Empfangschein zustellen zu lassen.

Wenn jedoch die Urschriften dieser Akten wegen anderweiten Gebrauches oder aus sonstigen Gründen nicht sollten ausgehändigt werden können, dann müssen die dem Einnehmer zu überliefernden Abschriften derselben auf ungestempeltem Papier ausgestellt und von dem Bürgermeister beglaubigt werden. Ihre Bestimmung ist am Eingange oder am Ende zu bemerken. Diese Abschriften müssen vollständig und mit den Originalien gleichlautend sein. Auszüge sind nicht hinreichend.

§. 60. Den Original-Akt oder eine Ausfertigung auf Stempel hat sich der Einnehmer immer dann einhändigen zu lassen, wenn er eine gerichtliche Verfolgung zu machen hat.

§. 61. Wenn der Bürgermeister verweigert oder es verzögert, dem Einnehmer die Abschriften, Ausfertigungen oder Originalien der Urkunden einzuhändigen, so muß dieser sogleich dem Königl. Bezirksamte die Anzeige davon machen, widrigenfalls er persönlich verantwortlich bleibt für die nicht eingegangenen Summen, deren Schuldner nicht zur rechten Zeit verfolgt wurden

§. 62. Der Gemeinde-Einnehmer muß sich von dem Bürgermeister eine Abschrift des Inventariums der Gemeindegüter geben lassen, damit er über deren Erhaltung wachen kann.

§. 63. Der Gemeinde-Einnehmer soll den Versteigerungen und Verpachtungen von

Gemeindegütern, Jagden u. s. w., jedem Verkaufe von Holz, Obst, Gras ꝛc. beiwohnen und das Interesse der Gemeinde dabei wahren.

Wenn er beizuwohnen verhindert ist, so soll er dem Bürgermeister hievon jedesmal schriftliche Anzeige machen, und es ist diese Anzeige dem Steigprotokolle beizufügen.

§. 64. Von jedem Pächter oder Käufer, dessen Zahlungsfähigkeit nicht hinreichend bekannt ist, soll der Einnehmer einen zahlungsfähigen Bürgen verlangen.

Personen, die zahlungsunfähig sind und schon in einer früheren Rechnung als solche erscheinen, soll er als Pächter oder Käufer nur dann zulassen, wenn sie einen zahlungsfähigen, solidarischen Bürgen stellen.

§. 65. In allen öffentlichen oder Privatakten über Veräußerungen, Vertheilungen, Verpachtungen ꝛc. von unbeweglichen Gütern der Gemeinden ist der Flächen-Inhalt in Tagwerken und Dezimalen genau anzugeben.

§. 66. Ausländer können zu Versteigerungen nur dann zugelassen werden, wenn sie einen inländischen zahlungsfähigen Bürgen stellen.

§. 67. In der Regel sind keine Nachgebote bei öffentlichen Versteigerungen anzunehmen.

§. 68. Es ist Pflicht des Einnehmers, wenn er Unterschleife oder ein gesetzwidriges Verfahren bei einer Amtshandlung, der er beiwohnt, bemerkt, sogleich dem Königl. Bezirksamte die Anzeige davon zu machen.

§. 69. Die Gemeinderäthe sind berechtigt, vorher die Bedingungen zu entwerfen, welche den Versteigerungen von Mobilien, Crescenzien, Walderträgnissen, den Vermiethungen von Gebäuden, Verpachtungen von Feldgütern u. s. w. zu Grunde zu legen sind. Diese Bedingungen sind sodann wörtlich in die Versteigerungs- beziehungsweise Verpachtungs-Akten aufzunehmen.

§. 70. Den Jagdpachtakten müssen die allgemeinen Bedingungen des §. 6 der Jagdverordnung [1]) vom 21. September 1815 einverleibt und noch besonders bedungen werden, daß an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Treibjagden abgehalten werden dürfen, bei Vermeidung der im administrativen Wege erfolgenden Auflösung des Pachtaktes.

Die Jagdpachtakten unterliegen der speziellen Genehmigung des Königl. Bezirksamtes.

(Art. 91 der Gemeinde-Ordnung und §. 5 der Jagd-Verordnung [1]) vom 21. September 1815.)

[1]) Vergleiche jedoch Artikel 2 Ziffer 11 des Einf.-Ges. von 1871, wonach die in §. 6 der Jagdverordnung vom 21. Sept. 1815 enthaltenen strafrechtlichen und jagdpolizeilichen Bestimmungen außer Kraft getreten sind.

§. 71. Wenn Gegenstände aus freier Hand abgegeben werden, so hat der Gemeinderath vorher hiezu die Genehmigung zu ertheilen.

§. 72. Die Vertheilung von Gemeindegründen ist nach Art. 20, 21, 24 u. ff. der Gemeinde-Ordnung zu behandeln.

Ueber die Vertheilung ist durch den Bürgermeister ein Akt zu errichten, welcher der Genehmigung des Königl. Bezirksamts unterliegt.

(Art. 91 Ziff. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 73. Wenn die Holzschläge beendigt sind, ist das angefallene Material durch den Königl. Oberförster in Beisein des Bürgermeisters oder Adjunkten und zweier Mitglieder des Gemeinderaths abzuzählen und an die Gemeinde zu überweisen.

Der Gemeinderath hat sodann nach Maßgabe des Artikels 24 der Gemeinde-Ordnung zu beschließen, ob das Holzergebniß vertheilt oder zum Vortheile der Gemeindekasse veräußert werden soll.

§. 74. Bei Vertheilung von Gabholz sind die Artikel 25 und 26 der Gemeinde-Ordnung zu beachten. Den Vertheilungs-Verhandlungen muß der Königl. Oberförster beiwohnen und den Akt mit unterzeichnen. Die Gabholz-Auflage hat der Gemeinderath zu bestimmen*).

§. 75. Die Veräußerung des Holzergebnisses zum Vortheile der Gemeindekasse geschieht ebenfalls unter Mitwirkung des Königl. Oberförsters, der dafür zu sorgen hat, daß die erforderlichen Bedingungen wegen Abfuhr des Holzes in den Versteigerungsakt aufgenommen werden.

§. 76. Der Beschlußfassung des Gemeinderathes bleibt es anheim gegeben, ob die in den Gemeinde-Waldungen anfallenden Lohrinden im Ganzen, oder nach Hebungen oder nach dem Gewichte zu versteigern seien.

Die Bedingungen sind im Einverständnisse mit dem Kgl. Oberförster festzusetzen.

§. 77. Die Bürgermeisterämter dürfen keine Akten außerhalb ihrer Amtsbezirke aufnehmen, daher auch keine Holzversteigerung in einer andern Bürgermeisterei abhalten [1]).

Sie müssen zu dem Zwecke den betreffenden Bürgermeister durch das vorgesetzte Königl. Bezirksamt delegiren lassen. Der Bürgermeister muß übrigens mit dem Gemeinde-Einnehmer diesen Versteigerungen als betreibender Theil und zur Wahrung des Gemeinde-Interessens beiwohnen.

[1]) Siehe auch Reggs.-Entschl. vom 28. November 1844 (Amtsbl. S. 441).

§. 78. Die Entschädigungen für Auslagen der Forst- und Gemeindebeamten bei Holzversteigerungen werden in folgender Weise geregelt:

1. der die Versteigerung abhaltende Bürgermeister oder Adjunkt hat nur dann, wenn die Versteigerung außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, Diäten zu beanspruchen, und zwar:
   a) bei einem Erlöse von 600 fl. und darüber . . . 2 fl. 48 kr.
   b) bei einem Erlöse von 400—600 fl. zwei Drittheile oder 1 fl. 52 kr.
   c) bei einem Erlöse von 200—400 fl. ein Drittheil oder 56 kr.
2. der Protokollführer, wenn dies eine andere Person als der die Versteigerung abhaltende Gemeindebeamte ist und die Versteigerung außerhalb des Wohnsitzes des Bürgermeisters stattfindet, erhält einen Diätenbezug von 1 fl. 30 kr.

*) Siehe oben die Note zu Art. 24 der Gde.-Ord.

Sodann erhält derselbe in allen Fällen von jedem Bogen des Protokolls eine Schreibgebühr von 8 kr.

3. dem Königl. Oberförster kommt, ohne Rücksicht, ob die Versteigerung innerhalb oder außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, der für die Bürgermeister festgesetzte Diätenbezug zu.

Wenn an einem Tage weniger als 200 fl. erlöst werden, so hat weder der Gemeindebeamte, noch der Königl. Oberförster, noch der Gemeindeschreiber einen Diätenbezug in Anspruch zu nehmen.

Bei Gabholzvertheilungen fallen alle Diätenbezüge und die Schreibgebühren weg.

Bei den Holzabzählungen hat der Königl. Oberförster keine Diäten zu beziehen.

Die Diäten der Gemeindebeamten sind nach §. 235 unten zu bemessen.

Die Verzeichnisse der durch die Versteigerung veranlaßten Kosten müssen gleich aufgestellt, von den bei der Versteigerung anwesenden Beamten als richtig bescheinigt und unterschrieben werden.

§. 79. Wenn bei einer Holzversteigerung weniger als die Forsttaxe erlöst wird, so wird die Versteigerung erst durch die Genehmigung des Gemeinderaths definitiv, es sei denn, daß der Bürgermeister vorher ermächtigt gewesen wäre, das Holz auch unter der Forsttaxe zuzuschlagen.

§. 80. Wegen Erhebung von Verbrauchs-Abgaben, ferner der Abgaben für Benützung der Gemeinde-Waagen, Aichen, Krahnen und Getreidehallen, sowie wegen Erhebung der Marktstandsgelder*) und der Abgaben von Viehmärkten sind die entsprechenden ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(Art. 32 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 81. Bezüglich der außerordentlichen Einnahmen werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. die außerordentlichen Holzhiebe erfordern die Genehmigung der k. Kreisregierung.
(Art. 23 der Gemeinde-Ordnung.)

2. Bei Veräußerung von Gemeindegütern ist zu beachten, daß in den im Art. 91 Ziff. 1 vorgesehenen Fällen der bezügliche Gemeinderathsbeschluß und Veräußerungsakt der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedarf.

Die Versteigerung ist durch einen Notär unter den von dem Gemeinderathe vorher festgesetzten allgemeinen Bedingungen vorzunehmen.

Wenn jedoch der Ankaufs- oder Verkaufspreis eines Grundstückes oder der Kapitalwerth weniger beträgt als 100 fl., so ist gestattet, darüber nur einen Akt unter Privatunterschrift zu errichten.

Die Bürgermeister haben sich in diesem Falle genau nach den Verfügungen des Art. 1325 des Civil-Gesetzbuches zu achten.

Der Einnehmer hat, wo es für nöthig gefunden wird, die Transscription des Aktes zu verlangen.

*) Siehe §. 68 der deutschen Gewerbeordnung.

Er soll sich eine Ausfertigung oder Abschrift (vergl. §. 59) des Notariats-Aktes zustellen lassen und die Steigerer zur rechten Zeit zur Bezahlung des Steigpreises anhalten.

Wenn ein Steigerer den fällig gewordenen Steigpreis nicht bezahlt, so soll der Einnehmer dem Bürgermeister die Anzeige machen, und auf die Aufhebung des Kaufes und Wiederveräußerung des Gutes auf Gefahr des ersten Steigerers anfragen.

Die nach den Steigbedingnissen besonders zu bezahlenden Prozente zur Bestreitung der Steigerungskosten dürfen nur von dem Einnehmer erhoben werden, der auch nur auf die vom Bürgermeisteramte aufgestellten Kostenverzeichnisse Zahlungen davon machen darf.

Der Betrag der ausbedungenen Prozente muß in die Rechnung getragen, die darauf gemachten Ausgaben abgezogen und der Ueberschuß in Einnahme gebracht werden.

3. Der Loskauf der Grundzinsen steht jedem Schuldner nach den Gesetzen frei und es bedarf also der besonderen Genehmigung nicht, wenn ein Zins- oder Gültschuldner den Loskauf bei einer Gemeinde (oder Stiftung) bewirken will. Allein die Liquidation des Loskaufs-Kapitals kann nicht lediglich dem Einnehmer einer Gemeinde (oder Stiftung) überlassen werden. Dieser hat sie blos zu entwerfen und dem Bürgermeister zum Abschlusse durch den Gemeinderath zu übergeben.

Ist auf solche Weise das Loskaufs-Kapital gehörig liquidirt, so bedarf es, wenn dem Schuldner keine Termine bewilligt werden, sondern dasselbe baar bezahlt wird, keines besondern Loskauf-Aktes, sondern es ist die Quittung des Einnehmers über die bezahlte Loskaufs-Summe hinreichend.

Zum Rechnungsbeleg der Gemeinde (der Stiftung) dient der Liquidations-Akt.

§. 82. Der Gemeinde-Einnehmer bleibt persönlich verantwortlich für alle nicht eingegangenen Einkünfte, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sein mögen, wenn er nicht erweiset, daß seine gesetzlichen, zur gehörigen Zeit, d. h. gleich nach der Verfallzeit der Zahlungen, gemachten Verfolgungen keinen Erfolg hatten.

Er bleibt verantwortlich für alle nicht eingegangenen Summen, deren Schuldner die Verjährung entgegengesetzt haben.

§. 83. Er ist verbunden, auch Abschlagszahlungen anzunehmen.

Wegen Fristgestattung sind die Gemeindeschuldner an den Gemeinderath zu verweisen.

(Art. 66 u. 67 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 84. Er bleibt ebenfalls verantwortlich für alle nicht eingegangenen Summen, wenn deren Schuldner zufolge des Bedingnißheftes des die Einnahme begründenden Aktes eine von ihm anzunehmende Bürgschaft zu stellen hatten, wenn er nicht beweist, daß der Bürge zur Zeit der Errichtung des Aktes zahlfähig war, und

daß sowohl der Schuldner als der Bürge zu der Zeit, in der die Zahlung fällig war, zahlungsunfähig geworden sind.

§. 85. Er bleibt ferner verantwortlich für den Nichteingang der Summen, welche zufolge der Einweisung des Bürgermeisters zu erheben waren, wenn er nicht beweist, daß die Verfolgungen, welche er zu der gehörigen Zeit gegen den Schuldner vorgenommen, keinen Erfolg hatten, und daß er dem Bürgermeister die Anzeige von der Zahlungsverweigerung des Schuldners gemacht hat.

§. 86. Die bis zur Rechnungsstellung nicht eingegangenen Summen, welche nach den vorhergehenden §§. dem Einnehmer nicht persönlich zur Last fallen (Ausstände), müssen in den Rechnungen angegeben und durch ein detaillirtes Ausstands-Verzeichniß nachgewiesen werden, widrigenfalls sie dem Einnehmer zur Last bleiben.

XI. Kapitel.

Verbotene Einnahmen und Erhebungs-Arten.

§. 87. Es ist dem Gemeinde-Einnehmer verboten, irgend eine Gelderhebung, unter welchem Vorwande es auch immer sei, anders als auf eine von dem Bürgermeister, beziehungsweise dem Königl. Bezirksamte ausgefertigte Hebrolle oder auf einen sonstigen rechtsgiltigen ihm behändigten Akt zu machen.

(Art. 63 lit. e und Art. 89 Abs. 7 der Gemeinde-Ordnung.

Es ist ihm ebenfalls verboten, von den Gemeinde-Schuldnern größere Summen zu erheben, als in den Pacht-Kontrakten, Verkaufs-Protokollen, Hebrollen oder anderen Einnahmsbelegen angegeben sind.

Es versteht sich, daß die Kosten, welche der Einnehmer vorgelegt hat, von den Schuldnern bei der Zahlung der Hauptsummen, die sie schulden, zurückerstattet werden müssen.

§. 88. Durch die im Voranschlage genehmigten Einnahmen ist der Einnehmer keineswegs schon ermächtigt, die angegebenen Summen wirklich zu erheben, sondern es müssen vorerst noch die anderen vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden. Z. B. der Beschluß, eine bestimmte Abgabe von den Gabholzberechtigten zu erheben, dispensirt den Bürgermeister nicht, den Vertheilungs-Akt anzufertigen, und berechtigt den Einnehmer nicht, ohne diesen Akt eine Erhebung für diesen Gegenstand zu machen.

§. 89. Dem Bürgermeister, dem Adjunkten und jedem Gemeinderathe ist untersagt, die Verwaltung der Gemeindekasse selbst zu führen oder sich überhaupt in die Erhebung der Gemeindegefälle einzumischen.

(Art. 67 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Gemeindeschreiber.

(Art. 62 Abs. 1 ebendas.)

Der Einnehmer, welcher von einer derartigen Zuwiderhandlung Kenntniß erhalten hat und sie anzuzeigen unterläßt, bleibt für den der Gemeinde hierdurch zugefügten Schaden persönlich verantwortlich.

Der Einnehmer darf die Annahme der Belege der von unbefugten Personen bestrittenen Ausgaben und die Rückvergütung ihres Betrags verweigern.

XII. Kapitel.
Entschädigung für Geldverlust wegen Herabsetzung des Münzwerthes.

§. 90. Der Gemeinde-Einnehmer kann eine Entschädigung für Geldverlust in dem Falle ansprechen, wenn der Werth einer bis dahin gangbaren Münzsorte durch eine höhere Verordnung herabgesetzt werden würde.

In diesem Falle müßte er sich aber durch eine Kassen-Untersuchung, welche der Bürgermeister seines Wohnsitzes sogleich bei der Ankunft der Verordnung vorzunehmen hätte, den Betrag des von dieser Münzsorte in jeder Kasse vorhandenen Vorrathes bestätigen lassen.

XIII. Kapitel.
Verwahrung der Kasse.

§. 91. Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer sind außer der Anwendung der gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln insbesondere auch verpflichtet, in dem Zimmer, worin sich die Kasse befindet, zu schlafen, oder einen vertrauten Mann schlafen zu lassen, und dieses Zimmer, wenn es im Erdgeschosse gelegen, mit festen Gittern zu verwahren.

Wird die im §. 21 erwähnte Reserve-Kasse an einem andern Orte als in der Wohnung des Einnehmers aufgestellt, z. B. im Gemeindehause, so hört die Verantwortlichkeit des Einnehmers für Verwahrung der Kasse auf, wenn ihm nicht eine sonstige Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Königl. Rentämter haben auf die von dem Einnehmer unverzüglich zu machende Anzeige wegen Verluste durch Diebstahl u. dergl. sogleich, unter Zuziehung des Bürgermeisters den Thatbestand zu konstatiren und das Protokoll darüber an die Königl. Regierung einzusenden.

XIV. Kapitel.
Aufsicht und Untersuchung der Amtsführung der Gemeinde-Einnehmer.

§. 92. Der Bürgermeister hat über die Amtsführung des Gemeinde-Einnehmers zu wachen; er soll sich durch die nach §. 27 monatlich vorzunehmende Untersuchung und Abschließung der Tagebücher überzeugen, ob der Einnehmer die gehörigen Betreibungen für die Erhebung der Gemeindegelder gemacht hat.

(Art. 63 Abs. 5 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 93. Der Bürgermeister soll sich bei dem jedesmaligen Abschlusse der Tagebücher des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers die Steuerrollen, Quittungen des Rentamts, Gemeinde-Einnahms- und Kontrol-Register, Gemeinde-Ausgabs-Belege und die Kassenvorräthe vorzeigen lassen.

§. 94. Der Gemeinde-Einnehmer steht unter der Aufsicht des Bürgermeisters, des Königl. Rentamts, des Königl. Bezirksamts und der Königl. Regierung. Er ist gehalten, denselben, so oft er dazu aufgefordert wird, seine Register vorzulegen und

seine Kasse durch sie, sowie durch Spezial-Kommissäre, welche die beiden letzteren dazu ernannt haben, untersuchen zu lassen. Er ist gehalten, denselben auf jede Aufforderung die in der Kasse befindlichen Gelder vorzuzeigen.

§. 95. Der Königl. Rentbeamte ist verpflichtet, zweimal des Jahres, bei jedem in seinenr Amtsdistrikte befindlichen Gemeinde-Einnehmer eine gründliche und erschöpfende Kassenuntersuchung vorzunemen und die darüber gefertigten Protokolle dem Königl. Bezirksamte zu übergeben.

Die Königl. Bezirksämter haben diese Protokolle zu prüfen [1]) und nach Bescheidung allenfallsiger Anstände an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, einzusenden.

Der verifizirende Beamte hat nicht nur die Schlußresultate seines Kassasturzes und Bücherabschlusses gleichmäßig in das nach §. 19 erwähnte Protokoll einzutragen, sondern auch etwaige Bemerkungen über die Geschäftsführung des Gemeinde-Einnehmers zur Beachtung für denselben darin vorzumerken und bei späteren Verifikationen zu notiren, ob und wie weit den früheren Aufträgen Genüge geleistet worden sei. Die Untersuchungen müssen bei dem Einnehmer unerwartet geschehen. Derselbe ist übrigens nicht gehalten, seine Tagebücher, Steuerrollen u. s. w. dem Bürgermeister zur Verifikation zu bringen.

[1]) Zu dieser Prüfung gehört auch die Vergleichung der in den Visitationsprotokollen verzeichneten Soll-Einnahmen mit den Kontrolregistern der Bürgermeisterämter. Reggs.-Entschl. vom 28. Oktober 1869 Nummer 18481 B.

§. 96. Eine Untersuchung der Amtsführung eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers kann nur in seiner Gegenwart und unter Zuziehung des Bürgermeisters oder Adjunkten des Wohnortes des Einnehmers geschehen. Der Einnehmer muß das Untersuchungs-Protokoll mit unterzeichnen; er kann nicht nur alle Bemerkungen, die er für dienlich hält, dazu setzen lassen oder selbst hinzusetzen, sondern er soll sogar, wenn sich Anstände ergeben, aufgefordert werden, seine Bemerkungen oder Rechtfertigungsgründe anzugeben, damit sie in das Protokoll aufgenommen werden können.

Es versteht sich, daß, wenn der Einnehmer sich weigern würde der Untersuchung beizuwohnen, diese doch vorgenommen werden kann und giltig ist, wenn er auch selbst das Protokoll zu unterschreiben verweigert hätte.

Ist der Gemeinde-Einnehmer zugleich Rechner anderer öffentlicher Kassen oder Anstalten, z. B. Kirchen- oder Hospital-Rechner, so ist die Untersuchung auch auf diese Kassen auszudehnen.

§. 97. Da sich zuweilen der Fall ereignet, daß Kasse-Untersuchungen in der Zwischenzeit stattfinden, in welcher zwar die Protokolle des Gemeinderaths über die Abhör der Rechnungen schon gefertigt, aber die Verbescheidung der höheren Behörden noch nicht erfolgt ist, wodurch es dann nothwendig wird, die von dem Gemeinderath richtig anerkannten Einnahmen und Ausgaben der Untersuchung zu Grunde zu legen, so haben die Bürgermeister, sobald ein solches Abhörprotokoll geschlossen

worden, dem Einnehmer das Resultat in der Art anzuzeigen, daß die ganze Summe der Einnahme und die ganze Summe der Ausgabe mit dem daraus folgenden Guthaben oder Rückstande des Rechners ersichtlich wird.

Die Königl. Bezirksämter haben ihrerseits den Königl. Rentämtern auf deren Verlangen die noch nicht verbeschiedenen Rechnungen mit den Abhör-Protokollen behufs der Kassen-Untersuchungen jederzeit mitzutheilen.

§. 98. Wenn durch die Untersuchung der Amtsführung eines Einnehmers ein Kassendefekt oder geflissentliche Einnahms-Auslassungen aus seinem Tagebuche zur Verheimlichung seines Kassenstandes entdeckt und die provisorische Suspension des Einnehmers beantragt worden ist, so sind nach beendigter Untersuchung alle Geschäftspapiere des Einnehmers unter Siegel zu legen und bei dem Ortsvorstande gegen Empfangsschein mit genauer Bezeichnung aller Aktenstücke zu hinterlegen und die Kassenvorräthe dem Königl. Rentamte bis auf weitere Verfügung gegen Quittung in Verwahr zu geben. Das Untersuchungs-Protokoll ist sogleich an das Königl. Bezirksamt einzusenden, welches dasselbe mit seinem berichtlichen und erschöpfenden Gutachten der Königl. Regierung zur weiteren Verfügung zu überliefern hat.

Auch haben die Königl. Rentämter gleichzeitig eine summarische Anzeige an die Königl. Regierung zu erstatten.

XV. Kapitel.

Strafbare Handlungen der Gemeinde-Einnehmer, deren Suspension und Vorgerichtstellung.

§. 99. In Ansehung der den Gemeinde-Einnehmern verbotenen Handlungen, welche zugleich den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens haben, und namentlich:

a) der Fälschung von Akten, Urkunden und Registern;
b) der Unterschlagung von Geldern oder Effekten;
c) der Gelderpressung;
d) der Bestechung;
e) der Uebernahme von Lieferungen ꝛc. durch Beamte oder Angestellte in den ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen und der Antheilnahme an dergleichen Geschäften;
f) der Ausübung von Amtsfunktionen nach der Entlassung,

werden dieselben auf die Art. 129, 176, 364, 366, 368, 371, 376, 385 und 386 des Strafgesetzbuches [1]) hingewiesen und auf die dort angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.

Den Gemeinde-Einnehmern ist bei Strafe der Dienstentlassung verboten, von den Gemeindeschuldnern Güter zu kaufen, um den Kaufschilling auf die Rückstände solcher Schuldner zu verrechnen.

Ebenso ist ihnen verboten, Steuern und Gemeindegelder auf Abrechnung

gegen Privatforderungen der Steuerbaren und Gemeindeschuldner an die Einnehmer ausstehen zu lassen.

¹) An Stelle dieser Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1861 sind die §§. 267, 350, 351, 353, 331, 332 und 132 des St.-G.-B. für das deutsche Reich getreten.

§. 100. Es ist dem Gemeinde-Einnehmer ausdrücklich verboten, irgend eine Summe aus der Gemeindekasse zu entnehmen, unter welchem Vorwande es auch immer sein mag, es sei denn auf besondere Ermächtigung des Bürgermeisters oder Gemeinderaths, bei Strafe persönlich dafür zu haften und wie wegen Entwendung öffentlicher Gelder verfolgt zu werden.

§. 101. Der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer kann weder durch den Bürgermeister, noch durch den Königl. Rentbeamten oder den Spezial-Commissär, sondern nur durch das Königl. Bezirksamt und die Königl. Regierung von seinen Funktionen suspendirt werden.

§. 102. Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer können wegen ihrer Amtshandlungen nur nach vorgängiger Autorisation der höheren Behörde vor Gericht gestellt oder dort belangt werden.

Diese Autorisation wird von der Königl. Kreisregierung nach eingeholtem Gutachten des Königl. Bezirksamts ertheilt.

XVI. Kapitel.

Abgang eines Gemeinde-Einnehmers mit Tod, Entlassung oder Absetzung.

§. 103. Wenn ein Gemeinde-Einnehmer mit Tode abgeht, soll der Bürgermeister oder Adjunkt seines Wohnortes sogleich bei dem Königl. Landgericht amtlich auf Siegel-Anlegung bei dem Verstorbenen antragen.

Er kann zugleich Einschreibung auf dem Hypotheken-Bureau auf alle unbeweglichen Güter des Verstorbenen nach Art. 2121 des Civil-Gesetzbuches verlangen, wenn diese Einschreibung, der Vorschrift des §. 11 ungeachtet, unterblieben sein sollte.

In allen Gemeinden außerhalb des Wohnsitzes des Königl. Landrichters soll der Bürgermeister oder Adjunkt und in beider Verhinderung der funktionirende Gemeinderath die Amtssiegel anlegen, unbeschadet der Anzeige an das Königl. Landgericht.

§. 104. Die Siegel werden durch das Königl. Landgericht in Gegenwart der Erben oder ihrer Bevollmächtigten und des Bürgermeisters abgenommen, und die Papiere an denjenigen Miterben oder an jeden Anderen herausgegeben, welcher von den Erben durch eine gesetzliche Vollmacht beauftragt ist, die Rechnung zu stellen.

Das baare Geld, welches bei der Siegel-Abnahme in der Kasse gefunden worden, wird dem Nachfolger gegen Quittung eingehändigt.

Der Betrag der Quittung wird bei der Berichtigung des Passiv-Rezesses nach dem Abschlusse der Rechnung in Abzug gebracht.

§. 105. Den Erben ist eine Zeitfrist zu bestimmen, in welcher sie bei Vermeidung, vor dem Königl. Bezirksgerichte auf die Bezahlung des Fünftels der Einnahme verfolgt zu werden (§. 108), die Rechnung zu stellen haben.

§. 106. Wenn ein Gemeinde-Einnehmer seine Entlassung nachgesucht oder solche aus irgend einem anderen Grunde, als wegen Veruntreuung von Gemeinde-Geldern erhalten hat, können die Amtspapiere und der Kassenvorrath, wenn nicht gleich ein Nachfolger aufgestellt wird, vom Bürgermeister unter Siegel gelegt werden. Diese Maßregel kann jedoch unterbleiben, wenn sich das Bürgermeisteramt durch die Untersuchung der Amtsführung des Einnehmers überzeugt hat, daß er keinen Rezeß schuldig bleibt, oder daß der allenfallsige Passiv-Rezeß mehr als hinreichend durch seine Bürgschaft gedeckt ist.

§. 107. Wenn aber die Absetzung wegen Veruntreuung von Gemeindegeldern ausgesprochen wird, so ist der Bürgermeister verpflichtet, sowohl auf den Kassenvorrath, welcher bei dem Kgl. Rentamte deponirt wird, als auf die Rechnungs-Papiere die Siegel anzulegen und zugleich, soferne es (§. 11) noch nicht geschehen sein sollte, Einschreibung auf dem Hypothekenbureau auf alle unbeweglichen Güter des untreuen Rechners zu nehmen. Er soll zugleich einen Zahlbefehl gegen denselben erlassen

§. 108. Im Falle der Rechner oder sein Bevollmächtigter nicht in der bestimmten Zeitfrist seine Rechnung stellt, wird entweder ein Spezial-Kommissär damit beauftragt, oder der Rechner gerichtlich auf Rechnungsablage und vorläufige Bezahlung des fünften Theils seiner Gemeinde-Einnahmen verfolgt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintreibung der Gemeinde-Gelder.

I. Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über die Eintreibung.

§. 109. Die Eintreibung geschieht auf zweifache Art, nämlich durch administrative und durch gerichtliche Zwangsmittel.

(Art. 38 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 110. Der Gemeinde-Einnehmer ist allein befugt, die nöthigen Betreibungen und Verfolgungen für die Erhebung der Einkünfte der Gemeinden seines Einnahmsbezirkes zu machen.

(Art. 67 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 111. Das Recht, die Prozesse, welche einzig die Gemeinde angehen, zu betreiben, steht dem Bürgermeister und in seiner Abwesenheit dem Adjunkten zu.

(Art. 63 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

§. 112. Wenn also im Laufe und als Wirkung der Verfolgungen, welche der Gemeinde-Einnehmer gegen einen im Rückstande befindlichen Schuldner machen läßt, sich Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes oder über die Giltigkeit eines Pachtes, Verkaufsaktes, einer Hypotheke oder

anderer Urkunden, welche eine Einnahme begründen, erheben, so hat der Gemeinde-Einnehmer dem Bürgermeister sogleich die Anzeige davon zu machen, damit dieser die Rechte der Gemeinde vor den betreffenden Gerichten vertrete; sobald aber die Streitigkeiten durch ein Urtheil oder durch einen Vergleich gehoben sind, kommt es dem Einnehmer wieder zu, das Urtheil oder den Vergleich vollziehen zu lassen, und die desfalls nöthigen Konservations-Akten zu machen.

Jede Zwangsveräußerung geschieht daher auf Betreiben des Gemeinde-Einnehmers. Ebenso die Verfolgungen wegen Rückbezahlung der von der Gemeinde ausgeliehenen Kapitalien.

§. 113. Die Gemeinderäthe sind ermächtigt:

1. den Gemeindeschuldnern mäßige Zahlungsfristen zu gewähren, und
2. Nachläße an Gemeinde-Umlagen oder sonstigen Leistungen aus erheblichen Gründen zu bewilligen.

(Art. 42. der Gemeinde-Ordnung.)

II. Kapitel.

Eintreibung der Gemeinde-Gelder durch administrative Zwangsmittel.

§. 114. Alle zahlfälligen Gemeindegelder sollen, sowie die direkten Steuern, durch Steuerboten eingetrieben werden.

(Art. 38 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 115—158*).

§. 159. Die Steuerboten können keine Diäten verlangen für die Zeit, welche sie auf dem Wege zubringen, um sich an den Ort ihrer Verrichtungen zu begeben, so wenig, wie für jene, welche sie daselbst ohne Arbeit zubringen.

§. 160. Alle Pfändungs-Protokolle und sonstigen, von den Steuerboten zu fertigenden Exekutionsakten, welchen auch nur eine der in den deßfallsigen oben angeführten Verordnungen bestimmten Formalitäten abgeht, sind von den Einnehmern als null und nichtig zu kassiren, und es sollen dafür keine Gebühren von den betreffenden Gemeinde-Debenten zu Gunsten der Steuerboten erhoben werden.

Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen aus ihren Mitteln die auf solche Art widerrechtlich von den Gemeinde-Debenten erhobenen Gebühren denselben zurückzahlen.

§. 161. Den Steuerboten ist bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt, gegen die unter den §§. 120, 140, 141 und 156 angeführten Verfügungen, die Gebühren für Zahlbefehle, Pfändungs-, Beschlagnahms- und Versteigerungs-Protokolle un-

*) Die Bestimmungen der §§. 115—158 der G.-R.-J. sind gemäß der Reggs.-Entschl. vom 15. Juli 1870, die neue Prozeßordnung, hier die Beitreibung der Gemeindegefälle betr. (Amtsbl. 1870 S. 1159) durch die „Instruktive Verordnung über die Beibringung der Steuern und Kreisumlagen auf dem Wege der Vollstreckung" (Beilage zu Nr. 50 des Amtsbl. von 1870) ersetzt. Diese Verordnung ist laut Reggs.-Entschl. vom 27. Juni 1870 am 1. Juli 1870 in Kraft getreten. Siehe hierüber §. 32 dieses Handbuchs.

mittelbar selbst von den Debenten zu erheben; und die mit der Erhebung und Verrechnung dieser Kosten beauftragten Einnehmer können dieselben nur dann erheben und an den Steuerboten auszahlen, wenn diese durch die Vorlegung der deßfallsigen Original-Exekutionsakten die Ausfertigung derselben richtig nachgewiesen haben, und wenn vorher die vorschriftsmäßige Ausfertigung dieser Akten nach allen dazu erforderlichen Förmlichkeiten von dem Einnehmer anerkannt sein wird.

Die Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen als Mitschuldige der Steuerboten bestraft werden.

§. 162. Die Steuerboten, welche das einmal gegen rückständige Debenten eingeleitete Exekutionsverfahren vor Tilgung der Rückstände sistiren und gegen die nämlichen Debenten für die nämlichen Rückstände wieder von Neuem beginnen, haben nicht nur von diesen zweiten Exekutionsakten keine Gebühren zu beziehen, sondern sie sollen im Betretungsfalle ohne weiteres entlassen werden.

Die Einnehmer, welche solche, ihrer Kenntniß nicht entgehenden, Mißbräuche dulden und sie nicht sogleich den ihnen vorgesetzten Kgl. Rentämtern zur Anzeige bringen, damit diese bei dem betreffenden Kgl. Bezirksamte die Entlassung des schuldigen Steuerboten nachsuchen, sollen als Mitschuldige desselben zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

§. 163. Kein Steuerbote und kein Hilfs-Steuerbote darf bei Strafe der Entlassung auf irgend einem Exekutionsakt als Zeuge erscheinen.

§. 164. Wegen jenen Schuldnern, welche in Gemeinden wohnen, die zu einem andern Bürgermeistereibezirke als dem gehören, in welchem die bei der Forderung betheiligte Gemeinde gelegen ist, hat der Einnehmer besondere Auszüge zu machen, diese von dem Bürgermeister prüfen und durch jenen des Wohnortes des Schuldners vollziehbar erklären zu lassen.

Die Verfolgungen werden sodann von dem Steuerboten des Kantons, zu welchem der Wohnort des Schuldners gehört, gemacht.

§. 165. Wenn der Gemeinde-Einnehmer, der zugleich Steuer-Einnehmer ist, einen Debenten verfolgen läßt, der Steuer- und Gemeindegelder schuldet, so muß er die Verfolgungen durch den Steuerboten, um dem Schuldner nicht doppelte Kosten zu verursachen, für Steuer- und Gemeindegelder gemeinschaftlich machen lassen.

Der Steuerbote darf daher dem Debenten, der Steuer- und Gemeindegelder schuldet, nur eine Mahnung und Zahlbefehl geben.

Der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer hat über die vollzogenen Exekutionen für Steuer- und Gemeindegelder ein Register (Formular Nr. XIII.) und eine besondere Nachweise (Formular Nr. XIV.) anzulegen und die Exekutionskosten nicht nur in denselben, sondern auch im Journal vorzutragen.

§. 166. Ueber jeden ganzen oder theilweisen Betrag, den der Einnehmer als ungiebig oder unerhebbar in den darüber zu fertigenden Nachweisen begreift, muß der-

selbe den Beweis über die absolute Unmöglichkeit der Erhebung oder über die gänzliche Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Schuldner oder ihrer Bürgen herstellen.

§. 167. Dieser Beweis wird durch ein Zahlungsunfähigkeits-Protokoll geführt, welches der Steuerbote in Beisein von zwei Zeugen aufsetzt.

§. 168. Der Steuerbote kann erst dann ein solches Protokoll aufsetzen, wenn zuvor zur rechten Zeit den rückständigen Zahlungspflichtigen Mahnzettel und Zahlbefehl zugestellt worden sind, welche richtig datirt sein müssen.

§. 169. Das Zahlungsunfähigkeitsprotokoll muß bei Strafe der Nullität für den ersten verflossenen Termin, worauf keine Zahlung erfolgt ist, innerhalb 30 Tagen, vom Tage des gegen den Rückständigen erlassenen Zahlbefehls an gerechnet, ausgefertigt sein.

§. 170. Es muß ferner, bei Strafe der Nullität, in der Wohnung des betreffenden Gemeindeschuldners ausgefertigt werden.

§. 171. Es ist auf frei Papier auszufertigen, muß aber, bei Strafe der Nullität, zur Herstellung des gewissen Datums, innerhalb vier Tagen einregistrirt werden; die Einregistrirung geschieht gratis.

§. 172. Sämmtliche in der Wohnung des Debenten vorgefundenen Effekten, sie mögen der Pfändung unterliegen oder nicht, müssen darin aufgenommen werden.

§. 173. Solche Protokolle müssen innerhalb acht Tagen nach ihrer Einregistrirung, ebenfalls bei Strafe der Nullität, dem Ortsvorstande zur Verifizirung vorgelegt werden.

§. 174. In dem Protokolle müssen der Zahlbefehl, welcher dem Zahlungspflichtigen signifizirt worden ist, der Vor- und Zuname, das Gewerb, der Wohnort, die von dem Debenten für jede Gattung von Gemeindegeldern schuldige Summe, seine darauf gemachten Abschlagszahlungen und die von jeder Gattung ausstehenden Rückstände erwähnt sein.

§. 175. Die Ortsvorstände haben sogleich nach Empfang der Zahlungsunfähigkeits-Protokolle dieselben zu verifiziren, und sich von der Wahrheit ihres Inhaltes dadurch zu überzeugen, daß sie untersuchen:

1. ob dieselben in der gehörigen Zeitfrist und in den Wohnungen der Zahlungspflichtigen ausgefertigt worden sind;
2. ob der Debent zur vorgeschriebenen Zeit die dem Zahlungsunfähigkeits-Protokolle vorausgehenden Mahnzettel und Zahlbefehle erhalten hat;
3. ob der Debent wirklich keine anderen, als die in dem Protokolle eingetragenen Effekten besitzt;
4. ob darunter keine vorfindlich sind, welche der Pfändung unterliegen;
5. ob der Debent nicht außerhalb seiner Wohnung der Pfändung unterliegende Gegenstände besitzt;
6. ob die Angabe des Einnehmers hinsichtlich der erhaltenen Abschlagszahlungen richtig ist.

§. 176. Findet der Ortsvorstand alle im Zahlungsunfähigkeits-Protokolle gemachten An-

gaben richtig, so bescheinigt er die Wahrheit des Protokolls, im Gegentheile setzt er seine Gegenbemerkungen darauf, und der Einnehmer hat auf's Neue, bei Strafe persönlicher Haftung, Schritte für die Eintreibung des betreffenden Rückstandes zu thun.

§. 177. Stellt sich aus diesen Untersuchungen der Verdacht von Unterschleif, Unredlichkeit, Parteilichkeit zu Gunsten eines zahlfähigen Zahlungspflichtigen von Seiten des Einnehmers oder Steuerboten heraus, so soll von dem Ortsvorstande davon die Anzeige bei dem Kgl. Bezirksamte gemacht werden, damit gegen dieselben die geeigneten Verfügungen eintreten.

§. 178. Wird der Steuerbote oder Einnehmer durch nähere Untersuchung der Unredlichkeit, des Unterschleifs und der Parteilichkeit überwiesen, so sollen dieselben von dem Kgl. Bezirksamte von ihren Diensten suspendirt und auf ihre Entlassung angetragen werden.

§. 179. Die Einnehmer sind verpflichtet, auf allen ihnen zugestellten Zahlungsunfähigkeits-Protokollen in jedem der darauf folgenden Monate, bis zum Zeitpunkte der Rechnungsstellung, von den Ortsvorständen die Fortbauer der Zahlungsunfähigkeit der Debenten, oder den Eintritt ihrer Zahlungsfähigkeit bescheinigen zu lassen. Im letzteren Falle ist die Verfolgung fortzusetzen.

Bei Niederschlagung von ungiebigen Quoten können nur solche Zahlungsunfähigkeits-Protokolle berücksichtigt werden, welche mit dieser Förmlichkeit versehen sind.

§. 180. Für ein Zahlungsunfähigkeits-Protokoll, wovon dem Debenten keine Ausfertigung zuzustellen ist, erhält der Steuerbote 6 kr. und jeder dazu gezogene Zeuge 6 kr.

§. 181. Diese Kosten müssen nebst jenen für Mahnzettel und Zahlbefehl, insofern sie nicht erhoben werden können, auf dem Protokolle spezifizirt angegeben sein.

§. 182. Außer den vorgedachten Förmlichkeiten ist zur definitiven Niederschlagung, beziehungsweise Verausgabung der weder durch administrative noch durch gerichtliche (Siehe Kap. III) Zwangsmittel beibringlich gewesenen Ausstände der die Niederschlagung genehmigende Beschluß des Gemeinderaths erforderlich.

III. Kapitel.

Eintreibung der Gemeindegelder durch gerichtliche Zwangsmittel.

§. 183. Wenn ein Schuldner der Gemeinde nicht so viel pfändbare Mobilien besitzt, als zur Tilgung seiner Schuld erforderlich sind, so muß derselbe, wenn er im Besitze von Immobilien ist, gerichtlich belangt und die Zwangsveräußerung seiner Immobilien eingeleitet werden.

§. 184. Die Bedingung, daß ein Pächter von Gemeindegütern oder Gebäuden, im Fall er die Zahlung verzögert, sich der Auflösung seines Bestandes (wenn er von dem Bürgermeister ohne Beihilfe eines Notärs gemacht ist) unterwirft, hat an und für sich keine Wirkung. Die Auflösung des Bestandes muß immer durch

ein Urtheil des competenten Gerichtes oder durch die Einwilligung des Schuldners bestätigt werden.

Die Einwilligung des Schuldners zur Auflösung seines Bestandes muß schriftlich gegeben und vom Gemeinderathe genehmigt werden.

§. 185. Der Bürgermeister wird die Auflösung des Bestandes bei dem kompetenten Gerichte auf Begehren des Gemeinde-Einnehmers nur dann nachsuchen, wenn der im Rückstande befindliche Schuldner sich im Pachtkontrakte dieser Bedingung unterworfen hat, oder nachdem die andern Verfolgungen fruchtlos waren und beweisen, daß der Pächter keine Sicherheit mehr für die Zahlung der folgenden Pachtzinsen darbietet.

§. 186. Wenn die Schuld sich auf einen Notariats- oder andern exekutorischen Akt gründet, so wird der Debent unmittelbar durch einen Gerichtsboten auf Zahlung verfolgt.

§. 187. Der Einnehmer kann verlangen, daß der Pächter eines Gemeindehauses dasselbe mit hinlänglichen Mobilien versehe, wenn er nicht andere hinreichende Bürgschaft für den Miethzins geleistet hat.

(Art. 1752 des Civilgesetzbuchs.)

§. 188. Im Falle ein zahlungsunfähiger Schuldner sich weigert, in die Auflösung des Pachtes einzuwilligen, und während der Zeit, in welcher das Urtheil nachgesucht wird, das verpachtete Feld nicht bauet, und folglich keine Zahlungsmittel an die Hand gibt, so kann sich der Gemeinde-Einnehmer von dem Gemeinderathe autorisiren lassen, das Feld, dessen Bestand im Streite ist, auf ein Jahr zu verpachten.

Sobald die Pachtaufhebung ausgesprochen ist, wird das Gut auf einen neuen Pachtbestand begeben.

IV. Kapitel.

Haftung und Verfolgung des Bürgen.

§. 189. Der Bürge ist gegen den Gläubiger nur verpflichtet, ihn zu bezahlen, insofern es der Schuldner nicht thut.

Dieser muß vorläufig in seinen Gütern angegriffen und ausgeklagt werden, es sei denn, daß der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan, oder sich mit dem Schuldner solidarisch verpflichtet hätte, in welchem Falle die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln sich richten, welche für die Solidar-Schuldner festgesetzt sind.

(Art. 2021 und 1200 und folgd. des Civil-Gesetzbuches.)

§. 190. Der Gläubiger ist nicht verbunden, den Hauptschuldner auszuklagen, wenn nicht der Bürge auf das erste gegen ihn angestellte gerichtliche Verfahren darauf anträgt.

(Art. 2022 ebendaselbst.)

§. 191. Der Bürge, welcher diese vorläufige Ausklage verlangt, muß dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners anzeigen, und ihm hinlängliche Gelder vorstrecken, um die Ausklagung zu vollführen.

Er darf ihm wedrr solche Güter des Hauptschuldners, welche außer dem

Bezirke des Appellations-Gerichtshofes des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, gelegen sind, noch streitige Güter, noch solche, die zwar für die Schuld zur Hypothek gestellt, aber nicht mehr im Besitze des Schuldners sind, angeben.

(Art. 2023 ebendas.)

§. 192. So oft ein Bürge über die Güter des Hauptschuldners die durch den vorhergehenden Artikel verstattete Auskunft gegeben, und einen Vorschuß gemacht hat, der zur Ausklagung hinreicht, hat der Gläubiger hinsichtlich des Bürgen bis zum Belaufe der ihm angezeigten Güter dafür zu haften, wenn etwa der Hauptschuldner wegen unterbliebenen gerichtlichen Verfolgungen zahlungsunfähig werden sollte.

(Art. 2024 ebendas.)

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeinde-Ausgaben.

I. Kapitel.

Jährlicher Voranschlag.

§. 193. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Gemeinderath den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeinderath den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich die Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 89 der Gemeinde-Ordnung veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeinderathe die geeignete Eröffnung zu machen.

(Art. 68 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 194. Gegen die säumigen Gemeindeverwaltungen können nach Ablauf der im vorigen Paragraphen angegebenen Frist Einschreitungen stattfinden.

Sollte die Einsendung wegen eingetretener gegründeter Hindernisse in der bestimmten Frist nicht stattfinden können, so ist hievon sogleich dem Kgl. Bezirksamte die Anzeige zu machen.

Die Kgl. Bezirksämter haben den Bürgermeisterämtern über die Einsendung der Voranschläge Bescheinigungen auszustellen.

In der gesetzlichen Frist von sechs Wochen haben sie die gegen den Voranschlag bestehenden Erinnerungen dem Gemeinderathe mitzutheilen und auf die erfolgenden Gegenerinnerungen Beschluß zu fassen und auf Grund desselben den Voranschlag abzuschließen unter dem Vorbehalte der Berufung an die Kgl. Kreisregierung.

(Art. 92 der Gemeinde-Ordnung.)

Gibt der Voranschlag zu keiner Erinnerung Anlaß, so ist derselbe, nach Beisetzung der desfallsigen Bemerkung, sofort der Gemeinde-Verwaltung zum Vollzuge zurückzusenden.

Die Voranschläge sind mit dem von dem Gemeinderathe gefertigten Erläuterungshefte an das Kgl. Bezirksamt in doppelter Ausfertigung vorzulegen, wovon die eine bei den Akten des Kgl. Bezirksamts hinterlegt wird.

§. 195. Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Es muß daher dem Gemeinde-Einnehmer eine vollständige Abschrift desselben, sobald er vollziehbar geworden ist, zugestellt werden.

§. 196. Es ist dem Gemeinde-Einnehmer bei Strafe der Wiedererstattung verboten, Ausgaben für das Jahr zu machen, von welchem ihm noch keine Ausfertigung des vollziehbar gewordenen Voranschlags zugestellt worden ist. Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) bei unverschieblichen gewöhnlichen Ausgaben, jedoch nur insoweit, als die dafür in dem Voranschlag des vorhergehenden Jahres, Kapitel der gewöhnlichen Ausgaben, bewilligt gewesenen Krebite nicht überschritten werden. Dahin gehören die Gehalte der Gemeindebedienſteten, der zahlfällige Theil der direkten Steuern, die Kosten der Civilstandsregister, die Beiträge zu den Distriktslasten, die Verifikationsgebühren der Kgl. Rentämter rc.,

b) wenn ein spezieller Beschluß des Gemeinderathes dazu ermächtigt.

§. 197. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeinderath besonderen Beschluß zu fassen.

(Art. 68 Abs. 4 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 198. Für jede mit Genehmigung des Gemeinderaths gemachte vorschußweise Ausgabe muß zur Regulirung im Voranschlag des folgenden Jahres ein Kredit eröffnet werden, wenn der Voranschlag des laufenden Jahres keinen, oder nur einen unzureichenden Kredit dafür enthält.

Die Verrechnung jeder solchen vorschußweisen Zahlung resp. des Mehrbetrags derselben, kann erst in der Rechnung desjenigen Jahres, in dessen Voranschlag der Kredit eröffnet ist, geschehen.

§. 199. Der Gemeinde-Einnehmer hat dem Bürgermeister vor Anfertigung des Voranschlags ein Verzeichniß der von ihm mit Genehmigung des Gemeinderaths gemachten vorschußweisen Zahlungen zuzustellen, damit dafür die nöthigen Kredite in den Voranschlag aufgenommen werden können.

§. 200. Der Gemeinde-Einnehmer darf bei persönlicher Verantwortung keine Ausgabe machen, die im Voranschlag nicht kreditirt ist, noch höhere Summen, als die für jeden Ausgabsartikel festgesetzt sind, ausbezahlen, wenn er nicht durch einen speziellen Beschluß des Gemeinderaths dazu ermächtigt ist.

(Art. 67 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

Diese Regel erleidet selbst in dem Falle keine Ausnahme, wenn die Gemeinde durch ein gerichtliches Erkenntniß zur Zahlung einer Schuld verurtheilt sein sollte,

indem der administrativen Behörde immer die Regulirung der Zahlungsweise (des Schuldentilgungsplanes) vorbehalten bleibt.

(Art. 89 Abs. 8 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 201. Die Voranschläge sind genau nach dem beigefügten Formulare Nr. XV. aufzustellen und die einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Positionen in einem besonderen Berathschlagungs-Protokolle (Erläuterungsheft) zu erörtern.

II. Kapitel.

Förmlichkeiten bei den gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben.

§. 202. Der Bürgermeister ist ausschließlich befugt, ohne weitere Genehmigung irgend einer Behörde Anweisungen auf die Gemeindekasse auszustellen.

§. 203. Wenn die Ausgabe für Baulichkeiten oder sonstige Arbeiten gemacht wird und den Betrag von 200 fl. übersteigt, so ist außer dem Zahlbefehl ein von einem Sachverständigen gefertigter Ueberschlag, der Akkord oder das Minderversteigerungsprotokoll oder eine Abschrift desselben und die definitive Aufnahme der Arbeit erforderlich.

Der Kostenanschlag muß entweder auf Stempel- oder auf für Stempel visirtes Papier geschrieben und einregistrirt sein. Die Pläne müssen mit den nämlichen Förmlichkeiten versehen werden.

§. 204. Mit Ausnahme der Kasse-Verifikations-Gebühren der Kgl. Rentbeamten und der aus der Gemeindekasse zu bestreitenden ständigen Gehalte, darf der Gemeinde-Einnehmer keine Ausgaben ohne einen Zahlbefehl (Mandat) des Bürgermeisters oder des Kgl. Bezirksamtes machen.

Er hat bei persönlicher Verantwortlichkeit die Zahlung einer jeden Ausgabe zu verweigern, für welche ihm der Bürgermeister die vorgeschriebenen Belege nicht einhändigt.

§. 205. Die Kgl. Bezirksämter sind ermächtigt, in dem im Art. 89 Abs. 7 der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Falle die erforderlichen Zahlbefehle an den Einnehmer unmittelbar auszustellen.

§. 206. In dem Zahlbefehle, welchen der Adjunkt ausstellt, muß von dem Grunde der Verhinderung des Bürgermeisters ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Der Bürgermeister wird nicht als abwesend angesehen, wenn er in der Gemeinde, wo er wohnt, anwesend ist.

Ein Gemeinderathsmitglied kann nur in dem Falle, wenn es mit den Funktionen des Bürgermeisters speziell beauftragt ist, Zahlbefehle auf den Gemeinde-Einnehmer ausstellen.

(Art. 56 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 207. In jedem Zahlbefehle müssen die Belege, welche demselben beigefügt werden sollen, bemerkt sein.

Die Zahlbefehle sind nach dem Formular Ziff. XVI. zu fertigen.

§. 208. Der Gemeinde-Einnehmer ist gehalten, von den zuerst eingehenden Gemeindegeldern die fälligen Beträge der ständigen Gehalte und die ausgestellten Zahlbefehle zu bezahlen, wenn die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Es kann dies jedoch nur in dem Maße geschehen, als die Einkünfte der Gemeinde, für welche die Zahlung zu leisten ist, eingegangen sind, indem ohne besondere Genehmigung des betreffenden Gemeinderaths Vorschüsse aus den Geldern einer Gemeinde für die Ausgaben einer andern nicht stattfinden sollen.

(Art. 48 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 209. Wenn der Einnehmer die Zahlung verweigert oder verzögert, ohne zu beweisen, daß er ohnerachtet seiner Bemühungen keine Einnahmen gemacht hat, so kann der Bürgermeister einen Zahlbefehl gegen ihn erlassen, der durch den Steuerboten vollzogen wird.

III. Kapitel.

Quittungen.

§. 210. In der Quittung muß die empfangene Summe in Worten angegeben und das Datum beigesetzt werden.

Die Quittung kann entweder auf den Zahlbefehl, das Kostenverzeichniß oder auf ein besonderes Blatt Papier ertheilt werden.

§. 211. Der Gemeinde-Einnehmer darf bei persönlicher Verantwortlichkeit die angewiesene Summe nur an denjenigen, der in dem Zahlbefehl benannt ist, beziehungsweise den ständigen Gehalt zu beziehen hat, oder an seinen Bevollmächtigten ausbezahlen. Letzterer muß der Quittung, die er ausstellt, seine Vollmacht in Ur- oder in authentischer Abschrift beifügen.

§. 212. Wenn die im Zahlbefehle benannte Person oder der Gehaltsbezieher gestorben ist, so darf der Gemeinde-Einnehmer die Zahlung nur an die Erben oder an den Vormund oder Kurator derselben bezahlen.

Die Erben sowohl als der Vormund oder Kurator müssen sich über diese Eigenschaft legitimiren. Wenn sie in der Gemeinde wohnen, aus deren Kasse die Zahlung geleistet wird, so ist ein Zeugniß des Bürgermeisters hinreichend, im entgegengesetzten Falle müssen sie sich durch authentische Akten ausweisen.

Die Legitimations-Urkunden werden dem Zahlbefehle beigefügt.

§. 213. Jeder Zahlbefehl ohne Unterschied ist vom Stempel befreit, wenn die Quittung des Empfängers nicht auf denselben geschrieben wird.

Soll die Quittung darauf geschrieben werden, so ist der Zahlbefehl, wenn die Quittung dem Stempel unterworfen ist, auf Stempelpapier zu schreiben.

§. 214. Vom Stempel befreit sind die Quittungen für Ausgaben:

a) deren Betrag nicht 4 fl. 40 kr. übersteigt, wenn sie nicht eine Abschlagszahlung auf eine bedeutendere Summe oder auf den Gehalt eines Angestellten der Gemeinde betrifft, der 140 fl. (300 Fr.) oder mehr beträgt.

b) Für den Gehalt der Gemeinde-Angestellten, wenn derselbe nicht 140 fl.

beträgt. Bei dem Gehalte der Schullehrer werden die in die Fassion aufgenommenen Nebenbezüge hierbei in Anrechnung gebracht.

c) Für direkte Steuern und Gemeinde-Umlagen.

d) Für Unterstützung von Armen.

e) Für Beiträge der Gemeinden an die Königl. Rentämter zu den Forst-Besoldungen.

f) Die Quittungen über die Beiträge zur Distriktskasse.

Alle Quittungen für andere Gemeinde-Ausgaben sind dem Stempel unterworfen.

§. 215. Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Demzufolge sind die Kosten des Stempels der Quittungen, welche der Gemeinde-Einnehmer empfängt, von der Gemeindekasse zu übernehmen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen ist.

Eine allgemeine Ausnahme findet in Ansehung der Gehalte von 140 fl. und darüber statt, für deren Quittungen die Empfänger den Stempel zu bezahlen haben.

IV. Kapitel.

Kosten-Verzeichnisse.

§. 216. Die Kosten-Verzeichnisse, welche den Zahlbefehlen für Ausgaben unter 200 fl. beigefügt werden müssen, sollen folgende Angaben enthalten:

1. den Gegenstand, wofür die Forderung gemacht wird;
2. den Tag, an welchem jeder Gegenstand geliefert oder jede Arbeit verrichtet wurde;
3. den Betrag der Kosten von jedem Artikel;
4. wenn die Forderung in mehreren Artikeln besteht, müssen die Beträge zusammengezogen und der Totalbetrag angegeben werden;
5. das Datum und die Unterschrift des Gläubigers.

§. 217. Jedes Kosten-Verzeichniß, dessen Betrag 4 fl. 40 kr. übersteigt, ist dem Stempel unterworfen; jedes, welches nur 4 fl. 40 kr. oder darunter beträgt, ist davon befreit. Der Stempel des Kosten-Verzeichnisses fällt immer dem Empfänger zur Last.

§. 218. Der Zahlbefehl des Bürgermeisters und die Quittung des Empfängers können auf das Kosten-Verzeichniß gesetzt werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges soll die Quittung des Empfängers auch dann darauf gesetzt werden, wenn der Zahlbefehl wegen Mangel an Raum auf ein besonderes Blatt Papier gefertigt wird und der Betrag die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

V. Kapitel.

Akkorde und Versteigerungen an Wenigstnehmende.

§. 219. Jeder Akkord, den der Bürgermeister mit Privaten für Arbeiten, Lieferungen, Unterhalt von Zuchtvieh u. s. w. abschließt, ist als Privatakt zu betrachten, und

als solcher nur dann der Einregistrirung unterworfen, wenn ein öffentlicher Gebrauch davon gemacht wird.

Unter öffentlichem Gebrauche wird die Produktion vor Gericht, Signifikation oder der Gebrauch vor jedem andern öffentlichen Beamten verstanden.

§. 220. Die Akten über Versteigerungen an Wenigstnehmende sind innerhalb der ersten zwanzig Tage nach ihrer Anfertigung und, wenn die Genehmigung des Gemeinderaths vorbehalten war, innerhalb der ersten zwanzig Tage nach Ertheilung derselben, der Einregistrirung unterworfen.

§. 221. Ist in dem Versteigerungs-Akte bedungen worden, daß die Gemeinde die Kosten der Versteigerung zu bezahlen hat, und ist wegen verspäteter Vorlage desselben zur Einregistrirung doppelte Gebühr angesetzt worden, so darf der Einnehmer nur die einfache Gebühr aus der Gemeindekasse bezahlen, weil die doppelte Gebühr alsdann dem Bürgermeister als Strafe zur Last fällt.

§. 222. Der Bürgermeister und in seiner Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle desselben der Adjunkt und in Ermangelung des letzteren das stellvertretende Gemeinderaths-Mitglied haben die Akkorde abzuschließen und Minderversteigerungen abzuhalten.

(Art. 56 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 223. Es soll in dem Akte, wenn es für die Gemeinde nicht nachtheilig ist, immer bedungen werden, daß der Uebernehmer die Kosten des Stempels, der Einregistrirung, der Ueberschläge, der Pläne und der Besichtigung übernimmt.

§. 224. Der Zahlbefehl des Bürgermeisters und die Quittung des Empfängers können nie auf einen Kosten-Ueberschlag oder Besichtigungs-Akt gesetzt werden; auf die Akkorde oder Versteigerungs-Akten nur dann, wenn das Rechtsgeschäft auf einmal vollzogen wird, d. h. wenn sich die Zahlungs-Verbindlichkeit nicht auf mehrere Jahre erstreckt.

§. 225. Wegen der Obliegenheit der Gemeinde-Einnehmer, den Versteigerungen beizuwohnen, und wegen des gesetzlichen Verbots, daß weder sie, noch die Bürgermeister Steigerer oder Uebernehmer von Arbeiten oder Lieferungen in den Gemeinden ihres Amtsbezirkes sein können, wird auf die §§. 48, 49 und 50 verwiesen.

§. 226. Die Akkorde und Minderversteigerungsakten unterliegen keiner Genehmigung einer höhern Behörde, außer in den im Art. 91 der Gemeinde-Ordnung oder in besondern Gesetzen vorgesehenen Fällen.

VI. Kapitel.
Besichtigungs- oder Aufnahms-Akten.

§. 227. Die Bauarbeiten, welche auf den Grund eines Akkordes oder einer Minderversteigerung gefertigt werden, sollen durch den Bürgermeister und den Adjunkten oder zwei Gemeinderaths-Mitglieder besichtigt und ein Besichtigungs-Protokoll darüber aufgenommen werden.

Dieselben Förmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn die Aufnahme des Besichtigungsaktes und der definitiven Rechnung durch den Bezirksbauschaffner geschieht.

Diese Besichtigungs- und Aufnahms-Akten müssen durch den Unternehmer unterschriftlich anerkannt werden.

Sie unterliegen dem Stempel, wenn der Gegenstand den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigt, der Einregistrirung aber nur dann, wenn Gebrauch davon bei Gericht gemacht wird.

VII. Kapitel.

Unregelmäßige und gesetzwidrige Ausgaben.

§. 228. Wenn der zuständige Gemeinderath nicht anders beschlossen hat, so muß der Bürgermeister von dem für Kanzleikosten angewiesenen Fond folgende Ausgaben bestreiten: Abonnement auf Zeitungen und Zeitschriften; die Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Rathszimmer und Bureaux; die Unterhaltung der Fensterscheiben, das Weißen oder Tünchen der Decken und Wände in denselben Lokalen; Papier, Federn, Dinte, Federmesser, Siegellack, Oblaten und andere kleine Kanzleibedürfnisse; Druckkosten, Einband von Registern, Anschaffung der Tagebücher der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer; Briefporto.

Er muß von diesem Fond die Schreibmaterialien für die Sitzungen des Gemeinderaths und jene, welche der Bürgermeisterei-Adjunkt und der von der Gemeinde aufgestellte Polizei-Commissär im Gemeindedienste bedürfen, anschaffen.

Der Gemeinde-Einnehmer muß die Zahlung von solchen Ausgaben, wenn sie nicht auf den Kredit für Kanzleikosten angewiesen sind, verweigern.

(Art. 84 Abs. 1 und 2 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 229. Der Gemeinde-Einnehmer soll die Zahlbefehle für außerordentliche Botengänge zu bezahlen verweigern, wenn der Gegenstand des Botenganges, der Name des Boten, der Ort der Abreise, jener seiner Bestimmung und die Entfernung des einen Ortes von dem anderen nicht darin angegeben ist.

§. 230. Die Gehalte aller Angestellten der Gemeinde sollen regelmäßig in monatlichen oder vierteljährigen Raten bezahlt werden. Es ist dem Einnehmer aber verboten, vorschußweise Zahlungen auf diese Gehalte zu machen.

§. 231. Die Unterhaltungskosten der Backöfen, Hirtenhäuser, Keltern und anderer Gebäude dürfen nur dann aus der Gemeindekasse bestritten werden, wenn sie einen Ertrag davon bezieht, oder wenn der Gemeinderath dieselben nach Maßgabe des Art. 40, letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung, auf die Gemeindekasse übernommen hat.

§. 232. Die Kosten für das Setzen der Gemarkungs- und Wegsteine werden nach den festgesetzten Tarifen bezahlt.

§. 233. Die Ausgaben für Hirten und Viehheerden können nicht unter die Gemeinde-Ausgaben gerechnet werden.

Demzufolge können den Hirten keine Gemeindehäuser unentgeltlich zu Wohnungen, für die Viehheerden keine Gemeindegüter als Weidstriche und zum Unterhalte des Fasselviehes keine Gemeindewiesen überlassen werden.

Der Lohn der Hirten und die Unterhaltungskosten des Zuchtviehes dürfen nicht aus der Gemeindekasse bezahlt werden, unbeschadet der Befugniß des Ge-

meinderathes, diese Ausgaben bei vollkommen zureichendem Gemeindevermögen ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

(Art. 40 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

§. 234. Die Kosten der Unterhaltung der Maaße, Aichen, Gewichte, Ankauf der Seile für die Weinschröderei können der Gemeindekasse nur dann zur Last fallen, wenn dieselbe eine Einnahme davon hat.

§. 235. Da die Dienstverrichtungen der Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe im Orte selbst unentgeltlich geschehen müssen, so dürfen keine Entschädigungen dafür ausbezahlt werden.

(Art. 56 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

Die Entschädigungen für Auslagen bei auswärtigen Dienstverrichtungen werden in folgender Weise geregelt:

a) bei einer Entfernung von 3 Poststunden oder weniger hat der Bürgermeister zu beziehen: 2 fl., der Adjunkt oder Gemeinderath 1 fl. 30 kr.;

b) bei einer Entfernung von mehr als 3 Stunden oder wenn eine Uebernachtung nöthig war, beträgt der Diätenansatz für den Bürgermeister . 3 fl. — kr.
für den Adjunkten oder Gemeinderath . . . . 2 fl. 30 kr.

c) Die Bestimmungen bezüglich der Diäten bei Holzversteigerungen sind im §. 78 enthalten. Die Diäten bei Holzabzählungen werden nach obigen Ansätzen regulirt.

Der Gemeinderath kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 91 Ziff. 8 der Gemeinde-Ordnung diese Diätensätze erhöhen.

Vierter Abschnitt.

Von der Verrechnung der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben.

I. Kapitel.

Jährliche Rechnung.

§. 236. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmern gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagepflichtigen steht es frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen.

Sodann sind die Rechnungen von dem Gemeinderathe unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeinderathe die geeignete Eröffnung zu machen.

(Art. 69 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Gemeinde-Ordnung.)

Die Bürgermeisterämter sind verpflichtet, den Einnehmern bei Uebergabe der Jahresrechnungen Empfangsbescheinigungen auszustellen, in welchen der Tag der Uebergabe und die provisorischen Rechnungsresultate in Worten angegeben sind.

Deßgleichen haben die Königl. Bezirksämter den Bürgermeisterämtern den Empfang der bei ihnen zur Verbescheidung einlaufenden Rechnungen zu bescheinigen.

§. 237. Die Gemeinde-Rechnungen zerfallen in zwei Hauptabschnitte:

Der erste Abschnitt enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die aus dem Grundstocke des Gemeinde-Vermögens herrühren oder demselben einverleibt werden müssen, wie z. B. die Heimatsgebühren.

(Art. 19 der Gemeinde-Ordnung.)

Der zweite Abschnitt enthält alle Gemeindegefälle incl. der Um- und Auflagen, Schulgelder und Schulversäumnißstrafen, die Gebühren für Benützung der Gemeinde-Anstalten u. s. w. und die übrigen gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben. (Formular XVII.)

Der Hauptrechnung sind zugleich über jene Einnahmen und Ausgaben, welche der Gesammtgemeinde fremd sind, Nebenrechnungen beizufügen; dahin gehören insbesondere die Auflagen für die Feld- und Wingertsschützen, für Fasselunterhalt, Umlagen für Kultuszwecke, Beiträge zur Distriktskasse, Depositen, Lokalhilfskassen, die Ausgaben für höhere Lehranstalten, wie höhere Töchterschulen, Gewerb- und Lateinschulen, insofern die letzteren nicht als Kreisanstalten behandelt werden. (Formular XVII.)

Wenn im Laufe des Jahres in der Gemeinde eine Schulstelle erledigt war, so muß über die Interkalar-Erträgnisse dieser Stelle ebenfalls eine Nebenrechnung nach dem Formular Nr. XVIII hergestellt werden.

§. 238. Für alle Gemeinden, welche Waldungen besitzen, haben die Einnehmer eigene Holz-Material-Rechnungen (Formular XIX) aufzustellen, welche den Gemeinde-Rechnungen beizufügen und mit allen Beweisschriften zu belegen sind, die nicht schon als Belege der Geld-Rechnung vorkommen.

Diese Rechnungen müssen sämmtliches anerfallene Material der gewöhnlichen Schläge sowohl als der außerordentlichen Hiebe und dessen Verwerthung, beziehungsweise Verwendung nachweisen.

In den Gemeinden, wo noch andere Natural-Erhebungen und Verrechnungen zum Vortheil der Gemeindekasse stattfinden, muß ebenfalls auf die Geldrechnung jene der verschiedenen Naturalien folgen.

§. 239. Der Gemeinde-Einnehmer, welcher versäumt oder verweigert, seine Rechnung in der festgesetzten Frist zu stellen, unterliegt den disziplinären Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde kann zur Stellung der Rechnung einen Spezial-Commissär abordnen.

§. 240. Jeder Ausgabs-Artikel muß in der Rechnung mit besonderen Belegen versehen sein; es genügt daher nicht, daß für eine Ausgabe, welche in den Rechnungen

von mehreren Gemeinden vorkommt, nur ein Beleg beigebracht und dieses Einer Rechnung beigelegt werde, während man sich in den andern darauf bezieht.

Wenn jedoch wegen bestehender Gemeinschaft dies nicht thunlich ist, so ist einer Rechnung das Original-Beleg und den anderen vom Bürgermeister beglaubigte Abschriften auf stempelfreiem Papier, auf denen ihre Bestimmung angegeben werden muß, beizulegen.

§. 241. Jede Gemeinde-Rechnung wird doppelt auf stempelfreies Papier ausgefertigt und auf Kosten der Gemeindekasse eingebunden; die Rechnungsbelege können einer Ausfertigung beigeheftet werden, wenn man nicht vorzieht, daraus einen besonderen Band zu machen.

II. Kapitel.

Rechnungsbelege.

§. 242. Die Rechnungsbelege werden in der Ordnung, wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung aufeinander folgen, nummerirt. Jedes Beleg erhält eine besondere Nummer.

§. 243. Das erste Beleg, welches der Rechnung beigelegt werden muß, ist der Voranschlag des Jahres, für welches die Rechnung gestellt wird.

Auch das Duplikat des für die Gemeinde durch das Bürgermeisteramt nach dem Formular XX anzulegenden und evident zu haltenden Inventariums über das Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen der Gemeinde ist der Rechnung beizufügen.

§. 244. Das Tagebuch und die Kontrolregister des Bürgermeisters und des Einnehmers (§. 31 und 33 oben) sind ebenfalls den Rechnungsbelegen beizulegen.

§. 245. Die Verpachtungs- oder die Versteigerungsakten werden der Rechnung im Original beigelegt, wenn sie mit dem Jahre, für welches die Rechnung gestellt wird, endigen; im entgegengesetzten Falle werden Abschriften auf stempelfreiem Papier beigefügt.

Die bei dem ersten Jahrgange benutzte Abschrift kann, wenn die Rechnung beschieden ist, den Belegen wieder entnommen und der nächstjährigen Rechnung abermals als Beleg beigefügt werden.

§. 246. Der Rechnung müssen weiter die bei den einzelnen Rechnungsartikeln, wie sie hier nachfolgend verzeichnet sind, angegebenen Belege beigefügt werden.

A. Einnahme.

Abgetragene Kapitalien[1]):

Eine des Einweisung Bürgermeisters mit Angabe des Kapitalbetrages, des Tages der Aufkündigung und der Zahlung.

Loskauf von Grundzinsen:

Der Liquidationsakt über die Loskaufs-Summen.

Veräußerung von Gütern und Mobilien:

Wenn die Veräußerung auf baare Zahlung oder auf Termine ohne Zinsen geschehen ist, so ist nur das Verkaufsprotokoll oder eine Ausfertigung von dem-

selben beizubringen. Hat die Veräußerung auf Termine und mit Verzinsung stattgefunden, so muß überdies eine Einweisung des Bürgermeisters, welche folgende Angaben enthält, beigefügt werden:

a) den Namen und Wohnort des Steigerers,
b) den vollen Steigpreis,
c) die Zahl der Termine und den Verfalltag.

Der Vortrag in der Rechnung geschieht tabellarisch mit folgenden Rubriken:

1. Namen und Wohnort des Steigerers;
2. Steigerungspreis;
3. Verfallzeit und Betrag des zahlfälligen Termins;
4. Interessen bis zum Tag, an welchem der Termin zahlfällig war;
5. weitere Zinsen bis zum Zahltage;
6. Zahlungen:
   a) Nummer des Tagebuchs,
   b) Datum der Zahlung,
   c) Betrag der Zahlung:
      auf Zinsen,
      auf Kapital.
7. Restschuld:
      auf Zinsen,
      auf Kapital.

Außerordentliche Holzschläge:

Das Verkaufsprotokoll in Original und der Nachweis über die Genehmigung des außerordentlichen Holzschlages.

Außerordentliche Umlagen:

Das Original-Umlage-Register.

Schadenersatz bei Waldfreveln:

Die mit dem Visa des Bürgermeisters versehene Ablieferungs-Bescheinigung des betreffenden Forststraf-Rechners.

Pachtzinsen überhaupt:

Das Verpachtungs-Protokoll oder eine gleichlautende Abschrift desselben.

Auflage auf den Einwohnern in Genuß verliehene Güter:

Das Original-Vertheilungs-Protokoll oder eine Abschrift desselben.

Erlös aus Gras und Naturalien:

Das Verkaufs-Protokoll oder ein gleichlautende Abschrift.

Ertrag der Waldungen:

Das Original-Gabholz-Vertheilungs-Register; das Original-Holzverkaufs-Protokoll.

Grund- und Erbzinsen:

Wenn die Zahl der Schuldner nicht sehr bedeutend ist, so werden sie namentlich mit folgenden Angaben in der Rechnung eingetragen:

1. Namen und Wohnort der Schuldner;
2. Datum der Schuldurkunde;
3. Beschreibung der Güter, auf denen der Zins haftet;
4. Betrag des jährlichen Zinses.

Ist dagegen die Zahl der Schuldner bedeutend, so wird nur der erste Schuldner eingetragen und dabei bemerkt: nebst Konsorten, die Gesammtsumme in Einnahme gestellt und der Rechnung ein Verzeichniß, welches die vorstehenden Angaben enthält, beigefügt.

Zinsen von Kapitalien:

Ein Einnahmsbeleg für die Zinsen jener ausgeliehenen Kapitalien, welche in der Rechnung vorgetragen sind, ist nicht erforderlich. Die auf Hypotheken, in Staats- oder Eisenbahnpapieren u. s. w. angelegten Kapitalien werden mit entsprechender Ausscheidung durch gesonderte Ueberschriften tabellarisch mit folgenden Angaben in der Rechnung selbst vorgetragen:

a) Namen und Wohnort der Schuldner:
b) Datum der Schuldurkunde, sowie
c) Datum der Inskription;
d) Betrag des Kapitals;
e) Zinsfuß;
f) Verfalltag der Zinsen;
g) Betrag der Zinsen.

Brunnen-Vergünstigungen:

Ein Verzeichniß des Bürgermeisters über die Beträge, welche zu erheben waren.

Marktplätze, Verbrauchs-Steuern, Waag-Gebühren und überhaupt alle Einnahmen, die nicht auf Kauf, Miethe oder Pacht beruhen:

Wenn eine besondere Regie existirt, so sind der Rechnung die von dem Bürgermeister abgeschlossenen und bescheinigten Verzeichnisse und Abrechnungen beizulegen, welche demselben von dem mit der Erhebung der Gebühren besonders Beauftragten bei den Ablieferungen eingehändigt worden sind.

Die anderen Einnahmen sind mit einer Bescheinigung des Bürgermeisters zu belegen.

Heimatgebühren:

Die von dem Gemeinde-Einnehmer viertel- oder halbjährig aufzustellende Liquidation der der Gemeinde und den Stiftungen anfallenden Beträge der Heimatgebühren. Diese Liquidation muß mit den speziellen, durch den Bürgermeister zu fertigenden, vollziehbar zu erklärenden Einnahms-Einweisungen belegt sein.

Abgabe von öffentlichen Belustigungen, Marktscheinen:

Eine Einweisung des Bürgermeisters.

Schafweide:

Wenn sie verpachtet ist, so ist das Verpachtungs-Protokoll oder eine Abschrift

desselben beizubringen; wenn sie von den Begüterten gegen eine jährliche Auflage benutzt wird, ist nur das Umlage-Register erforderlich.

Schafpferch:

Die Original-Versteigerungs-Protokolle.

Jährliche Auflagen:

Die Original-Umlageregister.

B. Ausgabe.

Jede Ausgabe muß mit einem Zahlbefehle des Bürgermeisters und mit der Quittung des Empfängers belegt sein.

Außer diesen Belegen müssen noch die bei den einzelnen hier nachstehenden Ausgaben bemerkten beigebracht werden.

Civilstands-Register:

Ein stempelfreies Zeugniß des Kgl. Landrichters über das zu denselben verwendete Stempelpapier und das Kostenverzeichniß für Druck und Einband.

Direkte Steuern:

Ein von dem Bürgermeister bescheinigter Auszug aus den Steuerrollen.

Wenn der Rechner nicht zugleich die Steuern zu erheben hat, so hat er außerdem eine Quittung vom Steuer-Einnehmer beizubringen.

Zins von gemietheten Gebäuden:

Akkord oder Versteigerungsakt oder eine Abschrift davon.

Beitrag zur Brandassekuranz für Gemeinde-Gebäude:

Ein vom Bürgermeister aufgestelltes Verzeichniß der einverleibten Gemeinde-Gebäude mit Angabe des Versicherungs-Kapitals von jedem Gebäude und des für das Rechnungsjahr von 100 fl. Kapital zu leistenden Beitrags.

Straßenbeleuchtung, Holz, Licht und Stroh für die Wache:

Kostenverzeichniß, Akkord oder Minderversteigerungs-Protokoll.

Unterhaltung der Feuergeräthschaften, der Uhren und Glocken, der öffentlichen Maße und Gewichte, Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze:

Akkord, Minderversteigerungs-Protokoll oder eine Abschrift hievon, wenn ein solcher Akt besteht; ist dies der Fall nicht, so ist ein Kostenverzeichniß nöthig.

Forstkulturen:

Ein Kostenverzeichniß, Akkord, Minderversteigerungs-Protokoll oder Lohnliste.

Ausbeutekosten des Holzschlages:

a) Holzmacherlohn.

Lohnzettel, Akkord, oder Minderversteigerungs-Protokoll.

b) Schlaghüterlohn.

Der Akkord und der Lohnzettel.

c) Versteigerungskosten.

Das von dem die Holzversteigerung abhaltenden Beamten festgesetzte Kostenverzeichniß, nebst den dazu gehörigen Belegen.

Alle Lohnzettel, Taglisten, Conto's ꝛc., welche Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betreffen, müssen von dem Kgl. Oberförster als richtig bescheinigt sein.

Unterhaltung von Gemeindegebäuden, Brücken, Schleußen, Dämmen, Pflaster, Mauern, Wegen, Bächen, Gräben und Baumpflanzungen:

Ein Kostenverzeichniß oder Akkord, wenn die Ausgabe nicht über 200 fl. beträgt; ein Ueberschlag, Akkord oder Minderversteigerungs-Protokoll und ein Besichtigungsakt, wenn sie höher ist.

Beheizung der Schulen:

Kostenverzeichniß, Akkord oder Minderversteigerungs-Protokoll.

Unterhaltungskosten des Fasselviehes:

Akkord oder Minderversteigerungs-Protokoll oder eine Abschrift derselben, wenn der Bestand mehrere Jahre dauert.

Die außerordentlichen Ausgaben sind im Allgemeinen mit den nämlichen Belegen, wie die gewöhnlichen, zu versehen. Jene für Neubauten oder Haupt-Reparationen sollen überdies mit den Plänen belegt sein.

[1]) Reggs.-Entschl. vom 12. April 1870, die Rückerhebung der bei der Königl. Filialbank in Ludwigshafen angelegten Kapitalien von Gemeinden und Stiftungen betr. (Amtsbl. S. 541):

„Nachdem durch die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung und der hiezu erlassenen Rechnungs-Vorschriften die Zuständigkeit der Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Verwaltungen erweitert worden, insbesondere die Führung der Kontrolregister durch die Königl. Bezirksämter weggefallen ist, so wird das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 28. Juni 1867 Nr. 17,561 U, Kreis-Amtsblatt Nr. 46, dahin abgeändert, daß die behufs Rückerhebung von Depositen bei der Königl. Filialbank bisher von den Königl. Bezirksämtern ertheilte Ermächtigung nunmehr durch die Verwaltungs-Vorstände der betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu erfolgen hat."

§. 247. Die Ausstände, welche in der Rechnung vorgetragen werden, sind mit einem nach Einnahms-Gegenständen spezifizirten namentlichen Verzeichnisse zu belegen, wobei sich von selbst versteht, daß diese Verrechnung den obigen Bestimmungen gemäß überhaupt nur dann stattfinden kann, wenn sich die Einnehmer über die rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Verfolgungen ausgewiesen haben.

Das Ausstandsverzeichniß ist in der nächsten Rechnung wieder als Einnahmsbeleg zu benützen.

Ausgaben, welche sich zur Rückeinnahme eignen, z. B. Prozeßkosten, sollen, wenn ihre Rückerstattung zweifelhaft ist, oder voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht erfolgen wird, nicht in wirkliche Rückeinnahme gestellt, sondern am Schlusse der außerordentlichen Einnahme des nächsten Jahres nur pro memoria vorgetragen werden.

§. 248. Die Niederschlagung uneinbringlicher Ausstände muß von dem Gemeinderathe genehmigt und die desfallsige Verfügung den Rechnungsbelegen beigefügt werden.

Wenn Kapitalien, Gütersteigschillinge und sonstige zum Grundstocke des

Gemeindevermögens gehörigen Theile niedergeschlagen werden sollen, ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

(Art. 19 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 249. Jede Ausgabe für die Erwerbung von Realitäten und Rechten muß mit einer Abschrift des Aktes und des betreffenden Beschlusses des Gemeinderaths belegt sein.

§. 250. Die Kapital-Anlagen werden mit der Genehmigung des Gemeinderaths und einer Bescheinigung des Bürgermeisters belegt, welch' letztere folgende Angaben enthalten muß:

a) bei Hypotheken den Namen und Wohnort des Schuldners, Datum der Schuld-Urkunde und der hypothekarischen Einschreibung, Betrag des Kapitals;

b) bei Staats- und Eisenbahn-Obligationen die Bezeichnung des Anlehens, Datum Nummer Litera der Obligation, Kapitalbetrag, Zinsfuß und Fälligkeitstermin der Zinsen.

Eine höhere Genehmigung ist nothwendig und beizufügen in dem Falle des Art. 91 Ziff. 9 der Gemeinde-Ordnung.

§. 251. Jede Ausgabe, wodurch eine Gemeindeschuld getilgt wird, muß mit der betreffenden Schuld-Urkunde belegt werden.

III. Kapitel.

Insinuation des Rechnungs-Bescheides und Aufbewahrung der Rechnung.

§. 252. Wenn die Rechnung, mit der Bescheidung versehen, in die Gemeinde zurückgekommen ist, soll der Bürgermeister unverweilt und längstens binnen acht Tagen dem Einnehmer beglaubigte Abschrift dieses Bescheides gegen Empfangsbescheinigung zustellen. Diese Abschrift, die dem Einnehmer in seiner nächsten Rechnung als Rechnungsbeleg dient, ist eben so wenig als die Empfangsbescheinigung dem Stempel unterworfen.

§. 253. Weicht das Resultat der Bescheidung der Rechnung von jenem der Abhör des Gemeinderaths ab, so haben der Bürgermeister und der Einnehmer in ihren Kontrolregistern und in dem Tagebuche die entsprechende Aenderung an den früheren nach der übergebenen und abgehörten Rechnung eingetragenen Beträgen eintreten zu lassen.

§. 254. Der Gemeinderath hat jährlich nach beendeter Rechnungsrevision die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

(Art. 69 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

§. 255. Die Rechnung wird nach Erfüllung der im vorigen Paragraphen angegebenen gesetzlichen Förmlichkeit eingebunden, in das Inventarium der Gemeinde eingetragen und nebst Belegen in der Gemeinde-Registratur aufbewahrt.

(Art. 63 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

IV. Kapitel.

In der Rechnung gestrichene Ausgaben.

§. 256. Wenn die Verwaltungsbehörde in der Rechnung den Abstrich von Ausgaben verfügt, so ist der Rechner gehalten, den Betrag derselben der Gemeindekasse zu ersetzen mit Vorbehalt seines Rückgriffes an wen Rechtens.

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt.

(Art. 90 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 257. Im Falle sich Streitigkeiten über die Entscheidung des Kgl. Bezirksamts erheben, so steht den Betheiligten nach Art. 92 und 93 der Gemeinde-Ordnung der Rekurs an die Kgl. Regierung zu, der binnen 14 Tagen zu ergreifen und sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen auszuführen ist.

V. Kapitel.

Rechnungs-Rezesse.

§. 258. Der Gemeinde-Einnehmer wird durch administrative Zwangsmaßregeln zur Bezahlung der Summe angehalten, welche er zufolge des Rechnungsbescheides einer Rechnung schuldet.

Dieser Bescheid bildet ein exekutorisches Erkenntniß, welches ohne die Dazwischenkunft der Gerichte auf die beweglichen und unbeweglichen Güter des Rezeßschuldners in Vollzug gesetzt werden kann, und die Einschreibung einer Hypothek begründet.

§. 259. Wenn der Rechner zufolge des Bescheides der Rechnung im Vorschuß ist, so kann er den Betrag dieses Vorschusses in der folgenden Rechnung in Ausgabe bringen und sich auf diese Art selbst bezahlen.

Es ist übrigens nicht zu gestatten, daß sich die Gemeinde-Einnehmer in beträchtliche Vorschüsse stellen und dadurch Gläubiger ihrer Gemeinden werden.

Verzinsung der Vorschüsse ist jederzeit unzulässig.

VI. Kapitel.

Revision verschiedener Rechnungen.

§. 260. Es kann, unerachtet des Beschlusses, wodurch eine Rechnung bereits definitiv beschieden worden ist, wegen Irrthum, Auslassung, falschen oder doppelten Ansatzes zur nochmaligen Revision und Bescheidung dieser Rechnung geschritten werden; und zwar entweder von Amtswegen oder auf Anstehen des Rechners, insofern er Beweisstücke beibringt, welche erst seit dem erfolgten ersten Bescheid aufgefunden worden sind.

Diese Revision geschieht von jener Behörde, welche die Rechnung früher beschieden hat.

Fünfter Abschnitt.

Von den Verzinsungs-Kassen für Gemeinden und Stiftungen.

§. 261. In jedem Bezirk besteht eine Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen, welche den Zweck hat, kleinere Summen von Gemeinden und Stiftungen, die einzeln nicht verzinslich angelegt werden können, so lange zu admassiren und durch Zinsenbeischlag zu vergrößern, bis die Gemeinden und Stiftungen im Stande sind, dieselben selbst nutzbringend anzulegen und beziehungsweise zu verwenden.

§. 262. Zur Verwaltung dieser Kasse wird eine Kommission bestellt, bestehend:

a) aus dem Kgl. Bezirksamtmann als Vorstand, und

b) aus den drei zunächst wohnenden Bürgermeistern des Bezirks.

In Abwesenheit oder Verhinderung des Kgl. Bezirksamtmannes tritt der Kgl. Bezirksamts-Assessor an dessen Stelle.

§. 263. Die Rechnungsführung wird einem Gemeinde-Einnehmer des Bezirks übertragen, welchen die Verwaltungs-Kommission zu bezeichnen und der Kgl. Regierung zur Anzeige zu bringen hat.

Der Rechner bezieht als Entschädigung zehn vom Hundert der eingehenden Zinsen. Außer diesen Remisen von der Zinsen-Einnahme hat der Rechner keine weiteren Bezüge anzusprechen; jedoch ist er befugt, die Kosten der zu führenden Register, Quittungen und anderer Formularien in Ausgabe zu verrechnen; sonstige Schreibmaterialien dagegen dürfen nicht in Anrechnung kommen.

§. 264. Die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen können von dem geringsten Betrage bis zum Belaufe von 300 fl. zu jeder Zeit stattfinden. Summen über 300 fl. können nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltungs-Kommission eingelegt werden.

Mangelt die Gelegenheit nicht, größere Beträge verzinslich anzulegen, so ist die Genehmigung zur Einlage von mehr als 300 fl. jedesmal zu ertheilen.

§. 265. Zur Einlage in die Verzinsungskassen eignen sich besonders:

1. die Güterkaufschillinge;
2. die zurückbezahlten Kapitalien, die nicht gleich wieder angelegt werden können;
3. die abgelösten Rentenkapitalien;
4. die Heimatgebühren, die als Kapital-Mehrungen des Gemeinde-Vermögens zu betrachten sind;
5. die Erträgnisse der Holzschläge, außerordentlicher Umlagen, Kollekten u. s. w., in so weit sie zu einem bleibenden Fond admassirt werden sollen, oder für Bauten und sonstige Unternehmungen anzusammeln sind;
6. auch die abgetragenen Pfarrkapitalien und Rentenloskaufs-Beträge, sowie andere Vermögenstheile der Pfarreien sind, insoweit sie nicht zur verzinslichen Wiederanlage gebracht werden können, in der Verzinsungskasse anzulegen und die davon anfallenden Zinsen jährlich den Nutznießern anzuweisen.

Die Einlagen in die Verzinsungskasse können jedoch nur mit Genehmigung des Gemeinderaths stattfinden.

§. 266. Die Empfangsscheine, welche der Rechner nach Formular XXI über die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen ausstellt, sowie alle andern Quittungen, die derselbe ertheilt, müssen binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, dem Kgl. Bezirksamte zur Eintragung in dessen Kontrol-Register vorgelegt werden.

§. 267. Der Rechner kann nur mit Genehmigung des Kgl. Bezirksamts Rückzahlungen an Gemeinden und Stiftungen leisten.

Für die Ermächtigung zu Rückzahlungen ist das Formular XXII anzuwenden.

Wenn der Fall vorkommen sollte, daß eine Gemeinde ihr Depositum zurückverlangt und der Kassenbestand zu dessen Heimzahlung nicht zureicht, so ist nöthigenfalls an die Kgl. Regierung Anzeige zu erstatten.

§. 268. Die Einlagen werden unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Gemeinden und Stiftungen oder bei Privaten verzinslich angelegt.

Die Kasse selbst soll niemals ein eigenes Vermögen erwerben; demnach werden die jährlich eingehenden Zinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten, den Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe ihrer Einlagen gutgeschrieben, und die in einem Jahre etwa verbleibenden untheilbaren Reste der im kommenden Jahre zu vertheilenden Summe beigeschlagen.

Unter mehreren Anlehensgesuchen ist denen der Gemeinden und Stiftungen der Vorzug zu geben, welche für größere Unternehmungen, als Schulhausbauten, Straßenanlagen, Kirchenbauten u. s. w., Kapitalien aufzunehmen genöthigt sind.

Der Zinsfuß beträgt in der Regel 5 pCt. und kann nur durch Beschluß der Verwaltungs-Kommission herabgesetzt werden.

Die Gemeinden bedürfen zur Kontrahirung eines Anlehens bei der Verzinsungskasse in den im Art. 47 der Gemeindeordnung vorgesehenen Fällen die höhere Ermächtigung.

Befinden sich Geldvorräthe in den Verzinsungskassen, die augenblicklich nicht angelegt werden können, so sind dieselben in die Filiale der Königl. Bank von Nürnberg zu Ludwigshafen einzuschießen, wo sie bis zur Zurücknahme mit $2\frac{1}{2}$ pCt. verzinst werden.

In diesem Falle dürfen jedoch keine Einlagen von 300 fl. und darüber angenommen werden, weil diese Depositen nicht als eine Geldanlage betrachtet werden können.

§. 269. Der Rechner hat für jede in die Kasse einlegende Gemeinde oder Stiftung einen besonderen Konto zu eröffnen (Formular XXIII), worin das Guthaben durch Einlagen und Zinsenbeischlag verzeichnet und die geleisteten Zurückzahlungen bemerkt werden.

In ähnlicher Weise hat der Rechner für jeden Kapital-Schuldner besondere Kontos zu führen. (Formular XXIV).

§. 270. Wenn das Guthaben einer Gemeinde oder Stiftung die Summe von 300 fl. erreicht hat, so kann dasselbe fernerhin nur mit Genehmigung der Verwaltungs-Kommission in der Kasse belassen werden.

§. 271. Das baare Geld und die Schuldurkunden werden in einer Kiste mit doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu der Rechner und der Bürgermeister seines Wohnortes die Schlüssel führen.

Dem Rechner wird zur Bestreitung der laufenden Ausgaben eine Handkasse bis zum Belaufe von 100 fl. belassen.

Das Tagebuch ist nach Formular Nr. XXV zu führen; dasselbe ist vom Stempel befreit.

Die Kgl. Rentbeamten haben bei den periodischen Verifikationen der betreffenden Einnehmer die Untersuchungen auch auf die Verzinsungskassen auszudehnen.

Die darüber zu errichtenden Protokolle sind an die Kgl. Regierung einzusenden.

§. 272. Im Monate Januar eines jeden Jahres hat der Rechner über Einnahmen und Ausgaben des abgeflossenen Jahres eine Rechnung in duplo (Formular XXVI) an das Kgl. Bezirksamt zu übergeben, welches dieselbe nach Abhör durch die Verwaltungs-Kommission an die Kgl. Regierung zur Verbescheidung einsendet.

§. 273. Nach erfolgtem Bescheid der Rechnung haben die Kgl. Bezirksämter die Uebersichten über die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen in den Verzinsungskassen mittelst ihres Cirkulärblattes bekannt zu machen und den betheiligten Einlegern, dann den Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmern je ein Exemplar dieses Blattes zuzustellen.

§. 274. Die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen bezüglich des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens sind auch auf die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen anwendbar.

Schlußbestimmungen.

§. 275. Die gegenwärtigen Vorschriften sind auf alle Gemeindeanstalten, sowie auf alle örtlichen Stiftungen, welche den politischen Gemeinden gehören, gleichmäßig anwendbar. Dagegen bleibt es bezüglich der kirchlichen Stiftungen bei den bisherigen Bestimmungen.

(Art. 67 und 129 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 276. Die Anleitung zur Geschäftsbehandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen (Außerordentliche Beilage zum Kreis-Amtsblatt Nr. 63 von 1858) bleibt in Kraft, soweit nicht einige Bestimmungen derselben durch die gegenwärtigen Vorschriften aufgehoben oder abgeändert worden sind.

(Art. 23 der Gemeinde-Ordnung.)

§. 277. Die Bürgermeister, Adjunkten, Gemeinderäthe, sowie die Gemeinde-Einnehmer sind verpflichtet, bei ihren Amtsverrichtungen diese Vorschriften pünktlich zu beachten.

Die Kgl. Bezirksämter haben darüber zu wachen, die genannten Gemeinde-Beamten zu deren Beachtung gegebenen Falles aufzufordern und, wenn keine Folge geleistet wird, sie durch disziplinäre Maßregeln dazu anzuhalten."

(Art. 89 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

§. 32. Die Beitreibung der Gemeindegefälle.

(Anhang zur Gemeinde-Rechnungs-Instruktion.)

I. Reggs.-Entschl. vom 15. Juli 1870, die neue Prozeßordnung, hier die Beitreibung der Gemeindegefälle betreffend (Amtsbl. S. 1159):

„In der außerordentlichen Beilage zu Nr. 50 des Kreis-Amtblattes der Pfalz für 1870 ist eine instruktive Verordnung über die Beibringung der Steuern und Kreis-Umlagen auf dem Wege der Vollstreckung erschienen, die im Hinblicke auf die neue Prozeßordnung insbesondere die Art. 883—885 einige Abänderungen von den bisherigen instruktiven Vorschriften enthält.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob die Instruktion über die Eintreibung der Gemeindegefälle, welche im Intelligenzblatte Nr. 1 von 1827 als integrirender Bestandtheil der Gemeinderechnungs-Instruktion erschienen und in Folge der neuen Gemeinde-Ordnung revidirt und in der revidirten Form den im Amtsblatt Nr. 55 von 1869 bekannt gemachten Vorschriften über die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen einverleibt worden ist, auch noch fernerhin neben der neuen Instruktion ausschließlich für die Gefälle der Gemeinden und Stiftungen in Kraft bleibe.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt hierüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Das Institut der Steuerboten und der administrativen Zwangsmaßregeln wurde ausschließlich zum Zwecke der Eintreibung der Steuern geschaffen — Gesetz vom 16. Thermidor VIII, — die Exekutionsordnung selbst hat sich nach und nach ausgebildet und hat in der Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 28. Juli 1818 ihren letzten Ausdruck gefunden.

Für die Eintreibung der Gemeindegefälle besteht hiernach keine besondere Exekutionsordnung, sondern diese Eintreibung geschieht in derselben Weise und unter denselben Formen wie die Eintreibung der direkten Steuern.

Die den Rechnungsvorschriften einverleibten Bestimmungen über die Eintreibung der Gemeindegefälle (§§. 109—192) enthalten auch hinsichtlich der Form des Verfahrens nichts neues; dieselben stimmen vielmehr in dieser Hinsicht mit den instruktiven Vorschriften von 1818 überein.

Auch die Gebühren der Steuerboten sind in beiden Fällen dieselben, weil schon eine Sonderung in dieser Beziehung deßhalb unmöglich ist, weil Steuern und Gemeindegefälle bei demselben Schuldner durch ein und denselben Akt beigetrieben werden müssen.

Hieraus ergiebt sich

1. daß die Gefälle der Gemeinden und Stiftungen auf dieselbe Weise einzutreiben sind, wie die direkten Steuern (Art. 886 der Prozeßordnung), daß demnach die neueste instruktive Verordnung vom 27. v. M. auch auf die Eintreibung der Gemeinde- und Stiftungsgefälle anwendbar ist (Art. 38 der Gemeindeordnung);

2. daß die Steuerboten für die Anfertigung der Vollstreckungsakten bei Gemeinde- und Stiftungsgefällen dieselben Gebühren in Anspruch zu nehmen haben, wie sie für die Eintreibung der direkten Steuern in der instruktiven Verordnung vom 27. v. M. festgesetzt sind.

Selbstverständlich haben sich die Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer in Kontestationsfällen, wie sie in §§. 14, 15 vorgesehen sind, an die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zu wenden.

Zu §. 17 wird bemerkt, daß die Vollziehbar-Erklärung für Rückstände von Gemeinde- und Stiftungsgefällen durch den Bürgermeister zu erfolgen hat. (Art. 38 der Gemeindeordnung, Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1870, Kreis-Amtsblatt S. 1072.)

Die Distriktsumlagen sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln. (Art. 33 des Distriktsrathsgesetzes.)"

II. Die hienach für die Beitreibung der Gefälle der Gemeinden und Stiftungen anwendbare instruktive Verordnung vom 27. Juni 1870 über die Beibringung der Steuern und Kreisumlagen auf dem Wege der Vollstreckung, ist abgedruckt in der Beilage zu Nr. 50 des Amtsbl. von 1870. Dieselbe lautet*):

„Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Vollstreckungsmittel gegen säumige Steuerschuldner, welche nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung gebracht werden können, sind:

a) Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel, ferner:

b) Anschließung an Pfändungen, dann an Arresten auf Mieth- oder Pachtzinse, endlich an Immissionen.

Können diese Vollstreckungsmittel in einzelnen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden, weil keine Vollstreckungsgegenstände vorhanden sind, ließe sich aber ein anderes Vollstreckungsmittel, z. B. Arrest auf Forderungen eines Steuerschuldners, durchführen, so ist unverzügliche Anzeige an das Königl. Rentamt und durch dieses an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu erstatten.

§. 2. Die Anwendung der obigen Vollstreckungsmittel darf nicht auf mehr Gegenstände ausgedehnt werden, als nach einem beiläufigen Ueberschlage erforderlich ist. (Prozeßordnung Art. 859 Abs. 2.)

§. 3. Die Organe zur Durchführung der Vollstreckung wie zur Zustellung der derselben vorauszuschickenden Mahnungen sind die Steuerboten. Anderer

*) Die Formularien hiezu sind im Amtsblatte von 1870, Beilage zu Nr. 50 S. XXVII und folg. zu finden.

Organe dürfen sich die Einnehmer hierzu nicht bedienen und insbesondere ist ihnen untersagt, säumige Schuldner durch Gemeindediener und dgl. mahnen zu lassen.

§. 4. Die Steuerboten sind nicht befugt, Zahlungen anzunehmen, welche Steuerschuldner zur Tilgung ihrer Schuld an sie machen wollen. Auch ihre Gebühren dürfen sie nicht selbst erheben.

§. 5. Mahnungen können die Steuerboten überall zustellen; Vollstreckungshandlungen aber dürfen sie nur in demjenigen Bezirksgerichtssprengel vornehmen, in welchem sie aufgestellt sind. (Prozeßordnung Art. 200 und 839.)

Soll eine Vollstreckungshandlung vorgenommen werden, bei welcher der Steuerbote des treffenden Bezirkes selbst betheiligt ist, oder bei welcher seine wirkliche oder gewesene Ehefrau, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschlüssig, oder seine Pflegbefohlenen betheiligt sind, so muß bei Strafe der Nichtigkeit ein anderer Steuerbote hiermit beauftragt werden und zwar ist der zunächst wohnende Steuerbote des Bezirksgerichtssprengels beizuziehen. (Prozeßordnung Art. 201 und 839.)

§. 6. Der Steuerbote darf, wo und so weit es der Zweck der treffenden Vollstreckungshandlung erfordert, bei Vornahme derselben die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners durchsuchen. Trifft er Thüren oder Behältnisse verschlossen, so kann er deren Oeffnung verlangen.

Ist letzteres unthunlich oder erfolglos, oder findet der Steuerbote bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung Widerstand, so darf er Gewalt anwenden und kann zu diesem Behufe die Unterstützung der Polizeibehörden und der Gendarmerie in Anspruch nehmen.

Wendet der Steuerbote Gewalt an ohne Beiziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten, dann hat er zur Handlung zwei Zeugen beizuziehen, bei deren Auswahl er auf die unter §. 32 aufgeführten Bedingungen zu achten hat.

Die zum Schutze der Handlung etwa beigezogenen Gendarmen, Polizeidiener oder sonstigen öffentlichen Vollzugsorgane gelten zugleich als Zeugen.

(Prozeßordnung Art. 847 und 849.)

§. 7. Die Tage, an welchen der Steuerbote Mahnungen zustellt oder Vollstreckungshandlungen vornimmt, müssen dem Einnehmer schon vorher bekannt sein. Der Steuerbote hat deßhalb, wenn er an einem festgesetzten Tage die ihm übertragene Handlung vorzunehmen verhindert ist, dem Einnehmer unverzügliche Anzeige hievon zu erstatten.

§. 8. An Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann vor sechs Uhr Morgens und nach acht Uhr Abends dürfen keine Mahnungen zugestellt, noch Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden. (Prozeßordnung Art. 846 Abs. 1.)

§. 9. Jede Zustellung hat in der Wohnung oder dem Geschäftslokale desjenigen zu geschehen, an welchem sie zu bewirken ist.

(Prozeßordnung Art. 195 Abs. 1.)

Wird derjenige, an welchem sie zu bewirken ist, in seiner Wohnung oder

seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung daselbst an einen in derselben Familiengemeinschaft lebenden erwachsenen Angehörigen oder an einen Bediensteten gemacht werden. (Prozeßordnung Art. 196.)

Hat derjenige, an welchen die Zustellung zu machen ist, im Inlande weder Wohnung noch Geschäftslokal, so kann ihm die Zustellung an jedem Orte gemacht werden, wo er getroffen wird. (Prozeßordnnng Art. 195 Abs. 3.)

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen des Artikels 193 der Prozeßordnung hingewiesen.

§. 10. Wird die Annahme einer in gesetzlicher Weise (vergl. §. 8 und 9) versuchten Zustellung verweigert, oder wird in der Wohnung oder dem Geschäftslokale desjenigen, welchem zugestellt werden soll, weder er selbst, noch ein erwachsener Familienangehöriger oder Bediensteter desselben angetroffen, so kann die Zustellung an den Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter geschehen und hat dieser sodann die Behändigung zu besorgen. (Prozeßordnung Art. 197.)

§. 11. Ueber jede Zustellung hat der Steuerbote eine Zustellungsurkunde zu errichten, welche enthält:

a) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;
b) Name, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des betreibenden Einnehmers, wie des Steuerboten;
c) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, an welchen die Zustellung gemacht wird — bei Handlungshäusern, Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Firma oder den Namen, sowie den Ort, wo sie ihren Sitz haben;
d) Ort der Zustellung und Bezeichnung der Person, an welche der Steuerbote behändigt hat;
e) Unterschrift des Steuerboten. Bei Zustellungen, welche an den gesetzlichen Vertreter des Schuldners gemacht werden, ist diese Eigenschaft anzugeben und zugleich der Schuldner selbst in der unter lit. c vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen. (Prozeßordnung Art. 202 und 850 letzter Abs.)

§. 12. Jede Zustellungsurkunde ist in Ur- und Abschrift herzustellen.

Die Abschrift händigt der Steuerbote derjenigen Person aus, an welche die Zustellung zu machen ist. — Soll zugleich eine andere Schrift (z. B. Pfändungsprotokoll) zugestellt werden, so fertiget der Steuerbote eine Abschrift von derselben an, beglaubigt sie und händigt sie sammt der Abschrift von der Zustellungsurkunde an den Betheiligten aus. — Daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Die Urschrift der Zustellungsurkunde händigt der Steuerbote dem Einnehmer aus. (Prozeßordnung Art. 202, 203 u. 850 letzter Abs.)

§. 13. Die Protokolle, welche der Steuerbote zu errichten hat, müssen außer Beachtung der speziellen Erfordernisse, welche betreffenden Ortes angegeben sind, enthalten:

a) Ort und Zeit der Handlung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;
b) Name und Wohnort des betreibenden Einnehmers, wie des Steuerboten;
c) Vor- und Familien-Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, sowie aller übrigen zu der Handlung zugezogenen und bei derselben anwesenden Personen.

Das Protokoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben. Kann oder will einer derselben nicht unterschreiben, so ist dies unter kurzer Anführung der etwa geltend gemachten Weigerungsgründe im Protokolle zu bemerken.

(Prozeßordnung Art. 850.)

§. 14. Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, oder die Frage betreffen ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich entstanden ist, sind bei der treffenden Verwaltungsbehörde — Finanzstelle — anzubringen und von derselben zu entscheiden, so weit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört.

Ueber alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden. (Prozeßordnung Art. 885 Abs. 2.)

§. 15. Ist ein Widerspruch erhoben worden, sei es mittels Reklamation an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, oder mittels gerichtlicher Klage (Prozeßordnung Art. 869), so ist mit der weiteren Fortsetzung der Vollstreckung einzuhalten, bis die Königl. Regierung beziehungsweise das treffende Gericht über denselben entschieden hat.

Hat ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines anderen Rechtes an einem einzelnen Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch erhoben, so ist mit der Vollstreckung nur so weit inne zu halten, als sie den beanspruchten Gegenstand betrifft.

Glaubt der Einnehmer, daß ein Widerspruch bloß deßhalb erhoben worden sei, um die Vollstreckung ungebührlich hinauszuschieben, oder um sie vollständig zu hintertreiben, so kann er dieselbe hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche sich im Besitze des Schuldners selbst und nicht im Besitze eines Dritten (vergl. §. 26) befinden, *auf seine eigene Gefahr hin* bis zur Entscheidung über den Widerspruch fortsetzen lassen.

Ist ein Widerspruch mittels gerichtlicher Klage erhoben worden, so ist der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, sofortige Anzeige zu erstatten.

Durch vorstehende Bestimmungen wird der unter §. 31 vorgesehene Fall selbstverständlich nicht berührt.

Die Vollstreckung ist sofort einzustellen, wenn der angeforderte Betrag an Steuern und Kosten vollständig bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist.

(Prozeßordnung Art. 871 und ff.)

Abschnitt II.

Einleitung zur Vollstreckung.

§. 16. So lange der Einnehmer nicht nach erfolgter Zustellung der Heb-rollen-Auszüge und nach eingetretenem Fälligkeitstermine wenigstens Eine Lokal-erhebung in den treffenden auswärtigen Gemeinden vorgenommen hat, darf er keine Vollstreckungshandlungen in denselben vornehmen, noch auch blos Mahnungen zustellen lassen. Nur in dringenden Fällen, bei welchen die Beibringung der Steuern gefährdet scheint, kann eine Ausnahme hievon gemacht werden.

§. 17. Zum Behufe der Vollstreckung stellt der Einnehmer ein Rückstands-verzeichniß auf, und läßt dasselbe von dem Königl. Rentamte für vollstreckbar erklären.

§. 18. Das Rückstandsverzeichniß ist nach Anleitung des Formulars Nr. 1 anzulegen und muß insbesondere die Schuldigkeiten in der im §. 23 a für die Befriedigungsgebote vorgeschriebenen Weise, sodann die Ueberschrift und die Vollstreckbarkeitserklärung in der auf dem erwähnten Formulare angegebenen Form*) enthalten.

Dasselbe ist im ganzen Königreiche vollstreckbar.

(Prozeßordnung Art. 884 und 290.)

§. 19. Der Einnehmer stellt für den ganzen zu seiner Einnehmerei gehörigen Bezirk seines Steuerboten nur Ein Rückstandverzeichniß auf.

Ist ein Einnehmereibezirk ausnahmsweise in zwei verschiedene Steuerboten-bezirke getheilt, so hat er für jeden ein besonderes Verzeichniß anzufertigen.

Befinden sich auswärts wohnende Steuerschuldner im Rückstande, gegen welche der Steuerbote des Einnehmereibezirkes wegen zu weiter Entfernung ihrer Wohn-

---

*) Hierüber bestimmt die Kgl. Verordnung vom 25. Juni 1870, den Vollzug des Art. 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. (Amtsbl. S. 1072), wie folgt:

„§. 1. Die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-Geldgefälle auf Grund von Hebregistern, Hebrollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen.

§. 2. In den übrigen Fällen der Beitreibung rückständiger Geldforderungen des Staates, der Gemeinden und der Stiftungen sind die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizusetzen. Das gleiche Verfahren ist in denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen von den Verwaltungsbehörden Kosten oder sonstige Geldleistungen zwangsweise beizutreiben sind.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft."

orte keine Vollstreckungshandlungen vornehmen kann, oder zu Folge der unter §. 5 enthaltenen Vorschrift vornehmen darf, so hat der Einnehmer für jeden der zu requirirenden Steuerboten einen Auszug aus dem Rückstandsverzeichnisse aufzustellen und denselben als richtig zu bescheinigen.

§. 20. Das vollstreckbar erklärte Rückstandsverzeichniß und die Auszüge aus demselben übergibt der Einnehmer den treffenden Steuerboten zur Vollstreckung und zwar zunächst mit dem Auftrage, den darin genannten Schuldnern vorerst Mahnungen anzufertigen und zuzustellen.

Mahnungen kann übrigens der Einnehmer auch zustellen lassen, ehe das Rückstandsverzeichniß vollstreckbar erklärt ist.

§. 21. Die Mahnungen müssen den rückständigen Steuerbetrag und die Mahngebühren angeben, ferner die Aufforderung zur sofortigen Zahlung enthalten.

Sie werden den Schuldnern in der Urschrift ausgehändigt.

§. 22. Die hierauf eingehenden Zahlungen hat der Einnehmer auf dem Rückstandsverzeichnisse vorzumerken.

Leisten nicht alle Schuldner Zahlung, so schreitet der Einnehmer zur Vollstreckung und ertheilt zu diesem Behufe dem Steuerboten den Auftrag, den noch im Rückstande befindlichen Schuldnern, soweit sie nicht notorisch unzahlfähig sind, Befriedigungsgebote zuzustellen.

Zwischen der Zustellung einer Mahnung und eines Befriedigungsgebotes sollen in der Regel wenigstens fünf freie Tage liegen. Liegt jedoch ein dringender Fall vor, in welchem die Beibringung des Rückstandes gefährdet erscheint, so braucht der Einnehmer weder jene fünf Tage abzuwarten, noch braucht er dem Befriedigungsgebote überhaupt eine Mahnung vorauszuschicken.

§. 23. Das Befriedigungsgebot muß

a) die fällige Steuerrate und die hierauf etwa schon geleistete Abschlagungszahlung wie den hiernach sich berechnenden Rückstand angeben; ferner
b) die Aufforderung zur freiwilligen Zahlung dieses Rückstandes enthalten, und ist
c) im Uebrigen nach Anleitung des Formulares Nr. 2 wie nach Vorschrift der unter §. 9 bis 12 enthaltenen Bestimmungen anzufertigen und zuzustellen. (Prozeßordnung Art. 842.)

§. 24. Die auf die Befriedigungsgebote hin eingehenden Zahlungen hat der Einnehmer gleichfalls auf dem Rückstandsverzeichnisse vorzumerken.

Erfolgt nach Zustellung der Befriedigungsgebote wieder keine Zahlung, dann ertheilt der Einnehmer dem Steuerboten den Auftrag, gegen die noch immer im Rückstande befindlichen Schuldner mit Pfändung vorzugehen.

Der Pfändungsauftrag darf nicht früher als am dritten Tage nach Zustellung des Befriedigungsgebotes ertheilt werden. (Prozeßordnung Art. 845.)

Abschnitt III.

Pfändung.

§. 25. Folgende Fahrnisse dürfen nicht gepfändet werden:

1. Das Unentbehrliche an Bettzeug, Wasch- und Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthen für den Schuldner, seine Ehefrau und die bei ihnen lebenden Kinder;
2. bei Kranken und Wöchnerinnen, was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;
3. die Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtigen gehörigen Gegenstände;
4. Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauche in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind;
5. bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Werkzeuge;
6. die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungsmittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brennmaterial.

Erhebt der Schuldner auf Grund vorstehender Bestimmungen Anstände, welche der Steuerbote nicht begründet findet, so entscheidet der Einzelnrichter.

(Prozeßordnung Art. 901)

§. 26. Die hiernach pfandbaren Fahrnisse eines Schuldners können auch dann gepfändet werden, wenn sie sich im Gewahrsam eines Dritten befinden. Letzterer hat sie vorbehaltlich der im §. 36 b enthaltenen Bestimmung, dem Steuerboten gegen Empfangsbescheinigung herauszugeben.

§. 27. Von den pfändbaren Gegenständen hat der Steuerbote zuerst nach dem Entbehrlichsten und hierauf nach dem weniger Entbehrlichen zu greifen.

Finden sich nur Gegenstände von so geringem Werthe vor, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so dürfen auch diese nicht gepfändet werden.

(Prozeßordnung Art. 904).

§. 28. Früchte auf der Wurzel dürfen nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden. (Prozeßordnung Art. 957. Abs 1.)

§. 29. Früchte auf der Wurzel von einem verpachteten Grundstücke können auch gegen den Eigenthümer oder Nutznießer desselben gepfändet werden; gegen diesen jedoch nur für die auf dem Grundstücke haftende Grundsteuer des verflossenen und laufenden Jahres. (Gesetz vom 12. November 1808, Art. 1).

§. 30. Wenn bei einer Pfändung der Einwand erhoben wird, daß die Gegenstände, welche gepfändet werden wollen, nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten gehören, oder daß ein Dritter sonstige Ansprüche auf dieselben habe — und wenn außerdem noch andere Gegenstände sich vorfinden, welche zur Voll-

streckung hinreichen, so hat der Steuerbote auf letztere zu greifen und erstere außer Pfändung zu lassen. (Prozeßordnung Art. 903).

§. 31. Finden sich jedoch keine oder keine hinreichenden anderen Gegenstände vor, und wird hinsichtlich der in Frage stehenden behauptet, daß sie einem Dritten als Eigenthum gehören, so nimmt der Steuerbote die Pfändung nur dann vor, wenn er glaubt, daß jene Angabe ungegründet sei und blos deßhalb gemacht werde, um die Vollstreckung zu hintertreiben.

Wird aber hinsichtlich der vorgefundenen Gegenstände behauptet, daß einem Dritten sonstige Ansprüche, z. B. Faustpfandsrechte, zustehen, so hat sich der Steuerbote niemals abhalten zu lassen, den Pfändungsakt zu vollziehen. Prozeßordnung Art. 902. Vergleiche dagegen §. 36 b unten.)

In dem einen wie in dem andern Falle sind die erhobenen Einwände in dem Pfändungsprotokolle anzuführen.

§. 32. Zur Pfändung hat der Steuerbote entweder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Ortes, oder und falls dies nicht thunlich ist, zwei volljährige Männer als Zeugen beizuziehen.

Die Zeugen dürfen weder zu dem Einnehmer, noch zu dem Steuerboten, noch zu dem Schuldner in einem Dienst- oder Pflegschaftsverhältnisse stehen; ebensowenig dürfen sie zu dem einen oder zu dem andern in gerader Linie und bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinien verwandt oder verschwägert sein; endlich darf auch derjenige nicht als Zeuge beigezogen werden, welcher mit der Schuldnerin durch das Band der Ehe verbunden ist oder verbunden war.

(Prozeßordnung Art. 849, 905 und 965).

§. 33. Die gepfändeten Gegenstände werden einem Verwahrer oder Aufseher überantwortet, welchen der Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter auf desfallsiges Ansuchen des Steuerboten aufzustellen hat.

Derselbe muß zur Pfändung beigezogen werden, hat das Protokoll mit zu unterschreiben und ist für sorgfältige Erhaltung und Bewahrung, beziehungsweise Ueberwachung der ihm anvertrauten Gegenstände haftbar.

(Prozeßordnung Art. 914, Abs. 1; 916, Abs. 2; 959, Abs. 2; 965).

§. 34. Zu Verwahrern von gepfändeten Fahrnissen dürfen nur verlässige und haftungsfähige und in der Gemeinde wohnende Personen genommen werden. Bringt der Schuldner einen hiernach annehmbaren Verwahrer selbst in Vorschlag, so ist derselbe zu bestätigen. (Prozeßordnung Art. 915, Abs. 1 und 914, Abs. 1).

Zu Aufsehern über gepfändete Früchte sind, so weit thunlich, Feldhüter der Gemarkung, in welcher die treffenden Güter liegen, zu bestellen.

(Prozeßordnung Art. 959, Abs. 1).

§. 35. Die gepfändeten Fahrnisse sind dem Verwahrer zu übergeben. Erforderlichen Falles hat der Gemeindevorstand auch ein Lokal zu bestimmen, in welchem sie unter Aufsicht des Verwahrers untergebracht und bis zur Versteigerung aufbewahrt werden. (Prozeßordnung Art. 914 Abs. 1, 916 Abs. 3).

Gepfändetes Vieh wird in einen vom Gemeindevorstande zu bestimmenden Stall verbracht. Das nöthige Futter muß entweder der Schuldner liefern, oder es wird auf seine Kosten angeschafft und aus dem Steigerlöse bezahlt.

§. 36. Vorstehende Bestimmungen erleiden folgende Ausnahmen:

a) Die gepfändeten Fahrnisse können in dem Besitze des Schuldners gelassen werden, wenn der Verwahrer, welchen der Schuldner nach §. 34 selbst in Vorschlag bringen kann, die Haftung dafür übernimmt, daß sie am Tage der Versteigerung richtig an Ort und Stelle verbracht werden. Die desfallsige Erklärung des Verwahrers muß in dem Pfändungs-Protokolle beurkundet und von demselben unterschriftlich anerkannt werden. (Prozeßordnung Art. 916 Abs. 3).

b) Wenn ein Dritter die gepfändeten Gegenstände als Faustpfandgläubiger oder auf Grund eines Zurückbehaltungsrechtes im Besitze hat, kann er verlangen, daß sie ihm bis zur Veräußerung in Verwahrung belassen werden, soferne er keinen Anspruch auf Verwahrungsgebühren macht. (Prozeßordnung Art. 519 Abs. 3). Wird ein solches Verlangen gestellt, so ist dasselbe im Protokolle zu beurkunden und von dem Dritten unterschriftlich anerkennen zu lassen. Von Aufstellung eines Verwahrers wird in einem solchen Falle Umgang genommen.

§. 37. Das Pfändungsprotoll ist nach Anleitung des Formulars Nr. III und unter Einhaltung der im §. 13 enthaltenen allgemeinen wie der nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu errichten:

a) in dem Protokolle muß das vollstreckbare Rückstandsverzeichniß, wie der geschuldete Betrag angegeben werden;

b) bei einer Pfändung von Fahrnissen müssen die gepfändeten Gegenstände Stück für Stück nebst Angabe ihres beiläufigen Werthes, welcher, abgesehen von dem im §. 49 vorgesehenen Falle, vom Steuerboten abzuschätzen ist, verzeichnet und von Waaren und sonstigen Vorräthen auch die Zahl, das Maß oder das Gewicht angeführt werden. Die zur Verwahrung der gepfändeten Gegenstände getroffene Anordnung ist gleichfalls anzugeben.

c) Bei einer Pfändung von Früchten auf der Wurzel muß in das Protokoll aufgenommen werden: die Bezeichnung der Grundstücke nach Kulturart, beiläufigem Flächeninhalt, Gemarkung und Plannummer; ferner die darauf stehende Früchtegattung; endlich die Aufforderung an den Schuldner, sich der eigenmächtigen Einerntung zu enthalten.

d) Endlich ist, wenn thunlich, Zeit und Ort der Versteigerung anzugeben. (Vergl. §. 45 unten). (Prozeßordnung Art. 906 und 958).

§. 38. Von dem Pfändungs-Protokolle hat der Steuerbote dem Schuldner, ferner dem Verwahrer oder Aufseher, und bei Pfändungen von Früchten auf der Wurzel auch dem Vorstande der Gemeinde, auf deren Bann die Grundstücke gelegen sind, Abschriften zuzustellen.

An den bei der Pfändung anwesenden Verwahrer oder Aufseher wird die Abschrift ohne Errichtung eines besonderen Zustellungsaktes ausgehändigt, was jedoch im Pfändungs-Protokolle beurkundet werden muß.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Zustellung an den Schuldner, wenn er bei der Pfändung zugegen ist, oder wenn die Pfändung in seiner Wohnung vorgenommen wird. Andernfalls hat die Zustellung mittels besonderer Zustellungs-Urkunden nach §. 11 und 12 zu geschehen.

Die Zustellung an den Gemeindevorstand erfolgt gleichfalls ohne besondere Zustellungs-Urkunde. Der Steuerbote hat sich jedoch von demselben den Empfang auf der Urschrift des Pfändungs-Protokolles durch Unterschrift bescheinigen zu lassen. (Prozeßordnung Art. 907; 916 Abs. 1; 960).

§. 39. Finden sich keine pfändbaren Gegenstände vor, oder haben die vorgefundenen einen so geringen Werth, daß ein Ueberschuß des Steigerlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist (vergl. §. 27), so beurkundet der Steuerbote dieses in dem Protokolle (Uneinbringlichkeits-Protokoll) und läßt sich von dem Gemeindevorstande auf demselben bescheinigen, daß ihm weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei.

Der Gemeindevorstand ist vorbehaltlich disziplinärer Einschreitung für Schadensersatz haftbar, wenn er ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen nicht angibt.

Zur Errichtung eines Uneinbringlichkeits-Protokolles ist die Beiziehung von Zeugen nicht erforderlich. (Prozeßordnung Art. 908).

§. 40. Der Einnehmer kann den Steuerboten anweisen, sich vorerst auf die Errichtung eines Pfändungsversuchs-Protokolles zu beschränken, wenn der Schuldner verspricht, sofort und längstens innerhalb dreier Tage an den Einnehmer zahlen zu wollen. Leistet der Schuldner die versprochene Zahlung nicht, dann muß mit Pfändung gegen ihn vorgegangen werden.

Ohne Ermächtigung von Seite des Einnehmers darf der Steuerbote keine Pfändungsversuchs-Protokolle errichten.

Zur Errichtung eines Pfändungsversuchs-Protokolles sind keine Zeugen beizuziehen.

§. 41. Nach vollzogener Pfändung übergibt der Steuerbote die Urschriften seiner Pfändungs-Protokolle, die Uneinbringlichkeits- und Pfändungsversuchs-Protokolle dem Einnehmer.

§. 42. Die hierauf eingehenden Zahlungen merkt der Einnehmer auf dem Rückstandsverzeichnisse vor.

Wenn ein Schuldner auf die Pfändung hin nicht zahlt, so ertheilt der Einnehmer dem Steuerboten den Auftrag, die Versteigerung vorzunehmen. Den Auftrag setzt er auf das Pfändungs-Protokoll und übergibt letzteres dem Steuerboten.

Abschnitt IV.

Versteigerung.

§. 43. Die Versteigerung darf nicht früher als zehn Tage und nicht später als dreißig Tage — bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen, Pferden edler Art, Kunstsachen u. dgl. nicht früher als dreißig Tage und nicht später als sechszig Tage — nach Zustellung des Pfändungs-Protokolles an den Schuldner vorgenommen werden. (Prozeßordnung Art. 927 und 208).

§. 44. Sind die gepfändeten Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, ist die Ernährung gepfändeter Thiere im Verhältnisse zu ihrem Werthe zu kostspielig oder wird aus sonstigen in der Natur oder Beschaffenheit der Pfändungsgegenstände liegenden Dringlichkeitsgründen Beschleunigung nothwendig, so kann der Einzelnrichter auf Antrag des Einnehmers oder Schuldners die Vornahme der Versteigerung in einem früheren als dem im §. 43 bezeichneten Zeitpunkte gestatten.

Auf dieselbe Weise kann wegen besonderer Verhältnisse die Vornahme der Versteigerung in einem späteren als dem dort bezeichneten Zeitpunkte bewilligt werden.

Auch können der Einnehmer und der Schuldner sich über frühere oder spätere Vornahme der Versteigerung vereinigen. (Prozeßordnung Art. 928).

§. 45. Wenn Zeit und Ort der Versteigerung nicht entweder in dem Pfändungs-Protokolle angegeben, oder auf Antrag des Schuldners gerichtlich festgesetzt worden sind; — oder wenn der definitiv festgesetzt gewesene Versteigerungstermin nicht eingehalten wird: so muß dem Schuldner wenigstens acht Tage vor der Versteigerung mittels besonderer Zustellungsurkunde (vergl. §. 11 und 12) bekannt gegeben werden, wann und wo die Versteigerung stattfinden wird.

(Prozeßordnung Art. 906 letzter Abs. — 930.)

§. 46. Zeit und Ort der Versteigerung sind drei Tage zuvor unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und diese Bekanntmachung ist am Tage der Versteigerung zu wiederholen.

Sind die zu versteigernden Gegenstände von Bedeutung, so kann die Bekanntmachung außerdem auch noch in öffentlichen Blättern geschehen, deren Wahl den Einnehmern überlassen bleibt. (Prozeßordnung Art. 926).

§. 47. Sind Früchte auf der Wurzel gepfändet worden, so können der Einnehmer und der Schuldner übereinkommen, daß dieselben nicht auf der Wurzel, sondern erst nach der Einerntung versteigert werden, und daß zu diesem Behufe ein Verwalter aufgestellt werde, der die Einerntung zu besorgen hat oder unter dessen Aufsicht sie durch den Schuldner vorzunehmen ist.

Der Steuerbote kann in einem solchen Falle ermächtigt werden, die Früchte aus freier Hand nach den laufenden Marktpreisen zu verkaufen.

Das im Absatz 1 und 2 bezeichnete Verfahren kann auch auf Begehren des Einnehmers oder Schuldners durch den Einzelnrichter verfügt werden.

(Prozeßordnung Art. 961).

§. 48. Die gepfändeten Gegenstände sollen in der ortsüblichen Form durch den Steuerboten öffentlich versteigert werden.

Die zu versteigernden Gegenstände sind Stück für Stück zum Aufrufe zu bringen. Gegenstände, welche sich hiezu eignen, können jedoch auch partienweise ausgeboten werden.

Der Meistbietende hat jedes Stück auf erfolgten Zuschlag sofort baar zu bezahlen. Die Bezahlung darf aber nur in die Hände des Einnehmers oder eines von ihm aufgestellten Gelderhebers geleistet werden. Der Einnehmer oder der von ihm aufgestellte Gelderheber muß daher bei der Versteigerung zugegen sein. Gleiches gilt in dem Falle des §. 47 Abs. 2.

Dem Steuerboten ist es untersagt, auf die ausgebotenen Gegenstände selbst zu bieten. (Prozeßordnung Art. 925 und 931).

§. 49. Pretiosen dürfen unter dem Taxwerthe nicht zugeschlagen werden, doch ist bei Gold- und Silbergeräthen nur der Bruchwerth in Anschlag zu bringen.

Der Steuerbote hat die Schätzung durch einen oder zwei für solche Schätzungen im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige vornehmen und von ihnen auf dem Pfändungsprotokolle durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Stimmen die Sachverständigen in der Schätzung nicht überein, so ist der Werth nach dem Durchschnitte der Schätzungen zu berechnen.

Kann die Schätzung in obiger Weise nicht statt finden, so hat der Steuerbote, soferne Einnehmer und Schulder nicht anders übereinkommen, die Gegenstände an das Einzelugericht zu verbringen und hat der Einzelnrichter die Schätzung durch einen oder zwei von ihm ernannte Sachverständige oder auf dem Requisitionswege zu bewirken. (Prozeßordnung Art. 932).

§. 50. Finden sich bei der Versteigerung keine Käufer vor, oder wird bei Pretiosen der Schätzungswerth nicht erreicht, so ist die Versteigerung auf einen andern Tag zu verlegen. Erforderlichen Falles hat der Gemeindevorstand auf desfallsigen Antrag des Steuerboten die gepfändeten Gegenstände in den Kantonshauptort oder in die nächste Stadt verbringen zu lassen, damit dort die Versteigerung vorgenommen werde.

Zeit und Ort der zweiten Versteigerung sind sofort anzuberaumen und in der für die erste Versteigerung vorgeschriebenen Weise dem Schuldner sowohl wie öffentlich bekannt zu geben.

Bei dieser wiederholten Versteigerung ist auch bei Pretiosen auf den Schätzungswerth keine Rücksicht zu nehmen. (Prozeßordnung Art. 935).

§. 51. Die Versteigerung ist zu unterlassen, wenn der Schuldner seine gesammte Schuldigkeit dem anwesenden Einnehmer oder dessen Gelderheber (vergl. §. 48 Abs. 3) baar entrichtet.

Der Steuerbote ist verbunden, mit der Versteigerung sogleich einzuhalten, wenn die zur Zahlung von Steuern und Kosten erforderliche Summe erreicht ist. (Prozeßordnung Art. 936).

§. 52. In dem Versteigerungs-Protokolle, welches unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des §. 13 und nach Anleitung des Formulares Nr. IV aufzunehmen ist, müssen die einzelnen zugeschlagenen Gegenstände nebst dem Zuschlagspreise und dem Ansteigerer verzeichnet werden. (Prozeßordnung Art. 933).

Auf das Versteigerungs-Protokoll muß ferner gesetzt werden: eine vom Gemeindevorstande visiren zu lassende Liquidation der sämmtlichen Vollstreckungskosten, die Berechnung der Gesammtschuldigkeit des Schuldners und die Feststellung des aus dem Steigerlöse etwa übrig bleibenden Ueberschusses.

§. 53. Den auf Steuern und Kosten geschuldeten Betrag vereinnahmt der Einnehmer und stellt dem Schuldner Quittung hierüber aus. Den Ueberschuß des Steigerlöses aber zahlt er an wen Rechtens hinaus und läßt sich solches auf dem Steigprotokolle quittiren.

Abschnitt V.

Uebrige Einbringungsmittel.

§. 54. Die nachverzeichneten Einbringungsmittel können in Anwendung kommen, ohne daß vorher eine Mahnung oder ein Befriedigungsgebot zugestellt zu werden braucht.

§. 55. Wenn bei einem Steuerschuldner auf Anstehen eines anderen Gläubigers desselben eine Pfändung vorgenommen wird, so kann sich der Einnehmer mit seiner Steuerforderung anschließen.

Die Anschließung kann sogleich bei der Pfändung dem Gerichtsvollzieher mündlich erklärt werden, wobei die Forderung in der in §. 23 a angegebenen Weise zu bezeichnen ist. In diesem Falle beurkundet der Gerichtsvollzieher die Anschließungserklärung im Pfändungs-Protokolle und läßt dieselbe vom Einnehmer unterzeichnen.

Die Anschließung kann ferner nach der Pfändung und noch so lange erklärt werden, als nicht die Versteigerung vorgenommen und der Erlös an den betreibenden Gläubiger hinausgezahlt ist. In diesem Falle hat der Einnehmer die Anschließungs-Erklärung, welche zugleich die Bezeichnung seiner Forderung in der in §. 23 a angegebenen Weise zu enthalten hat, sowohl dem betreibenden Gläubiger und dem Gerichtsvollzieher oder sonstigem Versteigerungsbeamten wie dem Schuldner nach Vorschrift des §. 11 und 12 zustellen zu lassen.

(Prozeßordnung Art. 919 und 921).

§. 56. Sind Mieth- oder Pachtzinse, welche ein Steuerschuldner zu beziehen hat, von einem andern Gläubiger desselben mit Arrest belegt, so sind daraus die auf die Mieth- oder Pachtobjekte treffenden, dem Arrestbeklagten zur Last fallenden Steuern und Umlagen, für die während des Vollstreckungs-Verfahrens laufenden und die demselben vorhergehenden zwei Kalenderjahre, so weit sie durch den etwa zur Verfügung des Arrestbeklagten bleibenden Theil des Mieth- oder Pachtzinses nicht gedeckt erscheinen, vorzugsweise zu berichtigen.

Eine Arrestanlage ist hier jedoch nicht erforderlich, sondern es genügt die Anmeldung der Forderung.

Die Anmeldung muß den geschuldeten Betrag in der im §. 23 a vorgeschriebenen Weise angeben und kann bis zur Beendigung der gerichtlichen Vertheilung, falls aber eine solche nicht stattzufinden hat, bis zur Ausbezahlung der mit Arrest belegten Beträge wirksam vorgenommen werden.

Sie kann bei dem Drittschuldner mittels Zustellung nach Vorschrift des §. 11 und 12 falls aber dieser die schuldigen Beträge ganz oder theilweise bereits hinterlegt, oder falls eine gerichtliche Vertheilung stattzufinden hat, auch auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes mündlich zu Protokoll oder schriftlich gemacht werden. (Prozeßordnung Art. 997 und 998).

§. 57. Der Einnehmer kann sich ferner der Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen des Steuerschuldners (Immission) anschließen.

Die Anschließung kann erfolgen, sobald die Klage auf Einweisung zugestellt ist und so lange das Verfahren darauf oder die erkannte Einweisung fortbesteht.

Zur Anschließung genügt eine einfache, schriftlich oder zu Protokoll zu machende Anmeldung der Forderung bei dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichtes, wobei die Forderung in der in §. 23 a vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen ist. (Prozeßordnung Art. 1020, 1022, 1024).

Abschnitt VI.
Vollstreckung gegen rückständige Steuereinnehmer.

§. 58. Verbleibt ein Steuereinnehmer mit seinen Ablieferungen an das Kgl. Rentamt im Rückstande, so stellt letzteres eine Rückstandsliquidation auf, und legt dieselbe sammt den sie begründenden Belegen der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Vollstreckbarkeits-Erklärung vor.

Die Rückstandsliquidation ist unter Einhaltung der in Art. 290 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Form aufzustellen und muß die gesammte Ablieferungsschuldigkeit des Einnehmers, die hierauf gemachten Ablieferungen, die vom Einnehmer als uneinbringlich nachgewiesenen Beträge und die hieraus sich ergebende Rückstandssumme ausweisen.

Gelangt die Rückstandsliquidation mit der Vollstreckbarkeitserklärung der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, versehen zurück, so hat das Kgl. Rentamt die Vollstreckung gegen den Einnehmer nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, jedoch ohne vorgängige Zustellung einer Mahnung, sofort einzuleiten und durchzuführen.

Abschnitt VII.
Vollstreckungskosten.

§. 59. Die Einnehmer haben die Vollstreckungskosten gleichzeitig mit den Steuern von den Schuldnern zu erheben, und in vorschriftsmäßiger Weise zu verbuchen und hinauszuzahlen.

§. 60. Die auf ungiebige Beträge erlaufenen Kosten werden aus der Staatskasse vergütet. Die Einnehmer haben jedoch Sorge zu tragen, daß Kosten dieser Art möglichst vermieden werden. Sie haben deshalb, sobald die Unzahlfähigkeit eines Schuldners außer Zweifel steht, von weiterem Vorgehen auf dem Wege der Vollstreckung Umgang zu nehmen und die Uneinbringlichkeit durch vorschriftsmäßige Unzahlfähigkeitszeugnisse auszuweisen.

§. 61. Die Gebühren des Steuerboten werden festgesetzt, wie folgt: für

eine Mahnung	4 kr.
einen Zustellungsakt (vergl. §. 23, 38, 45, 55)	
und zwar für die Urschrift	12 kr.
für die Abschrift	4 kr.
eine Pfändung	30 kr.
einen Pfändungsversuch	15 kr.
ein Uneinbringlichkeits-Protokoll	6 kr.
eine Abschrift vom Pfändungsprotokoll	10 kr.
eine Versteigerung	1 fl. — kr.
einen Versteigerungsversuch	30 kr.
eine Abschrift vom Steigprotokolle	12 kr.

Hat ein Schuldner, welcher nicht am Wohnorte des Steuerboten wohnt, nach ertheiltem Pfändungs- oder Versteigerungsauftrage noch Zahlung geleistet, jedoch so spät, daß der Steuerbote hievon nicht mehr benachrichtigt werden konnte, so hat letzterer, wenn er des ihm ertheilten Auftrags wegen einen expressen Gang an den Wohnort des Schuldners hat machen müssen, Anspruch auf die Pfändungs- beziehungsweise Versteigerungversuchs-Gebühr.

§. 62. Die Gebühren der Zeugen und Schätzleute, dann der Verwahrer und Aufseher sind nach den Normen und Ansätzen der §§. 8 und 32 der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung vom 13. Mai 1870 (Amtsbl. S. 719), sowie der Allerhöchsten Verordnung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen 2c. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 13. Juni 1870 (Amtsbl. S. 857) zu bemessen und zu vergüten.

§. 63. Alle übrigen Kosten insbesondere für Verbringung der gepfändeten Gegenstände in den Fällen der §§. 35, 49 und 50 — die Lokalmiethe und die Fütterungskosten im Falle des §. 35 — die Versteigerungs-Publikationskosten 2c. werden, soferne dieselben nicht schon zwischen dem Schuldner und dem Bezugsberechtigten vereinbart worden sind, von dem Gemeindevorstande nach den ortsüblichen Preisen festgesetzt."

§. 33. Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungseinnehmer der Pfalz.

Der im Jahre 1858 gegründete Pensionsverein für die Relikten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer hat im Jahre 1867 seine Satzungen einer

Revision unterworfen und wurden die hienach revidirten Satzungen von Allerhöchster Stelle genehmigt. Dieselben sind in der Beil. zu Nr. 106 des Amtsbl. von 1868 publizirt. Der Verein steht unter der speziellen Aufsicht und Leitung der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen.

Berechtigt zum Beitritte waren nach §. 3 der Statuten sämmtliche Steuer- und Gemeinde-Einnehmer der Pfalz, welche ihren Beitritt innerhalb 3 Monaten vom Tage der Konstituirung des Vereins an schriftlich erklärt haben

Zum Beitritte verpflichtet sind nach §. 4. „alle in Zukunft angestellt oder befördert werdenden Einnehmer", die Stiftungsrechner jedoch nur dann, wenn sie ein jährliches Dienstes-Einkommen von wenigstens 400 fl. besitzen.

Der Eintrittsbeitrag beträgt 150 fl., welcher in 6 Jahresterminen mit 5 pCt. Verzinsung in die Vereinskasse zu bezahlen ist (§. 7).

Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes ist auf 2 pCt. des jährlichen Ertrages seiner Einnehmerei in minimo festgesetzt. (§. 8).

Wird eine Einnehmerstelle durch Tod, Versetzung u. dgl. erledigt, so kann, dem Verweser die Verpflichtung auferlegt werden, ein Dritttheil der Gesammterträgnisse dieser Stelle während der Verwesung zur Vereinskasse abzugeben. (§. 10).

Jede Wittwe eines Mitgliedes erhält eine jährliche Unterstützung von 150 Gulden, welche bei genügenden Mitteln durch den Verwaltungsausschuß bis zu dem Betrage von 200 fl. erhöht werden kann. (§. 12).

Jede einfache Waise erhält den 5. Theil der Unterstützung der Mutter, jede Doppelwaise das Doppelte der Unterstützung der einfachen Waise. (§. 13. u. 14).

Die Mitglieder aus jedem Bezirksamte wählen von 5 zu 5 Jahren aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten und einen Ersatzmann. Diese Bevollmächtigten wählen in Speyer unter der Leitung eines Kgl. Regierungsbeamten 3 Personen zur Vereinsverwaltung und ebensoviele Ersatzleute, welche in Speyer ihren Wohnsitz haben, jedoch nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese bilden den Verwaltungsausschuß und wählen unter sich den Vorstand und Sekretär. (§. 26).

Der Rechner, welcher nicht Mitglied des Ausschusses sein soll, wird von Letzterem ernannt und von der Kgl. Regierung bestätigt. (§. 31).

§. 34. Portofreiheit der Einnehmer.

(Siehe hierüber auch §. 11 des Handbuchs.)

Durch die Reggs.-Entschl. vom 23. Mai 1866 (Amtsbl. S. 709) und jene vom Mai 1869 (Amtsbl. S. 834) wurde bestimmt, daß unter den allgemeinen Voraussetzungen der Kgl. Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, (Amtsbl. S. 93), die Korrespondenz der Kgl. Steuer- und Gemeinde-Einnehmer an alle anderen Behörden und unter sich von der Portoentrichtung befreit ist, sofern diese Korrespondenz aus Anlaß der Erhebung von Staatsgefällen erfolgt. Dieselbe muß jedoch, wenn sie an Gemeindebehörden

oder andere Einnehmer gerichtet ist, auf der Adresse neben der Bezeichnung R. S. den Beisatz „Einhebung von Staatsgefällen betr." enthalten.

In allen übrigen Fällen genießen diese Bediensteten, wie auch die Rechner der Distrikte, Portofreiheit nur für ihre Korrespondenzen an die Behörden innerhalb des Verwaltungsbezirkes, in dem sie angestellt sind*).

Auch gilt letztere Bestimmung nur von Schriftsendungen, welche Staatsdienstangelegenheiten im Sinne der Verordnung vom 23. Juni 1829 betreffen. Geldsendungen sind nur dann portofrei, wenn die Portofreiheit speziell dafür bewilligt ist, wie z. B. bei dem Verkehre mit der Redaktion des Kreisamtsblattes, und wenn dieselben auf der Adresse mit einer die Bezeichnung R. S. näher begründenden Angabe des Betreffs versehen sind.

Die Einnehmer haben ihre dienstliche Korrespondenz mit ihrem Dienstsiegel zu verschließen.

Jedes Poststück, für welches Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß außerdem auf der Außenseite mit der Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten, sowie mit der laufenden Geschäftsnummer versehen sein.

Ihrem Inhalte nach dürfen solche Sendungen nur in Akten und Geldern oder diesen gleichzuachtenden Papieren bestehen. Gegenstände anderer Art sind von der portofreien Beförderung durch die Post ausgeschlossen.

Durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1872 Nr. 871 J wurde bekannt gegeben, daß die Korrespondenz der Steuer-Einnehmer mit den Steuer- und Forstgerichtsboten unter der Voraussetzung portofrei ist, daß dieselbe aus Anlaß der Erhebung von Steuer- oder Forststrafgefällen erfolgt und außer der Signatur R. S. noch die nähere Bezeichnung des Gegenstandes wie z. B. „Erhebung von Steuergefällen" enthält. Zugleich wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Geldsendungen der Steuer-Einnehmer keine Portofreiheit genießen, da den bestehenden Bestimmungen gemäß das Verbringen der Gelder Sache der Einnehmer sei.

§. 35. Instruktion vom 17. November 1826 über die Anwendung der Einregistrirungs- und Stempelgesetze auf Gemeinde- und Administrativ-Akten.

Dieselbe ist nebst den später erfolgten Aenderungen und Ergänzungen abgedruckt in dem zu Speyer im Jahre 1855 erschienenen Werke: „Die Gemeindegesetzgebung der Pfalz", Seite 299 und folg. Da sich das genannte Werk in den Händen der meisten Gemeindebehörden befindet und an den Bestimmungen durch die neue Gesetzgebung ohnedies nichts geändert wurde, so wird hier von einem Abdrucke der Instruktion Umgang genommen.

*) Bezüglich der dienstlichen Korrespondenz an deutsche Behörden außerhalb Bayerns ist das Reichsgesetz vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten (Amtsblatt 1872 Seite 1389 ff.) maßgebend.

§. 36. Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesen*).

Das Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesen der Pfalz ist durch nachstehende Verordnungen und Instruktionen geregelt:

1. Kgl. Verordnung vom 4. Juli 1840, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz betreffend (Amtsbl. S. 279). Dieselbe wurde zum Vollzuge des Landraths-Abschiedes vom 8. Juli 1839 erlassen und bildet noch heute die Grundlage der Einrichtung des Forstwesens der pfälzischen Gemeinden und Stiftungen.

Durch die spätere Kgl. Vorordnung vom 1. Juli 1853 (Amtsbl. S. 567), die Organisation der Staatsforst-Verwaltung betreffend, wurde an den Bestimmungen jener Verordnung vom 4. Juli 1840 im Allgemeinen nichts geändert und im Art. 24 ausdrücklich bemerkt, daß es bezüglich des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz bei den dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbleibe. Nur die Art. 4 und 6 sowie Art. 3 Abs. 4 der Verordnung von 1840 wurden durch den Art. 27 jener vom 1. Juli 1853 theils außer Wirksamkeit gesetzt, theils abgeändert.

Art. 1 der Verordnung vom 4. Juli 1840 enthält folgende organische Bestimmungen:

„Die Direktion und obere Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz verbleibt, wie bisher, dem Wirkungskreise Unserer Regierung, Kammer des Innern, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unseres Ministeriums des Innern. Dieselbe hat im geeigneten Benehmen mit Unserer Regierungskammer der Finanzen den wirthschaftlichen Betrieb der betreffenden Waldungen, nach den bestehenden Gesetzen, instruktiven Verordnungen und Normativen, durch die für die Staatsforste aufgestellten Organe, namentlich durch den Kreisforstrath als technischen Referenten in beiden Regierungskammern, durch den Kreisforst-Inspektionsbeamten und die Kgl. Forstämter anordnen, leiten und überwachen zu lassen. Für den speziellen Vollzug des äußern Dienstes sind oder werden den kgl. Forstämtern, Revier- und Forsteiförster, als Verwaltungsassistenten, und diesen das erforderliche Forstschutzpersonal beigegeben und untergeordnet."

Ferner bestimmt Art. 5, daß die Gemeinden und Stiftungen ihrerseits die Kosten für die Besoldungs-, Pensions- und Alimentationsbezüge der Kommunal-, Revier- und Forsteiförster und deren Relikten, sowie auch jene für die Funktionszulagen der Aerarial-, Revier- und Forsteiförster, welchen von ihnen Waldungen zugetheilt werden, endlich für das Forstschutzpersonal zu übernehmen und zu bestreiten haben.

Art. 8 verfügt: „Die unmittelbare Fürsorge für den Forstschutz soll alsbald auch jenen Gemeinden und Stiftungen, welchen sie bis jetzt entzogen geblieben ist, wieder übertragen werden. Der Kostenaufwand für das Forstschutzpersonal wird nicht nach dem Gesammtflächeninhalt der Gemeinden und Stiftungen re-

*) Siehe Art. 23 der Gde-Ord. und die Note hiezu, Seite 97 des Handbuchs.

partirt, sondern fällt den einzelnen Waldeigenthümern zur Last, welche jenes Personal den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß unter den in denselben vorbehaltenen Beschränkungen aufzustellen haben. Die Zahl der in jedem Reviere für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen erforderlichen Schutzförster oder Waldschützen und die Bezüge, welche ihnen zu verabreichen sind, werden vorbehaltlich der Berufung an Unsere Regierung, Kammer des Innern, durch die Landkommissariate und Forstämter im gemeinschaftlichen Benehmen ermittelt und festgesetzt."

Sodann Art. 10 Abs. 2: „Uebrigens bleibt den Gemeinden und Stiftungen freigestellt, den Forstschutz durch das untere Aerarial-Personal mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde besorgen zu lassen, und dieses dafür nach Uebereinkunft zu remuneriren."

2. Anleitung zur Geschäftsbehandlung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz:

Die mittelst Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen vom 26. Januar 1858 Nr. 218 genehmigte Instruktion über die Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens der Pfalz ist in der Beilage zu Nr. 63 des Amtsbl. von 1858 abgedruckt.

Dieselbe handelt im ersten Abschnitte von der Ausführung des jährlichen Betriebs, im zweiten von dem Forstschutze. Da Separatabdrücke dieser Instruktion sich in den Händen aller waldbesitzenden Gemeinden befinden, wird hier von dem Abdrucke Umgang genommen.

Die in den §§. 12, 19, 23, 25, 49 und 50 der Instruktion vorgesehene Genehmigung des Bezirksamtes ist zufolge der Bestimmungen der Gde.-Ord. nicht mehr erforderlich. Die Vollziehbarerklärung in §. 28 der Instruktion erfolgt jetzt durch das betreffende Bürgermeisteramt. Siehe §. 276 der Gde.-Rechgs.-Instr. und Reggs.-Entschl. vom 30. November 1870 Nr. 16120 C. Zu §. 49 der Instruktion gehört die Reggs.-Entschl. vom 13. Januar 1870 Nr, 841 C und §. 76 der Gde.-Rechgs.-Instr., den Verkauf der Lohrinden aus den Gemeindewaldungen betreffend.

Die zuletzt erwähnte Reggs.-Entschl. gestattet den Gemeinden, wenn für die Lohrinden ein entsprechender Erlös nicht erzielt wird, dieselben noch ein weiteres Jahr auf dem Stocke stehen zu lassen. In diesem Falle muß jedoch der entsprechende Beschluß des Gemeinderathes rechtzeitig gefaßt und dem Kgl. Oberförster mitgetheilt werden, welcher ihn dem Kgl. Forstamte vorzulegen hat; außerdem ist dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, damit in dem Büdget bei der betreffenden Einnahmeposition Vormerkung hievon gemacht werde.

3. Anleitung zur Aufstellung von Wirthschaftsplänen für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen:

Dieselbe ist als Beilage A zur vorstehenden Instruktion in der Beilage zu Nr. 63 des Amtsbl. von 1858 (Seite XXVII) publizirt. Sie bestimmt, daß die

betreffenden Gemeinden oder Stiftungen auf Betreiben des Kgl. Forstamtes mit einem befähigten Sachverständigen Akkord abzuschließen und diesen durch das Kgl. Bezirksamt und Forstamt bestätigen zu lassen haben.

Die Grundlage-Protokolle sind den Bürgermeistern zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen.

Der hergestellte Wirthschaftsplan wird von dem einschlägigen Kgl. Oberförster dem betreffenden Bürgermeister mitgetheilt, welcher ihn mit der Zustimmung oder etwaigen Erinnerung des Gemeinderaths binnen 14 Tagen wieder an den Oberförster zurückzugeben hat. Dieser legt sodann den Wirthschaftsplan mit der Erinnerung des Gemeinderaths und seinem Gutachten dem Kgl. Forstamte vor, welches denselben an Ort und Stelle prüft und mit seinem Gutachten und der vorher einzuholenden Erinnerung des Kgl. Bezirksamts an die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung einbefördert.

Nach erfolgter Genehmigung ist eine Reinschrift des Operats nebst der Uebersichtskarte für das Forstamt anzufertigen, das Original bleibt beim Oberförster.

Der betreffenden Gemeinde bleibt es überlassen, sich ebenfalls eine Abschrift anfertigen zu lassen, oder jederzeit von dem beim Oberförster befindlichen Exemplare Einsicht zu nehmen.

Jede Abweichung von dem genehmigten Wirthschaftsplane, ohne Regierungs-Ermächtigung, ist verboten.

4. Nach der *Instruktion für die Holzhauer und Holzaufsetzer* (Beilage B der sub Ziff. 2 besprochenen „Anleitung") stehen sowohl die Holzhauer als die Holzaufsetzer (Schlaghüter) unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Lokal-Forstpersonals und haben den Anordnungen desselben in Allem, was die Ausführung der Holzfällungen betrifft, pünktliche Folge zu leisten. (Beilage zu Nr. 63 des Amtsbl. von 1858 S. LXXXV).

5. Ueber die Erhebung und Verrechnung der Besoldungs- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst wurde durch die Reggs.-Entschl. beider Kammern vom 7. November 1863 (Amtsbl. S. 1533) folgendes verfügt:

a) Für die Zukunft werden die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen jedesmal für das *laufende* Jahr festgesetzt und ausgeschrieben, sobald die Rechnungen des vorhergegangenen Jahres abgeschlossen und verbeschieden sind.

   Auf den Grund dieser Ausschreibung verrechnen die Kgl. Rentämter diese Beträge nach Maßgabe der Flächenverzeichnisse der in den Rentamtsbezirken gelegenen beitragspflichtigen Waldungen; es bilden sich hieraus sonach rentamtliche Solleinnahmen.

b) Die Einnehmer und Stiftungsrechner liefern *vierteljährlich* die auf die Waldflächen fallenden Beiträge an die Kgl. Rentämter ab und zwar bis zum erfolgten Ausschreiben für das jeweilige laufende Jahr nach der *Größe des Vorjahres*.

6. Ueber die Vertheilung oder Veräußerung des Holzergebnisses aus den Gemeinde- und Stiftungswaldungen vergleiche die §§. 73 — 75 der Gde.-Rechgs.-Instr.; über die Aufnahme der Versteigerungsakten durch die Bürgermeisterämter außerhalb ihrer Amtsbezirke §. 77 der Gde.-Rechgs.-Instr. und Reggs.-Entschl. vom 28. November 1844 (Amtsbl. S. 444). Ueber die Vertheilung des Gabholzes siehe Art. 24 der Gde.-Ord., Seite 97 des Handbuchs.

§. 37. Die Streunutzung in den Gemeindewaldungen.

1. Hierüber enthält die Reggs.-Entschl. vom 6. April 1863 (Amtsbl. von 1866 S. 260) folgende Vorschriften:

„Um die in der neuesten Zeit beim Schließen und Verhegen der in den Gemeindewaldungen zum Streuscharren geöffneten Abtheilungen zwischen den Revierförstern und Bürgermeisterämtern vorgekommenen Kompetenzkonflikte zu beseitigen, wird als Nachtrag zur Anleitung der Geschäftsbehandlung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen Nachstehendes zur Darnachachtung verfügt:

„Sobald eine zum Streuscharren geöffnete Waldabtheilung derart ausgescharrt ist, wie dies im §. 55 der besagten Anleitung vorgesehen ist, wird der betreffende Revierförster das einschlägige Bürgermeisteramt davon in Kenntniß setzen, demselben einen Tag bezeichnen, mit welchem die Abtheilung zu schließen und zu verhegen ist und es ersuchen, dies in der Gemeinde bekannt machen zu lassen. Sollte dies von Seite des Bürgermeisteramts nicht beachtet werden, so hat der Königl. Revierförster sogleich Bericht an das Königl. Forstamt zu erstatten, welches sich nach §. 57 der Anleitung ungesäumt mit dem Königl. Bezirksamt in's Benehmen setzen und dessen geschäftsordnungsmäßige Verfügung an das Bürgermeisteramt provoziren wird.

„Wenn während dieser Verhandlungen der ursprünglich von dem Revierförster zum Verhegen bezeichnete Tag vorübergehen und nach diesem zum Nachtheil des Waldes immer noch Streuwerk von den Bewohnern der betreffenden Gemeinden in der zur Hege bestimmten Abtheilung gescharrt und entnommen werden sollte, hat demungeachtet das Protokolliren gegen dieselben zu unterbleiben, weil bekanntlich die Gerichte Strafen nicht aussprechen, so lange das Verhegen einer Abtheilung in der Gemeinde nicht bekannt gemacht worden ist.

„Die Aerarial- und Kommunal-Revierförster sind von gegenwärtiger Verfügung zur genauen Darnachachtung sogleich in Kenntniß zu setzen."

2. Durch Regg.-Entschl. vom 9. Februar 1866 (Amtsbl. S. 258) wurde vorstehendes Regierungs-Ausschreiben in Erinnerung gebracht und die strengste Handhabung der Vorschriften gegen übermäßige Streuausnutzung anbefohlen. Zugleich wurden die Bezirksämter beauftragt, gegen jene Bürgermeister, welche den technischen Anordnungen der betreffenden Revierförster nicht die entsprechende Folge geben und die requirirte Bekanntmachung verzögern, im Disziplinarwege einzuschreiten und für alle Folgen verantwortlich zu machen. Die Bezirksämter haben in solchen Fällen überdies sofort von Oberaufsichtswegen der Requisition

des Forstbeamten den Vollzug zu sichern und die entsprechende Bekanntmachung zu erlassen, vorbehaltlich der Wiedereröffnung des fraglichen Waldtheils zur Streunutzung, wenn sich nach vorschriftsmäßiger näherer Prüfung durch das k. Forstamt das Verfahren des Revierförsters als nicht gerechtfertigt zeigen sollte *).

§. 38. Abgabe von Forstprodukten aus Staatswaldungen.

Dieselbe ist geregelt:

1. durch die Kgl. Verordnung vom 19. August 1849 (Amtsbl. S. 391).
2. durch die Ministerialinstruktion vom 15. Oktober 1849 (Amtsbl. S. 493).
3. durch die M.-E. vom 6. April 1851 (Amtsbl. S. 285).

§. 39. Instruktion über Anweisung und Abgabe von Bauhölzern an Berechtigte.

Diese Instruktion wurde durch die k. Regierung unterm 22. Juli 1824 erlassen zur Regelung der in vielen Gemeinde- nnd Staatswaldungen bestehenden Ansprüche auf Bauholz. Dieselbe handelt im Kap. 1 von der Vorlage der Bauholz-Anschläge, im Kap. 2 von der Anfertigung der Bauholz-Anschläge, im Kap. 3 von der Prüfung derselben, im Kap. 4 von der Anweisung und Abgabe der Bauhölzer und in Kapitel 5 von der Nachbesichtigung der ausgeführten Bauten.

Die Instruktion ist abgedruckt bei Chelius Bd. 3 S. 279.

§. 40. Das Gemeindebauwesen.

In Folge der Gde.-Ord. vom 29. April 1869 sind die Gemeinden und Stiftungen auch in Bezug auf das Bauwesen selbstständig geworden und weder an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde noch an die technische Aufsicht und Prüfung einer Baubehörde oder eines im öffentlichen Dienste stehenden Technikers gebunden. Es können vielmehr mit Ausnahme der Schulhausbauten**) alle Gemeindebauten ohne Unterschied bis zum höchsten Betrage ausgeführt werden, ohne daß es einer höheren Genehmigung oder einer technischen Prüfung der Baupläne bedarf.

Nur wenn es sich um die Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe handelt, oder wenn zum Zwecke von Bauten der Grundstock des Gemeindevermögens angegriffen oder eine Schuld, welche den in Art. 47 der Gde.-Ord. angegebenen Betrag übersteigt, aufgenommen werden soll, ist die bezirksamtliche Genehmigung erforderlich. Art. 19 Abs. 2 und Art. 91 Ziff. 4 der Gde.-Ord.

Die bisherige Verpflichtung der Gemeinden, sich zur Besorgung ihres Bau-

*) Siehe das im Amtsbl. von 1872 S. 1232 abgedruckte Gutachten des k. Ministerial-Forstbüreaus vom 20. April 1872, Streunutzung in den Waldungen der Gemeinden des Regierungsbezirkes der Pfalz betr.

**) Siehe hierüber den Abschnitt „Schule und Unterricht."

wesens des Bezirksbauschaffners zu bedienen, ist demnach weggefallen. Es bleibt, insofern die bauliche Ausgabe den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt, dem freien Ermessen der Gemeinden überlassen, ob und welchen Techniker sie in jedem einzelnen Falle zur Anfertigung von Plänen oder zur Ausführung von Bauten aufstellen wollen.

Wenn die Ausgabe für Baulichkeiten den Betrag von 200 fl. übersteigt, so ist ein von einem Sachverständigen gefertigter Ueberschlag, der Akkord oder das Minderversteigerungs-Protokoll, oder eine Abschrift desselben und die definitive Aufnahme der Arbeit erforderlich. Der Kostenanschlag und die Pläne müssen entweder auf Stempel- oder auf für Stempel visirtes Papier geschrieben und einregistrirt werden. §. 203 der Gde.-Rechgs.-Instr.

Größere Gemeinden können nach Art. 62 Abs. 2 der Gde.-Ord. zur Besorgung des Bauwesens eigene Techniker aufstellen, welchen sodann in den betreffenden technischen Fragen eine berathende Stimme im Gemeinderathe zukommt.

Bezüglich der Besichtigung von gemeindlichen Bauarbeiten bestimmt §. 227 der G.-R.-J., daß sie durch den Bürgermeister und den Adjunkten oder zwei Gemeinderathsmitglieder stattzufinden hat, jedoch nur dann, wenn die Arbeiten auf Grund eines Akkordes oder einer Minderversteigerung gefertigt werden. Diese Förmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn die Aufnahme des Besichtigungsaktes und der definitiven Rechnung durch den Bezirksbauschaffner geschieht.

Die Besichtigungs- und Aufnahms-Akten müssen durch den Unternehmer unterschriftlich anerkannt werden. Die Ausgaben für Neubauten oder Hauptreparationen sind in der Gemeinderechnung mit den Plänen, Ueberschlägen, Akkorden oder Minderversteigerungs-Protokollen zu belegen. (§. 246 der G.-R.-J.)

Wenn nun auch die Gemeinden in Bezug auf das Bauwesen selbstständig geworden sind, so werden sie, insofern sie nicht eigene Techniker aufgestellt haben, immerhin gut thun, sich auch ferner des bewährten Institutes der Bezirksbauschaffner zu bedienen oder andere gebildete Bautechniker zu Rathe zu ziehen.

Die durch Reggs.-Entschl. vom 8. November 1854 eingeführte Geschäftsinstruktion für die Bezirksbauschaffner der Pfalz ist im Amtsbl. von 1854 S. 1185 publicirt. Dieselbe steht zwar mehrfach mit den Bestimmungen der neuen Gde.-Ord. im Widerspruch, ist jedoch in Bezug auf Kultus- und Distriktsbauten noch immer ausschließlich maßgebend.

Die Bezirksbauschaffner werden nach §. 1 der Instruktion auf den Vorschlag des k. Bezirksamtes und nach Erholung des Gutachtens der betr. k. Bauämter von der k. Regierung auf Ruf und Widerruf ernannt.

Die Beziehungen der Beamten der kgl. Bauämter zu dem Gemeinde- und Stiftungsbauwesen sind durch die nachstehend abgedruckten §§. 37, 48 und 49 der Kgl. Verordnung vom 23. Januar 1872 die Organisation des Staatsbauwesens betreffend (Amtsbl. S. 619) geregelt:

„§. 37. Die Beamten der Bauämter können die Ausführung von Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsbauten auf Grund besonderer mit der treffenden Verwaltung abzuschließenden Verträge übernehmen, die Uebernahme jeder solchen Bauführung ist jedoch durch die Genehmigung der Regierung bedingt.

Die Uebernahme von Privatbauten dagegen ist unzulässig."

„§. 48. Die Bauämter sind verpflichtet, über bautechnische Gegenstände, welche das öffentliche Interesse berühren, den einschlägigen Verwaltungsbehörden auf Requisition sachverständiges Gutachten abzugeben.

In Distrikts-, dann in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten haben die Bauämter für den Zweck der Uebung der Staatsaufsicht auf die Distrikte, die Gemeinden und Stiftungen auf Ersuchschreiben der k. Bezirksämter, sowie in Folge Auftrags der vorgesetzten Verwaltungsbehörden, unentgeltlich Gutachten abzugeben.

Wird ein Gutachten auf Antrag einer Partei abverlangt, so hat der darum angegangene Beamte hiefür Gebühren anzusprechen."

„§. 49. Der Vorstand des Bauamtes kann innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes nicht als Sachverständiger in streitigen, civilrechtlichen oder administrativen Angelegenheiten von Seite der Parteien verwendet werden.

Dessen Berufung als Sachverständiger einer Partei außerhalb seines Bezirkes ist von der Genehmigung der vorgesetzten Kreisstelle abhängig."

Dritter Abschnitt.

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

§. 41. Das Reichsgesetz über die Freizügigkeit.

Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 ist in Bayern als Reichsgesetz am 13. Mai 1871 in Kraft getreten. Es hat in Ausführung des Art. 3 der Reichsverfassung den Zweck, dem hier ausgesprochenen Grundsatze, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaate zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe und zur Erwerbung von Grundstücken, sowie zur Ausübung sonstiger bürgerlicher Rechte wie der Einheimische zugelassen werden soll, eine feste Gestalt zu geben.

Durch die Bestimmungen dieses Reichsgesetzes wurden die Bestimmungen des bayr. Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 in mehreren Punkten abgeändert.

Das Freizügigkeitsgesetz ist publicirt in der Beilage zu Nr. 33 des Amtsbl. von 1871 S. 10 und wird hier seiner Wichtigkeit wegen zum Abdrucke gebracht. Dasselbe lautet:

„§. 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;

2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen*).

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen

*) Vergl. §. 14 ff. und §. 55 folg. der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869.

Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7. Sind in den in §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen*).

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armencommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene

*) Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 ist publicirt im Amtsbl. von 1852 S. 13 u. ff. und abgedruckt in §. 44 des Hdb. Für die Staaten des früheren Norddeutschen Bundes Hessen, Württemberg und Baden sind die fraglichen Beziehungen durch das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 definitiv geregelt worden.

Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1) geahndet werden darf.

§. 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig*).

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel."

Zu dem vorstehenden Gesetze hat das Kgl. Staatsministerium des Innern unterm 4. Mai 1871 folgende Vollzugsinstruktion erlassen (Amtsbl. S. 719):

„1. Das Freizügkeitsgesetz behandelt im Wesentlichen dieselbe Materie, welche in Art. 43 bis 50 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 geregelt ist, und tritt daher mit Ausnahme der in §§. 3 und 10 vorbehaltenen Bestimmungen, soweit es sich um das Aufenthaltsrecht eines Angehörigen des bayerischen Staates oder eines anderen deutschen Bundesstaates handelt, an die Stelle der betreffenden Vorschriften des erwähnten bayerischen Gesetzes. Hinsichtlich des Aufenthaltsrechtes von Ausländern, als welche jedoch selbstverständlich Bundesangehörige nicht mehr anzusehen sind, finden die bisherigen Bestimmungen auch fernerhin unverändert Anwendung.

2. Die Zuständigkeitsverhältnisse der bayerischen Behörden werden lediglich durch § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes berührt, indem hienach die daselbst zugelassene Landesverweisung nichtbayerischer Bundesangehöriger nur von den Landespolizeibehörden verfügt werden darf. Demgemäß sind in derartigen Fällen für die Folge die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in 1. Instanz zuständig, wogegen der Vollzug derartiger Aufenthaltsverbote wie bisher durch die Distriktspolizeibehörden zu bethätigen ist.

*) Siehe jedoch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, R.-G.-Bl. 1872 S. 253 und die Ausführungsbestimmung hiezu vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872 S. 253).

In allen übrigen Ausweisungsfällen bleibt es bei den bestehenden Normen in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und das Beschwerderecht und zwar auch dann, wenn eine Ausweisung lediglich auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes zu verfügen ist.

3. Der in § 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes gebrauchte Ausdruck „Unterkommen" hat nicht die Bedeutung eines auf längere Dauer gesicherten Subsistenzverhältnisses, sondern dient lediglich zur Ergänzung des voranstehenden Ausdrucks „eigene Wohnung"; es ist daher zur Begründung des Aufenthaltsrechtes im Sinne des §. 1 Ziff. 1 als genügend zu erachten, wenn Jemand im Stande ist, sich einen als eigene Wohnung nicht zu qualificirenden Aufenthaltsraum, z. B. eine Schlafstelle, zu verschaffen.

4. Nach §. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes besteht kein Zweifel, daß die Ausweisung von bayerischen Staatsangehörigen und sonstigen Bundesangehörigen auch für die Folge auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 und 6 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 zuläßig ist.

Dasselbe ist der Fall mit den gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, zu erlassenden Aufenthaltsverboten.

5. Die Ausweisung Nichtheimatberechtigter auf Grund der §§. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes hat in denjenigen Gemeinden, deren Verwaltungen nicht mit distriktspolizeilichen Befugnissen bekleidet sind, lediglich auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung durch die derselben vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu erfolgen; in München werden derartige Ausweisungen auf Antrag des Magistrats durch die k. Polizeidirektion verfügt. Begründeten Anträgen der Gemeinden ist jederzeit stattzugeben, beim Vollzuge der Ausweisungen aber die Vorschrift in § 6 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes zu beachten.

6. Etwaige Kosten, welche den Gemeinden beziehungsweise Armenpflegen auf Grund der Bestimmungen in §. 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes erwachsen, sind nach Art. 15 und gegebenen Falles nach Art. 16 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 zu behandeln.

7. Durch §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes wird die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Heimatgebühren nicht geändert, da diese nicht wegen des Anzugs oder des Aufenthalts, sondern lediglich wegen der Erwerbung der Heimat und der hiermit verbundenen Rechte erhoben werden.

8. Nachdem die Vorschriften über Anmeldung der neu Anziehenden in §. 10 des Freizügigkeitsgesetzes den Landesgesetzen vorbehalten sind, so hat es bei dem Art. 44 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und den hiezu erlassenen Vorschriften bis auf Weiteres sein Bewenden."

§. 42. Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Durch das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt wurde diese Materie unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen vollständig neu geregelt; die Reichsgesetzgebung hat indessen durch die Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und über die Freizügigkeit wesentliche Aenderungen hierin veranlaßt, welche in dem bayerischen Gesetze vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr. (Amtsbl. 1872 S. 933), feste Gestalt erhielten.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Abänderungen folgt nachstehend der Wortlaut des Gesetzes, welches im Amtsblatt von 1868 Seite 737 publizirt ist. Die zu demselben erlassenen Vollzugsbestimmungen vom 29. Juni 1868 (Amtsbl. Seite 1113) sind, so weit sie für die Pfalz Geltung haben, den einzelnen Gesetzesartikeln beigefügt.

Titel I. Von der Heimat.

Ursprüngliche Heimat.

Art. 1. Jeder Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat*) in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren.

Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimat des Vaters, bei außerehelichen die Heimat der Mutter.

Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die voll adoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet.

Die aus einer nach Art. 33 Abs. 2 bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimat ihrer Mutter, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

Erworbene Heimat.

Art. 2).** Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates***), der Kirche[1]), der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des

*) Nach dem Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit gibt es nunmehr auch Angehörige des bayerischen Staates, welche keine „Heimat" in Bayern haben. Vergl. Ziff. 4 lit. f der Vollz.-Vorschr. zu diesem Gesetze, §. 22 des Handbuchs.

**) Vergl. §. 9 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

***) Nach einer Minist.-Entschl. vom 17. August 1871 Nr. 6780 sind die Kgl. Gerichtsvollzieher (ebenso wie die Kgl. Notare) als definitiv Angestellte im Dienste des Staates im Sinne des Art. 2 zu betrachten und erwerben dieselben demnach durch ihre Anstellung die Heimat in der Gemeinde ihres Amtssitzes.

Schulsitzes, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

[1]) Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. Februar 1869, Amtsbl. S. 339:

„Nachdem in jüngster Zeit Zweifel erhoben wurden, ob protest. Pfarrer die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung durch die allerhöchste Ernennung oder erst durch die nachfolgende Installation erwerben, so sieht sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, im Einverständniß mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten darauf aufmerksam zu machen, daß bezüglich der Erwerbung der Heimat protestantischer Pfarrer nicht der Zeitpunkt der Installation, sondern im Hinblicke auf Art. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 der Tag der allerhöchsten Verleihung der Pfarrstelle, bezw. der allerhöchsten Bestätigung der Präsentation zu einer Pfarrstelle als entscheidend zu erachten sei."

Art. 3. Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene Heimat als selbstständige Heimat.

Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer giltigen Ehe die Heimat des Mannes.

Art. 4. Die Ehefrau folgt der Heimat des Mannes, dessen letzte Heimat sie auch als Wittwe behält.

Einer geschiedenen Ehefrau bleibt die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte; die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett wird hiebei der Scheidung gleich geachtet.

Wird eine Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungiltig, so hat die Frau ihre Heimat da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte; war die nichtige Ehe von Seite der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.

Art. 5. Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.

Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird*).

Art. 6**). Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörige des bayerischen Staates, welche im Alter der

*) Abs. 2 hat in der Pfalz keine Geltung. Siehe Art. 23 des Gesetzes.

**) Ueber Anwendung dieses Artikels in der Pfalz siehe Art. 28.

Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen;
2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Vollzugsvorschriften Ziffer 1 u. 2:

1. Die Gesuche um Verleihung der Heimat können bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Jedes Gesuch hat eine wahrheitsgetreue Angabe über Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers, sowie derjenigen Familienangehörigen, welche der Heimat desselben folgen sollen, zu enthalten; ferner ist anzuführen, auf welche Thatsachen der Heimaterwerb begründet werden will, und endlich ist dem Gesuche der Betrag der Heimatgebühren, insoferne solche in der Gemeinde bestehen, oder die Bitte um Nachlaß 2c. beizufügen.

Eignet sich das Gesuch zur sofortigen Bescheidung, so ist dieselbe ungesäumt zu veranlassen, außerdem aber der Sachverhalt von Amtswegen festzustellen, wobei namentlich Thatsachen, welche aus den der Gemeinde vorliegenden Akten und Verzeichnissen, z. B. aus den Einwohner-, Gewerbsgehilfen- oder Dienstbotenlisten oder aus den Steuer-, Umlagen- oder Armenregistern zu entnehmen sind, keines besonderen Beweises bedürfen.

Ueber die Verleihung oder Versagung des Heimatrechtes beschließt in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat, und zwar in den Fällen des Art. 8 des Gesetzes nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, in den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderath und in den übrigen Gemeinden der Gemeinde-Ausschuß.

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen; von abweisenden Beschlüssen, welche stets mit Gründen versehen sein müssen, ist derselbe geeignet in Kenntniß zu setzen.

Die Heimatakten sind sorgfältig aufzubewahren.

2. Die Zuständigkeit der den Gemeinden vorgesetzten Staatsbehörden bemißt sich zunächst nach Art. 23 und 24 des Gesetzes; sie haben jedoch von der Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden bei Gelegenheit der Gemeinde-Visitationen Einsicht zu nehmen und die in formeller Beziehung etwa bestehenden Gebrechen von Amtswegen abzustellen.

Art. 7*). Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittel-

*) Ueber Anwendung der Art. 6 und 7 in der Pfalz siehe Art. 28.

bar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.

Art. 8. Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimatrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechts abhängig gemacht wird.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Art. 9*). Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimat nach Maßgabe des vorstehenden Art. 8 einem Nichtbayer zu verleihen; die Verleihung der Heimat wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Erwerbung des Heimatrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes gleichgeachteten — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

Bestehen in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechtes dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.

Art. 10*). Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit 5 Jahre ununterbrochen freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen 10 Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

---

*) Nach der durch Gesetz vom 23. Februar 1872 abgeänderten Fassung.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs 3 des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimat erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen.

Heimatgebühr.

Art. 11*).

Tax- und Stempelpflicht.

Art. 12. Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7 sind frei von der Tax- und Stempelpflicht; für die das Heimatrecht verleihende Urkunde kann jedoch eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

Wirkungen der Heimat.

Art. 13. Die Heimat in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht, im Gemeindebezirke sich aufzuhalten;

b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimat besteht, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

Verehelicht sich ein Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder

*) Dieser Artikel gilt in der Pfalz nicht; vergl. Art. 30.

den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Vollzugsvorschriften Ziffer 7.:

7. Armenunterstützungskosten, welche nach Maßgabe des Art. 13 von der Staatskassa oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind bei den Finanzbehörden, beziehungsweise bei der Verwaltung der pflichtigen Kassa unmittelbar nachzusuchen, die betreffenden Armenpflegschaftsräthe und Distriktsverwaltungsbehörden haben jedoch erforderlichen Falles zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Art. 13 geregelte Armenunterstützungspflicht bemißt sich nach Art. 23 und 24 des Gesetzes.

Verlust der Heimat.

Art. 14. Die Heimat geht verloren:

1. durch Erwerbung der Heimat in einer andern bayerischen Gemeinde;
2. mit dem Verluste des bayerischen Indigenats*).

Angewiesene Heimat.

Art. 15 [1]**.** Kann die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;

b) andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben;

c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen.

**) Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni

---

*) Vergl. §. 13 des Reichsgesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

**) Die beiden letzten Absätze erhielten ihre Fassung durch das Gesetz vom 23. Febr. 1872.

1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

[1]) Reggs.-Entschl. vom 20. April 1869 Nro. 7624 B:

„Unter Rückgabe des auf Grund des Art. 15 des Gesetzes über Heimat in nebenbezeichneter Sache gefaßten Beschlusses wird das Kgl. Bezirksamt beauftragt, den fraglichen Beschluß dem Kgl. Kreisfiskalat direkt mitzutheilen, wie überhaupt in den Fällen des Art. 19 Abs. 3; 23; 25 und 27 Nro. 2 des fraglichen Gesetzes jedesmal direkt mit dem Kreisfiskalate zu korrespondiren ist."

Art. 16. (Nach der neuen Fassung). Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten.

Vollzugsvorschriften Ziffer 8.:

8. Bei Anwendung des Artikels 16 sind die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle dd. Eisenach den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen*).

Art. 17. Der auf Grund vorstehender Artikel 15 und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau.

Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimat.

Art. 18. Unterstützungen, welche den in Art. 15—17 erwähnten Personen nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären.

Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch außerhalb der angewiesenen Heimatgemeinden unterzubringen.

Vollzugsvorschriften Ziffer 9.:

9. In Fällen, in denen eine Armenunterstützung für einen Heimatlosen aus Staatsmitteln zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Person ihre angewiesene Heimat oder ihren ständigen Aufenthalt hat, den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und sodann die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche die nöthige Summe festsetzt und in Anwendung des §. 85 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 — die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. — zur Zahlung einweisen wird.

Ist die fragliche Armenunterstützung eine regelmäßig wiederkehrende, so hat die

*) Siehe §. 44 des Handbuchs.

betreffende Distriktsverwaltungsbehörde alljährlich im Monate November einen Jahresvoranschlag zu fertigen, welcher nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung weiter zu behandeln ist.

Die Behörden sind verpflichtet, die Unterstützungen auf das Maß zu beschränken, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären und in allen Fällen auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 19. Die Ausmittlung der Heimat, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache.

Zuständig ist jene Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermanglung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde; in München ist die Kgl. Polizeidirektion zuständig.

Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten*) zu erlassen.

Vollzugsvorschriften Ziffer 10.:

10. So oft sich begründete Zweifel über die Heimat einer Person ergeben, hat die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde die zur Ausmittlung der Heimat wesentlichen Thatsachen von Amtswegen zu erheben und nach Vernehmung der Betheiligten förmlichen Beschluß zu fassen, welcher mit Gründen zu versehen und den Betheiligten unter Belehrung über das Rekursrecht zu eröffnen ist.

Die mit Ministerial-Entschließung vom 8. Februar 1835 veröffentlichte Entschließung der Kreisregierung, Kammer des Innern, der Pfalz vom 17. Januar 1835 (Döllinger V.-S. Bd. XII S. 70—72), wonach die Entscheidung der Frage, ob ein Individuum das Heimatrecht in einer pfälzischen Gemeinde anzusprechen habe, ausschließend den pfälzischen Behörden vorbehalten war, tritt für die Folge außer Wirksamkeit, und es sind daher die auf Grund des Art. 19 des Gesetzes erlassenen Beschlüsse der diesrheinischen Behörden auch für die pfälzischen Gemeinden bindend, und umgekehrt.

Art. 20. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auf Grund neuer wesentlicher Thatsachen bei jener Behörde stattfinden, welche früher in erster Instanz über Zuerkennung oder vorläufige Anweisung der Heimat Beschluß gefaßt hatte.

Art. 21. Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde.

Ebenso wenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

*) Vergl. oben die Note zu Art. 15.

Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Art. 22. Die Verleihung von Heimatrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimatscheine, insofern nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.

Die Ausstellung der Heimatscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

Die Form der Heimatscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Vollzugsvorschriften Ziffer 11.:

11. Die Ausstellung eines Heimatscheines hat in der Regel nach dem Formulare Nr. 1 *) von der Verwaltung der Heimatgemeinde des Gesuchstellers zu erfolgen, in einer pfälzischen Gemeinde von dem betreffenden Bürgermeisteramte, welches jedoch verbunden ist, in zweifelhaften Fällen den Gemeinderath zu vernehmen und dessen Beschluß zu berücksichtigen.

Soll ein Heimatschein zum Gebrauche in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten dienen, so ist derselbe unter Anwendung des Formulares Nr. 2 *) von derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde auszustellen, in deren Bezirk die betreffende Person heimatberechtigt ist; die Ausstellung darf jedoch in allen Fällen, in denen der Gesuchsteller sein Heimatrecht nicht sofort durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, nur nach Vernehmung der letzteren erfolgen.

Die Ausstellung der sogenannten Uebernahmescheine für Personen, welche der bayerische Staat auf Grund der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 behalten muß, findet nach dem Formulare Nr. 3 **) auch ferner durch die Distriktsverwaltungsbehörden statt.

Jeder Empfänger eines Heimatscheines ist darüber zu belehren, daß die Heimatscheine nicht geeignet sind, Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) zu ersetzen ***).

Art. 23. Streitigkeiten

1. über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechtes,
2. über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimatgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Kasse

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten †) durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Art. 24. Zuständig in erster Instanz ist:

1. die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar

*) Siehe Amtsbl. 1868 Seite 1131. **) Siehe Amtsbl. 1868 Seite 1133.

***) Siehe jedoch §. 1 des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen.

†) Vergl. oben die Note zu Art. 15.

untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch zurückgewiesen hat;

2. außerdem im Falle des Art. 23 Ziff. 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde, im Falle des Art. 23 Ziff. 2 die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimat hat.

Art. 25. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Betheiligte*) binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Art. 26. Entscheidungen, welche ein Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde oder welche eine Kreisregierung im Vollzuge vorstehender Bestimmungen erläßt, haben sich auf kollegiale Berathung zu gründen.

Art. 27. Als Betheiligte im Sinne des Art. 19 Abs. 3, Art. 23 und 25 erscheinen:

1. die Gemeinden, welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgelegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist;
2. der Kgl. Fiskus*), wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimat oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden [1]);
3. die Vertreter der in Art. 13 Abs. 2 erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;
4. jene Personen, deren Heimat in Frage oder welchen eine vorläufige Heimat anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetz begründeten Ansprüche versagt wird.

Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeindeverwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Artikel 19 Absatz 2 der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeindebevollmächtigten zu.

[1]) Durch eine Reggs.-Entschl. vom 14. Mai 1869 Nr. 9189 B wurde auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Vor Fassung von Heimatbeschlüssen, in denen der Kgl. Fiskus als Betheiligter erscheint, sind die Akten dem Kgl. Kreisfiskalat zur Einsicht und Antragstellung mitzutheilen;
2. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist in dem zu fassenden Beschlusse ausdrücklich zu konstatiren.
3. Jeder Beschluß, auf welchen Ansprüche an das Kgl. Aerar gestützt werden können,

*) Vergl. oben die Note zu Art. 15.

ist dem Kgl. Kreisfiskalat gegen Eröffnungs-Bescheinigung in wörtlicher Abschrift mitzutheilen.

4. Abschriften solcher Beschlüsse, die den Kgl. Finanzbehörden mitgetheilt werden, damit sie als Ausgabsbelege dienen, müssen die Bescheinigung enthalten, ob die Beschlüsse in Rechtskraft übergegangen sind. Ist auf erhobenen Rekurs eine Entscheidung der zweiten Instanz erfolgt, so ist Abschrift dieser Entscheidung beizufügen.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 28. Der Art. 5 Abs. 2 ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6 und 7 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimath in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Art. 29. Jeder selbstständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimat zu erwerben.

Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimatgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und so ferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein.

Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

Gegen einen solchen Beschluß steht sowohl der betreffenden Person, als auch der früheren Heimatgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimatrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimatgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Vollzugsvorschriften Ziffer 14.:

14. Das Bürgermeisteramt einer pfälzischen Gemeinde, in welcher Jemand nach Art. 29 des Gesetzes die Heimat erwerben will, ist verpflichtet, bei Entgegennahme der bezüglichen Erklärung zu prüfen, ob der Bewerber ein volljähriger selbstständiger Angehöriger der Pfalz ist und sich in der betreffenden Gemeinde niedergelassen hat; walten über irgend einer dieser Vorbedingungen Zweifel ob, so hat das Bürgermeisteramt zunächst den Beschluß des Gemeinderathes zu erholen und hienach weiter zu verfahren.

Bei jedem Heimaterwerbe nach Art. 29 des Gesetzes hat das Bürgermeisteramt der

neuen Heimatgemeinde zu konstatiren, ob die vorgeschriebene Anzeige an die Behörde der früheren Heimatgemeinde erstattet wurde.

Die auf den Heimaterwerb bezüglichen Erklärungen sind in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufzubewahren.

Art. 30. Anstatt des Art. 11 gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen:

Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt, eine Heimatgebühr bis zum Maximalbetrag von 100 fl. zu erheben: [1])

1. von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimat selbstständig erwerben,
2. von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind.

Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimatgebühr nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß die Heimatgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergibt.

Für Ausländer*) können, soweit nicht Staatsvertäge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Die Erhebung einer Heimatgebühr ist nur zuläſſig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimatgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimatrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist,

*) Hierunter sind zufolge Art. 3 der Reichsverfassung nur Unterthanen eines nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates zu verstehen. Siehe die unten bei Art. 39 des Gesetzes abgedruckte Minist.-Entschl. vom 30. April 1872.

so hat ein verhältnißmäßiger Theil der Heimatgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen.

Angehörige des bayerischen Staats, welche nach zehnjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimatrecht erwerben, sind von der Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Vollzugsvorschriften Ziffer 15.:

15. Diejenigen Gemeinden, in denen zur Zeit ein Bürgereinzugsgeld erhoben wird, sind ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die bisherigen Tarife mit dem 1. September d. J. ihre Wirksamkeit verlieren, und daß die Erhebung der in Art. 30 zugelassenen Heimatgebühr im einzelnen Falle nur statthaft ist, wenn deren Einführung von dem Gemeinderathe giltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die Kgl. Bezirksämter, denen fortan die Genehmigung der bezüglichen Tarife obliegt, haben die Beschlüsse der Gemeinderäthe ungesäumt zu bescheiden, und hiebei allen übertriebenen und ungerechtfertigten Ansätzen entgegenzutreten.

Der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, der Pfalz bleibt anheimgegeben, den Vollzug des Art. 30 durch weitere Vorschriften zu regeln und insbesondere Fürsorge zu treffen, daß die in jenem Artikel festgesetzten Maximalbeträge der Heimatgebühren nicht überschritten werden[2]).

[1]) Die Kgl. Regierung hat in einem Falle entschieden, daß die Gemeinden seit dem 1. September 1868 nicht mehr berechtigt sind, auf Grund des Art. 2 der Verordnung vom 9. August 1816 das Bürgereinzugsgeld in solchen Fällen anzufordern, in welchen sie vor dem Erscheinen des neuen Heimatgesetzes zur Anforderung desselben berechtigt gewesen wären. Vergl. Blätter für administrative Praxis, Bd. XIX, S. 358.

[2]) R.-E. vom 8. Juni 1868, Nro. 10262, den Vollzug des Art. 30 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr. (abgedruckt in Riedel's Kommentar S. 281):

„Da das nebenbezeichnete Gesetz am 1. September nächsthin in Kraft treten wird, so werden zum Vollzuge des Art. 30 desselben nachstehende Weisungen an die Kgl. Bezirksämter, beziehungsweise Gemeindeverwaltungen erlassen:

1. Gemeinden, welche in der Lage sind, die im Art. 30 des Gesetzes erwähnten, an die Stelle des jetzigen Bürgereinzugsgeldes tretenden Heimatgebühren zu erheben, sind aufzufordern, Tarife hiefür festzustellen, und zwar so zeitig, daß bis zum 1. September nächsthin Alles geordnet sein wird.
2. Bei Anfertigung der Tarife ist im Interesse eines gleichförmigen Verfahrens das beiliegende Formular zu benützen.
3. Die Gemeinderäthe haben den Tarif festzustellen und in den Erläuterungsprotokollen alle Positionen des Tarifes näher zu begründen.

Den einzelnen Positionen ist der Durchschnitt der 5 letzten Jahre zu Grunde zu legen, wobei selbstverständlich der Gemeinde-Einnehmer zur Ertheilung von Aufschlüssen zugezogen werden kann.

4. Ueberall sind die Nutzungen nach dem Nettoertrage nach Abzug aller Gewinnungskosten vorzutragen.
5. Die Protokolle und Verhandlungen, welche bei Feststellung des Bürgereinzugsgeldes s. Z. gedient haben, können, soweit sie nicht durch Aenderungen in den Verhältnissen der Gemeinde überholt sind, hier benützt werden.
6. Sollte die anliegende Tabelle eine oder die andere Nutzung nicht enthalten, so ist dieselbe am entsprechenden Platze in der Tabelle einzufügen.
7. Die Addition der Positionen A, B, C (Kolumne 20) ergibt die Summe der Erträgnisse des Gemeinde- und Stiftungsvermögens. Die Division dieser Summe mit der Zahl der Familien (Kol. 21) und die Multiplikation des Quotienten mit 10 ergibt die Höhe der Heimatsgebühr an und für sich (Kol. 22).
8. Sollte das zulässige Maximum der Heimatgebühr mit 100 fl. hienach überschritten werden, so ist eine Herabminderung auf 100 fl. vorzunehmen, wobei der Gemeinderath die Gebühr übrigens nach Belieben noch mehr erniedrigen kann.

(Ziffer 9, die erhöhte Gebühr für Angehörige der Zollvereinsstaaten betr., ist nicht mehr anwendbar.)

10. Der die Gemeindekasse und die Stiftungs- und Wohlthätigkeitsfonds von der Gesammtgebühr treffende Betrag ist sodann nach Verhältniß auszuscheiden.
11. Findet das Bezirksamt bei der Prüfung und Revision Anstände, so sind dieselben dem Gemeinderathe zur weiteren Erwägung mitzutheilen.
12. Sind die erhobenen Anstände beseitigt, so ist der Tarif zu genehmigen. Das Bürgermeisteramt der betreffenden Gemeinde hat sodann den Tarif nach Art der Ortspolizeibeschlüsse bekannt zu machen."

Formular des Heimatgebühren-Tarifs.

Gemeinde . . . . Bezirksamt . . . .

I.

A.									B.						
Durchschnittliche Netto-Jahres-Erträgnisse des Gemeindevermögens, soweit die Erträgnisse für öffentliche Gemeindezwecke verwendet werden.									Durchschnittliche Netto-Jahres-Erträgnisse aus dem Gemeinde-Vermögen und aus Berechtigungen, die zum direkten Vortheile der Gemeinde-Angehörigen verwendet werden.						
An Pachtzinsen.	An Naturalien, wie Obst, Gras ꝛc. ꝛc.	Erträgnisse der Waldungen.	Jagdpacht.	Grundzinsen und Erbpächte.	Torfstechereien.	Miethzins von Gebäuden.	Kapitalzinsen.	Summa Lit. A.	Holznutzungen in Gemeindewaldungen	Allmenden.	Streu- u. Weidenutz. in Gde.-Waldungen.	Holznutz. in fremden Waldungen.	Streu- u. Waidenutz. in fremd. Waldungen.	Sonstige Nutzungen u. zwar an	Summa Lit. B.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

II.

C. Nutzungen aus Stiftungs- und Wohlthätigkeitsfonds, die von der Gemeindekasse getrennt sind.			Summa von Lit. A, B und C.	Anzahl der Familien.	Hienach würde sich die Heimat-Gebühr berechnen auf:	Festsetzung der Gebühr durch den Gemeinderath für		Von der Gebühr bezieht	
Spitäler.	Sonstige Stiftungen.	Summa Lit. C.				Inländer.	Ausländer.	die Gemeindekasse.	die Stiftungskasse.
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Art. 31. Der aus dem Heimatrechte in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und lokalen Stiftungsvermögens*) bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen.

Titel II. Von der Verehelichung.

Voraussetzungen der Verehelichung.

Art. 32. Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen.

Art. 33**). Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniß bestehe.

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungiltig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europa's seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu erachten ist.

Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat.

Vollzugsvorschriften Ziffer 16 u. 17:

16. Die Gesuche um Ausstellung der Verehelichungszeugnisse können bei den zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich ein-

*) Vergl. Art. 25 der Gde.-Ord.

**) Abs. 2 nach der neuen Fassung (Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1872).

gereicht werden; auch ist den Bewerbern gestattet, ihre Gesuche von der Gemeindebehörde ihres Heimat- oder Aufenthaltsortes aufnehmen und nebst den erforderlichen Belegen an die zuständigen Verwaltungsbehörden einsenden zu lassen.

Bei der Sachinstruktion sind alle unnöthigen Zwischenbescheide und schriftlichen Verhandlungen zu vermeiden; die instruirende Behörde hat daher den Bewerber sofort bei der Entgegennahme des Gesuches darüber zu belehren, welche Nachweise und Aufschlüsse zur Vervollständigung etwa noch beizubringen, resp. zu ertheilen sind.

17. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, für welches stets das Formular Nr. 4*) anzuwenden ist, darf nur erfolgen, wenn unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 34—37 des Gesetzes aktenmäßig konstatirt ist, daß der beabsichtigten Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hinderniß entgegensteht; waltet ein solches — nicht zu beseitigendes — Hinderniß ob, so ist der Bewerber durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß — unter Belehrung über das Beschwerderecht — abzuweisen.

Art. 34. Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1. durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;
2. durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;
3. durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften**) erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;
4***).
5. durch das Nichtbestehen eines in Art. 36 begründeten Einspruchs.

Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

Vollzugsvorschriften Ziffer 18, 19, 20, 21 u. 22.:

18. Der in Art. 34 Ziff. 1 erwähnte Nachweis ist, im Falle der Bewerber in die aktive Armee eingereiht oder zur Erfüllung seiner allgemeinen Wehrpflicht noch nicht beigezogen worden ist, durch Vorlage der Erlaubniß der Militärbehörde, außerdem aber durch

---

*) Siehe Amtsbl. 1868, S. 1134.

**) Siehe die Kgl. Verordnung vom 28. August 1868 (Amtsbl. S. 1585), die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr., ferner die

Minist.-Entschl. vom 20. August 1868 (Amtsbl. S. 1577), die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Personen betr.; sodann die

Kgl. Verordnung vom 16. Juli 1870 (Amtsbl. S. 1219), welche folgendes bestimmt:

„Wir finden uns allergnädigst bewogen, die Verordnung vom 28. August 1868 auf die Gerichtsvollzieher auszudehnen. Die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung wird den Gerichtsvollziehern von dem Bezirksgericht ertheilt, an welchem sie angestellt sind."

***) Ziff. 4 ist durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 aufgehoben.

eine Urkunde (Militärpaß, Abschied, Freischein, Entlaßschein u. s. w.), aus welcher das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht, zu liefern.

19. Die instruirenden Behörden sind verpflichtet, sich in allen Fällen, in denen eine dienstliche Verehelichungsbewilligung erforderlich ist, die betreffende Urkunde vorlegen zu lassen.

Staatsdienst-Adspiranten und Personen, welche nur vorübergehend im öffentlichen Dienste verwendet sind, haben keine dienstliche Bewilligung beizubringen, wenn dieselben jedoch nicht darthun, daß sie den bezüglich der Verehelichung solcher Personen bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben, so ist der betreffenden Disziplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Nachricht zu ertheilen.

20. Der Beibringung einer Auswanderungsbewilligung für die Braut bedarf es nicht, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem dieselbe angehört, die Staatsangehörigkeit durch Verheiratung mit einem Ausländer auch ohne eine derartige Bewilligung verloren geht.

21. Die den Gemeinden oder dem Kreisfiskalate zukommenden Einsprüche dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig erhoben wurden.

22. Ueber die nach Art. 34 Abs. 2 von dem Bewerber zu ertheilenden weiteren Aufschlüsse ist urkundlicher Nachweis in der Regel nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Bewerbers erhebliche Zweifel obwalten.

Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder sind durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde der Heimatgemeinde nachzuweisen.

Einspruchsrechte.

Art. 35–37 *).

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Art. 38. Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimatberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schließen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht ist.

Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Distrikts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1. durch die Beibringung der in Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34 Abs. 2 geforderten Aufschlüsse;

*) Die Art. 35—37 handeln von den Einspruchsrechten gegen die Schließung einer Ehe im rechtsrheinischen Bayern. Da die bezüglichen Bestimmungen sowie die Vollzugs-Vorschriften hiezu (Ziff. 23—30 derselben) für die Pfalz nicht anwendbar sind, so wird von dem Abdrucke derselben hier Umgang genommen.

2. durch den Nachweis, daß die im Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, daß in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgiltig beseitigt worden und daß seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;
3. durch den Nachweis, daß bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen der Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuches nicht zuwidergehandelt wird.

Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.

Verehelichung von Ausländern.

Art. 39. Ausländer [1]), welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen*) diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Ist dieser Nachweis [2]) geliefert, so hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe.

[1]) Eine Ministerial-Entschließung vom 30. April 1872 sagt:

„Die Bestimmungen des Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt finden keine Anwendung mehr auf Angehörige eines deutschen Bundesstaates, nachdem der Wortlaut dieses Artikels nur von „Ausländern" spricht, und, wie bei den Berathungen über das Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr. in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Dezember 1871 (Stenogr. Ber. Bd. I S. 153) ausdrücklich konstatirt worden ist, unter Ausländern im Sinne jenes Gesetzes nur Unterthanen eines nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates zu verstehen sind."

[2]) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1871, Amtsbl. S. 527:

„Die Kgl. niederländische Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß Kgl. niederländische Unterthanen keiner Erlaubniß ihrer Heimatbehörden zur Eingehung einer Ehe im Auslande bedürfen und daß in Gemäßheit des Art. 6 des niederländischen Civil-Gesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die niederländische Staatsangehörigkeit erwerben."

Beschwerderecht.

Art. 40. Gegen die Beschlüsse der Distrikts-Verwaltungsbehörde können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorge-

*) Siehe bezüglich der Eheschließung von Italienern in Bayern die Minist.-Entschl. vom 24. Mai 1872 (Amtbl. S. 1277).

setzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird.

Als Betheiligte sind zu erachten:

1. derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2. die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 36 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;
3. diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.

Strafbestimmungen*).

Art. 41. (Ist für die Pfalz nicht anwendbar.)

Art. 42. (Nach Art. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 sind an Stelle des bisherigen Art. 42 die Strafbestimmungen des Art. 18 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 getreten. Hienach unterliegen die Civilstandsbeamten der Pfalz bei gesetzwidrigen Eheabschlüssen einer Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.)

Titel III. Vom Aufenthalte.

Art. 43**)**.** Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen deutschen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Art. 45 Ziff. 5, 6 u. 9, dann Art. 46—49 zulässig.

Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht.

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Vollzugsvorschriften Ziffer 31 u. 32:

31. Das Gesetz unterscheidet weder bezüglich der Aufenthaltsfreiheit noch bezüglich der Aufenthaltsbeschränkung zwischen einem dauernden und einem vorübergehenden Aufenthalte.

32. Die in einzelnen Gesetzen namentlich in der Strafgesetzgebung ***) begründeten Aufenthaltsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

Art. 44. Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen 8 Tagen

---

*) Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind durch Art. 3 Ziff. 2 des Einf.-Ges. von 1871 ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Siehe jedoch die Bemerkung zu Art. 42.

**) Nach der durch das Gesetz vom 23. Februar 1872 abgeänderten Fassung.

***) Vergl. § 38 mit 39 und 361, sodann §. 24 und 25 des St.-G.-B. und Art. 49 des P.-St.-G.-B.

nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der Kgl. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten*).

Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die im Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen**) gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

Vollzugsvorschriften Ziffer 33, 34, 35, 36, 37, 38 u. 39:

33. Als „fremde Gemeinde" im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gilt jede inländische Gemeinde, in welcher die Person, deren Aufenthalt in Frage ist, weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt.

34. Alle die Aufenthaltskarten und Aufenthaltsgebühren betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. September d. J. außer Wirksamkeit.

35. In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von der in Art. 44 des Gesetzes erwähnten Verbindlichkeit befreit.

Die Regelung der Anzeigepflicht wird bis auf Weiteres den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Dieselben sind hienach insbesondere befugt, den Termin von 8 Tagen im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien zu verlängern und die Art und Form der Anzeigen, aus denen stets Namen, Stand, Alter, Heimat und Wohnung des Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft, sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthaltes hervorgehen muß, vorzuschreiben.

Bei der vorzunehmenden Prüfung der betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften werden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, darauf sehen, daß das reisende Publikum nicht unnöthig belästigt werde.

36. Wenn einzelne Gemeinden es unterlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der nachstehend in Ziffer 38 erwähnten Fremdenverzeichnisse nothwendigen Anordnungen zu treffen, so haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, das Erforderliche durch oberpolizeiliche Vorschriften zu verfügen.

37. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auch dann, wenn Aufenthaltsanzeigen in der Gemeinde nicht vorgeschrieben sind, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen.

38. Es erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Gesetzes sowie aus sonstigen Gründen nothwendig, daß in jeder Gemeinde über alle Fremde, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen bestehen. Die Ortspolizeibehörden haben daher für solche, nicht ohnedem in besonderen Verzeichnissen

*) Vergl. auch Art. 49 des P.-St.-G.-B.

**) Vergl. Art. 11 und 20 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege.

z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkte Fremde eigene Bögen anzulegen, solche in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Diese Bögen, deren Ausfüllung den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeigen aufgetragen werden kann, müssen stets evident gehalten werden.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der vorstehend angeordneten Aufzeichnungen und Sammlungen ist von den vorgesetzten Behörden zu überwachen.

39. Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, das bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

Zulässigkeit der Ausweisung.

Art. 45. Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1. Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird.
2. Personen, welche von der Gemeinde Armen-Unterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von 3 Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armen-Unterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

   Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von 3 Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.

   Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.
3. Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt.
4. Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

   Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Gewerbs-

betrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5*). Personen welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als 5 Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von 2 Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6*). Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149, Abs. 1 des P.-St.-G.-B., oder nach §. 284 bis 286 des St.-G.-B. für das deutsche Reich, oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach §. 360 Ziff. 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des P.-St.-G.-B. oder Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von 2 Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

8. Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte, oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche

*) Ziffer 5 und 6 nach der durch Art. 10 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 abgeänderten Fassung.

Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst, noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9. Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10. Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden [1]).

Vollzugsvorschriften Ziffer 41:

41. Eine polizeiliche Ausweisung darf nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann verfügt werden, wenn eine der in Art. 45 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 45 Ziffer 4—10 überdies konstatirt ist, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird; diese Vorbedingungen sind daher in jedem dieser einzelnen Fälle unter Vernehmung der Betheiligten aktenmäßig festzustellen. Erscheint hienach ein Aufenthaltsverbot veranlaßt, so ist dasselbe in einem förmlichen mit Gründen versehenen Beschlusse auszusprechen. In dem Beschlusse ist die Person, welche ausgewiesen werden soll, sowie die Zeit, innerhalb deren sich dieselbe aus der Gemeinde zu entfernen hat, und endlich die Dauer des Aufenthaltsverbotes genau zu bezeichnen; aus den Gründen aber müssen sowohl die entscheidenden Beweisresultate als auch die maßgebenden Gesetzesstellen zu entnehmen sein.

Hat eine Gemeinde den Antrag auf Ausweisung gestellt, so ist auch dann, wenn der letztere nicht gerechtfertigt befunden wird, förmlicher Bescheid zu erlassen.

Die Beschlüsse sind den Betheiligten unter Belehrung über das Beschwerderecht und in den Fällen des Art. 52 Abs. 3 unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, entweder schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen.

[1]) Art. 28 des P.-St.-G.-B.:

„Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk zu verlassen oder nicht zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden."

Art. 46. Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer zivilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 47. Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitlung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirkes Bürgerrecht oder Heimatrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Vollzugsvorschriften Ziffer 42:

42. Befindet sich die benachbarte Gemeinde, auf welche das Aufenthaltsverbot erstreckt wird, in dem Bezirke einer anderen Distriktspolizeibehörde, so ist diese von dem Ausweisungsbeschlusse, sobald derselbe die Rechtskraft beschritten hat, in Kenntniß zu setzen.

Art. 48. Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 49. In den Fällen des Art. 45 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Vollzugsvorschriften Ziffer 43:

43. Zur Stellung des in Art. 49 Abs. 1 erwähnten Antrages sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den pfälzischen Gemeinden die Gemeinderäthe und in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse befugt.

Hat der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt die Ausweisung zu verfügen, so ist ein besonderer Ausweisungsantrag nicht nothwendig, da der Magistrat in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde und als Distriktspolizeibehörde handelt.

Art. 50*). Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer**), dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbots auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht für die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

---

*) Nach der durch das Gesetz vom 23. Februar 1872 abgeänderten Fassung.

**) D. h. gegen jeden Nichtdeutschen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind*).

Vollzugsvorschriften Ziffer 44, 45, 46, 47, 48, 49 u. 50.:

44. Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß auch der Aufenthalt eines Ausländers in Bayern nicht ohne triftigen Anlaß beschränkt werden solle; die Behörden haben daher auch Ausländern gegenüber nach Maßgabe der oben zu Art. 45 erlassenen Vorschriften zu verfahren. Da jedoch das längere Verweilen eines heimatlosen Ausländers in Bayern Verbindlichkeiten für den Staat erzeugen kann, so haben die Behörden in allen Fällen, in denen begründete Zweifel über die Staatsangehörigkeit eines Fremden obwalten, auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen . . . .

45. Fremden Schüblingen, welche durch Bayern transportirt werden sollen, ist der Eintritt nur zu gestatten, wenn die Aufnahme in dem außer Bayern gelegenen Schubziele oder die Möglichkeit eines sofortigen Rücktransportes außer Zweifel steht und bezüglich der Transportkosten keine Anstände obwalten.

Bei Durchtransporten Angehöriger eines der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851**) beigetretenen Staates sind die Bestimmungen in §. 8 dieser Uebereinkunft und in Ziffer 5 des hiezu gehörigen Schlußprotokolles dd. Eisenach den 25. Juli 1854 zu beachten. Die Kosten eines derartigen Durchtransportes innerhalb des bayerischen Staatsgebietes werden von dem bayerischen Staate getragen. (Minist.-Entschl. vom 25. Februar 1860***) Nr. 6525.)

46. Die Wegweisung aus dem Staatsgebiete darf nur dann verfügt werden, wenn derselben weder thatsächliche noch in Staatsverträgen begründete Hindernisse entgegenstehen; hinsichtlich des Vollzuges solcher Beschlüsse werden die Behörden insbesondere auf die Bestimmungen in §. 8 ff. der Gothaer Uebereinkunft, dann auf das Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 8 und das Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 Ziff. 4, sowie auf das Separatprotokoll vom gleichen Tage aufmerksam gemacht.

47. Erscheint die Wegweisung eines Fremden nach Maßgabe des Art. 50 Abs. 4†) veranlaßt, so ist unter Vorlage der bezüglichen Akten an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht zu erstatten.

48. Jede rechtskräftig verfügte Wegweisung eines Ausländers aus dem bayerischen Staatsgebiete ist nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 12. November 1867 Nr. 17,720 durch das Zentral-Polizeiblatt zu veröffentlichen.

49. Die auf den Vollzug der Wegweisung eines mittellosen Ausländers innerhalb des Staatsgebietes erwachsenden Kosten fallen, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes verfügen, dem Aerare zur Last.

50. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches über

*) Siehe auch §. 43 des Handbuchs und §. 361 Ziff. 2 des St.-G.-B.

**) Siehe Amtsbl. von 1852 S. 13 und §. 44 des Handbuchs.

***) Siehe Amtsbl. von 1860 S. 264 und §. 44 des Handbuchs.

†) Abs. 2 der jetzigen Fassung des Artikels.

Landesverweisung, dann die Verträge über Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren werden durch Art. 50 des Gesetzes nicht berührt.

Zuständigkeit.

Art. 51. Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche*) auf Grund des Art. 50 Abs. 3 ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die Kgl. Polizeidirektion.

Beschwerderecht.

Art. 52. Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach kollegialer Berathung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird.

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

1. die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;
2. die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.

Vollzugsvorschriften Ziffer 51.:

51. Wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, so ist dies im Beschlusse ausdrücklich anzuführen und zu begründen.

Titel IV. Schlußbestimmungen.

Art. 53. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten September 1868 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere:

das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimat betreffend;

die Gesetze vom 11. September 1825 und vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend;

*) Zur Landesverweisung eines nichtbayerischen Bundesangehörigen auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit ist die Kgl. Regierung zuständig. Ziff. 2 der Vollz.-Vorschr. zu diesem Gesetz. Siehe jedoch bezüglich der Verweisung aus dem Bundesgebiete anstatt der Unterbringung in einem Arbeitshause unten §. 43 des Handbuches.

das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.;
der Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861;
die Verordn. v. 12. Juli 1808, unerlaubte Verehelichung im Auslande betr.;
alle Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf die Einwanderung von Juden.

Alle am 1. September 1868 vorliegenden und noch nicht erledigten Gesuche um Erlaubniß zur Ansässigmachung sind als gegenstandslos zu betrachten; Gesuche um Erlaubniß zur Verehelichung oder um Verleihung des Heimatrechts sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Bei Anwendung der Art. 6 und 7 wird die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen.

Die an diesem Tage bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen*).

Vollzugsvorschriften Ziffer 52 u. 53:

52. Alle Betheiligten, deren Gesuche um die Erlaubniß zur Ansässigmachung auf Grund der Bestimmung in Art. 53 Abs. 4 (jetzt Abs. 3) des Gesetzes als gegenstandslos betrachtet werden, sind hievon durch taxfreie Verfügung in Kenntniß zu setzen.

53. Da nach Art. 53 Abs. 5 (jetzt Abs. 4) bei Anwendung der Art. 6 und 7 die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird, so haben die Gemeindeverwaltungen dermalen d. h. bis zum Ablaufe von 5 resp. 10 Jahren alle Gesuche um Verleihung der Heimat nach Art. 8 des Gesetzes zu behandeln.

§. 43. Von der Landesverweisung in Folge gerichtlicher Verurtheilung.

Wenn in den gesetzlich zulässigen Fällen das Strafgericht gegen einen Ausländer (Nichtdeutschen) auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt hat, so kann Letztere an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete verfügen. (§. 362 Abs. 3 des St.-G.-B.)

Nach Ziffer 10 der Minist.-Instr. vom 15. Jan. 1872, den Vollzug des §. 362 Abs. 2 des R.-St.-G.-B. betr., sollen Ausländer, welche der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind, „in der Regel" aus dem Bundesgebiete verwiesen werden.

Zuständig hiezu sind in der Pfalz die Kgl. Bezirksämter, und zwar, wenn der Ueberwiesene einen ständigen Aufenthaltsort in Bayern besitzt, das Bezirksamt des Letzteren, außerdem das Bezirksamt des Ortes, in welchem er seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, das Bezirksamt des Ortes der Verurtheilung. (§. 7 der kgl. Verordnung vom 4. Januar 1872, Amtsbl. S. 249.)

Die Kgl. Verordnung vom 29. März 1863, die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betr., ist aufgehoben. (§. 34 der Kgl. Verordn. vom 4. Jan. 1872.)

*) Der ursprüngliche Abs. 3 des Art. ist gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 außer Kraft getreten.

Wer, nachdem er aus dem Bundesgebiete verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt, unterliegt der Strafe des §. 361 Ziffer 2.

Bezüglich der auf Grund der früheren Strafgesetze von bayerischen Gerichten gegen Angehörige des deutschen Reiches ausgesprochenen Landesverweisungen wurde durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Oktober 1871 (Amtsbl. S. 1589) Folgendes verfügt:

„Nachdem gemäß Art. 3 der am 1. Februar l. J. im bayerischen Gesetzblatte publizirten Reichsverfassung, sowie nach §. 1 des am 13. Mai d. J. in Bayern in Geltung getretenen Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 für ganz Deutschland nunmehr ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, daß sämmtliche Reichsangehörige, gleichviel welchem Bundesstaate sie angehören, als Inländer zu behandeln sind, so ergibt sich hieraus, daß alle auf Grund der Art. 145 und 43 des Strafgesetzbuches und des Art. 15 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 von bayerischen Gerichten gegen Angehörige des deutschen Reiches ausgesprochenen Landesverweisungen vom 1. Februar l. J. an, mit welchem die allegirte Grundbestimmung der Reichsverfassung durch Publikation der letzteren im Gesetzblatte rechtliche Wirksamkeit in Bayern erlangte, außer Kraft getreten sind.

Für die Ausweisung von Reichsangehörigen durch die Polizeibehörden dagegen ist der Art. 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 maßgebend, wobei noch bemerkt wird, daß die Bestimmungen in Art. 45 Ziff. 5 und 6 des bayerischen Heimatgesetzes vom 16. April 1868 aufrecht bleiben.

Die hienach verfügten Ausweisungen sind auch fernerhin im bayerischen Central-Polizeiblatte zu publiziren."

§. 44. Der Gothaer Vertrag.

Der am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossene Vertrag mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen, dem später sämmtliche Staaten des heutigen deutschen Reiches, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, beigetreten sind, ist nebst den Schlußprotokollen vom 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 durch §. 7 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit ausdrücklich als fortbestehend erklärt worden. Wenn daher zwischen Bayern und einem anderen Bundesstaate Streitigkeiten bezüglich der Uebernahme eines Auszuweisenden entstehen, so sind auch fernerhin die Bestimmungen des Gothaer Vertrags maßgebend.

Derselbe hat jedoch in Folge der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes eine Aenderung dahin erlitten, daß ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, vorbehaltlich besonderer Verabredungen nur insoweit stattfindet, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als 3 Monate gedauert hat.

Für die Beziehungen der übrigen deutschen Staaten unter sich ist das Un-

terstützungswohnsitz-Gesetz des vormaligen Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870, welches in Bayern keine Geltung hat, maßgebend.

Der Gothaer Vertrag, welcher seiner Wichtigkeit wegen hier abgedruckt wird, ist im Amtsbl. von 1852 S. 13 u. ff. publizirt. Derselbe lautet:

„§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen, (Unterthanen), sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

„§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

„§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

„§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen.

Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

„§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

„§. 6. Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

„§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer anderen Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

„§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

„§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

„§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

„§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten*).

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

„§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur e i n e Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläßig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

---

*) Minist.-Entschl. vom 25. Februar 1860 (Amtsbl. S. 264):

„Der Kgl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Minist.-Entschl. vom 1. Februar v. J. Nro. 4882 zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mitgetheilt, daß nunmehr alle dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen sich darüber einverstanden erklärt haben, b i s a u f W e i t e r e s von Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz der H ä l f t e von jenen Transportkosten, welche nach §. 11 Abs. 2 des genannten Vertrags zu liquidiren wären, g e g e n s e i t i g Umgang zu nehmen."

„§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

„§. 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten."

Vierter Abschnitt.

Oeffentliche Armen- und Krankenpflege.

§. 45. Gesetz vom 29. April 1869*).

Die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist durch das nachfolgende Gesetz vom 29. April 1869 (Amtsbl. S. 989) vollkommen neu geregelt. Dasselbe trat am 1. Juli 1869 in Kraft, an welchem Tage alle entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften erloschen sind.

Das Gesetz lautet:

„Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1. hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;
2. der Verarmung entgegenzuwirken.

Art. 2. Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates [1]) den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreisgemeinden ob.

[1]) Vergleiche Art. 15 Abs. 2 dieses Gesetzes und Art. 13 und 15—18 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

Art. 3. Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Noth-

---

*) Zum näheren Studium dieses Gesetzes werden folgende Kommentare empfohlen:
1. Riedel, das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege, Nördlingen 1870.
2. Nar, Erläuterungen zu dem Gesetze, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend. Erlangen 1870.

standes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Art. 4. Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten [1]) noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.

[1]) Die Alimentationspflicht der Verwandten ist durch Art. 203 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches wie folgt geregelt:

„Art. 203. Die Ehegatten übernehmen miteinander blos durch ihre Heirath die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

Art. 205. Kinder sind ihren Eltern und anderen Ascendenten, die in Dürftigkeit sind, Unterhalt (Alimente) schuldig.

Art. 206. Auf gleiche Weise und unter denselben Umständen sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegereltern Unterhalt schuldig. Diese Verbindlichkeit hört auf: 1. wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe geschritten ist; 2. wenn jener der Ehegatten, von dem die Schwägerschaft herrührte, und die aus seiner ehelichen Verbindung mit dem andern Ehegatten abstammenden Kinder gestorben sind.

Art. 207. Die Verbindlichkeiten, welche aus diesen Verfügungen entstehen, sind wechselseitig."

Art. 5. Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

Art. 6. Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disziplinarstrafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disziplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den

Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.

Art. 7. Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armen-Unterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Art. 8. Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte*) zugelassen.

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 9. Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden.

Art. 10. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist.

Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1. den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen, die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2. Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe [1]) [2]) nebst Pflege**) und Heilmitteln [3]) zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;

---

*) Siehe §. 53 des Handbuchs.

**) Durch Reggs.-Entschl. vom 17. Mai 1872 (Amtsbl. S. 1259) wurde die Vergütung für Verpflegung eines unbemittelten außer seiner Heimatgemeinde Erkrankten — Wohnung, Kost, Holz, Licht und Reinigung des Leibweißzeuges inbegriffen — auf 48 kr. für den Tag festgesetzt. Nach §. 3 der Reggs.-Verord. vom 17. Dezember 1835 (Amtsbl. S. 575) wird für Wein oder andere geistige Getränke nur dann etwas bezahlt, wenn der Bezirksarzt dieses schriftlich ange-

3. für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;
4. armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

[1]) Nach Art. 5 lit. c der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission vom 12. März 1816 (Amtsbl. S. 338) liegt den Bezirksärzten die unentgeltliche Behandlung der ärmeren Volksklasse in ihrem Kantone ob.

§. XIII der Verordnung vom 23. März 1816 (Amtsbl. S. 347) bestimmt hierüber folgendes:

„Den Kranken und Verwundeten unter der ärmeren Klasse der Kantonsbewohner hat der Kantonsarzt in unentgeltlicher Behandlung und Leitung derselben, die nöthige Hilfe angedeihen zu lassen. Die Ausgaben für Medikamente und andere Krankenbedürfnisse sollen aus milden Stiftungen, Spital-, Gemeinde- oder Almosenkassen, je nachdem mehr oder weniger Lokalfonds der eben genannten Art für dergleichen Unterstützungen disponibel sind, bestritten werden."

[2]) Bezüglich der Kosten für Behandlung armer Kranken durch praktische Aerzte ist die Reggs.-Entschl. vom 31. Oktober 1844, neu eingeschärft durch die Entschließung vom 22. Dezbr. 1852 (Amtsbl. S. 945) noch immer maßgebend, da deren Inhalt mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruche steht. Diese Entschließung vom 31. Oktober 1844 enthält folgende Vorschriften:

„Von mehreren Gemeinden und Armenpflegschaften wurden in neuerer Zeit Beschwerden geführt, daß praktische Aerzte die Bezahlung ihrer Gebühren für behandelte Kranken aus den Gemeinde- und Armenpflegschaftskassen verlangen, obgleich sie zu solchen Behandlungen weder einen Auftrag erhalten haben, noch selbst vorher die betreffende Lokalbehörde von ihrer Behandlung in Kenntniß gesetzt hatten.

Nachdem die Kgl. Kantonsärzte die gesetzliche Verpflichtung haben, die Armen unentgeltlich ärztlich zu behandeln, so können in der Regel die Gemeinden- und Armenpflegschaften für Kurkosten nicht in Anspruch genommen werden.

Da indessen oft Fälle vorkommen, in welchen eine augenblickliche Hilfeleistung durch den nächsten Arzt nothwendig wird, auch öfters die Kantonsärzte verhindert sein können, allen armen Erkrankten ihres Bezirks die nöthige Hilfe zu leisten, sowohl wegen Entfernung des Kranken, als auch wegen nothwendig öfterem Besuch, so kann in solchen Fällen zwar die erste ärztliche Behandlung durch den herbeigerufenen praktischen Arzt für Rechnung der betreffenden Gemeinde- oder Armenpfleg-

ordnet und die Rechnung darüber für nicht übersetzt bescheinigt hat; ferner können hienach für einen Wärter oder eine Wärterin, wenn die Nothwendigkeit der Aufstellung solcher und die Dauer der Wartung durch ein schriftliches Zeugniß des Bezirksarztes konstatirt ist, nicht mehr als 30 kr. per Tag und Nacht in Anrechnung kommen.

schaftskasse eintreten. Der behandelnde Arzt hat aber sogleich nach dem ersten Besuch das betreffende Bürgermeisteramt von dem Falle in Kenntniß zu setzen.

Das Bürgermeisteramt hat hierauf unverzüglich den Kgl. Kantonsarzt einzuladen, die weitere Behandlung des Kranken zu übernehmen. Sollte derselbe hieran verhindert sein, so hat er ohne Verzug das Bürgermeisteramt unter Anführung der Gründe hievon zu benachrichtigen. Der zuerst herbeigerufene praktische Arzt setzt, nach gemachter Anzeige, die Behandlung des Kranken bis zur Beendigung der Krankheit fort, oder bis dieselbe von dem Kantonsarzte übernommen werden kann, je nach der amtlichen Aeußerung des Kgl. Kantonsarztes, und er hat hiefür seine Gebühren aus der betreffenden Gemeinde- oder Armenpflegschaftskasse anzusprechen. In nicht dringenden Fällen hat der praktische Arzt die armen Kranken, die er nicht unentgeltlich behandeln will, an den betreffenden Kantonsarzt zu verweisen."

Wo Seitens der Gemeinden oder Armenpflegen mit den praktischen Aerzten besondere Uebereinkommen behufs unentgeltlicher Behandlung der Ortsarmen abgeschlossen worden sind, hat es hiebei sein Bewenden. Vergleiche den Präsidialerlaß vom 21. August 1855 (Amtsbl. S. 995).

[3]) Nach §. 34 Ziff. 6 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 sind die Apotheker verpflichtet, innerhalb der Grenzen der Pharmakopöa jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben und in den als „dringend" ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst dann nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Konten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß, zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen. An dieser Verpflichtung der Apotheker hat das vorliegende Gesetz nichts geändert.

Nachdem jedoch der Art. 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die von einer Privatperson (also auch von einem praktischen Arzte und einem Apotheker) in dringenden Fällen geleistete Hilfe nur dann einen Ersatzanspruch gegen die Armenpflege begründet, wenn die Hilfe so dringend ist, daß eine vorherige Anzeige bei der Armenpflege nicht stattfinden kann, und sofort innerhalb 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung an den Armenpflegschaftsrath Anzeige erstattet wird, so werden die Apotheker gut thun, diese Vorschriften genau zu beachten. Die entgegenstehenden Anordnungen der Minist.-Entschl. vom 28. August 1846, die Abgabe von Arzneien an arme Kranken betreffend (Amtbl. S. 455) sind hienach modifizirt.

Art. 11 [1]). Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohn-Arbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die

Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

[1]) Dieser Artikel bezieht sich sowohl auf männliche als weibliche, ferner auf verheirathete wie auf ledige Personen. Auf die Familienmitglieder dieser Personen bezieht sich indessen die Pflicht der Aufenthaltsgemeinde zur Gewährung von Krankenhilfe nicht; dagegen macht es keinen Unterschied, ob die genannten Personen Inländer oder Ausländer sind. (Vergl. die Verhandlungen des bes. Gesetzgeb.-Aussch. der K. d. A. Abth. 1 S. 95 und Abth. 2 S. 338).

Art. 12. Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1. den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3 so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
2. sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3 zu gewähren;
3. für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

Art. 13. Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist.

Art. 14. Die auf Grund der Art. 11 und 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist.

Art. 15. Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder

öffentliche Kassen des Auslandes [1]) bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen [2]).

Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse [3]) geltend zu machen.

[1]) Bezüglich der Angehörigen des deutschen Reiches, welche aus einem Bundesstaate ausgewiesen werden sollen, bestimmt §. 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit (siehe Seite 227 des Handb.), daß bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet ist; ferner daß ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten gegen Staats-, Gemeinde-, oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nur insoweit stattfindet, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

[2]) Zur Zeit bestehen folgende Staatsverträge:

a) Der sogenannte Eisenacher Vertrag vom 11. Juli 1853 (Amtsbl. 1854 S. 191), eine gegenwärtig mit sämmtlichen Staaten des deutschen Reiches*) sowie mit Oesterreich abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger. Inhaltlich Minist.-Entschl. vom 18. März 1864 ist dieselbe auch auf die Kosten der Heimreise oder Heimlieferung Geisteskranker, sowie gemäß Minist.-Entschl. vom 7. Januar 1870 auf die Kur- und Verpflegskosten solcher anwendbar. Die durch §. 7 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit aufrecht erhaltene Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 enthält folgende Bestimmungen:

„§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. — Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden."

b) Dieselbe Uebereinkunft hat Bayern mit dem Bundesrathe der Schweiz für folgende Kantone abgeschlossen: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg (Amtsbl. von 1862 S. 1417), sodann für St. Gallen (Amtsbl. 1865 S. 81) und Thurgau (Amtsbl. 1867 S. 33).

*) Mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen.

c) Mit Italien besteht ein auf denselben Grundsätzen beruhender Vertrag vom 18. September 1869 (Amtsbl. 1869 S. 2159).

d) Der Vertag mit dem Königreiche der Niederlande (Amtsbl. 1847 S. 88).

e) Nach Minist.-Entschl. vom 6. Dezember 1842 leisten die dänischen Gemeinden für die Verpflegung ihrer im Auslande erkrankten Angehörigen keinen Ersatz, gewähren aber auch hilfsbedürftigen Ausländern die nöthige Unterstützung ohne Ersatzanspruch.

f) Außer den vorstehend erwähnten Verträgen gehört hieher: 1. die Uebereinkunft zwischen Bayern und Belgien, die gegenseitige Uebernahme von Geisteskranken betr. vom 21. Februar 1868, 2. die Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich gleichen Betreffs, Minist.-Entschl. vom 13. Aug. 1864*), 3. die Erklärung der kais. russischen Regierung, die in bayr. Spitälern ꝛc. erwachsenen Kur- und Verpflegungskosten, sowie die Kosten der Heimreise für arme russ. Unterthanen zu ersetzen. (Amtsbl. 1872 S. 1071.)

[3]) Ueber Geltendmachung der Ansprüche an die bayerische Staatskasse seitens der Gemeinden, welche einem Ausländer Unterstützung gereicht haben, enthält die Minist.-Entschl. vom 6. Aug. 1870 (Amtsbl. S. 1373) in Verbindung mit der lithogr. Minist.-Entschl. vom 29. Mai 1872 „den Vollzug des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr." nähere Bestimmungen. Durch Letztere wird die Minist.-Entschl. vom 6. August 1870 dahin ergänzt, daß in Fällen, in welchen aus den Umständen oder aus den Verhandlungen die Mittellosigkeit des Unterstützten und der Mangel zahlungsfähiger Verwandten zweifellos zu entnehmen ist und der Unterstützte überdieß einem Staate angehört, in welchem eine gemeindliche Ersatzleistung nicht zu erhoffen ist (z. B. Türkei einschließlich Rumänien, Serbien und Montenegro, Griechenland Spanien, Portugal), die gesetzliche Voraussetzung der erfolglosen Geltendmachung des Ersatzanspruchs im Auslande ohne Weiteres als gegeben angenommen werden könne. In diesen Fällen genügt es, wenn die Verhältnisse, welche jene Annahme rechtfertigen, aktenmäßig gemacht werden und ist von weiterer Konstatirung auf diplomatischem Wege abzusehen.

Art. 16. Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

Art. 17. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder

*) Siehe das Reggs.-Ausschr. vom 7. April 1866 (Amtsbl. S. 520).

an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 18. Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds);
2. aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3. aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen [1]);
4. aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art [2]);
5. aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;
6. aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken [3]).

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeinde-Ausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe

darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

[1]) Zu diesen Einnahmen gehören:

a) die Krankenkassenbeiträge nach Art. 20 des gegenwärtigen Gesetzes;

b) die in Gemäßheit der Art. 52, 73, 74, 77, 83, 91, 96, 110, 125 Abs. 3, 147, 158 Abs. 5 des P.-St.-G.-B. den Lokalarmenkassen zugewiesenen Strafantheile und Antheile an dem Erlöse von konfiszirten Gegenständen;

c) die Antheile an den auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr., erkannten Geldstrafen;

d) die Antheile an den wegen Uebertretung der Bestimmungen über Gewerbs-Privilegien ausgesprochenen Geldbußen; vergl. Art. 9 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 (Amtsbl. 1862 S. 1185), Art. 34 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 und Art. 3 Ziff. 11 des Einführungsgesetzes von 1871;

e) die auf Grund des §. 15 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, Art. 20 und 26 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856, Art. 16 und 22 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 11. Juli 1856 und §. 64 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 verhängten Geldbußen;

f) die nach Art. 97 Abs. 3 der Gde.-Ord. anfallenden Strafantheile;

g) die nach §. 137, §. 139 Abs. 2 und §. 146 Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung der Ortsarmenkasse zufallenden Forderungen und Geldstrafen;

[2]) Hieher gehören:

a) der Antheil an den Hundevisitationsgebühren, Ziff. 6 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 8. Juli 1868 (Amtsbl. S. 1279);

b) das den Hospitälern und Armenkassen gewidmete 1/10 über den Eintritts- und Abonnementspreis von theatralischen Vorstellungen;

c) das denselben Anstalten gewidmete 1/4 des Bruttoertrags bei Bällen, Feuerwerken, Konzerten, Wettläufen, Pferderennen und Pferdeübungen, Panoramas, malerischen und mechanischen Theatern (oder Vorstellungen) und bei allen übrigen öffentlichen Festen, bei welchen Eintrittsgeld bezahlt wird;

d) der reine Ertrag der zum Vortheile der Armen bestehenden Leih- oder Pfandhausanstalten in den Gemeinden, wo solche bestehen.

Vergl. zu b, c und d den §. 24 der Instruktion über das Armenwesen vom 29. November 1834 (Amtsbl. 1835 S. 46) und bezüglich der Abgabe von den Tanzmusiken §. 4 der Kgl. Verordnung vom 18. Juni 1862 (Amtsbl. S. 1097).

[3]) Vergl. Art. 33 und ff. der Gde.-Ord.

Art. 19. Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Krankenkassen und Krankenkasse-Beiträgen.

Art. 20. Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 kr. wöchentlich betragen darf.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Korporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeits-Verhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist [1]), ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als neunzig Tage dauert.

Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

Die Beiträge fließen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauskasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

[1]) Vergl. Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, in Verbindung mit Art. 49 und 107 des P.-St.-G.-B.

Art. 21. Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 selbst zu gewähren.

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit*).

*) Siehe §. 141 Abs. 1 der deutschen Gewerbeordnung.

Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter [1]) bleiben vorbehalten. Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen.

[1]) Vergl. auch das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. (Rchs.-G.-Bl. 1871 S. 207).

Verordnungsmäßige Bestimmungen im Sinne des Abs. 4 bestehen zur Zeit nicht.

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 22. Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:

a) aus den Bürgermeistern;
b) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen;
c) aus den vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Kollegiums;
d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

II. in den übrigen Gemeinden:

a) aus dem Bürgermeister;
b) aus dem Beigeordneten;
c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern;
d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren

mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, sofern deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.

Art. 23. Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

Die nach Art. 22 Ziff. I lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1. Personen, die unter Kuratel stehen;
2. diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben [1]);
3. diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gantverfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dies Verfahren nicht beendigt ist [2]);
4. die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 3 finden auch auf die im Art. 22 Abs. 3 erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

[1]) Der zitirte Art. 28 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 ist oben in der Note zu Art. 11 der Gde.-Ord. abgedruckt. Hinsichtlich der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Folgen dieser Aberkennung siehe die Bestimmungen der §. 33 und 34 des St.-G.-B. für das deutsche Reich; sodann bezüglich des Wiederauflebens der verlorenen Rechte (wenn der Verlust in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 ergangenen Verurtheilung eingetreten ist) den Art. 46 des Einf.-Ges. vom 26. Dezbr. 1871. Die in Folge der Reichsgesetzgebung nothwendig gewordene neue Fassung des Art. 100 Abs. 1 der Gde-Ord. wird auch hier analoge Anwendung finden müssen.

²) Die Bestimmung in Ziffer 3 ist vom 1. Januar 1872 an aufgehoben. Art. 2 Ziff. 20 des Einf.-Ges. von 1871.

Art. 24. Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23 Abs. 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.

Art. 25. Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrechtes durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger, können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, finden die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung analoge Anwendung.

Art. 26. Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeinde-Ordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 27. Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.

Art. 28. Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;
b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 29. Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Ge-

währung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.

Art. 30. Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Art. 31. Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zuläßig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltung zu erstatten.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zuläßig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Art. 32. Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeinde-Ordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

Art. 33. Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Kaution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

Art. 34. Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem ersten Januar und endet mit dem einunddreißigsten Dezember.

Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindekollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung erfolgt ist.

Art. 35. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis

zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeinde-Ordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

Art. 36. Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen [1]) werden.

[1]) §. 361 Ziff. 5 des St.-G.-B.:

„Mit Haft wird bestraft:

5. Wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß."

C. Geschäftsgang.

Art. 37. Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden [1]).

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist: bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der

Kassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung analoge Anwendung [2]).

Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt [3]).

[1]) Hieraus folgt, daß die Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes öffentlich sind, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- und Gemeindewohl oder auch begründete Ansprüche Einzelner entgegen stehen. Die Frage ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit auszuschließen sei, wird vom Armenpflegschaftsrathe in geheimer Sitzung entschieden.

[2]) Ueber die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Lokalarmenpflegen wurden durch Reggs.-Entschl. vom 16. Juni 1870 (Amtsbl. S. 1085) nähere Vorschriften ertheilt, welche weiter unten im gegenwärtigen Abschnitte (§. 46 des Handbuchs) abgedruckt sind.

[3]) Vergl. hierüber die unten (§. 46 des Handbuchs) abgedruckte Reggs.-Entschl. vom 20. Juni 1870 (Amtsbl. S. 877).

Dritte Abtheilung.

Von der Distriktsarmenpflege.

Art. 38. Die Distriktsarmenpflege [1]) bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2. die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten;
3. die Ansammlung und allmählige Vermehrung eines besonderen Distrikts-Armenfonds;
4. Die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungs-Anstalten, Armen-Kolonien und Krankenhäusern, sowie von Distrikts-Anstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5. die Gründung von Spar- und Vorschuß-Kassen und ähnlichen Anstalten.

[1]) Hiezu erschien folgende Entschließung der Kgl. Regierung vom 19. März 1870:

„Das Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, bezeichnet in Art. 38 die Bildung einer Distriktsarmenpflege als Aufgabe der Distriktsgemeinde, nennt in Art. 40 den Distriktsrath und Distriktsraths-Ausschuß als die zur Besorgung der Distriktsarmenpflege gesetzlich bestimmten Organe und beruft zu den Sitzungen dieser Organe die Bezirksärzte sowie zwei zu diesem Zwecke vom Beginn der Distriktswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neu gebildeten Distriktsausschuß nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts, welchen volle Stimmberechtigung zukommt.

Aus den von den Kgl. Bezirksämtern vorgelegten Verhandlungen der Distriktsräthe für das Jahr 1870 wurde entnommen, daß diese Vorschrift keineswegs allenthalben beachtet und erfüllt wurde. Nur aus wenigen der vorgelegten Distriktsraths- und Ausschußprotokolle ist zu ersehen, daß vom Ausschuß zwei Ortspfarrer aus dem Distrikt gewählt und mit dem

Bezirksarzt zu den diesjährigen Verhandlungen über Gegenstände der Armenpflege beigezogen wurden; in der Mehrzahl der Protokolle wird dieser Wahl gar nicht erwähnt, in andern ist zwar zu ersehen, daß der Distriktsraths-Ausschuß die zwei Ortspfarrer wählte, dagegen ist ihre Mitwirkung bei den Verhandlungen über die Distriktsarmenpflege in den Protokollen nicht konstatirt.

Zur vollen Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift ist erforderlich, nicht nur, daß die Wahl zweier Ortspfarrer durch den Distriktsausschuß in jedem Distrikte protokollarisch konstatirt, sondern auch daß bei den Verhandlungen über Gegenstände der Distriktsarmenpflege die Beiziehung der beiden Pfarrer und des Bezirksarztes zur Berathung und Beschlußfassung ausdrücklich nachgewiesen werde.

Es erscheint ferner angemessen über Gegenstände der Distriktsarmenpflege jedesmal ein besonderes Protokoll aufzunehmen und den übrigen Verhandlungen beizufügen, welches vom Bezirksarzte und den zwei gewählten Pfarrern, und zwar bezüglich der Ausschußverhandlungen mit den Ausschußmitgliedern, bezüglich der Distriktsrathsbeschlüsse in Armensachen mit den sämmtlichen Distriktsräthen zu unterzeichnen ist.

Schon seit längerer Zeit erscheinen in den meisten Distriktsvoranschlägen Ausgaben für Zwecke der Armenpflege; sind aber auch in einigen wenigen Distrikten keine solche Kredite ausgeworfen, so ist doch auch in diesen Distrikten in Erwartung einer baldigen Wirksamkeit die Distriktsarmenpflege nach Vorschrift des Art. 40 des Gesetzes schon jetzt zu organisiren."

Art. 39. Die unter Ziffer 1—3 des vorstehenden Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distrikts-Armenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des Distrikts-Armenfonds;
2. aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3. aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen [1]).

[1]) Hierher gehört die nachstehende Reggs.-Entschl. vom 1. Januar 1872 Nr. 22458 D Distriktsumlagen zu Zwecken der Distriktsarmenpflege betreffend:

„Nach Art. 30 des die Distriktsräthe betreffenden Gesetzes vom 28. Mai 1852 dürfen solche Ausgaben des Distriktes, welche nach Art. 29 Abs. 1 dieses Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsraths abhängig sind, 5% der jährlichen Steuersumme nicht übersteigen.

Durch das Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, ist die Distriktsarmenpflege als eigenes Institut in's Leben gerufen, und es sind derselben in Art. 38 bestimmte Aufgaben gesetzlich zugewiesen worden und zwar

1. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes,
2. die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-, Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten,
3. die Ansammlung und allmälige Vermehrung eines Distrikts-Armenfonds.

Diese Ausgaben, welche bisher in den Voranschlägen und Rechnungen der meisten Distrikte unter den von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängigen Bewilligungen vorgetragen wurden, sind daher fortan an ein bestimmt begrenztes Prozentverhältniß zur Gesammtsteuer nicht mehr gebunden und nicht mehr unter den fakultativen sondern unter den dem Distrikt obliegenden Leistungen aufzuführen, wie solches Art. 39 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege ausdrücklich vorschreibt."

Art. 40. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmenberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreisarmenpflege.

Art. 41*). Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungs-Anstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden [1]).

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vergl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises

---

*) Vergl. oben §. 26 I und II des Handbuchs, das Landrathsgesetz und die Kreislastenausscheidung betreffend.

als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deßhalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

[1]) Die Bestimmungen über die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal, die Kreisirrenanstalt in Klingenmünster und die Fürsorge für Findel-, verlassene und Waisenkinder sind unten in den §§. 47, 48 und 49 des Handb. enthalten.

Bezüglich der Unterstützungen aus dem Kreisfond für arme durch Elementarereignisse beschädigte Familien hat die Kgl. Regierung unterm 28. Jan. 1862 (Amtsbl. S. 203) folgende Vorschriften erlassen:

„Mit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 22. Februar vorigen Jahres wurde bezüglich der Instruktion und Bescheidung der Gesuche armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien um Unterstützung aus Kreisfonds verfügt, daß dieselbe fortan durch die Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu geschehen habe.

Die Abschätzung des Schadens wird auf ein von dem Betroffenen bei dem Königl. Landkommissariat anzubringendes Unterstützungsgesuch in der Weise bewerkstelligt, daß das einschlägige Bürgermeisteramt unter Zuziehung des Lokalarmenpflegschaftsrathes den Schaden einsieht und die zu dessen Herstellung zu verabreichende Unterstützung auf Grund eines über die Abschätzung aufzunehmenden Protokolles bei dem Königl. Landkommissariate begutachtet."

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Art. 42. Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und des Landrathsgesetzes.

Art. 43. Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche [1]), dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;
b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

[1]) Durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 26. Juni 1871 (Regierungsblatt von 1871 S. 1393), wurde ausgesprochen, daß zu Arrestverfügungen, welche zur Sicherung von Ersatzansprüchen der Armenpflegen im Sinne des Art. 5 des Gesetzes erforderlich werden, die Verwaltungsbehörden zuständig seien, da die nach Art. 43 begründete Zuständigkeit der Administrativbehörden zur Entscheidung der Hauptsache — des Ersatzanspruches selbst — auch deren Zuständigkeit zur Entscheidung des Arrestpunktes nach sich ziehe.

Sechste Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 44[1]). Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Arrest bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1. durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie
2. Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

[1]) Ursprünglich enthielt dieser Artikel in Abs. 2 und 3 noch weitere Strafbestimmungen über Arbeitsscheue, dieselben sind aber gemäß Art. 2 Ziff. 20 des Einf.-Ges. von 1871 aufgehoben und durch den nachstehenden §. 361 Ziff. 7 des St.-G.-B. ersetzt:

„Mit Haft wird bestraft: 7. Wer wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten."

Art. 45. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli

1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr."

§. 46. Vorschriften für die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Lokalarmenpflegen.

Zum Vollzuge des Art. 37 des Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege wurden erlassen:

I. Die Reggs.-Entschl. vom 16. Juni 1870 (Amtsbl. Seite 1085), welche mit Hinweglassung der auf Seite 1093 u. ff. des Amtsblattes von 1870 abgedruckten Formulare lautet:

„I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für die Voranschläge und Rechnungen über den Haushalt der Armenpflegen sind in Zukunft die beiliegenden Formulare A und B in Anwendung zu bringen.

2. Diejenigen Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, jedoch sind für die übrig bleibenden Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten.

3. Es steht den Armenpflegschaftsräthen frei, nach Bedürfniß den einzelnen Kapiteln neue Artikel anzufügen oder die Artikel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.

4. Die Voranschläge und Rechnungen werden doppelt ausgefertigt und letztere auf Kosten der Lokalarmenfonds eingebunden; die Rechnungsbelege können einer Ausfertigung beigeheftet werden, wenn man nicht vorzieht, daraus einen besonderen Band zu machen.

II. Voranschläge.

1. Das Rechnungsjahr der Armenpflege läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In den letzten drei Monaten eines jeden Jahres hat der Armenpflegschaftsrath den Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen, sodann dem Gemeinderathe zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlags durch den Armenpflegschaftsrath unter Würdigung der von dem Gemeinderath oder von Privatpersonen etwa vorgebrachten Erinnerungen und die Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Die nach genommener Einsicht des Voranschlags durch die Verwaltungsbehörde etwa nothwendig werdende Ausübung des Aufsichtsrechts richtet sich nach den hierher bezüglichen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung.

2. Der Voranschlag bildet die Grundlage des Haushaltes der Armenpflegen; er muß deßhalb mit möglichster Sorgfalt hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrath alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in verläßiger Weise zu ermitteln, die zur ungestörten Erfüllung seiner Aufgabe nothwendigen Maßnahmen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschließen und die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane in denjenigen Fällen, in welchen deren Mitwirkung nach dem Gesetze geboten ist, zu veranlassen.

Was die Ausgaben auf Unterstützungen in Kapitel II erste Position des Voranschlages insbesondere betrifft, so erscheint es zweckmäßig, daß der Armenpflegschaftsrath alljährlich vor der Herstellung des Voranschlages ein Verzeichniß anfertigt, in welchem diejenigen Armen, welche voraussichtlich in dem nächstfolgenden Jahre Unterstützung bedürfen, mit Namen und unter Angabe des Grundes und des beschlossenen Betrags der Unterstützung, sowie der Zahl der an der Unterstützung etwa partizipirenden Familienglieder aufgeführt werden. — Dieses Verzeichniß, welches durch Nachtrag der im Laufe des Jahres neu anfallenden Unterstützungen von längerer Dauer evident zu halten ist, dient zur Begründung und Erläuterung der bezüglichen Position des Voranschlags und ist daher mit demselben zugleich zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die übrigen Ansätze des Voranschlags sind, insoferne sie nicht nach der Natur der Sache oder auf Grund spezieller Beschlüsse ziffermäßig feststehen, vorzugsweise nach den Verwaltungsergebnissen der letzten Jahre zu bemessen und zur Ermöglichung der im Gesetze statuirten öffentlichen Kontrole entsprechend in einem besonderen Berathschlagungsprotokolle zu erläutern, beziehungsweise mit den einschlägigen Beschlüssen zu belegen.

III. Rechnungen.

1. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr müssen bis zum 1. Mai von dem Armenpflegschaftsrechner gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Rechnungen von dem Armenpflegschaftsrathe unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen, an die Gemeindeverwaltung abzugeben und von dieser nebst den Belegen und allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

2. Die Rechnungen der Lokalarmenpflegen zerfallen in zwei Hauptabschnitte:

Der erste Abschnitt enthält die Einnahmen und Ausgaben, die aus dem Stamm-Vermögen der Lokalarmenfonds herrühren oder demselben einverleibt werden müssen.

Der zweite Abschnitt enthält die außerordentlichen und ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welche zur Führung des Haushaltes der Lokalarmenpflegen dienen.

Außerdem ist der Rechnung eine eigene Materialrechnung über die Verwendung der nach Kapitel IV der Ausgaben angekauften Materialien als Nebenrechnung beizufügen.

3. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Kapitel vorgetragen werden; der summarische Vortrag ist nur bei Unterstützungen gleicher Kategorie, welche innerhalb des Rechnungsjahres an eine und dieselbe Person in verschiedenen Beträgen verabreicht worden sind, zulässig. In diesem Falle

ist der Rechner jedoch verpflichtet, die einzelnen Beträge in einer den Belegen beizufügenden Uebersicht zusammenzustellen.

4. Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres sind kurz zu erläutern.

5. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Rechnungsbelege werden in der Ordnung, wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung auf einander folgen, nummerirt. Jedes Beleg enthält eine besondere Nummer.

6. Die durch gegenwärtige Entschließung vorgeschriebenen Formulare sind selbstverständlich für die Rechnungen pro 1869 und die pro 1870 bereits hergestellten Voranschläge nicht anzuwenden.

IV. Kassewesen der Lokalarmenpflegen.

1. Die gemäß Art. 33 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufgestellten Rechner haben die Kassageschäfte allein zu besorgen. Den Vorständen des Armenpflegschaftsrathes und deren Stellvertretern ist die Führung einer Armenkasse untersagt; sie haben Gelder, welche ihnen für die Armenkasse übersendet werden, unverzüglich an den Rechner abzuliefern.

2. Jeder Rechner ist für die rechtzeitige und vollständige Einhebung der Einnahmen verantwortlich. Einnahmen, welche weder auf Grund des Etats noch sonst feststehen, bedürfen der besonderen, auf einem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ruhenden Einweisung durch den Vorstand.

Die Rechner haben die Beitreibung rückständiger Einnahmen zu veranlassen, und wegen etwaiger Gewährung von Nachlässen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes anzuregen.

Ueber jede Einnahme ist von dem Rechner Empfangsbestätigung auszustellen; Quittungen über heimbezahlte Kapitalien sind von dem Vorstande zu kontrasigniren.

Der Vorstand des Armenpflegschaftsrathes hat auch für die eingewiesenen Einnahmen des Lokalarmenfonds das nach §. 31 u. ff. der Rechnungsvorschriften für die Gemeinden und Stiftungen vom 17. Juni 1869 vorgeschriebene Kontrolregister zu führen und den Rechnungsbelegen zur Jahresrechnung jedesmal beizufügen.

3. Der Rechner darf, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ihm auf Grund des Art. 34 Abs. 7 des Gesetzes eine spezielle Ermächtigung durch den Armenpflegschaftsrath ertheilt ist, ohne schriftliche Anweisung des Vorstandes keine Zahlung machen.

Die Anweisungen werden hinsichtlich der nach dem Voranschlage ziffermäßig feststehenden Posten sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlags an den Rechner generell verfügt; für sonstige Ausgaben ist dagegen stets eine spezielle Anweisung erforderlich, welche sich mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. 6 des Gesetzes bezeichneten Fälle immer auf einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes gründen muß.

4. Die Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legitimirte Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

5. Die Gelder und Urkunden der Armenpflege dürfen nicht mit den Privatgeldern und Papieren des Rechners vermischt werden; demselben ist daher eine dem Bedürfnisse entsprechende Kasse zur Verfügung zu stellen.

6. Bezüglich der Aufbewahrung größerer Baarbestände, der Hypothekarurkunden, der Schuldbriefe und sonstiger Werthpapiere unter doppeltem Verschlusse findet die Bestimmung des §. 21 der Vorschriften für die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen gleichmäßige Anwendung.

7. Für jede Kasse ist ein eigenes Kassatagebuch nach dem beiliegenden Formular zu führen.

8. Die Kassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden, entsprechend geheftet oder gebunden und durch das Kgl. Bezirksamt nummerirt und paraphirt sein.

9. In das Tagebuch müssen alle Einnahmen und Ausgaben einzeln Tag für Tag und sofort bei ihrem Anfalle eingetragen werden. Das Kassetagebuch des abgelaufenen Rechnungsjahres muß vor dem 1. April durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes abgeschlossen und das Ergebniß in das neue Kassetagebuch übertragen werden. Spätere Einträge sind nicht mehr zuläßig, sondern die noch eingehenden Einnahmen sind als Ausstände des Vorjahres in das neue Journal aufzunehmen.

10. Die Tagebücher müssen addirt und die Additionsbeträge auf jeder Seite übertragen werden.

11. Die Einnahms- und Ausgabsbelege sind nach Gegenständen abgetheilt, in Faszikeln zusammen zu legen und mit der Nummer des Tagebuches, unter welcher der Eintrag stattgefunden hat, zu versehen.

12. Die Vorstände des Armenpflegschaftsrathes sind verpflichtet, alle Jahre mindestens Einmal unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters eine gründliche Kassenvisitation vorzunehmen. — Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen; sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der etwa vorhandenen Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten. Werden erhebliche Abweichungen und Mängel vorgefunden, so ist ungesäumt das zur Sicherung der Armenkasse Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten; unbedeutende Verstöße dagegen sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Betheiligten unterzeichnet und in der Registratur des Armenpflegschaftsrathes hinterlegt wird.

13. Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Vorstand unmittelbar nach dem gemäß Ziffer 9 gegenwärtiger Entschließung vollzogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll zu konstatiren, ob die vorhandenen Kassenbaarschaften, sowie die etwaigen Aktivurkunden- und

Materialbestände mit den Abschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kasseausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

14. So oft die Kassaverwaltung an einen andern Rechner übergeht, hat der Vorstand oder dessen Stellvertreter eine förmliche Ueberweisung der Kasse an den neuen Rechner vorzunehmen und die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureaurequisiten und Mobilien in einem Protokoll verzeichnen zu lassen, welches von den Betheiligten zu unterschreiben und in der Registratur sorgfältig aufzubewahren ist.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Rechner aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten. Ueberwiesene Rückstände sind von dem neuen Rechner beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Rechners.

15. Die allgemeinen Vorschriften für die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen sind auch auf das Kasse- und Rechnungswesen der Lokalarmenpflegen anwendbar."

II. Die Reggs.-Entschl. vom 20. Juni 1870 (Amtsbl. S. 877), welche die Anfertigung und Einsendung jährlicher statistischer Uebersichten über die Resultate der Armenpflege resp. den Stand des Armenwesens vorschreibt. Die bezüglichen Vorschriften lauten:

„I. Die Armenpflegschaftsräthe haben alljährlich bis längstens 1. Oktober eine unter Beachtung der nachstehenden Direktiven nach dem beiliegenden Formulare A gefertigte Uebersicht ohne weiteren Vorlagebericht an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde einzusenden.

1. a) Unter die Rubrik 2 der Tabelle gehören alle ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen, welche zur Fristung des Lebens oder zur Erziehung eine längere Zeit dauernde beziehungsweise regelmäßig wiederkehrende öffentliche Armenunterstützung genießen, also insbesondere auch diejenigen jugendlichen Personen, für deren Erziehung und Ausbildung die öffentliche Armenpflege Sorge trägt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Fürsorge lediglich in der dauernden Befreiung vom Schulgelde oder in der Bezahlung der Erziehungs- und Lehrkosten überhaupt besteht. Außerdem gehören unter diese Rubrik die auf längere Zeit in einer Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken Armen.

b) Wird die Unterstützung einem Familienhaupte, welches für mehrere Fmilienglieder zu sorgen hat, gewährt so sind sämmtliche Familienglieder, welche mittelbar an der Unterstützung theilhaben, unter die Zahl der Unterstützten aufzunehmen. Wenn also z. B. eine Mutter mit drei Kindern, für deren Ernährung sie zu sorgen hat, regelmäßige Unterstützung bezieht, so ist diese Unterstützung als an 4 Köpfe verabreicht zu erachten und es sind daher statt einer Person vier Personen bei der Ausfüllung der Rubrik 2 in Ansatz zu bringen.

2. Unter die Rubrik 3 „Vorübergehend unterstützte ganz oder theilweise Arbeitsunfähige" gehören alle Personen, welche, ohne regelmäßige Unterstützung zu genießen,

wegen augenblicklicher Bedrängniß oder Krankheit vorübergehende Unterstützung oder Krankenhilfe erhalten; also auch Personen, welche im gesunden Zustande vollkommen arbeitsfähig sind, aber wegen Krankheit vorübergehend zu den Arbeitsunfähigen zählen und deßhalb nach Art. 10 Abs. 2, Ziff. 2 des Gesetzes unterstützt werden. Die in einer Irrenanstalt Untergebrachten gehören, wie bereits oben bemerkt, unter die Rubrik 2.

3. Unter die Rubrik 4 „vorübergehend unterstützte Arbeitsfähige" gehören alle vollkommen arbeitsfähigen Personen, welche entweder auf Grund des Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes wegen dringender Noth und aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit beziehungsweise Sittlichkeit oder gemäß Art. 29 Abs. 2, wegen Arbeitslosigkeit von der Armenpflege unterstützt werden.

4. Der Inhalt der Rubrik 5 „Gesammtzahl der unterstützten Personen" ergibt sich durch Addition der in den Rubriken 2, 3 und 4 aufgeführten Zahlen.

5. Unter der vorstehend erwähnten Gesammtzahl sind zwar die in den Rubriken 6 und 7 aufzuführenden Kategorien bereits begriffen; es erscheint jedoch von Wichtigkeit die Leistungen der Armenpflegen für jugendliche Personen besonders kennen zu lernen und es ist deßhalb die bezügliche Spezialübersicht (Ziff. 6 und 7) in die Tabelle eingestellt. Unter die Rubrik 6 insbesondere eignen sich alle jugendlichen Personen, welche nicht bloß Schulgeldbefreiung, sondern auch andere Unterstützung, z. B. für Nahrung, Kleidung ꝛc. genießen, also namentlich diejenigen, welche auf Kosten der Gemeinde bei Familien oder in Anstalten oder bei Gewerbtreibenden, von welchen sie auch die Kost erhalten, untergebracht sind; unter die Rubrik 7 aber gehören nur solche Kinder, welche bloß Schulgeldbefreiung und Lehrbücher ꝛc. empfangen, außerdem aber von ihren Eltern oder sonstigen Personen, sohin *nicht* auf Kosten der Armenpflege, ernährt und gekleidet werden.

6. In die Rubriken 8 und 9 sind einfach die Abschlüsse der Abtheilung II A und B der Armenkassenrechnung einzustellen, wobei, wie in allen übrigen Rubriken, lediglich die Gulden vorzutragen sind und zwar in der Art, daß dreißig Kreuzer und darunter außer Ansatz gelassen, höhere Kreuzerbeträge aber als volle Gulden angesetzt werden; die Einnahmen und Ausgaben auf das Stammvermögen, Abth. I der Rechnung, gehören nicht hierher.

7. Um die nur vorschußweise erfolgten Leistungen und in Folge dessen den wirklichen Aufwand der Armenpflegen, sowie die zur Deckung des Defizits erforderlichen Zuschüsse der Gemeindekasse kennen zu lernen, ist die in den Rubriken 10 und 11 enthaltene Spezialübersicht angeordnet, deren Ziffern selbstverständlich auch bereits in dem Rechnungsabschlusse (Rubrik 8 und resp. 9) enthalten sind.

Die Zahl der Rubrik 10 ergibt sich durch den Vortrag der Einnahme unter Abth. II, Kapitel V der außerordentlichen Einnahmen und die Zahl der Rubrik 11 aus dem Vortrage unter Abth. II, Kapitel VI der ordentlichen Einnahmen des für die Armenkassarechnung durch die Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen ad Nr. 8033 C vorgeschriebenen Formulars. In der Rubrik 11 gelangen

insbesondere die zum Zwecke der Deckung des Defizits der Armenkasse erhobenen Gemeindeumlagen zum Ausdrucke.

8. Behufs der Ausfüllung der Rubrik 12 haben die Armenpflegschaftsräthe diejenigen Naturalien, welche den Armen unmittelbar von den Gemeinde-Einwohnern nach Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes geleistet werden, im Allgemeinen in Geld anzuschlagen und die betreffende Summe in die Tabelle einzustellen.

Naturalleistungen, welche unmittelbar auf Rechnung der Armenkasse erfolgen, z. B. die Verabreichung von Kleidungsstücken oder die Gewährung freier Wohnung im Armenhause sind unter den in der Rubrik 9 angeführten allgemeinen Ausgaben der Armenkasse, in deren Rechnung sie nach dem Rechnungsformulare vorkommen, begriffen, und daher bei Ausfüllung der Rubrik 12 nicht weiter zu berücksichtigen.

9. Der Inhalt der Rubrik 13 ergibt sich aus der vom Voranschlage beigefügten Uebersicht über das Stammvermögen der Lokalarmenfonds.

10. In der Rubrik 14 ist die Summe der Krankenkasse-Beiträge, welche nach Art. 20 des Gesetzes von den Dienstboten etc. erhoben wurden, einzustellen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob jene Beiträge sofort in die Armenkasse oder in eine besondere Krankenanstaltskasse fließen oder an die Distriktskrankenhauskasse abgeliefert werden.

11. Die Rubrik 15 soll eine Uebersicht gewähren über die Zahl und Jahreseinnahmen der (nur in einzelnen Gemeinden vorkommenden) Krankenkassen der Unternehmer bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen (Art. 21 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege), in welcher Hinsicht der Armenpflegschaftsrath die entsprechenden Mittheilungen von den Unternehmern verlangen kann und soll.

12. Aus den Rubriken 17—20 sollen sich die Leistungen der in der Gemeinde bestehenden besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen und Vereine ergeben. — Die Einträge sind summarisch zu machen; wenn also z. B. in einer Gemeinde mehrere Wohlthätigkeitsstiftungen bestehen, so sind dieselben nicht einzeln aufzuführen, sondern es ist lediglich deren Gesammtzahl, sowie die Gesammtsumme ihrer Jahresausgaben und ihres Vermögensstandes in die betreffenden Rubriken einzutragen. Das Material für diese Einträge haben die Armenpflegschaftsräthe auf dem in Art. 28 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes angedeuteten Wege zu beschaffen, wobei übrigens jede Belästigung der Wohlthätigkeitsvereine, sowie jede Einmischung in deren Angelegenheiten sorgfältig zu vermeiden ist.

II. Der Inhalt der Uebersichtsanzeigen, welche von den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Armenpflegschaftsräthen erstattet werden, ist von den Königl. Bezirksämtern in zwei Tabellen nach den beiliegenden Formularien B und C überzutragen und zwar in der Weise, daß für jede Distriktsgemeinde besondere Tabellen gefertigt werden, in welchen zugleich die Leistungen und Anstalten der betreffenden Distriktsarmenpflege, sowie die Verhältnisse der für den ganzen Distrikt bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen und Vereine Aufnahme finden.

In der Rubrik 1 der Tabelle B sind sämmtliche Gemeinden des Distrikts anzu-

führen, in der Rubrik 1 der Tabelle C aber nur diejenigen, bezüglich deren irgend ein Eintrag veranlaßt erscheint.

Die Tabellen B und C sind entsprechend abzuschließen und bis längstens 1. November an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden, wobei eine besondere Berichterstattung nur dann zu erfolgen hat, wenn Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung oder außerordentliche Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens hiezu Anlaß bieten."

Die Tabelle A enthält folgende Rubriken:*)

1. Namen der Gemeinde.
2. Zahl der dauernd unterstützten Personen.
3. Zahl der vorübergehend unterstützten Personen, welche ganz oder theilweise arbeitsunfähig sind.
4. Zahl der vorübergehend unterstützten, arbeitsfähigen Personen.
5. Gesammtzahl der unterstützten Personen.
6. Jugendliche Personen, welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen werden.
7. Jugendliche Personen, welche blos Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.
8. Einnahmen laut Abschluß der Armenkasserechnung.
9. Ausgaben laut Abschluß der Armenkasserechnung.
10. Einnahmen aus Ersatzleistungen speziell.
11. Einnahmen aus Zuschüssen der Gemeindekasse nach Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes.
12. Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. 3 des Armengesetzes erfolgten turnusweisen Verköstigung oder sonstiger Naturalleistungen von Seite der Einwohner.
13. Stand des rentirenden Grundstockvermögens (Lokalarmenfonds).
14 Summe der von den Dienstboten 2c. 2c. an die Gemeinde geleisteten Krankenkassebeiträge.
15. Zahl der Krankenkassen industrieller oder gewerblicher Unternehmungen. (Art. 21 des Gesetzes).
16. Gesammtsumme der Jahresbeiträge zu den in Rubrik 15 genannten Krankenkassen.
17 bis 20. Uebersicht über die in der Gemeinde bestehenden Armen-Unterstützungs- und Krankenanstalten u. dergl., sowie über die Leistungen der Wohlthätigkeitsstiftungen und -Vereine, und zwar:
    17. Kategorien.
    18. Zahl.
    19. Jahresausgabe.
    20. Rentirendes Vermögen.

*) Die Tabellen werden der Raumersparniß wegen hier nicht abgedruckt. Dieselben sind zu finden im Amtsbl. von 1870 S. 883 ff.

§. 47. Kreis-Armen und Kranken-Anstalt.

Als Kreis-Wohlthätigkeits-Anstalt besteht die Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal, welche im Jahre 1809 als depôt de mendicité gegründet wurde und seitdem zur Aufnahme von solchen Armen dient, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit sich noch überdies in einem bleibenden oder vorübergehenden Zustande von körperlicher Gebrechlichkeit befinden, der ihre Behandlung und Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt nothwendig macht.

Die Statuten dieser Kreisanstalt sind in der Beilage zu Nro. 18 des Amtsblattes von 1838 bekannt gegeben worden. Nachstehend folgen die §§. 130—151 derselben, welche von der Aufnahme der Pfleglinge handeln. Der übrige Inhalt der Statuten betrifft die Organisation, Verwaltung, innere Einrichtung und Polizei der Anstalt.

„Von der Aufnahme der Pfleglinge.

§. 130. Zur Aufnahme in die allgemeine Armen-Anstalt eignen sich zunächst solche Arme der Pfalz, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit sich noch überdies in einem bleibenden oder vorübergehenden Zustande von körperlicher Gebrechlichkeit befinden, der ihre Behandlung und Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt nothwendig macht.

Insbesondere eignen sich zur Aufnahme in diese Anstalt: Blödsinnige, Taubstumme, Kinder in dem Alter von 8 bis 14 Jahren, Blinde, Wahnsinnige und mit außerordentlichen Mängeln behaftete arme Menschen, deren Zustand auf das öffentliche Mitleid ein Recht gibt, oder deren Entfernung aus der Gemeinde aus polizeilichen Gründen nöthig ist.

§. 131. Die Zahl der aufzunehmenden Pfleglinge ist (nach Raum und Fonds bemessen) mit Inbegriff des in der Anstalt verpflegten Dienstpersonals auf fünfhundert festgesetzt.

Sobald die Bevölkerung diese Normalzahl übersteigt, so können nur in höchst dringenden Fällen, wo eine Verpflegung des Aufzunehmenden außerhalb der Anstalt durchaus nicht thunlich ist, Aufnahmen in die Anstalt beantragt und bewilligt werden.

Zu den höchst dringenden Fällen gehören nur:

a) Raserei, Tobsucht oder sehr heftige und häufige epileptische Zufälle, wo das Leben des Aufzunehmenden selbst oder seiner Umgebung gefährdet und Feuersgefahr oder ein sittenverderbender Skandal zu fürchten ist;

b) Zufälle, welche eine ohne Gefahr für das Leben oder die Wiederherstellung des Aufzunehmenden nicht zu verschiebende chirurgische Hilfe nöthig machen, die außer der Anstalt nicht geleistet werden kann;

c) Krankheiten, bei welchen Gefahr der Ansteckung und weitern Verbreitung obwaltet, welchen außerhalb der Anstalt auf keine Weise vorgebeugt werden kann;

d) Krankheiten, zu deren Heilung außergewöhnliche Anstalten z. B. Dampfbäder und andere Mittel nöthig sind, wozu Arme außerhalb der Armenanstalt der Pfalz und der Lokalspitäler, auf welche sie Anspruch haben, nicht gelangen können; endlich

e) solche Krankheiten, wo der Aufzunehmende, wegen unerträglichen Geruchs, zu großer Unreinlichkeit, zu großen Ekel erregenden Aeußern, bei rechtlichen Leuten außerhalb der Anstalt nicht in Pflege und Unterhaltung gegeben werden kann.

Auf diese dringenden Fälle werden die Aufnahmen in die Anstalt selbst auch dann beschränkt, wenn die Bevölkerung den Normalstand zwar noch nicht erreicht hat, der zur Aufnahme Beantragte aber einer Gemeinde oder einem Landkommissariatsbezirke angehört, welche bereits so viele Pfleglinge in der Anstalt haben, daß ihre Anzahl diejenige bedeutend übersteigt, welche sie im Verhältnisse ihrer Bevölkerung zu jener der ganzen Pfalz und zu jener der Armenanstalt darin nur haben sollten.

§. 132. Der Bevölkerungsstand der Armenanstalt der Pfalz wird von Zeit zu Zeit in dem Amts- und Intelligenzblatte angezeigt werden, damit, so lange derselbe den Normalstand übersteigt, die Verwaltungsbehörden ihre Anträge um Aufnahme in die Anstalt blos auf die im vorstehenden Paragraphen angegebenen Fälle beschränken.

§. 133. Da die Pflege der im §. 130 bezeichneten Armen zunächst eine Pflicht der durch das bürgerliche Gesetzbuch bezeichneten Familienglieder ist, und bei deren Ermangelung oder Unfähigkeit die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Armen auf der Gemeinde oder deren Wohlthätigkeits-Stiftungen beruht, so kann ein Anspruch auf die Versorgungsanstalt der Pfalz nur durch Nachweisung eines gänzlichen Abgangs der bei den Verwandten, oder bei der Gemeinde und deren Stiftungen zu suchenden Hilfe, oder durch die Beschaffenheit des körperlichen oder geistigen Zustandes des betreffenden Armen begründet werden.

Wenn einem Pfleglinge, welcher unentgeltlich oder gegen ein von seiner Heimatsgemeinde zu entrichtendes Pflegegeld aufgenommen ist, durch Erbschaft oder auf was immer für eine Weise Vermögen anfällt, so ist derselbe zum Ersatze der für ihn erwachsenen Verpflegskosten verpflichtet*).

§. 134. In der Regel muß die Aufnahme in die Armenanstalt bei dem betreffenden Bürgermeisteramte oder Kgl. Landkommissariate nachgesucht werden; es ist jedoch diesen Behörden gestattet, in den oben bezeichneten Fällen und unter den da angegebenen Voraussetzungen von Amtswegen desfallsige Anträge zu stellen.

*) Dieser letzte Absatz wurde zufolge Landrathsabschiedes vom 22. November 1863 eingeschaltet. Reggs.-Entschl. vom 16. Dezember 1863 (Amtsbl. 1864 S. 3).

§. 135. Zur Begründung der Aufnahme in die Anstalt müssen folgende Belege beigebracht werden:

1. Der Geburtsschein;
2. das Zeugniß des Gemeinderaths über die Armuth des Aufzunehmenden und über den Abgang oder über die Unvermögenheit der gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Verwandten;

   In diesem Zeugnisse muß angegeben werden:
   a) Ob und welches Vermögen der Aufzunehmende noch besitzt und welchen Werth dasselbe hat;
   b) Ob derselbe noch einen Gatten oder Gattin, Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel hat, — deren Namen, Alter, Stand, Wohnort, und ob und welches Vermögen oder Einkommen sie haben;
3. Auszug aus den Steuerrollen über die öffentlichen Abgaben, welche das aufzunehmende Individuum oder dessen zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichtete Verwandten zu entrichten haben;

   Auf diesem Auszuge hat der Steuereinnehmer zugleich zu bemerken, ob und welches Einkommen die betreffende Heimats-Gemeinde aus Patrimonialvermögen hat, ob sie zur Bestreitung ihrer Verwaltungsbedürfnisse direkte Umlagen machen muß, wie viel Prozent vom Gesammtsteuer-Kapital diese betragen, und wie viele Steuerpflichtige in der Gemeinde wohnen, die mehr als 30 fl. Gesammtsteuer bezahlen;
4. Im Falle die Gemeinde ein Hospizium besitzt, die schriftliche Erklärung der Verwaltungs-Kommission über die Ursachen, warum der betreffende Arme darin keine Aufnahme finden könne.
5. Das Zeugniß des Kgl. Kantonsarztes über den Krankheitszustand; — dieses Zeugniß ist nach Vorschrift des §. 147 auszustellen;
6. Bei Kindern der Impfschein;
7. Bei Wahnsinnigen das Gutachten des Familienraths mit Angabe der einzelnen Thatsachen, aus welchen der Wahnsinn bewiesen werden will, sammt einem durch den Kgl. Friedensrichter vorgenommenen Interrogatorium und Zeugenverhör.

Diese Belege, welche kostenfrei, und weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen sind, sendet die Lokalbehörde mit gutachtlichem Berichte an das Kgl. Landkommissariat, um von demselben mit seinem Antrag der Regierung vorgelegt zu werden.

In diesem Berichte der Lokalbehörde müssen zugleich, um bei sich ereignenden Sterbfällen in der Anstalt den Bestimmungen der Art. 80 und 79 des Civilgesetzbuches genügen zu können, Vor- und Zunamen des Gatten des Aufzunehmenden, wenn er verheirathet oder Wittwer ist, so wie Vor- und Zunamen, Profession, Geburts- und Wohnort seiner Eltern angegeben werden.

§. 136. Gesunde mit keinem Gebrechen behaftete Kinder können nur in so fern eine Aufnahme in dieser Anstalt finden, als für ihren Unterhalt und ihre Erziehung, soweit dieses den allgemeinen Fonden obliegt, keine annehmbaren Pflegeeltern auf dem Lande ausgemittelt werden konnten.

§. 137. Die Aufnahme von vermögenden Individuen, insofern dieselbe zum Zwecke ihrer Heilung von einer außerordentlichen Krankheit, oder zur Vornahme einer chirurgischen Operation, nachgesucht wird, ist nicht ausgeschlossen, soweit es ohne Beeinträchtigung des erforderlichen Raumes für die Aufnahme von Armen, denen dieses Institut zunächst gewidmet ist, geschehen kann; — und wenn nicht eine besondere mit dem bestehenden Kostregulativ und mit den Bestimmungen dieser Statuten überhaupt nicht im Einklang stehende Verpflegung und Behandlung verlangt wird; jedoch haben sie eine von der Regierung zu bestimmende verhältnißmäßige Entschädigung in die Kasse der Anstalt zu bezahlen.

Ueber den Betrag der Verpflegungskosten und über die aus dem Vermögen oder von dem Einkommen der Aufgenommenen an die Anstalt gemachten Zahlungen hat der Rechnungsführer offene Rechnung zu halten.

§. 138. In so fern vermögende Eltern taubstummer Kinder diese an der Lehranstalt unterrichten lassen wollen, haben sie hiezu die Bewilligung der Kreisregierung nachzusuchen, und dabei durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen:

a) Daß der Taubstumme hinlängliche Beweise eines gesunden, natürlichen Verstandes gebe;

b) Daß er außer dem Mangel an Gehör und Sprache an keinem anderen dem Unterichte hinderlichen Gebrechen leide;

c) Daß er sich in dem Alter zwischen 8—14 Jahren befinde.

Die Eltern haben für die Unterkunft ihrer Kinder in der Stadt Frankenthal zu sorgen, und für den Unterricht einen mäßigen Beitrag in die Kasse der allgemeinen Armen-Anstalt zu entrichten.

Diesen Beitrag setzt die Regierung bei der Bewilligung fest.

§. 139. Das sogenannte Einkaufen mittelst Ueberlassung eines Kapitals oder des Vermögens an die Anstalt, um die lebenslängliche Versorgung darin zu genießen, findet als der Bestimmung des Instituts zuwiderlaufend nicht statt.

§. 140. Auch Fremde können im Falle eines ihnen in der Pfalz zugestoßenen Unglücks, oder einer Krankheit, bei dem Abgange anderer Hülfe und bei obwaltenden dringenden Umständen in diesem Institute ihre Aufnahme finden.

§. 141. Ebenso können Vaganten, welche einer bestimmten Gemeinde nicht zugewiesen werden können, jedoch in Folge der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge im Lande beibehalten werden müssen, in der Armen-

Anstalt der Pfalz aufgenommen werden, woferne hinsichtlich ihrer Gewerbs-Unfähigkeit und körperlichen Gebrechlichkeit die oben angeführten Bedingungen eintreten; außerdem bleiben sie derjenigen Gemeinde zur Last, wo sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 142. Die Aufnahme in die Armen-Anstalt der Pfalz wird von der Königl. Regierung entweder unbeschränkt oder auf die Dauer gewisser Umstände bewilligt.

In diesem letzten Falle hat die Königl. Verwaltung der Anstalt die Befugniß, bei dem Aufhören der Ursache der Aufnahme, den Pflegling von Amtswegen mit dem erforderlichen Zeugnisse zu entlassen.

Im ersten Falle aber kann zwar die Königl. Verwaltung die Entlassung nicht selbst verfügen; es liegt ihr jedoch ob, woferne sie eine Aenderung der Umstände wahrnimmt, welche zu der Aufnahms-Bewilligung vorzüglich mitgewirkt haben, ihre Anträge auf Entlassung an die Königl. Regierung zu erstatten, welche nach Verhalt der Sache die Behörden vernehmen, und die Dimission oder Beibehaltung aussprechen wird.

§. 143. Niemand darf, selbst nicht auf eine Nacht, ohne vorgängige Ermächtigung in die Anstalt aufgenommen werden. Nur in den im §. 131 bezeichneten dringenden Fällen kann der Verwalter provisorisch eine Aufnahme bewilligen, wenn die Dringlichkeit gehörig nachgewiesen ist, er muß jedoch am Tage der Aufnahme noch die berichtliche Anzeige darüber an die Königl. Regierung machen.

Kleidungsstücke können den in dringenden Fällen in der Art Aufgenommenen ebenfalls nicht ohne vorgängige Ermächtigung aus der Anstalt verabfolgt werden.

§. 144. Diejenigen Verwaltungsbehörden, welche unter Vorschützung der Dringlichkeit des Falles Bewohner ihres Amtsbezirks unbefugter Weise in die Armen-Anstalt der Pfalz senden, haben die veranlaßten Transportkosten, sowie die Kosten der Verpflegung solcher Individuen in der Anstalt zu ersetzen, wenn die Bewilligung zur Aufnahme derselben nicht erfolgt.

§. 145. Diejenigen Individuen, welche von der ihnen ertheilten Aufnahmsbewilligung binnen sechs Wochen vom Tage der Regierungs-Entschl. an gerechnet, ohne erhebliche, und gehörig bescheinigte Hindernisse keinen Gebrauch gemacht haben, können in diese Anstalt ohne weitere Regierungs-Bewilligung nicht aufgenommen werden.

§. 146. Mit der Regierungs-Entschließung, welche die Aufnahme eines Individuums bewilliget, werden der Kgl. Verwaltung die den Antrag zur Aufnahme begründenden Belege (§. 135) mitgetheilt, wozu insbesondere das ärztliche Zeugniß gehört, welches so umständlich abgefaßt sein soll, daß es zum Anhaltspunkt für den in der Anstalt zu befolgenden Heilungsplan dienen kann.

§. 147. Das im §. 135 vorgeschriebene ärztliche Zeugniß zum Zwecke der Aufnahme muß folgende Angaben und zwar jede derselben in einem besondern Paragraphen wie hier folgt, enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter und Wohnort des die Aufnahme nachsuchenden Individuums;
2. Schilderung seiner allgemeinen körperlichen Konstitution;
3. Eine genaue Beschreibung der bei der Untersuchung vorgefundenen psychischen und physischen Gebrechen und ihre Dauer;
4. Veranlassende Ursache derselben;
5. Die dagegen angewandten Heilmittel entweder nach eigener Beobachtung, oder nach Erzählung des Individuums oder seiner Verwandten rc.;
6. Angabe, ob die Heilung wahrscheinlich sei oder nicht, und ob der Kranke in seinem Wohnorte eine zweckmäßige Pflege empfangen könne, oder ob seine Aufnahme in die Armenanstalt der Pfalz nöthig sei, und aus welchen Gründen.

§. 148. Aerztliche Zeugnisse, welche nicht streng nach dieser Vorschrift abgefaßt sind, werden auf Kosten der betreffenden Kantonsärzte zur Umänderung zurückgesendet.

§. 149. Wenn es sich bei der bei dem Eintritte eines Aufgenommenen vorgenommenen Untersuchung herausstellt, daß derselbe das im ärztlichen Zeugnisse angegebene Gebrechen entweder gar nicht, oder bei Weitem nicht in dem Grade hat, daß seine Aufnahme in die Anstalt nöthig gewesen wäre, so wird ein solches Individuum auf Kosten des betreffenden Kantonsarztes zurückgesendet, und in Wiederholungsfällen die Ausstellung solcher unrichtigen Zeugnisse noch ernstlicher gerügt werden.

§. 150. Bei der Aufnahme von Wahnsinnigen insbesondere dient das von dem Kgl. Friedensgericht aufgenommene Zeugenverhör und Interrogatorium des Wahnsinnigen, sowie die Berathschlagung des Familienraths zur zweckmäßigen Notiz über die hauptsächliche oder Gelegenheits-Ursache der Krankheit, so wie über das Betragen und den Grad der Gefährlichkeit des Unglücklichen; — weßwegen diese Aktenstücke der Kgl. Verwaltung mitgetheilt werden, um zum Zwecke der Behandlung den angemessenen Gebrauch davon zu machen.

§. 151. Sobald ein Pflegling in der Anstalt ankömmt, wird derselbe vor Allem sorgfältig gereinigt und es soll mit Berücksichtigung des §. 161 die in §. 170 über Handhabung der Sanitätspolizei gegebene Vorschrift befolgt werden.

Der ankommende Pflegling wird nach Ablegung seiner eigenen Kleidungsstücke mit reiner Wäsche und Kleidern versehen.

Seine mitgebrachten Kleider werden sodann in so ferne sie noch brauchbar sind, gereinigt, gelüftet, in das in §. 81 vorgeschriebene Register einge-

tragen, mit der Ordnungs-Nummer dieses Registers bezeichnet, und an einem für solche Gegenstände in den Magazinen reservirten Platze aufbewahrt, um dem Pfleglinge bei seinem Austritte gegen Zurücklassung der von der Anstalt erhaltenen Kleidung wieder zurückgegeben zu werden, oder nach Umständen zu anderweitiger Verfügung."

Nach generalisirter Reggs.-Entschl. vom 21. März 1870 Num. 3611 C muß der Aufnahme von Geistesschwachen und der Aufnahme in die Anstalt Widerstrebender das in §. 16 Ziff. 5 der Satzungen für die Kreis-Irren-Anstalt vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden und demnach Familienrathsbeschluß, Interrogatorium und Zeugenverhör stattfinden. (Siehe §. 48 des Handb.)

Ferner wurde durch Reggs.-Entschl. vom 15. März 1852 (Amtsbl. S. 156) verfügt, daß in dem zur Begründung der Aufnahme in die Anstalt von dem Gemeinderathe auszustellenden Zeugnisse jedesmal auch die Konfession des Aufzunehmenden anzugeben sei.

Die jährlichen Verpflegskostenbeiträge, welche die Lokalarmenpflegen und subsidiarisch die Gemeinden an die Kasse der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt für ihre unbemittelten Angehörigen zu leisten haben, sind nach Reggs.-Entschl. vom 14. Dezember 1868 (Amtsbl. S. 2397) folgendermaßen festgesetzt:

1. für jene Gemeinden, welche keine Gleichstellungs-Umlagen zur Führung ihres Haushalts bedürfen . . . . 75 fl.
2. welche bis zu 10% als Umlage nöthig haben . . . . 50 „
3. welche bis zu 20% erheben . . . . 30 „
4. welche bis zu 30% entrichten . . . . 20 „

Letzterer Beitrag ist übrigens auch von solchen Gemeinden zu leisten, welche zwar eine höhere Gleichstellungsumlage erheben, jedoch in Bezug auf Gemeindevermögen oder Wohlstand der Einwohner nicht als arm zu betrachten sind.

In Bezug auf die Remisen der Einnehmer von den Erhebungen für die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt verfügte die Reggs.-Entschl. vom 4. April 1844 (Amtsbl. S. 153), daß diese Bediensteten 3% zu verrechnen befugt seien und daß sie den Requisitionen der Verwaltung in Bezug auf Flüssigmachung und Erhebung solcher Gelder stets Folge zu leisten haben.

Behufs Erlernung einer kunstgerechten Krankenwart wurden durch Landrathsbeschluß mehrere Freiplätze für weibliche Individuen in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt eröffnet. Siehe hierüber das Ausschreiben der Regierung vom 9. Januar 1872 (Amtsbl. S. 145).

§. 48. Kreis-Irren-Anstalt.

Für die Pfalz besteht eine Kreis-Irren-Anstalt in Klingenmünster. Die Statuten derselben wurden in der Beilage zu Nr. 13 des Amtsblattes von 1859 und einige Abänderungen im Amtsblatte von 1863 S. 1445 publizirt. Die §§. 12—34 handeln von den Grundsätzen und dem Verfahren für die Aufnahme

der Kranken und folgen hier im Abdruck, und zwar die §§. 19, 20 und 22 nach der abgeänderten Fassung vom Jahre 1863:

„**§. 12.** Die Anstalt ist vorzugsweise für Angehörige des Kreises Pfalz bestimmt. — Doch können, so lange der Raum zureicht, auch Angehörige anderer Kreise Bayerns und Kranke aus dem Auslande aufgenommen werden.

In Kollisionsfällen finden bezüglich der Aufnahme folgende Bestimmungen Anwendung:

1. die Kranken aus dem Regierungsbezirke Pfalz haben vor allen andern den Vorzug;
2. die Angehörigen der übrigen Kreise Bayerns haben vor den Ausländern den Vorzug;
3. die als heilbar anzunehmenden Kranken haben den Vorzug vor den anerkannt unheilbaren;
4. unheilbare Kranke, welche außerhalb einer Anstalt die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden oder ganz hilflos sind, werden bezüglich der Aufnahme den Heilbaren gleichgestellt;
5. Unheilbare, welche weder gefährlich noch hilflos sind, werden nur dann aufgenommen und verpflegt, wenn und so lange Raum vorhanden ist.

§. 13. Bedingung zur Aufnahme ist das Vorhandensein einer im nächstfolgenden §. nicht ausdrücklich ausgenommenen Form von Seelenstörung.

§. 14. Ausdrücklich als nicht aufnahmsfähig werden bezeichnet:

1. Kretine, Idioten (d. i. Blödsinnige von Geburt an), Blödsinnige höchsten Grades;
2. Epileptische, es sei denn, daß die Epilepsie sich erst aus der Seelenstörung herausgebildet hat und die letztere die vorwaltende Krankheit ist;
3. Seelengestörte, welche mit äußerlichen, im hohen Grade entstellenden und Abscheu erregenden Uebeln, als: offenem Krebse, allgemeiner Syphilis u. s. w. behaftet sind.

§. 15. Für die im §. 14 genannten Krankheitszustände und Komplikationen besteht die Abtheilung der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt in Frankenthal, welche bisher sämmtliche Formen von Seelenstörung aufnahm, als Siechenanstalt fort. Sollte sich bei einem Geisteskranken während seines Aufenthaltes in der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster eine dieser Krankheitsformen ausgebildet haben, so kann derselbe gegebenen Falles in die Siechenanstalt transferirt werden.

§. 16. Jedes Aufnahmsgesuch muß die Erklärung enthalten, in welche Verpflegungsklasse der Kranke aufgenommen werden soll. Demselben sind folgende Nachweise anzulegen:

1. der Geburtsschein;
2. die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung durch einen legitimirten Arzt, nach den in der Beilage bezeichneten Anhaltspunkten;

3. im Falle dieser Arzt nicht zugleich amtlicher Arzt ist, ein von dem Letztern auf vorgängige Untersuchung ausgestelltes, die Seelenstörung konstatirendes, resp. bestätigendes Zeugniß, welches zugleich feststellt, daß keines der in §. 14 bezeichneten statutarischen Hindernisse der Aufnahme entgegensteht;
4. ein von der Distriktspolizeibehörde (Kgl. Bezirksamte) beglaubigtes, nöthigenfalls berichtigtes oder ergänztes Zeugniß des Bürgermeisteramtes über die Heimat, den Zivilstand, das Religionsbekenntniß, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden und über die Thatsache der Seelenstörung bei demselben, welche Thatsache unabhängig von den ärztlichen Zeugnissen, auf besondere, näher zu bezeichnende Erkundigung zu gründen ist;
5. ein Familienrathsbeschluß*) über die Aufnahme nebst Interrogatorium des Kgl. Landrichters und Zeugenverhör über den Geisteszustand des Aufzunehmenden. Treten dem pfälzischen Kreise angehörige Irren aus auswärtigen Anstalten in die Kreis-Irren-Anstalt ein, so können dieselben zwar auf Grund derjenigen Belege, welche ihre Aufnahme in die auswärtige Anstalt rechtfertigten, in die pfälzische Anstalt provisorisch aufgenommen werden, es ist jedoch durch die Verwaltung der Anstalt das Familienrathsgutachten, wenn nicht ein solches bereits vorliegt, nachträglich zu erholen und nebst Interrogatorium, welches durch den Kgl. Landrichter zu Bergzabern aufgenommen wird, der Kgl. Regierung durch die Anstaltsverwaltung behufs der Genehmigung vorzulegen.

   Zur Aufnahme von Ausländern und von Inländern aus den rechtsrheinischen Kreisen Bayerns ist ein Zeugniß des Polizeibeamten ihrer Heimat über deren Geisteszustand erforderlich;
6. die Belege über die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kostenersatzes;
7. bei unvermögenden Kranken das Zeugniß des Gemeinderathes über die Armuth des Aufzunehmenden und über den Abgang oder die Unvermögenheit der gesetzlich zum Unterhalte verpflichteten Verwandten. In diesem Zeugnisse muß angegeben werden:
   a) ob und welches Vermögen der Aufzunehmende noch besitzt und welchen Werth dasselbe hat;
   b) ob derselbe noch einen Gatten oder eine Gattin, Eltern, Großeltern,

*) Nach generalisirter Reggs.-Entschl. vom 27. November 1860 Nro. 3028 O (Schwarz Handbuch S. 60) sind die Familienrathsbeschlüsse ꝛc. ꝛc. als Belege zur Aufnahme in die Kreis-Irrenanstalt nur dann von Stempel und Registrirung befreit, wenn es sich um Aufnahme Unbemittelter handelt, welche aus öffentlichen Fonds verpflegt werden; diese Belege unterliegen dem Stempel, wenn die Aufzunehmenden bemittelt sind.

Kinder oder Enkel hat — deren Namen, Alter, Stand, Wohnort und ob und welches Vermögen oder Einkommen sie haben;

c) Auszug aus den Steuerrollen über die öffentlichen Abgaben, welche der aufzunehmende Kranke oder dessen zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichteten Verwandten zu entrichten haben.

Diese Belege, welche weder dem Stempel, noch der Einregistrirung unterworfen und für die aus öffentlichen Fonds zu Verpflegenden völlig kostenfrei sind, senden die Vertreter des Kranken entweder direkt oder durch Vermittlung des Kgl. Landkommissariats an die Verwaltung der Anstalt. — Die Lokalbehörden haben für ihre unvermögenden Kranken jederzeit den letztern Weg einzuschlagen.

§. 17. Die wegen Kostenersatzes zu gebende Sicherstellung umfaßt:

1. das regulirte Verpflegungsgeld, das für jeden Aufgenommenen, vorbehaltlich der später zu bezeichnenden Ausnahmen, an die Anstalt entrichtet werden muß und wofür ärztliche Behandlung nebst Medikamenten, Wart und Pflege, Reinigung der Wäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie nach der betreffenden Verpflegungsklasse Kost und Wohnung, für die vierte Verpflegungsklasse auch die Kleidung gewährt wird;
2. den Ersatz des Aufwandes der Anstalt auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung mit denselben der Anstalt überlassen bleibt, oder auf sonstige, nicht unter den Gegenständen des regulirten Verpflegungsgeldes begriffene Reichnisse und Ausgaben, die für den Kranken begehrt oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung, Getränke, die nicht schon durch das regulirte Verpflegungsgeld ausgeglichen sind, Spazierfahrten, zum Luxus gehörige Meubles u. s. w.;
3. den Ersatz der gleichfalls besonders zu berechnenden Kosten der Ablieferung der Verpflegten bei der Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt.

§. 18. Für das Verpflegungsgeld bestehen nach der in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Einrichtung eingeführten Abstufung vier verschiedene Klassen, wovon die vierte ausschließlich diejenigen armen Kranken aus der Pfalz umfaßt, welche theilweise oder ganz aus öffentlichen Mitteln, seien es Zuschüsse aus Gemeinde- oder Kreisfonds, unterhalten werden.

Sollten besondere Rücksichten in einzelnen Fällen es zweckmäßig erscheinen lassen, Kranke in einer höhern Klasse zu verpflegen, als derjenigen, welcher das von ihnen geleistete Verpflegungsgeld entspricht, so hat die Verwaltung der Anstalt in einem motivirten Antrage hierzu die Genehmigung der Kgl. Regierung einzuholen.

§. 19. Das Verpflegsgeld beträgt:

I. In der ersten Klasse.

a) für Pfleglinge aus der Pfalz 456 fl. 15 kr. jährlich, oder 1 fl. 15 kr. für den Tag;

b) für Pfleglinge aus dem übrigen Bayern 547 fl. 30 kr. jährlich, oder 1 fl. 30 kr. für den Tag;

c) für Pfleglinge aus dem Auslande 638 fl. 45 kr. jährlich, oder 1 fl. 45 kr. für den Tag;

In solchen Fällen, in welchen die Ansprüche der Kranken in Beziehung auf Wohnung und Verpflegung das statutenmäßig für Pfleglinge I. Klasse Gewährte überschreiten, kann zwischen den Angehörigen desselben und der Verwaltung der Anstalt ein Aversalbeitrag ermittelt und durch Genehmigung der Kgl. Regierung festgestellt werden.

II. In der zweiten Klasse.

a) Für Pfleglinge aus der Pfalz 328 fl. 30 kr. jährlich, oder 54 kr. für den Tag;

b) für Pfleglinge aus dem übrigen Bayern 383 fl. 15 kr. jährlich, oder 1 fl. 3 kr. für den Tag;

c) für Pfleglinge aus dem Auslande 456 fl. 15 kr. jährlich, oder 1 fl. 15 kr. für den Tag;

III. In der dritten Klasse.

a) Für Pfleglinge aus der Pfalz 182 fl. 30 kr. jährlich, oder 30 kr. für den Tag;

b) für Pfleglinge aus dem übrigen Bayern 219 fl. jährlich, oder 36 kr. für den Tag;

Ausländer werden nur in die ersten beiden Klassen als Pfleglinge aufgenommen.

IV. In der vierten Verpflegungsklasse

ist die Zahlung zwischen 120 fl. und 182 fl. 30 kr. nach der Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen und wo letztere es erheischt, selbst unter den Betrag von 120 fl. zu normiren.

Sie begreift die unbemittelten und gering bemittelten Kranken aus der Pfalz, deren Vermögensumstände es nicht erlauben, den Universalbeitrag für die drei ersten Verpflegsklassen zu leisten.

Bezüglich ihrer kommen folgende Grundsätze zur Anwendung.

Die Kosten in dieser Verpflegsklasse sind zu bestreiten:

a) aus dem eigenen Vermögen des Irren;

b) in Ermanglung eines solchen aus dem Vermögen der alimentationspflichtigen Verwandten,

c) und soferne auch keine solche oder nur vermögenslose vorhanden sind, durch Pflegekosten-**Beiträge** der Heimatsgemeinden.

§. 20. Unvermögende Kranke, welche als heilbar aufgenommen werden, werden in den ersten 9 Monaten gänzlich aus Kreisfonds ohne irgend einen Beitrag verpflegt, wenn das Aufnahmsgesuch in den ersten 3 Monaten der Krankheit eingereicht wird.

Die Kgl. Kantonsärzte und Bürgermeisterämter sind verpflichtet, mit größter Gewissenhaftigkeit über die Krankheitsdauer in solchen Fällen sich auszusprechen.

§. 21. Die Bestimmungen des §. 14 finden ihre Anwendung auch auf diejenigen Kranken, welche mit der Eröffnung der Kreisirrenanstalt Klingenmünster in dieselbe aus der Kreisarmen- und Irrenanstalt Frankenthal übersiedelt werden, sei es nun, daß sie bisher in der letztern zu geringern Verpflegssätzen oder ganz unentgeltlich aus Kreisfonds verpflegt wurden.

§. 22. Denjenigen, welche den Kranken gegen die Anstalt vertreten, steht bei Erfüllung der in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen zu, die Klasse vorzuschlagen, in welcher der Kranke verpflegt werden soll, die Bestimmung hierüber aber hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Anstaltsvorstandes zu treffen. Ein späterer Wechsel der anfänglich bestimmten Verpflegungsklasse ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 23. Sollte eine Ermäßigung der Verpflegungsgelder möglich oder eine Erhöhung nothwendig sein, so wird solches jedesmal rechtzeitig bekannt gemacht werden.

§. 24. Das Verpflegsgeld ist folgender Weise zu entrichten:

1. die Pflegekosten derjenigen Irren, welche auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Angehörigen in die Anstalt aufgenommen werden, sind vierteljährig und zwar mittelst Vorausbezahlung zu erheben.
2. die Pflegekostenbeiträge der Gemeinden für arme durch Heimat ihnen angehörige Pfleglinge dagegen erst gegen den Schluß des Etatsjahres.
3. Wenn der Pflegling Grundvermögen besitzt, aus dessen Erträgnissen das Pfleggeld ganz oder theilweise bestritten wird, so hat der betreffende Steuer-Einnehmer die Erhebung zu bewerkstelligen, wofür demselben drei Prozent Remisen bewilligt werden.

§. 25. Zur Sicherstellung des Kostenersatzes genügt, soweit dieselbe aus einer öffentlichen Kasse geleistet werden soll, die Zusage der zuständigen Behörde. — Private haben ihn durch sichern Bürgen oder bei notorischer Zahlungsunfähigkeit durch eine ausgestellte Urkunde zu versichern.

Ausländer müssen, wenn sie nicht einen Landeseinwohner als Bürgen stellen können, das Verpflegungsgeld halbjährig und zwar, wenn der Kranke schon in der Anstalt sich befindet, einen Monat vor abgelaufenem Termine vorausbezahlen.

§. 26. Die Anmeldung um Aufnahme mit den dazu erforderlichen Belegen ist entweder direkt oder durch das Kgl. Landkommissariat an den Vorstand der Anstalt zu übersenden, welcher dieselben prüft und, wenn die

Nachweise genügend erachtet werden, die Genehmigung der Kgl. Regierung einholt.

In dringenden Fällen, wenn kein Anstand wegen der Aufnahmsbedingungen obwaltet, kann der Vorstand den Eintritt in die Anstalt vorläufig gestatten, er muß jedoch der Kgl. Regierung unverweilt unter genauer und ausführlicher Motivirung einer solchen ausnahmsweisen Anordnung Anzeige davon machen und unter Nachsendung, beziehungsweise Vervollständigung der erforderlichen Belege deren Genehmigung nachträglich einholen.

§. 27. Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von dem Vorstande in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannten Zuläßigkeit und gegen Sicherstellung des vollen Ersatzes für den der Anstalt verursachten Aufwand eintreten.

§. 28. In Fällen, wo die Unterbringung eines Geisteskranken in der Anstalt obrigkeitlich verfügt wird, ist, wenn bei dem Kranken keine der §. 14 aufgeführten Gründe des Ausschlusses vorhanden sind, zunächst über seine Aufnahme das Erkenntniß der zuständigen Behörde zu veranlassen.

Soweit in einem solchen Falle der Kostenersatz nicht aus den Mitteln des Kranken oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden kann, hat die Verwaltungsbehörde für die Zusicherung und Leistung desselben durch die Heimatsgemeinde oder die öffentlichen Kassen besorgt zu sein.

§. 29. Auch außer den in den vorhergehenden Paragraphen bemerkten Fällen haben die Behörden es sich zur angelegentlichen Pflicht zu machen, unbemittelten inländischen Geisteskranken, die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Theilnahme an den Wohlthaten der Anstalt sich eignen, hierzu durch Ausmittlung der erforderlichen Kostenbeiträge und rechtzeitige Nachsuchung der Aufnahme zu verhelfen.

Die Kgl. Kantonsärzte haben die Verwaltungsbehörden von Amtswegen auf solche Kranken aufmerksam zu machen.

Alle Behörden und Beamten werden angewiesen, alle das Aufnahmsgesuch eines Geisteskranken berührenden Geschäfte so viel als immer möglich zu beschleunigen und die Angehörigen solcher unglücklichen Kranken, so viel es an ihnen ist, zu belehren, daß ein methodisches Heilverfahren um so mehr Aussicht eines günstigen Erfolges gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt und je früher der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse entzogen und einer Anstalt übergeben wird.

§. 30. Die Einlieferung des Kranken kann geschehen, sobald vom Vorstande oder durch das Kgl. Landkommissariat die erholte Aufnahmsgenehmigung den Vertretern des Kranken mitgetheilt oder die vorläufige Ermächtigung hiezu ertheilt ist. — Doch muß die Zeit der Ankunft wenig-

stens 24 Stunden vorher, wenn nicht die Dringlichkeit des Falles dem entgegensteht, angezeigt werden.

Der Hausarzt, beziehungsweise Kantonsarzt, hat die nöthigen Vorschriften über Transportmittel und Behandlung während der Reise zu ertheilen.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. — Bei Unvermöglichen werden dieselben der Heimatsgemeinde oder demjenigen zur Last fallen, welcher das Verpflegungsgeld zu bezahlen hat.

Die Anstalt übernimmt dieselben in keinem Falle.

§. 31. Immer muß dem Kranken ein mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beigegeben werden.

§. 32. Kleidungsstücke werden nach dem Stande des Kranken mitgegeben.

Das Wenigste, was ein armer Kranker mitzubringen hat, ist ein vollständiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiter zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Taschentücher.

Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden sei, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Diese Bestimmung findet auch auf die aus der Kreisarmenanstalt in Frankenthal in die Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster zu übersiedelnden Kranken Anwendung.

Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 33. Von den Angehörigen oder dem Hausarzte oder der einliefernden Behörde wird dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Verwaltung der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahmsverfügung und mit einem Verzeichniß der mitgegebenen Effekten zugestellt.

Von der Verwaltung wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als der Behörde ertheilt.

§. 34. Die Aerzte und die Behörden haben die Pflicht, zu verhüten, daß zum Transporte rohe Bändigungsmittel angewandt werden. Hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise und gegen Fluchtversuche haben die Polizeibehörden das Erforderliche vorzukehren.

Wenn es verlangt wird und nothwendig erscheint, sendet die Anstalt aus ihrem Wartpersonale einen geeigneten Begleiter. Die Reisekosten und Vergütung hiefür haben der Kranke oder seine Vertreter zu tragen."

Die Haus- und Tagesordnung der Anstalt sowie das Kost- und Wohnungsregulativ derselben sind abgedruckt in der Beilage zu Nro. 13 des Amtsbl. von 1859 Seite XXIII und XXXVII.

Die Verpflegskostenbeiträge, welche die Lokalarmenkassen und subsidiär die Gemeinden für ihre unbemittelten Angehörigen jährlich an die Kasse der Anstalt zu entrichten haben, sind nach Reggs.-Entschl. vom 14. Dezember 1868 (Amtsbl. S. 2397) folgendermaßen festgesetzt:

1. für Gemeinden, welche keine Gleichstellungsumlagen bedürfen . . . 75 fl.
2. welche bis 10 Prozent der Gesammtsteuer erheben . . . . 50 fl.
3. welche bis 20 Prozent derselben entrichten . . . . 25 fl.

Diesen Betrag haben jedoch auch solche Gemeinden zu leisten, welche zwar höhere Gleichstellungsumlagen erheben, jedoch im Hinblicke auf ihr Patrimonialvermögen oder den Wohlstand ihrer Einwohner nicht als unbemittelt erscheinen.

Nach Reggs.-Entschl. vom 12. Dezember 1861 (Amtsbl. S. 1333) genießt die Anstalt für Sendungen von Geld und Effekten keine Portofreiheit. Derartige Sendungen an die Anstalt sind zu frankiren und die Auslage hiefür bezüglich solcher Pfleglinge, für welche die Armen- oder Gemeindekassen Verpflegskostenbeiträge entrichten, von diesen Kassen zu erheben.

§. 49. Fürsorge für die Findel-, verlassenen und Waisenkinder.

Ueber die rechtliche Natur dieses Gegenstandes vergleiche man die Abhandlung im Intelligenzblatte von 1820 S. 114 und die im Amtsblatte von 1862 S. 858 und 1605, von 1863 S. 874 und 1604, von 1864 S. 795 und 1452, von 1865 S. 728 und von 1866 S. 965 abgedrukten Landrathsverhandlungen der Pfalz. Siehe auch Siebenpfeiffer Band 4 S. 336.

Nach dem Dekrete vom 19. Januar 1811 sind:

1. Findelkinder diejenigen, welche von unbekannten Vätern und Müttern erzeugt, ausgesetzt an irgend einem Orte gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Findelhäuser gebracht worden sind. Art. 2.
2. Verlassene Kinder diejenigen, welche von bekannten Vätern und Müttern erzeugt und anfänglich von ihnen, oder durch andere damit beauftragte Personen, erzogen und von denselben verlassen sind, ohne daß man wüßte, was aus den Vätern und Müttern geworden ist, oder ohne daß man zu ihnen Zuflucht nehmen könnte. Art. 5.
3. Waisenkinder diejenigen, welche ohne Vater und Mutter keine Mittel ihrer Erhaltung haben. Art. 6.

   Ferner sind

4. nach einer Instruktion vom 20. Brumaire XI jene Kinder den verlassenen gleichgestellt, deren Eltern zu einer kriminellen oder zuchtpolizeilichen Einsperrung verurtheilt sind.

   Diese Kinder werden, wenn sie weder eigenes Vermögen besitzen noch alimen-

tationspflichtige Verwandten haben und auch weder Gemeindemittel noch zu ihrem Unterhalte bestimmte Lokal- oder Bezirkswohlthätigkeits-Anstalten vorhanden sind, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Kreisfonds verpflegt. Siehe Art. 1 des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 (Handb. S. 83).

Eine generalisirte Reggs.-Entschl. vom 15. Januar 1848 Nro. 6140 Y bestimmt:

„Bei den sich täglich mehrenden Ansprüchen auf den für die Verpflegung der Findel-, verlassenen und Waisenkinder bestimmten Kreisfond erscheint es dringend geboten, darauf zu halten, daß nur solche verlassene und verwaiste Kinder auf diesen Fond übernommen werden, die weder Großeltern noch sonstige Ascendenten weiterer Grade mehr besitzen.

Sind solche Verwandten in aufsteigender Linie noch vorhanden, so fällt ihnen die Alimentationspflicht nach Art. 205 und 207 des Civilgesetzbuches zur Last. Tritt der Fall des Art. 208 und 209 ein und können diese Ascendenten wegen eigener Vermögenslosigkeit eine Alimentation nicht leisten, so bleibt der Heimatgemeinde die Sorge für die Verpflegung dieser Kinder zugewiesen, wobei denselben gegebenen Falls stets der Regreß an die alimentationspflichtigen Ascendenten offen steht."

Wenn solche Kinder vorhanden sind, welche sich zur Uebernahme auf Kreisfonds eignen, so hat das Bürgermeisteramt dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, worauf es, falls die Uebernahme zulässig erscheint, unter Mittheilung der nöthigen Formulare angewiesen wird, einen Pflegekontrakt mit zuverlässigen und ordentlichen Personen abzuschließen. Dieser Kontrakt wird sodann der Kreisregierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Pflege darf ohne besondere Genehmigung nicht über das 14. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Bei Knaben, welche sich ihrer Körperbeschaffenheit nach nicht zum Ackerbau sondern nur zur Erlernung eines Handwerks eignen, kann auch ein entsprechendes Lehrgeld aus Kreisfonds bewilligt werden.

Die Pflege- und Lehrgelder werden vierteljährlich bei den betreffenden Einnehmereien ausbezahlt. Hierüber enthält die Reggs.-Entschl. vom 30. Novbr. 1850 (Amtsbl. S. 763) folgende Vorschriften:

„1. Die Hauptkosten-Liquidationen sind nach dem Formulare der Spezialverzeichnisse und nach Einnehmereien getrennt anzufertigen, die Kostenbeträge der einzelnen Einnehmereien zu summiren und am Schlusse zusammen zu stellen.

2. In den Verzeichnissen für die Einnehmereien ist bei jedem Vortrage der Pfleglinge rc. so viel Raum frei zu lassen, daß die einzelnen Beträge in der betreffenden Rubrik durch die Interessenten wörtlich abquittirt werden können. Wo die Zahl der Pfleglinge zu groß ist, sind Einlagebogen zu gebrauchen.

3. Die Lebens- und Unterhaltscheine für Waisen- und Findel-Kinder bedürfen keiner weiteren Bescheinigung bezüglich deren Eltern. Hinsichtlich der von ihren Eltern verlassenen Kinder aber haben die Lebensscheine die bestimmten Nachweise zu liefern, daß die Eltern noch nicht zurückgekehrt seien und der

Aufenthalt derselben noch nicht habe ermittelt werden können. Wenn etwa Vater oder Mutter bereits verstorben sein sollte, so ist dies ebenfalls zu bescheinigen. Diese Bescheinigungen sind vom Bürgermeisteramte zu unterfertigen und mit dem deutlichen Abdrucke des Amtssiegels zu versehen.

In den Fällen, wo die Eltern oder eines derselben auf längere Dauer gefänglich eingezogen sind, haben die Unterhaltscheine zugleich die Dauer der Strafzeit und den Tag der begonnenen Detention nachzuweisen.

Verpflegungskosten für solche Kinder, welche die Werktagschule nicht mehr besuchen, können nur dann noch liquidirt werden, wenn zur Verlängerung der Pflegkontrakte die diesseitige Genehmigung zuvor eingeholt worden ist.

4. Den zwar selten auftauchenden Beschwerden der Pfarrämter über unregelmäßigen Schul- und Kirchen-Besuch der Pflegkinder und Lehrlinge ist dadurch Abhilfe zu verschaffen, daß die Bürgermeisterämter den Pfarr-Aemtern Verzeichnisse jener Kinder zustellen, um von einer Klage dem Bürgermeisteramte sogleich, nicht aber erst nach Umfluß eines Quartals, Anzeige zur Abhilfe oder geeigneten Falles zur Auflösung des Kontraktes, zu erstatten.

5. Sämmtliche Quartals-Kostenverzeichnisse sind stets in den ersten 20 Tagen nach Umfluß eines Quartals zur Mandatirung der Beträge anher in Vorlage zu bringen."

Ueber die Unterbringung der Kinder besagt die Reggs.-Entschl. vom 16. März 1839 Nro. 7983 C, daß dieselben nur solchen Familien zur Pflege und Erziehung übergeben werden sollen, welche sich zu derselben Konfession bekennen, welcher die Pfleglinge nach dem konfessionellen Verhältnisse oder der vertragsmäßigen Bestimmung ihrer Eltern, gemäß den gesetzlichen Vorschriften angehören.

Ferner wurde durch die zitirte Reggs.-Entschl. angeordnet, darüber zu wachen, daß die Pflegkinder regelmäßig in die Schule ihrer Konfession geschickt werden und daß jeder Einfluß beseitigt bleibe, welcher dieselben der Religion und Kirche entfremden könnte, welcher sie nach ihrer Abstammung und dem Willen ihrer Eltern angehören sollen.

Der Art. 58 des Zivilgesetzbuches regelt das bei Auffindung eines Findelkindes von dem Bürgermeister als Zivilstandsbeamten zu beobachtende Verfahren, wie folgt:

„Jeder, der ein neugeborenes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des Zivilstandes mit den Kleidungen und andern bei dem Kinde gefundenen Sachen zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo es gefunden worden ist, anzugeben. — Hierüber soll ein umständliches Protokoll verfertigt werden, das überdies noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben und die Zivilautorität, welcher man es übergeben wird, enthalten muß. Dieses Protokoll muß in die Register eingetragen werden."

Ueber die Heimat der Findelkinder bestimmt Art. 15 des Gesetzes

über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, daß dieselben ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben sollen, in deren Markung sie gefunden wurden.

Zu erwähnen ist hier noch die Bestimmung des Art. 40 des P.-St.-G.-B.:

„An Geld bis zu 30 Thalern wird gestraft, wer ein neugeborenes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht."

Ferner der Art. 41 des P.-St.-G.B.:

„Wer fremde Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu 15 Thalern bestraft."

Die in dem vorstehenden Artikel vorgesehene polizeiliche Bewilligung ertheilt nach §. 17 der Königl. Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 249) das Bezirksamt.

Ferner gehört hieher der Art. 81 des P.-St.-G.-B.:

„Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Im Strafurtheile kann ausgesprochen werden, daß die Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen."

Bezüglich der Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten verweist man auf das R.-A. vom 18. November 1839 (Amtsbl. S. 589).

§. 50. Kreishilfskasse.

Eine sehr wohlthätige Anstalt ist die unter der Regierung Sr. Maj. des Königs Ludwig I. im Jahre 1828 gegründete Kreishilfskasse. Die wichtigsten Bestimmungen hierüber sind folgende:

I. Die Stiftungsurkunde vom 6. Juli 1828 (Amtsbl. S. 137, Chel. Bd. 4 S. 252, Siebenpf. 4 S. 345).

Hienach wurde in jedem der 8 bayer. Kreise eine Hilfskasse errichtet und mit je 10,000 fl. aus der Königl. Kabinetskasse dotirt. Diese Hilfskassen haben die Bestimmung, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen, allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen.

Die Anlehen aus der Hilfskasse, deren Leitung der Königl. Regierung übertragen ist, geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten; sie sollen nicht unter 100 fl. und nicht über 300 fl. betragen. (Bezüglich der Darlehen unter 100 fl. siehe die Verordnung vom 2. November 1838, Amtsbl. S. 449, Chelius 4 S. 257).

II. Die in Ziffer 14 der Stiftungsurkunde vorgesehene Instruktion für die Geschäftsführung wurde durch Minist.-Entschl. vom 29. August 1828 (Intell.-Bl. 1828 S. 307, Siebenpf. 4 S. 348) erlassen.

III. Die Königl. Verordnung vom 6. Dezember 1828 bezüglich der Taxen- und Stempelgebühren in Sachen der Kreishilfskasse (Intell.-Bl. 1829 S. 1).

IV. Die von der Kreisregierung erlassene Instruktion vom 25. November 1833 zur Begründung der Gesuche um Darlehen. (Amtsbl. 1833 S. 522). Durch dieselbe sind folgende Vorbedingungen zur Erlangung eines Darlehens festgesetzt worden:

A. Es muß ein Zeugniß oder ein amtlicher Bericht des einschlägigen Bürgermeisteramtes — (jetzt des Armenpflegschaftsrathes, §. 35 der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens im Rheinkreise, Amtsbl. 1835 S. 51) — vorliegen, wodurch unter persönlicher Verantwortlichkeit der Wahrheit gemäß bezeugt wird:

1. daß der Gesuchsteller im Kreise ansässig ist;
2. daß derselbe Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ist;
3. daß er sich in einem unverschuldeten Nothfalle befindet, welcher bestimmt angegeben sein muß;
4. daß er zur Erhaltung seines Vermögens einer Aushilfe bedarf;
5. daß er aus Mangel eines hinreichenden Unterpfandes für eine Hypothek nicht im Stande ist, auf gewöhnlichem Wege ein Darlehen zu erhalten und daß ihm auch keine anderen Mittel, seiner Noth abzuhelfen, zu Gebote stehen;
6. daß er ohne ein Darlehen aus der Kreishilfskasse sein Vermögen nicht erhalten kann;
7. daß ihm durch ein solches Darlehen auch wirklich geholfen werden kann;
8. daß derselbe im Rufe eines rechtlichen, sittlichen, erwerbsamen und thätigen Mannes steht und nie an Exzessen und gesetzwidrigen Umtrieben Antheil genommen hat;
9. daß die von ihm angebotene Sicherheit hinreichend ist, wobei, wenn liegende Güter zur Sicherheit angeboten werden, dieselben genau beschrieben werden müssen und, wenn ein Bürge gestellt werden will, auch hinsichtlich seiner die Qualifikation wie hier oben sub Nro. 8 angegeben sein muß.

Endlich ist dem auszustellenden Zeugnisse noch Folgendes beizufügen:

a) Anzahl der Kinder nebst Angabe des Geburtsjahres eines jeden;
b) ob eines und das andere dieser Kinder den Eltern durch Dienen ꝛc. Beihilfe leisten könne;
c) wie hoch sich das vorhandene Vermögen belaufe, und ob solches durch Erbschaft, Heirath oder eigene Sparsamkeit erworben worden sei.

B. In den von den Königl. Bezirksämtern über solche Gesuche zu erstattenden Berichten muß ausdrücklich bemerkt werden, daß dieselben gegen die konstatirten Thatsachen keine Erinnerungen zu machen haben.

Ferner wurde durch Reggs.-Entschl. vom 3. Juli 1852 ad Num. 12513 X vorgeschrieben:

„1. Für die Folge müssen allen Darlehensgesuchen Zeugnisse der Armenpflegschaftsräthe beigefügt werden, in welchen bei persönlicher Verantwortlichkeit dieser Letzteren zu ersehen ist, wie hoch sich das sämmtliche Vermögen des Darlehen-Suchenden nach Abzug der darauf haftenden Passiven beläuft. Gleiches muß für den als Bürgen Dargestellten geschehen.

2. Muß jedes Darlehensgesuch mit einem Gutachten des betr. Einnehmers versehen sein, welches sich über Zahlfähigkeit des Darlehensuchers und dessen Bürgen, namentlich aber darüber ausspricht, ob nicht der Eine oder der Andere bereits in einem Schuldverhältnisse zu der Kreishilfskasse, sei es als Hauptschuldner oder Bürge, stehe."

V. Die Reggs.-Entschl. vom 22. Dezember 1844, Darlehen aus der Kreishilfskasse betr. (Amtsbl. S. 492). Dieselbe lautet:

„Für die Instruktion der Gesuche um Darlehen aus der Kreishilfskasse hat man eine besondere Tabelle anfertigen lassen, welche den Königl. Landkommissariaten demnächst in einer entsprechenden Anzahl zukommen wird.

Die Armenpflegschafsräthe, bei welchen Gesuche um solche Darlehen angebracht werden, haben bei dem betreffenden Königl. Landkommissariate zwei Exemplare dieser Tabelle zu verlangen, sie gehörig auszufüllen, und dem Königl. Landkommissariate wieder vorzulegen, welches sie, mit seinem eigenen Gutachten in der entsprechenden Rubrik versehen, mit einfachem Remisberichte anher einbefördern wird.

Wenn auf diese Vorlage nicht alsbald eine abweisende Entschließung erfolgt, kann auf die Genehmigung des Darlehens gerechnet werden, und dessen Realisirung hängt dann lediglich von dem Eingehen der erforderlichen Mittel ab. Sobald diese vorhanden sind, wird den Königl. Landkommissariaten ein Exemplar der bezeichneten Tabelle, mit der Genehmigung versehen, zugestellt werden, worauf sofort die Anfertigung der Schuldurkunde stattzufinden hat."

VI. Die Reggs.-Entschl. vom 11. September 1846, gleichen Betreffs (Amtsbl. S. 457), welche die Bestimmung in Erinnerung bringt, daß die Darlehensgesuche nicht direkt bei der Königl. Kreisregierung eingereicht werden dürfen, sondern beim Armenpflegschaftsrathe der betr. Gemeinde angebracht werden müssen.

VII. Die Reggs.-Entschl. vom 19. Mai 1852, Darlehen aus der Kreishilfskasse wegen Viehfalls betr. (Amtsbl. S. 313). Hienach sollen im Hinblick auf den pfälz. Viehversicherungsverein Darlehensgesuche wegen Viehfalls in der Regel nicht, namentlich aber dann nicht berücksichtigt werden, wenn dringendere Gesuche vorliegen.

VIII. Durch die Reggs.-Entschl. vom 19. November 1852 (Amtsbl. S. 906), wurde für die auszustellenden Schuldscheine unter Privatunterschrift über Darlehen unter 100 fl. ein neues Formular vorgeschrieben. Sind die Kon-

trahenten (Schuldner oder Bürgen) im Schreiben unerfahren und beträgt die dargeliehene Summe über 70 fl., so ist die Ausstellung einer Schuldurkunde vor Notär unbedingt erforderlich, ohne welche die Ausbezahlung des Darlehens nicht geschehen darf.

Die Schuldscheine, sowohl die unter Privatunterschrift als die vor Notarien verfaßten, sind dem betr. Bezirksamte zur Prüfung vorzulegen und von diesem, wenn eine Erinnerung dagegen nicht besteht, der Rendantur der Kreishilfskasse einzuhändigen.

§. 51. Spar- und Hilfskassen der Gemeinden, Stiftungen und Distrikte.

1. Ueber den Zweck und die Bedeutung der Spar- und Hilfskassen vergleiche man die Reggs.-Entschl. vom 12. August 1836 (Amtsbl. S. 441) und die Reggs.-Entschl. vom 14 Januar 1839 (Amtsbl. S. 40), woselbst auch Musterstatuten zur Errichtung solcher Anstalten bekannt gegeben sind.

2. Ueber das Rechnungswesen der Lokalhilfskassen der Gemeinden enthält die Reggs.-Entschl. vom 13. April 1852 (Amtsbl. S. 207) besondere Vorschriften nebst den dazu gehörigen Formularien. Hienach muß alljährlich für jede Lokalhilfskasse eine Rechnung als Nebenrechnung (nach Fomular I) zur Gemeinderechnung gestellt werden; außerdem hat jeder Lokalhilfskasse-Rechner ein Hauptbuch (nach Formular II) zu führen, wovon ein Auszug (nach Formular III) der Rechnung als Beleg beizufügen ist. Die Revision der Lokalhilfskasse-Rechnungen geschieht gemäß Ziffer 3 der Reggs.-Entschl. von derselben Behörde, die auch die betreffenden Gemeinderechnungen revidirt, nämlich von dem Bezirksamte. Auf diejenigen Lokalhilfskassen, die aus Sparkassegeldern dotirt sind, finden die durch die Reggs.-Entschl. vorgeschriebenen Formularien keine Anwendung.

3. Bezüglich des Rechnungswesens der aus Kultusmitteln gegründeten Lokalhilfskassen hat die Reggs.-Entschl. vom 12. Februar 1853 (Amtsbl. S. 91) unter Bezugnahme auf vorstehende Reggs.-Entschl. vom 13. April 1852 folgende Vorschriften ertheilt:

„1. Wenn die Hilfskasse aus denjenigen Kirchen-Kapitalien gebildet ist, deren Zinsen zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse verwendet werden, in der Art, daß diese Kapitalien nicht, wie es sonst vorgeschrieben ist, gegen Hypothek, sondern gegen einfache Handschrift, mit oder ohne Bürgschaft, ausgeliehen werden, und wenn die politische Gemeinde, wie es in solchem Falle vorgeschrieben ist, die Garantie für Verlust an Kapital und 5 pCt. Zinsen übernommen hat, so ist für diese Lokalhilfskasse eine eigene Nebenrechnung zur Kirchenkasse nach dem in der ob'allegirten Verfügung vorgeschriebenen Formular I aufzustellen und der Hauptrechnung anzufügen. Außerdem ist der Kirchenrechner verbunden, ein Hauptbuch nach Formular II zu führen und die Rechnung mit dem Auszuge aus dem Hauptbuche Formular III zu belegen.

Diese Rechnung, mit den dazu gehörigen Belegen, ist, ehe sie der höheren

Behörde zur Revision vorgelegt wird, wegen der von der Gemeinde übernommenen Garantie, dem Gemeinderathe zur Einsicht und Prüfung zu unterlegen, welcher über diese Prüfung ein Protokoll zu errichten hat, das der Rechnung beizufügen ist.

2. In dem Falle, wo die politische Gemeinde die zur Gründung der Lokalhilfskasse erforderliche Summe von der Kirchenkasse anleiht und dafür 5 Prozent entrichtet, hat die Aufstellung fraglicher Nebenrechnung zur Kirchenrechnung zu unterbleiben, und ist in dieser nur die der Gemeinde dargeliehene Summe nebst Zinsen vorzutragen, weil in diesem Falle die politische Gemeinde der Kirchenkasse gegenüber als Schuldner erscheint. Dagegen ist, wenn dieser Fall eintritt, die Hilfskasse-Rechnung als Nebenrechnung zur Gemeinde-Rechnung, ganz nach den Vorschriften des Ausschreibens vom 13. April v. J. aufzustellen, abzuhören und abzuschließen.

3. Wenn endlich aus Ueberschüssen des Kirchenvermögens ein besonderer Fond für die Hilfskasse von dem Kirchenfabrikrathe resp. Presbyterium gebildet worden ist, bezüglich dessen daher auch keine Garantie von Seite der politischen Gemeinde übernommen wurde, so ist zwar ebenfalls eine Hilfskasse-Rechnung nach dem Ausschreiben vom 13. April v. J. zu stellen, dieselbe bildet jedoch eine Nebenrechnung zur Kirchenrechnung und bedarf der Prüfung des Gemeinderathes nicht."

4. Bezüglich der Sparkassen sowie der Spar- und Hilfskassen der Gemeinden und Distrikte wurde durch die Regierungsverfügung vom 6. Mai 1864 (Amtsbl. S. 431) angeordnet, daß behufs des Nachweises der vom Rechner gemachten Einnahmen ein Kontrolregister zu führen sei, und zugleich verfügt, daß in alle Satzungen solcher Anstalten die nachstehende Vorschrift aufgenommen werde:

„Ueber alle Einlagen in die Sparkassen und Spar- und Hilfskassen der Gemeinden und Distrikte haben die Bürgermeisterämter des Wohnortes des Rechners Kontrolbücher zu führen, und es haben die Einlagen in diese Kassen nur dann volle Giltigkeit, wenn der Einleger die von dem Sparkassenrechner in das Einlagebüchelchen eingetragene Quittung binnen der nächsten drei Tage nach gemachter Einlage auf dem Bürgermeisteramte vorgezeigt hat, damit sie daselbst im Kontrolregister vorgemerkt und das Büchelchen mit der unter die Quittung zu setzenden Nummer dieses Registers und der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten versehen werde."

5. Artikel 140 des P.-St.-G.-B. verbietet die Errichtung von Sparkassen*), zu welchen nicht die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung ertheilt worden ist. Nach §. 29. der Kgl. Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 249) ist zur Errichtung einer Sparkasse die Bewilligung der Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlich.

Die Errichtung von gemeindlichen Lokalhilfskassen ist von der Bewilligung

*) Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich auch auf gemeindliche Sparkassen. Siehe Riedel's „Polizeistrafgesetzbuch" S. 206.

der Kreisregierung nicht abhängig. Jedoch ist im Falle des Art 91 Ziff. 5 und 9 der Gde.-Ord. die Genehmigung des Bezirksamtes erforderlich.

§. 52. Fürsorge für arme Blinde, Taubstumme und Verkrüppelte.

I. Das Zentral-Blindeninstitut in München ist eine Staatsanstalt, welche durch König Ludwig I. im Jahre 1826 in's Leben gerufen und gleichzeitig mit einem Stiftungsfonde für Freiplätze dotirt wurde. Mit diesem Institute ist eine gleichfalls von König Ludwig im Jahre 1836 gegründete Blinden-Beschäftigungs-Anstalt verbunden.

In dieser Blindenanstalt werden Blinde gegen mäßige Bezahlung, oder soweit die Freiplätze reichen, auch unentgeltlich aufgenommen*). Die betreffenden Bestimmungen sind im Amtsbl. von 1826 S. 296 und von 1836 S. 477 abgedruckt.

Die wesentlichen Bestimmungen über die Aufnahme sind folgende:

1. Die Zöglinge erhalten Kost, Verpflegung, Erziehung und Unterricht, und zwar die mit Freiplätzen bedachten unentgeltlich, die übrigen gegen Entrichtung eines Kostgeldes, welches durch Minist.-Entschl. vom 30. Juni 1843 für die Zöglinge der Beschäftigungsanstalt auf 120 fl. und diejenigen der Erziehungsanstalt auf 115 fl. jährlich festgesetzt wurde.
2. Auf die Verleihung von Freiplätzen, welche durch Vermittlung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erfolgt, haben nur Inländer Anspruch, deren Armuth und Unterrichtsfähigkeit nachgewiesen ist.
3. Durch die Minist.-Entschl. vom 25. November 1852 (Amtsbl. S. 923) wurde bekannt gegeben, was jeder mit oder ohne Freiplatz aufgenommene Zögling an Kleidung und sonstigen Gegenständen in die Anstalt mitzubringen hat.
4. Zum Behufe der Aufnahme von Kindern muß nachgewiesen werden, daß dieselben wenigstens 6 und nicht über 12 Jahre alt, nicht blödsinnig, mit keinem körperlichen Uebel behaftet und geimpft sind. Gesuche um Freiplätze müssen mit amtlich beglaubigten Armuthszeugnissen versehen sein.
5. Die Gesuche sind mit einem bezirksärztlichen Gutachten durch Vermittlung der Bezirksämter an die Regierung, Kammer des Innern nebst einer durch lith. Regierungs-Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 Nro. 5385 X vorgeschriebenen Uebersichtstabelle einzureichen, von wo sie dem oben genannten Königl. Staatsministerium in Vorlage gebracht werden.

Diese Uebersichtstabelle enthält folgende Rubriken: 1. Der Blinden Vor- und Zuname, Wohnort, Amtsbezirk und Regierungsbezirk. 2. Der Blinden Ort und Zeit der Geburt. 3. Der Blinden Religion und Gesittung. 4. Der Blinden Gesundheitsverhältnisse, insbesondere körperliche Beschaffenheit und stattgefundene

*) Auch im Kreisbudget der Pfalz ist jährlich eine Summe für mehrere Freiplätze ausgeworfen.

Impfung. 5. Unterrichtsfähigkeit der Blinden; ob Unterricht schon genossen und mit welchem Erfolge. 6. Der Eltern Name, Stand und Wohnort. 7. Der Eltern Familien- Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse. 8. Bemerkungen. 9. Belege.

II. Für arme Augenkranke aus der Pfalz ist im Kreisbüdget eine bestimmte Summe jährlich ausgeworfen. Bezüglich der Behandlung der desfallsigen Unterstützungsgesuche bestehen nach der Reggs.-Entschl. vom 16. März 1867 (Amtsbl. S. 277) folgende Vorschriften:

1. Jeder unbemittelte oder ganz gering bemittelte Pfälzer, welcher durch bezirksärztliches Zeugniß nachweist, daß er an einem heilbaren Augenübel leide, ist berechtigt auf eine Unterstützung aus dem Kreisalmosenfonds zum Zwecke seiner Heilung Anspruch zu machen.
2. Derselbe hat jedoch in solchem Falle sich mit seinem Gesuche um Aufnahme in eine Augenheilanstalt an die Lokal-Armenpflege seiner Heimatsgemeinde zu wenden, welche, wenn sie seine Bitte auf Grund seiner Armuth und der wahrscheinlichen Heilbarkeit gerechtfertigt findet, dassebe dem Königl. Bezirksamte befürwortend vorlegt.
3. Das Königl. Bezirksamt würdigt das Gesuch und stellt unter Angabe der Heilanstalt und wahrscheinlichen Dauer des Aufenthalts des Patienten sowie der angebotenen Leistung der Lokal-Armenpflege seinen Antrag auf eine Unterstützung aus der für Heilung armer Augenkranken bestimmten Position des Kreisfonds.
4. Von der Königl. Regierung werden vorzugsweise die dringlichsten Fälle und die Angehörigen solcher Gemeinden berücksichtigt werden, deren Armenpflegen die erforderliche Unterstützung zu leisten außer Stande sind.
5. Die Wahl der Heilanstalt ist dem Patienten im Einvernehmen mit der Lokal-Armenpflege überlassen*).

III. Taubstumme Kinder können in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal**) (vergl. oben §. 138 der Satzungen) und in dem Königl. Zentral-Taubstummen-Institute zu München Aufnahme finden.

Bezüglich der Aufnahmsgesuche für das Königl. Taubstummen-Institut sind gemäß Reggs.-Entschl. vom 14. April 1848 (Amtsbl. S. 182) nachstehende Vorschriften zu beachten:

*) Die Königl. Regierung hat mit Bezug hierauf bekannt gegeben, daß das Hospital zu Germersheim sich zur Aufnahme und der Königl. Bezirksarzt Dr. Schmauß zur unentgeltlichen Operation und ärztlichen Behandlung armer Augenkranken erboten hat, sowie auch in den Heilanstalten des Dr. Knapp und Dr. Röder in Heidelberg arme Augenkranke Aufnahme finden. Im Hospitale zu Germersheim werden für den Verpflegungstag gegenwärtig 48 kr., in den Heilanstalten zu Heidelberg (bisher) 42 kr. entrichtet. Für Operation und ärztliche Behandlung wird auch in Letzteren keine Gebühr geleistet.

**) Siehe die Verfügung der Königl. Regierung vom 2. November 1825 (Intell.-Bl. S. 1173.)

1. Es werden nicht blos Taubstumme aufgenommen, welche ihren Unterricht aus eigenen Mitteln bestreiten können, oder für welche aus Lokal- oder Distriktsmitteln die erforderlichen Kosten aufzubringen sind, sondern es findet auch eine gewisse Anzahl Zöglinge ganz oder theilweise freie Aufnahme.
2. Die Aufnahme ist vorzugweise dadurch bedingt: a) daß der Zögling oder Schüler taubstumm, d. h. stumm aus Mangel des Gehörs und nicht blödsinnig sei; b) daß er sich in einem Alter zwischen dem 7. und 12. Jahre befinde und c) daß er von anderen Gebrechen, Krankheiten und Mängeln frei sei.
3. Die Zöglinge haben dieselben Gegenstände in das Institut mitzubringen, welche für den Eintritt in die Blindenanstalt vorgeschrieben sind. (Siehe oben).
4. Die Aufnahme ist bei dem Bezirksamte nachzusuchen, und sind solche Gesuche, gehörig instruirt, spätestens bis Ende Juni jeden Jahres bei der Kreisregierung und von dieser bei dem Kultusministerium in Vorlage zu bringen.

Die aus Kreisfonds der Pfalz dotirten Freiplätze in diesem Zentralinstitute sollen nach Allerhöchst genehmigtem Landrathsbeschlusse vom 14, November 1871 in Zukunft nicht mehr besetzt werden, in der Voraussicht, daß die Errichtung einer neuen Taubstummen-Anstalt in der Pfalz sich bald verwirklicht und deßhalb die Beschickung des Zentral-Taubstummen-Instituts in München kein Bedürfniß mehr für die Pfalz sein wird. (Landrathsabschied vom 22. Juli 1872 Ziff. IV, 11; Amtsbl. 1872 S. 1526).

IV. In München besteht ferner eine öffentliche Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder, welche die Bestimmung hat „der Verwahrlosung armer, krüppelhafter Kinder und ihren üblen Folgen durch christliche religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegen zu wirken, und die ihr anvertrauten Zöglinge durch allmählig fortschreitende Uebung zum selbstständigen Betriebe irgend einer der freigegebenen Erwerbsarten oder aber zum Uebertritte in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen." Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1844, (Amtsbl. S. 133).

Die Aufnahme ist auf 12 bis 14-jährige Knaben beschränkt, welche sich in einem solchen Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen, nach beendeter Werktagsschulpflichtigkeit, der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern nicht wohl möglich ist. Der Aufzunehmende darf jedoch nicht blödsinnig oder mit ansteckenden Leiden behaftet sein, darf des Sehvermögens und des Gehörs nicht entbehren und muß ohne Hilfe Anderer gehen können.

Die Dauer des Aufenthalts bleibt in der Regel auf 3 Jahre beschränkt, doch kann dieselbe ausnahmsweise verlängert werden.

Für einen zahlenden Zögling sind alljährlich 130 fl. zu entrichten.

Zöglinge, deren Armuth und Würdigkeit nachgewiesen ist, sollen, soweit die hiefür disponiblen Mittel reichen, Wohnung, Kleidung, Kost und Unterricht im

Institute unentgeltlich erhalten. Für jede solche Freistelle ist alljährlich ein Zuschuß von 100 fl. aus Kreisfonds zu leisten.

Die Aufnahmsgesuche sind gehörig instruirt von den Bezirksämtern an die Kreisregierung, Kammer des Innern, und von dieser an das Kultusministerium gegen das Ende des Verwaltungsjahres vorzulegen.

Nach der Minist.-Entschl. vom 5. November 1868 (Kultus-Minist.-Bl. S. 317) haben Se. Majestät der König zu beschließen geruht, die Wohlthat, welche diese Anstalt armen Knaben gewährt, auch armen krüppelhaften Mädchen aus allen Theilen des Königreichs angedeihen zu lassen.

Vergleiche auch das Ausschreiben der Kgl. Regierung von Oberbayern vom 12. Juni 1859, die Eröffnung des neuen Institutsgebäudes für krüppelhafte Kinder, hier die Aufnahme von Zöglingen betreffend (Amtsbl. S. 821).

§. 53. Das Armenrecht.

Wer ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhalts für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreites oder einer Vollstreckung zu bestreiten, kann die Bewilligung des Armenrechts verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Rechtsvertheidigung nicht als muthwillig erscheint. (Art. 133 Abs. 1 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).

Auch zur Führung von Klagen wegen Beleidigungen, welche vor den Strafgerichten erhoben werden, kann das Armenrecht ertheilt werden und finden die bezüglichen Bestimmungen hiebei gleichmäßige Anwendung. (Art. 96 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871).

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen. (Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege).

Ausländern kann das Armenrecht dann ertheilt werden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, gleiche Vergünstigung genießen. (Art. 133 Abs. 2 der Prozeß-Ordnung. Angehörige des deutschen Reiches sind in Bezug auf die Zulassung zum Armenrechte als Inländer zu betrachten. (§. 39 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 die Gewährung der Rechtshilfe betr. Amtsbl. 1871, Beil. zu Nro. 33 S. 53). Zwischen Bayern und Frankreich wurde am 11. März 1870 ein Vertrag über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrechte abgeschlossen. (Amtsbl. 1870 S. 777).

Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gerichtskosten, Taxen, Stempel- und Portogebühren, sowie der betreffenden Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sodann von Zahlung der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen. (Art. 134 Prozeß-Ordnung.)

Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit an-

hängig gemacht werden soll, oder schon anhängig ist, ertheilt. (Art. 135 Prozeß-Ordnung.)

Ist bei dem Gerichte, welches das Armenrecht zu ertheilen hat, ein Staatsanwalt aufgestellt, so ist das Gesuch unter Vorlage aller auf den Gegenstand bezüglichen Aktenstücke und sonstigen Behelfe schriftlich oder mündlich bei dem Staatsanwalte anzubringen. (Art. 136 Prozeß-Ordnung.)

Ueber die Mitwirkung der Armenpflegschaftsräthe bei Armenrechtsgesuchen enthalten die §§. 1 und 2 der Kgl. Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, (Amtsbl. 1870 S. 841) folgende Bestimmungen:

„§. 1. Mit dem Gesuche um Zulassung zum Armenrechte hat der Nachsuchende ein von dem Armenpflegschaftsrathe seines Wohnsitzes gefertigtes Zeugniß darüber vorzulegen, daß er ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhalts für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreites oder einer Vollstreckung zu bestreiten.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem Ersterer bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermanglung eines solchen Aufenthaltes aber der Armenpflegschaftsrath des Heimatsortes.

§. 2. Das in §. 1 erwähnte Zeugniß muß eine genaue und spezialisirte Darlegung aller persönlichen Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers enthalten und sich insbesondere auch, soweit möglich, über die Größe der Steueranlage, sowie über den Umfang der etwa bekannten Passiven verbreiten.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechtes, so genügt es, wenn auf dem früheren Vermögenszeugnisse von dem Armenpflegschaftsrathe bestätigt werden kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers keine Aenderungen ergeben haben.

Wir erwarten hiebei von den Organen der öffentlichen Armenpflege, daß sie diese Zeugnisse nur auf Grund der sorgfältigsten Erhebungen ausstellen und hiebei allenthalben mit jener Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, welche allein geeignet sind, unbegründete Ansprüche auf den Genuß des Armenrechtes zurückzuweisen und hiedurch die großen Nachtheile ferne zu halten, womit der Mißbrauch jener gesetzlichen Wohlthat für den öffentlichen Dienst und das Aerar sowohl, wie für die betreffenden Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher, dann für die Gegenpartei verknüpft sind."

Weitere Vorschriften über die von den Armenpflegschaftsräthen auszustellenden Zeugnisse wurden in Ziff. I und II der Entschließung der Kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 22. Juni 1870 (Amtsbl. S. 1179) ertheilt, wie folgt:

„I. Die gemäß §. 2 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni

I. J. auszustellenden Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind genau nach dem beigefügten Formulare lit. A zu fertigen.

Dieselben sind, ebenso wie die gemäß §. 2 Abs. 2 der gedachten allerhöchsten Verordnung erwähnten Bestätigungen, nach erholter, erschöpfender Information in der Sitzung des Armenpflegschaftsrathes festzustellen, mit der Unterschrift des Vorstandes des Armenpflegschaftsrathes zu versehen und zu siegeln.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts und kann die oben erwähnte Bestätigung wegen mittlerweile eingetretener Veränderungen nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß nach obigen Vorschriften auszustellen.

II. Das Vermögenszeugniß ist dem Gesuchsteller auf Anmelden auszuhändigen."

Formular A.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Zunamen dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet? Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Namen und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Aktivvermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Größe und Qualität der Steueranlage des Gesuchstellers, falls der Armenpflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde hievon Kenntniß hat:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen und sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes soweit solcher bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	

Datum, Siegel und Fertigung.

Fünfter Abschnitt.

Landeskultur.

Erstes Kapitel. Kulturgesetze.

§. 54. Gesetz über die Ablösung der Grundrenten.

Nach Art. 40 des Verfassungsgesetzes vom 4. Mai 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten ist nur die Bestimmung des Art. 23 dieses Gesetzes bezüglich der Ablösung der Grundrenten nach dem 18fachen Betrage auf die Pfalz anwendbar, während die übrigen Normen dieses Gesetzes blos für das rechtsrheinische Bayern Geltung haben. Dieser Artikel 23*) lautet:

„Alle übrigen**), bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen, Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente."

Vergl. hiezu über die Regelung des amtlichen Ablösungsverfahrens die Vollzugsinstruktion des Königl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 17. Juni 1848 (Amtsbl. S. 327).

§. 55. Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Von dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 10. November 1861 (Amtsbl. von 1862 S. 1) ist nach Art. 26 desselben nur die Bestimmung des Art. 25 in der Pfalz in Wirksamkeit getreten. Die übrigen Bestimmungen gelten blos in den 7 jenseitigen Kreisen.

Der Art. 25 dieses Gesetzes lautet:

„Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirtschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so sind für die Beurkundung des Tauschvertrags und für die daraus sich ergebenden Hypothek-Umschreibungen prozentable Taxen nicht zu erheben, und Gradationsstempel nicht anzuwenden.

Die Kosten der Ummessung und Berichtigung des Katasterplanes, sodann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu tragen.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des

*) Siehe Amtsbl. von 1848 S. 285.

**) Art. 21 des Gesetzes handelt von den fixen Grundgefällen des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Kommunen, Art. 22 von den Bodenzinsen, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist.

eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der prozentablen Tax- und Stempelgebühr, und gelten für die Feststellung dieses Mehrwerthes die Bestimmungen des Art. 29 des Tax-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Bei dem Umtausch von Grundstücken in der Pfalz unter den im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen soll nur von der Herausgabe oder dem Mehrwerth des einen der vertauschten Grundstücke die Einregistrirungs-Gebühr nach Vorschrift des Art. 69 §. 7 Ziff. 5 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. erhoben werden.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar seien, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und auf binnen 30 Tagen einzulegende Berufung die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden."

§. 56. Gesetz über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852.

Dieses unterm 28. Mai 1852 zur Regelung des Eigenthums an dem Wasser und des Gebrauchs desselben erlassene Gesetz (Amtsbl. 1852 S. 515) wird weiter unten im Abschnitte über „Eisenbahn-, Straßen- und Wasserpolizei" näher besprochen werden. Hier sind nur diejenigen Bestimmungen des Gesetzes zu erwähnen, welche vorwiegend im Interesse der Landeskultur in dasselbe aufgenommen wurden. Dies sind hauptsächlich folgende:

1. Quellwasser, welches für öffenliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommeu werden. (Art. 38).
2. Die Verwaltungsbehörden können im allgemeinen Interesse, zur Verhütung von Ueberschwemmungen und Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen in Bezug auf Privatflüsse erlassen. (Art. 52).
3. Art. 62 des Gesetzes bestimmt, unter welchen Voraussetzungen fremdes Wasser oder dessen Gefäll für Grundstücke in Anspruch genommen werden kann, welche nicht an dem Flusse liegen.
4. Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen. (Art. 63).
5. Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jensei-

tigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen. Der Eigenthümer des in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes gegen verhältnißmäßige Entschädigung verlangen. Streitigkeiten hierüber unterliegen der Entscheidung der Gerichte. (Art. 86—88).

6. Unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten. (Art. 89—91). Hierüber enthält das nachfolgende Gesetz über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur die näheren Bestimmungen.

§. 57. Gesetz vom 28. Mai 1852 *) über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur.

Nach Art. 1 dieses für die Landeskultur äußerst wichtigen Gesetzes vom 28. Mai 1852 können Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht durchführbar sind, als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden **).

Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage mehr als 3 Grundeigenthümer, so bilden sie eine Genossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der in Art. 1 bezeichneten Art handelt, oder wenn die Betheiligten (d. h. sämmtliche Betheiligten) diese Genossenschaftsbildung beantragen. (Art. 2 des Ges.)

Widersprechende Grundbesitzer können zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens 2 Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären. (Art. 16 des Ges.)

Besteht der Zweck der Genossenschaft in der gemeinschaftlichen Bewässerung der Wiesen, so bildet der Genossenschaftsausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft. (Art. 10 des Ges.)

Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

1. Den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen

*) Amtsblatt 1852 S. 551.

**) Das französische Gesetz vom 16. September 1807 über die Austrocknung der Sümpfe ist durch die neuere Wassergesetzgebung in seinen wesentlichen Theilen beseitigt worden. Soweit es dagegen gesundheitspolizeiliche oder das öffentliche Straßenwesen rc. rc. betreffende Bestimmungen enthält, ist es heute noch giltig. Ein deutscher Abdruck dieses Gesetzes ist zu finden im Handbuche von Siebenpfeiffer Bd. IV S. 23 ff.

Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderweitiger Techniker zu entwerfen;

2. eine Wiesenordnung im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung des betreffenden Bezirksamtes festzusetzen. Die Wiesenordnung bestimmt das Bewässerungsverfahren, regelt das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, und ordnet gegen Uebertretungen der Bestimmungen Strafen bis zu 10 fl. zur Kassa der Genossenschaft an, deren Zuerkennung dem Bezirksamte obliegt*);
3. Den Vollzug der Wiesenordnung nöthigen Falles unter Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;
4. die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung des Bezirksamtes erhalten haben, auszuführen. (Art. 11 des Ges.).

Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln, welche der Genehmigung der Kreisregierung unterliegen. (Art. 3 des Ges.).

Wer die Herstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage der in Art. 1 des Ges. bezeichneten Art beabsichtigt, hat dem Bezirksamte mit dem Gesuche um Genehmigung des Antrages einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behufe der Instruktion vorzulegen. (Art. 23 des Ges.). Das Bezirksamt läßt durch selbstgewählte Techniker**) das Projekt nach seiner Ausführbarkeit, nach Umfang und sonstigen maßgebenden Rücksichten prüfen. (Art. 25—29 des Ges.) Das Ergebniß dieser Prüfung wird dem Bezirksamte übergeben, welches sofort nach öffentlicher Bekanntmachung und Gestaltung der Einsichtnahme der Verhandlungen durch die Betheiligten einen Termin zur förmlichen Instruktion des Antrags unter Beiziehung aller Betheiligten anberaumt und über die in Art. 33 bezeichneten Punkte verhandelt. (Art. 30—36 des Ges.).

*) Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind durch Art. 3 Ziff. 10 lit. e des Einf.-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 ausdrücklich aufrecht erhalten.

**) Das Kreiskomite des landwirthschaftlichen Vereins hat im Jahre 1869 für die Pfalz einen Kreiswiesenbaumeister aufgestellt. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Speyer. Dessen Aufgabe besteht im Allgemeinen darin, den Kunstwiesenbau sowie die Drainage durch die technische Projektion, wie technische Leitung der Ausführung zu fördern. Er kann, wie die Reggs.-Entschl. vom 12. Oktober 1869 Nro. 17445 B sagt, in allen Fällen, die in sein Fach einschlagen, als Experte verwendet werden. Auch steht es den Bezirksämtern zu, ihn um Gutachten in speziellen Fällen anzugehen, die er, wenn es eine Offizialsache betrifft, unentgeltlich erstattet. Die von einzelnen Distriktsräthen bewilligten Beiträge zu dem Gehalte des Wiesenbaumeisters sind an den Rechner des landwirthschaftlichen Vereins auszubezahlen.

Die geschlossenen Verhandlungen werden der Kreisregierung zur kollegialen Beschlußfassung vorgelegt, welche über die Ausführbarkeit des Unternehmens entscheidet. (Art. 37 des Gesetzes).

In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet das Bezirksamt in erster, die Kreisregierung in zweiter und letzter Instanz; da wo die Kreisregierung in erster Instanz entscheidet, geht die Berufung zum Staatsministerium des Innern, welches sodann in zweiter und letzter Instanz zu erkennen hat. (Art. 43 des Gesetzes).

Für die Berufungen ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt. (Art. 44 des Gesetzes.)

§. 58. Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Vorstehendes unterm 28. Mai 1852 gleichzeitig mit dem Wasserbenützungsgesetze und dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen ꝛc. erlassene Gesetz ist publizirt im Amtsblatte von 1852 S. 562.

Dasselbe spricht in Art. 1 den leitenden Grundsatz aus, daß die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude und Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Triebwerke und Anlagen sei, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung bestehe, oder das Gesetz selbst etwas anderes bestimme.

In Art. 2 wird der Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als eine Kreislast erklärt.

Dagegen bilden nach Art. 11 die Flußkorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche an öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, eine allgemeine Staatslast.

Der Uferschutz an nicht öffentlichen Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Wasserbenützungsgesetz hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer (Art. 13).

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthums nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungs-Anspruch vornehmen zu lassen. Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen vorhandenen Materialien an Lehm, Sand, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Schadensersatz abzulassen. (Art. 8).

Vereinigen sich mehr als 3 Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer

gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind. (Art. 14).

Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als 6 beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde (dem Bezirksamte) zur Genehmigung vorzulegen. Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich. (Art. 15).

Bezüglich der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der wasserpolizeilichen verweist man auf das Kapitel über „Wasserpolizei" im zweiten Bande.

§. 59. Gesetz über Zwangsabtretung für öffentliche Zwecke*).

Das Gesetz vom 17. November 1837 (Amtsbl. S. 571) die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, muß gleichfalls hier erwähnt werden. Durch dasselbe ist das ältere in der Pfalz giltig gewesene Gesetz vom 8. März 1810 aufgehoben worden.

Die wichtigsten administrativen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten mit Berücksichtigung der durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, eingetretenen Modifikationen, wie folgt:

„Art. I. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in soferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A zu folgenden Unternehmungen:

1. Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;
2. Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;
3. Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker;
4. Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;
5. Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen;
6. Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;
7. Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;
8. Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;
9. Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;

*) Abgedruckt in Siebenpf. Supplement, Bd. II S. 154.

10. Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;
11. Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;
12. Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;
13. Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheits-polizeilichen Zwecken, insbesondere
14. Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staatsrathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1—14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und
b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-, Fideikommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangsabtretung nicht entgegen."

„Art. IV. Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I in Anspruch genommen werden:

1. von öffentlichen Stellen und Behörden,
2. von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird."

„Art. XIII. Die Verhandlungen über Zwangsentäußerungen in den Art. I lit. A bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichen Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

„Art. XIV. Jeder Antrag auf Zwangsabtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche alsdann nach

Einvernahme der einschlägigen Distriktspolizeibehörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens erholt."

„Art. XV. Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypothekenämtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1. für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;
2. für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseins der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden, mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVII. Bei der Tagsfahrt hat die Distriktspolizeibehörde vor allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfällsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I, II und III in erster und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-kontentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungsgründen zu versehen und auf eine Berufungssumme keine Rücksicht zu nehmen."

An Stelle der Artikel 19 und 20 ist Art. 6 des oben erwähnten Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 getreten. Durch letzteren ist folgendes bestimmt worden:

„Wenn die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert wird, oder über die Verpflichtung zur Abtretung von der zuständigen Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden ist, unter den Betheiligten aber über die Art oder den Betrag der zu leistenden Entschädigung Streit besteht, so haben die Gerichte (Bezirksgerichte) hierüber zu entscheiden.

„Die Klage kann von jedem Betheiligten erhoben werden. Bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

„Ist die Entschädigung im ersten Rechtszuge durch ein Urtheil festgestellt, gegen welches Einspruch nicht stattfindet, so muß die Abtretung ohne Rücksicht auf Berufung erfolgen, wenn der Abtretungsberechtigte die festgestellte Entschädigung sammt Kosten, soweit der Betrag unbestritten ist, baar bezahlt, den Rest aber gerichtlich hinterlegt . . . . . .

„Auch nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung kann die Abtretung erst gefordert werden, nachdem die Entschädigung sammt Kosten baar bezahlt worden ist.“

§. 60. Gesetz über die Vermarkung der Grundstücke.

In vielen Gemeinden der Pfalz bestand von Alters her das Institut der Steinsetzer oder Siebener, welchen durch Herkommen die Befugniß zur Setzung der Grenzsteine und die Aufsicht über diese Grenzzeichen eingeräumt war.

Durch das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, (Amtsbl. S. 929) wurde das Institut der Feldgeschworenen im ganzen Königreiche eingeführt und zugleich das Verfahren bezüglich der Vermarkung geregelt. Vor Erlassung dieses Gesetzes war für die Pfalz lediglich der Art. 646. des Zivilgesetzbuches maßgebend, welcher bestimmt, daß jeder Eigenthümer seinen Angrenzer zur Abmarkung (Besteinung) anhalten kann und daß das Steinsetzen auf gemeinschaftliche Kosten geschehen soll.

Das Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 lautet:

„I. Abschnitt. Grundsätze der Vermarkung.

Art. 1. Wenn die Grenze von unmittelbar aneinander stoßenden Grundstücken zwischen den Eigenthümern derselben unbestritten feststeht, jedoch wegen gänzlichen oder theilweisen Mangels entsprechender Markzeichen nicht hinreichend erkennbar und gesichert ist, so kann jeder angrenzende Eigenthümer die für die betheiligten Grundstücke erforderliche neue oder ergänzende Vermarkung auf gemeinschaftliche Kosten von dem Grenznachbar verlangen.

Art. 2. Für eine neu vorzunehmende oder für eine zur Ergänzung

nothwendige, auf das wirkliche Bedürfniß beschränkte Vermarkung kann von jedem betheiligten Grundbesitzer die Verwendung dauerhafter, nach Beschaffenheit und Zahl dem Zwecke genügender Steine verlangt werden.

Demselben steht es aber frei, die Verwendung behauener Steine zu verlangen, falls er die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen will.

Ausnahmsweise sind Grenzmarken von dauerhaftem Holze dann zulässig, wenn die Beschaffenheit des Bodens das Setzen von Steinen nicht gestattet, oder wenn die Beschaffung der letzteren mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre.

Art. 3. Kommt bezüglich der Art der vorzunehmenden Vermarkung, der Anzahl und Beschaffenheit der zu setzenden Grenzzeichen oder der Tragung der Kosten eine gütliche Verständigung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern zu Stande, so ist diese maßgebend.

Art. 4. Die Kosten der Vermarkung oder Vermarkungs-Ergänzung sind zu gleichen Theilen von denjenigen Grundeigenthümern zu tragen, welche an der Feststellung des oder der Grenzzeichen ein Interesse haben.

Art. 5. Verständigen sich die betheiligten Grundeigenthümer, die bestehende Grenzlinie mittelst Austausches von Grund und Boden zu verändern oder nehmen die Feldgeschworenen wahr, daß die bisherige Grenze verrückt werden will, so darf die Vermarkung erst erfolgen, nachdem die Vermessung durch den Bezirksgeometer und die Beurkundung der Besitzveränderung stattgefunden haben [1]). Auf solchen Austausch finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, Anwendung.

[1]) Hiezu wurde durch das Kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 16. Juni 1872 laut Ausschreibens der Kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 3. Juli 1872 (Amtsbl. S. 1461) angeordnet, daß, da in den im Art. 5 bezeichneten Fällen die Markzeichen für die neugebildeten Grenzen durch die Feldgeschworenen gleich errichtet und durch den Bezirksgeometer sofort in sein Brouillon eingezeichnet werden können, eine spätere besondere Einmessung der neugesetzten Markzeichen nicht mehr erforderlich sei, wohl aber dann, wenn die Versteinung erst später nach den vom Bezirksgeometer geschlagenen Pflöcken erfolgt.

Durch die bezeichnete Finanz-Ministerial-Entschließung wurde ferner angeordnet, daß die normativmäßigen Kosten für die geometrische Aufnahme der Markzeichen und der Operatsausfertigung, im Falle die Veränderung der bestehenden Grenzlinie nach Art. 5 des Vermarkungsgesetzes mittelst Austausches von Grund und Boden erfolgt, die betheiligten Grundeigenthümer gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes zu tragen haben; ferner daß diese Kosten dem Bezirksgeometer, wenn die Einmessung von Markzeichen auf Verlangen der Parteien sofort außer dem Turnus vorgenommen wird, nach Taggebühren, und wenn dieselbe im Turnus oder gelegentlich anderer auswärtiger Dienstverrichtungen erfolgt, nach der Zahl der Marksteine und zwar für jeden Stein mit 9 kr. zu vergüten seien.

Art. 6. Von jeder neuen Vermarkung ist behufs der Evidenthaltung der Steuerkatasterpläne dem betreffenden Rentamte Anzeige zu erstatten. Dieselbe liegt dem Vorstande der Gemeinde ob und hat dieser die von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz- und Plan-Nummer zu bezeichnen [1]).

[1]) Durch Minist.-Entschl. vom 14. August 1871 (Amtsbl. S. 1279) wurde zum Vollzuge dieser Bestimmung folgendes angeordnet:

„Die Bürgermeister haben künftighin am Schlusse eines jeden Halbjahres die im Art. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 vorgeschriebene Anzeige über jede in ihrem Gemeindebezirke vorgenommene neue Vermarkung von Grundstücken oder, im Falle eine solche nicht stattgefunden hat, jeweils Fehlanzeige an das betr. Kgl. Rentamt schriftlich zu erstatten. Dieselbe hat unter Bezeichnung der Besitz- und Plannummer der von der Vermarkung berührten Grundstücke zu geschehen und einen getreuen, wenn auch kurzgefaßten Auszug aus dem bezüglichen Protokolle oder Tagebuche der Feldgeschworenen zu enthalten."

Vergleiche auch die Noten zu Art. 20.

Sodann hat das Kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 16. Juni 1872 verfügt, daß alle von den Feldgeschworenen gesetzten Markzeichen durch die Kgl. Bezirksgeometer an Ort und Stelle sorgfältig eingemessen und sodann in die Katasterpläne eingetragen werden. Zu dem Behufe wurden die Kgl. Rentämter angewiesen, die gemeindlichen Anzeigen über vorgekommene Vermarkungen ohne Verzug den Bezirksgeometern zur weiteren Behandlung mitzutheilen, und darauf zu halten, daß diese Anzeigen, beziehungsweise Fehlanzeigen, regelmäßig nach Ablauf jedes Halbjahres von den Gemeindevorständen erstattet werden. (Siehe Ausschreiben der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 3. Juli 1872, Amtsbl. S. 1461).

II. Abschnitt. Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 7. Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung, insbesondere über die Anzahl und Beschaffenheit der Grenzzeichen, entscheidet auf Anrufung die Verwaltungsbehörde; Streitigkeiten über Feststellung der Grenze bleiben der Entscheidung der einschlägigen Gerichte vorbehalten.

Art. 8. Wird im Falle des Art. 7 die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde angerufen, so hat der Antragsteller unter Darlegung des Bedürfnisses und der beabsichtigten Art und Weise der Vermarkung den betreffenden Katasterplan, auf welchem die zu setzenden Grenzsteine vollständig eingetragen sein müssen, vorzulegen, hiebei die Plan-Nummern der Grundstücke, um deren Vermarkung es sich handelt, dann den Namen des widersprechenden Grundeigenthümers anzugeben und um Genehmigung des Antrags nachzusuchen.

Art. 9. Die Distriktsverwaltungsbehörde vernimmt zunächst den als widersprechend bezeichneten Grundeigenthümer mit seinen Erinnerungen, er-

holt im Falle des Bedürfnisses das Gutachten ortskundiger verpflichteter Sachverständiger und entscheidet hienach über den gestellten Antrag.

Art. 10. Das Verfahren in erster Instanz ist tax= und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweislich verbeschiedenes Vermarkungs=projekt oder durch ungegründete Einsprache veranlaßt werden, können nach dem Ermessen der Behörde denjenigen zur Last gelegt werden, welche das Projekt beantragt oder die Einsprache erhoben haben.

Art. 11. Gegen den Beschluß der ersten Instanz kann binnen einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde bei der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, geführt werden, welche auf Grund kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

III. Abschnitt. Organe der Grenzvermarkung.

Art. 12. Zur Vornahme des Vermarkungsgeschäftes (Steinsatzes), sowie zur Aufsicht über die im Gesammtumfange der Gemeindeflur befindlichen Grenzmarken sind in jeder Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene aufzustellen.

Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren getrennten Ortschaften, so ist jeder derselben die Aufstellung von Feldgeschworenen für ihre Flurmarkung gestattet.

Art. 13. Die Feldgeschworenen werden da, wo in Folge des Gesetzes eine erstmalige Wahl derselben nothwendig wird, von der Gemeindeverwaltung aus der Zahl der Gemeindebürger in der betreffenden Flurmarkung auf Lebensdauer gewählt.

Wird in Folge des Rücktritts, des Ablebens oder der Funktionsenthebung eine Ergänzung der festgesetzten Normalzahl von Feldgeschworenen nothwendig, so hat dieselbe durch eigene Wahl von Seite der noch übrigen Feldgeschworenen zu geschehen, soferne die Zahl derselben mindestens noch in drei besteht.

Wenn nur noch zwei Feldgeschworene vorhanden sein sollten, so wird die Wahl nach obigem Absatz 1 vorgenommen.

Art. 14. Die Feldgeschworenen werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde auf die ihnen zu ertheilende Diensteinstruktion und auf die Bewahrung des Siebnergeheimnisses, wo dasselbe besteht oder eingeführt wird, eidlich verpflichtet.

Die Verpflichtung auf das Siebnergeheimniß geschieht für Lebensdauer.

Art. 15. In Ansehung der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl, ferner bezüglich der Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts der Feldgeschworenen haben die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen [1]) in Anwendung zu kommen, die für die Mitglieder eines Gemeindeausschusses in Landgemeinden gelten.

[1]) Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 100 der Gemeinde-Ordnung, sodann Art. 46 des Einf.-Ges. von 1871.

Art. 16. Die Feldgeschworenen sind im Gesammtumfange des ihnen angewiesenen Bezirkes ausschließlich[1]) befugt, Grenzzeichen zu setzen, zum Behufe der Untersuchung zu heben, sie wieder in die richtige Lage zu bringen und im Falle der Entbehrlichkeit herauszunehmen.

Ihre Berechtigung hiezu ist jedoch in allen Fällen, mit Ausnahme der Untersuchung im gerichtlichen Auftrage, dadurch bedingt, daß die Grenze durch unbestrittene Urkunde oder rechtskräftiges richterliches Erkenntniß oder freiwilliges Uebereinkommen der betheiligten Grundeigenthümer zweifellos feststeht, und daß die Zustimmung der letzteren ertheilt oder im Falle des Widerspruchs des einen Theiles durch Beschluß der Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 9 und 11 supplirt ist.

[1]) Ueber die Berechtigung der Bezirksgeometer zum Setzen von Grenzsteinen sagt eine Regierungs-Entschließung vom 4. Januar 1870 (Amtsbl. S. 76) Folgendes:

„Der Art. 16 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 „die Vermarkung der Grundstücke betreffend" verfügt: „Die Feldgeschworenen sind im Gesammtumfange des ihnen angewiesenen Bezirkes ausschließlich befugt, Grenzzeichen zu setzen . . ." Diese Bestimmung hat die Frage hervorgerufen, ob Grundbesitzer, welche ihre Grundstücke mit Grenzzeichen versehen lassen wollen, sich hierzu der Feldgeschworenen bedienen müssen, oder ob es ihnen frei steht, ihre Eigenthumsgrenzen auch durch die Bezirksgeometer versteinen zu lassen. Um unrichtigen Auffassungen in dieser Hinsicht vorzubeugen, wird Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Das Vermarkungsgesetz übt durchaus keinen Zwang gegen die Grundbesitzer aus, sondern eröffnet denselben blos einen Weg, auf welchem sie sich gesetzliche Grenzzeichen für ihre Eigenthumsgrenzen verschaffen können, wenn sie solche wollen. Wenn daher die Eigenthümer von aneinander grenzenden Grundstücken es nicht für nothwendig halten, dieselben von den Feldgeschworenen vermarken zu lassen, so steht ihnen das Vermarkungsgesetz nicht im Wege, wenn sie ihre gemeinschaftlichen Eigenthumsgrenzen lediglich unter Mitwirkung des Bezirksgeometers versteinen wollen.

   Solche Steine sind aber keine Grenzzeichen im Sinne des Vermarkungsgesetzes, sondern sie sind bloße Privatgrenzsteine und stehen deßhalb auch nicht unter dem Schutze von Art. 334 *) des Strafgesetzbuches; werden solche Steine in unbefugter Weise zerstört, so können die betheiligten Grundbesitzer zwar eine Forderung auf Zivilentschädigung gegen den Thäter geltend

*) Entspricht dem §. 274 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher folgendermaßen lautet: „Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt."

machen, allein eine strafrechtliche Verfolgung desselben können sie nicht herbeiführen.

2. Die Bezirksgeometer haben daher nach wie vor bei ihren Vermessungen die aufgefundenen Grenzpunkte mit den erforderlichen Markzeichen zu versehen, die betheiligten Grundeigenthümer aber zugleich aufzufordern, die Vermarkung unter Zuziehung der Feldgeschworenen vornehmen zu lassen.
3. Wenn die Feldgeschworenen bei ihren Grenzbegängen Grenzzeichen entdecken, die den Bestimmungen des Vermarkungsgesetzes nicht entsprechen, daher als bloße Privatgrenzzeichen sich darstellen, so haben sie nach Art. 21 des Gesetzes zu verfahren und dem Ortsvorstande sowie den betheiligten Grundeigenthümern zur sofortigen Abhilfe hievon Anzeige zu machen."

Ueber den Wirkungskreis der Feldgeschworenen und Bezirksgeometer wurde ferner in Ziffer 4 der Minist.-Entschl. vom 14. August 1871 (Amtsbl. S. 1279) folgendes angeordnet:

„Nachdem sich in Ansehung des Wirkungskreises und der Geschäftsführung der Feldgeschworenen und der Bezirksgeometer hie und da Zweifel und Anstände im Vollzuge des Vermarkungsgesetzes ergeben haben, so ist von den Distriktsverwaltungsbehörden dahin zu wirken, daß Uebergriffe in die beiderseitige Geschäftssphäre allenthalben ferngehalten werden.

Insbesondere sind nach dem Wunsche der einschlägigen Finanzverwaltung die Feldgeschworenen zu belehren, daß sie lediglich das eigentliche Vermarkungsgeschäft nach Vorschrift des Gesetzes vom 16. Mai 1868, sohin das Setzen, Heben und Entfernen der Grenzzeichen zu besorgen, sowie die Aufsicht über die in der Gemeindeflur befindlichen Grenzmarken zu üben, dagegen aber jeder Einmischung in geometrisch-technische Arbeiten, wie z. B. die Bestimmung des Laufes einer Grenzlinie u. dgl. sich zu enthalten haben."

Art. 17. Die Feldgeschworenen können sich behufs der Kontrole der Aechtheit und Unverrücktheit der Grenzmarken bei dem Setzen derselben bestimmter geheimer Zeichen, sogenannter Unterlagen, bedienen.

Art. 18. Die Feldgeschworenen sind Hilfsorgane des Vorstandes der Gemeinde für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen; ihre Dienstverrichtungen werden durch den Gemeinde-Vorstand vermittelt [1]).

[1]) Durch Art. 3 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. ist bestimmt, daß vor der Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, die Feldgeschworenen oder, wo ein solcher besteht, der Grundbesitzerausschuß zu vernehmen sind.

Art. 19. Zur giltigen Vornahme der in Art. 16 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ist außer den dortselbst erwähnten Voraussetzungen die Anwesenheit von mindestens zwei Feldgeschworenen, sowie jene der betheiligten Grundeigenthümer oder ihrer Bevollmächtigten erforderlich. Diese

letzteren haben sich beim Legen und Untersuchen der geheimen Zeichen zu entfernen.

Handelt es sich um die Vermarkung einer gemeindlichen Flurgrenze, so haben für jede hiebei betheiligte Gemeinde mindestens zwei ihrer Feldgeschworenen mitzuwirken.

Die Vorladung der betheiligten Grundeigenthümer hat durch den Vorstand der Gemeinde zu geschehen.

Wird die Verhandlung durch das Nichterscheinen eines rechtzeitig geladenen Grundeigenthümers vereitelt, so können demselben die etwa hierdurch verursachten Kosten dann überbürdet werden, wenn das Hinwegbleiben ohne genügende Entschuldigung erfolgt ist.

Im Wiederholungsfalle kann das Vermarkungsgeschäft auch in Abwesenheit der richtig Vorgeladenen giltig vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß dieses bei der Vorladung ausdrücklich bemerkt worden ist.

Art. 20. Den Feldgeschworenen liegt ob, über die Vornahme eines jeden der im Art. 16 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ein fortlaufendes Protokoll oder Tagebuch [1]) zu führen, in welchem unter Angabe der Zeit, dann der Namen und der Eigenschaft der Anwesenden die stattgehabte Handlung genau zu beschreiben und welches von den betheiligten Grundeigenthümern, sowie von den hiebei beschäftigten Feldgeschworenen zu unterzeichnen ist.

Dieses Protoll oder Tagebuch ist von dem Vorstande der Gemeinde sorgfältig zu verwahren [2]).

[1]) Ueber die Führung der Tagebücher wurden durch die Minist.-Entschl. vom 14. August 1871 in Ziff. 2 und 3 (Amtsbl. 1871 S. 1279) folgende Vorschriften erlassen:

„2. Die Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vermarkungs-Protokolle oder -Tagebücher von den Feldgeschworenen in der durch Art. 20 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise allenthalben geführt werden und es ist der Vollzug von den Distriktsverwaltungsbehörden entsprechend zu überwachen.

Nachdem sich übrigens, wie bereits oben erwähnt, ergeben hat, daß die fraglichen Tagebücher häufig in höchst mangelhafter Weise geführt zu werden pflegen, so empfängt die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, in der Anlage eine entsprechende Anzahl von Abdrücken eines von der Kgl. Steuer-Kataster-Kommission entworfenen, exemplifizirten Tagebuch-Formulares behufs der Mittheilung an sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Kreises.

Letztere sind hiebei anzuweisen, unter Zugrundelegung dieses Formulares, auf die Einführung wohleingerichteter, möglichst gleichförmiger Tagebücher in den Gemeinden nach Thunlichkeit allenthalben hinzuwirken.

3. Da die gemeindlichen Anzeigen über Neuvermarkungen zum Zwecke der Evidenthaltung der Katasterpläne zu geschehen haben, und letztere den Bezirksgeometern anvertraut ist, diesen auch die fraglichen Anzeigen zu dem eben erwähnten Behufe von den Kgl. Rentämtern jeweils mitgetheilt werden, so erscheint eine kon-

trolirende Mitwirkung der Bezirksgeometer in der Art angemessen, daß denselben die Einsichtnahme des Tagebuches der Feldgeschworenen, welche nach dem Sinne und Wortlaute des Vermarkungsgesetzes allerdings als zulässig erachtet werden muß, auf deßfallsiges Ansinnen allenthalben zu gestatten und hiedurch Gelegenheit zu geben ist, Unterlassungen und Unrichtigkeiten, sowie überhaupt Mängel in der Tagebuchführung zunächst dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen und die nöthige Abhilfe auf diesem Wege, eventuell aber durch Vermittlung der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu veranlassen.

Den Bezirksgeometern ist hiebei selbstverständlich nicht gestattet, Abänderungen und Berichtigungen in dem von den Feldgeschworenen geführten Protokolle oder Tagebuche selbst vorzunehmen, oder hierauf bezügliche Aufträge an die Feldgeschworenen zu ertheilen."

[2]) Durch Finanz-Minist.-Entschl. vom 5. Mai 1870 (siehe Reggs.-Ausschr. vom 18. Mai 1870, Amtsbl. S. 783) wurden die Bezirksgeometer angewiesen, gelegentlich ihrer auswärtigen Dienstverrichtungen von den nach der Bestimmung des Art. 20 des Vermarkungsgesetzes bei den Gemeinde-Vorständen verwahrten Tagebüchern der Feldgeschworenen Einsicht zu nehmen und für den Fall, daß sie wahrnehmen, daß Vermarkungen nicht zur Anzeige gebracht wurden, oder daß die Tagebücher nicht vorschriftsmäßig geführt werden, hievon dem Rentamte Mittheilung zu machen. (Reggs.-Entschl. vom 3. Juli 1872, Amtsbl. S. 1461).

Art. 21. Die Feldgeschworenen sind ferner verpflichtet, die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und der etwa besonders vermarkten Abtheilungen derselben (Gewanne), dann jene der Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und zu diesem Behufe die fraglichen Grenzen in Folge Aufforderung des Vorstandes der Gemeinde, sowie nach der näheren Anweisung der Dienstesinstruktion periodisch zu begehen [1]) und zu besichtigen, die hiebei wahrgenommenen Mängel aber binnen 24 Stunden dem Vorstande der Gemeinde, sowie den etwa speziell betheiligten Grundeigenthümern behufs der sofortigen Abhilfe anzuzeigen.

[1]) Nach Art. 71 Abs. 6 der Gemeinde-Ordnung hat dieser Umgang alljährlich mindestens einmal stattzufinden.

Art. 22. Die Feldgeschworenen beziehen für ihre Dienstesverrichtungen bestimmte, mit Rücksicht auf die Zeitdauer und die Größe der Mühewaltung abzustufende und für jede einzelne Geschäftskategorie in der Dienstesinstruktion festzusetzende Gebühren.

Art. 23. Die Aufsicht über die Feldgeschworenen steht zunächst ihrem Obmanne zu.

Die Entscheidung von Differenzen, welche sich in dieser Hinsicht ergeben, bleibt der vorgesetzten mit der Oberaufsicht über die Feldgeschworenen betrauten Distriktsverwaltungsbehörde anheimgegeben.

Art. 24. Für den Umfang einer jeden Distrikts-Gemeinde wird die gesammte Geschäftsführung der Feldgeschworenen, sowie die Festsetzung der zu beziehenden Gebühren durch eine Diensteinstruktion geregelt. Dieselbe wird nach vorgehender Berathung von Seite des Distriktsrathes durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Art. 25. In denjenigen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener (Steinsetzer, Feldschieder u. s. w.) bereits besteht, ist dasselbe mit den Anforderungen des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang zu bringen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt neunzig Tag nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit."

Zweites Kapitel. Landwirthschaft*) und Viehzucht.

§. 61. Der landwirthschaftliche Verein.

Unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs besteht in Bayern ein landwirthschaftlicher Verein, welcher sich die Förderung der vaterländischen Landwirthschaft in ihrem vollen Umfange als Aufgabe gestellt hat.

Die Statuten desselben sind im Amtsbl. von 1862 S. 1657 und von 1866 S. 1069 bekannt gemacht.

Als Mitglieder können dem Vereine Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, dann Gemeinden, Stiftungen und Vereine beitreten. Gemeinden, welche als solche Mitglieder des Vereins sind, können sich durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindeglied persönlich bei dem Vereine vertreten lassen.

Der jährliche Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes ist auf 1 fl. 45 kr. festgesetzt. Für das Schullehrerpersonal ist dieser Beitrag auf 1 fl. ermäßigt.

Der landwirthschaftliche Verein besteht aus Bezirks- und Kreisvereinen, die zusammen den Gesammtverein bilden.

Organ des Bezirksvereins ist das Bezirkskomite, wenn thunlich am Sitze des Bezirksamtes; Organ des Kreisvereins ist das Kreiskomite mit dem Sitze in der Kreishauptstadt und Organ des Gesammtvereins ist das Generalkomite mit dem Sitze in München.

Die Vereinsbehörden haben innerhalb der Grenzen ihres Bezirks und der gemeinschaftlichen Vereinssatzungen eine vollständig freie Bewegung.

Sie sind zur selbstständigen Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen

*) Ueber landwirthschaftliche Fortbildungsschulen siehe den Abschnitt „Schule und Unterricht", über die landwirthschaftliche Zentralschule Weihenstephan die Allerhöchste Entschließung vom 18. September 1852. Döll. XXIV S. 433, über die Ackerbauschulen zu Triesdorf und Schleißheim die Allerh. Entschl. vom 29. Januar 1847, Döll. XXIV S. 441. Von dem thierärztlichen Personal, welches im Hinblick auf die vorwiegend landwirthschaftliche Bedeutung desselben seinen Platz im gegenwärtigen Kapitel finden sollte, wird unten im Abschnitte von der öffentlichen Gesundheitspflege die Rede sein, da die Thierärzte sowohl in der Gewerbeordnung als in den Strafgesetzbüchern unter den Medizinalpersonen aufgeführt werden.

bei den Behörden des Staates mittelst Erstattung von Gutachten, sowie mittelst Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden berufen.

Der Verein ist bestrebt, seinen Zweck namentlich durch Verbreitung guter Schriften, durch Herausgabe eines Vereinsblattes, in welchem die landwirthschaftlichen Interessen und alle neueren Erfahrungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft besprochen werden, zu erreichen und außerdem durch landwirthschaftliche Feste und durch Preise für ausgezeichnete Leistungen ermunternd zu wirken.

Den Bezirkskomite's ist es nach neuerer Anordnung gestattet, in jeder Gemeinde einen Vertrauensmann (Delegirten) zur Förderung der Vereinszwecke aufzustellen.

§. 62. Hebung der Viehzucht.

A. Pferdezucht.

I, Zur Hebung der Pferdezucht besteht in Zweibrücken das Kreis-Landgestüt. Auf die Details dieser Anstalt kann hier nicht näher eingegangen werden. Man verweist auf das Dekret vom 4. Juni 1806 abgedruckt in Siebenpfeiffer Band 4 S. 54), wodurch die Haras iu Frankreich eingeführt wurden; ferner auf die Belehrung im Intelligenzblatt von 1824 S. 1379 über Fohlenhöfe. Die Verwaltung des Kreis-Landgestüts ist einer „Königlichen Gestütsdirektion" mit dem Sitze in Zweibrücken übertragen (Amtsbl. 1847 S. 634).

Die Respizienz auf den einzenen Beschälstationen, deren Besetzung jährlich im Amtsblatte bekannt gemacht wird, überträgt das Bezirksamt für die Dauer der Beschälperiode im Benehmen mit der Königl Gestütsdirektion einem sachkundigen Oekonomen. Der Respizient hat darauf zu sehen, daß die Beschälknechte in Beziehung auf Warte und Pflege der Beschäler nichts versäumen, und daß das Reglement wegen Sprungzeit und Zahl, dann wegen Entrichtung des Sprung- und Trinkgeldes auf keine Weise überschritten werde.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts für die 7 Kreise jenseits des Rheins besteht eine Königl. Verordnung vom 25. November 1851, die auch im Amtsbl. der Pfalz von 1851 S. 708 abgedruckt ist, ferner die Königl. Verordnung vom 14. Januar 1857, die Einführung von Landgestüts-Preisen für Hengste betr. (Amtsbl. 1857 S. 121).

II. Ueber die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes*) bestehen folgende Bestimmungen:

1. Art. 148 des P.-St.-G.-B.:

„Wer das Privat-Beschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 Thalern, welche zur Belohnung für

---

*) Dieselbe gehört als Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft ohne Zweifel nicht zu den durch §. 1 der deutschen Gewerbeordnung freigegebenen Gewerben, ebensowenig wie die Gebiete der Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei, des Bergbaues u. s. w. von der Gewerbeordnung berührt werden. Siehe Weber, die Gewerbeordnung, Erlangen 1872, Note 1 zu §. 6.

das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird."

Als Verordnung im Sinne dieses Artikels gilt die zu Art. 220 des früheren P.-St.-G.-B. von 1861 erlassene und bis auf Weiteres maßgebende Königl. Verordnung vom 16. September 1864 (Amtsbl. S. 1257) den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes in der Pfalz betreffend, welche also lautet:

„§. 1. Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ist durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

§. 2. Der Erlaubnißschein darf nur für Hengste ertheilt werden, welche zur Züchtung tauglich sind, sohin

a) das vierte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder doch im Verlaufe der Deckzeit zurücklegen werden, dabei

b) kräftig gebaut sind, einen guten Gang besitzen und von wesentlichen Fehlern und Krankheiten, insbesondere aber von solchen frei sind, welche sich anerkanntermaßen forterben. Ausnahmsweise können Hengste des schwersten Schlages auch schon nach zurückgelegtem dritten Lebensjahre zum Privatbeschälgeschäfte zugelassen werden.

§. 3. Als erhebliche Fehler werden bezeichnet:

Koller, Dämpfigkeit, Senk- und Karpfenrücken, periodische Augenentzündungen, alle Staararten, Spath, Schale, Hasenhacke, Rehbein und fehlerhafte Hufbildung.

§. 4. Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes findet nur mehr an bestimmten, hiezu geeigneten, geschlossenen Hof- oder anderen Räumen statt, und den Besitzern der Hengste ist das Herumziehen mit denselben zu obigem Zwecke (der Gauritt) verboten.

§. 5. Wer einen Privatbeschäler zum Zwecke der Zucht gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung halten will, hat dies bei dem Bezirksamte seines Wohnorts anzuzeigen und hiebei ein Zeugniß des Bürgermeisteramtes seiner Gemeinde einzureichen, in welchem ihm bezeugt wird, daß er den zur Ausübung der Beschälerei erforderlichen umschlossenen Raum (§. 4) besitzt. Diese Anzeige muß spätestens am 31. Dezember jeden Jahres zum Einlaufe des Bezirksamtes gebracht werden. Später eingereichte Anzeigen bleiben unberücksichtigt.

§. 6. Zur Bescheidung dieser Anträge wird in jedem Distrikts-Verwaltungsbezirke eine besondere Kommission gebildet, bestehend:

1. aus dem Vorstande des Bezirksamtes oder dessen Stellvertreter, welcher die Verhandlungen leitet;
2. aus dem Bezirksthierarzte;
3. aus zwei Abgeordneten des Bezirkskomites des landwirthschaftlichen Vereines, welche dieses Komite selbst bezeichnet;
4. aus einem Mitgliede des Distriktsraths-Ausschusses desjenigen Distrikts, in welchem das Bezirksamt seinen Sitz hat. Letzteres Mitglied wird von dem Bezirksamte bezeichnet.

Alle Mitglieder der Kommission versehen ihre Funktionen unentgeltlich, mit Ausnahme des Bezirksthierarztes, welcher seine regulativmäßigen Diäten zu beanspruchen hat. Die Eigenthümer der Hengste haben zu diesem Zwecke sowie zur Bestreitung der übrigen, durch die Verhandlung veranlaßt werdenden Kosten die durch das Bezirksamt festzusetzenden Beträge vor der Besichtigung und Untersuchung der Hengste zu hinterlegen.

§. 7. Die Untersuchung der angemeldeten Hengste muß im Monate Januar an einem durch das Bezirksamt zu bestimmenden Tage stattfinden.

Sämmtliche Hengste, für welche die Erlaubniß zum Beschälgeschäfte nachgesucht wird, sind der betreffenden Kommission rechtzeitig vorzuführen.

Dem Ermessen des Bezirksamtes bleibt es anheimgegeben, auf den Antrag von Hengstbesitzern im Verlaufe der Beschälperiode eine nachträgliche Untersuchung durch die im §. 6 bezeichnete Kommission vorzunehmen, in welchem Falle jedoch die unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Kommissionsmitglieder für die Dauer ihrer Funktion ein Tagegeld von fünf Gulden und eine Reisevergütung, welche für jede geometrische Stunde 18 kr., und soweit Eisenbahnen benützt werden können, 12 kr. beträgt, beanspruchen können.

Diese Gebühren sind bei dem Bezirksamte zu hinterlegen, bevor dem Antrage auf nachträgliche Vornahme der Musterung und Untersuchung von Privatbeschälern stattgegeben werden kann.

§. 8. Die Kommission entscheidet über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines nach Stimmenmehrheit.

Der Beschluß der Kommission wird den Betheiligten durch den Vorstand an Ort und Stelle sofort eröffnet. Eine Berufung hiegegen ist unzuläßig.

§. 9. Die Kommissionsmitglieder haben die Stimmen auf Grund ihrer sachkundigen Ueberzeugung mit Ausschluß aller Nebenrücksichten abzugeben.

Die im §. 6 Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Mitglieder werden vor dem Antritte ihrer Funktion von der Distriktsverwaltungsbehörde beeidigt, beziehungsweise an ihren Eid zurückerinnert.

§. 10. Ueber die Kommissionsverhandlung ist ein Protokoll zu errichten und von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

In dem Protokolle sind die Eigenthümer der Hengste mit Tauf- und Zunamen, Wohnort und Stand, einzutragen, und die Hengste selbst nach Farbe, Abzeichen, Alter und Größe, dann wo möglich unter Angabe ihrer Abstammung zu bezeichnen.

Von diesem Protokolle ist eine vollständig beglaubigte Abschrift an die Gestütsdirektion in Zweibrücken einzusenden.

§. 11. Wird die Erlaubniß zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes ertheilt, so erfolgt gleichzeitig die Ausstellung des Erlaubnißscheines nach einem von der Regierung, Kammer des Innern, desfalls vorzubereitenden Formulare, welches die im §. 10 bezeichneten Einträge zu enthalten hat.

Der Erlaubnißschein ist von dem Vorstande und einem Mitgliede der Kommission zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum und Dienstsiegel zu versehen.

§. 12. Der Erlaubnißschein ist nur für die Beschälperiode des betreffenden Jahres, d. h. vom 1. Februar bis 15. Juli giltig.

§. 13. Der Besitzer eines zur Ausübung des Beschälgeschäftes zugelassenen Hengstes hat ein genaues Verzeichniß der während der Beschälperiode des laufenden Jahres von dem Hengste bedeckten Stuten nach einem von der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz festgesetzten und den Hengstbesitzern jeweils an die Hand zu gebenden Formulare zu führen und dasselbe mit dem Erlaubnißscheine nach beendigter Beschälzeit und spätestens bis zum 15. August jeden Jahres dem vorgesetzten Bezirksamte zu übergeben, welches dasselbe sofort an die Gestütsdirektion in Zweibrücken einsenden wird.

§. 14. Der Vorstand des Landgestüts zu Zweibrücken ist befugt, alle Privatbeschäler an Ort und Stelle einer Besichtigung zu unterwerfen, und die Eigenthümer sind verpflichtet, ihm dieselben vorzuführen.

Wenn die Besichtigung dem Vorstande des Landgestüts zu irgend einer Erinnerung Anlaß gibt, so hat derselbe hierüber an die Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz Bericht zu erstatten.

§. 15. Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne den durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt gemäß Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches (Art. 148 des neuen P.-St.-G.-B.) einer Geldstrafe bis zu 50 fl. (jetzt 30 Thlr.), welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

§. 16. Die Besitzer von Privatbeschälhengsten, welche den vorstehenden Bestimmungen beharrlich zuwiderhandeln, können durch die Kommission von der Ausübung des Privatbeschälgeschäftes vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.

§. 17. Gegenwärtige, für den Regierungsbezirk der Pfalz geltende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit."

Zum Vollzug dieser Verordnung hat die Kgl. Regierung durch Entschließung vom 7. Dezember 1864 Nro. 4631 W Nachstehendes angeordnet:

„2. Die zur Bescheidung der Gesuche zusammenberufenen Kommissionen dürfen keine Hengste zurückweisen, welche den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des §. 2 entsprechen, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß die zur Beschälerei zuzulassenden Hengste nicht einer bestimmten Raçe angehören müssen.

3. Dagegen ist mit aller Strenge darauf zu sehen, daß die Hengste kräftig gebaut sind, einen guten Gang besitzen und von denjenigen Fehlern und Krankheiten frei sind, welche der §. 3 namentlich bezeichnet.

4. Die betreffenden Ortsvorstände sind besonders anzuweisen, den Vollzug des §. 4 zu überwachen und strengstens zu verhüten, daß die Beschälerei nicht an öffentlichen Orten und in nicht geschlossenen Hofräumen stattfinde.

5. Die Kommissionsmitglieder sind vor Beginn des Geschäfts nach Vorschrift des §. 9 zu verpflichten. Das Verpflichtungs-Protokoll unterliegt dem Stempel und der Registrirung.
6. Ueber die Kommissions-Verhandlungen selbst ist ein weiteres besonderes Protokoll auf Freipapier zu entrichten und bei den bezirksamtlichen Akten zu hinterlegen. Die vollständige Abschrift desselben ist ohne Verzug der Königl. Gestütsdirektion zuzusenden, damit der Vorstand des Gestüts in den Stand gesetzt werde, den ihm durch §. 14 auferlegten Obliegenheiten nachzukommen.
7. Die Formulare zu den Erlaubnißscheinen (§. 11) und zu dem Register (§. 13) sind bei der diesseitigen Regieverwaltung gegen Einsendung von 1 fl. zu beziehen. Nicht verwendete Exemplare nimmt dieselbe unter Rückgabe des bezahlten Betrages wieder zurück."

Durch Reggs.-Entschl. vom 10. Februar 1870 Nro. 2156 C wurde angeordnet, daß die Gestütsdirektion auf Grund der Beschälregister einschließlich jener der Privathengstbesitzer für jede Gemeinde ein Verzeichniß der gedeckten Stuten anfertigen lasse und diese Verzeichnisse den betreffenden Bürgermeisterämtern übersende, welche die weiter erforderlichen Einträge bezüglich der geworfenen Fohlen einzutragen und die Verzeichnisse sofort an das Bezirksamt wieder einzusenden haben. Die Bezirksämter übersenden diese Verzeichnisse an die Bezirks- und Distriktsthierärzte, welche dieselben nach ihren Erfahrungen zu prüfen und festzustellen haben. Ergeben sich Anstände, so haben sie mit den Bürgermeisterämtern in unmittelbares Benehmen zu treten, um diese Anstände zu beseitigen. Die Bezirksämter haben diese Verzeichnisse im Laufe des Monats Juli der Gestüts-Direktion wieder zuzustellen, welche sodann eine Hauptübersicht anzufertigen hat, woraus die Zahl der produzirten Fohlen, abgetheilt nach Geschlecht, überhaupt ersichtlich ist, sowie auch die Zahl, welche hievon auf jeden Hengst trifft.

Nach Art. 111 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. ist das Belegen von Pferden innerhalb einer Ortschaft auf öffentlichen Plätzen oder Straßen verboten.

Ueber den Verkauf von scheuen oder mit gefährlichen Fehlern behafteten Pferden enthält der Art. 85 des P.-St.-G.-B. eine besondere Strafbestimmung.

B. Rindviehzucht.

1. Ueber unbefugte Verwendung von Zuchtstieren enthält Art. 111 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. folgende Bestimmung:

„An Geld bis zu 10 Thalern wird gestraft, wer ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt."

Eine desfallsige Verordnung besteht zur Zeit nicht. Es unterliegt demnach die Haltung und Verwendung von Zuchtstieren keiner gesetzlichen Beschränkung. Auch die deutsche Gewerbeordnung enthält keine beschränkende Bestimmung.

2. Die Wahrnehmung der Interessen der Viehzucht ist zunächst Sache der Viehbesitzer und erst in zweiter Linie tritt hiefür die Gemeinde ein. Denn nach Art. 40 der Gemeinde-Ordnung gehören Ausgaben auf die Viehzucht nicht zu den Lasten der Gesammtgemeinde, diese sollen vielmehr in der Regel von den Viehbesitzern nach dem Viehstande geleistet werden. Die Anordnung und Vertheilung dieser Ausgaben auf die Pflichtigen geschieht vorbehaltlich der Beschwerdeführung, durch den Gemeinderath unter Beiziehung eines Ausschusses von 3—5 betheiligten Viehbesitzern, dessen Bildung demselben unter Leitung des Bürgermeisters überlassen ist. Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen zureichendem Vermögen diese Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

3. Ueber Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere in den Gemeinden enthält die Reggs.-Entschl. vom 17. Februar 1855 (Amtsbl. S. 139) höchst zweckmäßige Bestimmungen, welche zwar für die Gemeinden resp. für die Viehbesitzer nicht mehr obligatorisch sind, jedoch fast allenthalben noch in der Pfalz die wünschenswerthe Beachtung finden. Selbstverständlich unterliegen jedoch die bezüglichen Gemeinderathsbeschlüsse und Akkorde der kuratelamtlichen Genehmigung der Bezirksämter nicht mehr.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die mit den Fasselhaltern abgeschlossenen Akkorde, ebenso die mit den Viehhirten eingegangenen Verträge nicht öffentlich rechtlicher Natur sind, sondern den Grundsätzen des Zivilrechtes unterliegen und daß also bei vorkommenden Differenzen die Gerichte zu entscheiden haben.

Dagegen sind Beschwerden betheiligter Viehbesitzer gegen die Kostenrepartition oder die bezügliche Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltung resp. des Viehbesitzerausschusses im Hinblicke auf die besondere Bestimmung in Art. 40 Abs. 2 der Gde.-Ord. und auf die allgemeine Bestimmung des Art. 93 daselbst durch die Verwaltungsbehörde im gewöhnlichen Instanzenzuge auszutragen.

Anzuführen ist hier noch §. 233 der Gde.-Rchgs.-Instr., welcher bestimmt, daß den Hirten keine Gemeindehäuser unentgeltlich zu Wohnungen, für die Viehheerden keine Gemeindegüter als Weidstriche und zum Unterhalte des Fasselviehes keine Gemeindewiesen überlassen werden können; ferner §. 231 ebendaselbst, wonach die Unterhaltungskosten der Hirtenhäuser nur dann aus der Gemeindekasse bestritten werden dürfen, wenn diese einen Ertrag davon bezieht, oder wenn der Gemeinderath dieselben nach Maßgabe des Art. 40 der Gde.-Ord. auf die Gemeindekasse übernommen hat.

Vergleiche ferner das Ausschreiben der Kgl. Regierung vom 25. Februar 1855 (Amtsbl. S. 191) über Hebung der Rindviehzucht in den Glangegenden und über Pflege und Unterhaltung der Zuchtstiere im Allgemeinen; ebenso das Ausschreiben vom 3. Dezember 1856 (Amtsbl. S. 1485) über Hebung der Rindviehzucht.

4. Mit dem Art. 40 der Gde.=Ord., welcher ganz der früheren pfälzischen Gesetzgebung, nämlich den Art. VI und VII des Umlagengesetzes vom 17. Novbr. 1837, entnommen ist, steht nicht in Widerspruch die Reggs.=Entschl. vom 25. August 1848, die Unterhaltung des Fasselviehes betreffend (Amtsbl. S. 479). Dieselbe handelt von der Befreiung derjenigen Viehbesitzer von den Unterhaltungskosten der Gemeindefassel, welche sich eigene Zuchtstiere halten. Dieselbe lautet:

„Die Frage, ob auch jene Gemeinde=Einwohner, welche für ihren Viehstand den Gemeindefassel nicht benützen, zu den Unterhaltungskosten desselben beitragspflichtig seien, wurde bisher bejaht, nicht nur weil der Art. 6 Ziff. 2 des Umlagengesetzes vom 17. November 1837 eine derartige Befreiung nicht zu kennen scheint, sondern besonders deßhalb, weil die Last des Fasselunterhalts für die Einzelnen zu bedeutend würde, wenn einem Jeden nach Belieben der Rücktritt gestattet wäre.

Ausgenommen waren hievon nur die Hofbesitzer, welche wegen der Entfernung den Gemeindefassel nicht benützen konnten, und deßhalb ihr eigenes Zuchtvieh zu halten genöthigt waren.

Das Interesse der Viehzucht erfordert indessen, nicht durch eine Besteuerung zu Gunsten der übrigen Viehbesitzer das Halten von eignen Zuchtstieren zu erschweren, sondern vielmehr die Einführung einer edleren Raçe möglichst zu erleichtern. Zwar wird hierdurch die Last des Fasselunterhalts für die übrigen Viehbesitzer vermehrt, allein nicht bedeutend, sobald nur die Befreiung von den Beiträgen auf die Besitzer von eignen Fasseln beschränkt bleibt. Wenn sie überdies von dem Ausfalle schon so rechtzeitig Kenntniß erhalten, daß sie die Zahl der Gemeindefassel nach dem wirklichen Bedarf vermindern können, so läßt sich eine wirkliche Benachtheiligung der kleinen Viehbesitzer nicht absehen.

Die Beschlußfassung über die Zahl der zu haltenden Gemeindefassel findet aber bei Gelegenheit der Berathung des Budgets für das nächste Jahr statt. Wenn daher jene Gemeindeglieder, welche sich eigne Fassel halten wollen, schon vor dieser Periode dem Ortsvorstande die mündliche oder schriftliche Anzeige davon machen, und wenn sie sich ferner im Laufe des nächsten Jahres über das wirkliche Halten eines Zuchtstiers ausweisen, so können sie die Befreiung von den Unterhaltungskosten des Gemeindefassels ansprechen.

Sollten dagegen mehrere Einwohner einen gemeinschaftlichen Fassel sich anschaffen, so können sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen. Ebenso bleiben alle Jene, welche ohne Eigenthümer eines Fassels zu sein, es vorziehen, einen andern, als den Gemeindefassel zu benützen, nach wie vor zu den Unterhaltungskosten des Letzteren beitragspflichtig."

5. Die Untersuchung der Zuchtstiere gehört nach §. 6 und 7 der Kgl. Verordnung vom 20. Juli 1872, das Zivilveterinärwesen betreffend, zu den Dienstesobliegenheiten des Bezirksthierarztes oder des durch die Kgl. Kreisregierung hiermit betrauten Distriktsthierarztes. Siehe auch die Reggs.=Entschl. vom 12. August 1846 (Amtsbl. S. 408) über den Vollzug der Untersuchung der Zuchtstiere.

6. Nach Art. 111 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. ist innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Rindvieh auf öffentlichen Straßen oder Plätzen verboten.

C. Schafzucht.

Ueber Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung des Zentralfonds für Kultur siehe das Regierungs-Ausschreiben vom 28. Januar 1855 (Amtsbl. S. 92).

D. Viehmärkte.

Gemäß §. 70 der deutschen Gewerbeordnung bewendet es in Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bei den bestehenden Anordnungen. Da zu der letzteren Kategorie von Märkten auch die Viehmärkte gehören, so ist wie bisher zur Errichtung von Viehmärkten bis auf Weiteres eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich. Dieselbe wird nach §. 2 der Königl. Verordnung vom 25. Juni 1868, den Marktverkehr betr., von der Kreisregierung ertheilt.

Erweiterungen des Marktverkehrs dieser Gattung können nach §. 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

Im Uebrigen ist der Handel mit Vieh freigegeben und soll im Verordnungswege nach Art. 154 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. weiteren Beschränkungen, als in diesem Gesetze vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Jedoch ist nach §. 66 der deutschen Gewerbeordnung das größere Vieh vom Wochenmarktverkehre ausgeschlossen.

Die Viehmarktordnungen werden nach Art. 146 des P.-St.-G.-B. durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzt; durch dieselben kann jedoch weder der Handel mit Vieh, welches noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden ist, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theils der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr des am Markte unverkauft gebliebenen Viehes verboten oder beschränkt werden. Diese Bestimmungen stehen im Einklange mit §. 71 der deutschen Gewerbe-Ordnung. Hienach ist übrigens der Einzelverkauf außer der Marktzeit nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Thiere nicht auf den Markt gebracht wären.

Für den Verkauf außer der Marktzeit ist demnach, wenn er nicht als stehendes Gewerbe betrieben wird, ein Legitimationsschein nach den Vorschriften des Tit. 3 der deutschen Gewerbe-Ordnung erforderlich.

An Stelle der Strafbestimmung in Art. 146 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. tritt vom 1. Januar 1873 an bei Uebertretungen gegen die Viehmarktordnungen die Strafverfügung des §. 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung.

Die Ueberwachung der Viehmärkte gehört nach §§. 6 und 7 der Königl. Verordnung vom 20. Juli 1872, das Zivilveterinärwesen betreffend, zu den Dienstesobliegenheiten der Bezirksthierärzte oder der hiemit durch die Königl. Kreisregierung speziell betrauten Distriktsthierärzte.

Bezüglich der Abgaben für den Verkehr auf Viehmärkten gilt §. 3 der Königl. Verornung vom 25. Juni 1868 den Marktverkehr betr. Hienach darf der Marktverkehr in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden oder Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Markts verbundene Auslagen bilden. Der §. 68 der deutschen Gewerbe-Ordnung ist auf die Spezialmärkte nicht anwendbar.

§. 63. Maßregeln gegen Viehseuchen.

A. Im Allgemeinen.

1. Die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen*) anzuordnenden Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote werden gemäß Art. 2 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

   Wer diese Maßregeln oder Verbote wissentlich verletzt, unterliegt der Strafe des §. 328 des St.-G.-B.
2. Die Anordnung von anderweitigen Sicherheitsmaßregeln zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer Viehseuche steht nach §. 21 Abs. 2 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 dem Staatsministerium des Innern, dann der Kreisregierung, Kammer des Innern und den Bezirksämtern, sowie in dringenden Fällen den Ortspolizeibehörden zu**).

   Die Uebertretung solcher Anordnungen wird nach Art. 67 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. geahndet***).
3. Der Strafe des Art. 69 des P.-St.-G.-B. unterliegt, „wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht,

---

*) Die Maßregeln der Veterinärpolizei unterliegen gemäß Art. 4 Ziff. 15 der Reichsverfassungsurkunde der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Außer dem Spezialgesetze über die Rinderpest bestehen jedoch zur Zeit keine weiteren Reichsgesetze über diesen Gegenstand.

**) Vergleiche hiezu Riedel „Polizeistrafgesetzbuch" S. 126, Note 4 zu Art. 67 am Schlusse, wo es heißt: Selbstverständlich ist durch diese Kompetenzbestimmung die Strafbarkeit derjenigen Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 15. Juni 1867 (Seuchenordnung), welche nicht unter §. 328 des St.-G.-B. fallen, nicht ausgeschlossen, da der Vorbehalt verordnungsmäßiger Bestimmungen sich von selbst versteht und daher nicht in die Kompetenz-Verordnung aufzunehmen war.

***) Art. 67 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. lautet nämlich:

„Der gleichen Strafe (Geld bis zu 30 Thalern oder Haft bis zu 4 Wochen) unterliegt, wer außer den Fällen des §. 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit oder Viehseuche angeordneten Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt."

fernehält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, oder einen approbirten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht".

4. Art. 68 des P.-St.-G.-B. droht ferner demjenigen Strafe an, der Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt. Eine oberpolizeiliche Vorschrift hiezu besteht jedoch für die Pfalz zur Zeit nicht, nachdem die früheren Ministerialanordnungen über die Visitation der Schafe vom 27. April 1835 (Amtsbl. S. 266), vom 10. März 1850 (Amtsbl. S. 159) und vom 12. Mai 1851 (Amtsbl. S. 303) durch die Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1862, §. 1 Ziff. 4 (Amtsbl. S. 620) aufgehoben worden sind und eine neue Vorschrift bis jetzt nicht erlassen wurde.

5. Die zu Art. 363 Abs. 2 des früheren St.-G.-B. von 1861 erlassene Königl. Verordnung vom 15. Juni 1867 Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr. (sogenannte Seuchenordnung, Amtsbl. 1867 S. 689) ist bis auf Weiteres auch ferner noch giltig, da an Stelle des Art. 363 Abs. 2 des früheren St.-G.-B. §. 328 des Reichs-St.-G.-B. getreten ist. Diese Königl. Verordnung lautet nebst den dazu gehörigen zwei Beilagen, wie folgt:

„I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

§. 1. Als ansteckende Viehkrankheiten, auf welche nachstehende Vorschriften Anwendung zu finden haben, werden, abgesehen von der Rinderpest, für welche die hierüber jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind, erklärt:

1. Milzbrand der landwirtschaftlichen Hausthiere;
2. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
3. Lungenseuche des Rindviehes;
4. Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
5. Rotz- und Hautwurm der Pferde, Esel und Maulthiere;
6. Beschälseuche der Zuchtpferde, dann Bläschen-Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und des Rindviehes;
7. Räude der Pferde und Schafe.

B. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

§. 2. Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen vom Auslande nicht nach Bayern eingeführt werden.

Ist in einem angrenzenden Lande eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen, und ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen, so kann die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Bösartigkeit der Krankheit, die Nähe der Gefahr und die in jenem Lande zur Unterdrückung der Krankheit ergriffenen Maßregeln das Einbringen von Thieren, vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, Beschänkungen unterwerfen, indem sie entweder

1. lediglich einen amtlichen Nachweis darüber vorschreibt, daß die einzuführenden Thiere aus Orten stammen und nur durch Orte gekommen sind, in welchen die Krankheit nicht herrscht, oder
2. zugleich die Prüfung dieses Nachweises an bestimmten Eintrittsorten durch einen Thierarzt anordnet, oder
3. die Einbringung solcher Thiere, durch welche eine Einschleppung der Krankheit stattfinden kann, gänzlich verbietet.

Diese Verkehrsbeschränkungen können, insoweit es erforderlich ist, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, dann von Heu, Stroh, Dünger und überhaupt von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Der Eintritt von Personen über die Grenze kann gleichfalls, insoweit es zur Verhütung der Einschleppung einer ansteckenden Viehkrankheit nothwendig erscheint, Beschränkungen unterworfen werden.

In Fällen dringender Gefahr sind vorstehende Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungs-Maßregeln von den betreffenden Distriktspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, provisorisch anzuordnen.

Die verfügten Maßregeln sind unverzüglich in sämmtlichen Gemeinden der betreffenden Bezirke zu veröffentlichen, sowie den benachbarten ausländischen Behörden bekannt zu geben.

C. Maßregeln beim Ausbruche im Inlande.

§. 3. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit wahrnimmt, hat sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen *).

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige an die Orts- und die Distriktspolizeibehörde verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861) **).

---

*) Hiemit korrespondirt der Art. 69 des P.-St.-G.-B., welcher folgende Strafbestimmung enthält:

„An Geld bis zu 15 Thalern wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, fernehält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, oder einen approbirten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht."

**) Nach Art. 72 des P.-St.-G.-B. sind die approbirten Thierärzte verpflichtet, die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Thieren sofort der Polizeibehörde zu erstatten. Die nach §. 3 Abs. 2 der Seuchenverordnung in dieser Beziehung aufrechterhaltenen Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 13. Juli 1862 (Amtsbl. S. 1237) lauten:

§. 4. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von dem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, sogleich die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte oder aus der Heerde, insofern dieß nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

§. 5. Die Distriktspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige sofort den Thierarzt mittelst schriftlicher Weisung abzuordnen, um an Ort und Stelle unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde eine gründliche Untersuchung der als krank oder verdächtig angezeigten Thiere, sie mögen noch lebend oder bereits todt sein, vorzunehmen und alle für die Beurtheilung des Falles und die Wahl der zu ergreifenden Maßregeln einflußreichen Umstände, z. B. die Entstehungsursache und Verbreitung der Krankheit näher zu erheben.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit gehöriger Vorsicht zu geschehen; insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfektion nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

Der Thierarzt hat sofort über das Ergebniß der von ihm vorgenommenen Untersuchung an die Distriktspolizeibehörde zu berichten und zugleich diejenigen veterinärpolizeilichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach der Art der ansteckenden Krankheit besonders vorgeschrieben sind und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur raschen Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung derselben zweckmäßig und ausreichend erscheinen.

„Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Abs. 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde sogleich, oder binnen 24 Stunden derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds-)Wuth aller Hausthiere."

Diese Verpflichtung der Thierärzte erlitt auch durch die neue Regelung des Zivilveterinärwesens keine Aenderung, denn in §. 19 der Kgl. Verordnung vom 20. Juli 1872, das Zivilveterinärwesen betr., ist ausdrücklich erklärt, daß bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige des Ausbruches ansteckender Viehkrankheiten die hierüber jeweils geltenden Vorschriften maßgebend seien.

§. 6. Ergeben die thierärztlichen Untersuchungen nur den Verdacht einer ansteckenden Viehkrankheit, so hat die Distriktspolizeibehörde die Absonderung des betreffenden Thieres oder der Heerde, sowie die vom Thierarzte etwa weiter beantragten Sicherungs-Maßregeln anzuordnen und vorläufig so lange aufrecht zu erhalten, bis durch eine nochmalige, spätestens innerhalb 8 Tagen zu wiederholende thierärztliche Untersuchung entweder die Krankheit konstatirt wird oder die Grundlosigkeit des Verdachtes sich herausstellt, in welch' letzterem Falle die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben sind.

§. 7. Ist der Ausbruch einer ansteckenden Viehkrankheit konstatirt, so erläßt die Distriktspolizeibehörde auf Grund der von dem Thierarzte gestellten Anträge und nach Maßgabe der unten folgenden besonderen Bestimmungen für die betreffende Krankheit die erforderlichen Verfügungen.

Die Ortspolizeibehörde hat dieselben bekannt zu machen, den Vollzug zu überwachen und die Viehbesitzer über die Natur der Krankheit und das hiebei zu beobachtende Verfahren nach Maßgabe der Beilage I. zu belehren.

Die Distriktspolizeibehörde hat überdieß die an den betreffenden Orten angrenzenden Gemeinden, erforderlichen Falles auch die benachbarten Distriktspolizeibehörden von dem Ausbruche der ansteckenden Viehkrankheit in Kenntniß zu setzen und an die Kreisregierung, Kammer des Innern, hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 8. Die Maßregeln, welche zum Zwecke der Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Viehkrankheiten im Allgemeinen Platz greifen und vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten getroffenen besonderen Bestimmungen von der Distriktspolizeibehörde je nach der Größe der Gefahr auf Grund thierärztlichen Gutachtens angeordnet werden können, sind:

1. Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Kontumaz-Lokalitäten.

Als der Krankheit verdächtig sind zu betrachten und deshalb mindestens polizeilicher Ueberwachung zu unterstellen alle Thiere, welche mit einem an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder verendeten Thiere im gleichen Stalle, Standorte oder in derselben Heerde sich befunden haben oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hierdurch eine Ansteckung erfolgt sein kann.

2. Die Stallsperre, solange nämlich die ansteckende Krankheit sich nur auf Thiere eines oder weniger Ställe eines Ortes beschränkt; sie hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung weder ein Thier aus dem gesperrten Stalle entfernt, noch neues Vieh in denselben gebracht werden darf.

Erforderlichen Falls kann mit der Stallsperre auch die Absonderung der mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie der Stallgeräthe, des Futters, des Düngers, u. s. w. und ferner angeordnet werden, daß die im gesperrten Stalle benützten Tränk- und anderen Geschirre an öffentlichen Brunnen nicht gereinigt und nicht zum Holen von Wasser verwendet werden dürfen.

3. Die Ortssperre, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren

Anzahl von Stallungen eines Ortes ergriffen hat oder auch schon bei vereinzeltem Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführen kann.

Die Ortssperre, neben welcher immer die Sperre der betreffenden Stallungen besteht, hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung durch die herrschende Krankheit gefährdete Thiere aus dem Orte nicht entfernt werden dürfen und überhaupt ein Verkehr mit auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht stattfinden darf.

Zugeich kann im abgesperrten Orte selbst der gemeinschaftliche Weidetrieb in Beziehung auf die gefährdeten Thiere, dann deren Zutrieb zu gemeinschaftlichen Brunnen, Tränken und Schwemmen, sowie das Abhalten von Viehmärkten verboten werden.

In Städten und ausgedehnten Orten kann die Distriktspolizeibehörde die Sperrmaßregeln auf die betreffende Straße oder den betreffenden Theil der Stadt, beziehungsweise des Ortes beschränken und unter Anordnung entsprechender Vorkehrungen auch die Abhaltung von Viehmärkten an hiefür besonders zu bestimmenden Plätzen gestatten.

4. Die Weidesperre, beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit in einer nothwendig auf den Weidegang angewiesenen Heerde; in diesem Falle haben die Betheiligten dafür zu sorgen, daß die Grenzen eines bestimmten Weideplatzes weder von der betreffenden Heerde, noch von einzelnen Thieren aus derselben überschritten, noch von anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren betreten werden.

Die Ortspolizeibehörde hat im Benehmen mit dem Thierarzte die desfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

5. Die Tödtung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Thiere; dieselbe kann ohne Einwilligung des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters nur in den unten besonders vorgeschriebenen Fällen angeordnet werden.

Die von der Distriktspolizeibehörde verfügte Tödtung eines Thieres hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes stattzufinden.

6. Die Reinigung (Desinfektion) der Ställe und Standorte, in welchen sich Thiere befinden, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, dann der Stallgeräthe, der Zug- und Wagengeschirre, welche für dieselben benützt worden, sowie alle übrigen Gegenstände, welche mit ihnen in Berührung gekommen sind.

Diese Reinigung (Desinfektion) muß, insoferne nicht bei einzelnen Krankheiten anders bestimmt ist, sofort nach dem Erlöschen der Krankheit, nach Anordnung und unter Leitung des Thierarztes nach Maßgabe der anliegenden Instruktion (Beil. II) vorgenommen werden.

Gegenstände, deren Reinigung nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 9. An ansteckenden Krankheiten leidende Thiere dürfen nur unter Aufsicht des Thierarztes geschlachtet werden; dieser hat zu bestimmen, welche Theile des

Thieres als Nahrung für Menschen benützt werden können und was mit den zum Genusse nicht zugelassenen Theilen, sowie mit den übrigen Theilen, als Eingeweide, Haut u. s. w. zu geschehen hat.

Wo die Schlachtung solcher kranker Thiere nicht ohne Gefahr der Ansteckung in Schlachtlokalen des Ortes stattfinden kann, ist sie im Anwesen des Viehbesitzers vorzunehmen; das Fleisch darf vor vollständiger Abkühlung nicht verwerthet werden.

Auch die noch gesund scheinenden, durch die Krankheit gefährdeten Thiere aus gesperrten Ställen und Orten dürfen nur im betreffenden Orte selbst und unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung der erforderlichen Sicherheits-Maßregeln die Bewilligung ertheilen, daß solche noch gesund scheinende Thiere ausschließlich zum Zwecke des sofortigen Schlachtens und unter polizeilicher Ueberwachung in andere Orte verbracht werden.

Die hiezu verwendeten Transportmittel sind nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig zu reinigen, Dünger, Stroh und Futterreste hingegen sogleich zu vergraben oder zu verbrennen.

§. 10. Die Kadaver der in Folge einer ansteckenden Krankheit verendeten oder getödteten Thiere, sowie die als nicht genießbar gefundenen Theile und Eingeweide von Thieren, welche mit einer solchen Krankheit behaftet waren, sind, wenn hierüber nicht besondere Anordnung getroffen ist, auf den hiefür von der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Thierarzte zu bestimmenden Platz zu schaffen, insoferne nicht deren Verwendung zu technischen oder ökonomischen Zwecken nach thierärztlichem Gutachten zuläßig ist.

Im Uebrigen sind vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber besonders getroffenen Bestimmungen die jeweils bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Wegräumens, Transportes und Vergrabens gefallener Thiere maßgebend *).

§. 11. Während der Dauer einer ansteckenden Viehkrankheit hat die Distriktspolizeibehörde den Thierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau und Kontrole in die betreffenden Orte schriftlich abzuordnen und von Letzterem ist jedesmal über den Befund unter gleichzeitiger Stellung der etwa veranlaßten Anträge an die bezeichnete Behörde zu berichten.

Die Distriktspolizeibehörde hat übrigens den Thierarzt nur zu solchen Geschäften zu beauftragen, welche im Interesse der Sanitätspolizei nothwendig sind; die Sorge für die Heilung der Thiere ist den Viehbesitzern zu überlassen.

§. 12. Die wegen einer ansteckenden Viehkrankheit angeordneten Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln sind wieder aufzuheben, sobald die Krankheit von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens als erloschen erklärt wird.

*) Siehe die oberpolizeiliche Vorschrift vom 24. Juni 1862 unten im Abschnitte über öffentliche Gesundheitspflege.

Diese Erklärung darf erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Reinigung (§. 8 Ziffer 6) stattgefunden hat.

Im Falle der Aufhebung der Ortssperre kann unter Umständen die Fortdauer der Stallsperre angeordnet werden.

II. Besondere Bestimmungen.

Vorschriften gegen den Milzbrand.

§. 13. 1. Alle an Milzbrand erkrankten Thiere sind wo möglich von den gesunden abzusondern, die Krankenställe sind abgesperrt, und Thiere jeder Art, sowie unberufene Personen von denselben ferne zu halten.

2. Tritt der Milzbrand in mehreren Ställen eines Ortes auf, dann ist außer der Stallsperre (Ziff. 1) Ortssperre anzuordnen und in diesem Falle dürfen Viehmärkte daselbst nicht abgehalten werden.

Bei dem Ausbruche des Milzbrandes unter dem Weidevieh hat Weidesperre einzutreten.

3. Für die milzbrandkranken Thiere sind eigene Futter- und Tränkgeschirre, sowie die sonst noch nöthigen Geräthschaften ausschließlich zu verwenden und besondere Wärter aufzustellen; letztere dürfen mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen und sind über die große Gefahr der Ansteckung auch für Menschen, sowie über die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln geeignet zu belehren.

4. Mist, Blut und andere Abfälle, dann Streu von milzbrandkranken Thieren sind zu vergraben oder zu verbrennen; andere Gegenstände, welche die Krankheit verbreiten können, müssen desinfizirt oder gleichfalls vernichtet werden.

5. Das Fleisch und die Eingeweide milzbrandkranker Thiere dürfen weder veräußert, noch in sonstiger Weise verwendet werden.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze mit allen Theilen, nachdem die Haut kreuzweise zerschnitten worden ist, wenigstens sechs Fuß tief unter die Erde zu vergraben.

6. Die Benützung von gesunden Thieren, sowie der Weidebetrieb kann in Orten, in welchen Milzbrandfälle vorgekommen sind, nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde auf Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln stattfinden.

7. Wenn innerhalb drei Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle eine weitere Erkrankung an Milzbrand nicht mehr eingetreten ist, sind die erlassenen beschränkenden Maßregeln nach vorgängiger sorgfältiger Reinigung (Desinfektion) der Stallungen oder Standorte der kranken Thiere, sowie der Stallgeräthe und der übrigen benützten Gegenstände aufzuheben.

8. Während der Dauer des Milzbrandes ist der Thierarzt bei größerer Ausbreitung der Krankheit von 4 zu 4 Tagen, bei vereinzelt bleibenden Fällen hingegen in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Kontrole abzuordnen.

9. Bei dem Rothlauf (sog. Milzbrand) der Schweine und dem im Gebirge sogenannten Geräusche haben die Vorschriften unter Ziff 1—8 incl. nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Krankheit den eigentlichen Charakter des Milzbrandes an sich trägt.

Ist dies nicht der Fall, so ist der Genuß des Fleisches von den bei Beginn der Krankheit geschlachteten Thieren unschädlich und kann die Verwendung ihrer Theile zu technischen oder ökonomischen Zwecken gestattet werden; auch genügt es unter obiger Voraussetzung, den Thierarzt lediglich zur Konstatirung der Krankheit und behufs der Begutachtung der vorzukehrenden Maßregeln, sowie zur Leitung der Reinigung (Desinfektion) abzuordnen.

Vorschriften gegen die Maul- und Klauenseuche.

§. 14. 1. Wenn unter einer Heerde, welche vom Auslande nach Bayern verbracht werden soll, auch nur einzelne Thiere als von der Seuche befallen erkannt werden, ist die ganze Heerde an der Grenze zurückzuweisen.

2. Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Stalle des Inlands durch Ansteckung zum Ausbruche gekommen, so hat Stallsperre einzutreten; die Absonderung der kranken von den gesunden Thieren in dem betreffenden Stalle kann jedoch unterbleiben.

Werden unter obiger Voraussetzung Thiere in mehreren Ställen eines Ortes von der Seuche ergriffen, dann ist Ortssperre anzuordnen und das Abhalten von Viehmärkten an dem betreffenden Orte zu verbieten.

Ist die Maul- und Klauenseuche unter einer auf der Weide befindlichen Heerde in Folge von Ansteckung ausgebrochen, dann ist Weidesperre zu verfügen.

3. Liegen der Entstehung der Maul- und Klauenseuche allgemein herrschende Einflüsse zu Grund und hat die Seuche deßhalb eine große Verbreitung erlangt, so haben Sperrmaßregeln zu unterbleiben*).

---

*) Mittelst Ausschreibens vom 26. Februar 1872 (Amtsbl. S. 719) hat die Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, für diese Fälle zur Anregung des Selbst- und gegenseitigen Schutzes der Vieheigenthümer nachstehende Belehrung veröffentlicht:

„Belehrung über die Maul- und Klauenseuche. Die Maul- und Klauenseuche befällt Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine. Sie besteht in einem fieberhaften Blasen-Ausschlag im Maule, an den Klauen und am Euter.

Die Erscheinungen, welche diese Krankheit anzeigen, sind: Hitze, Röthe und Anschwellung der inneren Theile des Maules, aus dem beständig heller Speichel und Schleim abfließen; an den Lippen, an der Zunge, am Zahnfleische und am Gaumen entstehen Blasen, welche alsbald aufplatzen und dann wunde Stellen darstellen.

Meistens gleichzeitig mit diesem Leiden im Maule kommen oberhalb und zwischen den Klauen Bläschen und nässende Geschwürchen zum Vorscheine und nicht selten zeigen sich am Euter ähnliche Bläschen und Schorfe, welche dem Melken hinderlich sind.

In Folge dieser schmerzhaften Zustände stehen die Thiere vom Futter ab, äußern Schmerzen beim Gehen und Stehen, liegen viel, magern ab und geben weniger Milch.

4. Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist, je nachdem die Heerde im Stalle oder auf der Weide sich befindet, Stall- oder Weidesperre anzuordnen.

Während der bestehenden Stall- und Weidesperre darf das Verbringen der Heerde aus dem Stalle auf benachbarte Weide, sowie von dieser in den Stall, von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden, soferne vollgenügende Garantien gegen Gefährdung anderer Schafe gegeben sind.

Die Krankheit ist zwar dem Leben der damit befallenen Thiere nicht gefährlich, doch können schwere, hochtragende Milchkühe oft sehr erheblichen Schaden durch dieselbe erleiden.

Der Viehbesitzer soll deßhalb besorgt sein, sein Vieh möglichst vor dieser Krankheit zu bewahren, was häufig dadurch erzielt werden kann, daß jede Gelegenheit zur Ansteckung vermieden wird. Die Krankheit ist nämlich sehr ansteckend und wird nicht blos durch kranke Thiere, sondern auch durch Futter, Streumaterialien und selbst in den menschlichen Kleidern weiter getragen. Der Ansteckungsstoff haftet auch gerne in Ställen und auf Straßen, die von seuchekranken Thieren, wenn auch nur kurze Zeit benutzt oder begangen worden sind.

Es empfiehlt sich deßhalb, die Viehställe gegen jeden Verkehr mit Vieh und fremden Leuten abzuschließen und die eigenen Thiere nur im Nothfalle auf die Straße zu bringen. Wenn das Ausfahren nicht umgangen werden kann, so wird es gut sein, die Klauen der Thiere vorher reichlich mit Theer zu bestreichen, damit der in dem Straßenkothe haftende Ansteckungsstoff seine Wirkung auf die Klauen nicht so leicht geltend machen kann.

Weitere wirksame Vorbauungsmittel sind bisher noch nicht bekannt geworden.

Die in einen Stall eingedrungene Krankheit ergreift in der Regel sämmtliche darin befindliche Wiederkäuer.

Pferde werden von der Seuche nicht befallen, dagegen sehr leicht Schafe, Schweine und Ziegen.

Die Erfahrungen bezüglich der Heilung der Maul- und Klauenseuche lassen sich dahin zusammenfassen, daß Lüften und Reinhalten der Ställe, trockene Streu, weiches Futter, kühlendes Getränk und überhaupt angemessene Pflege der erkrankten Thiere zur Herbeiführung der Genesung vollkommen ausreichend sind. Die Krankheit macht in den gewöhnlichen Fällen ihren regelmäßigen Verlauf innerhalb 8 Tagen durch. Die vielfach angerühmten Waschungen mit Essig und ähnlichen Mitteln haben in der Regel gar keinen Erfolg und sind eher schädlich als nützlich. Hingegen wird sich bei Milchkühen das Bestreichen der Strichen nach dem Melken mit erwärmtem Unschlitt und bei Thieren, die stark an den Klauen leiden, das öftere Reinigen derselben mit frischem Wasser als vortheilhaft erweisen. Bei schwereren Erkrankungen ist selbstverständlich ein Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Für den Menschen, namentlich für Kinder, hat sich der Genuß der ungekochten Milch von solchen kranken Kühen schädlich erwiesen und sollte deßhalb vermieden werden. Die krankhaft beschaffene Milch aus den ersten Fiebertagen wird am besten nur für Kälber und Schweine verwendet, aber auch hier nur mit Vorsicht und nie anders, als gekocht, weil ebenfalls Erkrankungen, selbst mit tödtlichem Ausgange, darnach folgen können.

Das Fleisch von klauenseuchekranken Thieren ist unschädlich.

Nach dem Erlöschen der Krankheit ist für eine sorgfältige Reinigung der Ställe Sorge zu tragen. Blieben einzelne Ställe geschützt, so liegt es im Interesse der Besitzer, das Ausfahren und Unterpflügen des Dunges aus den Seuchenställen mit Pferden oder durchgeseuchtem Rindvieh zu bewirken, damit hiedurch keine Ansteckung erfolgt. Der Dung ist der gefährlichste Träger des Ansteckungsstoffes."

5. Bei der Maul- und Klauenseuche, sowie bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist der Thierarzt zur Konstatirung der Seuche abzuordnen, bei dieser Gelegenheit hat derselbe die Viehbesitzer über die zweckmäßige diätetische Behandlung der kranken Thiere zu belehren.

Außerdem ist der Thierarzt, wenn während 14 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neue Erkrankung vorgekommen ist, abzuordnen, um das Erlöschen der Seuche zu konstatiren und die Vornahme der Reinigung (Desinfektion) zu leiten.

Vorschriften gegen die Lungenseuche.

§. 15. 1. Bei dem Ausbruche der Lungenseuche sind die kranken Thiere von den gesunden, wenn thunlich, abzusondern, von einem Wärter, der mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Unberufenen Personen ist der Zutritt zu den Ställen und Standorten, in welchen seuchekranke Thiere sich befinden, verboten und von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht zu gestatten.

2. Bei dem Ausbruche der Lungenseuche ist je nach ihrer Ausbreitung Stall- oder Ortssperre, beziehungsweise Weidesperre anzuordnen.

Im Falle Ortssperre verfügt wird, ist das Abhalten von Viehmärkten zu verbieten.

3. Ausnahmen von den Vorschriften über die Sperre können von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden:

a) bezüglich des Schlachtviehes aus gesperrten Ställen und Orten, welches, solange die Thiere sich noch gesund befinden, zum Zwecke des Schlachtens an namentlich zu bezeichnende auswärtige Orte, unter genauer Beachtung der deßfalls anzuordnenden Sicherungsmaßregeln verbracht werden darf und in welchem Falle insbesondere der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes rechtzeitig vor der Ankunft Anzeige zu erstatten ist, damit gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden;

b) hinsichtlich des Arbeitsviehes aus seuchefreien Ställen einer gesperrten Ortschaft, dessen Verwendung in der Flurmarkung des betreffenden Ortes unter den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden kann.

4. Die Verwendung des Fleisches von Rindviehstücken, welche in seuchekrankem Zustande geschlachtet wurden, ist von dem Gutachten des Thierarztes abhängig.

Die Verwendung des Fleisches darf in keinem Falle vor der vollständigen Abkühlung desselben erfolgen.

Die Brust-Eingeweide sind alsbald an dem hiefür bestimmten Orte einzugraben; die Häute sind, nachdem sie 24 Stunden in Kalkwasser gelegen, an der Luft zu trocknen, Hörner und Klauen sind mit Salzwasser zu waschen und dann zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

5. Die Kadaver von den an der Lungenseuche gefallenen, sowie auch von den

geschlachteten Rindviehstücken, deren Fleisch zum Genusse nicht geeignet erklärt wurde, sind wohlverwahrt, damit ein Abfluß von Schleim, Blut, Excrementen u. s. w. auf dem Wege nicht stattfinden kann, ohne Anwendung von Rindviehgespann, wo möglich zur Nachtzeit und unter Vermeidung des Zusammentreffens mit Rindvieh während des Transportes, auf den zur technischen oder ökonomischen Verwendung oder zur Vergrabung zu bestimmenden Platz zu bringen.

Nicht nur die Häute, nachdem sie 24 Stunden lang in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet sind, sondern auch die übrigen Theile der Kadaver können nach dem Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden.

Jene Theile des Kadavers, welche eine solche Verwendung nicht finden, sind vorschriftsmäßig zu vergraben.

6. Der Dünger aus Ställen oder Standorten von lungenseuchekranken Thieren ist ohne Benützung von Rindviehgespann auf abgelegene Grundstücke zu führen und sofort mit Erde ausreichend zu bedecken.

Futter und Stroh, welches dem Dunstkreise lungenseuchekranker Thiere ausgesetzt war, darf nur für Pferde oder Schafe verwendet werden, und die Abfuhr jener Stoffe zum Zwecke dieser Verwendung ist erst dann zulässig, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

7. Seucheställungen sind, wenn die Krankheit in denselben erloschen ist und die Abfuhr des Düngers stattgefunden hat, nebst den darin befindlichen Gegenständen einer gründlichen Reinigung (Desinfektion) zu unterwerfen.

Ebenso sind Stallungen und Standorte, in welchen lungenseuchekranke Thiere nur vorübergehend untergebracht waren, z. B. Gaststallungen, sofort zu reinigen.

Die Wiederbesetzung von Rindvieh gänzlich geräumter Stallungen mit Rindvieh kann acht Tage nach erfolgter Leerung und vollzogener Reinigung (Desinfektion) von der Distriktspolizeibehörde nach dem Gutachten des Thierarztes bewilligt werden.

Bezüglich jener Seuchenställe, in welchen Rindvieh übrig bleibt, dürfen die verfügten Sperrmaßregeln erst acht Wochen nach beendigter Krankheit aufgehoben werden.

8. Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach deren Ausbreitung der Thierarzt in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Nachschau und Kontrole an Ort und Stelle abzuordnen.

Vorschriften gegen die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

§. 16. 1. Wenn die Schafpocken in einem angrenzenden Lande in großer Verbreitung, oder wenn sie unmittelbar an der Grenze herrschen, ist die Einfuhr von Schafen aus dem betreffenden Bezirke zu verbieten, und in diesem Falle ist das Einfuhrverbot auch auf die Schaffelle und ungewaschene, nicht in Säcken verpackte Wolle auszudehnen.

2. Bei dem Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafheerde des Inlandes hat, solange die Erkrankungen nur vereinzelt vorkommen, eine sorgfältige Ausscheidung

der kranken Schafe von den gesunden zu erfolgen; wenn aber eine Heerde bereits in größerer Ausdehnung von der Seuche ergriffen ist, kann diese Absonderung unterbleiben.

Beide Abtheilungen müssen mit den dabei befindlichen Hunden getrennt und fern von anderen Schafen gehalten werden.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen nicht zu gestatten; deren Wärter darf mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen, und Thiere, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind von den pockenkranken Schafen möglichst ferne zu halten.

3. Je nachdem die Schafe bei dem Ausbruche der Seuche im Stalle oder auf der Weide sich befinden, hat Stall- oder Weidesperre einzutreten.

4. Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch in diesem Falle uuter den in §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

5. Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist verboten; von den Pocken noch nicht ergriffene Thiere dürfen unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Felle und die Wolle dürfen verwerthet werden, wenn ihre Desinfektion stattgefunden hat und die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

6. Die in Folge der Pockenseuche gefallenen oder getödteten Schafe sind an dem hierfür zu bestimmenden Platze sammt den Fellen und der Wolle zu vergraben.

7. Die Pockenseuche ist als beendigt anzusehen, wenn während sechs Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine weitere Erkrankung in der Heerde vorgekommen ist.

In diesem Falle sind die angeordneten Sperrmaßregeln nach vorgängiger gründlicher Desinfektion und nach Entfernung des Düngers aufzuheben.

8. Während der Dauer der Pockenseuche ist der Thierarzt bis zur erfolgten Abtrocknung der Pocken in Zwischenräumen von 7 zu 7 Tagen, später alle 14 Tage, zur Nachschau und Kontrole abzuordnen.

Vorschriften gegen Rotz und Hautwurm.

§. 17. 1. Mit Rotz oder mit Hautwurm behaftete Pferde sind sofort von gesunden Pferden zu trennen, in besonderen, für andere Pferde unzugänglichen Ställen oder Standorten unterzubringen, von einem eigenen Wärter, der mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Nebstdem ist die Sperre des Stalles, in welchem die mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen gesunden Pferde stehen, für Pferde anzuordnen.

2. Die Besitzer und Wärter solcher kranker Pferde sind auf die gefährlichen Folgen der Verunreinigung mit dem krankhaften Ausflusse aus der Nase von rotzkranken, sowie aus Wurmgeschwüren von wurmkranken Pferden aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.

3. Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen oder an Hautwurm leidenden Pferden in gleichem Stalle oder Standorte oder auf derselben Weide sich befanden oder mit solchen in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, dürfen, auch wenn sie gesund erscheinen, erst nach Ablauf von 6 Wochen und nach vorgängiger Konstatirung ihrer vollkommenen Unverdächtigkeit mit anderen Pferden in Berührung gebracht werden, im Falle nicht früher der Verdacht gehoben wird. (§. 6.)

Sechs Wochen lang hat überdieß Stallsperre einzutreten; die Distriktspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln die Benützung solcher Pferde in der Ortsmarkung gestatten.

Die Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirk durch rotzkranke oder rotzverdächtige oder an Hautwurm leidende Pferde eine Ansteckung erfolgt sein kann, sind hievon sofort behufs der Anordnung der erforderlichen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

4. Entschieden rotz- oder wurmkranke Pferde sind sofort zu tödten.

Die Tödtung ist von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens anzuordnen und unter Aufsicht der Polizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes zu vollziehen.

5. Rotz- oder wurmverdächtige Pferde dürfen unter Voraussetzung der unter Ziff. 1 vorgeschriebenen Absonderung durch einen zur Praxis berechtigten Thierarzt auf Kosten des Besitzers in ärztliche Behandlung genommen werden; die in Folge der polizeilichen Aufsicht erwachsenden Kosten sind in diesem Falle, wenn die Behandlung über 6 Wochen dauert, von diesem Zeitpunkte an, von dem Pferdebesitzer zu tragen, will oder kann der Letztere hierauf nicht eingehen, dann ist mit solchen Pferden nach der Vorschrift unter Ziff. 4 zu verfahren.

6. Von gefallenen oder getödteten Pferden, welche mit Rotz oder Wurm behaftet waren, dürfen nur die Häute verwendet werden, und auch diese erst dann, wenn sie vorher 24 Stunden in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet worden sind; alle übrigen Theile des Kadavers sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze zu vergraben.

7. Stallungen oder Standorte, in welchen rotzwurmkranke oder dieser Krankheit verdächtige Pferde eingestellt waren, dann alle Gegenstände, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sind, müssen alsbald und jedenfalls vor ihrer Wiederbenützung unter Leitung des Thierarztes einer sorgfältigen Desinfektion unterstellt werden.

8. Im Falle Pferde gemäß der Vorschriften unter Ziff. 1 und 5 zu kontumaziren sind, ist der Thierarzt in Zwischenräumen von 10 Tagen zur Vornahme einer Nachschau zu beauftragen.

9. Obige Vorschriften finden auf Esel und Maulthiere gleichmäßig Anwendung.

Vorschriften gegen die Beschälseuche und den Bläschen-Ausschlag.

§. 18. 1. Pferde, welche an der bösartigen Beschälseuche, sowie Pferde- oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschen-Ausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

2. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so dürfen auch gesund scheinende Pferde zum Begattungsakte nur dann zugelassen werden, wenn die Hengstbesitzer durch ein nicht über 14 Tage, die Stutenbesitzer durch ein nicht über 4 Tage altes thierärztliches Zeugniß die Gesundheit der Thiere nachweisen.

3. Der Thierarzt ist lediglich zur Konstatirung der Krankheit und zur Ermittlung ihrer Ausbreitung abzuordnen.

Vorschriften gegen die Räude der Pferde und Schafe.

A. Pferde-Räude.

§. 19. 1. Mit Räude behaftete Pferde sind von gesunden Pferden abzusondern, von eignen, mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommenden Wärtern zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

2. Die Benützung räudiger Pferde ist in der Regel unzuläßig, kann aber von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter Anwendung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln in der Ortsmarkung gestattet werden.

3. Räudige Pferde, deren Wiederherstellung zu hoffen ist, dürfen einer thierärztlichen Behandlung unterworfen werden; in hohem Grade räudige und sehr herabgekommene, sowie unheilbare räudige Pferde sind zu tödten.

4. Wenn räudekranke Pferde von der Räude geheilt oder wenn sie verendet, beziehungsweise getödtet sind, hat unter thierärztlicher Leitung eine sorgfältige Reinigung (Desinfektion) des Stalles oder Standortes, sowie der Stallgeräthe, Geschirre u. s. w. stattzufinden.

5. Der Thierarzt ist zur Konstatirung der Räude, dann bis zur erfolgten Herstellung der Pferde zur Vornahme der Nachschau in Zwischenräumen von 14 Tagen, endlich zur Leitung der Reinigung abzuordnen.

B. Schaf-Räude.

1. Wenn bei Schafen die Räude ausgebrochen ist, dürfen die räudekranken und ebenso alle mit denselben in gleichem Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde befindlichen Schafe mit anderen Schafen nicht in Berührung gebracht werden, und ist deshalb Stall- oder Weidesperre zu verfügen.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch bei verfügter Sperre von der Distriktspolizeibehörde unter den im §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

Schäfern und anderen Personen, welche mit räudigen Schafen in Berührung kommen, ist der Zutritt zu andern Schafen verboten.

2. Ist wegen Beginns oder Schlusses der Weidezeit oder aus einer andern

dringenden Veranlassung eine Verbringung der räudigen Heerde von der Weide in den Stall oder umgekehrt oder an einen andern Ort nothwendig, so darf solche nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde nach thierärztlichem Gutachten unter Ueberwachung durch einen verpflichteten Aufseher, welcher jedes Zusammentreffen mit der betreffenden Heerde mit andern Schafen zu vermeiden hat, stattfinden, und wenn der Bestimmungsort in einem anderen Polizeidistrikte sich befindet, ist der betreffenden Distriktspolizeibehörde hievon rechtzeitig Nachricht zu geben.

3. Das Schlachten räudiger Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist zulässig, wenn dies aber nicht in dem Orte geschieht, in welchem die räudigen Schafe sich befinden, so sind für die Verbringung zum Schlachtorte die Vorschriften unter Ziff. 2 maßgebend.

Die Felle und die Wolle von räudigen Schafen dürfen, wenn erstere nicht sogleich in Gerbereien am Schlachtorte abgeliefert werden, erst nach Ablauf von 6 Wochen, nachdem sie an für Schlachtvieh unzugänglichen Orten der steten Durchlüftung ausgesetzt waren, veräußert werden.

4. Schafheerden, in denen die Schmierkur angewendet wird, sind räudigen gleich zu achten.

5. Mit der Vornahme einer Radikalkur ist gleichzeitig eine sorgfältige Reinigung (Desinfektion) der Ställe oder Standorte zu verbinden.

6. Wenn die einer Badekur unterworfenen räudigen Schafe drei Wochen nach dem letzten Bade von dem Thierarzte als rein und unverdächtig erklärt werden, sind die angeordneten Sperr- und Sicherungsmaßregeln aufzuheben.

7. Der Thierarzt ist zur Konstatirung der Seuche und nach beendigter Kur zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schafe, dann zur Leitung der Reinigung (Desinfektion), außerdem aber nur bei besonderen Anlässen, z. B. bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maßregeln von Seite der Schafhalter abzuordnen.

III. Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung.

§. 20. Die Kosten, welche durch den Vollzug der obrigkeitlich angeordneten Maßregeln erwachsen, sind vorbehaltlich der Bestimmung im §. 17 Ziff. 5 von der Staatskassa, die Kurkosten hingegen von den Viehbesitzern zu tragen*).

*) Durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. April 1865 Nro. 5017 wurden im Einverständnisse mit den Kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über die Behandlung der bei dem Auftreten von ansteckenden Thierkrankheiten entstehenden Kosten besondere Direktiven ertheilt. Hienach sind zu unterscheiden:

1. Kosten, welche öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen,
2. gerichtliche Untersuchungskosten und
3. Kosten, welche von den Viehbesitzern zu tragen sind.

Die Minist.-Entschl. bemerkt hiezu im Wesentlichen folgendes:

ad 1. Den Administrativbehörden obliegt es, die unter Ziffer 1 bezeichneten Kosten, wie z. B. auf Absendung des Thierarztes zur Konstatirung des Thatbestandes, auf die Ausführung

§. 21. Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distriktspolizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen dieser Kreisstellen von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Für die Einreichung der Beschwerden ist eine Nothfrist von vierzehn Tagen bestimmt.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 22. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheim gegeben, auf

---

und Ueberwachung von Einfuhrverboten, Aufsichts- oder sonstigen allgemeinen Sicherungsmaßregeln, auszuscheiden und dies durch förmliche Beschlußfassung zu konstatiren.

ad 2. Von Untersuchungskosten kann nur die Rede sein, wenn eine richterliche Thätigkeit eingetreten ist und nur der Richter hat hierüber zu beschließen, es mag eine Verurtheilung erfolgen oder nicht.

Hienach kann die Ausscheidung derjenigen Kosten, woüber die Administrativbehörde und worüber der Richter zu erkennen hat, besonderen Schwierigkeiten nicht unterliegen.

Die Mittheilungen an den Staatsanwalt über ein strafbares Vorkommniß bilden die erste Handlung, auf welche der Richter bei der Aburtheilung Rücksicht nehmen kann und darf. Für die Untersuchung selbst hat solchen Falles die Administrativbehörde nur dann und in soweit thätig zu sein, als etwa der Richter oder der Staatsanwalt von ihr weitere Aufschlüsse oder Erhebungen zu erholen für nöthig findet.

Bei Einhaltung dieses Verfahrens ist die Grenze für die Ausscheidung der Kosten, für die administrative und für die richterliche Thätigkeit aus Anlaß des Auftretens ansteckender Thierkrankheiten von selbst gegeben, da der Richter nur jene Kosten beachten kann, die von der erhaltenen Mittheilung angefangen durch seine eigene oder die von ihm oder dem Staatsanwalte angerufene administrative Thätigkeit veranlaßt worden sind.

Die Aufgabe der Administrativbehörden besteht in diesen Fällen bezüglich der vorkommenden Strafreate insbesondere darin,

a) die Mittheilung an den zuständigen Staatsanwalt ohne Verzug zu machen und hiemit insbesondere nicht bis zum etwaigen Erlöschen einer Seuche zuzuwarten;
b) wenn die Mittheilung selbst besondere Auslagen, z. B. Ganggebühren und dergl. veranlaßt hat, diese Kosten bei der Mittheilung an den Staatsanwalt ausdrücklich anzusetzen;
c) auch diejenigen Kosten sofort bei der Erledigung zu liquidiren, welche für Aufschlüsse und Erhebungen auf Requisition des Richters oder Staatsanwaltes erlaufen sind.

ad 3. Kosten, welche in Folge ansteckender Thierkrankheiten erlaufen und nach den bestehenden Normen nicht öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen und nicht als Untersuchungskosten erscheinen, wie z. B. für die Behandlung kranker Thiere, haben die Forderungsberechtigten von den betreffenden Viehbesitzern für ihre Verrichtungen selbst zu erheben. Eine bezügliche Thätigkeit der Administrativbehörden könnte nur etwa hinsichtlich der amtlichen Prüfung solcher Kosten nach Maßgabe der bestehenden Gebühren-Regulative nothwendig werden.

Nach diesen Direktiven ist fortan hinsichtlich der Kosten aus Anlaß des Auftretens ansteckender Thierkrankheiten zu verfahren.

Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches weitere druch besondere Verhältnisse veranlaßte oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§. 23. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über die in §. 1 bezeichneten Krankheiten bisher geltenden Vorschriften, insoweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit."

Beilage I. zu §. 7 Absatz 2.

Belehrung über die in §. 1 der vorstehenden Verordnung aufgeführten ansteckenden Viehkrankheiten.

I. Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Der Milzbrand (Anthrax) wird in gewissen Gegenden aus daselbst bestehenden schädlichen Einflüssen erzeugt, kann jedoch auch durch Ansteckung entstehen. Heiße feuchte Witterung begünstiget die Entstehung der Krankheit, und kommt dieselbe häufiger bei Weidevieh, als bei den im Stalle gehaltenen Thieren vor.

Alle Arten von Hausthieren können von Milzbrand befallen werden, auf den Menschen geht diese gefährliche Krankheit nur durch Ansteckung über. Die Ansteckung geschieht vorzugsweise durch die Ausdünstung der kranken Thiere oder durch die Berührung mit Blut, Fleisch u. s. w., sowie durch den Genuß des Fleisches von denselben. Der Ansteckungsstoff erhält sich sehr lange wirksam.

Der Milzbrand tritt nicht immer unter der gleichen Form auf, und ist deshalb unter verschiedenen Namen bekannt, wie z. B. Milzseuche, Milzbrandfieber, Sumpffieber, Blutkrankheit, rauschender Brand, gelber Schelm, Karbunkelseuche, Beulenseuche, sibirische Pest u. s. w. Auch das s. g. Geräusch wird bisher unter diese Krankheit gerechnet.

In vielen Fällen bleiben die Erkrankungen an Milzbrand vereinzelt (sogenannter sporadischer Milzbrand), zuweilen gewinnen aber dieselben eine größere Verbreitung.

Die Krankheit tritt gewöhnlich plötzlich ein und nimmt meist einen schnellen Verlauf.

Die Erscheinungen, unter welchen der Milzbrand aufzutreten pflegt, gestalten sich nach der Art der ergriffenen Hausthiere verschieden. Oefters erfolgt der Tod so rasch, daß vorher Anzeichen von Kranksein gar nicht wahrgenommen wurden; bei weniger raschem Verlaufe kündigt sich der Beginn der Krankheit gewöhnlich durch Zurückstehen vom Fressen, Unruhe, Zittern, unsicheren Gang und häufiges Wechseln der Körperwärme an; es tritt dunkle Röthung der Augen, Nasen- und Maulschleimhaut, dann schnelles nnd beschwerliches Athmen ein; mit dem anfänglich trockenen Koth geht später öfters Blut ab; es entstehen häufig an verschiedenen Theilen des Körpers Luftgeschwülste, die bei der Berührung einen knisternden Ton vernehmen lassen (daher der Name Geräusch), oder es kommen an einer oder mehreren Stellen am

Körper Beulen (Karbunkeln) zum Vorschein. Dabei werden die kranken Thiere sehr matt, die Kräfte sinken rasch und meistens erfolgt binnen wenigen Tagen der Tod. Bei langsamerem Krankheitsverlauf kann jedoch auch Genesung eintreten.

Bei den an Milzbrand verendeten Thieren tritt sehr rasch Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt gewöhnlich Blut ab und der Bauch wird bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Oeffnung des Kadavers zeigt sich allenthalben dunkles zersetztes Blut und in den Körperhöhlen finden sich sulzige blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert, schwarz und erweicht.

II. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche verdankt ihre Entstehung meistens der Ansteckung, die nicht blos von Thieren einer Art unter sich, sondern auch von einer Thiergattung auf die andere und daher vom Schwein und Schaf auf Rindvieh, sowie umgekehrt erfolgen kann. Für den Menschen, namentlich für Kinder, hat sich der Genuß der ungekochten Milch von solchen kranken Kühen schädlich erwiesen, und sollte deshalb vermieden werden.

Der Ansteckungsstoff kann sich durch die Luft verbreiten, ist aber auch im Speichel, dann in der Flüssigkeit der Blasen im Maul und an den Füßen enthalten.

Die Erscheinungen, welche diese Krankheit anzeigen, sind: Hitze, Röthe und Anschwellung der inneren Theile des Maules, aus dem beständig heller Speichel und Schleim abfließen; an den Lippen, an der Zunge, am Zahnfleische und am Gaumen entstehen Bläschen, welche nach wenigen Tagen aufplatzen und durch Ablösen der Haut wunde Stellen bilden.

Meistens gleichzeitig mit diesem Leiden im Maule treten an den Füßen Anschwellung und Hitze ein; zwischen und oberhalb den Klauen kommen ebenfalls Bläschen zum Vorschein, aus denen nässende Geschwürchen werden.

Bei Kühen zeigen sich solche Bläschen bisweilen auch am Euter. In Folge dieser schmerzhaften Zustände im Maule und an den Füßen stehen die Thiere vom Futter, äußern große Schmerzen im Stehen und Gehen, liegen viel, magern dabei ab und Kühe kommen von der Milch. Doch verläuft die Krankheit gewöhnlich gutartig, macht selten eine ärztliche Behandlung nöthig, und genügt eine gute Wart und Pflege zur Heilung. Unter ungünstigen Umständen, wie sie beim Alpentrieb zuweilen eintreten, ebenso durch vieles Salbern und Pflastern können aber auch gefährliche selbst tödliche Folgen entstehen.

Wenn gleich die Maul- und Klauenseuche in der Regel nicht tödtlich ist, so bringt diese Seuche bei Mast- und Melkvieh doch erheblichen Schaden und jeder Thierbesitzer muß deshalb in seinem eigenen Interesse die Ansteckung seiner Thiere möglichst zu verhindern suchen.

Ist die Krankheit aber dennoch in einem Stalle zum Ausbruch gekommen, so läßt sich die Dauer der Seuche bei dem Rindvieh des Stalles dadurch abkürzen,

daß den darin befindlichen gesunden Thieren Speichel von einem kranken Stücke in das Maul eingestrichen (geimpft) wird. Zugleich ist für größte Reinlichkeit und Verbesserung der Luft im Stalle und nach dem Erlöschen der Seuche für sorgfältige Reinigung (Desinfektion) Sorge zu tragen, damit der Ansteckungsstoff zerstört und eine Weiterverbreitung der Krankheit verhütet wird.

Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe entsteht Eiterung innerhalb der Klauen, und treten nicht selten Zerstörungen der Klauenknochen, Ausschuhen, Verwachsungen der Gelenke u. s. w. ein, wenn nicht frühzeitig und fleißig durch Ausschneiden der Klauen dem Eiter Abfluß verschafft wird.

III. Lungenseuche der Rinder.

Als einzige zuverlässige Entstehungsursache der Lungenseuche ist nur die Ansteckung bekannt, die zunächst von den kranken Thieren ausgeht und hauptsächlich durch die von denselben ausgeathmete Luft, aber auch durch Blut, Fleisch, Mist, selbst durch die Kleider des Menschen 2c. vermittelt werden kann. Auch durchgeseuchte Stücke können noch für längere Zeit anstecken. Der Ansteckungsstoff ist für andere Thiere als Rinder nicht gefährlich und auch der Mensch hat von demselben für seine Gesundheit nichts zu befürchten.

Als Zeichen der Krankheit sind anfänglich, während 8—14 Tagen, ein kurzer trockener Husten, vermehrtes Athmen, wechselnde Wärme und Kälte an Hörnern und Ohren wahrzunehmen. Mit der weiteren Zunahme der Krankheit tritt Verminderung der Freßlust und des Wiederkauens und bei Kühen zugleich der Milchabsonderung ein, das Athmen wird beschwerlicher, der Husten kürzer und schmerzhafter; das Andrücken auf die Brustwand verursacht den Kranken Schmerz, die Haare werden glanzlos und sind meistens gesträubt. Im höheren Grade der Krankheit geschieht das Athmen kürzer, stöhnend und nicht selten mit offenem Maule, der Husten erfolgt häufiger, ton- und kraftlos; Freßlust und Wiederkauen hören ganz auf, es stellt sich Durchfall ein, die Thiere magern stark ab, liegen viel, knirschen oft mit den Zähnen und gehen endlich an Entkräftung oder Erstickung zu Grunde.

Bei der Oeffnung der gefallenen sowie selbst der schon im Beginne der Krankheit geschlachteten Thiere finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen dieser Seuche in der Brusthöhle. Meistens ist eine Lunge an den Rippen angewachsen, sehr groß, hart und schwer, bis 25 Pfund und mehr wiegend, zuweilen sind die beiden Lungen in dieser Weise verändert. Beim Einschneiden zeigt sich die kranke Lunge fest, speckartig, und sieht die Schnittfläche aus wie marmorirt. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse.

Die Lungenseuche ist nicht immer gleichmäßig bösartig; während im Allgemeinen etwa 40 Prozent der Kranken verloren gehen, kann unter Umständen der Verlust unter 20 Prozent sinken, ein andermal aber auch über 50 Prozent steigen.

So viele Heilmittel gegen die Lungenseuche schon angepriesen worden sind, so hat sich doch noch kein wirksames Mittel gefunden, und die beste Vorbeugung gegen die Seuche wird stets die Verhütung der Ansteckung sein. Ist jedoch die Lungen-

seuche unter einem Rindviehstande zum Ausbruch gekommen, dann ist die frühzeitige Schlachtung der erst erkrankten Stücke, und bei nur geringer Gesammtzahl des Viehes in einem vereinzelten Seuchenstalle, des ganzen Viehstandes anzuempfehlen; außerdem hat sich die Nothimpfung als Mittel zur raschen Beendigung der Seuche und mit den verhältnißmäßig geringsten Verlusten vielfältig erprobt.

IV. Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Unter Schafpocken wird eine durch Ansteckung entstehende Ausschlagskrankheit verstanden, welche entweder durch pockenkranke Schafe oder die Wolle derselben eingeschleppt wird. Diese Krankheit kann durch Hunde, Geflügel ꝛc. ꝛc., sowie durch Menschen von einer Heerde zur andern übertragen werden. Der Ansteckungsstoff bringt weder für Thiere anderer Art, noch für den Menschen Gefahr.

Die Krankheit zeigt sich bei den Schafen 6 bis 8 Tage nach stattgefundener Ansteckung; die Thiere werden traurig, die Freßlust vermindert sich, an den weniger bewollten Hautstellen, namentlich am Kopfe, an der innern Fläche der Schenkel und an der untern Fläche des Schwanzes werden rothe Flecken sichtbar, welche sich schon nach wenigen Tagen zu Knötchen erheben, dann in Bläschen mit wasserheller Flüssigkeit umwandeln, die bald trüb wird, eintrocknet und einen Schorf bildet, der sich allmälig ablöst. Dieser Hergang bei dem gutartigen Verlauf gewinnt unter ungünstigen Verhältnissen ein anderes Aussehen. Die Blattern fließen zusammen zu größeren Geschwüren, den Thieren schwellen die Köpfe an, sie können nicht mehr fressen und gehen an Entkräftung zu Grunde. Der im günstigen Falle schon 10 Prozent betragende Verlust kann sich auf 30 Prozent und noch höher steigern und der Abgang an Wolle ist öfters sehr beträchtlich. Schwächliche Thiere, sowie Lämmer überstehen selten die Krankheit und ist deren alsbaldiges Schlachten beim Ausbruch der Seuche, so lange sie noch gesund sind, zu empfehlen; trächtige Schafe verlammen gewöhnlich.

Sorgfältige Absonderung der zuerst erkrankten Stücke ist zuweilen im Stande, dem Fortschreiten der Seuche Einhalt zu thun; Impfung hat nicht selten einen allgemeinen Seuchenausbruch zur Folge.

V. Rotz und Hautwurm der Pferde.

Der Rotz und der Hautwurm sind nur in der Form verschieden, im Wesen aber übereinstimmende Krankheiten, bei denen sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, welcher für die zum Pferdegeschlechte gehörigen Thiere und für den Menschen sehr gefährlich ist. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem krankhaften Nasenausflusse und in dem Eiter der Wurmgeschwüre und Beulen enthalten und am gefährlichsten, wenn er in Wunden oder in's Auge oder in die Nase oder in den Mund gelangt.

Die Rotzkrankheit ist zu erkennen,

1. an dem Nasenausfluß, der meistens nur aus einem, öfters aber auch aus beiden Nasenlöchern kommt, eine graue, grünliche, zuweilen blutig gestriemte Farbe hat, an dem Nasenrande anklebt und antrocknet;
2. aus der Anschwellung der Kehlgangdrüsen gewöhnlich nur auf der

Seite des fließenden Nasenloches, öfters auch beiderseits, dieselben sind fest, unschmerzhaft, zuweilen am Hinterkiefer festsitzend und gehen nicht in Eiterung über;

3. an den Geschwüren auf der innern aufgelockerten und weißfarbigen Nasenhaut, die sich aus gelblichen Knötchen entwickeln und ungleiche, aufgewulstete Ränder haben. In diesem Zustande geschieht das Athmen häufig hörbar und tritt zuweilen Husten ein.

Wenn alle diese Anzeichen vorhanden sind, dann fällt es nicht schwer, die Rotzkrankheit zu erkennen; öfters fehlt aber das eine oder das andere Merkmal, oder ist nicht so vollständig ausgebildet, oder es haben die Geschwüre hoch oben in der Nasenhöhle oder in der Luftröhre ihren Sitz, so daß sie nicht gesehen werden können, dann ist es schwer den Rotz mit Sicherheit festzustellen und nur derjenige Zustand vorhanden, welchen man Rotzverdacht oder verdächtige Druse nennt. Der Rotz wird nicht selten mit Druse, Kehlsucht, Strengel ꝛc. ꝛc. verwechselt, unterscheidet sich jedoch außer den obigen Kennzeichen von diesen Leiden auch noch durch seinen langwierigen, mehrere Monate, selbst Jahre andauernden Verlauf, (chronischer Rotz). Zuweilen und besonders bei erfolgter Ansteckung kann sich die Rotzkrankheit auch sehr rasch unter Fiebererscheinungen ausbilden und führt dann gewöhnlich binnen 8 bis 10 Tagen zum Tode (akuter Rotz).

Bei dem Hautwurm kommen an verschiedenen Körperstellen in der Haut kleinere oder größere Beulen oder Knoten zum Vorschein, welche aufbrechen, Geschwüre mit wulstigen Rändern bilden, die eine gelbliche, dünne Flüssigkeit absondern. In der Umgebung dieser Geschwüre entstehen öfters Anschwellungen, namentlich an den Füßen und gesellen sich hiezu meistens auch noch die Zeichen des Rotzes; es stellt sich Fieber ein, die Thiere magern rasch ab und gehen zu Grunde. Umgekehrt tritt nicht selten zum Rotz nach kürzerer oder längerer Dauer auch der Hautwurm.

Bei der Leichenöffnung solcher Thiere findet man außer den bereits angeführten Erscheinungen, Knoten (Tuberkeln) in den Lungen.

VI. Beschälkrankheit der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen bei Pferden und Rindern.

Die Beschälkrankheit ist ein durch den Begattungsakt übertragbares Leiden der Zuchtpferde, sowohl der Hengste, als Stuten, das sich durch allgemeine Mattigkeit, Lähmung einzelner Körpertheile, namenltich des Hinterkörpers, bei gleichzeitig vorhandener größerer geschlechtlicher Aufregung, Drang zum Uriniren zu erkennen gibt und wozu sich häufig Anschwellungen der Geschlechtstheile gesellen. Die Krankheit nimmt einen langsamen, gewöhnlich zum Tode führenden Verlauf und tritt nicht selten Rotz oder Hautwurm hinzu.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen kommt bei Pferden und Rindern vor und wird durch den Begattungsakt gleichfalls weiter verbreitet. Diese Krankheit gibt sich durch Drang zum Uriniren, Anschwellung, Röthung, Bläschen

und Geschwürbildung an den Geschlechtstheilen zu erkennen, ist gutartig und verläuft gewöhnlich in 8 bis 14 Tagen.

VII. Räube der Pferde und Schafe.

Die Räude oder Krätze wird durch kleine Schmarotzerthiere — Milben — verursacht, welche sich auf und in der Haut einnisten, sehr rasch vermehren, borkige grindige Stellen erzeugen und heftiges Jucken veranlassen. Die Ansteckung erfolgt nur dadurch, daß solche Milben von räudigen auf gesunde Thiere kommen; doch hat jede Art der Hausthiere ihre besonderen Milben, die wenn sie auf ein Hausthier anderer Gattung kommen, gewöhnlich unschädlich sind. Auf den Menschen geht die Räude der Hausthiere in der Regel nicht über; jedoch sind Fälle von Ansteckung bei Menschen durch räudige Pferde bekannt.

Die Pferderäude äußert sich durch kleine Pusteln oder Knötchen, welche aufplatzen und Schorfe auf der Haut bilden. Das Uebel beginnt meistens am Grunde der Mähne, am Rücken und Schweife, kann sich aber nach und nach über größere Stellen des Körpers verbreiten.

Die Pferde suchen an den ergriffenen Hautstellen zu reiben oder mit den Zähnen zu nagen, wodurch die Haare gruppig werden und ausfallen.

Im höheren Grade wird an solchen Stellen die Haut dick, fest und mit Schorfen bedeckt, oder es bilden sich nässende Geschwüre; bei längerer Dauer magern die Pferde ab und können unter ungünstigen Umständen auch zu Grunde gehen.

Die Schafräude beginnt in ähnlicher Weise; Reiben an festen Gegenständen, Schlagen mit den Füßen oder Nagen mit den Zähnen, sowie über das Fließ hervorstehende Wollflecken bezeichnen gewöhnlich die Stellen, an welchen gelbliche Schorfe auf der Haut sitzen. Bei weiterem Fortschreiten der Räude geht die Wolle aus, es entstehen kahle Stellen, an welchen die Haut verdickt, rissig und schrundig, oder aufgedunsen und nässend ist. Durch das lästige Jucken sind die Thiere in beständiger Unruhe, magern ab, werden öfters wassersüchtig und gehen an Schwächezuständen ein.

Sich selbst überlassen kommt die Räude nicht zum Verschwinden; sie kann allein durch Tödtung der Milben beseitigt werden. Gleichzeitig mit der Kur räudiger Thiere muß eine gründliche Reinigung der Ställe, Standorte, Pferche, sowie der Gegenstände, welche für die räudigen Thiere in Gebrauch waren, stattfinden; denn wenn nur einzelne Milben am Leben bleiben und auf den Körper des Thieres kommen, so kehrt die Räude wieder.

Beilage II zu §. 8 Ziffer 6.

Instruktion über das Reinigungs- (Desinfektions-)Verfahren bei ansteckenden Viehkrankheiten.

Das Auftreten der meisten und gefährlichsten ansteckenden Viehkrankheiten hat seinen Grund nur in der Uebertragung des Ansteckungsstoffes von kranken auf gesunde Thiere.

Die Ansteckung kann aber nicht allein durch die kranken Thiere selbst, sondern auch durch Menschen, durch Thiere anderer Art, sowie durch Gegenstände, welche mit solchen kranken Thieren in Berührung waren, vermittelt werden. Die thunlichste Zerstörung der Ansteckungsstoffe ist demnach eine der wichtigsten Sicherungsmaßregeln, sowohl zum Schutze gegen den Eintritt, als auch zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie der Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten.

Die Ansteckungsstoffe sind zum größten Theile noch unbekannt, bestehen aber höchst wahrscheinlich alle aus geformten Körpern, (Pflanzen, Thieren, Zellen oder Gewebstheilen), dagegen ist die Art und Weise ihrer Wirkung bekannt und muß diese bei der Desinfektion vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Als Desinfektionsmittel kann sonach Alles gelten, was das Leben niederer Organismen möglichst rasch und sicher tödtet oder Gährungs- oder Verwesungserscheinungen aufhebt.

Als Desinfektionsmittel empfehlen sich:

1. Kochende Flüssigkeiten; siedendes Wasser und siedende Lauge;
2. Gespannte Wasserdämpfe, wo solche zu haben; sie werden aus der dampfgebenden Maschine direkt auf die zu desinfizirenden Gegenstände geleitet;
3. Phenylsäure, mindestens in einer Verdünnung von 1100 Theilen Wasser;
4. Aetzlaugen, von der Stärke, daß ein frisches Ei in ihnen schwimmt;
5. Eisenvitriol in der Verdünnung von 1 Theil des krystallisirten Eisenvitriols zu 50 Theilen Wasser;
6. Chlorkalk, oder Aetzkalk; beide mit Wasser zu einem dünnen Brei angemacht;
7. Schweflige Säure: dieselbe wird durch Verbrennung des Schwefels erhalten. Feste Gegenstände welche durch die Einwirkung der schwefligen Säure desinfizirt werden sollen, müssen vorher angefeuchtet werden; aus den Räumen, in welchen dieselbe entwickelt wird, sind Menschen und Thiere zu entfernen: ebenso ist die Feuersgefahr und der Umstand zu berücksichtigen, daß sie stark bleicht;
8. Chlorgas; dasselbe wird dadurch entwickelt, daß 1 Theil pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gut gemischt in ein flaches irdenes Gefäß gebracht und mit 2 Theilen Schwefelsäure übergossen werden. Zu desinfizirende Gegenstände müssen ebenfalls angefeuchtet werden;
9. Das Feuer ist ein wichtiges Desinfektionsmittel zur Vernichtung wenig werthvoller Gegenstände und zum Ausglühen von Eisentheilen.
10. Das Vergraben ist gleichfalls hieher zu rechnen und hat um so tiefer zu geschehen, je lockerer und für die Luft durchgängiger der Boden ist, mindestens muß die Erddecke 3—4 Fuß betragen.

Diese Desinfektionsmittel haben nicht alle gleichen Werth. Kochende Laugen oder Wasser oder Phenylsäure stehen in erster Linie; von den gasförmigen die schweflige Säure und gespannte Wasserdämpfe; zum Bestreichen der Wände eignen sich besonders frischgelöschter Aetzkalk und dann Chlorkalk. Zu berücksichtigen ist

ferner, daß durch hohe Wärmegrade viele Gegenstände zerstört und Eisentheile durch die schwefelige Säure und durch Chlorkalk stark rosten.

Die Objekte, welche am häufigsten einer Desinfektion unterworfen werden müssen, sind: Stallungen. Nach Entfernung von Dünger, Streu- und Futterresten sind Fenster und Thüren zur Durchlüftung zu öffnen, Barren, Raufen, Stände mit heißer Lauge zu waschen und mit starker Chlorkalklösung zu bestreichen. Bei gut gepflastertem Stallboden sind die Fugen auszukratzen, dann das ganze Pflaster mit heißem Wasser oder Lauge zu waschen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu übergießen und nach erfolgter Trocknung die Fugen mit Cement auszufüllen. Schadhafte Pflasterung, sowie blos aus Erde bestehender Fußboden werden, soweit die Jauche eingedrungen ist, ausgehoben, und durch frische Erde ersetzt. Hölzerner Stallboden ist herauszunehmen und mit heißer Lauge und Chlorkalklösung zu waschen. Wände und Decken sind mit Aetzkalk, dem Chlorkalk beigesetzt ist, zu übertünchen. Nöthigenfalls können zur Desinfektion der Luft nach Abschluß aller Oeffnungen des Stalles Chlorgas oder schweflige Säure entwickelt oder Wasserdämpfe eingeleitet werden, welche letztere sich vorzüglich zur Desinfektion von Eisenbahnwaggons eignen.

Stallgeräthe, wie Kübel, Schaufeln, Putzzeug, Besen u. s. w. sind, wenn sie keinen besonderen Werth haben, zu verbrennen, werthvollere Theile mit kochendem Wasser oder Lauge oder Phenylsäure zu waschen, Eisenwerk ist auszuglühen. Mist muß an hiezu bestimmte entlegene Orte geschafft und mindestens 1 Fuß tief mit Erde bedeckt oder mit Gyps bestreut oder mit Eisenvitriollösung befeuchtet werden; ebenso ist Streu zu behandeln oder zu verbrennen.

Häute müssen da wo deren Verbringung in Gerbereien zur sofortigen Verarbeitung nicht möglich ist, entweder der Einwirkung der schwefligen Säure ausgesetzt, oder 24 Stunden in Kalkmilch gelegt werden.

Wolle oder Haare sind mit Phenylsäure zu waschen, oder der schwefligen Säure auszusetzen. Decken werden ausgekocht, oder heißen Dämpfen ausgesetzt, oder in heißer Lauge gewaschen.

Geschirre, Halftern, Zäume &c. sind mit kalter Lauge oder Phenylsäure abzuwaschen oder nach vorgängiger Waschung zu schwärzen und einzuschmieren.

Personen, welche mit an ansteckenden Krankheiten leidenden Thieren in Berührung waren, sollen, bevor sie sich zu gesunden Thieren begeben, die Kleider wechseln, gehörig waschen, oder während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft sich aussetzen.

Je nach der Fähigkeit eines Ansteckungsstoffes, sich leichter oder schwerer übertragen zu lassen, so wie nach der Größe des Schadens, den er anzustellen im Stande ist, hat das Desinfektions-Verfahren in seinem ganzen Umfange oder nur theilweise zur Ausführung zu kommen. Uebrigens soll schon während der Dauer einer ansteckenden Krankheit auf die größte Reinlichkeit der Ställe Rücksicht genommen werden, zu welchem Zwecke insbesondere thunlichst für den Zutritt reiner Luft zu sorgen, Chlorkalk in Gefäßen aufzustellen und so oft ein Thier wegen Erkrankung aus dem

Stalle gebracht und abgesondert oder getödtet wird, dessen Stand oder Platz sorgfältig mit heißer Lauge zu waschen ist.

Diese beständige Reinigung macht sich insbesondere in solchen Ställen und Standorten nothwendig, in welchen kranke Thiere untergebracht sind.

B. Maßregeln gegen die Rinderpest insbesondere.

1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., ist durch Gesetz vom 2. November 1871 (Amtsbl. S. 2007) in Bayern als Reichsgesetz eingeführt worden und am 1. Januar 1872 daselbst in Kraft getreten. Damit ist die Kgl. Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. und das bayerische Gesetz vom 26. März 1867, die Entschädigung der Vieheigenthümer für ihre im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande getödteten Thiere betr., aufgehoben.

2. Das Reichsgesetz vom 7. April 1869*), Maßregeln gegen die Rinderpest betr., lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1. Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2, Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung:
3. Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4. Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände,

*) Amtsblatt von 1871 S. 2007.

sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;

5. Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Viehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deßhalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter Nro. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung gibt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§. 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10. Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deßhalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14. Zur Durchführung der Absperrungs-Maßregeln ist militärische Hilfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last."

3. Auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes hat sodann der Kanzler des Norddeutschen Bundes unterm 26. Mai 1869 mit kaiserlicher Genehmigung die nachstehende Vollzugs-Instruktion*) erlassen:

„Erster Abschnitt.

Maßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a) In der Entfernung.

§. 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Ver-

*) Amtsblatt von 1871 S. 2014.

24*

bindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3. Die Einfuhr von Schafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§. 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4 erwähnten Maßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und

hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b) In der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehes),

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5 eintreten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Korbons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inlande treten aber die Vorschriften des II. Abschnittes in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrole-Maßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10. Vorstehende in §§. 1 bis 9 enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermanglung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Vorbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort, ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere

Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche in einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13) den Ortskommissaren zu überlassen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schenken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§. 26. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten. Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25).

§. 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich, sind wüste und

gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28. Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transportes entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30. Das Ablebern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Töbtung des Viehstandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§. 40 ff).

§. 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtpunkte zu beachten.

§. 33. Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§. 25 und 26.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen; wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach §. 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn

sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste unburchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, sobald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer

von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen kann.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 47. Der in §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (½ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter mit warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Karbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§. 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben."

4. Unter Bezugnahme auf §. 7 des Rinderpestgesetzes und auf Art. 2 Ziffer 1 des P.-St.-G.-B.*) hat ferner das Kgl. Staatsministerium des Innern mittelst Bekanntmachung vom 6. Januar 1872 (Amtsbl. S. 283) nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. Januar 1872.

„I. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

Die Anordnung der in dem ersten Abschnitte der Instruktion vom 26. Mai 1869 behandelten Maßregeln, insbesondere der Einfuhr-Verbote und sonstigen Verkehrsbeschränkungen, die ausnahmsweise zulässige Gestattung der Ein- und Durchfuhr von Viehtransporten, sowie die Verfügung der vollständigen Grenzsperre unter Bildung eines militärischen Kordons, wird veranlaßten Falls von dem Staatsministerium des Innern ausgehen.

In den desfalls ergehenden Entschließungen wird immer besonders bemerkt werden, in welchen Beziehungen die etwa weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, zu erlassen sind.

II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 1. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt oder in einem Orte innerhalb acht Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, hat die Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen:

1. daß Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten habe;
2. daß der Besitzer die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten und etwa gefallene Thiere nicht verscharren oder sonst beseitigen darf, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist, und daß bis dahin todte Thiere so aufzubewahren sind, daß das Hinzukommen von Menschen und Thieren abgehalten wird;
3. daß im Unterlassungsfalle Strafe nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das

*) Daselbst ist bestimmt, daß die in den §§. 327 und 328 des St.-G.-B. erwähnten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Deutsche Reich und überdieß für den Viehbesitzer der Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zu erwarten ist.

Außerdem hat die Ortspolizeibehörde schleunigst die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und zugleich vorläufig

a) die Sperre des betreffenden Gehöftes oder Standortes zu verfügen und namentlich dafür zu sorgen, daß die gefallenen, kranken oder verdächtigen Thiere nicht mit anderen Thieren und unberufenen Personen in Berührung kommen;
b) den Weidebetrieb und die gemeinschaftliche Viehtränke einzustellen;
c) das Wegbringen von Rindvieh und andern Wiederkäuern aus dem Orte zu verbieten.

§. 2. Die Distriktspolizeibehörde hat sofort unter Zuziehung des Thierarztes den Fall an Ort und Stelle zu untersuchen; das Ergebniß dieser Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

Kann die sichere Feststellung der Krankheit nur mittelst Zerlegung eines Thieres geschehen, so ist in Ermangelung eines Kadavers die sofortige Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres, nachdem dessen Werth vorher ordnungsmäßig abgeschätzt worden ist, von der Distriktspolizeibehörde auf Antrag des Thierarztes zu verfügen.

§. 3. Wird durch diese Untersuchung der Verdacht der Rinderpest nicht vollständig gehoben, so hat die Distriktspolizeibehörde eine vorläufige Sperre des Gehöftes oder Standortes auf so lange anzuordnen, bis der Verdacht völlig beseitigt oder der Ausbruch der Krankheit festgestellt ist. (§. 15 der Instruktion.)

§. 4. Wird die Krankheit als Rinderpest konstatirt, so hat die Distriktspolizeibehörde

1. die Art der Einschleppung durch sorgfältige Untersuchung zu ermitteln,
2. sofort den Ausbruch der Seuche der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, sowie den benachbarten Distriktspolizeibehörden mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.
3. sodann für den Seuchenort die in den §§. 18 und 19 der Instruktion vorgesehenen Anordnungen zu treffen;
4. endlich zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche folgende Maßregeln zu ergreifen:
   a) Absperrung des Standortes oder Gehöftes, oder
   b) Sperre des Ortes oder der Markung,
   c) Anordnung von Sicherheitsmaßregeln in dem den Seuchenort unmittelbar umgebenden Grenzbezirke,
   d) Tödtung und Beseitigung aller an der Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere;
   e) Reinigung und Desinfizirung der die Seuche möglicherweise verschleppenden Personen und Sachen, sowie des von der Seuche heimgesucht gewesenen Stalles oder Standortes.

§. 5. Die Absperrung des Gehöftes, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, richtet sich nach §. 20 der Instruktion.

Die Ermächtigung zum Eintritt in das abgesperrte Gehöfte wird von der Distriktspolizeibehörde oder von dem Ortskommissär und wo ein solcher nicht aufgestellt ist, von der Ortspolizeibehörde ertheilt.

In gleicher Weise ist mit der Absperrung der Standorte zu verfahren, wenn Rindvieh oder andere Wiederkäuer auf der Weide, im Pferch oder in anderen eingehegten Räumen, auf der Wanderung, bei Eisenbahntransporten, in vereinzelten Viehhütten, Schafhäusern oder unter anderen ähnlichen Umständen von der Rinderpest befallen sind.

§. 6. Die Ortssperre ist unter Beobachtung der §§. 24 und 25 der Instruktion als beschränkte (relative) oder unbeschränkte (absolute) anzuordnen, je nachdem nur einige wenige oder mehrere Standorte oder Gehöfte von der Seuche ergriffen sind.

Die Ortskommissäre (§. 22 der Instruktion) werden von der Distriktspolizeibehörde bestimmt, wo ein solcher Kommissär nicht aufgestellt ist, können die ihm zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde übertragen werden.

§. 7. Die beschränkte Ortssperre wird nach Maßgabe des §. 21 der Instruktion vollzogen.

Die Genehmigung zur Entfernung aus dem abgesperrten Orte ist bei dem Ortskommissär, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde, zu erholen.

Das Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbot hat sich insbesondere auch auf thierische Rohstoffe, Wolle und Kleider zu erstrecken.

§. 8. Die unbeschränkte Ortssperre kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, verfügt werden.

Sie wird nach Vorschrift der §§. 23 und 36 der Instruktion vollzogen.

§. 9. Die Markungssperre wird unter den Voraussetzungen des §. 32 der Instruktion angeordnet und nach den §§. 33 und 34 vollzogen.

§. 10. Für die in der Umgebung des Seuchenortes anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln wird der Seuchengrenzbezirk in einem Umkreise von mindestens drei Meilen vom Seuchenorte durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, festgestellt.

In diesem Bezirke haben die Distriktspolizeibehörden durch öffentliche Bekanntmachung sogleich auf die Anzeigepflicht (§. 1 dieser Entschließung) hinzuweisen, und die in den §§. 16, 17 und 35 der Instruktion erwähnten Anordnungen zu erlassen.

§. 11. Die Tödtung und Beseitigung des erkrankten oder verdächtigen Viehes richtet sich nach den §§. 26—31 der Instruktion.

Die Tödtung wird von der Distriktspolizeibehörde angeordnet und nach ordnungsmäßiger Schätzung des Werthes der zu tödtenden Thiere unter thierärztlicher Leitung mit möglichst geringem Blutverluste ausgeführt.

Als verdächtig sind insbesondere alle die Viehstücke anzusehen, welche mit seuchekranken im gleichen Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden

oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann.

Wenn das Vieh eines Gehöftes sich in verschiedenen Ställen befindet, so können diejenigen, in welchen die Seuche noch nicht zum Ausbruche gekommen ist, falls sie gehörig abgesperrt erhalten werden können, bis auf Weiteres mit der Ausleerung verschont werden; dagegen dürfen ausnahmsweise Ställe benachbarter Gehöfte, welche von dem Seuchestalle des anderen Gehöftes nicht gehörig abgesperrt werden können, durch Tödtung des darin befindlichen Viehes ausgeleert werden, wenn auch dasselbe noch gesund erscheint, soferne diese Maßregel eine wirksame, auf keine andere Weise zu erzielende Beschränkung der Rinderpest verspricht.

Schafe und Ziegen oder andere Wiederkäuer, welche mit rinderpestkrankem Rindviehe in Berührung gekommen sind, müssen von diesem sofort getrennt und von allen anderen Thieren so lange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfektion derselben vorgenommen worden ist.

Wenn der Ausbruch der Seuche unter diesen Thieren amtlich festgestellt ist, so ist bezüglich derselben wie bei pestkrankem Rindviehe zu verfahren.

Zu der Tödtung soll in der Regel der von der Distriktspolizeibehörde zu bestimmende Vergrabungsplatz (§. 27 der Instruktion) gewählt werden; Thiere, welche den Weg dahin nicht zurücklegen können, sind im Stalle zu tödten.

Die Vorschriften über das Verfahren (§§. 27 bis 29 der Instruktion) finden auch bei den an der Seuche gefallenen Thieren Anwendung. Das Verscharren hat unter thierärztlicher Aufsicht zu geschehen.

Die auf dem Transporte lebender oder todter Thiere besudelten Stellen (§. 29 Abs. 1 und §. 30 Abs. 1 der Instruktion) sind mit Chlorkalk zu bestreuen.

An dem Wasenplatze ist eine Desinfektionsbude zu errichten, um die erforderliche Desinfektion nach Anleitung des folgenden §. 12 vornehmen zu können. Pferde, welche zum Transporte von Kadavern benützt wurden, sind zu reinigen, insbesondere ihre Hufe mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu bestreichen.

Nach Aufhebung der Sperre wird der Wasenplatz vermittelst Dornen, Steinen, Einfriedung möglichst sicher abgeschlossen und darf ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde nicht wieder aufgedeckt werden.

Die Schließung und Versiegelung der geleerten Ställe (§. 31 der Instruktion) geschieht durch den Ortskommissär unter Mitwirkung eines Thierarztes.

§. 12. Personen werden desinfizirt, wenn sie einen abgesperrten Hof oder wenn sie bei dem Verscharren des getödteten oder gefallenen Viehes beschäftigt waren (§. 11 Abs. 9 dieser Entschließung).

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Desinfektion der Personen sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

§. 13. Die Desinfektion der Gehöfte erfolgt auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde nach Maßgabe der §§. 38—44 der Instruktion.

Namentlich ist auch das Holz des Fachwerkes an den Wänden der Ställe mit Kalk zu bewerfen und zu verputzen; die Umfassungsmauern des abgegrabenen Fußbodens und dieser selbst sind mit Kalkmilch zu begießen; steinerne Krippen (Futtertröge), Standposten, wenn sie in gutem Zustande sind, mit heißer Lauge abzubürsten, dann mit Chlorkalklösung zu überstreichen, gesprungene Gegenstände dieser Art aber zu entfernen, die Stützmauern der Krippen gründlich auszubessern und frisch mit Kalkmörtel zu bewerfen.

Miststätten, Güllengruben, Güllenrinnen sind wie die Ställe und ihr Fußboden zu behandeln.

Die Räume, in denen Rauchfutter oder Streumaterial gelagert war, sind wo möglich mit Chlor auszuräuchern, jedenfalls aber gehörig zu durchlüften.

Auf Streumaterial selbst findet der §. 43 der Instruktion Anwendung.

Der Hofraum ist von allen vorfindlichen, möglicherweise infizirten Stoffen gründlich zu säubern, die Erde an verfänglichen Gegenständen abzuschürfen und zu vergraben; diese Stellen selbst sind mit Chlorkalk zu bestreuen.

Geräthe und Geschirre, welche mit rinderpestkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, oder welche zum Ausfahren von Kadavern gefallener oder getödteter Thiere, von infizirten Stoffen, wie von Dünger, Rauchfutter, Streumaterialien, ausgehobener Erde und dergleichen benützt wurden, sind, wenn geringwerthig, zu verbrennen, andernfalls ist das Holzwerk und das Eisen derselben gründlich gleich dem Stallgeräthe zu reinigen und zu desinfiziren.

In ähnlicher Weise, wie die Ställe, sind andere infizirte Standorte zu reinigen und zu desinfiziren.

Schließlich ist es rathsam, auch die auf dem Gehöfte befindlichen Wohnräume einer Reinigung zu unterziehen, indem dieselben bei verschlossenen Fenstern und Thüren mit Chlorgas durchräuchert und hierauf einige Stunden durchlüftet werden.

§. 14. Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den §§. 45 und 46 der Instruktion, außer Wirksamkeit zu setzen, , wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist von der Distriktspolizeibehörde als erloschen zu erklären, wenn ein und zwanzig Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seucheorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist, die erforderlichen Desinfektionen ausgeführt sind und auch bei der wiederholten Besichtigung des gesammten Viehstandes nach diesem Zeitraum kein solcher Fall ermittelt wurde.

Die in den §§. 45 und 46 der Instruktion vorbehaltene Erlaubniß wird von der Distriktspolizeibehörde ertheilt.

Verseucht gewesene und desinfizirte Ställe sind vor der Wiederbesetzung einer wiederholten desinfizirenden Räucherung zu unterwerfen.

Das Erlöschen der Seuche ist sofort der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 15. Die Entschädigung für die getödteten und die gefallenen Thiere wird nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 geleistet.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen.

Die Distriktspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Die Schätzer haben der Abgabe ihres Gutachtens den gemeinen Werth der Thiere, d. h. den Werth, welchen dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen mit Rücksicht auf den Gebrauchszweck, das Alter und den Ernährungszustand gehabt haben würden, zu Grunde zu legen.

Das gleiche Verfahren findet auch hinsichtlich des Ersatzes für vernichtete Sachen (§§. 40, 41, 43 und 44 der Instruktion) statt.

Was die Enteignung von Plätzen betrifft, so ist, im Falle eine Zwangsabtretung von Grundeigenthum nothwendig werden sollte, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 (Amtsblatt S. 571) zu verfahren.

Hinsichtlich der Geltendmachung der Ersatzansprüche an die Reichskasse wird besondere Entschließung erfolgen.

§. 16. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtiget, im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande die zum Vollzuge der Instruktion vom 26. Mai 1869 etwa weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen zu erlassen.

Im Falle die Rinderpest in einem Regierungsbezirke zu größerer Verbreitung gelangen sollte, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, die obere Leitung der zur Unterdrückung, sowie zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche nöthigen Maßregeln einem Regierungs-Kommissär zu übertragen, welchem ein Sachverständiger beizugeben ist.

Sobald die Rinderpest im Inlande auftritt, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, hievon sofort an das Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten; letzteres wird, wenn die Seuche gleichzeitig über mehrere Regierungsbezirke sich verbreitet, erforderlichen Falles behufs einer einheitlichen Leitung der durchzuführenden Maßregeln einen Ministerial-Kommissär aufstellen."

5. Hierher gehört ferner die Minist.-Entschl. vom 17. März 1872 (Amtsbl. S. 1249) über die Ausdehnung, in welcher die durch die Maßregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 auf Reichsfonds zu übernehmen sind. Hienach fallen der Reichskasse außer dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des Werthes der getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere folgende Kosten zur Last:

a) die Kosten der Abschätzung des getödteten und gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und der enteigneten Plätze;

b) die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung von Sachen;

c) die Kosten der Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal ꝛc.

In dieser Minist.-Entschl. sind gleichzeitig Vorschriften über die Behandlung der Liquidationen enthalten.

Ueber Feststellung der Liquidationen, Auszahlung der festgesetzten Kosten, dann Aufrechnung derselben an die Reichshauptkasse siehe die Fin.-Minist.-Entschl. vom 13. April 1872 (Amtsbl. S. 1257).

6. Zum Vollzuge der vorstehend erwähnten Ministerial-Entschließungen wurden durch Reggs.-Entschl. (beider Kammern) vom 16. Mai 1872 Nro. 8249 E folgende Vorschriften erlassen:

„1. Die Ortskommissäre können sogleich nach Empfang des Kommissoriums durch Vermittlung der Kgl. Bezirksämter bei der Kgl. Kreisregg., Kammer des Innern, Anweisung auf einen Vorschuß erhalten, welche je nach Bedarf wiederholt ertheilt werden wird.

2. Diese Vorschüsse sind durch die Ortskommissäre bei den Kgl. Rentämtern zu erheben und haben letztere von 10 zu 10 Tagen unter persönlicher Verantwortung die ausbezahlten Vorschüsse bei der Kgl. Kreisregg., Kammer der Finanzen, anzuzeigen.

3. Aus diesen Vorschüssen sollen nur ganz dringliche, nicht verschiebbare Ausgaben der Position 5 und 6*) der Beilage zu der Minist.-Entschl. vom 17. März 1872 durch die Kommissäre geleistet werden.

4. Bei allen Leistungen und Lieferungen ist vorher entweder mündlich oder schriftlich der Preis festzusetzen.

5. Die Ortskommissäre haben bei allen Zahlungen für ordnungsmäßige Quittungen zu sorgen, wobei auch insbesondere auf die Stempelpflichtigkeit Rücksicht zu nehmen ist. Die nöthigen Aufschlüsse hierüber sind bei Kgl. Rentämtern zu erholen.

6. Die Ortskommissäre haben über die gemachten Einnahmen und Ausgaben Vormerkung zu führen und schließlich mit den Kgl. Rentämtern unter Abgabe eines Verzeichnisses und der dazu gehörigen Belege abzurechnen. Die k. Rentämter haben diese Verzeichnisse nebst Belegen an die Kgl. Bezirksämter behufs weiteren Verfahrens hinüberzuleiten.

7. Die Ortskommissäre haben über angeschaffte Gegenstände u. s. w. ebenfalls ein Verzeichniß zu führen und dasselbe nach dem Erlöschen der Seuche dem Kgl. Rentamte unter Bestätigung der stattgehabten Verwendung oder mit Angabe des Verbleibes dieser Gegenstände, zur Verfügung zu stellen.

---

*) Pos. 5 betrifft die Kosten der Tödtung, Verscharrung und Sachenvernichtung, Pos. 6 die Kosten der Desinfizirung.

8. Wegen Behandlung und Liquidation der der Reichkasse nicht zur Last fallenden Kosten sind die Bestimmungen der Kgl. Minist.-Entschl. vom 26. April 1865 Nr. 5017, die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betr. *), aufrecht zu erhalten."

§. 64. Gewährleistung bei Viehveräußerungen.

Das Gesetz vom 29. März 1859 (Amtsbl. S. 469) über Gewährleistung bei Viehveräußerungen ist für jeden Landwirth von großer Bedeutung, so daß man die wichtigeren Bestimmungen desselben auch in diese Sammlung, obgleich sie nicht in das Gebiet der Verwaltung gehören, aufzunehmen für zweckmäßig hält. Dieselben lauten:

„Art. 1. Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.

I. Bei Pferden**), Eseln und Maulthieren:

1. für Schönblindheit,
2. für Koppen

acht Tage lang;

3. für Rotz,
4. für Hautwurm,
5. für Dampf (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der Respirationsorgane innerhalb oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat)

vierzehn Tage lang;

6. für Koller

ein und zwanzig Tage lang;

7. für fallende Sucht,
8. für periodische Augenentzündung

vierzig Tage lang;

II. beim Rindvieh:

1. für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt,
2. für Lungensucht

vierzehn Tage lang;

3. für Perlsucht

acht und zwanzig Tage lang;

4. für fallende Sucht,
5. für Lungenseuche

vierzig Tage lang;

---

*) Siehe oben unter Lit. A Ziff. 5 des gegenwärtigen Paragraphen die Note zu §. 20 der Allgemeinen Seuchenordnung, wo der wesentlichste Inhalt dieser Minist.-Entschl. angegeben ist.

**) Ueber den Verkauf von scheuen oder mit gefährlichen Fehlern behafteten Pferden siehe die Strafbestimmung des Art. 85 des P.-St.-G.-B.

III. bei Schafen:

1. für Milbenräude,
2. für Fäule,
3. für bösartige Klauenseuche

vierzehn Tage lang;

IV. bei Schweinen:

für Finnen

acht Tage lang.

Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Fristen werden vom Tage der Uebergabe an berechnet und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzugs an berechnet.

Art. 2. Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden waren.

Wenn die im Art. 1 bezeichneten Fehler innerhalb der daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Art. 3. Die Gewährleistung fällt weg:
1. bei Zwangsversteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;
2. wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war;
3. wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventare oder einer ganzen Vermögensmasse ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.

Art. 9. Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruchs spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährfrist (Art. 1 und 10) erhoben werden.

Art 10. Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen.

Ist die Gewähr von Fehlern, die im Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung 40 Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Art. 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußabsatze des Art. 1, dann im Art. 2 und im Art. 9 enthaltenen Vorschriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, soferne nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist."

§. 65. Landwirthschaftliches Versicherungswesen.

1. Außer mehreren Lokal- und Kantonal-Viehversicherungs-Vereinen besteht ein Viehversicherungsverein für die Pfalz, dessen Rechnungsabschluß jährlich im Amtsblatte veröffentlicht wird.

Zum Geschäftsbetriebe ist zugelassen: die Viehversicherungsbank für Deutschland in Berlin (Amtsbl. 1868 S. 191) und die National-Viehversicherungs-Gesellschaft in Kassel (Amtsbl. 1872 S. 19).

2. Nachbezeichnete Hagelversicherungs-Gesellschaften sind zur Zeit in der Pfalz zum Geschäftsbetriebe zugelassen:

a) Neue bayerische Hagelversicherungs-Gesellschaft (Amtsbl. 1862 S. 78);
b) Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft (Amtsbl. 1864 S. 391);
c) Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern (Amtsbl. 1869 S. 1093);
d) Azienda assicuratrice in Triest (Amtsbl. 1862 S. 1295);
e) Hagelversicherungsgesellschaft Elberfeld (Amtsbl. 1869 S. 1023);
f) Süddeutsche allgemeine Hagelversicherungsgesellschaft in München (Amtsbl. 1872 S. 1044).

3. Die in §. 360 Ziff. 9 des St.-G.-B. erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die erforderliche Genehmigung der Staatsbehörden zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten*) vorstehender Art werden gemäß Art. 2 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. durch Verordnung geregelt.

Dieß geschah durch §. 4 der Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. betreffend (Amtsbl. 1872 S. 249), wonach die Errichtung oder der Betrieb von Versicherungs-Anstalten in Bayern, insofern bezüglich einzelner derartiger Anstalten keine besonderen Bestimmungen bestehen, von der Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern abhängig ist.

Ueber die Aufstellung von Agenten der Versicherungs-Gesellschaften siehe den Abschnitt „Handel und Gewerbe."

§. 66. Nachläße der Grund- und Tabaksteuer.

I. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Nachläße der Grundsteuer sind im Konsularbeschluß vom 24. Floréal VIII und auf Grund desselben in der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818 (Amtsbl. 1818 Beil. zu Nro. 28 S. XXV bis LIV)**) enthalten. Dieselben sind wesentlich folgende:

Wenn einzelne Steuerbaren oder ganze Gemeinden durch irgend einen nicht in ihrer Macht stehenden Unglücksfall einen beträchtlichen Theil oder das Ganze

*) Auf den Gewerbebetrieb der Versicherungs-Unternehmer findet die deutsche Gewerbe-Ordnung laut §. 6 derselben keine Anwendung.

**) Abgedruckt in Siebenpfeiffer Bd. V S. 398.

des Ertrages ihrer steuerbaren Objekte verlieren, so kann denselben nach Befund der Umstände der theilweise Nachlaß der darauf haftenden Steuerquoten bewilligt werden. (§. 5 der Verordnung).

Gesuche um Steuernachlässe können stattfinden

a) von einzelnen Steuerbaren, wenn dieselben ohne Verschulden durch unabwendbare Zufälle, als Brand, Frost, Hagel, Ueberschwemmung u. s. w. einen beträchtlichen Theil oder das Ganze des Ertrages ihrer steuerbaren Gegenstände verloren haben, und deßwegen hinsichtlich des ganzen oder theilweisen Nachlasses ihrer Jahressteuer Berücksichtigung verdienen.

b) von ganzen Gemeinden, wenn die sämmtlichen Steuerbaren oder ein großer Theil derselben einen beträchtlichen Theil oder den ganzen Ertrag ihres Grundeinkommens durch irgend einen unabwendbaren Zufall verloren haben. (§. 10 der Verordnung).

Diese Gesuche müssen spätestens in den ersten 8 Tagen nach den Ereignissen eingereicht werden, damit die Größe des Betrags des erlittenen Verlustes an Ort und Stelle gehörig konstatirt werden kann. (§. 13 der Verordnung). Dieselben müssen auf Stempelpapier geschrieben sein. (§. 17 der Verordnung).

Die Gesuche sind bei dem Bezirksamte einzureichen. Die an Ort und Stelle vorzunehmende Untersuchung des Schadens findet durch den Kgl. Rentbeamten in Gegenwart von zweien durch das Bezirksamt ernannten Kommissarien statt, welche mit dem Rentbeamten und dem Ortsvorstande das Untersuchungsprotokoll sowie den Schadenabschätzungsetat zu unterzeichnen haben*). (§. 54 der Verordnung).

II. Der Erlaß der Tabaksteuer ist geregelt durch §. 7 des Zollvereinsgesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend (Amtsbl. 1868 S. 1603) und durch die Vollzugsverordnung des Zollbundesrathes betreffend den Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle (Amtsbl. 1869 S. 1512 ff.).

Hienach soll ein Erlaß an der Steuer eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die erwähnte Instruktion des Zollbundesraths hat zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung Folgendes angeordnet:

„§. 1. Wird mit Tabak bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabakblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerhebestelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, so wird dem Tabakspflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Oberkontroleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

§. 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der

*) Die Gebühren der Kommissarien sind durch Reggs.-Entschl. vom 17. Oktober 1819 (Intell.-Bl. S. 577) für den ganzen Tag auf 2 fl., für den halben Tag auf 1 fl. festgesetzt.

eigentlichen Tabaksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theile die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlaß wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabakspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 3. Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabaksgewinn bei dem Tabakspflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahre folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Falle zu zwei Dritttheilen, im letzteren Falle ganz erlassen,

§. 4. Dürre und Nässe begründen, abgesehen von dem § 1 gedachten Falle, keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 5. Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlaß nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabaksstauden oder der Gewinnung des sog. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tage der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, sowie der Steuerhebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu konstatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabaksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuerhebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte Tabak durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist wie unter b) geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde und zwar an beide gleichlautend, nach von der Steuerbehörde abge-

gebenen Mustern, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N."

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlaß nicht mehr statt.

§. 6. Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Kontroleur des Bezirkes von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben, und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem § 5 a) gedachten Falle so schleunig wie möglich, in andern Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 35 Gulden anzuschlagen ist, sogleich bei der Besichtigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabaksland in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Ober-Inspektor, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Kontroleur und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Ober-Kontroleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im §. 2 oder §. 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Kontroleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabakspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theile von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontrole dafür gesorgt werden, daß von dem ganzem Gewinne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

§. 7. Der Ober-Kontroleur hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach faktischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungsergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das der Ortsbehörde zu Protokoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Ober-Kontroleurs anzuschließen. Beträgt die

Differenz zwischen den Schätzungsergebnissen unter 10 Prozent, so genügt die protokollarische Einigung des Ober-Kontroleurs mit der Ortsbehörde zur Feststellung des Steuererlasses."

§. 67. Feldpolizei.

1. Gemeindefeldhüter.

Ueber die Aufstellung und Beeidigung der Gemeindefeldhüter siehe Art. 75 der Gemeinde-Ordnung und die Noten hiezu. (Handb. S. 120 ff).

Auch die Distriktsgemeinden können Organe für den Feldschutz aufstellen, welche, wenn sie von dem Bezirksamte verpflichtet sind, in Bezug auf den amtlichen Glauben ihrer Aussagen den Gemeindefeldhütern gleichzuachten sind. - Art. 123 des P.-St.-G.-B. (Siehe auch Seite 15 und 114 des Handbuchs.)

2. Privatfeldhüter.

Nach dem Gesetze vom 20. Messidor III (publ. Rudler IX. 160) hat jeder Grundeigenthümer das Recht, für seine Besitzungen einen besonderen Feldhüter aufzustellen, welcher vom Gemeinderathe begutachtet und vom Bezirksamte bestätigt wird. Der Grundeigenthümer wird hierdurch jedoch von der Pflicht, zum Gehalte des Gemeindefeldhüters beizutragen, nicht befreit.

Diese Privatfeldhüter sind nach Maßgabe des Art. 16 und 20 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei (vergl. §. 13 des Hdb.), und werden, wenn sie von dem Bezirksamte verpflichtet und anerkannt sind als Organe des Feldschutzes, bei der Verfolgung und Aburtheilung der im §. 368 Ziff. 1, 2 und 9, und §. 370 Ziff. 1 und 2 des St.-G.-B., dann in Art. 112, 113 und 115 bis 121 des P.-St.-G.-B. erwähnten Uebertretungen in Bezug auf den amtlichen Glauben ihrer Aussagen, sowie hinsichtlich der Befugniß zur Vornahme von Pfändungen, den von den Gemeinden aufgestellten Flurschützbediensteten gleichgeachtet. Art. 123 des P.-St.-G.-B.

3. Strafrechtliche Bestimmungen.

a) §. 368 Ziff. 9 des St.-G.-B. (Feldfrevel):

„Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt."

b) §. 370 Ziff. 1, 2, 5 und 6 des St.-G.-B. (Felddiebstahl):

„Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder

Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grund oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

5. wer Nahrungs- oder Genuß-Mittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet:

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nro. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein."

c) §. 368 Ziff. 1 und 2 des St.-G.-B. (feldpolizeiliche Bestimmungen):

„Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt."

Nach Art. 2 Ziff. 12 und 13 des P.-St.-G.-B. werden die hienach zuläßigen polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge und über das gebotene Raupen durch ortspolizeiliche und in deren Ermangelung in Bezug auf das Raupen auch durch distriktspolizeiliche Anordnungen erlassen.

Weitere feldpolizeiliche Vorschriften enthält der Art. 112 des P.-St.-G.-B. über Diebstahl von Garten-, Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen von unbedeutendem Werthe, sodann über Beschädigung von Bäumen und dergl.;

ferner Art. 113 des P.-St.-G.-B. über unbefugten Gebrauch fremder Ackergeräthe;

ferner Art. 115 des P.-St.-G.-B. über sonstige Feldfrevel;

Art. 116 des P.-St.-G.-B. über das verbotene Umherlaufenlassen von Vieh außerhalb geschlossener Höfe ꝛc. ohne gehörige Aufsicht;

Art. 120 des P.-St.-G.-B. über das Auslaufenlassen von Hausgeflügel und Schutz der Fluren gegen schädliche Thiere*), zu welchem Zwecke distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, endlich Art. 121 des P.-St.-G.-B. welcher ortspolizeiliche und event. distriktspolizeiliche Vorschriften über Nachlese in Feldern, Obstbaumpflanzungen und Weinbergen, deßgl. „sonstige feldpolizeiliche Vorschriften zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben" zuläßt.

*) Hierher gehören z. B. die Anordnungen zum Zwecke der Vertilgung der Feldmäuse und Maikäfer. Ueber die Vertilgung des Schwarzwildes siehe das Kapitel „Jagd und Fischerei".

Da Art. 121 Abs. 1 des neuen P.-St.-G.-B. mit dem Art. 227 des früheren P.-St.-G.-B. übereinstimmt, so sind die auf Grund des letzteren erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften bis auf Weiteres giltig.

Durch die ortspolizeilichen Vorschriften über die Nachlese kann letztere nur geregelt, nicht aber verboten werden; vergl. Instruktion der Nationalversammlung vom 16. August 1790. Rudl. S. I. S. 99.

4. Staatsverträge

über gegenseitige Verfolgung der Feldfrevel bestehen mit den Nachbarstaaten Hessen und Preußen. Siehe hierüber den Anhang zum 2., 3. und 4. Kapitel des gegenwärtigen Abschnittes.

§. 68. Weidstrich und Stoppelweide. Schafweide und Weidepolizei.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Weidstrich und Stoppelweide (parcours und vaine pâture) sind in dem Gesetz vom 22. Sept. — 6. Okt. 1791, die Feldgüter und die Feldpolizei betr., Abschnitt 4, Titel 1 enthalten*). Dieselben lauten wie folgt**):

„Art. 1. Jedem Landeigenthümer steht frei, so viel und welcherlei Vieh er zum Bauen und Benutzen seiner Ländereien für nützlich erachtet, auf denselben zu halten, und ausschließlich darauf weiden zu lassen; doch mit Vorbehalt desjenigen, was hernach in Betreff des Weidganges und der öden Viehtrift (auf Brachfeldern rc.) wird verordnet werden.

2. Die wechselseitige Dienstbarkeit zwischen Kirchspielen, die unter den Namen Weidgang bekannt ist und das Recht der öden Viehtriften mit sich bringt, soll einstweilen mit den in gegenwärtigem Abschnitte festgesetzten Einschränkungen ferner fortdauern, wenn diese Dienstbarkeit sich auf einen Rechtstitel, oder auf einen, durch die Gesetze und Landesgebräuche autorisirten Besitz gründet; in allen andern Hinsichten aber ist sie abgeschafft.

3. Das Recht der öden Viehtrift in einem Kirchspiel, es mag nun mit der Dienstbarkeit des Weidgangs begleitet sein oder nicht, soll nur an denjenigen Orten Statt haben, wo es sich auf einen besonderen Rechtstitel gründet, oder durch das Gesetz, oder einen, von unbenklichen Zeiten her bestehenden Lokalgebrauch autorisirt wird, und mit dem Bedinge, daß die öde Viehtrift daselbst nicht anders ausgeübt werde, als gemäß der Ortsgebräuche und Regeln, welche den in den folgenden Artikeln des gegenwärtigen Abschnitts angegebenen Ausnahmen nicht zuwiderlaufen dürfen.

4. Das Recht seine Güter einzuschließen und zu öffnen, ist eine wesentliche Folge des Eigenthumsrechtes, und kann keinem Eigenthümer streitig gemacht werden.

*) Die Art. 647 und 648 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten folgende Bestimmungen: Art. 647: „Jeder Eigenthümer ist berechtigt, sein Grundstück einzuschließen, jedoch unter der im 682. Artikel (via necessaria) festgesetzten Ausnahme." Art. 648: „Der Eigenthümer, der sich einschließen will, verliert sein Recht an der gemeinen Hütung auf ungebauten Feldern, nach Verhältniß des Bodens, den er ihr dadurch entzieht."

**) Im Uebrigen verweist man auf Chelius II. S. 209 ff. und Siebenpf. IV. S. 19.

Die Nationalversammlung schafft alle Gesetze und Gebräuche ab, welche diesem Rechte etwa entgegenstehen.

5. Das Weidrecht und das einzelne Recht des öden Weidstriches können in keinem Falle die Eigenthümer hindern, ihre Güter einzuschließen; und solang ein Gut auf die im nächsten Artikel bestimmte Art eingeschlossen sein wird, kann es keinem der beiden obigen Rechte unterworfen werden.

6. Ein Gut wird als geschlossen angesehen, wenn es mit einer vier Schuh hohen Mauer, nebst Schlagbaume oder Thüre, umgeben ist; oder wenn es durchgehends mit Palisaden oder Gitterwerke versehen und eingefaßt ist, oder aber mit einem grünen oder todten Zaune, der aus Pfählen besteht, oder aus Baumzweigen geflochten, oder auf jede andere Art, wie man die Zäune an jedem Orte zu ziehen pflegt, verfertigt ist; oder endlich, wenn es mit einem Graben umgeben ist, der an der Oeffnung wenigstens vier Schuhe breit und zwei Schuhe tief ist.

7. Die Einschließung befreit ebenfalls von dem Rechte des öden Weidstriches, das unter Privatleuten wechselseitig oder nicht wechselseitig Statt hat, wenn dieses Recht nicht auf einen Titel gegründet ist; alle diesem zuwiderlaufende Gesetze und Gebräuche sind abgeschafft.

8. Unter Privatleuten sollen alle und jede Rechte des öden Weidstrichs, die auf einen Titel gegründet sind, selbst in den Wäldern, auf das Gutachten von Sachverständigen, loskäuflich sein, nach Verhältniß des Nutzens, den der Rechtsbesitzer daraus ziehen konnte, im Falle das Recht nicht wechselseitig war; oder aber nach Verhältniß des Nachtheiles, der einem oder dem andern von den Eigenthümern durch den Verlust des wechselseitigen Rechtes, falls dasselbe bestand, zugezogen würde; in allen diesen Fällen soll jedoch das Recht der Grenzbestimmung (cantonnement) in Ansehung sowohl der Privatpersonen, als der Gemeinheiten, das durch den 8. Art. des Dekrets vom 16. und 19. September 1790 bestätigt worden ist, in nichts geschmälert werden.

9. In keinem Falle, zu keiner Zeit darf weder das Weidrecht, noch jenes des öden Weidstrichs auf den künstlichen Wiesen ausgeübt werden; auch darf es auf keinem besäeten oder mit irgend welchen Erzeugnissen bedeckten Felde eher Statt haben als bis die Ernte vorüber ist.

10. Uberall, wo die natürlichen Wiesen dem Weidrechte oder dem öden Weidstriche unterworfen sind, sollen diese einstweilen nur zu der, durch die Gesetze und Gebräuche erlaubten Zeit Statt haben, und niemals, so lang das erste Gras nicht eingethan ist*).

11. Das jedem Eigenthümer zustehende Recht, seine Güter einzuschließen, findet Statt, selbst in Rücksicht der Wiesen in den Kirchspielen, in denen sie ohne Eigenthumstitel blos durch den Gebrauch, allen Einwohnern gemeinschaftlich werden, es seie nun unmittelbar nach dem Einthun des ersten Grases, oder zu jeder andern bestimmten Zeit.

*) Zufolge Beschlusses vom 25. Thermidor III kann die Weide erst nach der zweiten Schur auf den natürlichen Wiesen ausgeübt werden.

12. In den Gegenden, wo das Weidrecht oder der öde Weidstrich üblich ist und die dem Gebrauche gemeinschaftliche Heerden zu halten, unterworfen sind, kann jeder Eigenthümer oder Pächter dieser Gemeinschaft entsagen und eine der Größe der Ländereien, die er in dem Kirchspiele bauet, angemessene Anzahl Stücke Viehes in abgesonderter Heerde hüten lassen.

13. Die Menge des Viehes, nach Verhältniß der Größe der Feldstücke, soll in jedem Kirchspiele auf eine gewisse Anzahl auf den Morgen festgesetzt werden, zufolge der örtlichen Gebräuche und Einrichtungen; in Ermangelung sicherer Dokumente in diesem Betreff soll der Gemeinderath (die Munizipalverwaltung) diese Festsetzung vornehmen.

14. Nichtsdestoweniger darf jedes angesessene Familienhaupt, das weder Eigenthümer noch Pächter von Feldstücken ist, die dem Weidrechte oder dem öden Weidstriche unterworfen sind, zugleich jeder Eigenthümer oder Pächter, dem sein geringer Anbau den zu bestimmenden Nutzen nicht gewährt, bis auf sechs Stücke Wollvieh und eine Kuh, nebst seinem Kalbe, entweder in abgesonderter oder gemeinschaftlicher Heerde auf besagte Feldstücke treiben lassen, falls solche in dem Kirchspiele befindlich sind, und ohne eine Neuerung einführen zu wollen gegen die örtlichen Gesetze, Gebräuche und Herkommen von undenklichen Zeiten, die ihnen einen größeren Nutzen zusicherten.

15. Die Eigenthümer oder Pächter, welche in den Kirchspielen, die dem Weidrechte oder öden Weidstrichen unterworfen sind, Güter bauen, und die ihren Wohnsitz nicht in denselben haben, sollen das nämliche Recht genießen eine der Größe ihres Feldbaues angemessene Anzahl Stücke Viehes jeder Gattung zu der gemeinen Heerde zu schlagen oder abgesondert hüten zu lassen, gemäß den Verfügungen des 13. Art. des gegenwärtigen Abschnittes; in keinem Falle aber können diese Eigenthümer oder Pächter ihre Rechte an Andere abtreten.

16. Wenn ein Eigenthümer in einer Gegend, wo das Weidrecht oder der öde Weidstrich üblich ist, einen Theil seiner Besitzung eingeschlossen haben wird, so soll die Anzahl der Stücke Viehes, die er fernerhin auf die den Einwohnern der Gemeinheit eigenen Ländereien zu der gemeinen Heerde schicken, oder eigends hüten lassen darf, verhältnißmäßig und nach den Verfügungen des 13. Art. des gegenwärtigen Abschnitts eingeschränkt werden.

17. Diejenige Gemeinheit, deren Weidrecht auf ein benachbartes Kirchspiel durch Zuschließungen eingeschränkt wird, welche auf die im 6. Art. dieses Abschnitts bestimmte Weise eingerichtet sind, kann in dieser Hinsicht auf keine Art von Entschädigung Anspruch machen, selbst in dem Falle nicht, wenn ihr Recht auf einem Rechtstitel beruht; dagegen soll diese Gemeinheit berechtigt sein, der wechselseitigen Befugniß, die aus dem zwischen ihr und dem benachbarten Kirchspiele bestandenen Weidrechte folgte, zu entsagen; das nämliche soll Statt haben, im Falle, wo das Weidrecht auf dem Eigenthum einer Privatperson ausgeübt würde."

In vielen Gemeinden ist es üblich, die Schafweide zu Gunsten der Gemeindekasse zu verpachten. Eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Grund-

eigenthümer die Ausübung der Schafweide auf ihren Grundstücken dulden müssen, gibt es nicht; es ist daher die Einwilligung der Grundbesitzer zur Verpachtung nothwendig und darf die Schafweide auf solchen Grundstücken, deren Besitzer nicht in die Verpachtung einwilligten, nicht ausgeübt werden. Zweckmäßig wird es sein, den Ertrag des Pachts zu den Ausgaben für das Grundeigenthum, welche den Eigenthümern nach Maßgabe des Art. 40 der Gemeinde-Ordnung obliegen, zu verwenden und den Eigenthümern nach Verhältniß ihres Grundbesitzes gutzurechnen, wobei dann diejenigen, welche auf ihren Grundstücken die Schafweide nicht ausüben lassen, auch an dem Pachtertrag nicht Theil nehmen.

Weidepolizeiliche Bestimmungen enthalten die Art. 117 des P.-St.-G.-B. über die Nachtweide, Art. 118 daselbst über die Weide auf fremden Grundstücken und Art. 119 daselbst über die Einzelnhut. In Bezug auf letztere sind durch die Minist.-Entschl. vom 4. Mai 1863 (Amtsbl. S. 597) die bis dahin hierüber bestandenen Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen vom 1. Oktober 1863 an aufgehoben worden.

Nach §. 6 der Kgl. Verordung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (Amtsbl. S. 1285), darf das Austreiben und Hüten des Weideviehes an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden, doch kann an Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Ueber Ausübung des Weiderechts in den Waldungen vergl. das Kassationsurtheil vom 25. September 1852 (Amtsbl. S. 739) und über das Verbot, Ziegen in den Wald zur Weide zu treiben, das Kassationsurtheil vom 13. Juni 1855 (Amtsbl. S. 866 und 1094).

Drittes Kapitel. Jagd und Fischerei.

§. 69. Jagd.

In Folge der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs haben die bisher in der Pfalz giltigen Bestimmungen über die Jagd vielfache Abänderungen erfahren*).

*) Von der Gemeindeordnung ist die Materie von der Ausübung der Jagd gänzlich unberührt geblieben; Jagdsachen sind demnach nicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu behandeln. Insbesondere gilt dies von der Berufungsfrist in Jagdsachen, worüber die Jagdverordnung von 1815 keine Bestimmung enthält. Es haben daher bei Berufungen gegen Entschließungen der Unterbehörden in Jagdangelegenheiten die allgemeinen Normen über die Rekurstermine in Anwendung zu kommen, welche in der Verordnung vom 18. August 1816, die Organisation der Regierung für das Kgl. Gebiet am linken Rheinufer betr. (Amtsbl. S. 249), für Berufungen gegen Regierungsbescheide auf 14 Tage festgesetzt und wegen Gleichheit des Rechtsgrundes auch für Berufungen gegen Verfügungen der Unterbehörden als maßgebend zu erachten sind. In diesem Sinne hat die Kgl. Regierung der Pfalz unterm 15. Mai 1871 in einem speziellen Falle entschieden. Siehe „Blätter für administrative Praxis rc. rc.“ Jahrgang 1872 S. 97 ff. Wo die neueren Jagdverordnungen vom 5. Oktober 1863 und 4. Januar 1872 be-

Insbesondere würde das Dekret vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißscheine betreffend ganz aufgehoben, und der größere Theil der Beordnung der gemeinschaftlichen Landesadministrations-Kommission vom 21. September 1815 (Amtsbl. S. 253, Siebenpfeiffer IV. S. 36, V. S. 54, Chelius III. S. 207), die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, außer Kraft gesetzt.

Die noch geltenden Bestimmungen dieser älteren Jagdverordnung (es sind dieß hauptsächlich die §§. 1, 2, 3, 5, 7, 25 und 26 derselben) handeln von dem Jagdrechte, ferner von der Benützung, Administration und Verpachtung der Jagd, sowie von dem Vollzuge der hierauf bezüglichen Vorschriften*). Alle übrigen

---

züglich einzelner jagdpolizeilicher Verfügungen der Behörden spezielle Vorschriften über die Berufungstermine enthalten, sind natürlich diese maßgebend.

*) Der Wortlaut dieser noch anwendbaren Paragraphen der Jagdverordnung vom 21. September 1815 ist folgender:

„§. 1. Sämmtliche Waldjagden, sowohl die in den Staatswaldungen, als jene in denen den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen, sollen durch das Oberforstamt pfleglich administrirt, sämmtliche Feldjagden aber, unter Oberaufsicht des Oberforstamts, durch Verpachtung benützt werden. Es darf daher die Ausübung der Jagd von Seiten aller Mitglieder einer Gemeinde gemeinschaftlich auf dem ganzen Bann, oder von Seiten jedes einzelnen Einwohners auf seinen Grundstücken, außer wenn dieses als Ausnahme von der Regel durch spezielle Verordnung der Landesadministration in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen bewilligt worden ist, nicht weiter stattfinden, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und verfolgt zu werden.

§. 2. Der Beschuß der Waldjagden wird den rechnungsführenden Revierförstern jedem in seinem Amtsbezirke, unter Aufsicht und Leitung seiner Vorgesetzten, anvertraut, und soll in Gemäßheit einer Instruktion stattfinden, welche das Oberforstamt zu entwerfen, und der Landesadministration, nebst den erforderlichen Wildpretstaxen und dem Schußgeldtarif zur Genehmigung vorzulegen hat.

Der Revierförster soll über den Beschluß der Waldjagden ein besonderes Register führen und hat den taxmäßigen Betrag des erlegten Wildpretes, nach Abzug des Schußgeldes, dem Eigenthümer des Waldes zu berechnen. — Demnach fließt der Ertrag der Jagd in den Staatswaldungen in die Staatskasse, jener von der Jagd in den Gemeindewaldungen aber in die betreffenden Gemeindekassen.

Das Oberforstamt hat sonach alle Jagden in Gemeindewaldungen, welche nicht in Gemäßheit des Dekretes vom 25. Prairial des Jahres XIII mit Genehmigung der ehemaligen Präfekten, oder seit dem Einrücken der verbündeten Heere, unter Genehmigung des vorigen Generalgouvernements oder der Landesadministration verpachtet worden sind, in Administration zu nehmen, und es werden daher alle ohne die erwähnte verordnungsmäßige Genehmigung abgeschlossenen Jagdkontrakte hiermit für aufgehoben erklärt, mit Vorbehalt einer aus den Gemeindekassen zu bewirkenden, durch die Kreisdirektionen zu regulirenden Entschädigung an die Pächter, für die etwa im Voraus geschehenen Zahlungen des Pachtzinses, wie auch einer verhältnißmäßigen Herabsetzung desselben, wenn Wald- und Feldjagden zusammen verlassen worden sind.

Diejenigen Kontrakte aber, welche unter Beobachtung der Vorschriften des erwähnten

Bestimmungen der Verordnung wurden, so weit sie jagdpolizeilicher oder strafrechtlicher Natur sind, aufgehoben. Art. 2 Ziff. 11 des Einführungs = Gesetzes

Dekretes abgeschlossen worden sind, sollen zwar ausgehalten, nach Erlöschung derselben hingegen die Waldjagden, worüber sie lauten, ebenfalls unter Administration gezogen werden.

§. 3. Waldgrundstücke, welche Privatpersonen gehören, und die weniger als 200 rheinländische Morgen (ungefähr 80 Hektaren) enthalten, werden, wenn sie im Zusammenhange mit Staats- oder Gemeindewaldungen liegen, mit zur Jagdadministration gezogen, und der Erlös wird dem Eigenthümer des Waldes berechnet.

Sind aber solche Waldparzellen einzeln im Felde gelegen, so werden sie nach §. 5 mit in die Verpachtung der Feldjagd begriffen.

Nur in denjenigen Privatwaldungen, welche in einem Zusammenhange 200 rheinländische Morgen und darüber an Fläche enthalten, soll den Eigenthümern die Befugniß zustehen, die Jagd entweder durch eigenen Beschuß oder durch einen eigenen Jäger, oder durch Verpachtung selbst zu benutzen.

§. 5. Die Verpachtung der Feldjagden geschieht auf Anordnung der Kreisdirektionen mit Zuziehung der Kreisforstämter und mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforstamtes.

Einzelne im Felde liegende Waldparzellen, welche nicht dem Staate gehören, und in keinem Zusammenhange mit den administrirten Waldjagden sind, können in Ansehung der niederen Jagd in die Verpachtung einbegriffen werden und sie bleiben alsdann von der Administration durch Beschuß der Revierförster ausgeschlossen. In keinem Falle aber steht dem Pächter einer Feldjagd die Befugniß zu, in solchen Waldparzellen Hoch-, Schwarz- oder Rehwild zu erlegen.

Der Ertrag der Jagdpachtungen fließt in die betreffenden Gemeindekassen.

Die Kreisdirektionen haben gemeinschaftlich mit den Kreisforstämtern, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen, ob die Gemarkungen mehrerer Gemeinden in einen Jagdbezirk zusammenzufassen oder auch aus einer großen Gemarkung mehrere Jagdbezirke zu bilden sind. Im ersten Falle ist der Maßstab nach Befinden der Umstände festzusetzen, welcher zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinden dienen soll.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 100 rheinländischen Morgen (40 Hektaren) Flächeninhalt und darüber besitzen, steht die Befugniß der Mitbenutzung der niederen oder Feldjagd auf diesen Grundstücken, neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person zu. Alle und jede Grundstücke, welche mit einer Mauer, einem Zaune oder einer Hecke umgeben und vermittelst Thüre und Schloß verschlossen sind, sind von der Verpachtung der Jagd ausgenommen. Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht, unter Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Verordnungen darin zu.

§. 7. Weder die Forstbeamten, noch die Jagdpächter oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen, welche die einen oder die anderen zuweilen mit auf die Jagd nehmen möchten (welches bei den Revierförstern ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberforstamts nicht zu geschehen hat), noch diejenigen Grund- oder Waldbesitzer, denen durch die gegenwärtige Verordnung §§. 3 und 5 die Ausübung der Jagd zugestanden wird, sollen befugt sein zu jagen, wenn sie nicht mit einem nach Vorschrift des Art. 3 der Verordnung vom 23. Juli v. J. ertheilten Erlaubnißschein Gewehre tragen zu dürfen, versehen sind.

Diese Erlaubnißscheine sollen dem gesammten Forstpersonal rücksichtlich seiner Dienstverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeltlich ausgefertigt werden, und in so lange sie nicht auf besondere Veranlassung zurückgenommen werden, giltig bleiben.

vom 26. Dezember 1871*). An Stelle der aufgehobenen Bestimmungen sind getreten:

1. die Vorschriften der §§. 1 bis 21 der für die sieben jenseitigen Kreise erlassenen Kgl. Verordnung vom 5. Oktober 1863 „polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend" mit den Modifikationen der Kgl. Einführungs-Verordnung vom 4. Januar 1872, (Amtsbl. 1872 S. 258).
2. Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 und Abs. 3 und 4 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871.
3. Art. 125 und 146 Abs. 1 und 2 des P.-St.-G.-B.
4. Die §§. 292—295, 367 Ziff. 8 und 368 Ziff. 10 und 11 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Diese zerstreuten Bestimmungen in eine geordnete Uebersicht zu bringen und dadurch dem praktischen Gebrauche zugänglicher zu machen, soll nachstehend versucht werden.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine sind jedesmal nur auf ein Jahr giltig. Die Gebühr derselben wird hiermit von 30 Franken auf 12 Franken herabgesetzt. Wenn Forstbeamten Feldjagden gepachtet haben, so können sie in denselben nicht auf den Grund des ihnen von Amtswegen ertheilten Waffenscheins jagen, sondern müssen in solchem Falle wie jeder andere Jagdpächter einen jährlichen Erlaubnißschein gegen Bezahlung der Gebühr lösen. An andere als Jagdberechtigte sollen nur mit großer Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine Jagdberechtigte sind, ertheilten Waffenscheine begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißscheine sind nur für das Individuum giltig, auf welches sie lauten. Es ist verboten, selbige andern Personen zum Gebrauche in die Hände zu geben, bei Strafe, mit derselben Geldbuße belegt zu werden, als derjenige, der mit dem fremden Waffenscheine Mißbrauch getrieben hat.

§. 25. Sämmtlichen Forst- und Polizeibeamten, der Landesgendarmerie, den Feld- und Jagdschützen, nicht minder sämmtlichen Ortsvorstehern, wird es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

In den Fällen, auf welchen Gefängniß- oder Zuchthausstrafe haftet, sind die auf frischer That betroffenen Jagdfrevler oder Wilddiebe wo möglich sogleich zu arretiren und mit den nöthigen Aktenstücken an das betreffende Gericht sofort abzuliefern.

§. 26. Die französischen Gesetze, welche in Ansehung der Jagdpolizei bisher befolgt worden, treten, insoferne sie nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich beibehalten worden sind, vom Augenblicke der Publikation derselben an außer Kraft."

*) Laut Art. 2 Ziff. 11 dieses Gesetzes sind vom 1. Januar 1872 an außer Geltung getreten „die in den §§. 4, 6, 8 bis 24 der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September 1815 enthaltenen strafrechtlichen und jagdpolizeilichen Bestimmungen nebst dem Dekrete vom 4. Mai 1812 ꝛc. ꝛc."

Jagdordnung der Pfalz.

Art. 1. Allgemeine Grundsätze über Jagdrecht*) und Jagdbenützung.

Sowohl die Waldjagden als die Feldjagden sollen durch Verpachtung benützt werden.

Es darf daher die Ausübung der Jagd von Seiten der Gemeindemitglieder gemeinschaftlich auf dem ganzen Banne, oder von Seiten der einzelnen Einwohner auf ihren Grundstücken, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmsfälle, nicht stattfinden, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und verfolgt zu werden.

(§. 1 der Verordnung vom 21. September 1815; Reggs-Entschl. vom 17. April 1818, Intell.-Bl. S. 210 und Reggs-Entschl. vom 10. Dezember 1818, Beilage zu Nro. 98 des Intell.-Bl. von 1818).

In den Staatswaldungen steht das Jagdrecht ausschließlich dem Kgl. Aerare zu, welches in der Ausübung dieses Rechtes in keiner Weise beschränkt ist. Bei diesen Waldungen soll die Verpachtung als Regel und die Verwaltung in eigener Regie (Administration) als Ausnahme gelten, letztere jedoch nur in zusammenhängenden größeren Staatswaldungen im Interesse des Forstschutzes und der Forstkultur, oder wo andere besondere und überwiegende Verhältnisse dafür sprechen, Platz greifen.

(Reggs.-Entschl. vom 17. Mai 1850, Amtsbl. S. 280 und Reggs.-Entschl. vom 30. November 1859, Amtsbl. S. 1349 über die Verwaltung der Staatsjagden**).

Eine Jagd- und Wildfolge kennt die pfälzische Gesetzgebung nicht. Dieselbe kann daher ohne vertragsmäßiges Uebereinkommen mit den angrenzenden Jagdberechtigten nicht in Anspruch genommen werden***).

Wenn die Erträgnisse einer verpachteten Jagd in Folge höherer Gewalt ganz ausbleiben oder in erheblichem Maße geschmälert werden, so ist der von dem Pächter dem Verpächter gegenüber erhobene Anspruch auf Minderung des Pachtschillings oder auf Auflösung des Pachtvertrages lediglich nach den Grundsätzen

---

*) Die Jagd ist ein natürlicher Ausfluß des Eigenthumsrechtes am Grund und Boden. Die mit Gesetzeskraft versehene Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministrations-Kommission vom 21. September 1815 über die Verwaltung und Ausübung der Jagd geht gleichfalls von diesem Grundsatze aus. Da jedoch die freie und unbeschränkte Ausübung des Jagdrechtes zu Mißbräuchen und Nachtheilen der mannigfachsten Art Anlaß geben würde, so hat die Gesetzgebung die erforderlichen Beschränkungen der freien Ausübung eingeführt, welchen sich der Einzelne im Interesse der Gesammtheit unterwerfen muß.

**) Vergleiche auch die Entschließung der Regierungsfinanzkammer vom 18. Juli 1850 (Amtsbl. S. 433), die Jagdpachtungen des Personals der Finanzverwaltung betreffend.

***) Vergl. §. 28 der Regierungsverordnung v. 29. Mai 1850 über die Verwaltung der Staatsjagden (Amtsbl. S. 280).

des Zivilrechtes zu beurtheilen (Art. 1722 des bürgerl. Gesetzbuches), über welchen zu entscheiden die Gerichte berufen sind. (Erkenntniß des obersten Gerichtshofs vom 16. April 1872, Amtsbl. S. 1240).

Art. 2. Von der Jagd in Privatwaldungen.

Waldgrundstücke, welche Privatpersonen gehören und die weniger als 200 rheinländische Morgen (circa 80 Hektaren*) enthalten, werden, wenn sie im Zusammenhange mit Staats- und Gemeindewaldungen liegen, mit zur Verpachtung gezogen und der Ertrag wird dem Eigenthümer des Waldes berechnet.

Sind aber solche Waldparzellen einzeln im Felde gelegen, so werden sie mit in die Verpachtung der betreffenden Feldjagd begriffen.

Nur in denjenigen Privatwaldungen, welche in einem Zusammenhange 200 rheinländische Morgen und darüber an Fläche enthalten, soll den Eigenthümern die Befugniß zustehen, die Jagd entweder durch eigenen Beschuß, oder durch einen eigenen Jäger oder durch Verpachtung selbst zu benützen. (§. 3 der Verordnung vom 21. September 1815)

Jedoch haben sich dergleichen Privatwaldbesitzer, ihre Jäger oder Pächter nach den für Waldjagden bestehenden Vorschriften zu richten und die Jagd überhaupt pfleglich und weidmännisch zu behandeln. (§. 4 der Verordn. vom 21. Sept. 1815).

Art. 3. Das Jagdrecht der großen Grundbesitzer und der Besitzer umfriedeter Grundstücke.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 100 rheinländischen Morgen (40 Hektaren = 111,80 Tagw.) Flächeninhalt und darüber besitzen, steht die Befugniß der Mitbenutzung der niederen oder Feldjagd auf diesen Grundstücken, neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person zu. Alle und jede Grundstücke, welche mit einer Mauer, einem Zaune oder einer Hecke umgeben und vermittelst Thüre und Schloß verschlossen sind, sind von der Verpachtung der Jagd ausgenommen. Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht, unter Befolgung der jagdpolizeilichen Vorschriften darin zu. (§. 5, Abs. 5 der Verordnung vom 21. September 1815.)

Art. 4. Die Verpachtung der Gemeindejagden.

I. Im Allgemeinen.

1. Die Verpachtung der Gemeindejagden hat mit Zuziehung der kgl. Forstbehörden**), durch die Bürgermeisterämter in der Regel auf dem Wege

*) 200 rheinländische Morgen à 160 Quadrat-Ruthen sind gleich 223,60 Tagwerken. Vergl. R.-E. vom 20. Sept. 1861 Nr. 14298.

**) Die Motive der angeordneten Beiziehung der Forstbehörden sind nach der R.-E. vom 30. Juli 1833 folgende:

„Was nun die Beiziehung der Forstbehörden zu den Jagdverpachtungen anbelangt, so ist solche zwar wesentlich nicht nothwendig und die Abwesenheit des Forstbeamten oder Revierförsters macht die Versteigerung keineswegs nichtig, wenn keine dolose Verheimlichung die Ursache des Ausbleibens war; man hat inzwischen bisher den Grundsatz befolgt, daß die

der öffentlichen Versteigerung zu geschehen. Zu dem Behufe haben die Bürgermeisterämter die beabsichtigten Jagdversteigerungen dem kgl. Forstamte wenigstens 5 Tage vor der Versteigerung mit Angabe von Tag, Ort und Stunde anzuzeigen. Erscheint sodann Niemand von der Forstbehörde, so wird zwar mit der Verpachtung dennoch fortgefahren, in dem Protokolle jedoch diese Abwesenheit und die rechtzeitig geschehene Anzeige erwähnt.

(Regierungs-Ausschreiben vom 30. Juli 1833 Nr. 15030 L. und vom 10. Dezember 1840 Nr. 2202 U.)

2. Die Jagdpachtakten unterliegen der speziellen Genehmigung des k. Bezirksamts. (§. 5 Abs. 1 der Jagdverordnung vom 21. Sept. 1815*); Art. 91 der Gde.-Ord. und §. 70 Abs. 2 der Gde.-Rechn.-Instr.)

Im Falle bei der Verpachtung ein Vertreter der Forstbehörde nicht zugegen war, ist die Befugniß des k. Bezirksamts nicht ausgeschlossen, in besonderen wichtigen Fällen vor der Genehmigung des Aktes nachträglich noch das Gutachten der Forstbehörde zu erholen. (Reggs.-Entschl. vom 10. Dezember 1840.)

3. Bei jeder Verpachtung von Gemeindejagden ist im Akte stets genau anzugeben, ob die Jagd eine Feld- oder eine Waldjagd ist, da in ersterer blos die niedere Jagd ausgeübt werden darf. Die Bezirksämter haben den Akten, in welchen diese Vorschrift unbeachtet geblieben ist, die Genehmigung zu versagen. (Reggs.-Entschl. vom 20. November 1847, Amtsbl. S. 622.)

4. Die Bezirksämter haben gemeinschaftlich mit der Forstbehörde zu bestimmen, ob die Gemarkungen mehrerer Gemeinden in einen Jagdbezirk zusammen zu fassen oder auch aus einer großen Gemarkung mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden sind. Im ersten Falle ist der Maßstab nach Befinden der Umstände festzusetzen, welcher zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinden dienen soll. (§. 5 Abs. 3 der Jagdverordnung vom 1815).

5. Einzelne im Felde liegende Waldparzellen, welche nicht dem Staate

---

Forstbehörde zu den Verpachtungen eingeladen werden solle; die Gründe liegen darin, daß 1. diese Verpachtungen, bei welchen kleine Intriguen oftmals thätig sind, eines Zusatzes von Kontrole allerdings bedürfen; 2. die Forstleute diejenigen Personen am besten kennen, welche nach §. 6 lit. b ausschlußfähig sind, wobei seit Aufhebung der Jagdadministration die Forstfrevler, besonders solche von Nutzhölzern, nicht außer Acht zu lassen sind; 3. weil die Forstleute den Werth der Jagden, besonders in den Waldungen am besten zu beurtheilen verstehen, daher bei einem Zuschlag unter dem Werth ihre Bemerkungen entweder dem Protokolle beifügen, oder Anzeige der ratifizirenden Behörde machen können und sollen; 4. weil entweder bereits vollzogene oder beabsichtigte Ansaaten in den Waldungen die Bedingung nothwendig machen können, gewisse Distrikte zeitweise von dem Jagdbegange auszuschließen."

*) Daselbst ist die Genehmigung dem Oberforstamte vorbehalten. Bei Aufhebung dieser Behörde sind deren Attributionen hinsichtlich der Verpachtung der Gemeindejagden wie der allgemeinen Jagdpolizei überhaupt der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und von letzterer die Genehmigung der gemeindlichen Jagdpachtakten den äußeren Bezirksverwaltungsbehörden übertragen worden.

gehören, können in Ansehung der niederen Jagd in die Verpachtung einbegriffen werden. In keinem Falle aber steht dem Pächter einer Feldjagd die Befugniß zu, in solchen Waldparzellen Hoch- oder Rehwild zu erlegen*). Die Bürgermeisterämter haben dies in die Jagdpachtakten aufzunehmen und die Bezirksämter haben den Akten, in welchen diese Vorschrift unbeachtet geblieben ist, die Genehmigung zu versagen. (§. 5 Abs. 2 der Jagdverordnung v. 1815 und Reggs.-Entschl. vom 20. November 1847.)

6. Die Bürgermeisterämter haben in die Verpachtungsprotokolle von Gemeindejagden nur den Letztbietenden mit seinen Theilhabern und Bürgen einzuführen und bei Vorlage der Protokolle dem k. Bezirksamte Aufklärung zu geben, ob dieser Letztbietende und seine Theilhaber die in der Verordnung vom 21. Sept. 1815 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen oder nicht. Sind die den Ausschluß begründenden Thatsachen hinreichend erwiesen oder notorisch, so hat das Bezirksamt dem Pachtprotokolle die Genehmigung zu verweigern und eine abermalige Verpachtung anzuordnen, bei welcher der von der Pachtung ausgeschlossene frühere Konkurrent nicht zugelassen werden darf. Von der Entscheidung des Bezirksamtes bleibt der Gemeinde und den sonstigen Betheiligten die Berufung an die Kgl. Kreisregierung vorbehalten. (Reggs.-Entschl. vom 7. August 1859, Amtsbl. S. 956.)

7. Es ist den Bürgermeistern gestattet, die Jagd in den Bännen der Gemeinden, welchen sie vorstehen, an sich zu steigern. In diesem Falle ist aber das Protokoll von dem Adjunkten zu führen und der Gemeinderath hat zu bescheinigen, daß Niemand ein stärkeres Gebot gemacht habe. (Reggs.-Entschl. vom 28. August 1818.)

Die Gemeindeeinnehmer können als Gemeinde-Feld- und Waldjagdpächter zugelassen werden, wenn sie bei öffentlicher Versteigerung Meistbietende bleiben und ein Zeugniß des Gemeinderathes beibringen, daß gegen den Zuschlag an dieselben nichts zu erinnern ist. (Reggs.-Entschl. vom 9. Oktober 1818 und §. 49 der Gde.-Rechn.-Instr.)

8. Nachgebote sind bei Jagdversteigerungen in der Regel unzulässig. (Reggs.-Entschl vom 20. März 1862 und §. 67 der Gde.-Rechn.-Instr.)

9. Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen ist verboten. (§. 3 der Kgl. Verordnung vom 30. Juli 1862 über die Feier der Sonn- und Festtage.)

In den Jagdpachtakten muß dieses Verbot ausdrücklich ausbedungen und für den Nichtbeachtungsfall die im administrativen Wege erfolgende Auflösung des Pachtaktes angedroht werden. (§. 70 der Gde.-Rechn.-Instr.; Reggs.-Entschl. vom 13. Februar 1829, Intell.-Bl. S. 82 und Reggs.-Entschl. vom 11. April 1835 Amtsbl. S. 190.)

*) Die Nichtbeachtung dieser Maßregel dürfte übrigens strafrechtlich nicht mehr verfolgbar sein, dagegen kann sie die Auflösung des Pachtvertrags nach sich ziehen.

10. **Ausländer**, welche die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen persönlichen Erfordernisse nachweisen und einen zahlfähigen inländischen Bürgen stellen, können zu Jagdpachtungen zugelassen werden, Siehe das Regierungs-Ausschreiben vom 22. November 1858 (Amtsbl. S. 1637) bezüglich der Zulassung badischer Staatsangehöriger zu Jagdpachtungen in Bayern.

11. Ueber das **Ende der Pachtzeit** spricht sich die lithogr. Reggs.-Entschl. vom 25. Juni 1864 Nr. 14337 V. die Gemeinde-Feld- und Waldjagden betreffend, wie folgt aus:

„Es kommen die Fälle häufig vor, daß bei Feld- und Waldjagden das Ende der Pachtzeit auf den Aufgang der Jagd eines bestimmten Jahres festgesetzt wird.

Da nun für die hohe und niedere Jagd verschiedene Termine festgesetzt sind, in welchen das Wild erlegt werden darf, indem z. B. es gestattet ist, schon am 1. Juni Rehböcke zu schießen, während die Jagd für Hasen, Rebhühner und anderes Wild gewöhnlich erst im Monate August aufgeht, so könnte, wenn nach den Pachtbedingungen der Jagdpacht mit dem Aufgang der Jagd endigen soll, und dieser Termin auf den Aufgang der niedern Jagd bezogen wird, der Jagdpächter vom 1. Juni an die Rehböcke schießen und dem zukünftigen Pächter und somit auch der Gemeinde großen Schaden zufügen.

Die Kgl. Bezirksämter haben die Bürgermeisterämter auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, das Ende des Jagdpachtes immer auf den Schluß der Jagd zu setzen. Dagegen kann der Anfang des Pachtes auf den Tag des Aufganges der niederen Jagd gesetzt werden; in diesem Falle könnte aber, wenn das Ende der vorherigen Pachtzeit auf den Schluß der Jagd bestimmt gewesen ist, von diesem Tage an bis zum Aufgange der Jagd in dem betreffenden Jagddistrikt Niemand Wild, also auch keine Rehböcke erlegen."

12. Der **Ertrag** der Gemeinde-Jagdpachtungen fließt in die betreffenden Gemeindekassen. (§. 2, Abs. 2 und §. 5 Abs. 3 der Jagdverordnung von 1815.)

13. Bezüglich der Auflösung des Pachtkontraktes wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kommen, insofern nicht die Auflösung auf administrativen Wege erfolgt, die Bestimmungen des Art. 1184 des bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung.

14. Die Jagdpachtakten unterliegen nach erfolgter Genehmigung der Einregistrirung wie bisher.

15. Das Bezirksamt Frankenthal hat mittelst Zirkulars vom 12. Juli 1872 den Bürgermeisterämtern seines Bezirks nachstehende den neuen jagdgesetzlichen Bestimmungen angepaßte Anleitung zur Abfassung der in die Gemeindejagdverpachtungsprotokolle aufzunehmenden Bedingungen mitgetheilt:

„1. Die Jagd wird in . . . . **Jagdbögen** verpachtet, deren Begrenzungen unten bezeichnet sind. (Wird ein Ausgebot im Ganzen vorbehalten, so wäre dies zu bemerken).

2. Die Verpachtung geschieht auf die Dauer von . . . . . Jahren; der Pacht beginnt

mit dem 3. Februar 18 . . . und endet mit dem 2. Februar 18 . . . Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tod abgeht oder seinen Wohnsitz verändert, so hört der Vertrag in dem Jahre auf, in dem sich der Fall ereignet. NB. Die Theilhaber, d. i. die Mitpächter, sind zur Fortsetzung des Pachtes berechtigt, sofern nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ward.

3. Jagdfrevler und Wilddiebe werden als Jagdpächter nicht zugelassen.
4. Bei Verlust der Jagd dürfen an einem Jagdbezirke nicht mehr als 3 Theilhaber sein.
5. Bei Verlust der Jagdpacht darf die Jagd nicht ohne Genehmigung des Bezirksamtes ganz oder theilweise verafterpachtet werden.
6. Jeder Jagd-Ausübungsberechtigte hat die durch Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 5. Oktober 1863 §. 3 (Amtsblatt 1872 Nro. 6 Seite 260) festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.
7. Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdung ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.
8. Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.
9. Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.
10. Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagd-Ausübungsberechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten. Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens, nicht inbegriffen.
11. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 14^2 des bayer. Einf.-Ges. zum Reichsstrafgesetzbuche und Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 gestraft.
12. Eine Jagd- und Wildfolge kann ohne vertragsmäßiges Uebereinkommen mit dem angrenzenden Jagdpächter nicht in Anspruch genommen werden.
13. Die Abhaltung von Treibjagden beim Mondscheine, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zieht — abgesehen von der Bestrafung gemäß Reichsstrafgesetzbuches §. 366 Ziff. 1 und §. 3 der Kgl. Verordnung vom 30. Juli 1862 (Amtsblatt Seite 1285) — Aufhebung des Jagdpachtes auf administrativem Wege nach sich.
14. Bei Nichterfüllung der Pachtbedingungen kann unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung und ohne irgend einen Entschädigungs-Anspruch die Aufhebung des ganzen Jagdpachtes stattfinden.
15. Für erlittene Beschädigung durch Witterungseinwirkung, Elementarereignisse oder sonstige Einflüsse kann weder ein Ersatz noch ein Nachlaß am Pachtzins beansprucht werden.
16. Jeder Pächter hat auf Verlangen einen für den Pachtzins solidarisch haftenden Bürgen zu stellen.

17. Der Pachtzins ist jährlich auf . . . . zu entrichten und zum ersten Male am . . . . 18 . . . zum letzten Male am . . . . 18 . . . in kassenmäßigen Münzsorten.
18. Die Kosten des gegenwärtigen Aktes haben die Pächter im Verhältniß des Steigpreises zu tragen.
19. Nachgebote werden nicht angenommen.
20. Die Genehmigung des Kgl. Bezirksamtes bleibt vorbehalten.

Nach Vorlesung dieser Bedingungen wurden ausgeboten:

Jagdbogen Nro. I grenzt gegen Norden 2c. Angeboten zu . . . . . fl.".

II. Von der Verpachtung der Gemeinde-Feldjagden.

In §. 6 der Jagdverordnung vom 21. September 1815 sind die wesentlichen Bedingungen aufgeführt, welche jedesmal bei der Verpachtung der Feldjagden in das Protokoll oder den Kontrakt aufgenommen werden sollen. §. 70 der Gde.-Rechn.-Instr. schreibt vor, daß diese Bedingungen den Jagdpachtakten einverleibt werden müssen.

Insoweit diese in §. 6 der Jagdverordnung von 1815 festgesetzten Bedingungen heute noch giltig und anwendbar sind, nachdem durch Art. 2 Ziff. 11 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 die strafrechtlichen und jagdpolizeilichen Bestimmungen dieses §. aufgehoben wurden, läßt man dieselben in der ursprünglichen Ordnung nachstehend folgen:

a) „Dauer der Pachtzeit auf wenigstens 6 Jahre. Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tod*) abgehen oder seinen Wohnort verändern sollte, so hört der Kontrakt mit demselben Pachtjahre auf, in welchem sich der Fall ereignet**)."

b) „Daß nur bekannte und rechtliche Leute als Jagdpächter zugelassen werden, von denen eine vorschriftsmäßige Benutzung der Jagd zu erwarten steht. Keine Jagdfrevler, Wilddiebe, Leute ohne alles Vermögen oder solche, die durch die Jagd ihr Gewerbe vernachlässigen und in ihrem Nahrungsstande zurückkommen***)."

c) „Daß nicht mehr als 3 Theilhaber an einem Jagdpachtbezirke sein dürfen bei Verlust der Jagd, (wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, zuweilen einen oder einige Bekannte, in ihrem Beisein, Theil an dem Vergnügen der Jagd nehmen zu lassen)†)."

---

*) Siehe „Blätter für administrative Praxis 2c. 2c." Jahrgang 1872 S. 97 ff.

**) Lit. a enthält eine rein administrative Maßregel und bleibt deßhalb in Giltigkeit.

***) Diese Bestimmung ist administrativer und beziehungsweise jagdpfleglicher Natur und bleibt deßhalb in Kraft.

†) Lit. c enthält gleichfalls eine administrative Maßregel, welche giltig geblieben ist. Die den Pächtern eingeräumte Befugniß, Bekannte in ihrem Beisein Theil an dem Jagdvergnügen nehmen zu lassen, ist jedoch durch Art. 14 des Einf.-Ges. von 1871 dahin abgeändert resp. erweitert worden, daß es genügt, wenn die Jagdgäste mit einer schriftlichen Erlaubniß des Jagdberechtigten versehen sind.

d) „Bei Verlust der Jagdpacht . . . . . . dieselbe nicht ohne Genehmigung der Kreisdirektion (des Bezirksamtes) ganz oder theilweise zu verafterpachten *)."

e) „Die Setz- und Hegezeit genau zu beobachten."

f) „Die Jagd nicht durch übermäßiges Jagen in einen schlechten Bestand zu setzen oder gar zu ruiniren, auch nicht das Wildpret durch übermäßiges Hegen zum Schaden der Grundbesitzer allzusehr überhand nehmen zu lassen, sondern dieselbe pfleglich zu benützen, und sich in allem nach den bestehenden oder noch zu erlassenden jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten **)."

g) und h) (Ist durch neuere jagdpolizeiliche Bestimmungen ersetzt) ***).

i) (Diese Bedingung, welche davon handelte, daß der Pächter die Jagd entweder in eigener Person oder durch einen beeidigten Jäger oder Jagdschützen ausüben muß, dürfte als eine wesentlich jagdpolizeiliche Bestimmung hinweggefallen sein).

k) (Enthielt das Verbot des Anstandes auf der Grenze anstoßender administrirter Waldjagden auf wenigstens 300 Schritte. Diese Vorschrift ist durch Reggs.-Entschließung vom 30. Juli 1833 Nro. 15030 L für unanwendbar erklärt worden, weil es damals keine administrirten Waldjagden mehr gab) †).

l) „In keinem Falle Hoch- (oder Schwarz-) ††) oder Rehwild auf der gepachteten Jagd zu erlegen oder sich auf sonstige Weise zuzueignen, bei Strafe . . . . der Pachtung verlustig zu werden †††)."

---

*) Die Strafbestimmung, welche dieser Artikel resp. an dessen Stelle Art. 16 Abs. 1 des Einf.-Ges. von 1861 enthielt, ist außer Kraft getreten. Die Genehmigung des Afterpachtes, welche ursprünglich der Kreisdirektion und dem Oberforstamte zugewiesen war, steht dem Bezirksamte auf Antrag der Gemeinde zu. Siehe Reggs.-Entschl. vom 30. Juli 1833 Nro. 15030 L.

**) Diese Pachtbedingung steht mit den neuen jagdpolizeilichen Bestimmungen nicht im Widerspruche und kann deßhalb in die Pachtakten unbedenklich ihrem ganzen Wortlaute nach aufgenommen werden. Zudem ist die Bestimmung weniger jagdpolizeilich als jagdpfleglich im engeren Sinne.

***) Lit. g enthielt das Verbot, mit Windhunden oder Bracken zu jagen; lit. h das Verbot des Einfangens der Rebhühner mit Garnsäcken ꝛc. ꝛc.

†) Durch Urtheil des Kassationshofes der Pfalz vom 26. Februar 1858 (Amtsbl. S. 583) wurde übrigens ausgesprochen, daß die Bestimmung in lit. k auf Waldjagden fortwährend Anwendung zu finden habe, gleichgiltig ob letztere administrirt oder verpachtet seien, da in dem einen wie in dem anderen Falle der der Waldjagd als solcher zukommende höhere Schutz geboten sei.

††) Das Verbot, Schwarzwild auf den Feldjagden zu erlegen, ist aufgehoben, weil die Ausrottung der Wildschweine allgemein angeordnet ist.

†††) Im Hinblicke auf die in Kraft bleibende ausdrückliche Bestimmung in §. 5 Abs. 2 der Jagdverordnung von 1815, wonach es in keinem Falle dem Pächter einer Feldjagd zusteht, in den im Felde liegenden und mit der Feldjagd verpachteten Waldparzellen Hoch- oder Rehwild zu erlegen, muß nothwendiger Weise geschlossen werden, daß die Vorschrift in lit. l d. h. die Beschränkung der Feldjagden auf die niedere Jagd in Geltung geblieben ist, denn außerdem hätte die Bestimmung in §. 5 Abs. 2 der Verordnung von 1815 keinen Sinn. Ueberdies ist die Vorschrift in lit. l eine rein jagdpflegliche und als solche keineswegs aufgehoben. Strafrechtlich verfolgbar ist übrigens die Uebertretung des Verbots nicht mehr, da die Strafbe-

m) (Betrifft die Beschädigung an Feldern und Wiesen bei Ausübung der Jagd. Diese Bestimmung ist durch §. 8 der Kgl. Verordnung vom 5. Oktober 1863 aufgehoben. Siehe Art. 6).

n) (Ist als jagdpolizeiliche Bestimmung hinweggefallen. Dieselbe ist überdies ganz überflüssig)*).

o) (Handelte von den Waffenscheinen, worüber neue Vorschriften erlassen wurden. S. Art. 11).

p) (Ist aufgehoben)**).

III. Von der Verpachtung der Gemeinde-Waldjagden.

Durch Verordnung der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 17. April 1818 (Intell.-Bl. S. 210) wurde bezüglich der Verpachtung der Gemeinde-Waldjagden Folgendes verfügt:

„Man hat beschlossen, daß die Jagden in sämmtlichen Gemeindewaldungen, welche bisher administrirt waren, unverzüglich für Rechnung der Gemeinden verpachtet werden sollen. Die Bürgermeister haben dieses unter den nämlichen Bedingungen zu bewirken, welche für die Feldjagden vorgeschrieben sind***). Da, wo die Feldjagden gegenwärtig nicht verpachtet sind, sind Feld- und Waldjagd zusammen in Bestand zu geben; wo aber die Feldjagden gegenwärtig bereits verpachtet sind, ist die Verlehnung der Waldjagden auf so viele Jahre vorzunehmen, als der Pacht der Feldjagd noch dauert, und sollen in der Folge beide Jagden immer in einem einzigen ungetrennten Artikel verpachtet werden†)."

Den Gemeinden steht die Befugniß zu, die Waldjagden auch in jenen Theilen ihrer Gemeindewaldungen zu verpachten, welche ihrer Gemarkung nicht zu-

---

stimmung in lit l aufgehoben ist, die Uebertretung nicht unter die Bestimmungen des Art. 14 Ziff. 5 des Einf.-Ges. von 1871 fällt, und demnach eine strafgesetzliche Bestimmung im Sinne des Art. 125 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. nicht mehr vorhanden ist.

*) Lit. n lautete: „Sich die Verhütung aller Jagdfrevel bestens angelegen sein zu lassen, keine unbefugten Jäger zu dulden, und wenn Unordnungen der Art geschehen, die nöthigen Einleitungen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung der Thäter sogleich zu treffen."

**) Lit. p räumte den Forstbeamten, welche anstoßende Waldjagden in Beschuß hatten, die Befugniß des Anstandes auf Hoch-, Schwarz- und Rehwild in den verpachteten Feldjagden ein. Diese Bestimmung ist schon durch die Reggs.-Entschl. von 30. Juli 1833 Nro. 15030 L für unanwendbar erklärt und überdies durch §. 28 Abs. 1 der auf Grund höchster Finanzminist.-Entschl. von 29. April 1850 erlassenen Reggs.-Verordnung vom 22. Mai 1850, Bestimmungen, nach welchen die Staatsjagden künftig zu verwalten sind, betreffend, hinfällig geworden. Der zitirte §. 28 bestimmt nämlich, daß die Grenzen des Aerarial-Jagdbezirks bei der Ausübung der Jagd ebensowenig überschritten werden, als die angrenzenden Jagdbezirke auf irgend eine Weise beunruhigt werden dürfen.

***) Selbstverständlich jedoch nur in so weit, als die Pachtbedingungen nicht ausschließlich auf die Feldjagden anwendbar sind, wie z. B. das Verbot des Erlegens von Hoch- und Rehwild auf Feldjagden.

†) Die Bezirksämter können jedoch nach §. 5 Abs. 4 der Jagdverordnung von 1815 mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmen, daß aus einer großen Gemarkung mehrere Jagdbezirke zu bilden seien.

getheilt, sondern in den Bännen anderer Gemeinden gelegen sind. (Reggs.-Entschl. vom 1. Oktober 1847 Nr. 62 Y.)

Art. 5. Jagdbetrieb und Jagdhege.

1. Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferngehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- und Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

(§. 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1863, Amtsbl. 1872 S. 259 und Verordnung vom 4. Januar 1872.)

Die Waldjagden insbesondere sollen pfleglich und weidmännisch behandelt und durch den Anstand, das Weidewerken (Pürschen), Buschiren oder vermittelst Treibjagden benützt werden.

(§. 4 lit. e der Jagdverordnung vom 21. September 1815 *).

2. Jeder Jagd-Ausübungsberechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten. (§. 2 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

3. Die Hegezeit ist nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni, für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,
für Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni,
für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. Oktober,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober,
für Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August;

B. Für Federvieh:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Streichhühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,

---

*) Diese Bestimmung der Jagdverordnung von 1815 ist weder eine strafrechtliche noch eine jagdpolizeiliche, sondern eine jagd*pflegliche* und muß deßhalb um so mehr als in Kraft bleibend angesehen werden, als sie mit den neueren Bestimmungen der Verordnung vom 5. Oktober 1863 nicht im Widerspruche steht und dazu dient, den Begriff der „pfleglichen Behandlung" gesetzlich zu definiren.

für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

(§. 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

4. Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen, ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden. (§. 4 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

5. Wenn der Jagd-Ausübungsberechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuchs die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

(§. 5 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

Beschwerden gegen die desfallsigen Verfügungen der Distriktspolizeibehörden sind innerhalb 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

(§. 19 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

6. Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraums vom 15. August bis 15 September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten, verlegt werden. (§. 6 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

7. Dem Jagd-Ausübungsberechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

(§. 7 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

Beschwerden gegen die desfallsigen Verfügungen der Distriktspolizeibehörden sind innerhalb 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz zu bringen.

(§. 19 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

8. Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten. (§. 9 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

9. Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagd-Ausübungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

(§. 10 der Verordnung von 5. Oktober 1863.)

10. Raubthiere und das oben unter Ziffer 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild dürfen zu jeder Zeit erlegt werden.

(§. 12 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

11. Auf umzäunte Wildparke und Fasanerieen finden die vorstehenden Bestimmungen sub Ziffer 1 bis 9 einschließlich keine Anwendung.

(§. 12 Abs. 1 der Verordnung von 5. Oktober 1863.)

Art. 6. Schonung der Felder.

Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagd-Ausübungsberechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens nicht inbegriffen.

(§. 8 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

Das Herumgehen auf frisch einbesaamten oder zur Einsaat zubereiteten Feldern durch Jagdberechtigte zur Ausübung der Jagd begründet gleichfalls nur Klage auf Entschädigung.

(Arg. aus §. 8 ibid. und Kassationsurtheil vom 16. Mai 1845, Amtsbl. S. 213.)

Auf umzäunte Wildparke und Fasanerieen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. (§. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

Art. 7. Verkauf von Wildpret während der Hegezeit, sowie im Markt- und Straßenverkehre.

Vierzehn Tage nach dem Eintritt der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn bei dem Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

(§. 11 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

Beschwerden gegen die bezüglichen Verfügungen der Distriktspolizeibehörde sind innerhalb 14 Tagen an die Regierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz zu bringen.

(§. 19 der Verordnung vom 5. Oktober 1863.)

Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit und nachdem seit deren Eintritt 14 Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, unterliegt der Einziehung. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

(Art. 125 Abs. 3 des P.-St.-G.-B.)

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 146 Abs. I. und II. des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. Dezember 1871 besondere Vorschriften zu erlassen*).

(§. 2 lit. b der Verordnung vom 4. Januar 1872, Amtsbl. S. 258.)

Nach §. 55 und 58 der deutschen Gewerbeordnung ist vom 1. Januar 1873 an für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs im Herumziehen ein Legitimationsschein erforderlich, der von jener Unterbehörde ausgestellt wird, welche für den Ort, wo der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist.

Die Erzeugnisse der Jagd gehören gemäß §. 56 der deutschen Gewerbeordnung zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs.

Die Bestimmungen über den Verkauf von Wildpret während der Hegezeit finden auf das von umzäunten Wildparken und Fasanerien stammende Wildpret keine Anwendung.

(§. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1863).

Art. 8. Verbotene Treibjagden.

Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

(§. 13 der Verordnung vom 5. Oktober 1863).

Ebenso ist an Sonn- und Festtagen die Abhaltung von Treibjagden verboten.

(§ 3 der Kgl. Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, §. 366 Ziff. 1 St.-G.-B. und Art. 2 Ziff. 5 des P.-St.-G.-B.).

Art. 9. Schädlicher Wildstand. Raubthiere.

Der Wildstand darf in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

(§. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Oktober 1863).

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Distriktspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

(§. 18 der Verordnung vom 5. Oktober 1863).

*) Siehe jedoch §. 69 der deutschen Gewerbeordnung, wodurch Art. 146 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 1. Januar 1873 an hinfällig geworden ist.

Bezüglich der von dem Jagd-Ausübungsberechtigten beantragten Abminderung der vorhandenen Rehgeisen siehe oben Art. 5 Ziff. 5.

Beschwerden gegen die bezüglichen Verfügungen der Distriktspolizeibehörde sind innerhalb 14 Tagen an die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu richten.

(§. 19 der Verordnung vom 5. Oktober 1863).

Raubthiere dürfen zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

(§ 12 Abs. 2 ibid.).

Ueber Wolfsjagden vergl. die Verordnung der Landesadministrations-Kommission vom 12. November 1814 (Amtsbl. S. 133), abgedruckt in Siebenpf. III S. 350.

Das Schußgeld für einen Wolf oder eine Wölfin ist nach Reggs.-Entschl. vom 11. Juli 1844 (Amtsbl. S. 281) auf 75 fl. festgesetzt.

Vergl. ferner über die Verfolgung der Wölfe das Regierungs-Ausschreiben vom 31. Dezember 1871 (Amtsbl. von 1872 S. 43).

Ueber die Vertilgung des Schwarzwildes siehe unten Art. 12 der Jagdordnung.

Art. 10. Weitere jagdpolizeiliche Vorschriften.

1. Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen, — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Vorschrift des § 367 Ziff. 8 des St.-G.-B. für das deutsche Reich.

(§. 14 der Verordnung vom 5. Oktober 1863 und §. 2 lit. a der Verordnung vom 4. Januar 1872, Amtsbl. S. 259).

2. Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

(§. 15 der Verordnung vom 5. Oktober 1863).

3. Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert.

c) Bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

(§. 16 der Verordnung vom 5. Oktober 1863).

4. In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen

von dem Jagd-Ausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

(§. 17 der Verordnung vom 5. Oktober 1863).

5. „An Geld bis zu 15 Thalern ist zu bestrafen, wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung oder ohne eine schriftliche Erlaubniß desselben bei sich zu führen, jagt."

(Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Einführungs-Gesetzes von 1871).

6. „Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend*), doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird."

(§. 368 Ziff. 10 des St.-G.-B.)

7. „Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß §. 369 Ziff. 9 des St.-G.-B. für das deutsche Reich verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Gesetzes anwendbar."

(Art. 125 Abs. 2 des P.-St.-G.-B.)

Art. 11. Von den Jagdkarten (Jagderlaubnißscheinen).

1. Weder die Forstbeamten, noch die Jagdpächter oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen, welche die einen oder die anderen zuweilen mit auf die Jagd nehmen möchten, noch diejenigen Grund- oder Waldbesitzer, denen durch §. 3 und 5 der Jagdverordnung vom 21. September 1815 die Ausübung der Jagd zugestanden wird, sollen befugt sein zu jagen, wenn sie nicht mit einem nach Vorschrift des Art. 3 der Verordnung vom 23. Juli 1814 ertheilten Erlaubnißschein, Gewehre tragen zu dürfen, versehen sind.

Diese Erlaubnißscheine sollen dem gesammten Forstpersonal, rücksichtlich seiner Dienstverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeltlich ausgefertigt werden, und so lange sie nicht auf besondere Veranlassung zurückgenommen werden, giltig bleiben.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine sind jedesmal nur auf ein Jahr giltig. Die Gebühr derselben ist auf 6 fl.**) festgesetzt. Wenn Forstbeamte Feldjagden gepachtet haben, so können sie in denselben nicht auf den Grund des ihnen von Amtswegen ertheilten Waffenscheines jagen, sondern müssen in solchem Falle wie jeder andere Jagdpächter einen jährlichen Erlaubnißschein, gegen Bezahlung der Gebühr, lösen. An andere als Jagdberechtigte sollen nur mit großer Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

---

*) Vergleiche über den Begriff „jagend" den §. 11 der Jagdverordnung vom 21. September 1815.

**) Ursprünglich war die Gebühr auf 12 Fr. festgesetzt.

Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine Jagdberechtigte sind, ertheilten Waffenscheine begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißscheine sind nur für das Individuum giltig, auf welches sie lauten.

(§. 7 der Verordnung vom 21. September 1815).

2. „Die Gewehrpässe sollen in der Folge nicht mehr auf die Dauer eines Jagdjahres, sondern auf den Zeitraum eines Jahres, vom Tage an gerechnet, an welchem dieselben gelöst werden, Giltigkeit haben. Deßhalb werden sich die Kgl. Polizeibehörden und die Organe derselben veranlaßt sehen, den Vorschriften bezüglich der Kontrole der Gewehrpässe mit größerer Strenge Folge zu leisten, was von nun an nur durch eine genaue Einsichtsnahme der Gewehrpässe selbst geschehen kann, um sich dadurch die Ueberzeugung bezüglich deren Giltigkeit, sowie über die volle Erfüllung der im Art. 14 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 vorgesehenen Bestimmungen zu verschaffen."

(Reggs.-Entschl. vom 14. Februar 1872, Amtsbl. S. 674).

3. Die Jagdkarten werden, wie andere Legitimationspapiere, von dem Bezirksamte des Wohnortes der darum Nachsuchenden ausgefertigt. Ausnahmsweise darf dies auch von einem anderen Bezirksamte geschehen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und die betreffende Persönlichkeit demselben bekannt ist. In diesem Falle muß jedoch dem Bezirksamte des Wohnortes von der Ausfertigung der Jagdkarte Nachricht gegeben werden.

Die Bezirksämter haben ein Verzeichniß derjenigen Personen, an welche Jagdkarten abgegeben wurden, zu führen und stets evident zu halten.

4. „An Geld bis zu 15 Thalern ist zu bestrafen:

1. wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Giltigkeit abgelaufen ist,
2. wer zwar eine giltige, auf seinen Namen lautende Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt,
3. wer seine eigene Jagdkarte einem Andern zum Gebrauche überläßt,
4. wer den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder der auf Grund vorstehender Bestimmungen unter Ziffer 1 und 3 bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden."

(Art. 14 Abs. 2 und 3 des Einf.-Ges. von 1871).

Art. 12. Vertilgung des Schwarzwildes.

1. Schwarzwild darf zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

(§. 12 der Verordnung vom 5. Oktober 1863).

2. Für jedes erlegte Wildschwein wird eine Prämie von 5 fl. bezahlt.

(Reggs.-Entschl. vom 5. November 1867, Amtsbl. S. 1175).

3. Die Prämien werden auf Grund von Bescheinigungen, welche die k. Oberförster in der Form von Lohnzetteln ausstellen, durch das Kgl. Rentamt bezahlt. Diese Zeugnisse müssen den Tag und den Ort angeben, an welchem das Wildschwein erlegt worden ist.

(Reggs.-Entschl. vom 13. Dezember 1871, Amtsbl. S. 1094).

4. Bei einer für die Land- oder Forstwirthschaft schädlichen Ueberhandnahme des Schwarzwildes hat der zur Jagdausübung Berechtigte dasselbe in der von der Distriktspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

(§. 18 der Verordnung vom 5. Oktober 1863).

5. Zum Vollzuge der vorstehenden Bestimmung hat die Regierung durch Ausschreiben vom 4. Juni 1872 (Amtsbl. S. 1295) folgende Verfügung erlassen:

„I. Die Ausschreiben vom 5. März 1868 (Amtsbl. S. 473) und vom 24. Oktober 1869 (Amtsbl. S. 2273) werden zurückgenommen.

II. Diejenigen Kgl. Bezirksämter, in deren Bezirken Beschädigungen durch Schwarzwild festgestellt oder zu befürchten sind, werden angewiesen, auf Grund des §. 1 der Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1872 und der §§. 1, 12 Abs. 2 und 18 der Kgl. Verordnung vom 5. Oktober 1863 (Amtsbl. 1872 S. 258 u. ff.) folgende Anordnungen zu treffen:

1. Vorsorglich ist für die betreffenden Gemeinden eine Anzahl von 6—8 zuverlässigen, wenn möglich jagdkundigen Leuten durch den Gemeinderath zu bestimmen und als Schutzmannschaft auf Grund des Art. 75 der Gemeinde-Ordnung beeidigen zu lassen*).

2. Sobald in einer Gemeinde durch Wildschweine verursachte, nennenswerthe Beschädigungen konstatirt sind und die Abhaltung einer Jagd auf diese Thiere Erfolg verspricht, hat der betreffende Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Jagdberechtigten des Gemeindebannes oder der betreffenden Bann-Abtheilung aufzufordern, sogleich eine Jagd auf Wildschweine zu veranstalten, mit dem Bemerken, daß dieselbe außerdem von Amtswegen abgehalten werde. Es ist hiebei gleichgiltig, ob der Jagdberechtigte die Jagd vom Staate, von der Gemeinde u. s. w. gepachtet hat oder ob er durch großen Grundbesitz zur Ausübung der Jagd selbst berechtigt ist.

Wohnt der Jagdberechtigte nicht in der vom Schaden betroffenen Gemeinde, so hat derselbe auf Aufforderung der Ortsbehörde einen in der Gemeinde wohnenden Bevollmächtigten aufzustellen und dem Bürgermeisteramte zu bezeichnen. In diesem Falle ist an den Bevollmächtigten die vorhin erwähnte Aufforderung zu richten.

Leistet der Jagdberechtigte oder dessen Bevollmächtigter der Aufforderung nicht

*) Die Beeidigung hat durch das Kgl. Bezirksamt zu erfolgen. Die Beeidigungsurkunden sind von der Einregistrirung befreit. Reggs.-Entschl. vom 11. Juli 1872 Nro. 11773 E und Art. 70 §. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.

alsbald ernstlich Folge, oder hat der erstere die Aufstellung eines Bevollmächtigten unterlassen, so steht dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Befugniß zu, die Verfolgung der Wildschweine und speziell eine Jagd auf dieselben nach Maßgabe der Bestimmung Nr. 3 sofort einzuleiten und zu veranstalten.

Dem betreffenden Kgl. Oberförster ist zugleich von Anberaumung der Jagd unter möglichst genauer Zeitangabe Mittheilung zu machen.

3. Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter hat die Jagd zu leiten, als Jäger die unter Nr. 1 bezeichnete Schutzmannschaft zu verwenden und die etwa nöthigen Treiber beizuziehen.

Der aufgestellten Schutzmannschaft ist es gestattet, den Anstand auf Sauen, wenn solche auf die Felder ausbrechen, auch ohne Aufforderung und in Abwesenheit des Bürgermeisters auszuüben. In diesem Falle dürfen nur mit Kugeln geladene Gewehre geführt werden.

Die Schutzmannschaft hat bei den Jagden stets die Bescheinigung über die stattgehabte Beeidigung bei sich zu führen und dient dieses Zeugniß als Jagderlaubnißschein.

4. Die allenfalls erlegten Sauen müssen dem Jagdberechtigten überlassen werden.

5. Die Gemeinden und die Ortsvorstände bleiben dafür verantwortlich, daß bei den unter Nr. 3 bezeichneten Jagden keinerlei Uebergriffe vorkommen.

6. Von jeder Jagd und dem Erfolge derselben ist sowohl dem Kgl. Bezirksamte, als dem k. Oberförster Anzeige zu erstatten, resp. Mittheilung zu machen.

7. Sind in Gemeinden bei solchen Jagden Uebergriffe oder Unordnungen vorgekommen, oder sind solche auch nur mit Grund zu befürchten, so hat das Kgl. Bezirksamt derartige Jagden daselbst nicht zu gestatten. Das Bürgermeisteramt hat dann bei vorkommenden oder in Aussicht stehenden Beschädigungen bei dem Kgl. Bezirksamte auf Grund des §. 18 der Kgl. Verordnung vom 5. Oktober 1863 die nöthigen Anträge zu stellen und hat das Kgl. Bezirksamt sodann das Geeignete zu verfügen.

8. In Staatswaldjagden, welche in Regie beschossen werden oder in den in dieser Weise beschossenen, durch den Staat gepachteten Jagden geht die Befugniß resp. die Verpflichtung, die unter Nr. 3 bezeichneten Jagden zu veranstalten und zu leiten, auf den mit der Leitung des Regiebeschusses betrauten Kgl. Oberförster über.

Auch die Ausübung des Anstandes in der in Nr. 3 bezeichneten Weise steht der Schutzmannschaft in solchen Jagden nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Kgl. Oberförsters zu.

III. Die Anordnungen des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. Oktober 1867 bezüglich der Auszahlung einer Prämie von 5 fl. für jedes erlegte Stück Wildschwein (Amtsbl. 1867 S. 1175) sind auch fernerhin maßgebend, wobei wegen der Art und Weise der Auszahlung und der Begründung der Ansprüche auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. Dezember 1871 (Amtsbl. S. 1994) verwiesen wird."

6. Den Grundbesitzern können durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere, also auch gegen Wildschweine, auferlegt werden.

(Art. 120 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B.)

7. Bei Deckung des von den Gemeinden zur Vertilgung des Schwarzwildes im Interesse der Grundbesitzer gemachten Kostenaufwandes kommen die Bestimmungen des Art. 40 Ziff. 1 der Gde.-Ord. zur Anwendung.

Art. 13. Schutz der Vögel.

1. Es ist bei Strafe verboten, unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln auszunehmen.

(§. 368 Ziff. 11 des St.-G.-B.)

2. „An Geld bis zu 10 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Tagen wird gestraft, wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft oder wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über das Einsammeln oder den Verkauf von Ameiseneiern zuwiderhandelt."

(Art. 125 Abs. 4 des P.-St.-G.-B.)

3. Hierher gehört:

a) Die Kgl. Verordnung vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes von Vögeln betreffend (Amtsbl. 1866 S. 1039), welche bis auf Weiteres noch immer giltig ist. Sie lautet:

„§. 1. Das Einfangen, Tödten und der Verkauf nachgenannter Vögel ist verboten:

der Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Mandelkrähen, (Blauracken), Heher, (Eichel- oder Holz-, Nuß- oder Tannenheher), Saat- und Alpenkrähen, Kuckucke, Wiedehopfe, Ammer, Finken (mit Ausnahme der sogenannten Böhemer), Meisen, Staare, Goldamseln, Fliegenschnapper, Goldhähnchen, Zaunkönige, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerchen, Roth-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Bachstelzen, Laub- und Rohrsänger, Braunellen, Pieper, Steinschmätzer, Schwalben, Nachtschwalben, Eisvögel, Störche, Bussarde (Mauser oder Mausefalken) und der Eulen mit Ausnahme des Schuhu.

§. 2. Niemand darf Nester, Eier oder Nestbrut der vorgenannten Vögel außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnehmen oder zerstören.

§. 3. Vorstehende Bestimmungen sind auch bei der Jagdausübung zu beobachten.

§. 4. Eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 und von dem in § 2 verbotenen Ausnehmen der Nester, Eier oder Nestbrut darf mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in jenen Fällen stattfinden, in welchen zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken darum nachgesucht wird.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind überdies ermächtigt, im Interesse der Landwirthschaft eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 bezüglich einzelner Vogelarten für einen bestimmten Bezirk auf einen bestimmten Zeitraum zu gestatten."

b) Die oberpolizeiliche Vorschrift der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. März 1872 (Amtsbl. S. 767), wonach das Einsammeln und der Verkauf von Ameiseneiern ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß verboten ist, und Zuwiderhandlungen der Strafe des Art. 125 Abs. IV. des P.-St.-G.-B. unterliegen.

Art. 14. Bestrafung der jagdpolizeilichen Uebertretungen und der Jagdvergehen.

I. Jagdpolizeiliche Uebertretungen.

1. Art. 125 Abs. 1 des P.-St.-G.-B.:

„Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen bestraft."

2. Art. 14 Ziff. 5 des Einf.-Ges. von 1871:

„An Geld bis zu 15 Thalern ist zu bestrafen, wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die im Verordnungswege zu erlassenden jagdpolizeilichen Vorschriften verfehlt."

II. Jagdvergehen.

1. §. 292 des St.-G.-B.:

„Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

2. §. 293 des St.-G.-B.:

„Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird."

3. §. 294 des St.-G.-B.:

„Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

4. §. 295 des St.-G.-B.:

„Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung

des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht."

§. 70. Fischerei und Krebsfang.

A. Fischerei-Recht.

Ueber das Recht der Fischerei bestehen in der Pfalz folgende gesetzliche Bestimmungen:

1. Das Recht der Fischerei in öffentlichen Flüssen steht einzig und allein dem Staate zu.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und insoweit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen. Flüsse, welche aufhören, zur Schifffahrt oder Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Als solche Gewässer sind in der Pfalz zu betrachten der Rhein, seine Häfen und Altwasser, soweit letztere nicht in das Eigenthum von Gemeinden oder Privaten übergegangen sind, und der Frankenthaler Kanal.

In diesen Gewässern ist nur das Fischen mit der Angel erlaubt, jede andere Ausübung der Fischerei kann nur auf dem Wege der Verpachtung oder der besonderen Erlaubniß erwirkt werden.

Art. 1, 2, 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers;
Titel V, Art. 12, 13 und 14 *) des Gesetzes über die indirekten Steuern des Jahres XI vom 14. Floréal X (publ. Centaines XCIII pag. 4);
Arrêté vom 17. Nivose XII **);
Ordonnançe des eaux et forêts vom 13. August 1669, Tit. 31, Art. 1 ***).

---

*) Die zitirten Artikel dieses Gesetzes vom 14. Floréal X. lauten:

„Art. 12. Vom ersten Vendémiaire nächsthin an darf Niemand in den schiffbaren Strömen und Flüssen fischen, der nicht einen Erlaubnißschein besitzt oder aber den Fischfang gepachtet hat.

Art. 13. Die Regierung bestimmt diejenigen Flußstrecken, die sie zur Verpachtung für geeignet hält, und wird für die übrigen Strecken diejenigen Bedingungen festsetzen, denen sich die Bürger, welche einen Erlaubnißschein zum Fischen erhalten wollen, unterwerfen müssen.

Art. 14. Jeder, der ohne Fischereipächter zu sein oder ohne einen Erlaubnißschein zu besitzen, in einem schiffbaren Strom oder Fluß anders als mit der Angel fischt, unterliegt zc. . . ."

**) Dasselbe sagt: Der Art. 14 des Gesetzes vom 14. Floréal X soll nach Form und Inhalt vollzogen werden, somit Niemand befugt sein, der nicht Beständer ist oder einen Erlaubnißschein hat, anders als mit einer Angelschnur zu fischen.

***) Die Ordonnançe des eaux et des forêts vom 13. August 1669 wurde, soweit dieselbe in der Pfalz publizirt ist und gesetzliche Geltung hat, durch Art. 3 Ziffer 6 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 als in Kraft bleibend erklärt. Dies gilt, abgesehen von den forstpfleglichen

Reggs.-Entschl. vom 18. August 1855 (Amtsbl. Seite 1009). Reggs.-Entschl. vom 12. November 1850 (Amtsbl. S. 728) und oberpolizeiliche Vorschrift vom 26. März 1866, Art. 9.

2. Dem Staate steht ferner — als Privateigenthümer nach Art. 40 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, — das Fischereirecht in den Floßbächen der Pfalz zu. Diese Bäche sind folgende: *)

Hochspeierbach, Leinbach, Speierbach, Rehbach, Floßkanal, Erlenbach, Legelbach, Helmbach, Breitenbach, Mackenbach, Kaltenbach, Wellbach, Queichbach, Queich, Flachsbach, Wartenbach, Scheitbach, Salzbach, Storrbach, Lauter.

(Reggs.-Entschl. vom 18. August 1855 Ziff. 2.)

3. Das Fischereirecht in denjenigen Gewässern, welche weder zu den öffentlichen Gewässern gehören, noch im besonderen privatrechtlichen Eigenthume, sei es des Staates oder einer Korporation oder einzelner Personen sich befinden, steht den angrenzenden Grundeigenthümern zu.

(Staatsrathsgutachten vom 30. Pluviose XIII) **).

Bestimmungen, insbesondere auch von jenen Bestimmungen der Ordonnanz, welche darüber handeln, wem das Fischereirecht in den verschiedenen Gewässern zusteht. Siehe die Fischereiordnung der Kgl. Regierung vom 26. März 1866 Art. 9 (Amtsbl. S. 419), und Risch, Einf.-Ges. von 1861 S. 27 Note.

Tit. XXXI. Art. 1 der Ordonnanz von 1669 lautet:

„Wir verbieten Jedermann, außer den von dem Zunftmeister oder dessen Beigeordneten in die Zunft aufgenommenen Fischmeistern, in schiffbaren Flüssen und Bächen zu fischen, bei Strafe von 50 Livres Geldbuße nebst Konfiskation der Fische *c.* . . ." An Stelle dieser Strafbestimmung ist seit 1. Januar 1872 §. 370 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuchs getreten.

*) Siehe unten das Kapitel über Wasserpolizei (Triftgewässer).

**) Dasselbe lautet:

„Der Staatsrath . . . . . auf die Frage, wem, ob den Angrenzern oder den Gemeinden das Fischereirecht in den nicht schiffbaren Flüssen zusteht; —

in Erwägung: 1. daß das Recht der Fischerei in den nicht schiffbaren Flüssen zu den Feudalrechten gehörte, weil dasselbe in Frankreich entweder dem Lehens-Gerichtsherrn oder dem Lehensherrn zustand; 2. daß das Feudalwesen nicht zu Gunsten der Gemeinden, sondern vielmehr der Vasallen abgeschafft worden ist, welche Letzteren hiedurch sowohl bezüglich ihrer Person, als ihres Eigenthums frei geworden sind; 3. daß die, an die Ufer angrenzenden Eigenthümer allen nachtheiligen Einflüssen ausgesetzt sind, welche die Nachbarschaft nicht schiffbarer Flüsse mit sich bringt (bei welchen die Gesetze nicht einmal einen Uferpfad zum allgemeinen Gebrauch vorgeschrieben haben); daß die Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen außerdem den Ufereigenthümern vorschreiben, auf ihre Kosten die Reinigung und Unterhaltung dieser Flüsse zu besorgen; und daß nach den Grundsätzen gewöhnlicher Billigkeit derjenige, welcher die Lasten trägt, auch den Nutzen haben soll; 4. endlich, daß wenn man das Fischereirecht in den nicht schiffbaren Flüssen den Gemeinden zuerkennen wollte, man hiedurch eine auf den Grundstücken der Ufereigenthümer lastende Servitut annehmen müsse, welche nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches nicht existirt; — ist der Ansicht:

daß das Fischereirecht in den nicht schiffbaren Flüssen den Gemeinden keinenfalls zustehe; daß dasselbe vielmehr die angrenzenden Ufereigenthümer genießen sollen, welche sich jedoch bei Ausübung dieses Rechtes nach den allgemeinen Gesetzen und Lokalverordnungen

Die Fischerei-Berechtigten üben ihr Recht gewöhnlich durch gemeinschaftliche Verpachtung der Fischerei auf der ihnen gehörigen Bachstrecke aus und bilden dadurch die sogenannten Fischereigenossenschaften.

Die Verpachtung erfolgt in der Regel durch das Bürgermeisteramt Namens der Betheiligten, deren Interessen durch einen gewählten Ausschuß vertreten werden können, ähnlich dem Ausschusse der Grund- oder Viehbesitzer. Der Pachtbetrag wird alsdann in einer besonderen Nebenrechnung zur Gemeinderechnung verrechnet, und daraus in den meisten Gemeinden die Kosten der Bachreinigung, die gleichfalls den angrenzenden Grundeigenthümern obliegt, bestritten.

Ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder des Fischereiberechtigten darf Niemand in Privatgewässern auf irgend eine Weise, weder mit der Angel, noch mit der Hand, noch mit dem Korbe fischen.

Zuwiderhandlungen werden als Fischereifrevel bestraft.

Ordonnanz vom 13. August 1669, Tit. 25, Art. 18 *).

Ordonnanz vom 13. August 1669, Tit. 26, Art. 5**).

Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 4. September 1851 (Amtsbl. 1852 S. 69***).

4. Die gegenwärtig geltenden Strafbestimmungen über unberechtigtes Fischen und Krebsen sind folgende:

§. 370 Ziff. 4 des St.-G.-B.:

„Wer unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft."

---

bezüglich der Fischerei zu richten haben; und welche es verlieren, sobald ein bisher nicht als schiffbar erklärter Fluß schiffbar wird. — Demnach sind alle Verwaltungsentscheidungen, welche die Gemeinden in den Besitz des Fischereirechts in nicht schiffbaren Flüssen eingewiesen haben, für nichtig zu erklären."

*) Dieser Artikel lautet:

„Es ist jedem Einwohner einer Gemeinde außer den Ansteigerern, deren nur zwei in jeder Gemeinde sein sollen, verboten, auf irgend eine Weise, sogar mit der Angel, der Hand oder dem Korbe in den Gewässern, Flüssen, Teichen, Gräben, Morästen und anderen Fischwassern der Gemeinde zu fischen, möge auch Gewohnheit und entgegenstehender Besitz vorhanden sein . . . . ."

**) Derselbe bestimmt:

„Es steht allen Unsern Unterthanen frei, diejenigen, welche sich in ihren Waldungen, Gehegen, Teichen und Flüssen, wenn auch nur bezüglich der Jagd und Fischerei, Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, zur selben Strafe zu ziehen und zu denselben Entschädigungen verurtheilen zu lassen, als welche Wir durch Gegenwärtiges zu Gunsten Unserer Gewässer und Waldungen, Jagd und Fischerei angeordnet haben . . . ."

***) Durch dieses Urtheil wurde ausgesprochen, daß das Fischen in Floßbächen und sonstigen (nicht schiffbaren) Gewässern, welche sich in dem privatrechtlichen Besitze und im Eigenthume des angrenzenden Grundherrn befinden, ohne die Erlaubniß oder das Zugeständniß des Eigenthümers als unerlaubt zu betrachten ist und daß auf Anregung oder auf Anrufen des betheiligten Grundbesitzers nach den Bestimmungen der Ordonnanz vom 13. August 1669 und den dort gegebenen Voraussetzungen, Strafe einzutreten habe.

Hiezu gehört gemäß §. 370 Abs. 2 des St.-G.-B. die Bestimmung, daß die Verfolgung wegen unberechtigten Fischens oder Krebsens nur auf Antrag eintritt.

Ferner §. 296 des St.-G.-B.:

„Wer zur Nachtzeit bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

B. Fisch- und Krebsfang.

Die Regelung des Fisch- und Krebsfangs in Bezug auf Zeit und Art desselben erfolgt gemäß Art. 126 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. durch oberpolizeiliche Vorschrift.

Die von dem Kgl. Staatsministerium des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel) auf Grund dieses Artikels erlassene Fischerei-Ordnung vom 27. Juli 1872*) lautet:

„§. 1. In allen Fischwassern ohne Unterschied ist die Ausübung der Fischereiberechtigung an nachstehende Bestimmungen gebunden:

Die Laich- und Schonzeit der nachgenannten Fischarten ist genau einzuhalten und dürfen solche während dieser Zeit weder gefangen noch zu Markte gebracht, noch sonst wie feilgeboten werden:

Die Laich- und Schonzeit ist:

1. vom 1. März bis 30. April für Aesche (Asche, Thymallus vulgaris, Nils);
2. vom 15. März bis 30. April für Huchen (Rothfisch, Sulmo, Hucho, L.);
3. vom 1. bis 30. April für Hasel (Weißfisch, Nüßling, Squalius leuciscus, L.);
4. vom 1. April bis 31. Mai für Schill (Amaul, Sandbarsch, Zander, Lucioperca, Sandra, Cuv.);
5. vom 1. bis 31. Mai für Schied (Aspius rapax, Agass.);
6. vom 15. Mai bis 15. Juni für Alten, (Aitl, Dickkopf, Schuppfisch, Döbel, Diebel, Dübling, Squalius cephalus, L.);
7. vom 1. Mai bis 30. Juni für Schleie (Tinca vulgaris, Cuv.);
8. vom 1. Mai bis 30. Juni für Barben (Barbus fluviatilis, Agass.);
9. vom 1. Mai bis 30. Juni für Brachse (Abramis Brama, L.);
10. vom 1. October bis 31. Dezember für Seeforelle (Rheinanke, Illanke, Lachsforelle, Seelachs, Seeferch, Grundforelle; als sterile Form: Silberlachs, Schwebforelle, Maiforelle (Trutta lacustris, L.);
11. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Lachs (Rheinsalm, Trutta Salar, L.);
12. vom 20. Oktober bis 20. Januar für Forelle (Wald-, Bach-, Teich-, Flußforelle, Steinforelle, Trutta Fario, L.);

---

*) Regierungsblatt von 1872 Nro. 56, Seite 1799.

13. vom 1. November bis 31. Dezember für Saibling (Ritter, Salmo Salvelinus, L.);
14. vom 15. November bis 15. Dezember für Renke (Blaufelch, Gangfisch, Coregonus Wartmanni, Bl.);
15. vom 15. November bis 15. Dezember für Bodenrenke (Sandfelche, Weißfelche, Sandgangfisch (Coregonus Fera, Jur.).

Der Fang und Verkauf der Saumlinge (Salblinge auch Saiblinge genannt) ist im Rhein- und Maingebiete gänzlich verboten.

Hinsichtlich der Fischhege in den der Leitung und Aufsicht des Obersthofmarschallstabes unterstehenden Seen hat es bei den für diese Seen bestehenden Fischordnungen sein Verbleiben.

§. 2. Der Fang und Verkauf der weiblichen Krebse ist untersagt.

§. 3. Während der Schonzeit dürfen zum Behufe der künstlichen Befruchtung Lachse, Huchen und andere Edelfische nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörden gefangen werden.

Setzforellen können zum Zwecke der Streckung und Mastung wie bisher gefangen und an Besitzer von Fischwassern abgesetzt werden.

§. 4. Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen im nassen Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens

a) im Rheine beim Salmenfangen bei Geflechten (Körben, Reusen), Treibnetzen, sowie bei den Seitentheilen (Flügeln), der Zegens (große Zugnetze) und Fuiken (Bügelreusen) 6 Centimeter, das Innere der Zegens und Fuiken 4 Centimer Weite haben;
b) im Uebrigen sind in Flüssen und Altwassern nur Netze mit einer Maschenweite von 3 Centimetern im Gevierte zum Fischen zu verwenden. Bei der Kontrole der Netze ist eine Abweichung von $^1/_{10}$ nicht zu beanstanden.

Netze zum Fangen von Futter- und Köderfischen unterliegen obiger Bestimmung nicht.

§. 5. Nachbenannte Fische dürfen weder gefangen, noch feilgeboten oder verkauft werden, wenn die Fische vom Auge bis zur Weiche (Wurzel) der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben:

48 Centimeter Aal,
44 „ Huche,
35 „ Lachs (Salm, Trutta Salar),
32 „ Seeforelle, Schill, Schied,
24 „ Aesche,
22 „ Rutte (Aalrauppe, Quappe, Lota vulgaris, Cuv.),
22 „ Barbe, Renke, Bodenrenke,
20 „ Saibling,
19 „ Brachse, Alte, Wald-, Teich-, Bach- und Flußforelle,

15 Centimeter Schleie, Steinforelle und Forelle der seichten Gebirgswässer,
12 „ Hasel.

Krebse sollen wenigstens 16 Stück auf das Pfund (1/2 Kilo) gehen. Sogenannte Steinkrebse dagegen können in jeder Größe gefangen und verkauft werden.

Die das voraufgeführte Normalmaß und Gewicht nicht erreichenden Fische und Krebse sind nach dem Fange wieder ins Wasser zu setzen.

Alle übrigen hier nicht aufgeführten Fische unterliegen den Bestimmungen eines Normalmaßes nicht, wohl aber den Bestimmungen des §. 4 gegenwärtiger Vorschriften.

§. 6. Das Fischen oder Krebsen zur Nachtzeit, beim Fackellichte oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe ist untersagt.

Beim Fischen sind ferner alle Fangarten und Instrumente, welche auf die Fischbrut und die Nachhaltigkeit des Fischstandes nachtheilig einwirken, insbesondere das Fischen in zugefrorenen Flüssen, Bächen, Weihern, Gräben, mittels ins Eis gehauener Oeffnungen, der Gerauch grober Werkzeuge, als Fallen, Lege- und Schlageisen, Schlagangeln, Fischkörbe, Stürstangen, Fischgabeln (Harpunen, Gern) untersagt.

Die Anlegung neuer mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundener sogenannter Selbstfänge ist verboten. Die vorhandenenen müssen auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde entfernt werden.

§. 7. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt für den ganzen Umfang des Königsreiches in Wirksamkeit."

In Folge dieser Fischerei-Ordnung ist die von der Kgl. Regierung der Pfalz unterm 26. März 1866 zu Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 über den Fisch- und Krebsfang erlassene oberpolizeiliche Vorschrift außer Kraft getreten. Die früheren in der Pfalz bezüglich der Zeit und Art des Fisch- und Krebsfangs bestandenen gesetzlichen Bestimmungen sind durch die Minist.-Entschl. vom 22. Mai 1866 (Amtsbl. S. 418) insoweit als das Polizeistrafgesetzbuch über diesen Gegenstand oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärte, aufgehoben worden.

Weitere polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der Fischereien sind folgende:

Nach Art. 126 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. ist es untersagt, außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzuzapfen oder ablaufen zu lassen; ferner verbietet Art. 126 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. unbefugt oder gegen besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser zu schlämmen oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen zu räumen oder Wassergräser an den Rinnsalen abzumähen.

Diese Verbote können jedoch gemäß Abs. 2 des zitirten Artikels für die zur Nützung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September ausgedehnt werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden eingezogen. (Art. 126 Abs. 3 ib.)

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Einziehung, wenn sie zu Markte gebracht oder sonst wie feilgeboten werden. (Art. 126 Abs. 4 ib.)

Für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse des Fischfangs im Umherziehen ist nach §. 55 und 58 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 1. Januar 1873 an ein Legitimationsschein erforderlich.

Viertes Kapitel. Forstpolizei.

§. 71. Forst-Strafgesetzgebung.

I. Das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz vom Jahre 1846.

Das Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831 wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 (Amtsbl. S. 296) bedeutend geändert. Das Gesetz in seiner neuen Fassung wurde in der Beilage zu Nro. 62 des Amtsblattes von 1846 bekannt gemacht und ist in dieser Form jetzt maßgebend. Von einem vollständigen Abdrucke desselben wird des Umfangs wegen hier abgesehen und werden nur die den Wirkungskreis der Ortsbehörden berührenden Bestimmungen angeführt. Hiebei wird bemerkt, daß laut Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über strafbare Verletzungen der Forstpolizeigesetze und über den Forstdiebstahl auch nach Einführung des St.-G.-B. für das deutsche Reich in Kraft geblieben sind und durch Art. 3 Ziff. 6 des Einf.-Ges. von 26. Dezember 1871 das Forststrafgesetz vom 23. Mai 1846 in Verbindung mit der ordonnançe des eaux et de forêts vom 13. August 1669*), soweit dieselbe in der Pfalz publizirt ist und gesetzliche Geltung hat, sodann das Dekret vom 25. Januar 1807 über die Holzflößerei im Neustadter Thale (Siebenpf. B. V S. 117) ausdrücklich als in Kraft bleibend erklärt wurde.

Durch Art. 81 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861 hat das Forststrafgesetzbuch von 1846 wesentliche Modifikationen erlitten.

Die hier anzuführenden Bestimmungen des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz sind folgende**):

---

*) Siehe oben Seite 423.

**) Kapitel I des ersten Abschnittes enthält die allgemeinen Bestimmungen über Forstfrevel und Strafen.

„Erster Abschnitt. Von den Forstfreveln.

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

I. Entwendungen.

a) An gefälltem Holze, oder an stehendem grünen Holze oder an Holzpflanzen, oder an grünen Laubholzstöcken in Niederwaldungen.

Art. 18. Die Entwendung an gefälltem aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze, oder an stehendem grünen Holze, wird belegt mit einer Geldstrafe die dem ebenfalls zuzuerkennenden Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden gleich ist. — Für Samenbäume und Hegreiser, Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindweiden, Besenreiser, Flechtgerten und Korbweiden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, statt jenes Drittheils der volle Betrag des Werthes für Schaden zuerkannt werden.

Waren grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen, oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Kastanien unter 40 Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen jeder Art in natürlichen Besamungen unter 10 Jahren begangen worden, so wird der Ersatz des Werthes, wenn dieser nicht ein höherer ist, mit einem Kreuzer für jede Pflanze, und eben so viel als Schadensersatz zuerkannt.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen von demselben Alter geschehen ist. In dem einen und dem andern Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich sein.

b) An Windfallholz oder an stehendem abgestorbenen Holz.

Art. 19. Die Entwendung an solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde gebracht hat und welches noch nicht verarbeitet ist, sowie die Entwendung an abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem zuzuerkennenden Ersatz des Werthes gleich ist.

c) An Lohrinde.

Art. 20. Wer stehende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist; in demselben Betrage wird die Entschädigung zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, unterliegt

einer Geldstrafe, die dem Werthe der Lohrinde gleich ist und hat den Ersatz des Werthes zu leisten.

Besonderer Erschwerungsgrund.

Art. 21. Ist die Holzentwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens oder Waldeisens, sei es jenes der Forstbehörde, einer Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder eines Privaten, begangen worden, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

d) An dürrem liegenden Holz oder an Stockholz außer den grünen Stöcken in Niederwaldungen.

Art. 22. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes, zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt, wird nebst dem Ersatz des Werthes mit einer ihm gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frischbesamten Schlägen geholt worden, so wird nebst dem Ersatze des Werthes ein Schadensersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

e) An Laub oder Nadeln, Gras und Streuwerk.

Art. 23. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub oder Nadeln holt, wird, nebst dem Ersatze des Werthes und eines Dritttheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras und Streuwerk, als Haide, Moos, Besenpfriemen, Farrenkräutern u. s. w., so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein, der Schadensersatz von einem Dritttheil weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Geschehen die hier erwähnten Frevel mit Hilfe von Hau- oder Schneidewerkzeugen, mittelst eiserner Rechen oder Steigeisen, so soll außer dem Werthersatze der Schadensersatz im vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

f) An Waldsamen.

Art. 24. Die Entwendung von Eicheln, Bucheln oder anderem Waldsamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Samen abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt worden, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschehen ist, soll überdies auf Schadensersatz in dem Betrage des Werthes und nicht über das Doppelte desselben gesprochen werden.

Rückfälle.

Art. 25. Die Rückfälle bei den in Art. 24 und 29 des Forststraf-

gesetzes (vom 28. Dezember 1831) bezeichneten Freveln gelten wie alle anderen Rückfälle, nur als allgemeine Erschwerungsgründe, die nach obigen Artikeln 10, Ziff. 9, und Art. 11, Abs. 1 eine erhöhte Geldstrafe zur Folge haben, wenn nicht der wiederholt verübte Frevel in die Kategorie derjenigen Uebertretungen fällt, die nach Art. 40 des gegenwärtigen Gesetzes Gefängnißstrafe nach sich ziehen, und auch beim Rückfalle damit belegt werden sollen.

II. Beschädigungen und andere Gefährden.

a) Rechtswidrige Weide.

Art. 26. Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet je nach Beschaffenheit des Frevels folgende Strafen:

Für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder eine Ziege 20 kr., für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre, oder für ein Schaf, die Hälfte; für ein Schwein in der Mastzeit 15 Kreuzer und außer der Mastzeit 10 Kreuzer.

Wurden mehrere Stücke Vieh, oder wurde die ganze Heerde betreten, so sollen besagte Strafen die Summe von 12 und einen halben Gulden nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so sind obige Beträge doppelt anzusetzen, als einfache Strafe.

Das Weiden durch Gänse in verhängten Orten wird mit einer Strafe von 1 kr. für jedes Stück belegt, ohne daß bei einer Heerde die Strafe zwei Gulden übersteigen darf.

Außer der Strafe ist auch auf Entschädigung und zwar nicht unter der Hälfte des einfachen Strafbetrags zu erkennen.

Diese Bestimmung ist auch auf diejenigen anwendbar, deren Vieh ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Das auf der Weide betretene Vieh kann sequestrirt werden.

Strafen der Hirten.

Art. 27. Die Bestimmungen des obigen Art. 13 über Zivilverantwortlichkeit finden auch gegen die Viehbesitzer wegen der von ihrem Hirten oder Hüter mit dem, demselben zur Hut anvertrauten Vieh begangenen Weidefrevel Anwendung, vorbehaltlich ihres etwaigen Rückgriffs gegen den Hirten oder Hüter.

b) Leseholz- und Streusammeln außer der dafür festgesetzten Zeit.

Art. 28. Mit fünfzehn bis dreißig Kreuzer wird bestraft, wer Leseholz und Stockholz, Gras- oder Streuwerk, das ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieses mittelst eines Fuhrwerkes, oder werden beim Leseholz- und Streuwerkholen eiserne Rechen, Hacken oder Hau- und Schneidwerkzeuge

angewendet oder läßt sich Jemand, damit versehen, im Walde betreten, oder ist der ausgestellte Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern überlassen worden, so tritt, und zwar im Falle dieser Ueberlassung gegen den überlassenden Theil, eine Strafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden ein.

c) Holzabfuhr außer der bestimmten Zeit.

Art. 29. Mit dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz außer dem Lese- und Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, oder wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiezu festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Passirschein (Abfuhrzettel) aus dem Walde bringt.

d) Unerlaubtes Fahren, Zerstören von Hägewischen, Beschädigung von Grenzzeichen.

Art. 30. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden neben dem etwa eintretenden Schadensersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand, unterliegen folgende Handlungen in fremden Waldungen:

1. Das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den angewiesenen Holzabfuhrwegen in den Schlägen, dann das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen; dann das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren, besonders das Betreten mit Pferden oder anderem Vieh;
2. das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Häg- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedung, die nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3. die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen, oder irgend einer andern Grenzbefriedung aus Fahrlässigkeit.

e) Beschädigung und Gefährden anderer Art.

Art. 31. Ebenso wird gegen diejenigen verfahren, welche in fremden Waldungen

1. einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandpfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umgehauen, ausgeworfen, einen Entwässerungs-, Häg- oder Wehrgraben zugeworfen oder sonst beschädigt oder zerstört haben;
2. welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, dann an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern Namen oder Zeichen auf einem gegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande geändert, ausgelöscht oder vertilgt haben;
3. welche in fremde Waldungen Wasser unberechtigt einleiten;
4. welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, ohne Erlaubniß oder

außer den angewiesenen Plätzen Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, außer den angewiesenen Plätzen Kohlen brennen, Harz scharren, alte Harzrisse auffrischen, Harz brennen, Theer schwellen, Pech sammeln oder aussieden, Schneid- oder andere Gruben, Holzlagen, Zimmerplätze anlegen.

Die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen u. dergl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden.

5. Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo sich solche bilden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben; endlich
6. Holz- und Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, der Holzverbringung oder anderer Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften entgegen handeln.

Art. 32. Mit dreißig Kreuzer bis fünf und zwanzig Gulden werden neben dem etwa eintretenden Schadensersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand bestraft:

1. Diejenigen, welche an Floßbächen während des Holzflößens ihr Eigenthum aus Gräben bewässern, denen eine deßfallsige Gerechtsame nicht anklebt, oder welche an Floßbächen aus unbefugt angelegten Gräben wässern, oder welche die Ufer und Dämme der Floßbäche auf irgend eine Weise beschädigen;
2. diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Bestimmungen der Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 20, 21 und 22 des gleichzeitig mit diesem Gesetze wiederholt zu publizirenden, die Holzflößerei in dem Neustadter Thale betreffenden Dekretes vom 25. Jänner 1807, zu Schulden kommen lassen;
3. diejenigen, welche in den Waldungen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- und Schlittwege, Holzriesen, Wasserstuben, Wöge und Klausen, Schleusen, Holzrechen und andere Holzbring- und Triftanstalten auf irgend eine Weise beschädigen.

Art. 33. Derselben Strafe von dreißig Kreuzer bis fünf und zwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen am grünen stehenden Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholz-Aushauen, neue Harzrisse, Wurzel An- und Abhauen, oder wie immer sonst.

Als Ersatz des Schadens soll ein Fünftheil des Werths bis zum vollen Betrage des Werths der beschädigten Stangen oder Stämme zuerkannt werden, je nachdem diese mehr oder weniger in ihrem Wachsthum gestört sind, oder ganz zu Grunde gehen müssen. Ist mit der Beschädigung eine Ent-

wendung verbunden, so ist nebstdem auf die durch letztere verwirkte Strafe und auf Ersatz des Werths des entwendeten Gegenstands zu erkennen.

Haben die Beschädigungen an Holzpflanzen in natürlichen Besamungen oder in künstlichen Ansaaten und Pflanzungen unter 10 Jahren stattgehabt, so sind außer der, wegen dieser Beschädigung zu erkennenden Strafe von dreißig Kreuzer bis fünf und zwanzig Gulden, die Bestimmungen des letzten Absatzes des obigen Art. 18 wegen Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch wegen der Strafe und dem Ersatze des Werthes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes Holz, oder gefälltes Holz, um dieses zu seiner Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwille oder Bosheit beschädigt, wird neben dem zuzuerkennenden Schadensersatze statt der Geldstrafe mit Gefängniß von 1 bis 30 Tagen bestraft.

Art. 34. Gleicher Strafe, wie im Art. 32 festgesetzt ist, unterliegen:

1. Holzberechtigte, welche das Holz nicht auf vorschriftmäßige Weise fällen, oder welche das ihnen angewiesene Forstrecht, Bau- oder Nutzholz zu einem anderen Behufe, als wozu sie berechtigt sind, oder nicht innerhalb zwei Jahren nach der Anweisung zu der Bestimmung, wozu es ihnen abgegeben ist, oder wozu es ihnen gebührt, verwenden, vorbehaltlich des Nachweises in dem letzteren Falle, daß ihnen die Verwendung in der gesetzten Zeit unmöglich gewesen;
2. Besitzer von Säg- oder Schneidemühlen, welche Sägblöche ohne das Zeichen des Waldhammers annehmen.

Art. 35. Wer unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm oder Kies, Steine oder Rasen aus Waldungen hinwegnimmt, oder darnach gräbt, oder Steine, oder Schutt in die Waldungen führt, oder Torf sticht, soll nach Art. 32 behandelt werden.

f) Beschädigung und Gefährde durch Feuer.

Art. 36. Dieselbe Strafe von dreißig Kreuzer bis fünf und zwanzig Gulden kommt, neben dem Ersatze des etwaigen Schadens, in Anwendung:

1. gegen denjenigen, der in einer Entfernung von 100 Metres von einem Walde bei trockenem Wetter, oder in einer Entfernung von 500 Meter auf einem an den Wald stoßenden Torfmoorboden Feuer anmacht;
2. gegen denjenigen, der ohne eingeholte ausdrückliche Erlaubniß, oder an andern als den in der ertheilten Erlaubniß dazu bezeichneten Stellen in den Waldungen oder in den Torfmooren, welche zu einem Waldgrunde gehören, Feuer angemacht, oder das mit oder ohne Erlaubniß angemachte Feuer unausgelöscht verlassen hat.

Ist das Feuer im Walde angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder unerlaubter Weise Holz, Laub oder Streuwerk zur Gewinnung von

Asche zu verbrennen, so ist der Frevler außer dem gegen ihn zu erkennenden Schadensersatze, und außer dem Ersatze des Werths im Falle unbefugter Zueignung, statt der Geldbuße in eine Gefängnißstrafe von wenigstens 6 Tagen bis zu einem Monat zu verurtheilen, auch wenn durch das Feuer keine weitere Gefährde entstanden ist.

g) Durch Errichtung von Gebäuden im Umfange oder in der Nähe von Waldungen.

Art. 37. Keinerlei Gebäude darf isolirt in dem Umfange von Waldungen oder in einer Entfernung von weniger als 500 Metres von der Grenze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden, bei Strafe des Niederreißens. Die Entschließungen auf Gesuche dieser Art sollen innerhalb drei Monaten vom Einlauf derselben an erfolgen, und gegentheiligen Falles die Errichtung gestattet sein. Dergleichen schon bestehende Gebäude unterliegen übrigens der Einreißung nicht; auch können sie ohne Genehmigung reparirt, wieder aufgebaut und erweitert werden.

Art. 38. Niemanden, welcher isolirte Gebäude innerhalb des oben festgesetzten Bereiches gegenwärtig bewohnt, oder dem nach vorstehendem Artikel die Errichtung von Gebäuden gestattet werden wird, ist es ohne besondere, von der Kreisregierung zu erholende Ermächtigung erlaubt, in den besagten Gebäuden Werkstätten zum Zurichten oder Verarbeiten von Holz, Holzhöfe oder Magazine zum Holzhandel anzulegen, bei Strafe von fünf und zwanzig Gulden neben Konfiszirung des Holzes.

Die ertheilte Ermächtigung kann, wenn sie zu einer Holzentwendung mißbraucht wird, von der Kreisregierung wieder aufgehoben werden.

h) Kauf und Verkauf von Forstprodukten.

Art. 39.

1. Wer Holz oder sonstige Forstprodukte, in deren Besitz er zu seinem Bedarf vermittelst Berechtigung oder Vergabung aus Gemeindewaldungen, oder sonst durch Vergünstigung kam, verkauft oder auf andere Weise veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis zu fünf Gulden, oder vom einfachen Werthe der verkauften oder veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt.

   Nur solchen Berechtigten, welchen die Mittel abgehen, das Forstrechtholz in der festgesetzten Räumungszeit aus dem Walde zu bringen, kann die Forstbehörde auf schriftlichen Antrag des Ortsvorstandes ausnahmsweise und nach genauer Erwägung der Umstände gestatten, einen gewissen Theil davon, und ehe das Uebrige seiner Bestimmung folgt, zur Bestreitung der Transportkosten zu veräußern.
2. Wer Holz oder andere Forstprodukte, die er durch Frevel erlangte, verkauft oder überhaupt veräußert, unterliegt, unbeschadet der Strafe, welche er

durch den Frevel selbst verwirkte, einer Geldstrafe, die dem doppelten Werthe der verkauften oder sonst veräußerten Gegenstände gleich ist, und nicht weniger als einen Gulden betragen darf, insoferne er nicht schon wegen des Frevels selbst nach obigem Art. 10, Ziff. 10 mit einer höheren als der gewöhnlichen Strafe belegt worden ist.

3. Die auf den Verkauf oder die sonstige Veräußerung gesetzten Strafen treffen den Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstprodukten der ad 1 bezeichneten Art, zu deren Veräußerung keine Erlaubniß erwirkt war, so wie auch den Käufer von Holz oder Forstprodukten der ad 2 bezeichneten Art, insoferne die Verhältnisse und Umstände die rechtliche Ueberzeugung begründen, derselbe habe bei der Erwerbung gewußt, daß diese Gegenstände mittelst auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung, oder mittelst Frevel in den Besitz des Veräußerers gekommen waren.

Nicht nur die Forstbeamten, sondern auch alle sonstigen Polizeibeamten und die Gensd'armerie haben die Uebertretungen dieses Artikels auf gesetzliche Art zu konstatiren und der Forststrafbehörde zur weiter geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

Zweiter Abschnitt. Verfahren.

Erstes Kapitel.

Von den Forstdienern, von ihren Funktionen und den darauf bezüglichen Gegenständen.

Forstdiener; Beweiskraft ihrer Angabe.

Art. 43. Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstfrevelregistern oder besondern Protokollen vorschriftmäßig konstatirten Angaben gehörig verpflichteter Forstdiener haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises.

Die Anzeigeprotokolle der Forstdiener bedürfen keiner besonderen Affirmation.

Aufstellung und Ernennung.

Art. 44. Zum Forstschutze sollen nur volljährige, unbescholtene Individuen aufgestellt werden.

Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten aufgestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Landkommissariats und Forstamts. Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung kommen denselben in Beziehung auf Glaubwürdigkeit gleiche Eigenschaften, wie den öffentlich angestellten Forstdienern, so wie auch sonst alle nach diesem Gesetze den letztern eingeräumten besonderen Rechte und gemachten Obliegenheiten zu.

Verpflichtung.

Art. 45. Der zum Forstschutz Aufgestellte hat vor dem Bezirksgerichte seines Wohnorts seine Anstellung oder Bestätigung nachzuweisen, sofort nebst dem Verfassungseid — wenn er die frühere Leistung desselben nicht nachweist — folgenden Eid zu schwören:

„daß er die Entwendungen von Forstprodukten und andere Uebertre-
„tungen des Forststrafgesetzes, welche in dem ihm anvertrauten Forst-
„bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue,
„Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-
„umstände der Uebertretung und über deren Urheber, Theilnehmer
„u. s. w. aus eigener Wahrnehmung kenne oder durch fremde Mit-
„theilungen erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle."

Die zum Schutze der Waldungen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten aufgestellten Individuen, so wie das Schutzpersonal für die Staatswaldungen vom Forstwärter abwärts und diesen mit eingeschlossen, können auch am Friedensgerichte ihres Wohnortes beeidigt werden. Wird ein solcher Forstdiener in gleicher Eigenschaft oder als Verweser in einen andern Bezirk oder Kanton versetzt, so soll dessen Beeidigungsakt in das Register des betreffenden Gerichts bloß eingetragen werden, was unentgeltlich zu geschehen hat.

Von dem über die Verpflichtung aufgenommenen Protokolle werden dem zum Waldschutze verpflichteten Forstdiener Ausfertigungen für jene Forstgerichte zugestellt, bei welchen er als auf den Forstschutz verpflichtet, ebenfalls aufzutreten hat.

Aufhebung der Pfandgebühren.

Art. 46. Das zum Forstschutz aufgestellte Personal darf keinen Antheil an den Geldstrafen haben; die früher bestandenen Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Frevel-Register.

Art. 47. Das Register, welches der Forstdiener in tabellarischer Form zu führen hat, soll enthalten:

1. die fortlaufende Ordnungsnummer;
2. das Datum der Betretung oder Entdeckung des Frevels;
3. die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4. die Beschreibung des Frevels, der Stunde und des Ortes, wann und wo er geschah, und der Umstände, die ihn begleiteten, besonders jener, die einen Erschwerungsgrund bilden, mit Bemerkung, ob der Anzeige eigene Wahrnehmung des Forstdieners oder fremde Angabe zum Grunde liege, ferner die Beschreibung der etwa gepfändeten Gegenstände;

5. Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
6. Angabe des Waldeigenthümers;
7. eine besondere Kolumne für Einzeichnung etwaiger Nachträge.

(Beilage Nro. 2 a).

Art. 48. Das Frevelregister wird von dem Friedensrichter, zu dessen Gerichtssprengel der Wohnort des Forstbediensteten gehört, foliirt und paraphirt.

Der Forstdiener hat die entdeckten Uebertretungen täglich in das Register einzuschreiben.

Es darf darin nichts ausradirt oder unleserlich durchstrichen werden.

Die Berichtigungen, die durch augenblickliches Uebersehen oder Versehen, so wie durch die erst nachher entdeckten Umstände nöthig gemacht werden, sind in der Rubrik für Nachträge, mit Angabe des Datums der späteren Einzeichnung vorzutragen.

Uebergabe der Frevelregister an das Forstamt und Friedensgericht.

Art. 49. Die Frevelregister werden von den Forstdienern im Originale gehörig unterschrieben, mit den Urschriften der nach Art. 53 etwa aufgenommenen Protokolle, wenigstens monatlich einmal an den Revierförster und von diesem sofort an das Forstamt übergeben, welches sie, nachdem es in die erste der für die Urtheilsfassung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Geld- oder Gefängnißstrafe, Wertherſatz, Schadensersatz und Kosten eingetragen hat, den einschlägigen Friedensgerichten wenigstens 14 Tage vor der Forstgerichtssitzung übermacht.

Diese Register müssen für jeden Kanton nach dem Wohnort der Frevler, und in Bezug auf Ausländer, nach dem Orte der Uebertretung besonders gefertigt werden (S. das Formular Nro. 2).

Hält das Forstamt in einem oder dem anderen Falle die Beiladung von Zeugen für nöthig, so macht es zugleich mit Angabe derselben das Friedensgericht darauf aufmerksam.

Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.

Art. 50. Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und alle Ausländer, die sie über einem Frevel auf frischer That betreten, anhalten und vor den nächsten Ortsbürgermeister oder Friedensrichter zur Konstatirung der Person oder weitern Behandlung führen.

Der Friedensrichter kann die provisorische Haft der unbekannten Person bis sie sich als Inländer ausgewiesen, so wie jene der Ausländer, bis sie Kaution gestellt haben, verfügen.

Durch die Verfügungen dieses Artikels soll den mit den Nachbarstaaten etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Verträgen nicht präjudizirt werden.

Pfändung und Haussuchung.

Art. 51. Die Forstdiener sind befugt, sich der Thiere, der Fuhrwerke

und des Gespanns, so die Frevler, die sie auf frischer That betreten, bei sich führen, zu bemächtigen und diese Gegenstände mit Sequester zu belegen.

Sie sind ebenfalls befugt, die aus dem Forste entwendeten Gegenstände bis an die Orte zu verfolgen, wo sie hingebracht wurden, und sie gleichfalls mit Sequester zu belegen.

Den Forstdienern ist jedoch streng untersagt, Wohnungen, Gebäude und angrenzende geschlossene Hofräume zu betreten, ohne Begleitung des Ortsbürgermeisters oder Adjunkten, oder des Polizeikommissärs, oder bei ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes.

Diese Beamten dürfen sich nicht weigern, die Forstdiener auf erhaltene Einladung und spezielle Angabe der Gegenstände, die sie verfolgen, und der etwaigen Verdachtsgründe sogleich zu begleiten.

Oeffnung der Thüren.

Art. 52. Wenn bei vorzunehmenden Haussuchungen die Thüren verschlossen sind, oder ihre Oeffnung verweigert wird, so sollen die Namens der Polizei assistirenden Personen sie öffnen lassen.

Protokollirung.

Art. 53. Wenn der Forstdiener bei solchen Nachsuchungen den entwendeten Gegenstand entdeckt zu haben glaubt, so soll er ein deßfallsiges Protokoll errichten, enthaltend:

1. die Requisition an den polizeilichen Assistenten und die dabei gemachte Erklärung über den Gegenstand der Nachforschung und über die Verdachtsgründe;
2. das Ergebniß der Nachsuchung und die Gründe, auf welchen die Meinung des Forstdieners über die Identität des gefundenen Gegenstandes mit dem entwendeten beruhet;
3. die Erklärungen des Beschuldigten, des Besitzers und derjenigen Personen, auf die sich etwa von ihrer Seite berufen wurde, in so ferne diese Individuen auf ergangene Einladung erschienen und Erklärungen machten;
4. die Bemerkungen und Ansichten, die etwa der polizeiliche Assistent äußern zu müssen glaubt.

Das Protokoll wird von diesem Assistenten und vom Forstdiener unterzeichnet, so wie von den betheiligten Personen und Deklaranten, die unterzeichnen können und wollen.

Von diesem Protokolle wird Erwähnung im Frevelregister gethan.

Die Beurtheilung des aus solchen Protokollen hervorgehenden Beweises über die That oder die Thäter, so wie die Nothwendigkeit seiner Ergänzung, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Wie mit den sequestrirten Gegenständen zu verfahren.

Art. 54. Für Aufbewahrung und Erhaltung der Thiere, Fuhrwerke, Gespanne und sonstiger Gegenstände, die nach Art. 26 und 51 sequestrirt werden, ist unter Aufsicht des Friedensgerichts, dem binnen 24 Stunden mittelst Auszugs aus dem Frevelregister Kenntniß von der Sequestration gegeben werden muß, Sorge zu tragen.

Das Friedensgericht hat davon dem betreffenden Einnehmer mit Bestimmung der Summe Nachricht zu geben, die der Eigenthümer im Falle der Einlösung zur Sicherheit der auf der Uebertretung haftenden Geldstrafe, Restitutionen und Kosten bei demselben zu deponiren, oder für welche er Bürgschaft zu stellen hat.

Im Falle eines Streites über die Annehmbarkeit der Kaution entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Art. 55. Wird die Einlösung des sequestrirten Viehes binnen 8 Tagen vom Tage der Beschlagnahme an nicht bewirkt, so hat der Einnehmer zur Versteigerung desselben, so wie später nach erfolgtem und rechtskräftig gewordenem Straferkenntniß, oder auch ohne dasselbe im Fall des Unbekanntseins und Bleibens des Eigenthümers, nach drei Monaten zur Versteigerung der übrigen gepfändeten Gegenstände zu schreiten. Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Fütterungs- und sonstigen durch die Sequestration erwachsenen, von dem Strafgericht festzustellenden Kosten, dann die ausgesprochenen Entschädigungen, Geldstrafe und Gerichtskosten, so weit der Erlös reicht, bestritten.

Der etwaige Ueberschuß des Erlöses aus den sequestrirten Gegenständen wird dem Eigenthümer zurückgegeben, oder falls er unbekannt bleibt, oder sich nicht zum Rückempfange meldet, nach Jahresfrist der allgemeinen Forststrafkasse zugewendet."

II. Die Vollzugsvorschriften zum Forststrafgesetzbuche vom Jahre 1846.

Zu dem Forststrafgesetze hat unterm 9. März 1871 die Kgl. Regierungs-Finanzkammer mit Genehmigung der Kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen Vollzugsvorschriften erlassen, welche im Amtsblatte von 1871 S. 965 ff. publizirt sind. Hierdurch ist die Vollzugs-Instruktion vom 16. April 1847 außer Kraft getreten. Nachstehend folgen die §§. 1—28 dieser Vollzugsvorschriften, welche von der Konstatirung, Anzeige und Verfolgung der Forstfrevel und Forstvergehen handeln. Die übrigen Bestimmungen, welche von den Forststrafverhandlungen, dem Rückfallregister, dem Vollzuge der Strafurtheile und dem Rechnungswesen bezüglich des Forststrafwesens handeln, haben für die Gemeindevorstände kein Interesse:

„§. 1. Den Forstdienern, Waldschützen oder Waldaufsehern wird hiermit zur strengsten Pflicht gemacht, jede durch das Forststrafgesetz mit Strafe bedrohte

Entwendung, Beschädigung oder Gefährde genau anzugeben und in die Frevelregister mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen täglich einzutragen, nebstdem aber diese Register ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können; aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist. Auch sind dieselben verbunden, die im Art. 10 des Forststrafgesetzes bezeichneten Erschwerungsgründe bei jedem vorkommenden Falle in den Frevelregistern ausdrücklich anzugeben, indem dieselben bei den Straferkenntnissen besondere Erheblichkeit und Folgen haben und dabei zu bemerken, ob ihres Erachtens die Frevler zahlungs- oder unzahlungsfähig seien.

§. 2. Es ist verboten, die Einträge in die Frevelregister nach der Hand abzuändern, insbesondere etwas darin auszustreichen oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder endlich Worte und Zahlen zu radiren.

Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Faktum näher zu begründen, oder das Sachverhältniß mehr ins Klare zu setzen, oder werden Erläuterungen, Berichtigungen und Ergänzungen für nothwendig erachtet, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der Rubrik „Anmerkungen und Nachträge“ mit Angabe des späteren Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§. 3. Anzeigen, welche sich auf Handlungen der Berechtigten beziehen, womit sich dieselben Ueberschreitungen ihrer Berechtigung oder bei Ausübung derselben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schulden kommen lassen, und dadurch strafbar und ersatzpflichtig werden — Art. 9 des Forststrafgesetzes —, erheischen eine richtige Würdigung der den Berechtigten zustehenden Befugnisse und eine genaue Darstellung derjenigen Handlungen, welche als Ueberschreitungen und den Forstgesetzen zuwider angesehen werden wollen. Dergleichen Anzeigen sind einer sorgfältigen Prüfung von Seiten der Kgl. Forstämter zu unterziehen, um, nachdem dieselben ergänzt und vervollständiget, oder als unstatthaft befunden worden sind, die geeigneten Anträge deßhalb zu stellen.

§. 4. Das Forststrafgesetz hat hauptsächlich diejenigen Frevler im Auge, welche Gewohnheit aus dem Frevel machen oder denselben als Erwerbsmittel benützen.

Die sämmtlichen Forstschutzdiener und Kgl. Forstdienstbeamten haben daher vorzüglich dieser Klasse der Forstfrevler ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und im Hinblick auf Art. 10 Ziff. 10 des Forststrafgesetzes alle jene Umstände genau zu erheben, welche die Vermuthung gesetzlich zu begründen vermögen, daß die gefrevelten Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im eigenen Gebrauche des Frevlers dienen können, sondern von demselben ganz oder theilweise zum Verkaufe oder zur Veräußerung bestimmt seien.

Diese Vermuthung kann auf mancherlei Sach- und Personal-Verhältnisse gestützt

werden, die aus dem Mangel an Grundbesitz und Viehstand, und einer der Landwirthschaft fremden Kultur- und Gewerbsart, wozu die gefrevelten Gegenstände in der ihnen gegebenen Zurichtung ausschließend dienen, aus dem Betrieb von Handwerken und Industriezweigen ꝛc. fließen. Solche Umstände sollen daher vorkommenden Falles sorgfältig erhoben und in den Frevelregistern sogleich, oder in die Spalte für die Nachträge verlässig angegeben werden.

Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 5. Bei Anwendung des Art. 18 des Forststrafgesetzes erheischen die verschärfenden Bestimmungen im ersten und zweiten Absatze eine pflichtmäßige und der Wahrheit getreue Angabe der Sortimente und Holzarten, damit Härte bei der Bestrafung ferne gehalten, gleichzeitig aber auch die Wirksamkeit des Gesetzes gesichert werde; in Fällen vorzüglich, wo die zur verschärften Bestrafung bezeichneten Frevel öfter vorkommen, gewerbsmäßig betrieben werden und den Waldungen besonders nachtheilig geworden sind oder es zu werden drohen.

§. 6. Rücksichtlich der im Art. 18 bis 24 des Gesetzes bezeichneten Entdeckungen hat der Anzeiger die Gattung des Waldproduktes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl nach den in den Werthsbestimmungstabellen gebrauchten Bezeichnungen und Mäßereien ꝛc. genau anzugeben, damit durch das Kgl. Forstamt die Werths- und Schadensersätze gehörig bemessen und beantragt werden können.

§. 7. Der Art. 26 des Forststrafgesetzes verfügt die Bestrafung derjenigen, welche rechtswidrig Vieh im Walde hüten oder weiden lassen, d. h. der Hirten und Hüter, seien dies nun gedungene Hirten, oder die Eigenthümer oder deren Angehörigen; dann insbesondere der Eigenthümer solchen Viehes, das ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Die Namen der Hirten und Hüter sind daher erforderlichen Falles unter Anwendung des Art. 50 des Forststrafgesetzes, welcher das Anhalten unbekannter Personen und deren Vorführung vor den nächsten Ortsbürgermeister oder Landrichter anordnet, jedesmal auszumitteln.

Auch kann nach Art. 51 des Gesetzes das allein weidende Vieh — dessen Hüter und Eigenthümer unbekannt geblieben, — bis zu jener Ortschaft verfolgt werden, wo dasselbe zu Stall geht, um dort mit Sequester belegt zu werden, wenn dieß nicht schon im Walde geschehen und auch dann noch die Hirten oder Eigenthümer sich nicht melden.

§. 8. Da indessen der Art. 27 des Forststrafgesetzes, wegen ihrer Hirten und Hüter, die Zivilverantwortlichkeit der Viehbesitzer in Anspruch nimmt, so ist es erforderlich, neben den Ersteren, jedesmal auch die Letzteren auszumitteln, in den Forstfrevelregistern zu bezeichnen und dadurch deren Vorladung vor Gericht zu veranlassen. Beim Einzelnhüten, wo Kinder, Dienstboten oder andere Angehörige der

Eigenthümer die Hüter sind, wird dieses unschwer geschehen können; sowie auch dann, wenn die Heerden einer Gemeinde, eines Hofes, unter einem Hirten ausgetrieben werden und sämmtliches zur Heerde gehörige Vieh ohne Ausnahme im Frevel betroffen worden. In Fällen, wo nur Theile der Viehheerde, einzelne Stücke derselben im Frevel weideten, sind, wenn thunlich, die Eigenthümer dieser Thiere ausfindig zu machen, und wenn dieses nicht sollte geschehen können, letztere zu sequestriren.

§. 9. Die richtige Anwendung des Art. 33 erlangt eine besondere Bedeutung, theils weil dieselbe für die Erhaltung der Waldungen und zum Schutze gegen Entästung und Verstümmelung, wodurch dieselben bisher so viel zu leiden hatten, von hohem Belang ist; theils weil dieser Artikel empfindliche Schadensersatzleistungen und Strafen verhängt, die billigerweise dem Maße des Frevels entsprechen sollten.

Wenn daher nach Art. 33 gegen Beschädigungsfrevel zu protokolliren ist, so muß von dem Forstdiener der Werth der ganzen Stämme oder Stangen pflichtmäßig erhoben und wo möglich und erforderlich mit Ausscheidung des daran vorhandenen Nutz- und Brennholzes angegeben werden; und ebenso, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren Fünftheilen oder mit dem ganzen Betrage des Geldwerthes der Stämme oder Stangen veranschlagt werden müsse.

Bei dieser Veranschlagung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Stämme in ihrem Wachsthum mehr oder weniger gestört worden, oder ob sie ganz zu Grunde gehen müssen.

Die Kgl. Forstämter haben bei Fassung der Strafanträge die Schadensveranschlagungen der Forstdiener einer besonderen Aufmerksamkeit zu unterstellen und erforderlichen Falles deren Berichtigung zu bewirken; überhaupt aber die sämmtlichen Forstdiener wegen Veranschlagung von Schadensersatz bei Beschädigungsfreveln wohl zu instruiren.

Wenn mit der Beschädigung zugleich auch eine Entwendung, z. B. an Astholz, an Kien ꝛc. verbunden ist, so hat der protokollirende Forstdiener auch noch den Materialbetrag dieser entwendeten Objekte anzugeben, damit in den Anträgen Strafe und Ersatz besonders berechnet werden können.

Glaubt der Anzeiger, daß die Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit geschehen, so sind die Gründe, welche ihn zu dieser Annahme veranlassen, genau anzugeben, ebenso auch die etwaigen Zeugen und das, wovon jeder Kenntniß haben soll.

§. 10. Bei den in den Art. 30, 31, 32, 35 und 36 des Gesetzes bezeichneten Beschädigungen und anderen Gefährden, welche in die Werthsbestimmungs-Tabelle nicht aufgenommen werden können, hat der Anzeiger jedesmal den Werth, resp. den Betrag des verursachten Schadens oder der Kosten zur Herstellung in den vorigen Stand, pflichtmäßig zu erforschen und bei den Anzeigen in dem Forstfrevel-Register genau anzugeben. Auch in Betreff der im Art. 26 des Gesetzes vorgesehenen Frevel ist es erforderlich, die Größe der Beschädigung möglichst genau anzugeben und den Schadenersatz beizufügen.

§. 11. Der Art. 39 des Forststrafgesetzes in seinem dritten Absatze, welcher den Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstprodukten bestraft wissen will, insoferne die rechtliche Ueberzeugung begründet wäre, daß dieselben bei der Erwerbung gewußt haben, diese Gegenstände seien mittels auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittels Frevels in den Besitz der Veräußerer gekommen, bedingt, daß zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche dieselben als Berechtigte, Gabholzempfänger, Begünstigte oder Frevler bezeichnen, und die eine oder die andere dieser Eigenschaften gegenüber von dem Käufer mit Notorietät bekleiden, wie dies bei Bezugsberechtigten aus der eigenen oder benachbarten Gemeinde bezüglich des Berechtigungs- und Gabholzes oder des Streuwerkes der Fall ist; insbesondere wenn berüchtigte wohlbekannte Frevler mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse des Käufers herauszuheben, welche dessen Beziehungen zu dem Verkäufer klar machen und darthun, daß er denselben gekannt haben müsse, was bei Taglöhnern und deren Verwandten, bei Personen, die im Orte selbst wohnen, bei Verwandten oder sonst hinlänglich Bekannten aus andern Ortschaften ꝛc. angenommen werden kann.

Endlich sind auch alle jene Umstände anzugeben, welche die vom Gesetze geforderte rechtliche Ueberzeugung gewähren oder verstärken könnten, wie dies der Fall ist, wenn Berechtigungs- oder Gabhölzer im Schlage oder im Wohnorte des Verkäufers von dem Käufer erworben, oder wenn andere Gründe bestehen, aus welchen der Käufer wissen konnte oder mußte, woher die Forstprodukte zum Verkauf gebracht worden.

§. 12. Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel entdeckt worden sind und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben.

Wenn der Ortsbürgermeister oder Adjunkt, oder der Polizeikommissär, oder in Abwesenheit und Verhinderung dieser ein Mitglied des Gemeinderathes die Begleitung des Forstbieners oder die Assistenz bei der Haussuchung verweigert, oder überhaupt den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, so ist dieses sofort dem Kgl. Forstamte zur Anzeige zu bringen, um die erforderlichen disziplinären Einschreitungen gegen den renitenten Gemeindebeamten veranlassen zu können.

Uebrigens sind bei den Haussuchungen die Vorschriften der Art. 51, 52 und 53 des Forststrafgesetzes strengstens zu beachten.

Bei Haussuchungen, wo die Frevler ausgemittelt worden sind, sollen im Forstfrevelregister die Kosten der Haussuchung mit der Antragstellung angegeben werden, daß auch diese Kosten in das Urtheil aufgenommen werden.

Selbstverständlich haben die Kgl. Landgerichtsschreiber sodann bei Einweisung der Geldbeträge diese Kosten mit aufzunehmen.

§. 13. Die Rückfälle, sowohl die, welche nach Art. 10 des Forststrafgesetzes

als allgemeine Erschwerungsgründe gelten, als auch jene, welche nach Art. 40 Gefängnißstrafen oder Stellung vor das Bezirksgericht als Zuchtpolizeigericht nach sich ziehen, sind sowohl von den protokollirenden Forstdienern und Kgl. Oberförstern, als auch von den Kgl. Forstämtern aufmerksam im Auge zu behalten.

Die Forstdiener und Kgl. Oberförster haben daher, was auf den Grund ihrer näheren Personalkenntniß und der von denselben zu führenden Repertorien und Vormerkungen füglich geschehen kann, in den Frevelregistern anzumerken, wenn der Frevler im Rückfall sich befindet, wenn derselbe ein Gewohnheits- oder Gewerbsfrevler ist, oder Forstprodukte gesetzwidrig verkauft. Die Kgl. Forstämter haben von der denselben nach Art. 66 letzten Absatzes des Gesetzes zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen und entweder selbst oder durch Delegirte vor der Strafantragstellung Vormerkung aus den durch die Landgerichtsschreiber zu führenden Rückfallregistern über die bestraften Forstfrevler zu nehmen oder nehmen zu lassen.

Zu diesem Behufe können die Forstämter die Amtsassistenten und die Oberförster, letztere wenn sie am Sitze des Landgerichtes oder in dessen Nähe wohnen, delegiren.

Die Kgl. Landgerichtsschreiber sind gehalten, die Kgl. Forstämter bei der Erhebung der Rückfälle bestmöglichst zu unterstützen; auch ihnen in besonderen Fällen, auf deren schriftliches Ersuchen die nöthige Auskunft zu ertheilen, wo die Einsicht des Registers der bestraften Forstfrevler von Seiten der Forstbeamten besonderen Hindernissen begegnet.

Den Forstämtern liegt es ob, ihre Anträge in Gemäßheit des Art. 49 (in Formular II des Forststrafgesetzes) schon vor Abgabe der Forstfrevelregister an die Kgl. Landgerichte zu stellen, vorbehaltlich der Aenderungen, welche bei den Verhandlungen selbst aus diesen und aus einer Einsichtnahme des Registers der bestraften Forstfrevler vor oder während der Gerichtssitzung sich ergeben könnten und näher begründen lassen. Bezüglich derjenigen Frevler, welche der Aburtheilung der Zuchtpolizeigerichte unterliegen, soll von den Forstämtern in ihren, den Protokollen beizufügenden Anträgen die zuchtpolizeiliche Behandlung unter Hinweisung auf den Artikel des Froststrafgesetzes und die früher ergangenen Urtheile requirirt werden.

(Art. 64 des besagten Gesetzes).

§. 14. Wenn verrufene Gewohnheitsfrevler bei monatlichen Gerichtssitzungen der nach dem Gesetze kritischen Anzahl von Aburtheilungen lang oder gänzlich entzogen bleiben sollten und dadurch der Art. 40 gegen dieselbe keine Wirksamkeit zu erlangen vermöchte, so soll von Seiten der Forstämter auf besondere in kürzeren Abständen aufeinander folgenden Forststrafgerichtssitzungen der Antrag bei den Kgl. Landgerichten gestellt werden.

In diesem Falle sind für dergleichen Frevler besondere Auszüge aus den Originalfrevelregistern herzustellen, mit Anfügung der kurzen Bemerkung, daß diese Anzeigen bereits zur Verhandlung in eine eigens anberaumte Forstgerichtssitzung gebracht worden seien.

§. 15. Jedem Forstdiener oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Waldschützen oder Waldaufseher wird das Forststrafgesetzbuch und die dazu gehörige Vollzugsinstruktion zugestellt, damit dieselben sich hiernach achten und die Erfordernisse zur vollständigen Konstatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

Frevelregister, Protokolle, Repertorien und anderen Vormerkungen.

§. 16. Jedem zur Waldaufsicht verpflichteten, mit der Führung besonderer Register beauftragten Forstdiener wird eine Anzahl nicht gehefteter Forstfrevelregister-Bogen nach dem Formular Nro. 2 des Forststrafgesetzes durch das Forstamt zugestellt.

Diese Bogen sind von dem Kgl. Forstamte zu foliiren und paraphiren, wie nebstdem für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend zu nummeriren.

Das Forstamt führt über diese Register-Bogenabgaben Vormerkung (vide §. 23.)

§. 17. Dieser Bögen bedienen sich die Forstdiener nach der Nummernreihe, um in dieselben die entdeckten Frevel, sowie diese in der Zeit vorkommen, nach Vorschrift des Art. 47 des Forststrafgesetzes einzutragen.

Name, Vorname und Wohnort der Frevler sind zu unterstreichen, damit dieselben besser in die Augen fallen.

Alle nicht verwendeten Bögen müssen in Personal-Veränderungsfällen amtlich extradirt werden.

§. 18. Je nach dem Wohnort der Frevler und bezüglich auf Ausländer nach dem Orte der Uebertretung werden für die verschiedenen Kantone, in welchen diese Orte liegen, besondere Bögen verwendet, und wenn erforderlich, mehrere Bögen in Hefte zusammengefaßt, um in diese die zur Bestrafung an dem betreffenden Landgerichte einschlägigen Frevel aufeinanderfolgend einzutragen.

§. 19. Jeder Forstbedienstete, welchem die Aufsicht über einen besondern Schutzbezirk anvertraut ist, hat ein eigenes Frevelregister, wie Repertorium zu führen; die Forstgehilfen jedoch, deren Stellvertreter oder sonstige zum Waldschutze momentan verpflichteten Forstdiener, welche bei den Oberförstern oder in demselben Orte wohnen, haben ihre Anzeigen in das Frevelregister desselben mit jedesmaliger Unterzeichnung ihres Namens einzutragen. Dasselbe kann und soll auch geschehen, wenn momentan verwendete Forsthüter bei andern selbstständig Register führenden Forstdienern, wie Förster oder Waldaufseher in einem Orte wohnen.

Diejenigen Anzeigen, welche von Seiten der Gendarmerie an den Oberförster gelangen, werden von diesem ebenfalls in die Register aufgenommen und die Rapporte oder Anzeigeprotokolle denselben beigelegt, wie dieß auch bezüglich der Jagdfrevelanzeigen in Uebertetungsfällen zu geschehen hat.

In allen diesen Fällen werden die Anzeigen in die Repertorien (§. 21) derjenigen Forstdiener eingetragen, in deren Frevelregister die Anzeigen eingeschrieben werden.

§. 20. Die Frevelregister sind von den Forstdienern in Urschrift unter Bei-

fügung der gesetzlichen Formel, gehörig unterschrieben und mit den Urschriften der nach Art. 53 des Forststrafgesetzes etwa aufgenommenen Protokolle belegt, monatlich wenigstens einmal, sonst auf Befehl zu jeder Zeit, an die Oberförster und von diesen sofort an das Kgl. Forstamt zu übergeben.

Die Vorlage der Register sämmtlicher einschlägigen Forstdiener durch den Oberförster muß bei dem Forstamte bis längstens zum 5. des künftigen Monats bewirkt sein.

§. 21. Alle nach den oben gegebenen Vorschriften registrirten Frevel werden unmittelbar, nachdem dieselben in die Register eingetragen, in ein Repertorium eingeschrieben, welches die Forstdiener nach dem anliegenden Formular Nro. 1 zu führen haben. Dieses Repertorium wird von dem Forstamte foliirt und paraphirt. Der Vortrag geschieht in diesem Repertorium ohne Ausscheidung nach Kantonen, nach einer Ordnungsnummerreihe, sowie sich dieselbe aus der Aufeinanderfolge der Entdeckung der Frevel ergibt. Diese Ordnungsnummer wird jedesmal vom 1. Januar bis letzten Dezember eines Jahres fortgeführt.

Die Ordnungsnummern des Repertoriums sind jeder betreffenden einzelnen Anzeige in den Forstfrevel-Registern beizuschreiben.

§. 22. In der ersten Spalte des Repertoriums sollen allezeit die Nummern der Forstfrevel-Registerbögen eingetragen werden, auf welchen die Frevelanzeigen in den Registern eingeschrieben stehen. Dies geschieht, um die Verwendung der erhaltenen Registerbögen nachzuweisen. Die Forstämter haben diese Nachweisung zu verifiziren und sich dadurch zu überzeugen, daß keine dieser Bögen mißbräuchlich unterschlagen werden.

Die Repertorien werden gebunden und können die Frevelanzeigen mehrerer Jahrgänge aufnehmen. Dieselben bleiben in den Händen der Forstdiener, dienen zu deren Legitimation und sind daher auch bei Visitationen auf Verlangen der vorgesetzten Beamten aller Dienstgrade vorzulegen.

Dasjenige, was auszüglich aus den Frevelregistern in dieselben einzutragen ist, gibt das Formular selbst an. Der Eintrag soll nur ganz kurz gefaßt sein, wie aus der Exemplifikation hervorgeht.

§. 23. Das Forstamt hat, nach Stellung der Strafanträge in den betreffenden Spalten, die Forstfrevelregister in Original mit den etwa beiliegenden besonderen Protokollen und Rapporten der Gendarmerie längstens binnen zehn Tagen und jedenfalls 14 Tage vor der Forstgerichtssitzung an das betreffende Landgericht abzugeben. (Art. 49 und 56 des Gesetzes.)

Bevor dies geschieht, hat das Forstamt vorzumerken, wie viele Anzeigen von jedem Forstdiener in den Registern eingebracht, an welchem Tage diese Register bei dem Forstamte vorgelegt und von diesem an das Landgericht abgegeben worden sind.

Auch haben die Forstämter vorzumerken, wie viele Bogen die betreffenden Forstdiener zu diesen Registern verwendet haben und welche Nummern (vide §. 16).

§. 24. Die Forstämter haben für jede Forststrafgerichtssitzung jene Notizen

summarisch zu nehmen, welche die ihnen obliegende Anfertigung der jährlichen Summarien erfordert und in dem Formular Nr. 3 (Form. Nr. 15 für die Kgl. Forstämter) Spalte 1—12 angegeben sind. Die Art dieser Vormerkung bleibt den, den Forstgerichten beisitzenden Forstbeamten überlassen.

Die Oberförster sind verpflichtet, aus den Urtheilseinweisungen (vide §. 77) die Namen der Gewohnheitsfrevler, namentlich jener, welche mit Forsterzeugnissen Handel treiben, und deren Verurtheilung vorzumerken.

Von diesen Vormerkungen, für welche künftig gedruckte Formulare hinausgegeben werden, haben die Forstämter Abschriften zu empfangen, um damit in die Lage gesetzt zu sein, die ordnungsmäßige Führung des Rückfallregisters durch die Forstamtsassistenten alljährlich prüfen zu lassen.

Außerdem haben die Oberförster die Strafheblisten genau durchzusehen und diejenigen Fälle, in welchen gegen zahlungsfähige Personen das Strafumwandlungsverfahren sollte stattgefunden haben, dem Forstamte zu bezeichnen, nöthigenfalls unter Zuziehung des untergebenen Personals.

Ueber diese Mittheilungen ist von den Forstämtern an die Kgl. Regierungsfinanzkammer zu berichten.

Auf Grund der Vormerkungsbogen haben die Forstämter auch die Anträge zu stellen, ob und in wie ferne gegen Gewohnheitsfrevler monatlich öftere Gerichtssitzungen abzuhalten sind, welche in allen Fällen zu beantragen wären, wo ein gefährdendes Vorkommen von Gewohnheitsfreveln bemerkbar, und bei der monatlichen Bestrafung dieser Frevler kein entsprechender Erfolg erzielt wird.

§. 25. Ueber diejenigen Fälle, welche nach Art. 42 des Forststrafgesetzes zur Kompetenz der Bezirksgerichte gehören, werden durch die Forstbediensteten, oder das mit der Waldaufsicht beauftragte sonstige Personal, wie bisher einzelne besondere Protokolle aufgenommen und in besondere Repertorien vorgemerkt. Diese Protokolle bedürfen zwar keiner weiteren Affirmation (Art. 43 des Gesetzes), bleiben aber, wie bisher, der Einregistrirung binnen vier Tagen unterworfen und sind nach Erfüllung dieser Formalität mit einem Duplikate dem einschlägigen Forstamte zum weiteren Verfahren zuzustellen.

Auch das betreffende Forstamt führt über diese Protokolle ein besonderes Repertorium.

§. 26. Der bei den Bezirksgerichten beisitzende Forstbeamte fertiget für sämmtliche, in einer Sitzung sowohl nach Art. 40 als nach Art. 42 vor die Bezirksgerichte gelangenden Anzeigen ein Repertorium nach dem Formular Nr. 2 an und trägt in dasselbe die Erkenntnisse der Bezirksgerichte mit den Entscheidungsgründen ein; zunächst um die Urtheile den betreffenden Forstämtern mitzutheilen, dann aber, um dieses Repertorium, welches für sämmtliche Sitzungen eines Jahres fortzuführen ist, drei Monate nach dem Jahresschlusse jedesmal an die Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Einsicht vorzulegen, nachdem dasselbe mit den Summen der enthaltenen Frevel und Vergehen nach Art. 40—42, dann den Strafantragsgrößen und

den Erkenntnißbeträgen abgeschlossen und unter der Summe die Anzahl der Freisprechungen beigesetzt worden.

Sequestrirte Gegenstände.

§. 27. Die arretirten Wagen oder Karren, das Zug- oder Weidvieh, dessen sich die Forstdiener in Gemäßheit des Gesetzes bemächtigen, sind in Sequester zu nehmen und zu diesem Ende dem Bürgermeister des nächsten Orts, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers, in so lang in Verwahrung zu geben, bis letzterer durch eine Bescheinigung des betreffenden Einnehmers darthut, daß er eine dem Strafwerth- und Schadensersatz und Kostenbetrag gleichkommende Summe deponirt oder sichere Bürgschaft hiefür gestellt habe.

Von der stattgehabten Sequestration ist binnen 24 Stunden das einschlägige Landgericht mittels Auszuges aus dem Forstfrevelregister in Kenntniß zu setzen.

Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.

§. 28. In Beziehung auf den letzten Absatz des Artikel 50 des Gesetzes wird bemerkt, daß nach §. 4 der im Amtsblatte Nr. XII von 1822 verkündeten Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen und §. 5 der im Amtsblatte von 1833 Stück IV veröffentlichten Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Behandlung der Forstfrevler in den Grenzwaldungen, die Arretirung nur in dem Falle stattfinden soll, wenn der betroffene Frevler nicht erkannt wird."

Ueber das Gemeinde- und Stiftungsforstwesen vergleiche §. 36 des Handbuchs, über die Aufstellung, Verpflichtung und Beeidigung der Gemeindeforstdiener den Art. 75 der Gde.-Ord. und die Noten hiezu (Seite 120 ff. des Handb. I. Band).

Ueber das Verbot des Einsammelns von Ameiseneiern siehe Art. 125 Abs. 4 des P.-St.-G.-B. und die oberpolizeiliche Vorschrift vom 1. März 1872 (siehe oben die Jagdordnung Art. 13).

Ueber unberechtigte Führung von den Waldhämmern der Forstbehörden gleichen oder ähnlichen Waldeisen durch Holzhändler, Flößer etc. etc. siehe die Rggs.-Entschl. vom 24. Januar 1857 (Amtsbl. S. 126).

Vergleiche ferner folgende im Amtsblatte veröffentlichte Kassationsurtheile:

a) Vom 17. August 1843 (Amtsbl. 1844 S. 27) über Strafbarkeit des Ehemannes wegen Forstfrevel seiner Ehefrau.

b) Vom 5. April 1848 (Amtsbl. S. 356) über die Strafbarkeit des Streuwerksammelns außer der dafür festgesetzten Zeit, wenn es auch in der Absicht geschieht, das gesammelte Streuwerk erst an dem für den Bezug bestimmten Tage nach Hause zu verbringen.

c) Vom 19. Juli 1849 (Amtsbl. S. 347): Die Einrede der Berechtigung zum Streuwerksbezug ist nicht geeignet, die Aburtheilung der Beschuldigten wegen einer question prejudicielle zu vertagen, wenn dieselben den Anordnungen der Forstbehörde bezüglich der Zeit und des Ortes etc. des Streuwerksbezuges zuwidergehandelt haben. Denn die Forstbehörden sind

unter allen Umständen befugt, die zur nachhaltigen Bewirthschaftung der Waldungen erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Betheiligten müssen sich diesen Anordnungen unterwerfen, oder, wenn sie sich dadurch verletzt erachten, auf administrativem Wege Abhilfe nachsuchen.

d) Vom 3. Juni 1850 (Amtsbl. S. 344): Das Forstgericht ist verpflichtet, auch über Thatsachen, die sich erst aus der Verhandlung ergeben und nicht in der Qualifikation des Forstdelikts, wegen dessen der Beschuldigte vorgeladen wurde, begriffen sind, wenn solche Thatsachen ein Forstdelikt involviren, Strafurtheile zu sprechen, selbst wenn von der Forstbehörde ein Antrag hierauf nicht gestellt wurde.

e) Vom 17. Oktober 1862 (Amtsbl. 1863 S. 138) über die Zulässigkeit der Berufung in Forststrafsachen.

f) Vom 5. Juni 1863 (Amtsbl. S. 692) über die Kompetenz der Forstgerichte zur Aburtheilung der Jagdübertretungen.

§. 72. Privatwaldungen und Privatwaldhüter.

Die Verordnung der Landesadministration vom 15. Dezember 1814 (Amtsbl. S. 156) über die Privatwaldungen ist durch Art. 3 Ziff. 6 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 ausdrücklich als fortbestehend erklärt*).

Dieselbe läßt man daher nachstehend im Abdrucke folgen:

„Verordnung, die Privatwaldungen betreffend:

Die Landes-Administrations-Kommission ist unterrichtet, daß mehrere Eigenthümer von Privatwaldungen dieselben zum Nachtheil des allgemeinen Bestens sowohl, als derjenigen Individuen oder Gemeinden, welche Holzberechtigungen in gedachten Waldungen auszuüben haben, übermäßig aushauen lassen. Das ganze Land ist zu wesentlich dabei interessirt, daß nicht allein die Staats- und Gemeindewaldungen, sondern auch die sehr bedeutenden Waldflächen, die das Eigenthum von Privatpersonen sind, in gutem Stande

*) Ebenso die in derselben wiederholt erwähnte Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission vom 30. Juli 1814 (Amtsbl. Nro. 9), welche in §. 167 folgendes verfügt:

„Die Frevel, welche in Privatwaldungen begangen werden, werden auf dieselbe Art angegeben, verfolgt und bestraft, wie diejenigen Frevel, welche in denen der Forstverwaltung untergebenen Staats- und Gemeindewaldungen verübt werden.

Die Privatförster haben daher ebenfalls die vorgeschriebenen Forstfrevelregister zu führen und die Abschriften derselben oder 14tägigen Forststrafprotokolle, nebst denen nach §. 164 etwa aufgenommenen einzelnen Forstfrevelprotokollen, zur festgesetzten Zeit, bei der §. 137 verfügten Strafe im Versäumnißfall, an den Oberförster, in dessen Amtsbezirk die Privatwaldungen liegen, gelangen zu lassen."

Es ist übrigens selbstverständlich, daß die durch das Forststrafgesetz der Pfalz vom 28. Dezember 1831 (revidirtes Forststrafgesetz von 1846) aufgehobenen Bestandtheile der Verordnungen vom 30. Juli 1814 und 15. Dezember 1814 durch die ausdrückliche Erwähnung des Fortbestehens derselben nicht wieder aufleben. Vergl. Staudinger „Strafgesetzbuch für das deutsche Reich rc. rc." S. 43.

erhalten werden, um die Willkür, welche gegenwärtig in Ansehung der Abholzung dieser letzten stattfindet, länger bestehen zu lassen; es wird daher folgendes verordnet:

1. Die Eigenthümer von Privatwaldungen sollen die darin zu führenden jährlichen Hauungen nicht anders als nach den Regeln der Holzzucht anlegen, und dieselben nicht über die Grenzen der nachhaltigen Ertragbarkeit des Waldes ausdehnen. Erheischen es dringende Umstände, daß sie einen extraordinären Holzschlag vornehmen, so muß zuvörderst die Genehmigung diesseitiger Landesstelle eingeholt werden.
2. In Ansehung der Schonung der jungen Schläge haben sich gedachte Eigenthümer den Regeln des Forstschutzes zu unterwerfen, bei Strafe, als Frevler angesehen zu werden, wenn sie zur Ungebühr die dem Viehe noch nicht aus dem Maule gewachsenen Distrikte beweiden lassen.
3. Ausrottungen und Urbarmachung von Privatwaldland dürfen, bei denen in den Artikeln 63 und 64 der Verordnung vom 30. Juli*) festgesetzten Strafen, ohne Genehmigung diesseitiger Landesstelle nicht vorgenommen werden. Hiervon sind jedoch die einzeln im Felde liegenden Waldparzellen ausgenommen, welche nur 20 Rheinländische Morgen, und weniger groß sind.
4. Die obern und untern Forstbeamten haben darüber zu wachen, daß obigen Bestimmungen nachgekommen werde, zu welchem Ende sie bei ihren Forstbereisungen und Forstbegehungen die in ihren Amtsbezirken liegenden Privatwaldungen mit inspiziren sollen. Sobald sie finden, daß gegen die Vorschriften des Art. 1 unforstwirthschaftlich verfahren wird, soll die nöthige Anzeige, begleitet mit einem umständlichen Protokoll über die Beschaffenheit des betreffenden Privatwaldes und der darin angelegten Hauungen, sofort durch das Kreisforstamt bei dem Oberforstamt geschehen, welches der Landes-Administrations-Kommission die Sache zur Entscheidung und Verordnung der nöthigen Maßregeln vorlegen wird.

   In dringenden Fällen kann die Kreisdirektion auf den Antrag des Kreisforstamts, einstweilen die Holzfällung sistiren.

   Kontraventionen gegen die Artikel 2 und 3 aber, haben die Forstbeamten

*) Die Artikel 63 und 64 der Verordnung vom 30. Juli 1814 lauten:

„Art. 63. Wer unerlaubter Weise mit Holz bestandenes Waldland ausstockt, muß den in solchem Fall durch den Forstmeister oder Oberförster aufzunehmenden Schaden ersetzen, bezahlt 6 Franken Strafe für jede Quadratruthe, und darf das ausgestockte Land nicht weiter bearbeiten.

Art. 64. Wer unbefugter Weise unbestocktes Waldland (Waldtriescher) urbar macht, ist der Ernte verlustig, welche für Rechnung des Besitzers vom Grund und Boden, oder, wenn dieser selbst der Thäter ist, für Rechnung der Staatskasse konfiszirt wird, bezahlt eine Strafe von 5 Franken für jede Quadratruthe, und muß das urbar gemachte wieder zu Waldland liegen lassen."

und Förster auf die in der Verordnung vom 30. Juli, Amtsblatt Nr. 9, vorgeschriebene Weise, bei den betreffenden Gerichten zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

5. Diejenigen Förster und Waldschützen, welche die Privatwald-Eigenthümer anstellen, sollen, wie bisher, nur dann von den Gerichten verpflichtet werden, und gültige Anzeigen thun können, wenn deren Bestallungsurkunden, dem Oberforstamt vorgelegt und von demselben gut geheißen worden sind*).

In Ansehung der Waldungen, die so bedeutend sind, daß eigene Förster darauf gehalten werden, muß eine Prüfung der zu diesen Stellen in Antrag gebrachten Individuen, vor einer der angeordneten Examens-Kommissionen, obiger Gutheißung vorangehen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie die nöthigen Forstkenntnisse besitzen**).

6. Die sogenannten Gemeinde-Rotthecken, welche unter französischer Administration der Einwirkung der Forstverwaltung entzogen worden sind, sollen dergestalt der Oberaufsicht derselben wieder untergeordnet sein, daß zwar die Eigenthümer die Aufseher über besagte Rotthecken, mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforstamts, selbst ernennen können, jedoch die jährlich abzutreibenden Schläge von den Forstbeamten des Staates angewiesen und unter deren Aufsicht gehauen werden. Dergleichen Rotthecken müssen wenigstens 6 Jahre lang nach der Hauung in Schonung bleiben, und es haben die Forstbeamten hiernach die dem Viehe aufzugebenden Distrikte zu bestimmen und jede Zuwiderhandlung hiergegen als einen Waldfrevel auf dem gewöhnlichen Wege zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Um die ausgehenden Stöcke durch Pflänzlinge ersetzen zu können, sollen in denen Rotthecken die nöthigen Eichenpflanzkämpe angelegt werden, wozu das Oberforstamt kommunikativ mit den Kreisdirektionen das Nöthige anzuordnen hat."

Vergleiche im Uebrigen über die Privatwaldungen Chel. Bd. III. S. 286 ff., Siebenpfeiffer Bd. IV. S. 48 ff., ferner das Kassationsurtheil vom 21. Juni 1861 (Amtsbl. S. 837), wodurch ausgesprochen wurde, daß die Verordnung vom 15. Dezember 1814 Ziff. 3, Ausstockung von Privatwaldungen betreffend, durch Art. 94 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 nicht aufgehoben worden sei.

---

*) Nach Art. 44 des revidirten Forststrafgesetzes von 1846 unterliegt nunmehr die Aufstellung von Privatwaldhütern der Bestätigung des Kgl. Bezirksamts und Forstamts. Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung kommen denselben in Beziehung auf Glaubwürdigkeit gleiche Eigenschaften, wie den öffentlich angestellten Forstdienern, sowie auch sonst alle nach diesem Gesetze den letzteren eingeräumten besonderen Rechte und gemachten Obliegenheiten zu.

Die zum Schutze der Privatwaldungen aufgestellten Individuen werden am Landgerichte ihres Wohnortes beeidigt. (Art. 45 des revid. Forststrafgesetzes).

**) Durch die Kgl. Verordnung vom 26. Februar 1824, die Ernennung der Förster in Privatwaldungen betr. (Amtsbl. 1824 S. 23) wurde verfügt, daß von diesen vorgeschriebenen Prüfungen Umgang zu nehmen sei.

Anhang zum II., III. und IV. Kapitel.

§. 73. Staatsverträge wegen gegenseitiger Verfolgung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel.

1. Mit folgenden an die Pfalz grenzenden Nachbarstaaten wurden Verträge wegen gegenseitiger Verfolgung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel abgeschlossen:

a) Mit Baden bezüglich der Forstfrevel (siehe Amtsbl. 1833 S. 26);

b) mit dem Großherzogthum Hessen bezüglich der Jagd-, Forst-, Feld- und Fischereifrevel (Amtsbl. 1851 S. 563);

c) mit dem Königreiche Preußen bezüglich der Jagd-, Forst-, Feld- und Fischereifrevel (Amtsbl. 1859 S. 938);

d) der zwischen Bayern und Frankreich im Jahre 1869 abgeschlossene Vertrag bezüglich der gegenseitigen Verfolgung der Jagd-, Forst-, Feld- und Fischereifrevel dürfte nunmehr als zwischen Bayern und den Reichslanden Elsaß-Lothringen fortbestehender Staatsvertrag fortdauernde Giltigkeit haben.

2. Nach §. 46 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 betreffend die Gewährung der Rechtshilfe (Amtsbl. von 1871, Beilage zu Nro. 33, S. 52) bleiben diese zwischen Bayern und den genannten Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge insoweit in Kraft, als sie mit dem Reichsgesetze nicht im Widerspruche stehen.

3. Der §. 30 des genannten Reichsgesetzes bestimmt Folgendes:

„Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates, insbesondere die Gendarmen sind ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, oder unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nacheile bis in benachbarte Staatsgebiete zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern.

Zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen sind Sicherheitsbeamte des andern Bundesstaates nicht befugt."

Nachträge zum I. Bande.

I. Zu §. 10 des Handbuchs: Gesetz- und Verordnungsblätter.

Amtsblatt des Königl. Staatsministeriums des Innern.

Laut Minist.-Entschl. vom 15. Juni 1872 (Amtsbl. S. 1357) wurde vom 1. Oktober 1872 beginnend mit Kgl. Genehmigung ein besonderes Amtsblatt für den Geschäftskreis des Kgl. Staatsministeriums des Innern unter der in der Uebersicht stehenden Bezeichnung gegründet. Dasselbe ist dazu bestimmt, die Bekanntmachungen und generellen Erlasse des genannten Ministeriums aufzunehmen und dieselben hiedurch zur offiziellen Kenntniß der untergeordneten Kgl. Stellen und Behörden, sowie der Gemeindebehörden zu bringen.

Die bisherige Bekanntgabe von generalisirten Ministerial-Entschließungen im Wege autographirter Ausschreiben wird nach der zitirten Minist.-Entschl. in der Folge in der Regel wegfallen und die Mittheilung derselben lediglich durch Abdruck im Amtsblatte erfolgen. Mit der Aufnahme in das Amtsblatt werden die betreffenden Erlasse für diejenigen Königl. Stellen und Behörden, sowie für die Gemeindebehörden, beziehungsweise Bürgermeistereien, an deren Adresse dieselben gerichtet sind, fortan als amtlich verkündet erachtet.

Zum Abonnement wurden durch die erwähnte Minist.-Entschl. deßhalb verpflichtet, außer den dem Königl. Staatsministerium des Innern untergeordneten Kgl. Stellen und Behörden, die sämmtlichen Gemeindebehörden, beziehungsweise Bürgermeistereien.

Durch Entschließung Kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. August 1872 (Amtsbl. S. 1637) wurde das Programm der Redaktion des Amtsblattes veröffentlicht. Gleichzeitig wurden die Bezirksämter angewiesen, darüber zu wachen, daß das Abonnement von den untergebenen Gemeindebehörden bewerkstelligt, dann daß die Exemplare des Amtsblattes in geordneter Reihenfolge aufbewahrt, jahrgangsweise gebunden und als Inventargegenstände nach den hierüber bestehenden Vorschriften behandelt werden. Bei Gemeindevisitationen sollen die Kgl. Bezirksämter hierauf ihr besonderes Augenmerk richten.

Abonnements auf das Amtsblatt werden bei jeder Postanstalt, jedoch nur auf ganze Jahrgänge und nur gegen Vorausbezahlung des Abonnementspreises, welcher für den Jahrgang einschließlich der Postexpeditionsgebühr 1 fl. 15 kr.

beträgt, angenommen. Der erste Jahrgang umfaßt die Zeit vom 1. Oktober 1872 bis 31. Dezember 1873 und kostet 1 fl. 34 kr.

II. Zu §. 17 und §. 18 des Handbuchs: Stellung unter Polizeiaufsicht und Unterbringung in einem Arbeitshause.

Zu Ziff. 3 lit. b des §. 17 und zu Absatz 3 Ziff. 2 des §. 18 des Handbuchs (Seite 29 und 33) gehört nachstehende Bekanntmachung der Kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 9. August 1872 (Amtsbl. S. 1678), die Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizeiaufsicht und die Ueberweisung eines Verurtheilten an die Landespolizeibehörde betreffend:

„Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hiemit im Anschlusse an die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 4. Januar 1872 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr." — Regierungsblatt vom Jahre 1872 Nro. 2, S. 25 ff., Amtsbl. d. Pf. Nro. 6 — zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß die deutschen Bundesregierungen für das Verhältniß der einzelnen deutschen Staaten zu einander bezüglich der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Unterbringung eines Verurtheilten in ein Arbeitshaus oder der Verwendung desselben zu gemeinnützigen Artbeiten folgende Grundsätze angenommen haben:

1. Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen andern Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen.

   Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hiervon, soferne derselbe in einem andern Bundesstaate verurtheilt worden, oder heimatsangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hiebei betheiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mittheilung zu machen.

2. Die im §. 362 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich erwähnten Befugnisse werden in allen Fällen durch die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist."

III. Zu §. 19 des Handbuchs: Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs- und Besserungsanstalten.

Zu Abs. III Ziff. 1 dieses Paragraphen ist nachzutragen, daß gemäß Minist.-Entschl. vom 27. Juni 1872, mitgetheilt durch Reggs.Entschl. vom 4. Juli 1872, die katholischen Mädchen, deren Unterbringung in einer Erziehungsanstalt durch richterliches Urtheil angeordnet ist, fortan nur mehr im Landstuhler Waisenhause unterzubringen sind. In dem Armenkinderhause zu Pirmasens kann die Unterbringung dieser Korrektionäre demnach nicht mehr stattfinden.

IV. Zu §. 32 des Handbuchs: Die Beitreibung der Gemeindegefälle.

(Speziell zu Seite 207 des Handbuchs und §. 22 der instruktiven Verordnung vom 27. Juni 1870.)

Mittelst Entschließung Kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. August 1872 Nro. 13899 E wurde mit Rücksicht darauf, daß die für die zwangsweise Beitreibung von Staatsgefällen erlassene instruktive Verordnung vom 27. Juni 1870 auch auf die **Beitreibung der Gemeindegefälle** für anwendbar erklärt worden ist, verfügt, daß die in dem nachstehenden Ausschreiben der Kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 24. Juli 1872 erörterten Punkte auch bei zwangsweiser Eintreibung von Gemeindegefällen zu beachten seien. Das erwähnte **Ausschreiben vom 24. Juli 1872** lautet:

„Es haben sich Anstände darüber ergeben, ob im Hinblicke auf die instruktive Verordnung über die Beibringung der Steuern und Kreisumlagen auf dem Wege der Vollstreckung, vom 27. Juni 1870 beim Vollzuge des Vollstreckungsverfahrens neben Zustellung des Befriedigungsgebotes an den Steuerschuldner auch die Zustellung des vollstreckbaren Rückstandsverzeichnisses und beziehungsweise eines Auszuges aus letzterem erforderlich sei.

Da dieser Punkt durch den §. 22 der vorallegirten Instruktion nicht besonders hervorgehoben, sondern nur überhaupt zu Eingang derselben auf das Erforderniß eines mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Jahre 1869 konformen Vollstreckungsverfahrens aufmerksam gemacht wurde, so wird zur Beseitigung jeden Zweifels in oben gedachter Beziehung auf den Grund des Art. 831 der Prozeßordnung verfügt was folgt:

1. Bei Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ist es erforderlich, daß dem Schuldner außer dem Befriedigungsgebote auch ein abschriftlicher Auszug aus dem vollstreckbar erklärten Rückstandsverzeichnisse zugestellt werde. Dieser Auszug hat nebst dem Vortrage des Betheiligten und dessen Schuldigkeit lediglich den Eingang und die Vollstreckbarkeitsklausel nach Formular Ziff. 1 der Instruktion vom Jahre 1870 zu enthalten.
2. Die Zustellung des Auszugs aus dem vollstreckbaren Rückstandsverzeichnisse ist in der Regel mit der Zustellung des Befriedigungsgebotes zu verbinden, was am zweckmäßigsten dadurch bewerkstelligt wird, daß auf der Vorderseite des treffenden Formularbogens das Befriedigungsgebot, auf der Rückseite der Auszug aus dem vollstreckbaren Rückstandsverzeichnisse sich befindet.
3. Daß diese gleichzeitige Zustellung geschehen, ist in der Zustellungsurkunde kurz zu bemerken.
4. Die Gebühren des Auszugs aus dem vollstreckbaren Rückstandsverzeichnisse dürfen von dem Steuerboten gemäß §. 61 der Instruktion mit 4 kr. berechnet werden.

Hienach ist für die Folge zu verfahren und haben die Königl. Rentämter von vorstehenden Bestimmungen die Einnehmer ihres Bezirkes, sowie die Steuerboten zur künftigen genauen Nachachtung geeignet zu verständigen."

V. Zu §. 42 des Handbuchs: Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

(Speziell zu §. 39 dieses Gesetzes, Seite 247 des Handbuchs.)

Bezüglich der Eheschließung nichtbayerischer Reichsangehöriger in Bayern erging unterm 17. August 1872 (Amtsbl. S. 1709) nachstehende Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Justiz, dann des Innern beider Abtheilungen:

„Bei den Berathungen über das Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, wurde in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Dezember 1871 konstatirt, daß unter dem Ausdrucke „Ausländer" im Sinne jenes Gesetzes nur Unterthanen eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates zu verstehen seien.

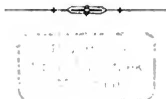
Demgemäß finden die Vorschriften in Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auf die Angehörigen eines deutschen Bundesstaates keine Anwendung.

Es erscheint jedoch im Interesse eines geordneten Gesetzesvollzuges, sowie mit Rücksicht auf Art. 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, nothwendig, daß in jedem Falle, in welchem ein nichtbayerischer Reichsangehöriger eine Ehe in Bayern schließen will, entsprechend festgestellt wird, ob derselbe das deutsche Indigenat besitzt und nicht durch seine Militärdienstpflicht an der Verehelichung gehindert ist.

Zu dieser Feststellung sind nach den allgemeinen Kompetenz-Verhältnissen zunächst die Distriktsverwaltungsbehörden berufen.

Hienach wird verfügt, daß die Trauung eines nichtbayerischen Reichsangehörigen in Bayern erst dann vorzunehmen sei, wenn der betreffende Mann bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Besitz des deutschen Indigenates, sowie das Nichtobwalten militärdienstlicher Hindernisse nachgewiesen und eine schriftliche Bestätigung jener Behörde darüber, daß dies geschehen, beigebracht hat.

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind verbunden, Gesuche um Prüfung des fraglichen Nachweises auf die einfachste und rascheste Art zu erledigen und werden insbesondere, was die militärdienstlichen Hindernisse betrifft, auf §. 15 Abs. II des auch in Bayern als Reichs-Gesetz geltenden Gesetzes des vormaligen norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, hingewiesen."



Druckfehler und Berichtigungen des ersten Bandes.

Seite 33. Zeile 16 von oben; statt „Vertheilte" lies: Verurtheilte.

Seite 49. In der zweiten Rubrik der Tabelle ist nach den Worten „ohne Entlassungsurkunde" beizufügen: beziehungsweise ohne Aufnahme-Urkunde.

Seite 61. Bei §. 25 soll die Ueberschrift Ziff. I lauten: Distriktsrathsgesetz vom 28. Mai 1852 (statt 22. Mai).

Seite 124. Zeile 17 von oben: statt „Sie" lies: Siehe.

Seite 283. In dem Kolumnentitel lies statt §. 46: §. 45.

Seite 289. Der Kolumnentitel soll lauten: Kasse- und Rechnungswesen der Lokalarmenpflegen.

Seite 400. Zeile 1: statt „würde" lies: wurde.

Literarische Anzeigen.

(Anhang zum I. Bande des Handbuchs für die Gemeinde-Behörden der Pfalz.)

Aus dem Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Medicus, C. L. F., Kgl. Regierungsrath und Bezirksamtmann, die Gemeindeordnung für die Pfalz, Gesetz vom 29. April 1869 erläutert. 8. 20¾ Bog. fl. 2. 12 kr.

Riedel, Emil, Kgl. bayer. Oberregierungsrath, Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, nebst einer Darstellung der älteren bayerischen Gesetze über Heimat, Ansässigmachung, Verehelichung und Armenpflege, mit Anhang, die Vollzugsinstruktion, die einschlägigen Verordnungen und Staatsverträge und ein Sachregister enthaltend und erläutert. Vierter unveränderter Abdruck. 20 Bogen. 8. br. 2 fl. 9 kr.

— Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, nebst einem die Vollzugsvorschriften 2c. enthaltenden Anhange, herausgegeben und erläutert. Zweite Auflage. 17⅝ Bogen. 8. br. 1 fl. 48 kr.

— Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze deutschen Reichs mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechtes, dann mit den Bündnißverträgen, Vollzugsvorschriften 2c. herausgegeben und erläutert. 18⅜ Bogen. 8. br. 2 fl. 20 kr.

—, **Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern** vom 26. Dezember 1871. Mit systematischer Einschaltung der bezüglichen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs und Berücksichtigung der Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften und oberstrichterlichen Präjudizien herausgegeben und kurz erläutert. 2. unveränderte Aufl. 17 Bogen. br. 1 fl. 48 kr.

Brater, Dr. Karl, die Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern und die Verfassungsedikte in ihrem gegenwärtigen Bestande. Wortgetreuer Abdruck des noch geltenden ursprünglichen Textes mit Anführung der spätern Zusätze und Aenderungen. Vierte Auflage mit Rücksicht auf die deutschen Reichsgesetze bearbeitet von Georg Pfeil. 21 Bog. 1 fl. 48 kr.

In der Vollendung begriffen:

Staudinger, Dr. Jul., Appellrath, das Stragesetzbuch für das deutsche Reich mit seinen Ein-













